





Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Auszug

seines neuen

Teutschen Staatsrechts;

zum bequemeren Gebrauch dises grössern Wercks,

als ein

Handbuch,

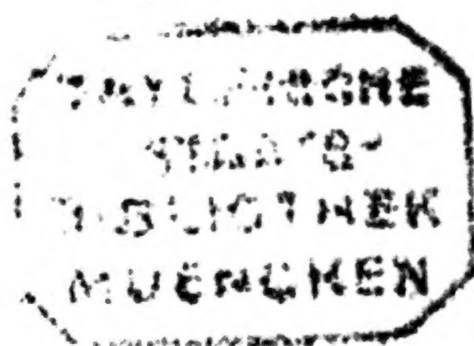
oder

systematisches real-Register

darüber:

Und zum Dienst der Anfängere in diser Wissenschafft.

Stuttgart,
verlegts Johann Philipp Erhard.
1776.



MUENCHEN



Vorrede.

Nachdeme ich nunmehro, unter Göttlichem Beystande, mein neues Teutsches Staatsrecht völlig zu Stande gebracht habe; so halte ich für dienlich, hier einen ganz kurzen Auszug desselbigen zu liferen; und zwar um folgender Ursachen willen:

1. Können die, so solches grössere Werck haben, den Innhalt desselbigen, und jeder in jenem weitläufftig ausgeführten Materie, also ganz kurz übersehen, auch, durch Beyhülff derer an dem Rande angezeigten Stellen leichtlich das finden, was sie gerne in dem grossen Werck nachschlagen möchten.

2. Die, so das grosse Werck nicht selbst besizen, ersehen doch daraus, von was dar-

innen gehandelt werde, und in welchem Theil desselbigen sie dises oder jenes nachschlagen können; welches ihnen in sehr vilen Gelegenheiten von mancherley Nuzen seyn kan.

3. Kan es denen, welche sich die erste Grundsäze unserer Staats-Verfassung bekannt machen wollen, zu einer Einleitung darzu dienen.

Um den Zweck zu erreichen, nemlich, den Hauptinnhalt eines so grossen Wercks in einen einigen octav-Band zu bringen, habe ich

1. die in dem grösseren Werck befindliche Anzeige aller in jeder Materie vorhandener sonstiger Schrifften ganz hinweglassen; so auch

2. das, was in die ältere Zeiten, oder in die besondere Stiffts-Haus- und Landes-Verfassungen einschläget, ingleichem, was nur selten vorkommt, oder sonst nicht

vil

vil bedeutet, fast ganz übergehen, und kaum mit einem Wort anzeigen können, auch

3. sonst manches so kurz berühren müssen, daß es in der That dunckel und räthselhafft herauskommt, oder nichts bestimmtes enthält, sondern nur auf etwas deutet, so nothwendig in dem Werck selbsten nachgeschlagen werden muß; oder das nur ganz gemeine Säze enthält, da doch in dem Werck selbsten vil besonderes davon vorkommt; oder das nur die Regel anzeiget, aber deren Einschränckungen und Abfälle nicht gedencket, u. s. w. Es wäre aber schlechterdings nicht anderst möglich, und dienet indessen doch darzu, daß man weißt, es liesse noch etwas von diser Materie weiter sagen, und wo man es finden könne: Ein Werck von 130. Alph. in so wenige Bogen zu bringen, und doch von allen wichtigen Sachen wenigstens das nöthigste zu melden, will vil sagen.

Vorrede.

Zwar können Manche dencken: Viles hätte noch kürzer gefaßt, und dadurch diser Auszug etwa auch zu academischen Vorlesungen bequemer gemacht werden können: Sie haben auch ganz recht; alsdann aber würden eben so vile Andere damit unzufriden gewesen seyn, und es, nach ihrer Absicht und zu ihrem Gebrauch für allzukurz gehalten haben. Wer will es Jedermann recht machen, und aller Menschen (so sehr verschidenen,) Geschmack zumahl vergnügen! So dann solle auch diser Gattung Lesern durch Anfangsgründe des teutschen Staatsrechts, gedienet werden.

Uebrigens kan gegenwärtiger Auszug als ein systematisches real-Register über das grosse Werck paßieren.

Schließlich lege ich denen, welche sich erst mein neues Teutsches Staatsrecht, oder einzelne Theile desselbigen, anschaffen möchten, zu gefallen, folgende Nachricht bey:

Das



* * *

Das Moserische neue Teutsche Staatsrecht ist nun völlig im Druck fertig, und enthält folgende Theile:

1. Von Teutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt. . . . 2. fl. 15. kr.
2. Von dem Röm. Kayser, Röm. König, und denen Reichs-Vicarien. . 3. fl. . .
3. Von denen Kayserlichen Regierungsrechten rc. . . . . . 4. fl. 45. kr.
4. Von denen Teutschen Reichs-Ständen, der Reichs-Ritterschafft rc. . . 5. fl. . .
5. Von denen T. Reichstägen. . 4. fl. 36. kr.
6. Von denen T. Reichstags-Geschäfften. . . . . . 5. fl. . .
7. Von der T. Religionsverfassung. 3. fl. 5. kr.
8. Von der T. Justizverfassung. . 8. fl. 25. kr.
9. Von der T. Lehensverfassung. 3. fl. 20. kr.
10. Von der T. Craysverfassung. 3. fl. 30. kr.
11. Persönliches Staatsrecht der T. Reichsstände. . . . . 4. fl. 40. kr.
12. Familien-Staatsrecht der T. Reichsstände. . . . . 10. fl. . .
13. Von der T. Reichsstände Landen, Landständen, u. s. w. . . 5. fl. 30. kr.
14. Von der Landeshoheit überhaupt. 1. fl. 15. kr.
15. Von der Landeshoheit im Geistlichen. . . . . 3. fl. 20. kr.



16. Von der Landeshoheit im Weltlichen. . . . . 11. fl. 8. kr.

oder einzeln:

a) Von Regierungssachen. 1. fl. 30. kr.
b) Von Justizsachen. . 1. fl. . .
c) Von Militarsachen. . 1. fl. . .
d) Von Steuersachen. . 3. fl. . .
e) Von Cameralsachen. . . 27. kr.
f) Von Policeysachen. . 1. fl. 48. kr.
g) Von Gnadensachen. . . 20. kr.
h) Von der Unterthanen Personen 2c. . . . . 55. kr.
i) Von Erde und Wasser. 1. fl. . .
k) Register über alle 9. Theile. . 8. kr.

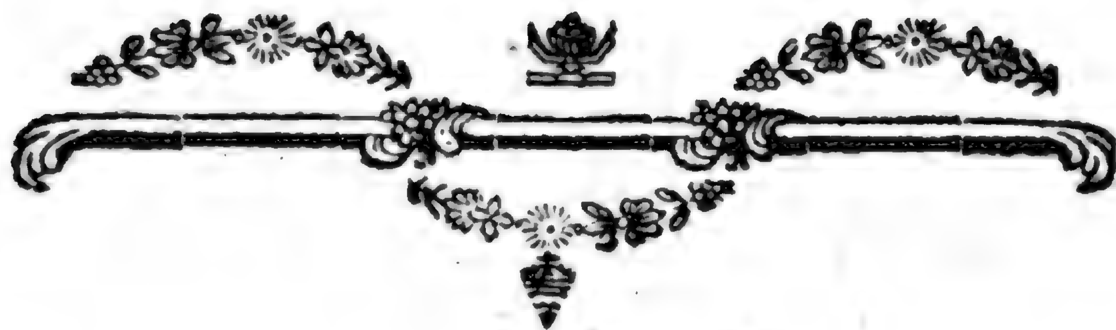
17. Von der T. Unterthanen Rechten 2c. . . . . 2. fl. 15. kr.
18. Von der Reichsstättischen Regiments-Verfassung. . . . 2. fl. 15. kr.
19. T. Nachbarliches Staatsrecht. 2. fl. 40. kr.
20. T. Auswärtiges Staatsrecht. 2. fl. 15. kr.
21. Allgemeines Register. . . . 48. kr.
Portrait des Verfassers. . . . 20. kr.

Summa 89. fl. 22. kr.

Bey dem Verfasser selbsten seynd so wohl das ganze Werck, als auch die einzele Theile, gegen baare Bezahlung, Zug um Zug, (aber nichts auf Credit,) ebenfalls zu haben:

Wer ferner bey ihme von dem ganzen Werck, oder von einem einzelnen Theil, vier Exemplarien zumahl nimmt, zahlt nur drey, und bekommt das vierte umsonst.

Inn-



Innhalt.

Vorbericht:

Erstes Buch.

Zweytes Buch.

Von allerley Materien, welche einen Einfluß so wohl in die allgemeine als besondere Staats-Verfassung Teutschlands haben.

6. Cap.

Drittes Buch.

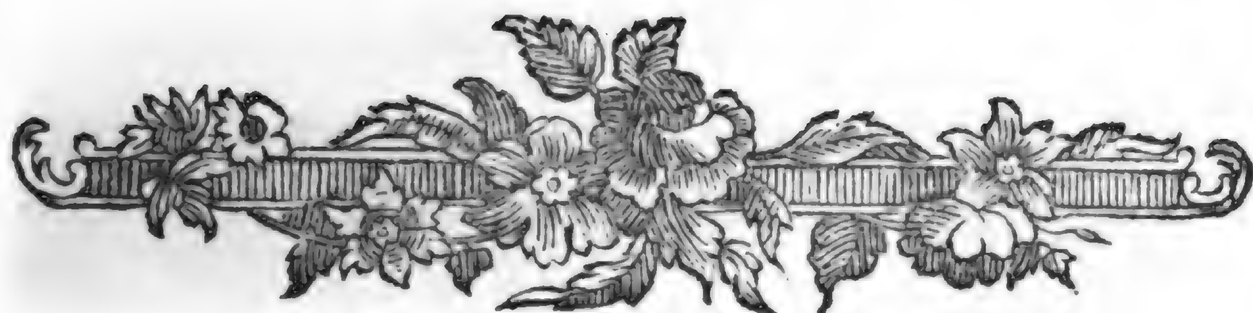
Von denen einzelnen unmittelbaren Landen und Gebieten in Teutschland.

Viertes Buch.

Von dem rechtlichen Verhältniß zwischen Teutschland, Italien, und denen Europäischen unabhängigen Staaten.



Vor-



Vorbericht. (1)

Von der Lehre des Teutschen Staatsrechts.

ſ. Meine Præcognita Juris publici Germanici generaliſſima, oder Tr. von der Lehre der heutigen Staatsverfaſſung von Teutſchland überhaupt. Franckfurt und Leipzig, 1732. 8.
Meine neueſte Geſchichte der Teutſchen Staatrechts-Lehre und deren Lehrer. Franckfurt am Mayn, 1770. 8.
Meine neueſte Bibliothec des allgemeinen Teutſchen Staatsrechts. Franckfurt am Mayn, 1771. 8.

§. 1.

Die Lehre von dem Teutſchen Staats-recht ertheilet einen gründlich- und hinlänglichen Begriff: 1. Von des teut-ſchen Præc. §. 1.

(1) Welcher keinen bloſſen Auszug, ſondern auch einige weitere Anmerckungen, enthält.

schen Reichs innerlichen politischen Beschaffenheit oder Verfassung und Regierung, so wohl in Ansehung des ganzen Reichs, als auch dessen einzelner Lande und Gebiete; so dann 2. von der rechtlichen Verhältniß des teutschen Reichs gegen andere Europäische Staaten.

§. 2.

10. Man redet also in dem allgemeinen teutschen Staatsrecht auch von denen einzelnen Reichsständen und deren Landen und Gebieten; aber nur Vergleichungsweise, oder in so fern, als sie entweder etwas gemeinschafftliches mit einander haben, oder in ihrer Verfassung von einander abgehen: In so ferne aber jedes Stifft, Haus, oder Land, seine eigene Staatsverfassung hat, welche auf besonderen Verträgen, Freyheiten, Herkommen, u. s. w. beruhet, wird hier nicht davon gehandelt; sondern dises machet eine eigene Wissenschafft und Lehre davon aus.

f. Meine allgemeine Einleitung in die Lehre des besonderen Staatsrechts aller einzelen Stände des Heil. Röm. Reichs ꝛc. Franckfurt und Leipzig, 1739. fol.

Mein Tr. von dem neuesten Zustande des besonderen Teutschen Staatsrechts; nebst einer Anzeige derer seit 1751. hierinn an das Licht getrettenen Lehr- und Streit-Schrifften. Franckfurt am Mayn 1770. 8.

§. 3.

§. 3.

Die Geschichte des Teutschen Staatsrechts und dessen Lehre ist in denen Schrifften derer teutschen Rechtsgelehrten nachzuschlagen, welche überhaupt von der Geschichte der Rechte und der Rechtsgelehrsamkeit handlen.

§. 4.

An und für sich wird nunmehro die Freyheit, das Teutsche Staatsrecht lehren und davon schreiben zu dörffen, nicht mehr streitig gemacht: Wohl aber wird sie 1. bald von dem Kayserlichen Hof, 2. bald von denen Landesherrn, sehr eingeschränckt; so daß, wann man unpartheyisch schreiben, oder verhaßte Wahrheiten sagen will, es entweder nicht gestattet wird, oder man sich dadurch allerley Unannehmlichkeiten aussezet: 43.

s. Meine Abhandlung von der Reichsverfassungsmäßigen Freyheit, von Teutschen Staatssachen zu schreiben. Göttingen und Gotha, 1772. 8.

Daß aber als sträflich angesehen und behandelt werde, wann Jemand etwas von Teutschen Staatssachen schreibt, so denen Reichsgrundgesezen zuwider ist, oder sonst schädlich seyn könnte, ist billig und Rechtens.

§. 5.

Die Kenntniß des Teutschen Staatsrechts ist northwendiger, oder doch nüzlicher, als vile (sonderlich junge) Leute glauben; und 19.

sie leistet nicht nur allen Rechtsgelehrten, sondern auch Regenten, Staats- Hof- Justiz- Kirchen- Militar- Cameral- und anderen Bedienten, 2c. in unzähligen Fällen gute Dienste: Doch gewisse Stücke davon der einen Gattung besagter Personen mehr, als der anderen, und als die übrige Stücke.

§. 6.

Bey der Staats-Rechtsgelehrsamkeit finden nicht so vile Personen ihr Brodt, als bey der Privat-Rechtsgelehrsamkeit: Gründliche Staatsrechtsgelehrte aber werden eher gesucht, besser bezahlt, und können es ungleich höher bringen, als Civilisten:

Sehr wenige Personen seynd auch zugleich starcke Staats- und Privat-Rechtsgelehrte; und eben so wenige seynd zugleich starck in der Theorie des Teutschen Staatsrechts und in eigener Erfahrung von Staatssachen.

§. 7.

III. Es ist Unwissenheit, wann man vermeint, das teutsche Staatsrecht seye vil leichter und bälder erlernt, als das bürgerliche Recht: Indessen ist es doch allemal besser, auch nur etwas davon wissen, als gar nichts.

§. 8.

73. Gesch. per tot. Die Lehre des teutschen Staatsrechts ist dermalen, in Ansehung derer vorigen Zeiten, in einem sehr verbesserten und blühenden Zu-

Zustand: Doch lässet 1. sich noch vil weiteres darinnen thun, als bißhero geschehen ist; 2. in denen meisten Catholischen Ländern ist die Unwissenheit darinn noch überaus groß; welches in vilen Vorfallenheiten üble Folgen hat.

§. 9.

Nicht nur die Verschidenheit der Religionen hat in die Lehre des teutschen Staatsrechts einen unvermeidlichen starcken Einfluß; sondern auch die Dienste, darinn ein Schrifftsteller stehet, oder das Land, worinn er sonst lebt, u. s. w. verursachen, wenigstens in gewissen Materien, öfftere Partheilichkeiten.

§. 10.

Es ist nicht nur darauf zu sehen, wie es in teutschen Staatssachen nach denen Reichsgrundgesezen seyn sollte, sondern eben so wohl auch, wie es würcklich darinn (gar offt anderst, als es besagte Geseze verordnen,) gehalten wird. Præc. §. 12.

§. 11.

Wie das teutsche Staatsrecht zu erlernen seye, findet man in denen neuesten häuffigen Anleitungen, die Rechtsgelehrsamkeit zu erlernen, mancherley Anweisungen: Wobey aber würckliche Staatsmänner zuweilen allerley zu erinneren finden würden. III.

Wer das teutsche Staatsrecht gründlich erlernen will, muß sich zuvor die Staatsgeschichte von Teutschland bekannt machen:

Alsdann kommt es darauf an, sich in denen hernach in des 1sten Buchs 1sten Cap. erzählten Haupt- und Neben-Qellen umzusehen.

Die Hülffsmittel endlich, zu einer gründlichen Kenntniß des teutschen Staatsrechts zu gelangen, bestehen in der Kenntniß 1. der Teutschen Staatsschrifften und Urkunden; 2. der Staatsgeschichte und Urkunden derer Teutschland benachbarten Staaten, sonderlich von gewissen Zeiten und Materien; 3. der Erdbeschreibung, fürnemlich von Teutschland selbst; 4. der Geschlechtregister, besonders derer Teutschen Häuser; 5. und absonderlich auch der Staatsgeschichte und des besondern Staatsrechts derer einzelnen teutschen Stiffter, Häuser und Lande: Die Diplomatic und Heraldic haben einigen, zuweilen auch, doch selten, einen grossen, Nuzen.

§. 12.

Die Lehrart des Teutschen Staatsrechts ist willkührlich, und kommt auf den besonderen Geschmack jeden Verfassers und Lesers an.

Die neueste Lehrschrifften vom teutschen Staatsrecht theilen sich in zwo Hauptgattungen: Manche mengen mehr oder weniger aus der teutschen Staatsgeschichte, zum Theil auch aus der Weltweisheit, mit ein, oder halten sich lang bey der Methode und Theorie auf; seynd aber hernach in dem nöthigen und

und brauchbaren desto kürzer, oder übergehen es gar: Andere hingegen haben hauptsächlich auf das brauchbare ihr Augenmerck, und je mehr oder weniger etwas brauchbar ist, um so mehr oder weniger halten sie sich dabey auf.

Die aus der ersten Claß seynd meistens auf denen Universitäten am beliebtesten, und erhalten in denen gelehrten Zeitungen, auch anderen periodischen Schrifften, die vorzüglichste Lobsprüche: Wo hingegen die Meiste derer, so selber in teutschen Staatssachen arbeiten, jene stehen lassen, und sich an die Schrifften der anderen Classe halten.

§. 13.

Erfahrung machet auch hierinn den 131.
Mann; dise ändert derer bloß academisch Gelehrten Denckensart, wann sie selber in die Geschäffte kommen, gewaltig, und so, daß ihnen alsdann manches vorhin hoch geschäztes gleichgültig, und dagegen manches vorhin verächtlich behandeltes sehr schäzbar wird: Biß dahin muß man nun freilich Jedem seine Einsicht lassen, sie seye auch beschaffen, wie sie wolle.

§. 14.

Wir haben noch keine eigene Schrifft, 141.
welche allein von denen Schrifften aus dem teutschen Staatsrecht vollständige Nachrichten ertheilte: Indessen behilfft man sich mit denen von Herrn C. G. Hoffmann und mir

selbsten angefangenen Arbeiten, mit denen Büchern, welche von denen in allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit vorhandenen Schrifften, (mit oder ohne beygefügtes Urtheil,) Bericht erstatten, und mit der vor dem Teutschen Reichsstaat (1738. gr. 4.) befindlichen Bibliotheca Juris publici.

§. 15.

143. Bibl. per tot. Unter denen von **Evangelischen** geschriebenen **kürzeren** Einleitungen seynd dermalen die am meisten gebraucht- und beliebteste:

MAJERS (Joh. Christian) Teutsches geistliches Staatsrecht. Lemgo, 1773. 8. und sein Teutsches weltliches Staatsrecht. 2. Theile, Leipzig, 1775. gr. 8.

MASCOVII (Joh. Jac.) Principia Juris publici Imperii Romano - Germanici. Leztmahls von Herrn Heinr. Gottl. Francken vermehrt, Leipzig, 1769. gr. 8.

Mein Grundriß der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs. Leztmahls, Tübingen, 1754. 8. und die Nachlese darzu; leztmahls, Jena, 1740. 8.

PÜTTERI (Joh. Steph.) Elementa Juris publici Germanici. Leztmahls, Göttingen, 1766. 8.

Desselben kurzer Begriff des Teutschen Staatsrechts. Göttingen, 1764. gr. 8.

SCHMAUSSENS (Joh. Jac.) Compendium Juris publici S. R. I. (Teutsch.) Leztmahls, Göttingen, 1754. gr. 8.

de

de SELCHOW (Joh. Henr. Christ.) Elementa Juris publici Germanici. 2. Tomi. Göttingen, 1769. u. f. gr. 8. Der lezte Theil ist noch zurück.

Von Catholischen neueren Schrifftstellern hat man allein:

SCHMIDTS (Bened.) Principia Juris publici Germanici. Ingolstatt und Augsburg, 1768. 8.

Grössere neue Wercke vom Teutschen Staatsrecht hat man bloß von Evangelischen; und zwar:

Mein (altes) Teutsches Staatsrecht. 50. Theile, (oder 26. Bände,) und 2. Theile, (oder 1. Band,) Zusäze. Nürnberg, und anderwärts, 1737.—53. 4. Ich habe aber das Werck abbrechen müssen.

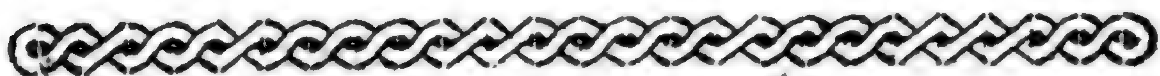
Mein (neues) Teutsches Staatsrecht, so keinen allgemeinen Titul hat, sondern aus denen hernach angeführten 20. besonderen Tractaten bestehet; (worzu noch gehöret: „Allgemeines Hauptregister.“) Francfurt und Leipzig, 1766.—1775. 4.

PFEFFINGERI (Joh. Frid.) *Vitriarii* Institutionum Juris publici Notis illustratarum, 4. Tomi. Leztmahls, Gotha, 1712.—1731. gr. 4. und H. *Riccii* Repertorium darzu.

SPENERS (Jac. Carl) Teutsches Jus publicum, oder des Heil. Röm. Reichs vollständige Staatsrechts-Lehre. 6. Theile,

Franckfurt und Leipzig, 1723.—27. 4. 7der Theil; (von Jac. Aug. Francken-stein.) 1733. 4. Es ist nur ein Anfang des Wercks.

STRUVII (Burc. Gotthelff.) Corpus Juris publici Imperii nostri Romano-Germanici. Jena, 1738. 4.



Erstes Buch.

Von Teutschland, als einem einigen Staatscörper.

Erstes Capitel.

Von Teutschland, und dessen Staatsverfassung überhaupt.

---

s. mein Tr. von Teutschland und dessen Staats-Verfassung überhaupt. Stuttgart, 1766. 4.

§. 1.

Teutschl. S. 1. Die ächte Schreibart ist: Teutschland, und nicht: Deutschland.

3. Teutschland und das teutsche Reich ist einerley.

In

In denen Staatsschrifften hat Teutschland allerley Namen, darunter die gewohnlichste seynd: " Das heilige Römische Reich, " oder: " Das Reich. "

Den Ausdruck: *Corpus Germanicum* von den Reichsständen allein zu gebrauchen, hat der Kayser nicht leiden wollen. 19.

Daß es die vierte Monarchie seye, davon weißt das Staatsrecht nichts. 20.

§. 2.

Was Teutschland in geographischem Verstand seye? ist bekannt. 22.

Die Geschichte des Teutschen Staatscörpers wird hier auch vorausgesezt.

Die Landcharten und Erdbeschreibungen (ausser H. Büschings vortrefflichen,) haben offt vile Fehler. 24.

Man streitet: Ob gewisse Lande rc. dermalen zu Teutschland gehören, oder nicht? als: Böhmen, Mähren, Lausiz, Schlesien, Glaz, Oesterreich rc. Trident, Chur, die Schweizerische zugewandte Orte und die R. Lehen in der Schweiz, die Costanzische Lande in der Schweiz, das Stifft Basel, Savoyen, Hericourt, rc. das Stifft Straßburg, Elsaß, das Erzstifft Bisanz, Bitsch, rc. Murbach, rc. Münster im Gregorienthal, Lüzelstein und Guttenberg, die Oesterreichische Niderlande, und die davon abgekommene Stücke, Hoorn, Stablo, Boxtelle, Leuth, Elsloe, Kessenich, Eys, Anholt, (Berg,)

Bor=

Borckenlohe, Jever, Draheim, Lauenburg, und Bůtow.

(Man sehe auch eine Nachlese: Von denen streitigen Gränzen des teutschen Reichs, in meiner **Abhandl. verschid. Rechtsmater.** 5. Stůck, S. 58.)

61. Franckreich vorenthält Teutschland noch einiges.

Es gibt ferner Gränzstrittigkeiten: Mit Polen, Ungarn, Venedig, Franckreich und den vereinigten Niderlanden.

68. Viles ist von Teutschland nach und nach abgekommen.

70. Von des Reichs Hoheit über die angränzende Meere ist es still.

§. 3.

72. Es gibt einige mit Teutschland 1. verbundene, 2. ihme unterworffene, oder 3. ihme einverleibte, Reiche.

75. Das **Römische Kayserthum** ist unter Kayser Otten I. auf ewig mit Teutschland verbunden worden; ob man gleich die Art und Weise, wie es zugegangen ist, nicht völlig erklären kan.

81. Die nachfolgende Kaysere haben sich dises Rechts nie begeben.

82. Jezo bestehet es in keinem Land mehr, sondern in einem Titul, und einigen (zum Theil bestrittenen,) Gerechtsamen.

82. Das **Longobardische** oder **Italiänische Königreich** ist auch von Kayser Otten I. Teutsch-

Teutschland auf ewig unterwürffig gemacht worden.

Ob nicht manche Staaten nachhero eine Freyheit davon erlangt haben? streitet man. 83.

Von dem jezigen Verhältniß zwischen Teutschland und Italien wird unten im 4. Buch Cap. 2. geredet.

Das **Lothringische** Reich kame zwar unter dem Teutschen König Heinrich I. ebenfalls an Teutschland: Das meiste davon aber ist nach und nach wieder hinweggekommen; und das noch übrige ist Teutschland völlig einverleibt. 84.

Das **jüngere Burgundische** oder **Arelatensische** Reich wurde durch Kayser Conrad II. an Teutschland gebracht: Aber auch von demselbigen besizet es nur noch wenige, Teutschland völlig einverleibte, Stücke. 87.

§. 4.

Teutschlands **Ansprüche an andere Staaten** belangend; so werden die Kaysere in ihrer Wahlcapitulation Art. 10. §. 3. verbunden, auch ist sonst mehrmalen davon gehandelt worden, die von Teutschland ungebührlich abgerissene Stücke wieder herbey zu bringen: Es ist aber nicht klar, welche Lande 2c. damit gemeinet seyen. 92.

1. Einige Ansprüche seynd noch seit dem Westphälischen Friden berühret worden, nemlich auf: Elsaß, Grafschafft Burgund, des Johanniter Ordens Güter in den vereinigten 99.

ten Niderlanden, Preussen, Liefland, Curland, Neufchatel und Valengin, Bouillon und Sedan.

143. 2. Wegen einiger Lande ist es seit zwar K. Maxens I Zeiten, aber seit dem Westphälischen Friden nicht mehr, zur Sprache gekommen, als wegen: Genf, Champagne, Provence, Dauphine, Oranien, Herzogthum an der Maaß, Danzig und Elbingen.

152. 3. Gibt es noch ältere, aber seithero nicht mehr zum Vorschein gekommene, oder gar nur von Gelehrten erdichtete, Ansprüche, als: Auf die Schweiz, das Herzogthum Burgund, Arelat, Avignon, die vereinigte Niderlande, Spanien, Franckreich, Engelland, Dänemarck, Schleßwig, Polen, Ungarn, Neapel, Sicilien, Sardinien, 2c.

(Man sehe auch unten 4. Buch, 3. Cap.)

170. Das meiste kommt hierinn auf die Verjährung an. 2c.

172. Und unsere Staatsverfassung ist so beschaffen, daß an keine Eroberungen zu dencken ist.

§. 5.

175. Hinwiederum werden auch anderen Staaten Ansprüche auf Teutschland, oder einige Stücke desselbigen zugeschriben; als Franckreich, Dänemarck, Polen und Ungarn:

Sie bedeuten aber alle nichts.

§. 6.

§. 7.

Sie

205. Sie haben allerley Namen.

206. Man hat von den Reichsgesezen grössere und kleinere Sammlungen, Auszüge, u. s. w.

211. Die Reichsgeseze hören nicht auf, wann das sich ändert, was sie veranlaßt hat:

212. Wohl aber, wann die Absicht aufhört.

Die Auslegung derselben kan geschehen: 1. Durch den Kayser und das Reich, 2. durch das Reichs-Herkommen, 3. durch die Rechtsgelehrte.

§. 8.

214. Die **güldene Bull** wurde 1356. abgefaßt; villeicht nicht ganz auf einem völligen Reichstag;

217. In lateinischer Sprache.

Man hat mehrere Originalien davon.

218. Sie wird in allen neueren Reichsgesezen bestättiget.

219. Ihre Auslegung gehört vor den Kayser und das Reich; so auch ihre Ausdehnung.

220. Es gibt vile Streitigkeiten darüber.

Einiges ist nie in Uebung gekommen, oder wird gar nicht, oder doch nicht streng, gehalten, oder ist wieder abgeändert, oder auch andern Ständen gemein worden.

224. Zuweilen kan auch eine Abänderung geschehen ohne des Kaysers und gesammten Reichs Bewilligung.

§. 9.

227. Der **Landfride**, (so allerley Namen hat,) wurde Anno 1495. errichtet, um dem Faustrecht ein Ende zu machen.

Anno 1517. angefangenen Reformation der Religion entstandene Händel; worauf 1552. der Passauische Vertrag und 1555. der Religionsfride folgte.

263. Er verbietet die Thätlichkeiten in Religionssachen, und bestimmet jeder Religionsparthie Gerechtsame.

264. Er ist ein Stück des Reichsabschids von 1555.

Und gehet nicht auf die Religion selbst.

265. Jhme wurde zwar von Einigen widersprochen:

266. Er ist aber doch gültig:

269. Und wird in allen neueren Reichsgrundgesezen bestättigt.

271. Es wurde sehr über dessen Verlezung geklagt.

272. Dessen Erklärung stehet dem Kayser und Reich gemeinschafftlich zu.

274. Er ist den Catholischen vortheilhaffter, als der Westphälische Fride.

Wegen eines Nebenabschides wurde lang hefftig gestritten.

275. Durch den Westphälischen Friden ist er in einigem ausgedehnt und abgeändert worden.

§. 11.

276. Die **Executionsordnung** ist zu Handhabung des Landfridens 1495. errichtet und 1555. im Reichsabschid erneuert worden.

277. Sie ist von grosser Wichtigkeit; brauchte aber selber einer Execution.

Nach

Nach und nach hat man sie verbessert und 278.
bestättiget:

Das Anno 1673. fast ganz zu Stand gebrachte Concept einer neuen aber bliebe am Ende doch erligen:

Es passet auch nicht mehr recht auf den 280.
gegenwärtigen Zustand von Teutschland:

Indessen dringet die Wahlcapitulation 282.
doch auf dessen zu Standbringung.

Theils Crayse haben auch ihre besondere 283.
Executionsordnungen.

§. 12.

Die Cammergerichts-Ordnung wurde 285.
gleich bey dessen Errichtung 1495. abgefaßt, und nachhero vilfältig verbessert und bestättigt.

Anno 1603. kame ein Concept einer neuen 286.
zu Stand; ist aber noch ein Concept; welches bey der jezigen Cammergerichts-Visitation revidirt werden solle.

(add. 2. Buch, 2. Cap.)

§. 13.

Die Reichshofraths Ordnung ist biß- 290.
hero vom Kayser allein errichtet worden:

Und zwar die lezte 1654.

Die Reichsstände, sonderlich die Evan- 291.
gelische, haben vil dagegen einzuwenden; und es solle eine neue abgefasset werden: Biß dahin aber wurde die jezige in so fern erkannt.

Sie solle zu gewissen Zeiten im Reichs- 296.
hofrath verlesen werden.

§. 14.

302. Die Kayserliche Wahlcapitulationen seynd seit K. Carls V. Zeiten bey Erwählung eines jeden neuen Röm. Kaysers oder Königs üblich.

304. Das Churfürstliche Collegium legt dabey allemal die nächstvorige zum Grund:

306. Sie wird resp. bey und nach der Wahl unterzeichnet.

307. Die Churfürsten erlassen auch zugleich mehrmalen Collegial-Schreiben an den Kayser.

308. Jede neue Capitulation wird den Reichs-Gerichten insinuirt.

Sie ist ein Vertrag, und

Kan auch auf zukünfftige Dinge gehen.

Die Reichsstände seynd auch daran gebunden.

311. Zuweilen ist einiges irriges mit eingeschlichen:

312. Und manches ist dunckel.

313. Die Reichsfürsten beschweren sich über manche Stellen der neueren Capitulationen.

328. Auch schon Andere haben sich darüber beschwert.

329. Die Gültigkeit der streitigen Stellen ist noch unentschiden.

330. Die Wahlcapitulation ist eines der wichtigsten Reichsgrundgeseze.

332. Man sucht sich wegen deren Vesthaltung möglichst zu versichern:

Doch

Doch seynd auch schon Beschwerden we- 334.
gen ihrer nicht-Haltung entstanden.
(add. Meine Betrachtungen über den Eingang der Wahlcapitulation K. Josephs II. in der Abhandl. verschid. Rechtsmater. 6. Stück, S. 312.

(§. —)

Der Westphälische Fride (von deme hernach,) gehöret auch hieher, in so ferne er ein Vertrag zwischen dem Kayser und denen Reichsständen, auch disen unter sich, ist.

§. 15.

2. Gehören hieher einige wichtige beson- 337.
dere innerliche Verträge:

Denenselben zählen auch Einige die Reichs-Garantie der Oesterreichischen Erblande, die Crays-Associationen und Abschide, die Churfürstliche und andere collegial-Abschide und Vereinen mit bey:

Ich aber halte folgende für die wichtigste.

§. 16.

Die **Churfürsten-Verein**, wegen in- 341.
nerlicher Einigkeit und Handhabung ihrer Rechten, ꝛc. wurde erstmals Anno 1338. errichtet, leztmals 1558. erneuert, und 1684. ein neues Project abgesezt, welches aber nicht zu Stande gekommen ist.

Sie wird in der Kayserl. Wahlcapitula- 343.
tion bestättiget.

Böhmen ist nun auch mit darunter be- 345.
griffen.

384. Ueber dises gibt es noch besondere Concordaten und Freyheiten.

§. 21.

393. Der **Westphälische Fride** wurde 1648. geschlossen.

Er ist gedoppelt: 1. Der Osnabrückische mit Schweden, und 2. der Münsterische mit Franckreich.

395. Er machte dem 30jährigen Krieg ein Ende.

398. Vile protestirten dagegen:

403. Alle dise Protestationen aber seynd durch die Reichsgeseze vernichtet.

404. Die Execution des Fridens fande Schwürigkeit.

405. Die Compaciscenten seynd 1. das Reich und Auswärtige, 2. das Reich unter sich.

Er ist rechtskräfftig,

408. Und sehr wichtig;

411. Ist auch öffters bestättiget worden.

413. Seine Verbindlichkeit ist allgemein:

414. Und seine Dauer von Rechtswegen ewig.

416. Es ist verboten, dagegen zu schreiben, ihn zu verdrehen. rc.

417. Einiges ist darinn caßiert, und anderes bestättiget.

Wegen der aus dem Concept gestrichenen Stellen streitet man.

418. Die nicht angenommene Bedingungen helffen nichts.

419. Manche Sachen seynd darinn auf den nächsten Reichstag verwisen worden:

Er ist in manchen Stellen dunckel:

Daher

Daher entstehen ungleiche Auslegungen. 423.

Seine Erläuterung muß gemeinschafftlich geschehen. 424.

Die Fridenshandlungen können manches darzu beytragen. 431.

Die Schul-Auslegung muß nicht mißbraucht werden. 436.

Es ist offt über dessen Verdrehung geklagt worden. 437.

Der Kayser ist obrister Executor desselben. 439.

Die Restitution Krafft desselben ist zweyerley, ex capite Amnestiæ & Gravaminum. 440.

Die noch nicht Restituirte sollen restituirt werden. 441.

Wegen der Art der Restitution aber streiten die Evangelische und Catholische sehr mit einander. 443.

Zu Erhaltung desselbigen seynd einige Bündnisse geschlossen worden. 446.

Die Verlezung des Fridens kan auf verschidene Weise geschehen.

Wegen des Sinnes der von der Garantie des Fridens handlenden Stellen wird starck gestritten: 447.

Auch seynd wegen würcklicher Leistung diser Garantie mehrmalen Staatshandlungen gepflogen worden; 455.

Besonders 1757. u. f. 468.

§. 22.

Nach dem Westphälischen Friden kame es 1672. zu einem neuen Krieg, und 1679. zu Nimwegen zum Friden. 471.

Anno 1688. entstunde wieder ein Krieg, worauf man 1697. zu Ryswick Fride machte.

472. Der Anno 1702. ausgebrochene Krieg wurde 1714. zu Rastatt und Baden beygelegt:

Und der 1733. angefangene Anno 1735. zu Wien.

473. In den Ryswickischen Friden wurde, mit Widerspruch der Evangelischen, eine denen Catholischen günstige Clausul in Religionssachen eingeschoben:

474. Nachdeme von 1679. biß 1697. wegen des vom Feind in Religionssachen geänderten allerley verhandelt worden ware.

477. Ueber besagter Clausul nun entstunden die hefftigste Streitigkeiten, welche noch jezo unentschiden seynd.

482. Es fallen dabey allerley Rechtsfragen vor.

§. 23.

484. **Einzelner Reichsstände und Glider Freyheiten** schlagen auch mehrmalen in die Reichsverfassung ein.

Selbige werden zwar in denen Reichsgesezen bestättiget; doch mit gewissen Ausnahmen.

486. Dise Freyheiten haben verschidene Gründe.

487. Die Verordnung der Wahl-Capitulation wegen der Kayserlichen Freyheitsbrieffe reichet nicht ganz hin.

Besonders streitet man wegen der Privilegien des Hauses Oesterreich, des Reichs-Generalpostamts, wie auch der Reichsritterschafft;

So

So dann wegen der Urkunden K. Richards und Wenzels. 489.

Auch mangelt es nicht an untergeschobenen oder doch verdächtigen Urkunden.

§. 24.

Das **Reichs-Herkommen** hat allerley Namen. 493.

Es hat dergleichen gegeben, so lang Teutschland stehet. 494.

Wegen Unhinlänglichkeit der Reichsgeseze ist es nothwendig und wichtig. 495.

Es gibt alte und neue; 497.

Jene seynd theils erst nachhero schrifftlich aufgezeichnet, oder auch bestättiget worden.

Dise Materie hat aber auch manche Schwürigkeiten. 498.

Alle Reichs-Herkommen betreffen Staatssachen. 499.

Es gibt verschidene Arten.

Nicht zu allen wird des Kaysers und ganzen Reichs Bewilligung erfordert. 501.

Dahero gibt es verschidene Interessenten. 502.

Sie müssen davon wissen und darein bewilligen. 503.

Daß etwas rechtmäßig geschehen seye, wird vermuthet 505.

Und es ist nicht nöthig, die Absicht gehabt zu haben, stillschweigend ein Reichsgesez zu errichten,

Oder sich ein Recht zu erwerben. 506.

Es ist nicht ausgemacht, wie vil Zeit darzu erfordert werde;

Oder

507. Oder wie offt es geschehen seyn müsse.

Wohl aber müssen die Handlungen übereinstimmen.

Es kan geschehene oder unterlassene Sachen betreffen.

508. Bey willkührlichen Handlungen kommt es auf die Umstände an.

509. Der Beweis kan auf allerley Art geführt werden.

Es entstehet öffters Streit darüber:

510. Der nicht allemal an einerley Ort entschiden werden kan:

511. So verhält es sich auch mit der Erläuterung.

Das Herkommen hat die Krafft eines Gesezes.

512. Neuere Geseze und Herkommen heben ältere auf:

514. Das Verbot alles widrigen Herkommens hebt aber doch nicht alle Herkommen auf.

Zuweilen wird das Reichs-Herkommen salvirt,

515. Aber auch sich darwider beschwert,

Und dasselbe mißbraucht.

§. 25.

518. Die Analogie ist im Staatsrecht auch nothwendig:

519. Aber Vorsicht dabey nöthig.

Ob der Kayser oder die Stände die Vermuthung für sich haben? ist mit Unterschid zu beantworten.

So

So auch: Ob die Landesherrn, oder die Unterthanen? 520.

Es ist auch schon über diser Analogie gestritten worden. 521.

§. 26.

Als allgemeine oder Nebengründe der T. Staatsverfassung seynd zu betrachten:

Die Heil. Schrifft; 525.

Das natürliche oder allgemeine Staatsrecht; 527.

Das Europäische Völckerrecht; 528.

Das Römische Recht; 531.

Das Päbstliche Kirchenrecht; (nach Einigen auch die Concilien;) 534.

Das Longobardische Lehenrecht. 536.

Die Teutsche Staatsgeschichte ist ein Hülffsmittel. 537.

Sachsen- und Schwabenspiegel rc. haben keinen eigentlichen Nuzen: 539.

Und eben so wenig die alte teutsche Rechte. 541.

Die meiste diser Nebengründe seynd unveränderlich: 542.

Sie müssen aber nicht mißbraucht werden.

§. 27.

Von der **teutschen Staatsverfassung überhaupt** etwas zu sagen; so hat die Frage von der Regierungsform Teutschlands keinen practischen Nuzen: 546.

Wohl aber kan sie schädlich werden. 549.

Unser Reich hat seine eigene Regierungsform; und alle Ausdrücke derselben mit einem oder ein paar Worten passen nie ganz. 550.

Frey-

Dermalen ist es eines.

4. Die Wahl soll frey seyn:

Doch kan damit wohl bestehen, daß dem Churfürstlichen Collegio ein Candidat bloß vorgeschlagen werde.

5. Mehrere hundert Jahre haben wir lauter Kaysere aus dem Hause Oesterreich gehabt:

6. Der Ursachen waren verschidene.

7. Die Wahlfreyheit hat darunter nicht Noth gelitten.

10. Einigen wurde ihre Wahl sauer gemacht.

11. Wegen Erhaltung der Wahlfreyheit hat es allerley Handlungen gegeben:

13. Aber auch einige der Wahlfreyheit nachtheilige Handlungen; besonders mit Chur-Braunschweig und Chur-Brandenburg.

15. Oeffters wurden auch sonst Handlungen wegen einer Wahl gepflogen.

§. 2.

25. Das Wort: Kayser, allein gesezt, bedeutet meist den Röm. Kayser.

Diser Röm. Kayser ist ein zum Oberhaupt und Regierung des Teutschen Reichs erwählter Prinz.

32. Die güld. Bull erfordert bloß, daß die zu erwählende Person zu diser Würde tüchtig und dem Reich nüzlich seye:

33. Man wählet aber schon mehrere hundert Jahre allemal 1. einen teutschen Reichsstand, 2. der Chur- oder Fürst ist, 3. männlichen Geschlechts, 4. auch wohl einen Minderjährigen, 5. einen Herrn catholischer Religion; (ob

(ob gleich die Evangelische nirgend davon ausgeschlossen seynd;) und der 6. so vile eigene Lande besizet, oder doch zu hoffen hat, daß Er die mit diser Würde verbundene schwere Kosten davon bestreiten, und Sich das nöthige Ansehen im Reich verschaffen kan.

Der jezige Kayser ist in seinen Erblanden noch nicht regierender Herr. 41.

Die Wahl wird durch die Churfürsten verrichtet, 42.

Deren dißfalls hergebrachts Recht durch die Reichsgeseze bestättiget worden ist: 43.

Ohne daß die übrige Stände ihnen dißfalls Commißion aufgetragen hätten.

Die Geistliche wählen, wann sie auch noch nicht bestättiget seynd: 44.

Aber keine ihrer Regalien entsezte, oder im Arrest befindliche. 45.

Sede vacante vel impedita werden die Capitul nicht zugelassen. 47.

Weltliche wählen, wann sie noch nicht belehnt seynd; oder ihnen noch nicht gehuldiget ist.

Minderjährige werden durch ihre Vormundschafft vertretten.

Geächtete werden ausgeschlossen. 48.

Andere ehemalige Streitigkeiten übergehe ich.

Böhmen kommt nun auch zu den Wahlhandlungen. 49.

Nach K. Carls VI. Tode aber wurde es suspendirt.

55. Auch hat schon andern Churfürsten quæstio status erreget werden wollen.

56. Des Kaysers Tod wird an Chur-Maynz berichtet.

Dises muß die andere Churfürsten innerhalb Eines Monaths einladen:

Schrifftliche Stimmen gehen nicht an.

57. Die Einladung geschiehet schrifft- und mündlich.

Bey deren Unterbleibung sollen die Churfürsten selber zusammen kommen:

So auch, wann die Maynzische Chur erledigt wäre.

60. Zum Wahlort ist Franckfurt am Mayn bestimmt:

61. Wird die Wahl anderwärts vorgenommen, bekommt die Statt einen Revers.

62. Die Wahlstatt hat gewisse Pflichten.

Die Churfürsten rc. sollen in drey Monathen erscheinen:

63. Doch gehen die Wahltäge auch wohl später an.

64. An die Wahlstatt ergehen allerley Schreiben.

65. Die Höfe machen allerley Anstalten;

66. Besonders auch der Erz- und Erbmarschall.

Die Quartiere machen offt vil zu schaffen.

70. Die Wahlstatt hat auch vilerley Anstalten zu machen.

74. Der Thron-Candidat kommt nicht allemal vor der Wahl.

Auf

Auf nicht-erscheinende, oder zu früh ab- 75.
reisende, Churfürsten wird nicht geachtet.

Die Churfürsten erscheinen je länger je
weniger in Person.

Man ist ihnen Geleit und Sicherheit 76.
schuldig.

Sie ziehen feyerlich ein. 77.

Die Auftragung der Stimm an einen 79.
Mitchurfürsten ist nicht üblich.

Wohl aber schicken sie Gesandte:

Und nun gar in Gegenwart der Princi- 80.
palen.

Es ist nichts geordnet, weder wegen der
Zahl der Gesandten,

Noch ihres Standes, 81.

Noch der Religion.

Sie seynd Gesandte vom ersten Rang.

Sie brauchen Vollmachten, Instructio- 83.
nen und Creditive.

Sie kommen in der Stille an. 84.

Zu dem Gefolg gehören vilerley Personen. 85.

Die in der güldenen Bull vorgeschribene 86.
Zahl wird nicht beobachtet.

Es werden Fourierlisten verfertigt. 87.

Bey Röm. Königswahlen kommt auch
offt der Kayser.

Ferner erscheinen bey Wahltägen zuweilen 89.
Prinzen aus Churhäusern.

Es seynd auch schon Reichs- und Crays-
täge in der Wahlstatt gewesen;

Craysgesandte, 91.

Fürstliche collegial-Gesandte,

Fürsten in Person;

92. Altfürstliche Gesandte;

Reichs-Prälaten und Grafen;

93. Reichs-Ritterschafftliche Abgeordnete;

Italiänische Lehenleute;

Auswärtige Gesandte, von verschidener Art, welche theils feyerliche Einzüge halten.

95. Ihre Creditive seynd verschidener Art.

97. Einigen mußte Sicherheit verschafft werden.

Sonderlich pflegt der Pabst die Wahltäge zu beschicken:

98. Meistens auch Franckreich.

99. Das Ceremoniel macht einen wichtigen Articul aus.

100. Die Churfürsten haben 1711. 41. 45. und 64. besondere Schlüsse deßwegen gefaßt.

Es kommt dabey an auf das Ceremoniel:

108. Zwischen den Churfürsten unter sich;

Churfürsten und Churprinzen ꝛc.

Churfürsten und Churfürstlichen Gesandten;

111. Königen und Churfürstlichen Gesandten;

Churfürsten und Königlichen Gesandten;

114. Churfürsten ꝛc. und Päbstlichen Nunciis;

Churfürstlichen Gesandten unter sich;

115. Chur- und Fürsten;

116. Chur- und Fürstlichen Gesandten.

117. Auch gibt es noch andere Ceremonielsachen.

Und die Wahlstatt hat ihr eigenes Ceremoniel;

118. So auch die Garnison.

120. Der Wahltag wird feyerlich eröffnet.

Dar-

Darauf übergeben die Gesandte ihre Vollmachten.

So fort folgen die Conferentien; 121.

Denen Böhmen nun auch beywohnt. 122.

Zu erst werden präliminar-Conferentien gehalten; 123.

Auch geheime Conferentien. 127.

Darauf folgen die Hauptconferentien.

Wie offt? kommt auf die Abrede an. 128.

Es wird darzu schrifftlich angesagt. 129.

Man kommt auf dem Rathhaus zusamen; 130.

Zu der beliebten Zeit.

Die anwesende Churfürsten selten in Person: 131.

Hingegen alle ihre Gesandten.

Die erste Auffahrt geschiehet in Gala. 132.

Die Kleidung ist verschiden.

Die Statt läßt sie empfangen und das Conferenz-Zimmer bewahren.

Die Seßionen haben ihre besondere Ordnung. 134.

Das Directorium führt Chur-Maynz; über welches zuweilen Klagen entstehen. 136.

Die erste Seßion hat ihre besondere Geschäffte. 138.

Einer von jeden Churfürstens Gesandten ist Votant. 139.

Zu erst werden die Vollmachten geprüfft;

So dann die Personen benennt, so bey den Conferentien erscheinen sollen. 145.

Darauf folgt die Verpflichtung zur Verschwigenheit. 146.

147. Chur-Maynz proponirt.

In Ansehung des Votirens kommt zu-
148. weilen allerley vor.

149. Die Vota werden auch wohl suspendirt,

150. Oder eine Materie wird ausgesezt.

Instructions-Einhohlungen werden nicht gestattet.

151. Die Stimmen sollen frey seyn; fallen aber auch wohl hefftig aus.

So gar ist es schon zu Thätlichkeiten gekommen.

153. Zuweilen nehmen Gesandten einen Abtritt.

In Religionssachen stimmen beede Theile mit.

154. Auch findet das Parthienrecht statt.

Wegen der gleichen oder mehreren Stimmen, auch Formirung eines Conclusi, kan es allerley Streit geben.

156. Man protestirt ferner etwa dagegen:

158. Oder trennt sich gar.

Die Legations-Secretarien führen das Protocoll.

159. Die Abfahrt geschiehet nach dem Rang.

Zuweilen dringen Einige auf eine mehrere Beschleunigung.

Von einer ordinari-Deputation höret man nichts mehr:

160. Und eben so wenig von einem Supplications-Rath,

Oder von mündlichen Handlungen.

Die Anzahl der Conferentien ist nicht gleich.

Ich

Ueber mancherley erlassen die Churfürsten collegial-Schreiben an den Kayser:

194. Selten thut man Ihme eine mündliche Anzeige.

Zuweilen seynd einige Churfürsten 2c. noch vor der Wahl wieder abgereist.

195. Die bey Wahlconventen vorkommende Nebensachen seynd von verschidener Art; als

Das Ceremoniel;

Die Religionsübung;

196. Policeysachen;

197. Drucksachen;

198. Die Sicherheit der Wahlstatt.

Wegen diser wurden sonderlich 1711. 41. und 45. Handlungen gepflogen.

213. Auch hat es wegen Absendung der Couriers Streit gesezt.

214. Ferner kommen vor Jurisdictionssachen.

Die Wahlstatt muß einen Sicherheits-Eyd ablegen.

225. Alle Fremde sollten gleich ausgeschafft werden: Man duldet sie aber nun, biß den Tag vor der Wahl.

234. Anno 1745. sezte es wegen des anwesenden Reichs-Convents Schwürigkeit.

240. Auch die Fürsten und andere Stände machen mehrmalen Monita bey der Capitulation.

Ich habe erzählt, was sich dißfalls 1653. 57. 89. 1711. 41. 45. und 64. zugetragen hat.

252. Mehrmalen bringen auch einzelne Reichs-Stände 2c. allerley Gesuche bey Wahltägen an.

Wann

Wann die Geschäffte zu Ende gehen, wird ein Tag zur Wahl bestimmt. 254.

Die Wahl geschiehet in der Capelle einer Kirche. 258.

Es wird darzu angesagt.

Abends vor der Wahl werden die Statt-schlüssel Chur-Maynz überlifert. 259.

Die Beschreibung des Wahlactus ist hieher zu weitläufftig; doch mercke ich so vil an:

Der Thron-Candidat ist bald mit im Conclavi, bald nicht. 275.

Man reitet nach der Kirche. 276.

Die Kleidung ist verschiden. 277.

Es werden einige Personen mit in den Chor, oder auch in das Conclave, genommen.

Der Siz im Chor ist vorgeschriben.

Die Churfürsten und Gesandte müssen einen Eyd ablegen.

Die Wahl solle frey seyn, uneigennüzig, nach bestem Wissen; und die Gesandte müssen auch in ihre eigene Seelen schwören.

Ich habe die Formalien einiger Stimmen angezeigt. 279.

Ein Candidat darff sich selbst die Stimme geben. 280.

Die mehrere Stimmen des ganzen Collegii gelten.

Gedoppelte Wahlen seynd schon lang nicht mehr vorgekommen: Wohl aber, daß sich Einige getrennt.

Nach der Wahl wird sie angenommen, 281.

Die Capitulation beschworen,

Und die Wahl publicirt.

282. Darauf geht die Procesion aus der Kirch,

283. Es werden Couriere abgesandt 2c.

Ist der Erwählte abwesend, wird Ihm die Wahl notificirt,

284. Das Wahldecret ausgefertigt,

286. Desgleichen vor jeden Churfürsten ein Original der Capitulation;

287. So dann das Wahldecret und die Capitulationen gegen einander ausgewechselt,

288. Auch die Churfürstliche Collegialschreiben übergeben.

Ich habe erzählt, was die leztere Wahlen 1742. 45. und 64. besonderes gehabt haben.

289. Nach der Wahl gehet allerley vor.

Man hält ein Danckfest,

290. Und stattet Glückwünsche ab.

291. Die ehemalige Lager bey der Wahl- und Crönungsstatt seynd abgekommen.

Ist der Erwählte abwesend, werden Anstalten zu seinem Empfang gemacht;

So dann bekommt er privat-Bewillkommungs-Besuche,

292. Und endlich erfolgt ein feyerlicher Empfang und Einzug.

299. Hierauf beschwört er die Capitulation in Person,

300. Und stellt wegen deren Vesthaltung einen Revers aus.

Die Wahlstatt macht ihm eine Verehrung.

Vor der Crönung seynd die Titulatur und Curialien anderst, als hernach.

Man

Man schafft so dann die Reichs-Kleinodien, 303.
oder zur Crönung benöthigte Stücke herbey.

Die wichtigste sollen von Kayser Carl I. herrühren:

Und manches ist kaum noch brauchbar.

Davon ist der Hausornat unterschiden. 305.

Das meiste wird zu Nürnberg, das übrige zu Aachen, aufbehalten.

Nürnberg bekame sie 1422.

Sie bestehen in der Crone, Scepter, R. 307.
Apfel, Schwerdt, Kleidungsstücken rc.

Der Ursprung des Aachischen Rechts ist ungewiß.

Sie seynd ein Evangelienbuch, Schwerdt rc.

Die Crone ist von Gold, mit ungeschlif- 308.
fenen Edelsteinen:

Der Reichsapfel von Gold:

Das Scepter von Silber und übergüldet.

Vor oder nach der Wahl werden dise 309.
Stücke abgefordert:

Begleitet, 310.

Und von der Wahlstatt eingehohlt. 311.

Der neue Kayser wird gecrönt: 313.

Doch nunmehro nur in Teutschland.

Welches aber nichts zur Regierung bey- 314.
trägt.

Sie sollte zu Aachen geschehen: Wird aber nun in der Wahlstatt vorgenommen,

Und Aachen bekommt einen Revers. 315.

Der Kayser sezt den Termin an,

Es werden forderist Anstalten darzu ge- 316.
macht,

Auch

317. Auch Crönungsmünzen darauf geprägt.

Zum Crönungsactu wird angesagt.

318. Die Beschreibung der Crönung selbst ist wieder hieher zu weitläufftig.

340. Die Reichs-Erzämter versehen dabey ihre Stellen:

342. In deren Ermanglung die R. Erbämter:

343. Wiewohl sie dißfalls Streit mit den Churfürstlichen Wahl-Bottschafftern haben.

345. Wer in die Kirche will, muß ein Billet haben.

Die Fürsten bekommen zuweilen eine eigene Bühne.

346. Der Churfürst, so die Salbung verrichten will, muß Priester seyn, und das Pallium haben.

Chur-Maynz und Chur-Cölln verrichten solche, jeder in seiner Provinz und Dioces; ausser deme aber wechselweis.

348. Die abwesende geistliche Churfürsten lassen ihre Stellen durch ihre erste Gesandte versehen.

Der Kayser wird von den weltlichen Churfürsten in die Kirch begleitet; wobey sie, oder ihre Erbämter, die Reichskleinodien vortragen: Die geistliche Churfürsten aber empfangen Ihn in der Kirch.

Bey der Proceßion haben die Reichsgrafen einen besonderen Rang.

Der Kayser muß allerley Eyde ablegen, wird zum Canonico von Aachen aufgenommen, schlägt Ritter rc.

349. Bey der Proceßion aus der Kirche kan es auch Anstände geben.

Vor

Vor der Tafel verrichten die weltliche Erz- oder Erbämter gewisse in der güld. Bull vorgeschribene Verrichtungen auf offentlichem Plaz; wobey auch Crönungsmünzen ausgeworffen werden: Die geistliche Churfürsten aber beten vor und nach Tisch ꝛc.

Die in Person anwesende Churfürsten speisen mit dem Kayser in Einem Saal, jeder an einer besonderen Tafel; alle Fürsten (deren kein alter sich jedoch dabey einfindet,) zusammen aber an einer einigen Tafel.

Wer der Tafel zusehen will, muß ein Billet haben.

Es gibt auch noch andere Tafelsachen. 350.

Die Reichs-Grafen versehen die Truchsessen-Stellen.

In Nebenzimmern seynd einige Nebentafeln.

Die R. Erbämter haben einige Gefälle. 351.

Die Wahl- und Crönungskosten belauffen sich hoch.

Die Burger der Statt versehen die Wache bey dem neuen Kayser.

Darauf folgen Glückwünsche, Danckfeste, eine Taxordnung, solenne Visiten und Tafeln des Kaysers und der Churfürsten; 352.

Auch sonstige Ceremonielsachen. 353.

Der Kayser nimmt die Huldigung am Ort ein, und eröffnet den Reichshofrath: 354.

Er bekommt und gibt Präsenten; 355.

Der R. Erbmarschall erhält dergleichen. 356.

Endlich reiset Jedermann ab. 359.

Zu-

350. Zuweilen hat ein neuer Kayser nicht dafür erkannt werden wollen; wie noch 1711. 42. und 45. geschehen ist.

Von des Pabsts Anmassungen bey Kayserwahlen sehe man des 4. Buchs 1. Cap.

§. 3.

367. Der **Kayser-Würde Vortheile** seynd nicht allemal gleich:

Und sie haben abgenommen.

368. Dermalen bestehen sie, in der Ehre,

369. Und in mancherley (ob gleich nicht unmittelbaren,) Nuzen.

370. Hingegen hat die Kayserwürde auch grosse Beschwerlichkeiten; bald unmittelbar;

371. Bald mittelbar.

Die Kayserliche Würde hat ihren mannigfaltigen rechten Gebrauch:

373. Kan aber auch mißbraucht werden; wie theils würcklich, theils angeblich, geschehen ist.

374. Es gibt ächte und unächte Mittel zu Wiederherstellung des Kayserlichen Ansehens.

§. 4.

Bey des Kaysers **Titulatur** in der ersten Person kommen vor die Titul:

378. Wir, von Gottes Gnaden,

379. Erwählter,

380. Römischer Kayser,

381. Allezeit Mehrer des Reichs,

382. König in Germanien.

383. So dann des Kaysers Erblande-Titul angestellt;

Ueber

Ueber die jezige habe ich Betrachtungen 385.
laturen;

Auch solche mit derer leztvorigen Oester- 388.
reichischen Kaysere rc. Titulaturen verglichen.

Es gibt auch Kayserliche Titulaturen in 392.
der dritten Person.

Bey denen Titulaturen, so der Kayser 393.
von Anderen bekommt, hat es schon manchen
Anstand gegeben.

Der Kayser bekommt sonst allerley Amts- 396.
Titul,

Oder ungewohnliche Titul.

§. 5.

Das Kayserliche Amts-**Wappen** ist der 397.
gedoppelte schwarze Adler:

Darzu kommen so dann die Geschlechts- 398.
Wappen.

Die Kayserliche **Sigille** seynd mancherley 399.
Art;

Und darunter zuweilen auch eine güldene
Bull:

Anderer Anmerckungen davon zu geschwei- 400.
gen.

§. 6.

Das Kayserliche Hof-**Ceremoniel** wird 401.
nach Gefallen eingerichtet.

Wegen der Fürsten Rangs ist eine Ver- 402.
ordnung gemacht.

Wegen der Audienzen und Hofsprachen 403.
verordnet die Wahlcapitulation einiges.

Ferner lässet sich hier reden von dem Cere-
moniel alter Fürsten gegen Kayserliche Gesandte,

Und

405. Und zwischen Kayser- dann Fürstlichen Gesandten.

Das Canzley-Ceremoniel ist hieher zu weitläufftig.

§. 7.

Zu des Kaysers übrigen persönlichen Gerechtsamen gehören:

407. Die Glückwünsche zur Regierung;

Sein Rang vor dem Reich;

Der Stände submisse Schreibart an ihne;

408. Ihre eigenhändige Unterzeichnung der an ihne erstatteten Berichte;

409. Das Kirchengebet für ihn;

410. Seine Namens-Feyer;

Die Reichs-Gratulationsgutachten;

Die Ehrenbezeugungen auf seinen Reisen.

411. Gegen ihn wird das Laster der beleidigten Majestät begangen.

412. Wer darinn Richter seye, wann es mittelbare Personen betrifft? wird gestritten.

413. Die dadurch verwürckte Güter gehören nicht dem Kayser.

414. Der Kayser ist an einigen Orten Canonicus.

415. Er hat einige Königspfründen zu vergeben.

Und man trauert für ihn.

§. 8.

417. Der Kayser hat vom Reich keine Residenz: Solle sie aber innerhalb Reichs haben.

418. Er hat einen gedoppelten Hofstaat.

422. Die Reichs-Erzämter werden durch Churfürsten versehen.

Sie hafften auf dem Land.

Der

Die Minderjährigen werden durch die Vormundschafft vertretten.

Es seynd Römisch-Teutsche Erzämter.

Sie werden nun vom Kayser und Reich vergeben.

Die weltliche seynd Reichs-Lehen. 423.

Die geistliche Churfürsten seynd Erzcanzlere: 424.

Chur-Maynz durch Germanien;

Chur-Trier durch Gallien und Arelat; 426.

Chur-Cölln durch Italien. 427.

Chur-Böhmen ist Erzschenck;

Chur-Bayern Erztruchseß;

Chur-Sachsen Erzmarschall; 428.

Chur-Brandenburg Erz-Cämmerer; 429.

Chur-Pfalz Erz-Schazmeister;

Für Chur-Braunschweig ist noch kein Erzamt ausgemacht; indessen schreibt es sich auch Erz-Schazmeister.

Die Erzämter werden der Churfürstlichen Titulatur vorgesezt. 434.

Die Weltliche leisten sie nimmer in Person:

Und die meiste werden nur bey der Crönung und Reichs-Belehnungen versehen.

Die Reichs-Erzämter haben auch resp. Unter- und Erbämter. 435.

Chur-Maynz hält beständig am Kayserlichen Hof einen Reichs-Vicecanzler.

Dises Amt ist nicht erblich. 436.

Chur-Maynz bestellt ihn.

Nun seynd es allezeit Standes-Personen. 438.

439. Dises Amt ist von grossem Ansehen und Wichtigkeit.

440. Er schwört dem Kayser und Chur-Maynz.

Seine Rechte rc. seynd mancherley und groß; in Ansehung des Reichshofraths, auch in Staats- und Gnaden-Sachen.

442. Bey offentlichen Handlungen redet er im Namen des Kaysers;

Unterschreibt auch alles mit ihm.

443. Er hat Vorrechte in Postsachen;

Dirigirt die Reichs-Canzley;

Hat sein Quartier bey Hof.

Er kan perhorrescirt werden.

444. Zuweilen hat er einen Substituten, oder Adjuncten.

Wer ihn erlassen könne? ist nicht ganz ausgemacht.

445. Nach dem Tode des Kaysers ruhet dises Amt.

Chur-Trier und Chur-Cölln haben keine Vicecanzlere.

Die weltliche Churfürsten haben teutsche Standespersonen zu Erbämtern.

446. Sie selbst vergeben dise Stellen als Lehen.

Behaupten auch in Amtssachen die Gerichtbarkeit über sie.

447. Die Titul und Verwaltung seynd nicht überall einerley.

In ihrer Abwesenheit werden sie durch die Kayserliche Hofämter vertretten.

448. Sie haben bey einigen Gelegenheiten gewisse Gefälle:

Aber

Aber auch Streitigkeiten deßwegen mit den Kayserlichen Hofämtern.

Es lässet sich auch sonst noch einiges von ihnen sagen. 449.

Erbschencken seynd nun die Grafen von Althan; 450.

Erbtruchsesse die Grafen Truchseß von Waldburg; 455.

Erbmarschalle die Grafen von Pappenheim; 456.

Erbcämmerer, die Fürsten von Hohenzollern; 458.

Erbschazmeistere, eine Linie der Grafen von Sinzendorff:

Chur-Braunschweig hat kein Erbamt. 459.

An andern Reichsämtern gibt es:

Einen Erbgeneral-Postmeister, den Fürsten von Taxis; 461.

Die Grafen von Paar waren Kayserliche obriste-Hof- und Feld-Postmeistere: 463.

Taxis und Paar hatten grosse Streitigkeiten mit einander:

Nun aber hat Paar nachgeben müssen.

Die Grafen und Herrn von Werthern seynd Reichs-Erb-Cammer-Thürhütere. 471.

Ausser Uebung seynd gekommen:

Das angebliche Reichs-Stallmeisteramt; 472.

Das Reichs-Sturmfahnenamt; womit Würtemberg doch noch belehnet wird; 473.

Die angebliche Reichs-Jägermeisterämter; 475.

Und andere angebliche Reichs-Aemter. 478.

479. Es gibt auch einige geringere Reichs-Officianten.

480. Der Kayser hat ferner einen Haus-Hofstaat, wegen dessen die Wahlcapitulation auch einiges verordnet:

481. Uebrigens bestellet ihn der Kayser nach Willkühr.

Es pflegen vier hohe Hofämter zu seyn:

Des obrist-Hofmeisters;

482. des obrist-Cämmerers;

des obrist-Hofmarschallen; (von dessen Gerichtbarkeit mancherley zu sagen ist;) und

483. des obrist-Stallmeisters.

Die Hofämter sollen in einer gewissen Dependenz von den Erzämtern stehen.

§. 9.

489. Des Kaysers geheimeste Räthe sollen die Churfürsten-

Auch Chur-Maynz und Oesterreich in vorzüglichem Verstand Kayserliche Räthe seyn.

490. Wegen der Kayserlichen Rathscollegien ist in der Wahlcapitulation allerley versehen:

491. Das Reich führte 1641. Beschwerden darüber;

Und Chur-Maynz machte allerley Forderungen.

492. Ob der Kayser einen Geheimen Rath habe, in welchem teutsche Staats- und Justizsachen verhandelt werden dörffen? darüber ist es mehrmalen zur Sprache gekommen:

500. In Praxi haben es die Kaysere verschidentlich gehalten.

Daß

Daß der Kayserliche Geheime Rath eine Influenz auf den Reichs-Hofrath habe, will man Kayserlicher Seits nicht eingestehen: 504.

Wenigstens solle er disem nichts befehlen. 506.

Mehreres davon übergehe ich.

Es hat auch schon Quasi-Geheime-Räthe gegeben. 509.

Vom Reichshofrath wird in des 2. Buchs 2. Cap. geredet.

Der Hofkriegsrath ist ein Erblandscollegium; welches der Kayser nach Gefallen bestellt: 509.

Doch ist in der Wahlcapitulation einiges deßwegen versehen. 510.

Der Reichshofrath communicirt zuweilen mit demselben;

Das Reich bedienet sich dessen selten:

Und ausser deme sollte er in Reichssachen nichts zu sagen haben. 511.

Mit der Hofcammer hat es gleiche Beschaffenheit. 512.

Sonst kommen am Kayserlichen Hof noch allerley Conferentien und Deputationen vor. 513.

Der Reichs-Hofcanzley Haupt ist Chur-Maynz, der Director der Reichs-Vicecanzler; darzu kommen so dann mancherley Subalternen. 516.

Der Kayser und Chur-Maynz haben Vergleiche deßwegen mit einander geschlossen: 517.

Und die Rechte darüber seynd zwischen ihnen getheilt.

518. Von der Canzleyverwandten Zahl, Eigenschafften, Besoldungen, Quartier, Gerichtbarkeit über sie, den Canzley-Ordnungen und Decreten und ihren Verrichtungen, lässet sich hier nichts in der Kürze sagen.

521. In der Reichs-Canzley sollen alle Reichssachen expedirt werden:

Die Erblandcollegia sollen ihre Intimation respectiren;

522. Welche ihr aber zuweilen eingreiffen.

523. Die Sprachen, deren sich die Reichscanzley bedient, seynd die Teutsche und in gewissen Fällen die Lateinische. 2c.

524. Wegen der Ausfertigung unter der Stampill eines verstorbenen Kaysers hat es Streit gegeben.

525. Zu der Reichs-Canzley gehört auch das Taxamt;

526. Welches zwar seine Ordnung hat:

527. Es werden aber grosse Beschwerden über dasselbe geführt.

528. Allein Chur-Maynz kan den Tax nachlassen und moderiren.

529. Die Expeditionen sollen nicht unausgelöst ligen bleiben.

530. Der Reichscanzley hinlängliche Visitation ist nicht zu hoffen.

531. Am Kayserlichen Hof ist ein Reichs-Archiv:

Es bestehet in Staats- und gerichtlichen Handlungen.

Und

Und ist vormals mit des Kaysers Erbland-Acten vermenget gewesen.

Es stehet unter Churz-Maynz. 532.

Nach Kayser Carls VI. Tod entstunde wegen dessen Ausliferung ein grosser Streit.

Zu Maynz ist auch ein Reichs-Archiv. 533.

§. 10.

Die jezige Kayserliche **Einkünffte** seynd sehr gering. 537.

Ehemals waren sie stärcker: 538.

Sie seynd aber nach und nach weggekommen, und nicht wieder herbey zu bringen: 539.

Von denen dermaligen Gefällen wird vil irriges angegeben.

Unter die gewisse gehören einiger Reichs-Stätte Steuern: 540.

Ihr Ursprung ist ungewiß.

Ob einige davon frey gewesen seyen? streitet man. 541.

Man hat kein vollständiges Verzeichniß davon. 542.

Der Grund der einzelnen Summen ist ungewiß.

Unter Kayser Carl VI. wollte man den Werth der alten Sorten erhöhen:

Worüber sich aber die Reichsstätte beschwerten. 545.

Vormals machten die Kaysere auch wohl ausserordentliche Forderungen an die Reichs-Stätte. 548.

Hingegen wurden auch vile Reichsstätte Steuren veräussert oder verpfändet:

 Dise

549. Dise sollen nun zum Theil wieder herbey-gebracht werden:

Es ist auch deßwegen 1711. 14. 24. u. f. ein Versuch gemacht worden:

557. Aber nicht vil herausgekommen.

558. Von Aßignationen diser Steuren höret man jezo nichts mehr.

Die Juden mußten vor disem dem Kayser eine Cronsteuer und Opferpfenning geben.

559. Auch dise suchte man 1643. 85. 21. 43. wieder herzustellen.

566. Selten wurden von einem Kayser Reichs-Steuern zu eigener Disposition verlangt oder verwilligt, z. E. 1582. 1667. 68. 1742.

572. Noch hat der Kayser von der Reichs-Ritterschafft charitativ-Subsidien.

Die Laudemien seynd dem Reichshofrath überlassen.

Ferner gehören daher die Strafgelder, Einkünffte der confiscirten Lande, Verehrungen, heimgefallene Lehen, primariæ preces, Abkauffung der Local-Huldigung, 2c. 2c.

576. Die Reichs-Pfenningmeister haben wenig zu thun.

577. Die Kayserliche Einkünffte sollten verbessert werden durch heimfallende Lehen, Einlösung der Reichsstätte-Steuren und Wiederherbeybringung des vom Reich abgekommenen.

579. Auch seynd noch andere Vorschläge geschehen.

580. Ob es ein Ernst damit seye? streitet man.

Jn-

Indessen muß der Kayser den Reichshof-
rath erhalten.

Vormals auch das Cammergericht.

Man hat sich auch schon gegen erzwungene 581.
Kayserliche Anlehnungen privilegiren lassen.

§. 11.

Von des Kaysers Gerechtsamen in
Regierungssachen sehe man Cap. 3.

§. 12.

Von des Kaysers Gerichtsstand verord- 585.
net die güldene Bull etwas:

Man streitet aber wegen der Application: 586.

Und in praxi kommt nichts davon vor. 589.

Die Frage: Ob dises Gericht heut zu Tag 592.
noch Plaz habe? scheint vergeblich zu seyn:

Und die Sache wird schwerlich mehr vor- 594.
kommen.

In privat-Handlungen steht Er allein
unter GOtt.

In Regierungssachen ist ein Unterschid, 595.
ob der Kayser äusserlich rechtlich oder thätlich
verfähret:

Und es ist ein Unterschid: Ob der Kayser 596.
es mit dem gesammten Reich auf oder ausser
Reichstägen, oder mit ganzen Classen, oder
einigen oder einzelnen Reichsständen, zu thun
hat, oder ob es den Kayser als Regenten sei-
ner Erblande betrifft:

Anderst geht es weiter zu, wann der Kay- 599.
ser oder wann die Reichsstände klagen.

601. Der Kayser solle den Recurs an den R. Convent nicht hindern.

Der Pabst hat zu allem disem nichts zu sagen.

602. Der Kayserliche **Thron wird erledigt** durch das Absterben.

Bey den Begräbnißorten, Leichbegängniß, Notification des Todesfalls, Condolenz-Complimenten 2c. kan ich mich nicht aufhalten.

603. Ich habe angeführt, wie es wegen der Trauer bey dem Reichsconvent gehalten worden seye 1705. 11. 40. 45.

609. Wie auch bey dem Wahltag 1741. 45.

610. Bey dem Cammergericht,

Und bey einzelnen Reichsständen.

611. Ferner kan ein Kayser resigniren:

612. Wie Kayser Carl V. gethan.

616. Man streitet: Ob jemand darein bewilligen müsse?

617. Und vor wem die Resignation vorzunehmen seye?

618. In der Wahlcapitulation findet sich nichts wegen Verwürckung des Thrones.

621. Einige Kayser haben abgesezt werden wollen:

623. Und einige wurden würcklich abgesezt, theils von den Päbsten;

625. Theils von den Churfürsten; nemlich Adolf,

626. Und Wenzel.

Dise

Dise Beyspile machen aber noch kein Her- 635.
kommen.

Alle Fragen: Ob ein Kayser abgesezt wer- 636.
den könne? aus was für Ursachen? von wem?
wie zu verfahren? und ob es räthlich seye?
scheinen überflüßig:

Da die Sache je länger je schwerer wird. 638.

§. 14.

Die Kayserin gelangt durch die Ver- 642.
mählung zu ihrer Würde.

Der Kayser kan nach Gefallen heurathen.

Er kan seine Gemahlin crönen lassen, oder
nicht.

Leztmahls geschahe es 1742. 643.

Der Bischoff zu Fulda und der Abbt zu 653.
Kempten haben einen geringen Antheil daran.

Kayser Franzens und Josephs II. Ge- 656.
mahlinnin wurden nicht gecrönt.

Es ist einiger Unterschid zwischen des Kay-
sers und der Kayserin Crönung,

Wie auch in der Titulatur. 657.

Den Majestäts-Titul bekommt sie mit
einigem Unterschid:

Hat auch sonst nicht alle persönliche Wür- 658.
den des Kaysers.

In Regierungssachen hat sie nichts zu
sagen.

Der Sterncreuzorden ist ein Hausorden. 659.

Der Kayser kan ihr schwerlich etwas von
seinen Reservaten überlassen.

Ob sie das Recht der primariarum pre-
cum habe? streitet man.

An-

660. Andere angebliche Freyheiten seynd nicht erweislich.

Der Bischoff zu Fulda führt den Titul als der Kayserin Erzcanzler;

663. Der Abt zu Kempten, als Erzmarschall;

664. Und der Abt zu St. Maximin, als Erzcaplan.

665. Der Kayser richtet ihren Hof-Staat nach Gefallen ein;

666. Und verschafft ihr den Unterhalt.

668. Wegen ihres Gerichtsstandes streitet man.

669. Die regierende Kayserin hat den Rang.

Eine verwittibte hat einen eigenen Hof-Staat 2c.

670. Die Kayserliche Kinder geniessen, als solche, keine besondere Titulatur;

671. So auch die Kayserliche Geschwistrigte: Wohl aber kan es der Kayser thun, wann Er will.

§. 15.

678. Die Worte: Römischer König werden in verschidenen Verstand genommen:

Hier bedeuten sie einen zu des Kaysers Thronfolger erwählten Prinzen.

Ich habe erzählt, was dißfalls seit der güldenen Bull 1376. 1456. 86. 1518. 30. 48. 62. 75. 1611. u. f. 30. 36. bey den Westphälischen Fridenshandlungen, 1652. 53. 89. 90. 1750.—64. vorgegangen ist.

707. Ob die güld. Bull auch auf die Röm. Königswahlen gehe? streitet man:

For-

Forderist ist auszumachen: Ob man eine Wahl vornehmen solle? 708.

Wer über die Bewegursachen urtheilen könne? ist nicht ausgemacht. 710.

Indessen ist allemal darüber zu berathschlagen. 711.

Es gehen aber allerley Negotiationen vorher.

Darauf wird ein Churfürstlicher Collegial-Convent gehalten. 713.

Des Kaysers Consens darzu ist nicht schlechterdings nöthig? 714.

Er kan dabey in Person erscheinen oder nicht. 718.

Ort und Zeit kommen auf eine Abrede an. 719.

Auch auf solchen Conventen gibt es allerley Ceremonielsachen.

Der Kayser läßt eine Proposition thun. 722.

Ob die mehrere Stimmen gelten? streitet man. 723.

Endlich wird ein Schluß gefaßt: 724.

Und wann solcher dahin gehet, daß man wählen wolle, wird der Collegialtag in einen Wahltag verwandelt. 725.

Die Wahl- und Crönungs-Actus kommen im Hauptwerck mit des Kaysers überein. 726.

Die vollzogene Wahl wird dem Reichsconvent notificirt.

Die Regierungs-Jahre werden von der Wahl an gezählt. 727.

Des Röm. Königs Titul und Wappen ist von des Kaysers in einigem unterschiden.

Von

728. Von seinem Hof- und Canzley-Ceremoniel lässet sich hier nichts melden.

In Regierungssachen hat er nichts zu sagen, als wann und so fern der Kayser ihme etwas überlassen will.

730. Solchen Falls kan er vor ihn vicariren.

731. Was man sonst von seinen Rechten schreibt, ist unerweislich.

733. Die Reichs-Erz- und Erbämter dienen ihm.

Er hat einen eigenen Hofstaat:

Aber keine eigene Canzley noch Einkünffte.

Die Frage von seinem Gerichtsstand kommt nie vor.

734. In neueren Zeiten hat man kein Beyspil, daß einer wieder um dise Würde gekommen seye.

735. Seine Gemahlin ist auch schon gecrönet worden.

* * *

---

§. 15.

743. In Teutschland gibt es auch **Reichsvicarien**, oder Kayserliche Amtsverwesere.

Sie seynd von verschidener Art.

744. Die güldene Bull enthält Cap. 5. die Hauptverordnung davon.

745. Die Reichs-Vicarien klagen aber über Exemtionen und Eingriffe.

Auch die Churfürstenthümer stehen darunter.

Bey

Bey den Reichs-Vicarien wird nicht auf die Religion gesehen.

Auch die ausser Reichs befindliche Reichs-Vicarii haben es schon geführt. 747.

Beede Vicariate seynd nach Districten getheilt. 748.

Der Kayser solle die Vicariate handhaben.

Das Rheinische Vicariat ware vormahls bey Chur-Pfalz:

Nachdeme aber die Pfälzische Chur auf Bayern kommen ware, entstunde ein schwerer Streit deßwegen. 749.

Die 1671. u. f. versuchte gütliche Tractaten waren fruchtlos. 751.

1711. hat es seine besondere Bewandtniß. 752.

Anno 1724. verglichen sich Chur-Bayern und Chur-Pfalz eines gemeinschafftlichen Vicariats:

Als aber 1740. u. f. selbiges in Uebung gebracht werden sollte, wollte es nicht fort damit: 760.

Dahero wurde 1745. ein neuer Vergleich geschlossen, nach welchem sie alterniren wollten, und Chur-Bayern machte den Anfang: 772.

Anno 1752. genehmigten der Kayser und das Reich disen Vergleich: 775.

Welcher auch in der neuesten Wahlcapitulation bestättiget wird.

Wegen des Rheinischen Vicariats Gränzen gabe es allerley Streit; sonderlich mit Oesterreich, Burgund, Maynz, denen Henneber- 777.

nebergischen Landen, Hessen, Westphalen, Jülich, Lüttich und Ostfrießland.

781. Das Sächsische Vicariat ist bey Chur-Sachsen.

782. Ueber dessen Gränzen wurde auch gestritten, sonderlich wegen Böhmen rc.

784. Anno 1750. schlossen Chur-Bayern, Chur-Sachsen und Chur-Pfalz, einen Reichs-Vicariats-Gränzvergleich; welcher aber von dem Kayser und Reich noch nicht ratificiret ist.

785. Wann sich der Fall ereignet, erlassen die Reichs-Vicarien so gleich Patenten wegen des Antritts ihres Vicariats in ihrem District:

791. Welche so dann von denen Landesherrn publiciret werden:

793. Auch erhält die Wahlstatt von Chur-Sachsen eines.

Die Reichs-Vicarien stehen in grossem Ansehen;

794. Sie führen Titul und Wappen davon, und lassen Vicariats-Münzen schlagen:

Aber sie haben keinen höheren Rang:

Und wegen des Kirchengebets wird es verschidentlich gehalten.

Von ihren Rechten in Regierungssachen sehe man Cap. 3.

Wegen Endigung des Reichs-Vicariats wurde es vormals verschidentlich gehalten:

796. Nun hört es auf, wann der Kayser die Wahlcapitulation in Person beschworen hat.

Ob die Endigung den Reichs-Ständen 797.
auch notificirt werde? ist nicht ganz sicher.

Darauf werden die Vicariatspatente resigirt:

Als 1745. Chur-Pfalz den Kayser nicht erkennen wollte, maßte es sich des Reichs-Vicariats an.

Wegen Bestättigung der Vicariatshand- 798.
lungen ist es 1519. 1612. 19. 58. 1711. 41. und 45. verschidentlich gehalten worden:

Indessen wird in der Capitulation das nöthige versehen.

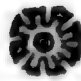
Das Reichs-Vicariat solle nun auch ein- 805.
tretten, wann ein Röm. Kayser minderjährig wäre; doch unter des Kaysers Namen.

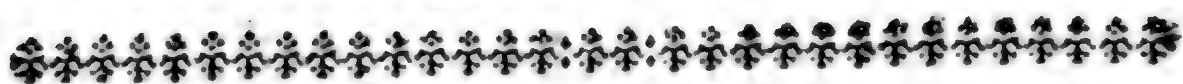
So auch villeicht währender Gefangen- 810.
schafft eines Kaysers:

Und nun auch bey langwühriger Abwesenheit des Kaysers ausser dem Reich.

Daß der Kayser gewissen Gegenden besondere Vicarien gebe, ist nun nicht mehr üblich.





Drittes Capitel.

Von des Kaysers, wie auch derer Reichs-Vicarien, Regierungsrechten und Pflichten.

---

s. Mein Tr. von denen Kayserlichen Regierungs-Rechten und Pflichten. 2. Theile, Franckfurt am Mayn, 1772. 73. 4.

§. 1.

Kays. Reg. R. S. 2. Teutschland ist ein eigener Europäischer Staat:

Derselbige aber bestehet aus vilen kleinern Theilen;

3. Welche zusammen ein einiges Reich ausmachen.

4. Zu einem solchen ist es noch unter den Carolingern, hauptsächlich aber Anno 911. worden.

5. Der Ausdruck: Teutsche Nation, passet allerdings auf dasselbige:

Und bey dem Wort: *Corpus* kommt es auf die Auslegung an.

8. Das Teutsche Reich ist unzertrennlich:

9. Und in Ansehung der Religion ein gemischter Staat.

§. 2.

11. Das Wort: Reich, wann es von Teutsch-

Teutschland gebraucht wird, hat einen mehrfachen Verstand.

Es bestehet aus Haupt und Glidern. 13.

Das Haupt ist der Kayser.

Diser hat Niemand über sich; 15.

Noch seines gleichen. 16.

Die Reichsstände seynd ihme Gehorsam und Treue schuldig;

Wie auch Respect. 17.

Das Reich kan ohne ihn nichts thun: 18.

Ausser in gewissen Fällen. 20.

Des Reichs Glider seynd vornemlich die Reichsstände.

Sie seynd keine Mitregenten; 22.

Aber auch keine blosse Rathgebere; 23.

Untergebene, aber keine Unterthanen.

Der Kayser und das Reich werden offt zusammengesezt, 25.

Und seynd einander mit Eyden verbunden.

Beede Theile concurriren in allen wichtigen Sachen. 26.

Der Kayser hat durch die Wahl alles vom Reich, und hernach die Stände alles mit von dem Kayser. 27.

Wer die Majestät im Teutschen Reich habe? ist eine unbestimmte Frage.

Aus der Schreibart der Reichsgeseze ist nicht zu vil zu schliessen. 29.

Man muß Teutschland nehmen, wie es ist, 31.

Und nichts vollkommenes verlangen. 33.

Der Kayser muß das nöthige Ansehen haben,

34. Und die Stände ihre behörige Freyheit.

Der Kayser muß seine Gewalt nicht mißbrauchen,

36. Noch die Stände ihre Freyheit.

39. Jeder muß mit dem Seinigen zufriden seyn.

40. Der übermäßige Religionseyfer thut grossen Schaden;

41. So auch übertribene Lehren und Schrifften.

Einigkeit ist die Seele des teutschen Staatscörpers.

42. Der Kayser und das Reichs haben einerley Interesse.

Die Reichsgeschäffte können verschidentlich eingetheilet werden.

§. 3.

46. An Ansehung der **Kayserlichen Gerechtsamen** ist zum voraus so vil zu bemercken: Seit deme 1. die Wahlcapitulationen aufgekommen und 2. manche Stände so mächtig worden seynd, rc. hat, schon vorhin berührter massen, des Kaysers Ansehen in Teutschland nach und nach immer mehrers abgenommen.

49. Indessen ist es doch von Rechtswegen doch noch groß, muß es auch bleiben, wann die Teutsche Reichsverfassung erhalten werden solle:

Nur muß der Kayser bey denen grösten Ständen, und die sich an sie zu hängen wissen, zu vilem durch die Finger sehen.

Man-

Manche Scribenten legen dem Kayser zu 51.
vil bey, und manche nehmen Ihm zu vil:

Aber selbst der Kayser und die Stände, 53.
auch dise unter sich, haben in vilen Stücken
in Ansehung der Kayserlichen Gerechtsamen
nicht einerley Grundsäze.

Der Kayser hat 1. eine Würde, 2. Amt, 54.
3. Regierung oder Gewalt, und 4. Pflichten:

Die erstere werden unterstüzt 1. durch sein 56.
Ansehen bey dem Reichstag, 2. den Reichshofrath, und 3. seine eigene Macht.

Die Kayserliche Macht ist eingeschränckt. 56.

Ihre Norm seynd die Wahlcapitulation 57.
und die übrige Reichsgrundgeseze.

Er hat nicht nur die Ihme darinn nament- 58.
lich eingeraumte Rechte, sondern auch alles, was seine Vorfahren hergebracht haben, und Ihme nicht benommen ist.

Der zweydeutige Ausdruck: " Kayserli- 60.
che Macht-Vollkommenheit, " muß nach der Reichs-Verfassung erkläret werden:

Und Kayserliche Machtsprüche haben gar 62.
nicht statt.

Ein wahrer Nothfall, darinn der Kayser 67.
weiter gehen könnte, ist nicht wohl möglich.

Was wider die Wahlcapitulation geschie- 72.
het, ist nichtig.

Die dem Kayser allein zustehende Rechte werden Reservaten genannt:

Auch dieselbige dörffen nicht bloß will- 73.
führlich ausgeübet werden.

75. Man hat kein vollständiges Verzeichniß davon; es ist auch nicht nöthig.

78. Gewisser massen kan der Kayser darinn Selbst Richter seyn, oder nicht.

79. Die Kayserliche Reservaten und der Reichsstände Rechten seynd einander nicht entgegen.

81. Das Römische Recht 2c. kan nicht die Richtschnur der Kayserlichen Reservaten seyn.

Der blosse nicht-Gebrauch schadet dem Kayser nicht: Wohl aber können sie sonst verjähret werden.

83. Der Kayser übt seine Reservaten theils Selbst, theils durch Andere, aus.

84. Ihre Eintheilungen seynd willkührlich.

85. Ein nicht allzulang ausser Teutschland abwesender Kayser behält dennoch auch in solcher Zeit seine Regierungsrechte.

§. 4.

86. In Ansehung 1. des Teutschen Reichs überhaupt, 2. derer Reichsversammlungen, 3. beeder Religions-Corporum und ihrer Verwandten, 4. derer Reichsständischen Collegien und ihrer Glider, 5. derer Reichscrayse, 6. derer Reichsgerichte und ihrer Canzleyen, 7. derer Reichslehen, 8. derer einzelnen Reichsstände, auch übrigen unmittelbaren Reichsglider, 9. derer Reichsstände Lande und Unterthanen, 10. seines Hauses und seiner Erblande, so dann 11. derer auswärtigen Machten, hat der Kayser so vile besondere Rechten und Pflichten, daß es nicht mög-

möglich ist, selbige kurz zu fassen; es kan auch solches hier um so eher unterbleiben, weil sie doch hernach in diesem- wie auch denen folgenden Capituln an ihren gehörigen Orten wiederum vorkommen.

§. 5.

Unter denen Sachen, mit denen die Kayserliche Regierung beschäfftiget ist, kommen zu erst vor die Staatssachen. 145.

Es gibt kein Verzeichniß davon.

Alle wichtige Staatssachen gehören vor den Reichsconvent: 146.

Insonderheit aber solle der Kayser darinn mit den Churfürsten zu Rath gehen: Wogegen sich aber die Fürsten und übrige Stände zum Theil beschweren. 147.

Es gibt eine dreyfache Art, die Reichs-Staatsgeschäffte zu behandlen. 154.

Der Kayser solle in dergleichen einiges nicht haben, und einiges haben. 155.

In Sachen, welche das Reich im ganzen betreffen, solle der Kayser 1. Sich keines Erbrechts anmassen, 2. nicht trachten, das Reich auf sein Haus zu bringen, und 3. die Churfürsten bey ihrem Wahlrecht lassen, 2c. 156.

Wegen der Crönung und Residenz ist wenig zu sagen. 159.

Er solle der neunten Chur ein Erzamt verschaffen helffen.

Die Reichs-Erbämter sollen klagslos gestellet werden. 160.

Wegen der Hofämter, Gesandten, Ministers rc. ist nichts erhebliches zu sagen.

162. Wegen des Röm. Königs Wahl und Rechte hat er sich nach seiner Capitulation zu richten.

163. So auch wegen des Reichs-Vicariats.

167. Des Reichs Glider sollen bey ihren Rechten rc. erhalten werden.

168. Der Kayser soll das Reich schirmen, so vil in seinen Kräfften ist:

171. Auch solcher gestalt vermehren.

172. Er solle von aussen Ruhe erhalten und Schaden verhüten:

180. Auch seine Bündnisse sollen dem Reich unnachtheilig seyn.

181. Nicht weniger solle er innerlichen Friden und Einigkeit erhalten.

184. Das Reich solle der Mannschffat nicht entblösset werden.

185. In Kriegssachen muß dem Kayser nicht zu vil noch zu wenig beygelegt werden.

187. Er solle keinen Friden ohne das Reich schliessen.

188. Das Reich solle nicht zerglidert;

190. Sondern vilmehr das abgekommene wieder herbeygebracht werden.

194. Der Reichsstände Pfandschafften sollen ihnen gelassen, die in Privathände gerathene aber eingelöset werden.

198. Seine ohne Titul besizende Güter solle er zurückgeben.

In

In Reichs-Gränzsachen solle er nichts allein verfügen.

Die Reichsgeseze sollen von ihm und dem Reich abgefaßt werden; alsdann aber in seinem Namen ausgehen. 199.

Bey Reichs-Tägen hat er mancherley Rechte. 200.

Eigentlich verhandelt der Kayser mit dem Evangelischen oder Catholischen Corpore ordentlicher Weise nichts: Wohl aber darffen sie Ihme Vorstellungen thun, auf welche Er ihnen auch Resolutionen ertheilen solle. 201.

Mit denen einzelnen Reichscollegiis hat der Kayser ebenfalls ordentlicher Weise nichts zu thun: 204.

So auch nicht mit denen Reichscraysen.

Von seinen Rechten bey den Reichsgerichten wird unten geredet.

In Reichs-Lehenssachen hat der Kayser ansehnliche Rechte: Die meiste Lande seynd Kayserliche und Reichslehen, welche von Ihme, unter Abschwörung eines Lehenendes, empfangen werden müssen. 205.

Selbst in Ansehung der Reichsstände Personen und Familen hat der Kayser vile Rechte. 206.

Ausserordentlicher Weise hat der Kayser auch in Regierungssachen derer Reichsstände Lande etwas zu sprechen. 207.

Er hat gewisse Rechte bey der geistlichen Stände Wahlen, 208.

Bey der weltlichen Succeßion und Vormundschafften;

211. Ferner wann ein Geistlicher der Regalien privirt, oder ein Weltlicher in die Acht erkläret ist.

Der Kayser solle keinen Stand der Regierung priviren, oder ihn davon suspendiren.

212. In gewissen Fällen kan er einiges ex jure devoluto thun,

Dem Mißbrauch der Regalien steuern,

213. Auch wohl mißbrauchte Regalien selbst ausüben.

214. Der Kayser ist den Reichsständen ꝛc. in billigen Dingen Schuz schuldig.

215. Er und die Reichsstände schicken Gesandte an einander; doch in gewissen Fällen der Kayser nur Commissarien.

218. Der Reichsstände Unterthanen seynd auch dem Kayser Treue und Gehorsam schuldig; auch kan der Kayser der Reichsstände Unterthanen in vilen Fällen befehlen: Wann aber beeder Befehle einander zuwider lauffen, wem die Unterthanen alsdann zu gehorchen schuldig seyen? ist mit Unterschid zu beantworten, nachdem die Fälle beschaffen seynd.

225. Die Juden in der Reichsstände Landen stunden vormals mehr unter dem Kayser, als andere Unterthanen: Es seynd aber die meiste Kayserliche Gerechtsame über sie verlohren gegangen; doch nicht alle, besonders in denen Reichsstätten.

Von

Von des Kaysers Rechten und Pflichten in Streitigkeiten mit den Reichsständen, ferner wegen seiner Erblande, und endlich in Ansehung auswärtiger Machten, wird anderwärts geredet. 229.

§. 6.

Wegen der Religions-Kirchen- u. d. Sachen ist in der Wahlcapitulation vil versehen. 234.

Der Kayser solle die christliche Kirche schüzen: 238.

Diser Schuz gehet aber nicht auf die Wahrheit oder Falschheit der Religion. 239.

Besagter Schuz ist vierfach. 240.

Er solle geleistet werden

1. der Christenheit; 241.

2. dem Kirchenregiment; 244.

3. dem Stuhl zu Rom und 4. dem Pabst; 247.

Der Grund dises Schuzes ist des Kaysers Advocatie. 249.

Er solle gegen Jedermann geleistet werden. 250.

Er ist aber bloß defensiv. 252.

Die Art, den Schuz zu leisten, kan, nach Beschaffenheit der Umstände, verschiden seyn. 256.

In praxi kommt ausser Teutschland wenig davon vor; in denselben aber desto mehr. 257.

Ob und was der Kayser in Religions- ꝛc. Sachen für Rechte habe? gibt es verschidene Meinungen. 259.

In

261. In Glaubenssachen kan er nichts entscheiden.

265. Religionsverträge kan er beståttigen.

266. Er kan erlauben, die Theologie zu lehren, und Doctores darinn zu machen.

267. Die bey dem offentlichen Gottesdienst einschleichende Mißbråuche kan er abstellen.

269. Von Concilien, u. d. höret man schon lang nichts mehr.

270. Der Kayser darff und soll beeden Religionsverwandten zu dem ihrigen verhelffen, und sie dabey schůzen.

273. Er darff und soll alle Unruhen in Religionssachen verhůten:

275. Auch über den Reichsgesezen in Religionssachen halten, und

276. Ueber die Påbstliche Bullen Auffsicht tragen.

278. Wegen seiner Gerichtbarkeit in geistlichen Sachen gibt es verschidene Meinungen.

280. Bey der Reichsstånde geistlichen Gerichten hat er die Mißbråuche abzustellen.

281. Die geistliche Reichsstånde seynd seine Vasallen.

282. Ueber geistliche Gůter kan er nichts allein verfůgen:

284. Wohl aber hat er die Obsicht darůber.

Er kan es beståttigen, daß der Geistlichen Gůterkauff eingeschrăncket werde.

286. Er kan neue geistliche Stifftungen beståttigen,

Und

Und verlangen, daß alte nicht ohne seine Einwilligung veränderet werden. 287.

Seine Rechte bey Pabstwahlen kommen unten vor.

Zu den Wahlen der teutschen Erz- und Bischöffe schicket er Commissarien. 288.

Ob er einem Candidaten die Exclusivam geben könne? ist man nicht einig. 290.

Er kan keine bestrittene Wahl entscheiden. 295.

Bey den Wahlen der Evangelischen Geistlichen hat er auch die Confirmation hergebracht. 297.

Wann der Pabst eine Stelle widerrechtlich ersezen will, solle es der Kayser nicht leiden. 304.

Dem Mißbrauch der Capitulationen kan er steuren. 305.

Die geistliche Obere dörffen in weltlichen Sachen ohne ihn nichts verfügen.

Von Patronatrechten des Kaysers ist nichts mehr zu hören: 306.

Und von Königspfründen wenig.

Der Stiffter Statuten bedörffen zuweilen des Kaysers Bestättigung.

Er entscheidet die wegen des Adels und der Ahnen entstehende Streitigkeiten;

Desgleichen der Geistlichen Rangsachen; 314.

Und andere Streitigkeiten in weltlichen Sachen.

Er hat auch noch mehrere Rechte über der Geistlichen Personen; 315.

Ferner

317. Ferner über die geistliche Ritter = und Mönchsorden.

318. Die Religionsbeschwerden darff und solle Er abstellen und verhüten; doch solle Er darinn keine Processe gestatten. **Wahl. Cap. Art. 1. §. 11.**

328. Dem offentlichen Unglauben darff Er steuern;

329. So auch denen Reichs = Gesezwidrigen Secten.

330. Von den Juden wird anderwärts geredt.

Calendersachen gehören vor das Reich.

331. Hieraus erhellet, was der Kayser hierinn nicht habe, oder habe.

§. 7.

334. Die Kayserliche Rechte und Pflichten in **Justizsachen** der älteren Zeiten übergehe ich.

335. Die Justizreforme ist ein Comitial = Geschäfft.

Der Kayser solle männiglich die Justiz administriren: Aber an gehörigen Orten.

336. Er solle den Justizlauff nicht hindern;
Keine Thätlichkeiten gestatten;
Noch selbst verhängen;
Die Ansprüche rechtlich ausführen lassen,
337. Und nicht hindern,
In seinen Erblanden Justiz verschaffen,
Die Gerichtsstände handhaben;
338. Rechtssachen nicht ausser Reichs ziehen;
In Commißionen, Straf = und Achtssachen die Reichsgeseze beobachten.

Was

Was Justizsachen seyen, ist bekannt. 339.

Der Kayser ist allerdings obrister Richter im Reich.

Die Ausübung dises Amts geschiehet theils unmittelbar, theils mittelbar. 342.

In Ansehung der Reichsgerichte überhaupt, und jedes ins besondere, hat er vile Rechte,

So auch, wann Rechtssachen gericht- oder aussergerichtlich verhandelt werden. 346.

Der Kayser kan Titul- und Wappenstreitigkeiten entscheiden. 349.

Rangstreitigkeiten gibt es im Reich vile: 351.

Und mancherley Reichs- auch andere Handlungen deßwegen. 352.

Der Kayser kan sie entscheiden; kommt aber nicht gern daran. 354.

Wegen der Fürsten ist am Kayserlichen Hof ein Rangreglement gemacht. 357.

Rangsachen anderer Unmittelbaren 2c. entscheidet der Kayser ohne Anstand.

Von des Kaysers Rechten in Ansehung der Austräge sehe man unten.

Moratorien seynd ein Kayserliches Reservat. 358.

Sie gehören vor den Reichshofrath. 359.

Das Reich ertheilt zuweilen Intercessionalien. 361.

Der Reichshofrath erstattet Gutachten deßwegen.

Sie seynd verschidener Gattung:

Und so ist auch ihre Würckung verschiden. 363.

Sie

364. Sie müssen nicht mißbraucht werden.

365. Oeffters werden sie erstreckt.

Man hat auch schon quasi Moratoria verfügt.

367. Protectorien seynd besondere Kayserliche Schuzbrieffe.

368. Das Cammergericht kan keine eigentliche ertheilen.

Es gibt verschidene Gattungen.

369. Sie gehören ebenfalls in den Reichshof-rath.

371. Formuln und Beyspile seynd hieher zu weitläufftig.

372. Die Insinuation kan auf allerley Art geschehen.

Die Würckung ist nicht allemahl, wie sie seyn sollte.

Zuweilen werden sie confirmirt, extendirt, erneuert, oder transscribirt.

374. Ueber die Verlezung kan auch am Cammergericht geklagt werden.

Conservatorien seynd eine Art von Manutenenz-Commißionen,

Ein Kayserliches Reservat,

Und von Wichtigkeit.

375. Sie gehören auch in den Reichshofrath.

376. Es gibt deren verschidene Gattungen; so auch der Insinuation.

Bey fortwährenden Beschwerden hat man sich erstlich an den Commißionshof zu halten.

377. Auch dise werden zuweilen erklärt, erneuert,

neuert, extendirt, transscribirt, oder Jemand adjungirt.

Die Verlezung wird offt geahndet. 378.

Zuweilen erlöschen sie, oder werden caßirt. 379.

Saivegarden gehören auch (wenigstens zuweilen,) vor Gericht. 380.

Sie seynd gedoppelter Art:

Und das vorhin wegen der Insinuation ꝛc. gesagte findet auch hier statt.

Sicheres Geleit von allerley Art kommet theils gerichtlich, theils aussergerichtlich, vor. 382.

Der Kayser gibt auch besondere Privilegien wider die Arreste: 383.

Er relaxirt endlich die Eyde.

Die Entscheidung der Zollstreitigkeiten seynd kein Kayserliches Reservat mehr. 384.

In der Reichsstände Landen hat der Kayser in Justizsachen noch allerley zu sagen: 386.

Er hat die Oberaufsicht auf die Gerichte:

Und die Unterthanen stehen in seiner Maaße active und passive unter ihm. 387.

Er gibt ihnen Moratorien; 389.

Er schüzet sie vor Gewalt, 396.

Besonders gegen den Landesherrn; 397.

Er gibt ihnen Protectorien, 400.

Conservatorien, 403.

Salvegarden ꝛc. 405.

Relaxirt ihre Eyde. 408.

Einiges hat also der Kayser nicht; aber doch viles.

409. Zuweilen communicirt der Kayser auch in einzelnen Justizfällen mit dem Reich.

§. 8.

417. Die Gnadensachen seynd gerichtlich oder aussergerichtlich;

Und betreffen Un= oder Mittelbare.

Der Kayser hat darinn sehr vil; doch nicht alles.

419. Wegen der Standeserhebungen ist in der Wahlcapitulation viles versehen.

Sie seynd ein Kayserliches Reservat,

Und von verschidener Art.

Ordentlicher Weise werden sie aussergerichtlich gesucht und ertheilt.

421. Daß der Kayser Könige mache, ist nicht mehr üblich.

423. Die Churwürde soll künfftig vom Kayser und Reich gegeben werden.

Erzherzoge macht der Kayser auch keine;

424. Jngleichem Großherzoge,

Herzoge ebenfalls in langen Zeiten nicht;

425. So auch keine Burg= Land= Marck= und Pfalzgrafen;

Desto häuffiger aber Fürsten;

Gefürstete Grafen selten;

426. Grafen und Freyherrn sehr vile;

427. Pannierherrn und Herrn nicht offt;

Aber: Edle Herrn, und Edle.

428. Zuweilen wird der Stand nur bestättigt, erneuert, oder erklärt.

Die Erfordernisse seynd in der Wahlcapitulation bestimmt.

Es

Es seynd vile Beschwerden über Stan- 431.
deserhöhungen geführet worden.

Anderes übergehe ich hier. 433.

Auch der persönlichen Standeserhöhun- 434.
gen gibt es mancherley.

Dem Streit wegen des nicht-Gebrauchs 435.
Würckung kan leicht vorgebogen werden.

Der erhaltene Stand kan auch wieder 436.
caßiert werden.

Die Standeserhöhungen werden zuweilen 437.
anderwärtshin notificirt.

Sie wollen aber nicht allemal überall er- 438.
kannt werden.

Der Kayser gibt zuweilen Einigen das 439.
Recht, gewisse Standeserhöhungen ertheilen
zu können.

Eigenmächtige Standesannahmen seynd 440.
strafbar.

Auch denen Landen werden Standeser-
höhungen beygelegt.

Desgleichen mittelbaren Personen; 441.

Sonderlich der gemeine Adel. 442.

Die Ahnen lassen sich nicht ergänzen.

Und bey Standeserhöhungen der Land- 443.
sassen ist behutsam zu verfahren.

Die Landesherrn weigern sich zuweilen,
selbige zu erkennen.

Mit Ertheilung des Patriciats ist sich auch 447.
in Acht zu nehmen.

Der Kayser gibt allerley Titulaturen; 449.
als: Majestät, Hochwürdigst, Durchlauch-
tigst, Königliche Hoheit,

450. Durchlauchtiger rc.

451. Celsissimus,

452. Hochgebohrener, Oheim, Liebden, Hoch- und Wohlgebohren,

454. Wohlgebohrener, Edler.

Un- und Mittelbare werden darinn gleich gehalten.

455. Wer vom Cammergericht eine erhaltene Titulatur verlangt, muß sie allda insinuiren lassen.

Zuweilen werden die erhaltene Titulaturen verweigert.

458. Der Kayser kan auch gestatten, gewisse andere Titul und Wappen anzunehmen.

459. Ueberhaupt aber kan der Kayser **Wappen** geben, verbessern. rc.

Dises geschiehet aussergerichtlich.

460. Meistens ist es mit Standeserhebungen verbunden.

Auch burgerliche Personen, Communen, Corpora, Collegia rc. können dergleichen erhalten.

Zuweilen entstehet Streit darüber.

462. Auch Andere dörffen zuweilen Wappen geben.

Wappenbrieffe adlen nicht.

Mit rothem **Wachs** siglen zu dörffen, ertheilet der Kayser auch Freyheit.

464. Weiter kan er allerley **Würden und Aemter** geben, als:

Reichs- und Haus-Aemter,

466. Rathsstellen von allerley Gattung,

Der

Den Ritterstand, 467.

Die Stelle eines Comitis palatini von 468.
verschidener Art; wobey aber die Mißbräuche
zu verhüten seynd.

Der Kayser kan Doctores, gecrönte Poe- 475.
ten und Notarien, machen; wegen welcher
lezteren aber sich manche Reichsstände vil her-
ausnehmen.

Endlich gibt der Kayser auch den Charac- 480.
ter eines Geographens oder Arztes.

Beederley Religionsverwandte können zu 481.
allem disem gelangen.

Das Kayserliche Recht der *primariarum* 482.
precum bestehet in Ertheilung oder Anwart-
schafft auf eine Kirchenpfründe.

Der Westphälische Fride hat dißfalls eine
Norm gemacht.

Die Kaysere und Päbste haben darüber 483.
allerley Streit mit einander gehabt.

Der Grund davon ist ein altes Herkom- 487.
men.

Der Kayser hat es, in seiner Maaße, bey 489.
Evangelischen und Catholischen, Manns-
und Frauen un- und mittelbaren Stifftern.

Er übt es bey jedem Stifft nur einmal 493.
aus.

Der Precist muß die erforderliche Eigen- 494.
schafften haben:

Und die Preces müssen insinuirt werden.

Dem Precisten muß so dann die von ihm 495.
optirte Stelle angedeyhen: Wo nicht; so
ernennt der Kayser einen andern.

498. Der Precist kan auch, mit des Kaysers Genehmigung, seine Preces einem Andern überlassen.

499. Dises Recht solle Anfechtungen leiden.

In blossen Parthiesachen ist der Kayser Richter.

Ich habe vile neuere Beyspile angeführt.

511. Der Kayser ist an einigen Orten Canonicus:

Auf dise Stellen nun ernennet er Vicarien:

Auch hat er sonst einige Pfründen zu vergeben.

515. Panisbrieffe geben einem Weltlichen ein Recht zu einer Herrenlayenpfründe in einem Closter.

519. Wegen der Privilegien enthält die Wahlcapitulation mancherley.

520. Ihr Grund ist Gnade,

521. Und der Zweck ein Vorzug vor denen nicht-Privilegirten.

522. Sie enthalten etwas besonderes.

Es ist ein altes Kayserliches, doch nicht unumschränncktes, Reservat.

524. Der Kayser kan Jedermann im Reich Privilegien geben;

525. Nur nicht zum Nachtheil eines Dritten,

526. Und keine exorbitirende Privilegien.

Einige seynd auch verdächtig, oder überflüßig.

529. Sie können gericht- oder aussergerichtlich gesucht werden:

Beym

Beym Kayser, Ministerio, oder Reichshofrath.

Worüber Privilegien ertheilet werden können? lässet sich nicht specificiren. 530.

Man hat auch Privilegien gegen Privilegien. 531.

Sie enthalten vilerley Clausuln, die bald nüzlich, bald gleichgültig, bald nichtsbedeutend seynd.

Bey Ausfertigung der Privilegien kan man allerley bemercken; 534.

So auch in Ansehung des Taxes. 535.

Zuweilen wird ihnen widersprochen. 536.

In Ansehung der Insinuation an den Reichsgerichten ist ein Unterschid zwischen ihnen.

Churfürstliche Consensbrieffe seynd nicht mehr üblich. 537.

In Ansehung der Würckung seynd verschidene Fälle auseinander zu sezen. 538.

Die Anfechtung eines Privilegii betrifft entweder die Authentie, oder die Gültigkeit: Ueber jene kan auch das Cammergericht urtheilen; über dise nicht allemal der Kayser selbst.

Einzelne Reichsstände aber sollen sich keiner Cognition darinn unterziehen. 543.

Wegen des nicht-Gebrauchs bleibt es bey den gemeinen Rechten. 544.

Meistens lassen Reichsstände rc. sich ihre Privilegien von dem jedesmaligen Kayser bestättigen: Wo es vilerley Anmerckungen gibt. 552.

552. Nach Befinden werden die Privilegien transscribirt,

553. Oder erklärt,

554. Oder extendirt.

558. Sie erlöschen auch zuweilen von selbsten. Sie werden ferner mißbraucht.

559. Wann sie verlezet werden, kan auch das Cammergericht darinn sprechen.

563. Man hat schon gestritten: Ob in dergleichen Fällen ein Recurs an den Reichsconvent statt finde?

Vormals gaben meistens die Kaysere einem Ort das Stattrecht: Nun aber thun es auch die Landesherrn selbst.

569. Das Recht einer Universität, in so ferne es auf Ertheilung academischer Würden ankommt, hat bißhero der Kayser allein verliehen: Es kommen aber dabey auch noch andere Fragen vor.

576. Ritteracademien, Gymnasien, u. d. pflegt man nicht vom Kayser bestättigen zu lassen:

577. Und gelehrte Gesellschafften sehr selten.

Das Recht des Blutbanns suchen meist nur noch Mitglidere der Reichsritterschafft, die es nicht bereits haben.

578. Asyla, oder Freystätte, werden jezo selten gesucht, oder bewilligt.

580. Meß- und Marckrecht wurden ehedessen beym Kayser gesucht; nun ertheilen auch die Landesherrn dieselbige häuffig.

585. Privilegien auf Monopolien seynd verbotten.

Der

Der Kayser gibt Druckfreyheiten, Krafft deren gewisse Bücher, Charten, Kupferstiche, rc. inner der bestimmten Zeit nicht sollen nachgedruckt rc. noch die Nachdrücke im Reich verkaufft werden.

Es muß aber ein solches Buch rc. nichts 589.
gegen die Reichsgrundgeseze enthalten, sonst wird wohl das erhaltene Privilegium gar wieder caßirt.

Vile andere hiebey vorkommende Fälle und Streitigkeiten übergehe ich.

Eben dergleichen Privilegien werden auch 597.
über Zeitungen und andere Wochenblätter ertheilt.

Desgleichen über Calender, Arzeneyen, 599.
Manufacturen, Maschinen, rc.

Zuweilen collidiren dergleichen Privilegien. 602.

Das Recht, Ehrlose wieder ehrlich zu machen, kommt nicht leicht vor; und gegen den Willen des Landesherrns gehet es nicht an.

Zuweilen werden ehemalige Scharffrichter 605.
rc. ad honores legitimirt.

Unehlich gebohrene können auch vom Kay- 606.
ser, oder in dessen Namen, legitimirt werden; welches leztere doch nicht aller Orten mehr paßieret werden will.

Reichsständen und Unmittelbaren kan 609.
der Kayser ohne Anstand Veniam ætatis ertheilen; bey Mittelbaren ist es bedencklicher.

§. 9.

Von Sicherheitssachen ist hier nur so vil zu melden:

612. Der Kayser solle Gewaltthätigkeit gegen die verhüten, welche erbietig seynd, zu Recht zu stehen.

616. Wann dergleichen vorgienge, solle Er es abstellen und den Schaden ersezen lassen.

618. In Landfridbruchssachen, welche gerichtlich verhandelt werden, kan der Kayser (wann auf die Acht geklagt wird,) den Proceß biß zum Schluß führen lassen; alsdann gehört es auf den Reichstag:

Doch kan Er dem Beleidigten zu seiner Satisfaction verhelffen.

620. Der Kayser solle das, was Krafft Westphälischen Fridens noch zu restituiren ist, beförderen helffen:

623. In allen solchen Fällen solle Er, wann eine Gefahr auf dem Verzug hafftet, wenigstens mit den Churfürsten communiciren.

§. 10.

Von Reichskriegs- und Fridenssachen ist zu wissen:

624. Der Kayser hilfft die Reichs-Generalität bestellen;

Er vergibt das Commando der Reichs-Vestungen;

Er hat kein Oeffnungsrecht in der Reichs-Stände Landen;

Der

Die Präsentirung der Stattschlüssel 2c. 625.
ist eine Ceremonie.

Er darff weder der Reichsstände Pläze besezen;

Noch Vestungen darinn erbauen 2c.

Kayserliche Werbungen werden an manchen Orten aus Höflichkeit gestattet. 626.

In Quartier- Marsch- u. d. Sachen 627.
ist die Wahlcapitulation zu beobachten.

Der Kayser solle keine fremde Völcker ins 628.
Reich führen, noch führen lassen;

Noch fremde Werb- und Einquartierungen gestatten; 629.

Auch sonst in Kriegssachen und bey Schliessung, auch Execution, eines Fridens besagter Capitulation nachgehen. 630.

§. 11.

Der Kayser solle die Crongefälle erhalten und vermehren. 634.

In der Reichsstände Landen hat er ordentlicher Weise keine Gefälle mehr zu erheben: 635.

Auch die von denen Juden seynd weg. 636.

Die Erneuer- und Rectificirung der Reichs-Matricul solle Er befördern helffen. 640.

Reichssteuern müssen auf den Reichstägen bewilligt, auch nach denen Reichs-Schlüssen eingezogen, verwendet und berechnet werden.

In Cameralstreitigkeiten mit Reichsständen 2c. läßt der Kayser seinen Fiscal agiren. 642.

§. 12.

§. 12.

644. In Policeysachen solle der Kayser über der Policeyordnung halten:

Die Reformation der Policey aber ist ein Comitialgeschäfft.

650. Das unter Kayser Max I. angefangene Postwesen hat vile Handlungen veranlaßt.

659. In vilen Landen hat man bloß Kayserliche, oder Reichsständische, oder beederley Posten.

660. Das Kayserliche Postwesen trägt vil ein.

661. Die Wahl-Capitulation macht nur eine provisonelle Verfügung.

662. Die Posten seynd verschidener Art:

663. So auch die Boten.

Daß die Reichsstände vor denen Taxischen Posten Landposten gehabt haben, ist noch nicht erwisen:

664. So auch, daß das jezige Reichsstättische Botenwesen damals schon im Gang gewesen.

665. Die Posten seynd eine Taxische Erfindung.

Die Reichsstände hätten Anfangs Posten anlegen können.

666. Der Kayser hatte kein ursprüngliches Recht darzu; sondern es beruhet auf dem Reichs-Herkommen.

667. Die Posten seynd ursprünglich reutende Posten: Zu disen allein hat der Kayser ein Recht;

Welches ihme vom ganzen Reich eingestanden worden,

Und durch den nicht-Gebrauch nicht verlohren gegangen ist. 668.

Die Wahltagshandlungen in diser Sache seynd merckwürdig. 669.

Sie favorisiren denen vorhandenen und hergebrachten Kayserlichen Posten: 675.

Doch mit Einschränckungen. 677.

Die Kayserliche Postpatenten seynd den Reichsständen unnachtheilig. 678.

Der Fürst von Taxis ist Reichs-General-Erbpostmeister. 679.

Ueber die Kayserliche Posten seynd grosse Beschwerden geführet worden.

Des Reichs-Postamts Pflichten werden in der Wahlcapitulation bestimmt. 680.

Dessen anmassende Freyheiten seynd manchem Widerspruch ausgesezt.

Der Reichs-Post solle Sicherheit verschafft werden. 681.

Chur-Maynz vindicirt sich einen Schuz der Reichspost; 682.

Und Chur-Sachsen auch einige Rechte. 683.

Wer vom Briefporto frey seye? ist nicht ganz ausgemacht.

Wegen der Reichsständischen Posten entscheidet die Wahlcapitulation nichts; und es kommt dermalen meistens auf den Besiz an: Der Reichshofrath aber spricht gern dagegen. 687.

Dem Reichsstättischen Botenwesen seynd in der Capitulation Schrancken gesezt: Es seynd aber noch vile Streitigkeiten deßwegen übrig. 692.

In

710. In der ganzen Sache kommt viles auf die Lage der Lande an.

711. Die Geschichte des **Münzwesens** gehöret nicht hieher.

Wir haben eine Menge Reichsgeseze davon.

715. Vormals ware auch auf denen Franckfurter Messen eine Kayserliche und Churfürstliche Münz-Commißion.

Ob eine Münz-Inquisition gegen einen Reichsstand statt finde? streitet man.

722. Sonst hat der Kayser in Münzsachen verschidene weitere Rechte.

723. Gewisse Münzsachen seynd gerichtlich, gewisse nicht.

Das Cammergericht concurrirt nicht darinn.

Wegen der **Handlung** verordnen die Reichsgeseze allerley.

724. Der Kayser solle sie beförderen, und sich die Hanseestätte empfohlen seyn lassen.

725. Von Monopolien ist oben geredt worden.

Bey dem Verbot fremder Waaren seynd die Fälle zu unterscheiden.

726. Die ehemalige Kauffmanns-Gesellschafften seynd nicht mehr vorhanden.

727. Wegen des Buchhandels haben wir eigene Reichsgeseze;

728. Auch Kayserliche Edicte, welche aber keine Reichsgeseze seynd.

729. Der Kayser hält zu Franckfurt am Mayn ein

ein Bücher-Commissariat, von welchem sich viles sagen lässet.

Der Kayser übt seine Rechte in Büchersachen durch besagtes Bücher-Commissariat, den Reichs-Fiscal und den Reichs-Hofrath aus; nicht ohne allerley Beschwerden. 734.

Bey alten Zollsachen halte ich mich nicht auf. 739.

Die güldene Bull und andere Reichsgeseze enthalten viles davon.

Es hat auch sonst kürzlich allerley Streit deßwegen gegeben. 748.

In Ansehung anderer Policeysachen solle der Kayser

daran seyn, daß die Strassen gebessert, in gutem Stand erhalten werden und sicher seyen; 749.

daß in den Wirthshäusern denen Reichs-Schlüssen nachgelebet werde. 750.

In Handwercksachen kan der Kayser denen, die es nöthig haben, das Recht, Zünfften zu errichten, auch denen Zünfften selbst einige Freyheiten, verleihen:

Nicht weniger solle Er über den Reichs-Schlüssen in Handwercksachen halten.

---

§. 13.

Bißhero habe ich davon geredet, was der Kayser in teutschen Regierungssachen allein zu sagen und zu beobachten habe: 752.

Nun will ich auch melden, worinn die **Churfürsten** mit Ihme concurriren.

In

In einigen Sachen solle Er nur ihren Rath und Gutachten erfordern; wie schon oben gemeldet worden ist:

In andern aber muß Er auch ihre Miteinwilligung haben; entweder nur der mehreren, oder aller.

753. Der mehereren 1. zu Ausschreibung eines Reichstags, 2. zu Ertheilung des Münzrechts, oder 3. einer eigenen Münzstatt:

Aller 1. bey Ertheil- Prorogir- Erhöh- und Verlegung eines Zolls;

2. oder Stapels.

756. Ferner solle der Kayser von den Churfürsten um seine Einwilligung zu einer vorhabenden Röm. Königswahl ersuchet werden;

757. Er solle keine Veräusserungen der Reichsgefälle ohne sie vornehmen.

In Reichssicherheits- Bündniß- Kriegs- und Fridenssachen solle Er allenfalls doch der Churfürsten Einwilligung erlangen; wogegen aber die übrige Reichsstände protestiren.

758. So solle Er auch besonders mit den Churfürsten communiciren, 1. bey Vergebung der Churen;

759. 2. bey Wiederergänzung des Reichs und der Crayse;

3. bey Ertheilung der Zölle, des Stapel- und Münzrechts, oder einer eigenen Münzstatt, auch sonstiger grosser Freyheiten an Mittelbare.

761. Dise Verhandlungen geschehen am Kayserlichen Hof, oder auf dem Reichstag, oder einem

einem Collegialtag, oder durch Gesandtschafften, oder durch Schreiben 2c.

Wann die mehrere Stimmen darinn Plaz 763.
greiffen 2c. gibt allenfalls die Analogie an Hand.

---

§. 14.

Endlich so concurriren in gewissen Ge- 764.
schäfften mit dem Kayser ausser den Churfürsten auch noch einige andere Stände, oder haben doch darinn etwas zum Voraus.

So sollen die Interessenten vernommen werden 1. in Zoll- 2. Stapel- 3. Münzrechts- und 4. Gränzsachen.

Das Fürstliche Collegium aber solle concurriren, 1. bey Vergebung erledigter Fürstenthümer 2c. und 2. bey Aufnahm neuer Fürsten, Grafen und Herrn.

Leztlich ist dem Kayser freygestellt, in ge- 765.
wissen Fällen der Churfürsten und einiger Stände von beeden Religion unmaßgebliches Gutachten zu verlangen.

Die Art, darinn zu handlen, kan aber- 767.
malen gar manigfaltig seyn.

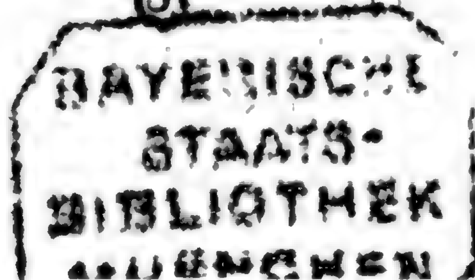
---

§. 15.

Zur Zeit eines Zwischenreichs tretten die 769.
Reichs-Vicarien in des Kaysers Stelle ein.

Ihre Rechte und Pflichten bestimmet die güld. Bull. Tit. 5. §. 5. Man streitet aber

G dar-



darüber: 1. Wie einige Stellen zu verstehen seyen? und 2. ob die Churfürsten sonst keine, als die allda erzählte Rechte, haben?

770. In denen lezteren Zeiten haben sie ihre Rechte vil weiter ausgebreitet, als vormals;

772. Doch seynd sie allerdings an die Kayserliche Wahlcapitulation verbunden.

Es kommen selten Beschwerden gegen sie vor.

773. Anlangend die **Staatssachen**; so sollen sie

Nichts vom Reich veräusseren, und

Die innerliche Ruhe erhalten.

775. Ob sie Reichstäge an- oder fortsezen können? darüber kame es 1711. zur Sprach;

785. So auch 1740.

793. Und 1745.

Was die neuere Wahlcapitulationen dißfalls enthalten, erkennen die übrige Stände nicht.

797. Von ihren Rechten in Kirchen- und Justizsachen wird anderwärts geredet.

798. In **Reichslehenssachen** müssen die Reichs-Lehen, wann das Zwischenreich über Jahr und Tag währt, oder seit eines Vasallen Tod Jahr und Tag währenden Zwischenreichs verstreicht, die Lehen von ihnen empfangen werden.

801. Doch seynd davon ausgenommen die Fürsten- und Fahnlehen.

Ob die Graf- und Herrschafften unter denen lezteren mit-begriffen seyen, oder nicht? streitet man. Nach denen lezteren Wahlcapitula-



pitulationen Art. 11. §. 7. wären die Grafen schuldig, ihre Lehen von den Reichs-Vicarien zu empfangen: Die Grafen wollen aber zum Theil es nicht eingestehen.

Der von denen Reichs-Vicarien ertheilten Belehnungen unerachtet aber müssen die Lehen von dem neuen Kayser doch wieder empfangen werden. 815.

Einer Vicariats-Belehnung wurde widersprochen.

Erledigte Reichslehen dörffen sie schwerlich vergeben:

Wohl aber möchten die Reichs-Vicariats-Hofgerichte in Reichs-Lehenssachen sprechen können; ob man gleich keine Beyspile davon hat. 816.

Von Gnadensachen legt die güld. Bull denen Reichs-Vicarien das denckele Recht bey, ad Beneficia ecclesiastica præsentandi. 818.

Daß sie befugt seyen, Preces primarias zu ertheilen, will der Kayserliche Hof nicht einraumen; 823.

So auch nicht das Recht, Universitäten zu bestättigen.

Standeserhebungen hingegen, Titulaturen, grosse und gemeine Comitiven, Privilegien, Veniam ætatis, Legitimationen, Moratorien, u. d. zu ertheilen, seynd sie nun im Besiz:

Und nach der Wahlcap. Art. 3. §. 19. 20. haben sie dißfalls nichts zu besorgen. 825.

826. In Reichskriegs- und Sicherheits-Sachen hat sich noch nie etwas wichtiges hierinn zugetragen.

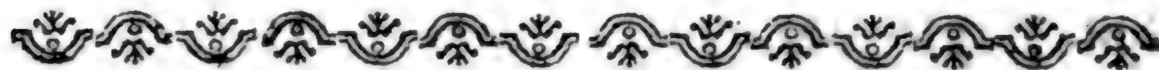
827. Von Cameralsachen ist, der Verordnung der güldenen Bull unerachtet, ein gleiches zu sagen.

829. Ob die Reichs-Vicarien eine Schadloshaltung verlangen können? ist nicht ausgemacht.

Von Policeysachen melde ich nur so vil:

In Ansehung des Kayserl. Bücher-Commissariats ist nichts bestimmt.

830. Hingegen ertheilen die Reichs-Vicarien Druckfreyheiten, Privilegien über Arzeneyen, u. s. w.



Viertes Capitel.

Von des teutschen Reichs Ständen, auch übrigen unmittelbaren Glidern.

---

s. Mein Tr. von denen teutschen Reichsständen, der Reichsritterschafft, auch denen übrigen unmittelbaren Reichs-Glidern. Franckfurt am Mayn, 1767. 4.

§. 1.

R. Stånd. I. S. 2. Anlangend die Reichs-Stånde überhaupt; so haben die Reichs-Stånde allerley Namen.

Ein

Ein Reichsstand ist, wer ein unmittelba- 3.
res Gebiet besizt, und in Ansehung dessen
Siz und Stimme auf Reichstägen hat.

Die unmittelbare Begüterung gehöret or-
dentlicher Weise zum Wesen der Reichsstand-
schafft:

So auch Siz und Stimm. 4.

Der Matricular-Anschlag ist eine Folge
davon:

Auch sonst Mittelbare können Reichsstän-
de seyn:

Und Reichsstände können Landsassen seyn. 5.

Es gibt Reichsstände, so keine Stimmen
führen.

Nicht alle Reichsstände haben auch eine 8.
eigene Stimme:

Und nicht alle Craysstände seynd auch
Reichsstände;

Desgleichen nicht alle Glider der Präla-
tisch- und Gräflichen Collegien.

Das Wort: **Stände** wird in allerley 9.
Sinn gebraucht.

Gemeine Stände bedeutet alle Stände. 11.

Die Reichsritterschafft gehört nicht unter
die Reichsstände.

Der Ausdruck: **Güter-Innhabere** 12.
hat auch allerley Verstand.

Es gibt auch Administratores der Reichs- 13.
standschafft.

Einige Reichsstände haben mehrere Herrn: 14.

Und es gibt Souverains, so zugleich
Reichsstände seynd.

§. 2.

15. Die Reichsstände können auf mancherley Art eingetheilet werden; in Ansehung: Der Religion, des Geschlechts, des geist- oder weltlichen Standes, der drey Collegien, des Chur- oder Fürstlich- Prälat- Gräflich- oder Reichsstättischen, oder auch überhaupt des höheren oder nidrigeren Standes:

17. Der Unterschid der Macht aber sollte keine rechtliche Würckung haben.

§. 3.

19. Der Grund der Reichsstandschafft an und für sich ist bey den geistlichen Churfürsten der Besiz eines mit der Landeshoheit versehenen Landes und das Reichs-Herkommen:

20. So auch bey den Weltlichen;

22. Ferner bey den geistlichen Fürsten,

25. Und bey den weltlichen.

27. Daß bey den Grafen die Reichsstandschafft auf den Reichslehen ruhe, ist unerweislich:

28. Und sie ist bald auf die Lehens- bald auf die Allodialerben gefallen.

29. In dem Limburgischen Fall wurde darüber gestritten.

32. Bey den Reichsstätten ist die Unmittelbarkeit der Grund der Reichsstandschafft.

§. 4.

33. Betreffend die Erwerbung der Reichsstandschafft; so will ich mich nicht bey dem Ursprung der Reichsstände überhaupt aufhalten.

Es

Es ist ein Unterschid zwischen der Reichs- 34.
und Collegial-Standschafft.

Wie neue Churen errichtet werden? kommt unten vor.

Von neuer geistlicher Fürsten Aufnahm ist nichts eigentliches bekannt:

Wohl aber von weltlichen unter Kayser 35.
Max I. Carl V. Max II. und Ferdinand II.

Auf dem Reichstag 1641. wurde vil deß- 40.
wegen gehandelt.

Bey den Westphälischen Fridenshand- 44.
lungen, bey dem Fridens-Executionscongreß und bey dem Wahltag 1653. kame allerley deßwegen vor:

Absonderlich aber auf dem Reichstag Anno 46.
1653. und 54.

Bey dem Wahltag 1658. wurde dise 67.
Materie wieder rege.

Ferner 1663. u. f. bey der beständigen 68.
Wahlcapitulation.

Auf dem jezigen Reichstag wurden auf- 69.
genommen: Portia,

Fürstenberg und Ostfrießland, 70.

Schwarzenberg, 71.

Waldeck, 72.

Mindelheim. 75.

Anno 1711. regten sich sonderlich die 78.
Reichsstätte.

Ferner wurde angenommen: Lichten- 83.
stein.

Anno 1741. wurde wieder davon gehan- 88.
delt;

90. So auch 1745.

92. Anno 1754. wurden zwar Taxis und Schwarzburg ins Fürstliche Collegium aufgenommen: Es sezte aber wegen des ersteren einen hefftigen Widerspruch, der noch jezo dauert.

171. In neueren Zeiten ist das Reichsstättische Collegium still gesessen.

Anno 1764. kame etwas weniges vor.

172. Der Kayser concurrirt dabey auf verschidene Weise:

175. Noch mehrers aber die Reichsstände.

177. Wegen des Consenses des Collegii und der Banck ist nicht alles deutlich genug bestimmt.

179. Der Reichsstätte Consens aber wird nicht erfordert.

Bey Einführung neuer Fürsten wird nun auch auf die Religionsparität gesehen.

180. Zu einem neuen Fürsten wird erfordert, der Fürstenstand; ferner, wann nicht dispensirt wird,

181. Die unmittelbare standesmäßige Begüterung;

190. Die Uebernehmung eines standesmäßigen Matricular-Anschlags,

192. Und die Begebung in einen Crays.

194. Alles dises wird auch in Ansehung eines weiteren Voti erfordert.

Wann es an etwas fehlt, wird die Reichsstandschafft nicht allemal mit auf die Descendenz verliehen.

Ein

Ein neuer Fürst bekommt nur Ein Votum. 196.

Es sezt manchmalen allerley Protestationen, u. d.

Der Kayser ratificirt so dann den gefaßten Schluß. 199.

Alsdann muß ein neuer (sonderlich ein unqualificirter) Fürst etliche Reverse ausstellen. 200.

Darauf wird er in den Fürstenrath eingeführt. 202.

Wegen des Rangs sezt es zuweilen allerley Streit. 208.

Ja es wird auch wohl ein introducirter Fürst nicht von Allen erkannt. 210.

Wegen der vilen neuen Fürsten seynd häuffige Beschwerden geführet worden. 211.

In die Gestattung eines Prälatischen Voti curiati scheinen nur der Kayser und das Fürstliche Collegium gewilliget zu haben: 218.

Und kein einzelner Prälat ist in neueren Zeiten formlich aufgenommen worden.

Wegen der Gräflichen collegial-Stimmen scheinet es nicht gleichförmig gehalten worden zu seyn: 219.

Und wegen einzelner Reichsgrafen seynd bloß Kayserliche Decreten ergangen und Anzeigen geschehen.

Die Begüterung kan auch mit einer unmittelbaren allodialen Herrschafft geschehen. 226.

Ein Matricular-Quantum ist noch nicht festgesezt: 228.

Und es ist keine Introduction üblich.

230. Schließlich ist in langen Zeiten keine neue Reichsstatt aufgenommen worden.

§. 5.

Die Fortpflanzung der Reichsstandschafft bey denen Chur- und Fürsten geht ihren gewohnlichen Gang:

234. Nur hat es, resp. wegen ermangleter Eigenschafften, oder ausgestorbener Linien, deßwegen zu thun gegeben bey: Dietrichstein, Piccolomini, Salm, Auersberg, Portia, Waldeck, Mindelheim, Fürstenberg, Lichtenstein, nochmals Salm, auf dem Wahltag 1741. Nassau, wieder Salm, Ostfrießland, Lichtenstein und Taxis.

254. Ausserordentlicher Weise kan die Reichsstandschafft auch ohne Land fortgepflanzet werden:

256. So auch ohne die Landeshoheit.

Die Reichsstandschafft wird auch vor erhaltener Belehnung ausgeübt.

Ob sie den Lehens- oder Allodial-Erben zufalle? streitet man.

257. Bey den Reichsstätten gehet hierinn keine Veränderung vor.

§. 6.

258. Der **streitigen Reichsstandschafft** gibt es allerley Arten.

Einigen wird die Reichsstandschafft an sich streitig gemacht:

An-

Anderen die Führung einer an sich unstrei- 260.
tigen Stimm, als: Jülich rc. Pfalz-Lautern und Simmern, S. Lauenburg, Mömpelgart, Pfalz-Zweybrücken, Böhmen und Oesterreich, Sachsen-Weymar und Eisenach und Osnabrück.

Nach geendigtem Streit ergreifft man 268.
den Besiz.

Ferner will man zuweilen einen als einen Reichsstand ansprechen, der es nicht seyn will:

Oder er wird als ein Landsaß angesprochen;

Oder man macht ihme doch die Landes- 269.
hoheit streitig.

§. 7.

Die Reichsstandschafft kan auch an Andere kommen,

Und zwar auf verschidene Weise, als: 270.
Durch Ceßion, perpetuirliche Commißion, Kauff, u. d. Heurathen rc. Achtserklärung, und Krieg.

Ferner durch den Kayser rc. ex pacto, 277.
durch Töchtern, Heimfall der Lehen, Testamente, rc.

Nicht aber allemal an auswärtige Machten.

Wer darein bewilligen müsse? ist mit Un- 279.
terschid zu beantworten; namentlich bey neuen Belehnungen und in Kriegen.

Wegen des Rangs gibt es so dann zu- 281.
weilen Streit.

§. 8.

§. 8.

282. Die Reichsstandschafft kan suspendirt werden, durch: Privation, Acht, wann den Avocatorien nicht parirt, oder Jemand für einen Feind erkläret, oder gefangen gehalten wird, oder dem Westphälischen Friden zuwider lebt, oder unter eine andere Macht geräth, oder sich des Münzregals mißbraucht, oder die Succeßion streitig ist, oder der Kayser nicht in die Ceßion eines Voti willigen will.

288. Ob die Privirung der Regierung eine Suspension von Siz und Stimme nach sich ziehe? wurde gestritten.

290. So auch, wann ein Gesandter vom Reichstag hinweggeschafft wird.

Endlich wurde in der Capitulation die einseitige Suspendirung dem Kayser benommen.

292. Dadurch fällt nun die Suspension zur Strafe hinweg; nicht aber die andere Ursachen.

Die Wiederaufhebung der Suspension geschiehet ebenfalls nicht auf einerley Weise.

§. 9.

293. Der **Verlust** der Reichsstandschafft kan sich zutragen:

294. Auf eine Zeitlang, oder für beständig;

Freywillig, oder wider des Standes Willen;

296. Mit oder ohne Bewilligung des Kaysers und Reichs;

Auf

Auf einmal, oder nach und nach; 297.
In Kriegs- oder Fridens-Zeiten;
Ohne Verlust der Unmittelbarkeit, oder mit demselben.
Der Grund dises Verlusts kan mancherley seyn. 298.
Nunmehro gehet die Reichsstandschafft durch den blossen nicht-Gebrauch nicht mehr verlohren.
Wohl aber kan es, in gewissen Fällen, geschehen: Durch Erlöschung einer Linie eines Hauser, 299.
Oder durch das Absterben des ganzen Hauses, 300.
Oder durch den Verlust eines Landes, 301.
Oder der Landeshoheit, 302.
Oder durch feindlichen Gewalt,
Oder durch Verpfändung. 304.
Ob das Reich einen Reichsstand seiner Reichsstandschafft entsezen könne? ist mit Unterschid zu beantworten.
Die verlohrene Reichsstandschafft kan auf allerley Weise wieder erlangt werden. 306.
Wer darein bewilligen müsse? kommt auf den Unterschid der Fälle an. 308.
Mehrmalen hingegen bleibt die einmal verlohrene Reichsstandschafft beständig verlohren. 310.

§. 10.

Von denen Exemtionen hat man vom Jahr 1509. an vilerley Reichs-Handlungen 312.
und

und Geseze; als von 1548. 70. 76. rc. im Osn. Frid. Art. 8. §. 3. 1653. 54. auf Wahltägen, und auf dem Reichstag 1723.

322. Die Exemtion muß nicht mit andern Dingen verwechselt werden.

323. Eine Exemtion ist, wann ein in der Reichs-Matricul von 1521. enthaltener Reichs-Anschlag, entweder gar nicht, oder doch nicht von dem, unter dessen Namen er vorkommt, entrichtet wird.

Eigentlich ist es also um den Reichs-Anschlag zu thun.

324. Es gibt verschidene Gattungen von Exemtionen.

325. Der Grund ist meistens eine Ansprach auf die Landeshoheit.

Bey den Anschlägen kommt es auf die Reichs-Matricul von 1521. an.

326. Man hat vile Listen von Ausziehenden und Ausgezogenen, welche aber, wenigstens jezo, sehr unzuverläßig seynd.

327. Nun ruhen dise Sachen meistens.

328. In den Reichsgesezen seynd sie dem Cammergericht aufgetragen.

329. Wegen des Fori des Hauses Oesterreich in dergleichen Sachen ist sehr gestritten worden.

334. So auch: Ob das Cammergericht sprechen könne, wann eine Sache eine Reichs-Pfandschafft betrifft?

336. Wann der Reichs-Fiscal agiren könne? bestimmen die Reichsgeseze:

So auch den Proceß. 337.

Es haben Rechtsmittel gegen die Urthel 341.
statt.

Die Würckung der Exemtionen kan ver- 342.
schiden seyn.

§. 11.

II. Die Reichsstände bestehen aus ver- 343.
schidenen Gattungen.

Die erste seynd die Churfürsten, welche 351.
auch noch andere Namen haben.

Dises Collegium ist nach und nach ent-
standen;

So dann im 14den Jahrhundert und her- 352.
nach immer mehr bevestiget worden.

Es hat nie keinen Abgang erlitten, wohl
aber Zuwachs erhalten.

Dermalen seynd es neune.

Es gibt auch Candidaten der Churwürde. 353.

Ob die Vermehrung nüzlich seye? ist eine 354.
Streitfrage.

Man beziehet sich auf einen Reichsschluß, 355.
daß keine neue Chur ohne des Kaysers und aller
dreyer Reichscollegien Bewilligung eingefüh-
ret werden solle: Es ist aber noch keiner der-
gleichen vorhanden; doch wird es wohl dabey
verbleiben.

Der Kayser muß darein bewilligen; 358.

Die Churfürsten auch:

Ob hingegen die Fürsten allemal noth- 359.
wendig? ist ungewiß.

Die Reichsstätte concurriren auch dabey. 361.

Nur

Nur Einer in einem Haus hat die Chur-Würde.

Ein Haus kan mehrere Churen besizen, und

Mehrere Herrn aus Einem Haus verschidene Churen.

362. Ob aber Eine Person? ist streitig.

Auch eine Dame ist der Churwürde fähig.

Wir haben schon privirte und geächtete Churfürsten gehabt.

Wann Böhmen erlediget würde, bleibt es bey der güldenen Bull.

364. Wie es mit Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz und Braunschweig zu halten seye? ist in dem Werck selbst nachzusehen.

366. Ueberhaupt scheinen die güldene Bull und Wahlcapitulation wegen Vergebung der vacanten Churen nicht völlig zu harmoniren.

367. Der Kayser hat darzu der Churfürsten Consens nöthig.

In gewissen Fällen sollen die Catholische eine überzählige Stimm bekommen.

In dem Tr. von den Reichsständen rc. habe ich hierauf ins besondere gehandelt:

372. Von Chur-Maynz,

373. Trier und Cölln,

374. Von Böhmen überhaupt, so dann dessen Ausschliessung aus dem Collegio, und Readmißion darein, rc.

385. Ferner von Chur-Bayern, vor 1621. und biß zum Westphälischen Friden; 1653. 1706. biß 1715. rc.

Von

Von Chur-Sachsen, und der Verse- 398.
zung diser Würde auf die Albertinische Linie ꝛc.

Von Chur-Brandenburg, 402.

Von Chur-Pfalz, 404.

Von Chur-Braunschweig, biß 1692. 405.
und biß 1708. 1711. auch der von Wolfenbüttel suchenden Extension diser Chur auf seine Linie.

Die Churfürsten gelangen zu diser Wür- 425.
de theils durch die Wahl, theils durch Erbrecht.

Sie seynd verschidener Religion.

Bey ihren Titulaturen gibt es allerley Anmerckungen.

Sie führen meistens ein Wappen wegen 427.
ihres Erzamts,

Und haben einen besonderen Churhabit.

Die Verordnung der güld. Bull wegen 428.
der Churprinzen ist umsonst ꝛc.

Von ihrem Ceremoniel, Erbämtern und Ritterorden läßt sich hier nicht reden.

Gegen sie wird das Laster der beleidigten 429.
Majestät begangen.

Abgesezte oder resignirte geistliche Churfürsten behalten nur ihren Geburtsstand.

Die Churfürsten machen ein eigenes Reichs- 430.
Collegium aus.

Der weltlichen seynd nun mehr, als der geistlichen,

Und der Catholischen, als der Evange- 431.
lischen.

Die Churfürsten haben eine gewisse Brüderschafft unter sich.

Von ihrem Collegialrang redet die güldene Bull.

434. Die geistliche gehen den weltlichen vor.

Trier und Cölln alterniren gewisser massen.

436. Unter den weltlichen haben sich einige Veränderungen zugetragen.

437. Chur-Maynz ist Director: Ist dise Stelle vacant, so streitet man wegen des Directorii.

438. 1653. wurde wegen der Seßionen im Churfürstlichen Collegio ein Vergleich verabredet.

448. Es gibt Lateral- und Lineal-Seßionen.

451. Wegen Concurrenz der Churfürsten in Person und der Churfürstlichen Gesandten ist auch eine Abrede geschehen.

453. Ein Administrator einer Chur behält deren Rang.

Wegen des Rangs der Churfürstlichen Gesandten unter sich hat man 1730. einen Schluß gefaßt.

456. Die Ansage, Umfrage und ordinari-Deputation im Churfürstlichen Collegio übergehe ich hier.

457. Wegen der Churvereine habe ich obigem hier etwas beygefügt.

458. Wegen der Churfürstlichen Collegialtäge hat man Geseze und Vergleiche:

460. Es ist auch auf Wahltägen deßwegen gehandelt worden:

Sie

Sie seynd aber nun ganz abgekommen; 462.
Mithin gibt es auch keine Abschide mehr. 463.
Wohl aber einige andere collegial-Schlüsse. 465.
Die mehrere Stimmen gelten; ob es gleich deßwegen verschidene mahle Streit gesezet hat.

Die Chur-Verein enthält auch noch anderes von collegialsachen. 471.

Das Churfürstliche Ceremoniel ist hieher zu weitläufftig. 474.

Von der Churfürsten Rechten in Ansehung des Kaysers ist bereits viles vorgekommen.

Er solle ihre Freyheiten bestättigen: 476.
Dise müssen aber Anderer ihren nicht nachtheilig seyn. 477.

Die Churfürsten werden ein Theil des Kaysers Leibes genannt; 478.
Und seine innerste Räthe: 479.
Daher sie in Consideration zu halten. 480.
Der Kayser gibt ihnen eine vorzügliche Titulatur.

Das Ceremoniel zwischen ihnen ist nach den Fällen verschiden. 483.

Der Kayser nimmt von ihnen Gesandten vom ersten Rang an. 484.

Zwischen den Kayser- und Churfürstlichen Gesandten hat es vilen Streit gegeben. 485.

Die übrige Churfürstliche Rechte in Ansehung des Kaysers seynd mancherley. 486.

In Ansehung des Röm. Königs läßt sich nichts weiteres besonderes sagen. 487.

Und von ihren Gerechtsamen wegen des Reichs-Vicariats ist schon geredet worden.

488. In Ansehung des Reichs tragen die Churfürsten ihr Amt von demselben;

Sie haben in Ansehung dessen besondere Prädicate:

489. Und in Regierungssachen manche Vorzüge.

Mit den Fürsten haben sie vile Streitigkeiten.

499. Wegen des Rangs resp. der Erzherzoge, Chur-Prinzen ꝛc. ebenfalls.

Titulatur- Ceremoniel- und Gesandtschafftssachen zwischen ihnen geben auch Stoff zu Anmerckungen.

501. Zwischen denen Churfürstlichen Gesandten von der ersten Claß und denen Fürsten in Person hat es Rangstreitigkeiten:

507. Und so auch Ceremoniel-Streitigkeiten zwischen denen Chur- und Fürstlichen Gesandten.

512. Mit denen übrigen Reichsständen hingegen gibt es wenig zu thun.

Was das in der güldenen Bull denen Churfürsten beygelegte Recht, Reichsgüter erwerben zu können, besagen wolle? ist dunckel.

514. Von der Churfürsten und der Ihrigen Zollfreyheit wird anderwärts geredet.

In Ansehung der Reichsgerichte haben die Churfürsten ein unumschräncktes Privilegium de non appellando

Und

Und de non evocando. 515.

Beym Reichshofrath haben die Churfürsten nichts besonderes:

Wohl aber beym Cammergericht in Ansehung der Präsentirung der Assessoren, deren Rangs, 2c. 516.

In Ansehung ihrer **Lande** 2c. haben sie Bergwercksfreyheit;

Ferner, das Recht zu münzen,

Und Juden aufzunehmen. 517.

Wegen der Churfürstlichen Unterthanen Fori Contractus streitet man:

Und in Handlungssachen führen die Fürsten Beschwerden. 518.

§. 12.

Die Worte: Fürst, Reichs-Fürst, Prinz, 2c. werden in allerley Verstand genommen. 523.

Wir haben manche titular-Fürsten. 524.

Fürstenmäßige kommen jezo nicht mehr vor.

Die Fürsten folgten vormahls gleich auf den Kayser. 525.

Das Fürstliche Collegium hat an der Zahl der Glider zu- und an Macht abgenommen.

Die weltliche übertreffen nun die geistliche an der Zahl. 526.

Es gibt verschidene Gattungen der Fürsten. 527.

Manche haben nur Eine, Manche mehrere Stimmen. 528.

Fast alle Churfürsten haben auch Stimmen im Fürstenrath.

529. Der geistliche Fürstenstand hat keinen Vorzug vor dem weltlichen.

Die Catholische haben mehr Stimmen, als die Evangelische;

531. Und die Lutheraner mehr als die Reformirte.

Die Grafen gehören in das Fürstliche Collegium, aber nicht zu dem Fürstenstand.

532. Der geistlichen Fürsten seynd jezo 33.

533. Vile Erz- und Hochstiffter seynd secularisirt worden.

536. Der weltlichen Fürsten seynd nun 61. (1)

537. Die Anzahl der jezigen Stimmen auf der weltlichen Banck rühret von dem Reichstag 1582. her:

543. Daß aber jezo einige Häuser weniger Stimmen haben, als damahls, ist zufälliger Weise geschehen.

545. Weitere Anmerckungen davon finden hier keinen Plaz.

547. Der Fürstlichen Familien seynd, (ohne die Churfürstliche Nebenäste,) 9. alte und 12. neue.

Unter den weltlichen Fürsten gibt es verschidene Sorten.

550. Die weltliche Banck hat zu- aber auch abgenommen.

Ich

(1) Taxis ist durch einen Druckfehler ausgelassen.

Ich habe hierauf namentlich gehandelt:

Von den geistlichen Fürsten, als: Salzburg, Bisanz, Teutschmeister, Bamberg, Würzburg, Worms, Eichstätt, Speyer, Straßburg, Costanz, Augsburg, Hildesheim, Paderborn, Freysingen, Regensburg, Passau, Trident, Brixen, Basel, Lüttich, Osnabrück, Münster, Lübeck, Chur, Fulda, Kempten, Elwangen, Johannitermeister, Berchtolsgaden, Weissenburg, Prüm, Stablo und Corvey; 552.

So dann von denen weltlichen Fürsten, als: Oesterreich, Burgund, Bayern, Magdeburg, Pfalz, Bremen, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, Halberstatt, Verden, Würtemberg, Hessen, Baden, Mecklenburg, Pommern, Holstein, Sachsen-Lauenburg, Minden, Savoyen, Leuchtenberg, Anhalt, Henneberg, Schwerin, Camin, Razeburg, Hirschfeld, Nomeny, Mömpelgart, Aremberg, Hohenzollern, Lobkowiz, Salm, Dietrichstein, Nassau, Auersberg, Ostfrießland, Fürstenberg, Schwarzenberg, Lichtenstein, Taxis und Schwarzburg. 568.

Es seynd aber auch abgestorben, vom Reich abgekommen, oder zu Landsassen gemacht worden,

So wohl mehrere geistliche 614.

Als weltliche Fürsten. 621.

Hingegen meldeten sich vile Candidaten zu neuen Fürstlichen Stimmen; als Baden, 623.

Bayern, Brandenburg, Braunschweig, Cölln, Costanz, Croy, Franckreich, Hessen, Lamberg, Löwenstein, Maynz, Münster, Nassau, Oesterreich, Oettingen, Chur-Pfalz, Pfalz-Sulzbach, Chur-Sachsen, Sachsen-Lauenburg, Schwarzenberg, Spanien, Waldeck, Würtemberg und die Reichsritterschafft.

643. Dise Candidaten machen verschidene Classen aus.

644. Es ist keine res meræ facultatis, alte erloschene Stimmen wieder hervor zu suchen,

647. Noch erlaubt, eine Stimme eigenmächtig zu ergreiffen.

648. Dem Fürstlichen Collegio ist nichts mit neuen Stimmen gedient.

650. Ein Gesuch hält das andere auf:

Und der Vorschlag, aus disen Stimmen ein neues Collegium zu formiren, ist nicht thunlich.

651. Auch die Fürsten kommen theils durch die Wahl, theils durch Erbrecht, zu ihrer Würde.

Von der Religion ist schon geredet worden.

Bey ihrer Titulatur gibt es allerley Anmerckungen:

653. Auch einige bey den Wappen und Sigeln:

654. Ferner von ihrem Habit, Baldachins, Erbprinzen und Ceremoniel.

Fürsten pflegen von Alters her gewisse Erbhofämter zu haben.

Weiter

Weiter gehören hieher, ihr Hofstaat, Ritterorden, Ministers-Excellenz und Cammerherrn. 657.

Resignirte ꝛc. geistliche Fürsten führen ihren angebohrenen Stand. 658.

Die Fürsten machen ein eigenes Reichs-Collegium aus. 659.

Die weltliche Fürsten wollen den geistlichen nicht schlechterdings den Rang eingestehen, im Collegio,

Und noch weniger ausser demselben. 660.

Besonders streiten um den Rang die benahmste geist- und weltliche Fürsten. 664.

Es gibt auch einige nach gewissen Strophen alternirende Fürstliche Häuser. 672.

Noch habe ich einiges, so die Rangsachen betrifft, angeführt von: Sachsen-Lauenburg, Savoyen und Mömpelgart; 687.

Ferner von den neuen Fürstlichen Häusern. 688.

Noch gibt es Streitigkeiten, wegen der Fürsten in Person, 690.

Der nicht regierenden Fürsten und Fürstlichen Gesandten, 691.

Der neuen Fürsten und alt-Fürstlichen Gesandten.

Das Fürstenraths-Directorium führen Oesterreich und Salzburg wechselweis. 692.

Im Reichs-Fürstenrath hat es drey Bäncke. 694.

Ob die mehrere Stimmen gelten? ist mit Unterschid zu beantworten. 695.

Ob die Churfürsten, so Stimmen im Fürstenrath haben, gegen der Fürsten Grundsäze votiren können? streitet man.

696. Bald mehrere, bald wenigere, Fürsten haben einige Vereine geschlossen,

703. Auch Convente gehalten.

707. Es gibt auch correspondirende Fürsten.

708. Wegen des Ceremoniels der Fürsten und Fürstlichen Gesandten unter sich hat man Projecte und Schlüsse.

713. Ihre Curialien gegen einander seynd hieher zu weitläufftig.

714. Wegen des Ceremoniels der Fürstlichen Gesandten unter sich lässet sich nichts besonderes sagen.

715. Daß Fürsten Fürstliche Gesandten abgeben, geschiehet selten.

In Ansehung des Kaysers haben die Fürsten mit dessen Wahl und Crönung eigentlich nichts zu thun.

716. Des Kaysers Ceremoniel gegen sie ist hieher zu weitläufftig;

720. So auch die Curialien.

721. Der Kayser schickt Gesandte vom zweyten Rang an sie, und nimmt solche von ihnen an:

Uebrigens gibt es zwischen Kayserlichen und Fürstlichen resp. Gesandten, Ministern und Cammerherrn allerley Streitigkeiten.

723. Von dem Röm. König und den Fürsten weiß ich nichts besonderes.

In

In Ansehung des **Reichs** 2c. machen die Fürsten das zweyte Reichs-Collegium aus: 724.

Sie beschweren sich aber, daß die Churfürsten sich in Reichs-Sachen zu vil herausnähmen.

Hieher gehören ferner die Materien von den Streitigkeiten zwischen den Chur- und Fürsten;

Von dem Ceremoniel und Schreibart; 725.

Von den Fürsten und Churfürstlichen Gesandten;

Von Fürstlichen Gesandten an Churfürsten;

Von Chur- und Fürstlichen Gesandten; 726.

Von Fürsten und Prälaten; 732.

Von Fürsten und Grafen; 733.

Von Fürsten und Reichsstätten; 734.

Der Reichshofrath gibt ihnen in seinen Conclusis das Prädicat: **Herr.** 736.

Bey Reichs-Deputationen, Cammergerichts-Visitations-Consessen, u. s. w. concurriren sie nicht nur durch Deputirte, sondern es hat auch jeder Deputirter eine eigene Stimm.

§. 13.

Ein Reichs-**Prälat** ist ein unmittelbarer Prälat, Landcommenthur, oder Abtißin, so Antheil an einer Prälatischen collegial-Stimm im Fürstlichen Collegio hat. 739.

Sie theilen sich in zwey Bäncke.

Zur Schwäbischen gehören 20.

Der

740. Der Rheinischen Mitglidere sollen 19. seyn.

Es gibt auch noch einige andere Anmerckungen in Ansehung ihrer.

741. Ins besondere habe ich kürzlich gehandelt von: Baindt, dem Ritterstifft zu Bruchsal, Buchau, Burscheid, Elchingen, Essen, Gandersheim, Gengenbach, Gernrode, Gutenzell, Hegbach, Hervorden, Kaysersheim, Lindau, Marchthal, Neresheim, Nidermünster, Obermünster, Ochsenhausen, Odenheim, Ottenbeuren, Petershausen, Quedlinburg, Roggenburg, Rotenmünster, Roth, Salmansweyler, Sanct-Cornelimünster, St. Emeran, St. Georgen zu Ysny, St. Ulrich und Afra zu Augsburg, teutsch-Ordens Landcommenthuren der Balleyen Coblenz, wie auch Elsaß und Burgund, Thorn, Ursperg, Walckenried, Weissenau, Werden und Helmstätt, Wettenhausen, Yrrsee und Zwifalten.

775. Ferner habe ich gehandelt von denen vom Reich abgekommenen, eximirten, oder irrig angegebenen Reichs-Prälaten:

776. Namentlich von denen Würtembergischen Clöstern überhaupt;

777. So dann von vilen einzelnen Clöstern;

786. Auch noch mehreren anderen angeblichen Reichs-Abteyen.

787. Alle Prälaten rc. werden erwählt.

Die männlichen Geschlechts seynd alle Catholisch; einige Abbtißnnin aber Evangelisch.

Einige

Einige führen den Fürstenstand. 788.

Ihre Titulaturen seynd verschiden.

Ordentlicher Weise haben sie keine Erbämter. 789.

Von ihrem Ceremoniel läßt sich nicht vil sagen. 790.

Wenigstens ist nicht üblich, daß die Evangelische Abtißinnin heurathen und das Stifft dabey behalten.

Beeder Collegien innere Verfassung ist sehr verschiden.

Nur das Schwäbische Collegium hält Convente. 791.

Es gibt auch allerley Rangsachen unter ihnen.

Bey der Kayserlichen Crönung suchen sie einen Vorzug. 792.

Der Kayser nennt sie: Du ꝛc. 793.

Auf Reichs-Tägen haben sie Siz und Stimm im Fürstenrath.

Und nun zwey Stimmen. 794.

Der Reichsstände Curialien gegen sie variiren. 795.

Im Rang wird zwischen den Prälatisch- und Gräflichen Collegiis abgewechselt.

Und wegen obgedachten Rangs wurde auf Reichstägen gehandelt. 796.

Wegen des fahrens mit sechs Pferden bekamen sie Streit. 799.

§. 14.

Ein Reichsgraf ist meist, wer an einer Reichsgräflichen Collegialstimm Antheil hat. 805.

Bey

806. Bey dem Namen gibt es einige Erinnerungen.

807. Zu ihnen gehören auch die Freyherrn, edle Herrn und Herrn.

Ihr Stand hat sich nach und nach verändert.

809. Es gibt alte und neue Grafen.

810. Das Vorgeben von Viergrafen ist eine Fabel.

811. Einige führen den Grafenamen mit einem Zusaz.

Semperfreyen gibt es keine mehr.

Die Unmittelbarkeit macht in dem Grafenstand selbsten keinen Unterschid.

812. Die bürgerliche Grafen seynd mit ihnen nicht zu vermengen.

Die Zahl der Grafen hat zu- ihr Ansehen aber abgenommen.

814. Reichsgrafen können wohl anderer Reichs-Stände Vasallen seyn.

815. Von Rechtswegen sollten sie alle unmittelbar seyn.

816. Im Wetterauischen Collegio sollen jezo 11. Familien seyn;

818. Im Schwäbischen 22. Stimmen;

819. Im Fränckischen 15. Familien;

820. Im Westphälischen 29. Stimmen:

Wiewohl die Nachrichten von allen nicht mit einander übereinstimmen.

823. Ich habe von folgenden Familien oder Gütern kurze besondere Nachrichten ertheilt: Allschhausen, Anholt, Baar, Barby, Beilstein,

stein, Bentheim, Berg, Blanckenburg, Blanckenheim, Bondorff, Breitenegg, Buchau, Castell, Colloredo, Criechingen, Dachstuhl, Delmenhorst, Diepholt, Dyck, Eberstein, Eglingen, Egloff, Ehrenfels, Erbach, Eys, Falckenstein, Frauenhofen, Fugger, Fürstenberg, Gehmen, Geroldstein, Giech, Gimborn, Gleichen, Gronsfeld, Gundelfingen, Haag, Hallermund, Hanau, Harrach, Heiligenberg, Helffenstein, Heydeck, Hohenems, Hohengeroldseck, Hohenlohe, Hohenwaldeck, Hohenzollern, Holzapfel, Hoya, Justingen, Kerpen, Khevenhüller, Kinzinger-Thal, Klettgau, Königsegg, Königstein, Kuffstein, Leiningen, Leiningen-Westerburg, Limburg, Lippe, Löwenstein, Manderscheid, Mannsfeld, Mindelheim, Mößkirch, Montfort, Münzfelden, Mylendonck, Nassau, Neipperg, Oettingen, Oldenburg, Ollbrück, Ortenburg, Chur-Pfalz, Pleß, Pückler, Pyrbaum, Pyrmont, Ranzau, Rechberg, Rechtern, Reckheim, Reichelsberg, Reichenstein, Reifferscheid, Reineck, Reinstein, Reipoltskirchen, Reussen, Rheingrafen, Rieneck, Rittberg, Rosenberg, Saffenburg, Sayn, Schaumburg, Schleiden, Schönburg, Seinsheim, Solms, Spiegelberg, Stahrenberg, Steinfurt, Sternberg, Stollberg, Stühlingen, Tecklenburg, Tettnang, Thannhausen, Truchseß, Virneburg, Waldeck, Wartemberg, Werdenberg, Wernigerode, Wertheim,

heim, Wickerad, Wied, Wisentheid, Windischgräz, Winnenberg, Witgenstein, Wittem, Wurmbrand und Ysenburg.

897. Vile Grafen und Herrn seynd eximirt worden.

898. Von disen, wie auch denen abgestorbenen, oder vom Reich abgekommenen, habe ich ein Verzeichniß mitgetheilt.

903. Hingegen haben auch Mehrere die Aufnahm unter die Reichsgrafen gesucht.

904. Ich habe Grafen-Tagshandlungen davon angeführt;

905. Desgleichen, wie man sich melde und beantwortet werde;

908. Wie so dann auch die Introduction erfolge.

909. Die meiste Grafschafften ꝛc. werden erblich besessen:

Zu einigen aber gelangen deren Besizere durch die Wahl.

In Ansehung der Religion ist Wetterau (ausser einzelen Personen,) Evangelisch; Schwaben meist Catholisch; Francken und Westphalen aber zwar vermengt: Sie seynd jedoch bißhero auf Reichstägen als Evangelisch behandelt worden; wiewol die Catholische ganz neuerlich dißfalls Zweifel erregen wollen.

912. Die Grafen schreiben sich: **Wir**, ordentlicher Weise aber nicht: "Von Gottes Gnaden." Einige lassen sich: "Hochgräfliche Gnaden" andere: "Hochgräfliche Excellenz"

lenz " oder seit kurzem zum Theil: "Erlaucht" tituliren.

Ihre Wappen und Sigille lassen sich nicht kurz beschreiben. 914.

Der ordinaire Hofstaat ist willkührlich. 915.

Betreffend die Collegialsachen; so alterniren Wetterau und Schwaben im Rang; darauf folgt Francken, und endlich Westphalen.

So dann gibt es Rangsachen unter sich bey allen vier Collegiis; 918.

Und so auch zwischen einzelnen Familien, einzelnen Glidern eines Hauses, und einzelnen Grafen. 924.

Der Gräflichen Collegien seynd vier. 927.

Ich habe auch ins besondere gehandelt:
Von Wetterau; 928.
Von Schwaben; 933.
Von Francken; und 935.
Von Westphalen. 939.

Ob sich ein Glid von einem Collegio trennen könne? ist nicht ganz ausgemacht: 942.

Wohl aber seynd schon Mitglider wieder ausgeschlossen worden. 945.

Mit dem Directorio wird es in jedem Collegio nach dessen besonderen Verfassung gehalten. 947.

Jedes Collegium hat auch gewisse Collegial-Bediente. 954.

Auch hat jedes Collegium seine besondere Vereine. 956.

957. Anno 1738. kame eine allgemeine zu Stand, welche 1743. vom Kayser bestättiget, dise Bestättigung aber noch jezo nicht expedirt worden ist.

964. Die Grafentäge seynd von verschidener Art.

Bey Wetterau, Schwaben und Francken seynd sie noch im Gang:

973. Bey Westphalen aber haben sie sich gesteckt.

974. Allgemeine Grafen- oder Correspondenztäge seynd nicht so häuffig.

977. Andere Anmerckungen finden hier keinen Plaz.

978. Es gibt ferner Gräfliche Collegial-Anlagen; und

985. Collegial-Archive.

986. Weiter seynd Abreden genommen, wegen Communication der Collegialsachen;

987. Wegen Haltung guter Correspondenz;

Der Austräge; und

989. Veräusserung der Gräflichen Güter.

992. Die Grafen nennen sich unter sich: " Euer Liebden. "

993. Bey der **Kayser-Wahl** haben die Grafen nichts mehr zu thun:

Wohl aber einiges bey der Crönung.

Die vom Kayser erhaltende Titul seynd verschiden.

994. Im Ceremoniel haben sie einige Beschwerde geführt.

Der Kayser schickt zwar keine Gesandte an sie; nimmt aber von ihnen an.

Daß

Daß der Kayser eine besondere Autorität 998.
über sie habe, ist unerweislich.

In Reichs-Gutachten bekommen die 999.
Grafen nicht allemahl das Prädicat: Herr.

Von der Grafen Rechten in Ansehung 1000.
des Fürstenstandes lässet sich über das oben
gemeldete noch einiges sagen.

Sie haben nun vier Stimmen im Für-
stenrath.

Die Wetterau- und Schwäbische haben 1001.
sie von Alters hergebracht:

Anno 1641. kame die Fränckische hinzu,

Und 1653. die Westphälische. 1003.

Auch einzelne Grafen ꝛc. lassen sich zuwei- 1009.
len Jemand Namens ihrer legitimiren.

Denen Gräflichen Comitial-Bevollmäch- 1010.
tigten hat schon die Eigenschafft eines form-
lichen Gesandtens streitig gemacht werden
wollen.

Nun verlangt man, daß die Gräfliche 1019.
Collegia anzeigen, wer an ihren Stimmen
Antheil habe.

Denen Gräflichen Gesandten hat schon 1021.
das solenne fahren mit sechs Pferden streitig
gemacht werden wollen.

Wegen der Grafen Rangs gegen anderen 1023.
Standes- und characterisirten Personen hat
es schon allerley Streit gegeben.

Zwischen Churfürsten und Grafen fällt 1029.
nicht leicht etwas vor.

Zwischen Fürsten und Grafen aber gibt es
in Ceremonielsachen zuweilen etwas:

1031. Zwischen Prälaten und Grafen ebenfalls:

1032. Ferner zwischen Reichs- und mittelbaren Grafen oder Ministers.

Mit den Reichsstätten ist alles richtig.

1033. Die Grafen und die Reichs-Ritterschafft aber haben allerley Händel mit einander.

1035. Andere Curialiensachen übergehe ich hier.

1036. Das Gesandtschafftsrecht wird auch bey einzelnen Grafen erkannt:

So auch das Bündnißrecht.

1037. Aus der ehedessen vorgehabten Union zwischen den Grafen, der Reichs-Ritterschafft und den Reichsstätten, ist nichts worden.

Die Grafen haben allerley Beschwerden gegen die höhere Stände.

1038. Der **Reichshofrath** gibt den Grafen das Prädicat: **Herr** nicht; wohl aber das **Cammergericht**.

Die Grafen behaupten: Ein Cammerrichter oder Präsident müsse wenigstens ein Reichsgraf, oder aus einem solchen Hause seyn; in Praxi aber wird nicht darauf gesehen.

In einigen Crayßen concurriren die Grafen zur Präsentation der Cammergerichts-Assessoren, und in anderen suchen sie es wenigstens.

Auch werden sie mit zu denen Cammergerichts-Visitationen gezogen.

§. 15.

1046. Eine Reichsstatt ist, welche keinen Reichs-

stand

stand zum Landesherrn hat, sondern unmittelbar unter dem Kayser und Reich stehet, lediglich durch ihren eigenen Magistrat regieret wird, und auf Reichstägen Siz und Stimme hat.

Sie haben zum Theil allerley Namen.

Der Name einer Republic will ihnen nicht allemal gestattet werden. 1047.

Ihr Ursprung ist verschiden. 1048.

Ihre Zahl hat nach und nach starck abgenommen; 1049.

Und eben so auch das Ansehen ihres ganzen Corporis, und die Kräfften der meisten einzelen Reichsstätte: 1050.

Darüber sie auch mehrmalen Beschwerden geführet haben. 1053.

Die Eintheilung in Frey- und Reichs-Stätte ist nicht mehr hinlänglich bekannt, noch hat sie jezo einen Nuzen.

Noch jezo aber theilen sie sich in den 1. Rheinisch- und 2. Schwäbischen Banck.

Es gibt keine halbe Reichsstätte. 1055.

Der Beweis einer Reichsstatt beruhet auf der Reichsstandschafft und Unmittelbarkeit. 1057.

Dermalen seynd (incl. Gelnhausen,) noch 52. Reichsstätte.

Die meiste und stärckeste seynd Evangelisch.

Die Reichsstätte gehören nicht zum Adel. 1058.

Ich habe ferner ins besondere gehandelt: Von Aachen, Aalen, Augsburg, Biberach, 1062.

Bopfingen, Bremen, Buchau, Buchhorn, Cölln, Dortmund, Dünckelsbühl, Eßlingen, Franckfurt, Fridberg, Gemünd, Gengenbach, Giengen, Goßlar, Halle, Hamburg, Heilbronn, Jsny, Kauffbeuren, Kempten, Leutkirch, Lindau, Lübeck, Memmingen, Mühlhausen, Nördlingen, Nordhausen, Nürnberg, Offenburg, Pfullendorff, Ravensburg, Regensburg, Reutlingen, Rotenburg, Rotweil, Schweinfurt, Speyer, Ueberlingen, Ulm, Wangen, Weil, Weissenburg, Wezlar, Wimpfen, Windsheim, Worms und Zell.

1103. Vom Reich seynd ab- oder doch um ihre Unmittelbarkeit gekommen, oder haben nur affectirt, Reichsstätte zu seyn: Altenburg, Anweiler, Basel, Bern, Bisanz, Boppart, Brackel, Braunschweig, Breysach, Cambray, Chemniz, Chur, Collmar, Costanz, Cranenburg, Danzig, Deventer, Deuern, Diesenhofen, Donauwörth, Duißburg, Eberbach, Eger, Ehenheim, Elbingen, Emden, Erfurt, Essen, Gelnhausen, Gemünd, Genf, Germersheim, Grönningen, Hagenau, Hervord, Hildesheim, Ingelheim, Kauffmannssaarbrück, Kaysersberg, Kayserslautern, Landau, Lemgau, Magdeburg, Maynz, Mez, Moßbach, Mühlhausen im Sundgau, Münster im Gregorienthal, Münster in Westphalen, Neuenburg, Nimwegen, Oberwesel, Odernheim, Oppenheim, Pfedersheim, Ratolfszell, Rheinfelden,

felden, Roßheim, Rostock, St. Gallen, Schaffhausen, Schlettstatt, Selz, Sinzheim, Soest, Solothurn, Straßburg, Trier, Tull, Türckheim, Verden, Verdun, Warburg, Weil im Turgau, Weinsberg, Weissenburg am Rhein, Wesel, Wien, Zürich und Zwickau.

Einige Stätte suchten Reichsstätte zu werden; erhielten es aber nicht. 1148.

In Ansehung der inneren **Verfassung der Reichsstätte** kommen vor, ihre Titulaturen, Wappen, das Wachs, womit sie siglen rc. 1150.

Von ihrer Religion rede ich unten.

In manchen Reichsstätten fanden sich allerley Reichs-Aemter, als: 1152.

Reichsvögte und Schultheissen rc. auch 1153.

Landvögte. 1161.

Ihre Verrichtungen waren nicht einerley, und sie seynd an vilen Orten abgegangen: 1163.

Aus der vorgeschlagenen Wiedereinführung derselbigen aber ist nichts worden. 1165.

Wegen der Regiments-Verfassung der einzelnen Reichsstätte läßt sich keine allgemeine Regel geben. 1166.

Manche Reichsstätte haben innerliche Unruhen erlitten. 1172.

In vilen Reichsstätten finden sich Patricii von allerley Art. 1173.

Was aber die innere **Verfassung des Reichsstättischen Collegii** betrifft; so hat es zweyen Bäncke. 1179.

1181. Zum Rheinischen gehören noch 14. zum Schwäbischen 37.

Bey den Reichsstätten kommen fünferley Arten von Rang vor.

1185. Das Directorium währenden Reichstages führet die Statt, wo er gehalten wird.

1186. Vormals schlossen sie allerley Vereine:

1187. Sie hielten auch Stätttetäge, welche aber eingegangen seynd.

Von ihren Austrägen wird anderswo geredt.

1189. Vormals hatten sie ein gemeinschafftliches Archiv,

Und eine gemeinsame Casse.

1190. Ihre Curialien unter sich übergehe ich.

1191. Des Kaysers Wahl und Crönung werden in Reichsstätten vorgenommen.

1192. Der Kayser hat mehr über sie zu sagen, als über andere Reichsstände.

1197. Sie haben gegen ihm ein besonderes Ceremoniel.

Sie müssen ihm huldigen.

1202. Von den Kayserlichen Beamten darinn habe ich schon geredt.

Manche Reichsstätte müssen dem Kayser Reichs-Steuern zahlen.

1203. Auch hat er sonst noch allerley Rechte über sie.

1204. Einigen gibt er das Prädicat: Edle.

1205. In manchen hält er Residenten und Räthe.

Das

Das Reichsstättische Gesandtschafftsrecht an den Kayser ist nicht ausser allem Zweifel.

Der Kayser darff sie nicht als Vestungen brauchen. 1206.

Gegen seine Gesandte wird ein besonderes Ceremoniel beobachtet.

Alle Reichstäge werden in einer Reichs-Statt gehalten; 1207.

Die Reichsstätte haben auch auf denselbigen ein Votum decisivum; (davon unten.)

Die Magistrate seynd aber nicht der Reichs-Stand, sondern die ganze Statt. 1209.

Die Reichsstätte machen das dritte Reichs-Collegium aus. 1210.

Allerley Reichsständische Curialien gegen die Reichsstätte findet man in meinem Werck. 1211.

Mit dem Gesandtschafftsrecht an Reichs-Stände will es nicht überall recht fort: 1213.

Und mit denen bey ihnen befindlichen Residenten und Räthen haben sie allerley Streit.

Von ihren Bündniß- und Militar-Rechten kommt in Ansehung einzelner Reichsstände nichts vor. 1222.

In vilen Reichs-Stätten haben andere Reichs-Stände allerley Gerechtsame:

Auch stehen vile Reichs-Stätte unter anderer Reichs-Stände Schuz. 1223.

Ueber die Reichs-Gerichte führen sie gemeinsame Beschwerden. 1224.

Das Cammergericht wird allemal in einer Reichsstatt gehalten;

Und in einigen Craysen concurriren die Crayse bey Präsentirung der Cammergerichts-Beysizere.

1226. Die Hanseestätte haben allerley Namen.

1227. Es ware eine Handlungsgesellschafft.

Sie seynd nicht mit den Reichs- und Seestätten zu vermengen.

1228. Diser Bund entstand um das Jahr 1260.

Es sollen 85. Stätte darinn gestanden seyn.

1230. Der Bund ware von grossem Ansehen:

Zulezt aber blieben nur noch 3. Stätte darinn.

1231. Ihre alte Verfassung ist daher fast ganz zerfallen.

1233. Nun führen nur noch Lübeck, Hamburg und Bremen, die Sache einiger massen fort.

Der Bund wird nun als rechtmäßig erkannt.

1234. Ob er sich weiter als auf die Handlung erstrecke? wurde gestritten.

Es wurde von ihnen gehandelt: Auf Reichstägen,

1235. Auf Wahltägen,

1238. Und bey Fridensschlüssen.

1240. Einige waren Reichs- und andere Landstätte.

§. 16.

1241. III. Ausser den Reichsständen gibt es noch andere unmittelbare Reichsglider.

Und

Und zwar forderist die Reichsritterschafft in Francken, Schwaben und am Rhein. 1249.

Sie hat allerley Namen. 1250.

Wegen ihres Ursprungs wird sehr gestritten.

Ihre Geschichte hat dreyerley Zeitläuffte. 1253.

Das Corpus der Reichsritterschafft hat zu= 1255.

Und abgenommen, an Familien und Gütern.

Ihr jeziger Zustand ist im ganzen gut. 1257.

Wer eigentlich ein Mitglid derselben seye? ist nicht ganz ausgemacht.

Es gibt vile Personalisten unter ihnen. 1258.

Man hat kein vollständiges Verzeichniß der Familien. 1259.

Es gibt auch Güterinnhabere. 1260.

An zuverläßigen Listen der Rittergüter mangelt es auch.

Die Reichsritterschafft im ganzen gehört zum nideren Adel; 1264.

Und die Worte: Nobiles, u. d. in denen mittleren Zeiten seynd gar nicht auf sie zu ziehen. 1265.

Der ehemalige Unterschid zwischen Ritterschafft und Adel, oder Rittern und Knechten, ist nun ganz abgekommen.

In Vormundschafftssachen concurriren sie mit den Reichsgerichten. 1266.

Ihre Ehen mit angesehener bürgerlicher Personen Töchtern seynd keine Mißheurathen. 1267.

Ihr

1268. Ihr Gerichtsstand in Ehesachen ist nicht ganz ausgemacht.

Legitimirte Kinder folgen nicht in den Lehen.

Jeder kan sich zu einer Reichs-Religion bekennen, zu welcher er will.

1269. Die Reichsritterschafft hat ein Privilegium wider die Arreste.

1271. Es kommen vile Concurse bey ihren Mitglidern vor,

Und Kayserliche Verfügungen wegen schlechter Aufführung.

In peinlichen Sachen will der Kayser allein ihr Richter seyn.

1272. Es gibt auch Fideicommisse bey ihnen.

Die Töchtern bekommen meistens nur ein gewisses Heurathgut.

1276. Ihre Güter seynd von gar verschidener Beschaffenheit.

1277. Wegen der Unmittelbarkeit kommt es auf jeden Orts Beschaffenheit an.

1278. Ob die Reichsritter die Landeshoheit haben? streitet man.

1280. Der Kayser hat darauf gewisse Reservaten.

In Religionssachen seynd sie den Reichs-Ständen gleichgestellt:

Die Evangelische klagen aber über vile Religions-Beschwerden.

1284. Die Güterbesizere können Geseze machen;

Sie haben die civil-Gerichtbarkeit,

Und

Und die, so den Blutbann nicht haben, 1285.
können ihn bekommen.

Wegen der Cent auf ihren Gütern gibt 1287.
es offt vilen Streit.

Die Besteurung wird ordentlicher Weise
nur von denen Cantons ausgeübt;

So auch die Militarrechte. 1288.

In Forst- und Jagdsachen hat die Reichs-Ritterschafft Kayserliche Privilegien.

Frohndienste werden öffters mißbraucht. 1290.

Wegen der Leibeigenen haben sie auch ein Privilegium;

Desgleichen wegen der Zünffte; 1291.

So auch wegen der Juden. 1292.

Die Rittergüter sollen nicht an Geistliche 1293.
veräussert werden.

Die Steuren sollen auf den Rittergütern, auch wann sie veräussert werden, hafften bleiben:

Und die ausser dem Corpore veräusserte 1295.
sollen inner drey Jahren wieder können ausgelöset werden.

Wegen Scheidung des Lehens und Eigen- 1301.
thums kan leicht Streit entstehen.

Aller Lehens-Auftrag ist der Reichsritterschafft verbotten.

Anlangend die Reichsritterschafftliche in- 1303.
nere Verfassung; so machet die gesammte Reichs-Ritterschafft nun ein einiges Corpus aus.

Dises theilet sich in drey Crayse. 1304.

Des

1305. Des Schwäbischen Gränzen seynd unbestimmt:

Und er ist nach und nach in fünf Cantons erwachsen.

1306. Der Fränckische hat bestimmte Gränzen,
Und allezeit sechs Orte gehabt.

Des Rheinischen Gränzen waren nicht allemal gleich:

1307. Und ist am spätesten in seine jezige Verfassung gekommen.

1309. Die Reichsritterschafft im nidern Elsaß ist unter Franckreich gekommen.

Die drey Rittercrayse haben eine gewisse herkommliche Proportion.

1310. Schwaben geht vor; alsdann folgt Francken, und endlich Rhein.

Jeder Crays hat Cantons, und dise zuweilen Bezircke.

Der Schwäbische Rittercrays bestehet aus denen Cantons: 1. Donau, 2. Hegau, Allgau und Bodensee, 3. Neckar, Schwarzwald und Ortenau, 4. Kocher und 5. Craichgau.

1311. Der Fränckische Rittercrays hat die Orte: 1. Steigerwald, 2. Ottenwald, 3. Gebürg, 4. Rhön und Werra, nebst dem Buchischen Quartier, 5. Altmühl und 6. Baunach.

Der Rheinische Rittercrays theilet sich in den 1. obern = 2. nidern = und 3. mittleren Rheinstrohm, auch in der Wetterau und zugehörigen Orten.

Die

Die Reichs-Ritterschafftliche Verfassung 1312.
beruhet auf ihren Ordnungen und Kayserlichen Privilegien.

Jeder Crays hat seine besondere Ritter- 1313.
auch theils noch andere Ordnungen, welche sie von dem Kayser bestättigen lassen.

Ihre Privilegien seynd hin und her ge- 1314.
druckt.

Alle drey Rittercrayse haben ein general-Directorium, welches von einem Rittercrays um den anderen drey Jahr lang geführet wird.

In dem Schwäbischen Rittercrays hat Donau das Directorium beständig: In den andern wechselt es ab.

Jeder Canton hat einen Ritter-Haupt- 1315.
mann, oder Directoren:

Desgleichen Ritterräthe und Ausschüsse. 1316.

Sie werden erwählt: 1317.

Und haben an einigen Orten mehr oder 1318.
weniger zu sagen.

Jeder Canton hat auch seine eigene Offi- 1320.
cianten,

Und Canzleyen. 1321.

Die Reichs-Ritterschafft hält allerley 1322.
Convente;

Allgemeine Correspondenz-Täge;

Crays-Convente;

Orts-Convente; 1323.

Und Ausschuß-Täge. 1325.

Kein Glid darff sich vom Corpore trennen:

Wohl aber kan es ausgeschlossen werden. 1326.

Wegen

Wegen Annahm neuer Glider ist ein Statut gemacht:

Die Reichsstände führen aber hierinn grosse Beschwerden.

1329. Vile Mitglider müssen einen Rittereyd ablegen.

1331. Die Rittermatriculn seynd ihr gröstes Geheimniß, und finden von den Reichsständen manchen Widerspruch.

1333. Die Cantons haben theils ordentliche theils ausserordentliche Ausgaben.

1334. Wegen deren Anlegung haben sie allerley Kayserliche Privilegien, Mandaten, ꝛc.

1336. So auch wegen Execution der Morosen.

1347. Des Kaysers ehemalige Rechte über die Reichsritterschafft seynd nicht klar:

Die jezige erhellet aus folgendem.

Die Reichsritterschafft huldiget ihme nicht.

1348. Er hat ihr eine besondere Titulatur verwilligt;

Auch hat es seine herkommliche Schreibart.

Die Hauptleute und Räthe haben Kayserlichen Raths-Character:

1349. Und die Hauptleute ein Kayserliches Gnadenzeichen.

Der Reichsritterschafft Gesandtschaffts-recht ist nicht ausser Zweifel.

1350. Sie hat die Anwartschafft auf gewisse Reichslehen.

Hingegen gibt sie in Kriegs- auch wohl in

in Fridenszeiten dem Kayser gewisse Charitativ-Subsidien, von welchen vil zu sagen ist.

Zuweilen stellt auch die Reichsritterschafft dem Kayser einige Mannschafft. 1357.

Der Kayser hat der Reichsritterschafft nach und nach vile Privilegien ertheilt; deren manchen aber von denen dabey intereßirten Reichsstånden starck widersprochen wird. 1358.

Der Kayser unterstůzet die Reichsritterschafft, um seines eigenen Interesse willen, aus allen Kråfften. 1359.

In Ansehung des **Reichs** ist die Reichs-Ritterschafft ein Reichs-Constitutionsmåßiges Corpus. 1379.

Dises bezeugen die Reichsgrundgeseze. 1380.

Aber sie ist kein Stand des Reichs. 1384.

Die Beschickung des Westphålischen Fridens-Congresses thut nichts zur Sache.

Die Handlungen, der Reichsritterschafft zur Reichsstandschafft zu verhelffen, seynd bißher vergeblich gewesen. 1385.

Indessen wird die Reichsritterschafft in den Reichsgrundgesezen unter die Reichsstånde mit eingeschlossen. 1386.

Wie ferne von ihr auf Reichstågen gehandelt werden kønne? ist mit Unterschid zu beantworten. 1396.

So auch: Wie ferne sie sich in Reichstagssachen mengen kønne? 1397.

Und: Wie ferne sie an die Reichsgeseze verbunden seye? 1398.

K Die

Die Reichsritterschafft will sich nicht für verbunden halten, zur Reichs-Militarverfassung zu concurriren.

1406. Eben so gehet es auch mit der Craysverfassung.

1408. Das Bündnißrecht kommt zuweilen vor:

1409. Und das Gesandtschafftsrecht ruhet.

1410. Sonst halten es die Reichsstände und die Reichsritterschafft, wie jene unter sich.

Die Curialien der Reichsstände und der Reichsritterschafft variiren gar sehr.

1411. Beede haben seit mehreren hundert Jahren unzählige Streitigkeiten mit einander.

1412. Ich habe allerley davon angeführt von 1545. biß 1564.

1413. 1616.—1630. 1680.

1414. 1691.—1704.

1421. 1707.

1422. 1713.—1719.

1424. 1741.

1428. 1750.—1753.

1436. 1764.

1437. Ferner habe ich einiges gemeldet: Von Chur-Trier, und Chur-Pfalz,

1439. Von Baden und Bamberg,

1440. Von Brandenburg, Fulda und Oesterreich,

1441. Von Würtemberg, (add. verm. Nachr. von Reichs-Rittersch. Sach. S. 31.) und Würzburg.

Der Kayser erfordert seinen Consens in Ver-

Vergleiche zwischen Reichsständen und der Reichsritterschafft.

Grafen und die Reichsritterschafft waren 1442. zuweilen associirt; deßwegen aber einander nicht gleich.

Mit den Reichsstätten hat die Reichsritterschafft einen Rangstreit.

Die Reichsritterschafft stehet nicht unter 1444. der Reichsstände Landeshoheit.

Ob die in eines Reichsstandes Landen wohnende oder delinquirende Mitglider der Reichsritterschafft dessen Gerichtbarkeit erkennen müssen? streitet man.

Besonders auch wegen der Vasallen; 1448.
Und in criminal-Fällen; 1450.
Wie auch über ihre Officianten ꝛc. 1452.

In Streitigkeiten wegen der Landeshoheit über die Güter geht es den ordentlichen Weg.

Ueber die von Reichsständen der Reichsritterschafft geleistete militarische Aßistenz ist 1454. es schon zu Klagen gekommen:

Und wegen der Reichs-Ritterschafftlichen 1455. Executionen in Reichsständischen Landen zu schweren Streitigkeiten.

Den Recurs an die Lehenhöfe, in Sachen, welche nicht das Lehen betreffen, will 1457. der Kayser nicht leiden.

Ob lehenherrliche Visitationen Plaz greiffen? streitet man; 1461.

So auch: Ob und wann die Vasallen 1462.

aus der Reichsritterschafft ihren Lehenherrn Dienste leisten müssen?

1463. Ingleichem wegen Besteurung der heimgefallenen oder sonst consolidirten Lehen.

1465. Des Streits wegen Auslösung der veräusserten Rittergüter ist schon oben gedacht worden.

Die Mitglidere der Reichsritterschafft sollen, für ihre Personen, Gefälle und Hausbrauch, überall Zollfrey seyn: Haben aber vile Streitigkeiten deßwegen.

1467. Auch hat sie schon Streit gehabt wegen des Abzugs von verkaufften Gütern,

Und wegen der gemeinschafftlichen Commißionen mit Reichsständen.

Sie ist des Rechts der Austräge fähig.

In gewissen Erz- und Hochstifftern können nur Personen aus Reichsadelichen Familien zu Präbenden gelangen.

1468. Bey dem Cammergericht hat die Reichsritterschafft kein Präsentationsrecht mehr:

Hat aber erhalten, daß der Kayser Mitglidere ihres Mittels zum Cammerrichter und Präsidenten ernennet hat.

Sie will nichts zu dessen Erhaltung beytragen.

1470. Die Reichsstände beschweren sich über die bey der Reichsritterschafft geschehende Immatriculirung der Reichsgerichtlichen Beysizere;

Und über die an die Reichs-Gerichte in Reichsritterschafftlichen Proceßsachen ergangene Befehle.

Die

Die Reichsritterschafft läßt den Reichs-gerichten ihre Privilegien insinuiren. 1471.

§. 17.

Es gibt weiter Personen und Corpora, die gleichsam nur zufälliger Weise, unter gewissen Umständen, oder eine gewisse Zeit lang, unmittelbar seynd. 1474.

Aber es gibt auch noch andere Personen und Güter, welche weder zu den Reichsständen oder der Reichsritterschafft gehören, dennoch aber beständig und unter allen Umständen Reichsunmittelbar seynd.

Von vilen derselben ist es unstreitig, von anderen aber zweifelhafft; Einige seynd wieder um ihre Unmittelbarkeit gekommen; und Einige werden irrig als unmittelbar angegeben.

Von würcklichen oder angeblichen Reichs-unmittelbaren geistlichen Corporibus, oder Gütern derselbigen, hat man Beyspile an: Der Stifftskirche zu Aachen, Arnsburg, Arnstein, Banz, Buxheim, Cappenberg, Comburg, Conzenberg, Dreyß, Eberach, Elten, Ettenheimmünster, Frauenalb, zu Goslar Stifft St. Simonis und zum Petersberg, Domcapitul zu Hamburg, Langheim, Münster, Neuravensburg, Obristenfeld, Osterzell, Ottenbeuren, Recklinghausen, St. Georgen, St. Maximin, St. Ulrich und Afra, Schönthal, Schwarzach, Siegberg, Söflingen, Seendorff, teutsch- 1475.

Ordens-Balleyen in Hessen, Wadgassen, Wiblingen und Wimpfen im Thal.

1484. Als würcklich- oder angebliche Reichsunmittelbare Graf- und Herrschafften habe ich angemerckt: Auburg, Brezenheim, Dyck, Efferding, Eys, Frauenhofen, Hausen, Holzhausen, Homburg an der Marck, Jever, Kniphausen, Landscron, Mechernich, Oberstein, Rhade, Richold, Rotenberg, Saarwerden, Schauen, Schaumburg, Schönau, Schwabeck, Stein, Wasserburg, Weiler, Wildenfels, Witten, Willre.

1493. Unmittelbare Reichs-Burgen seynd: Fridberg und Gelnhausen.

1501. Es gibt ferner verschidene Gattungen von unmittelbaren Ganerbschafften.

1502. Auch die Reichsgeseze gedencken derselben. Beyspile davon hatte man resp. noch an: Bönnigheim, Busecker-Thal, Mayenfels, Schliz, Staden, Thalheim, Widern.

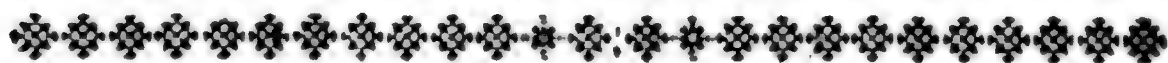
1505. Einzelne adeliche Familien resp. seynd unmittelbar, oder wollen es seyn, als: Breidenbach von Breidenstein, Mylendonck, Rhelingen, Walderdorff, Zedtwiz.

1507. Würckliche oder angebliche unmittelbare Stätte, Thäler, Marcken, Dörffer, Höfe und Bauern, gibt es folgende: Anweiler, Hammerspacher Thal, Marck Carben, Reichsdörffer; in Francken: Gochsheim und Sennfeld, Althausen, Geltersheim, Kahsdorff ꝛc.; am Rhein: Freyensee; Holzhausen, Sulzbach, Soden; in Schwaben: Alschhausen, Altorff,

Altorff, Egloff, Lustnau, Ems, Dorenbüren, die freye Leute in der Landvogtey, auf der Leutkircher Heyde, und im Sturz.

Selbst der Osn. Fride Art. 5. §. 2. hat 1519.
ihnen ihre Religionsrechte versichert.

Endlich gehöret auch noch hieher der Schöppenstuhl zu Aachen.



Fünftes Capitel.

Von denen teutschen Reichstägen.

---

s. Mein Tr. von denen teutschen Reichstägen. 2. Theile. Franckfurt am Mayn, 1774. 4.

§. 1.

Wir gelangen nunmehro an die Regierungsgeschäffte des Teutschen Reichs, welche von dem Kayser und denen gesammten Reichsständen gemeinschafftlich verhandelt werden und werden müssen.

Dises geschiehet auf denen Reichstägen:

In einem Vorbericht habe ich angezeigt, R. Täge,
wo von denen teutschen Reichs-Tagshand- 1.Th.S.1.
lungen Nachrichten anzutreffen seyen.

Die alte Reichs-Höfe übergehe ich. 22.

Ein Reichstag ist eine Zusammenkunfft 23.
des Kaysers und aller Stände des Reichs, oder (und schon lange,) ihrer Bevollmächtigten, um über des Teutschen Reichs Staats-

angelegenheiten zu berathschlagen und Schlüsse zu fassen.

Sie haben verschidene Namen.

Die Nothwendigkeit derselben ergibt sich von selbsten.

24. Es gibt allgemeine und engere.

25. Dem jezigen ist einmal quæstio status movirt worden.

Ich habe eine Liste aller neueren Reichs-Convente von 1400. an gelifert:

26. Und von der Beschaffenheit der ältern abstrahirt.

27. Der jezige Reichstag gienge Anno 1662. an, und da zuvor die Reichstäge nur wenige Tage, Wochen, oder Monathe, endlich auch höchstens etwa ein Jahr, währeten; so währet der jezige nun schon 114. Jahre, aus allerley Ursachen.

29. Zuweilen hat man zwar von dessen Endigung gesprochen: Nun aber scheinet es, ein beständig fortdaurender Convent zu werden.

33. Bayern ist die gesuchte Indemnisation abgeschlagen worden.

§. 2.

35. Das Recht, einen Reichstag anzusezen, stehet dem Kayser zu.

Wann? ist ihme nicht ganz freygelassen.

36. Auch müssen die Churfürsten darein bewilligen.

Röm.

Röm. Könige können es nur in gewissen Fällen. 38.

Von den Reichs-Vicarien ist oben geredet worden.

Der erste Reichstag eines jeden Kaysers sollte zu Nürnberg gehalten werden: So aber nicht mehr geschiehet. 39.

Man erwählet allemal eine Reichsstatt darzu; und zwar nunmehro eine, wo beederley Religionen den offentlichen Gottesdienst haben.

Der jezige ist meist zu Regensburg gehalten worden.

Ein neuer Reichstag pflegt sechs Monathe zuvor ausgeschriben zu werden. 40.

Jeder Reichsstand erhält von dem Kayser ein eigenes Ausschreiben; auch die, so nur an collegial-Stimmen Antheil haben. 41.

Auch an die Nachbarn ergehen Schreiben. 45.

Vormals wurden die Reichstäge auch wohl wieder abgeschriben.

§. 4.

Wann davon die Rede ist, wer das Recht habe, auf Reichstägen zu erscheinen, ist nicht die Frage von denen, die allda etwas zu suchen haben, oder um besonderer Ursachen und Geschäffte willen beschriben werden; sondern von denen, die mit-berathschlagen und schliessen helffen. 47.

Dise seynd 1. der Kayser, und 2. würckliche Reichsstände. 48.

49. Wann und so lang die Reichsstandschafft streitig ist, wird die Stimme suspendirt.

53. Bald wird der Besiz des Landes, worauf das Stimmrecht hafftet, erfordert; bald hilfft er allein nichts.

54. Die unmittelbare Evangelische Geistliche werden nun auch beruffen.

Sede vacante erscheinen die Capitul.

Weltliche, welchen quæstio status movirt wird, müssen eine Urthel in Possessorio abwarten.

56. Wo die Erstgeburt eingeführet ist, darff nur der regierende Herr erscheinen; bey denen andern aber alle mit-regierende Herrn.

57. Wer mehrere Lande besizt, auf denen ein Stimmrecht hafftet, hat wegen jeder eine Stimm.

58. Minderjährige werden durch ihre Vormundschafft vertretten.

Die ihrer Regalien privirte Geistliche und die geächtete Weltliche werden ausgeschlossen; nicht aber die, gegen welchen bloß ein Krieg geführet wird.

Daß der Kayser allein Niemand ausschliessen oder auch suspendiren könne, haben wir schon gehört.

61. Der Widerspruch eines Dritten kan bald schaden, bald nicht.

63. Daß die Reichsritterschafft nicht zu den Reichstägen komme, ist schon erinnert worden:

Und

Und mit denen Schlesischen Fürsten, wie 65.
auch denen Italiänischen Reichsglidern, hat
es eine gleiche Beschaffenheit.

§. 5.

Vormals erschienen die Kaysere Selbst 66.
bey denen Reichstägen: Nun aber nicht
mehr offentlich:

Dahero ich mich auch bey Deren Em- 67.
pfang, Audienzen, Mahlzeiten, Zuziehung
der Reichsstände zum Reichshofrath, Abrei-
sen, u. s. w. nicht aufhalten will.

An freudigen Begebenheiten des Kayser-
lichen Hofes nimmt auch der Reichsconvent
Antheil.

Vor eine Kayserliche Wittwe trauren 75.
nicht Alle.

§. 6.

Der Röm. Könige Wahl wird dem 76.
Reichsconvent notificirt.

Vormals waren sie offt auf Reichstägen,
da sie bald mehr bald weniger zu sagen hatten:

Nun aber haben sie nichts mehr mit dem-
selben zu thun.

§. 7.

Von Kayserlichen Commissarien auf 79.
Reichtägen habe ich sonderlich angeführt, was
sich dißfalls auf dem jezigen Reichstag zuge-
tragen hat:

1662. u. f. 82.

1668. 69. u. f. 83.

1683. u. f.

1685.

85. 1685. u. f.
88. 1687. u. f.
90. 1691. u. f. 99. u. f.
100. 1712. u. f. 16. u. f.
103. 1726. u. f. 35. u. f.
107. 1742. 43. 45. u. f. 48.
118. 1765. 1773.
125. Sie werden Commissarien genannt.

126. Jezo seynd es schon lang zween; und zwar von verschidenen Classen.

Einer davon heißt **Principal-Commissarius.**

127. Der Kayser ernennet ihn.

Es wird allemal ein Fürst darzu ernannt; er mag übrigens geist- oder weltlich, ein alter oder neuer, regierend oder nicht regierend seyn.

128. Er ist mehr als ein Ambassadeur.

Der Kayser legitimirt ihn durch ein Rescript an den Reichsconvent und bezahlt ihn allein.

130. Die feyerliche Einzüge unterbleiben nun: Wohl aber wird er, nachdeme sein Cretitiv dictirt ist, vom Reich complimentirt.

134. Er vertritt in den Geschäfften die Stelle des Kaysers; dahero Diser durch ihn proponirt, die Reichs-Schlüsse an ihn gebracht und von ihme Namens des Kaysers ratificirt werden.

Der Stände Comitial-Gesandte pflegen auch an ihn accredirt zu werden.

Wann

Wann er solenne Tafeln gegeben, hat es vile Ceremoniel-Streitigkeiten gesezt; daher sie nunmehro unterbleiben. 135.

Von dem übrigen strengen Ceremoniel, seinem Verreisen, Beurlaubung, seiner Gemahlin auch eigenem Tod, u. s. w. lässet sich in der Kürze nichts sagen. 136.

Der Concommissarius pflegt nun eine Standesperson und zugleich Kayserlicher Geheimer Rath zu seyn. 144.

Der Kayser ernennt und accredirt ihn an das Reich, besoldet ihn auch allein. 146.

Er ist meistens die Seele der Kayserlichen Commißion. 149.

Uebrigens haben sie auch schon vile Ceremonielstreite gehabt.

Die Commißions-Subalternen formiren eine kleine Canzley.

Vormals wurde auch der Reichshofrath, oder einige Cammergerichts-Assessoren, in Reichstagssachen gebraucht. 150.

§. 8.

Die Reichs-Stände seynd ordentlicher Weise schuldig, bey Reichstägen zu erscheinen: 151.

Doch gibt es auch bald vacante, bald Abwesende. 152.

Indessen seynd beede an das beschlossene so wohl verbunden, als die Anwesende. 153.

§. 9.

Nun erscheinet kein Stand mehr in Person, 154.

son, wann er auch gleich an dem Ort gegenwärtig wäre.

§. 10.

160. Wohl aber haben ordentlicher Weise alle Reichsstände bey dem Reichs-Convent **Gesandte oder Vertrettere:**

Leztere seynd, wann ein Reichsstand seine Stimme durch eines anderen Reichsstandes Gesandten ablegen lässet.

Solches thun auch wohl Chur- und Fürsten.

165. Das Recht, einen Comitial-Gesandten zu ernennen, wird zuweilen durch Stiffts-Haus- oder Landes-Verträge eingeschränckt, oder durch innerliche Streitigkeiten gar suspendirt.

175. Meistens hält jeder Stand nur Einen Gesandten;

176. Auch gibt es adjungirte, Interims- und substituirte Gesandte.

177. Bey Königen, Chur- und Fürsten, die zugleich resp. Chur- oder Fürsten oder Grafen seynd, kommt es darauf an, in was für einer Eigenschafft sie Jemanden bevollmächtigten, und die Königliche paßieren nie als Königliche.

182. Sie mögen von Geburtsstand, oder sonstigem Amt, gewesen oder noch seyn, wer sie wollen.

183. Zuweilen muß auf die Religion oder das Vaterland gesehen werden.

Der

Der geist = oder weltliche Stand stehet Niemand im Weg. 185.

Die Churfürsten können ihre Stimmen im Fürstenrath mit einem eigenen Gesandten besezen, oder durch ihre Churfürstliche oder andere Gesandte vertretten lassen. 187.

Die Formul: " Principalen, Obere und Committenten, " braucht eine besondere Erklärung. 190.

Man hat Listen von allen bey dem jezigen Reichstag legitimirten Gesandten.

Daß die Chur= und Fürstliche Comitialgesandte formliche Gesandte seyen, ist richtig: Ob aber von der ersten oder zweyten Claß? streiten sie selbst unter sich; weil Jene Dise nicht auch für Gesandte der ersten Claß erkennen wollen: 191.

Die Gräfliche hat man zu gewissen Zeiten im Eyfer nur als Deputirte behandlen wollen:

Und wann denen Reichsstättischen zuweilen der Name als Gesandten (der zweyten Claß,) angedeyhet, so stimmet doch das Ceremoniel nicht damit überein.

Die Comitialgesandte haben an das Reich kein Creditiv, sondern nur eine Vollmacht, und für sich generale und speciale Instructionen. 193.

Von ihrem Quartier, Gehalt, Equipage und stillen Ankunfft will ich nichts melden. 195.

Der Chur=Maynzische Gesandte legitimirt sich bey dem Kayserlichen principal=Commissario, der es dem Reich bekannt macht. 200.

Die

202. Die Chur- und Fürstliche schicken ihre Vollmachten dem Reichsdirectorio zu; die andere übergeben sie in Person.

206. Darauf geben die Chur- und Fürst- auch Gräfliche dem Kayserl. Principal-Commissario eine solenne Visite, lassen so dann ihre Legitimation denen anderen Gesandtschafften bekannt machen, erhalten das Gegencompliment und von dem Stattmagistrat eine Verehrung, und fahren, wann sie wollen, zum erstenmahl feyerlich zu Rath.

216. Bey erster Gelegenheit geschiehet auch die Anzeige der geschehenen Legitimation in denen Collegien zum Protocoll; so auch, wann gewisse Stimmen abwechslen.

219. Die solenne Visiten und Revisiten werden nun unterlassen.

222. Der Rang wird nach dem Rang der Principalen Eigenschafft genommen, in welcher sie die Gesandte legitimiren.

224. Welchen Comitialgesandten die: **Excellenz** gebühre oder nicht? gibt es vilerley Streitigkeiten.

227. Und so gibt es auch in anderen Ceremonielsachen eine Menge Streitigkeiten; die an sich wenig bedeuten, und doch offt vil gutes hindern.

235. Der Gesandten Hauptverrichtungen bestehen im votiren und berichten.

237. Von ihrer zu Redstellung, Archiven, Verreisen, Betragen bey Absterben ihrer Principalen, resp. Erwählung neuer, oder Vor-

Vormundschafften, auch Regierungs-Antritt, ist hier nichts zu melden:

So auch nicht von ihrem Absterben, 239.
Verwechslung der Stellen, Abberuffung, Erlassung und Niderlegung ihrer Stelle, oder Nebenämtern.

Der Kayser, oder auch Andere, haben 241.
Sich schon offt über einige Gesandte beschwert, oder sie resp. gar weggeschafft.

Ihre Gemahlinnin haben zuweilen noch 246.
eigene Rangstreitigkeiten.

§. 11.

Der Gesandten **Subalternen** seynd 1. 248.
die Legations-Secretarien, welche von den Principalen angenommen und bey Chur-Maynz, auch resp. Chur-Sachsen, legitimirt werden, und resp. so lang die Gesandtschafft besezt ist, zu Führung des Protocolls, auch ceremoniel- und anderen Verrichtungen, gebraucht werden.

2. Die Legations-Cancellisten, welche 256.
eigentlich das, was zur Reichsdictatur (zu welcher sie auch legitimirt werden,) gebracht wird, nachschreiben, auch andere Gesandtschafftssachen copiren, ꝛc.

Ob die Comitialgesandte berechtiget seyen, 258.
gewissen Personen Schuz zu ertheilen? haben sie Streit mit dem Stattmagistrat.

§. 12.

Der **Reichs-Erbmarschall** ist jezo nur 263.
selten beym Reichs-Convent anwesend, wird

 dahero

dahero zuweilen durch seinen Reichs-Quartiermeister oder sonst vertretten und hält eine kleine Canzley.

264. Dermalen bestehen seine eigentliche Verrichtungen in der Ansage zu Rath, und der Einführung neuaufgenommener Fürsten.

266. Wegen gewisser Gerechtsamen hat er sich mit den Reichsstätten verglichen.

274. Wann er einen Kostenbeytrag vom Reich erlangt, ist es etwas ausserordentliches.

§. 13.

281. Betreffend die persönliche Gerechtsame derer zum Reichs-Convent gehörigen Personen; so ist der Fall

282. Wegen des Gerichtsstandes eines Gesandtens oder Legations-Secretarii bißhero noch nicht vorgekommen:

283. Wegen der gesandtlichen Bedienten und übrigen Domestiquen aber seynd schwere Streitigkeiten zwischen dem Reichs-Erbmarschallamt einer- so dann denen Gesandten, oder auch dem Stattmagistrat, anderer Seits.

300. Wann gegen der Comitialgesandten Unverlezlichkeit gehandelt wird, pflegt es hoch genommen zu werden.

§. 14.

Die reele Freyheiten derer Comitialpersonen bestehen

304. In der Zollfreyheit ihrer ab- und zuführenden Mobilien und anderer Sachen; wie auch

Von

Von allen selbstbedürfftigen Victualien, Holz, und anderen Naturalien, in Ansehung des Accises, Umgelds, und aller anderer Beschwerden: 310.

Bald aber entstehen Beschwerden, daß disen Freyheiten Eingriff gethan werde, bald, daß die Comitial-Personen sich derselbigen mißbrauchen.

Wegen der Postfreyheit in Ansehung der Brieffe und Pacquete wird es verschidentlich gehalten. 314.

Drucken lassen dörffen die Gesandte, was sie wollen; doch gehet es nicht allemahl ohne Verdrießlichkeit ab.

§. 15.

Von der fremden Machten Gesandten an den Reichs-Convent wird unten gehandelt. 321.

§. 16.

Ausserordentlicher Weise finden sich zuweilen auch noch andere Personen bey Reichs-Conventen ein; als:

Abgeordnete vom Kayser, von Reichsständen, auch Landsassen rc. Desgleichen 322.

Privatpersonen, so beschriben worden seynd, oder sonst bey dem Reichsconvent etwas zu suchen haben. 323.

§. 17.

Vor Eröffnung eines Reichsconvents werden

327. die Materien bey den Craysen, oder einzelnen Höfen, zubereitet, auch die übrige Zurüstungen gemacht;

329. Doch erfolget die Ankunfft des Kaysers und der Stände nicht allemal auf den gesezten Termin.

§. 18.

331. Wann der Kayser und die Reichsstände beysammen seynd, wird der Reichs-Convent feyerlich eröffnet.

§. 19.

339. Die **Art**, die **Reichs-Geschäffte** bey Reichstägen **zu behandlen**, ist überhaupt nunmehro meistens sehr langsam; man hält sich zuweilen mit Nebendingen auf, darüber die Hauptsachen ligen bleiben, oder es steckt sich gar die ganze Activität die Reichs-Convents.

345. Was in denen Reichs-Collegien und Evangelischen Conferentien verhandelt wird, kan jedermann erfahren.

346. Ordentlicher Weise handlen der Kayser und alle drey Reichs-Collegia mit einander: Zuweilen aber auch nur der Kayser und die höhere Collegia, oder nur einer derer beyden Religionstheile; oder nur alle, oder gewisse, Stände unter sich.

350. Bey gemeinsamen Berathschlagungen darff ordentlicher Weise Niemand ausgeschlossen werden: Wohl aber absentiren sich zuweilen einige freywillig.

Nun

Nun wird alles in teutscher Sprache ver- 353.
handelt.

§. 20.

Ein anwesender Kayser communicirt mit 354.
dem Reich durch Decrete; sehr selten durch
Schreiben:

Ein abwesender Kayser thut es durch 356.
Commißions- oder (in Abwesenheit des Prin-
cipal-Commissarii) durch Hof-Decrete, wel-
che Chur-Maynz denen Ständen durch die
Dictatur mittheilt, worauf sie gedruckt wer-
den.

Zuweilen lässet der Kayser einiges nur 364.
unter der Hand durch Rescripte an seine Com-
mißion und deren Communication, oder durch
pro nota, oder Projecte von Votis, 2c. be-
kannt machen.

Alles dises geschiehet bald von freyen Stücken, bald auf des Reichs, oder andere, Verlassung.

§. 21.

Die vormalige öfftere mündliche Hand- 371.
lungen zwischen dem Kayser und den Reichs-
Ständen fallen nun ganz hinweg;

Und auch zwischen der Kayserlichen Com- 372.
mißion und denen Comitial-Gesandten ist es
etwas gar seltenes.

§. 22.

Ordentlicher Weise darff Jedermann et- 375.
was bey dem Reich anbringen;

Doch nur in Sachen, welche dahin gehören.

377. Offt wird es zuvor, oder zugleich, bey dem Kayserlichen und anderen grossen Höfen, unterbaut, durch Schickungen, oder schrifftlich.

379. Die Schrifften an den Reichs-Convent werden bald von den Principalen selbst, bald von ihren Regierungen, bald von den Comitialgesandten, abgefaßt.

380. Nun werden sie an die samtliche Reichsständische Comitialgesandte gerichtet, und mit denen üblichen Curialien versehen, so dann gedruckt oder geschriben übergeben; nur nicht als ein pro memoria:

384. Das Reichs-Directorium will zuweilen die Schrifften nicht annehmen.

388. Zuweilen schreibt oder rescribirt man auch an die Comitialgesandte, oder man communicirt etwas ad ædes, oder ins geheim, ohne Namen:

391. Auch kommen sonst sehr vile gedruckte Sachen bey dem Reichsconvent zum Vorschein; die aber von gar verschidener Gattung seynd: Auch wird der Druck zuweilen verbotten.

395. Unanständige Schrifften werden zurückgesandt, widerlegt, vertheidigt, sonst geahndet, auch wohl gar verbrannt.

§. 23.

401. Die **Dictatur** deren an das Reich einlangen-

langenden Schrifften wird zuweilen zum voraus verlangt, sie auch, nebst allerley anderen Sachen, durch die Dictatur mitgetheilt, oder, wann sie nicht behörig abgefaßt seynd, bloß communicirt.

Chur-Maynz trägt zuweilen Bedencken, etwas zu dictiren; worüber schon vile und starcke Beschwerden entstanden seynd: 405.

Nach der Wahlcapitulation solle Chur-Maynz in solchen Fällen vorläuffig mit dem Churfürstlichen Collegio communiciren: Welches aber die andere Stände eben so wenig leiden wollen, als die Anfrage deßwegen zu Maynz. 412.

Die Gattungen der Dictatur seynd die offentliche, private und particulare: 426.

Die erste geschiehet an dem bestimmten Ort durch den Chur-Maynzischen Legations-Secretarium: Gedruckte Sachen werden nur für dictirt erklärt; andere werden bloß angezeigt, und alsdann in den Druck gegeben: Auch wohl Reservationen angehängt. 428.

Privat-Dictaturen seynd, welche von Chur-Maynz verrichtet werden: Aber nicht allen Reichs-Collegien. 433.

Particulare Dictaturen geschehen in denen einzelnen Collegien, oder von einem derer Religionstheile. 434.

§. 24.

Ordentlicher Weise wird zu Rath angesagt: 437.

439. Dises geschiehet, auf des Reichs-Directorii Verlangen, durch das Reichs-Erbmarschallamt.

440. Die Ansagzettel enthalten zwar die Zeit und Materien, so vorgenommen werden sollen; aber leztere so unzuverlässig, daß eine Sache 50. Jahre darinn stehen kan, ohne daß es ein Ernst wäre, sie vorzunehmen.

445. Es wird allen legitimirten Gesandten und Stimmvertrettern angesagt.

§. 25.

447. Nunmehro wird wochentlich zweymahl Reichsrath gehalten; ausser, wann ein Feyertag auf solchen Tag einfällt:

449. In pressanten Sachen aber kommt man auch an Sonn- und Feyertagen zusammen.

451. Hingegen macht man auch mehrmalen gewisse kurze oder etliche Monathe lang daurende Ferien; nicht allemal ohne Streit.

456. Es wird zwar auf 8. Uhr angesagt: Aber die meiste erscheinen erst um 11. Uhr.

457. Alle drey Reichs-Collegien kommen auf dem Re- und Correlations-Saal zusammen:

Sonst hat jedes Collegium seine Haupt- und Nebenzimmer: Alle auf dem Rathhaus.

461. Andere privat-Zusammenkünffte werden an selbstbeliebigen Orten gehalten.

463. Oefftees erscheinen nicht alle, oder wohl auch nur wenige, Comitialgesandte, in selbstbeliebiger Kleidung.

464. Offt bleibt man bloß auf dem Re- und Cor-

Correlations-Saal und unterhält sich einige Zeit mit Discursen:

Zuweilen aber begibt man sich, bälder oder später, in die Collegia. 466.

Von der Seßionsordnung in dem Chur- 467. fürstlichen Collegio und denen Bäncken in dem Fürstlich- und Reichsstättischen ist schon oben geredet worden; so auch von denen particular-Rangstreitigkeiten in denen beeden lezteren.

Offt wird aber auch nur um den Direc- 487. torial-Tisch stehend im Fürstlichen Collegio votirt.

Mehrmalen gehen ganze Wochen, Monathe, Viertel- und halbe Jahre hin, ohne daß etwas formlich vorgenommen würde.

§. 26.

De *Corpore ad Corpus* handlen die Evan- 489. gelische und Catholische zuweilen mit einander, in Sachen, welche die Religion betreffen, oder dahin doch mit-einschlagen:

Der Kayser gibt alsdann meistens einen 493. Mittler ab.

§. 27.

Ordentlicher Weise aber gehet alles durch 495. alle drey Reichscollegia; in einigen Fällen auch nur durch die höhere.

Der Reichstag bestehet nemlich aus drey Collegien, 1. dem Churfürstlichen, 2. dem Fürstlichen und 3. dem Reichsstättischen.

Beede erste seynd die höhere Collegien. 496.

497. Das Churfürstliche leget sich allerley Vorzüge bey; welche aber, sonderlich von dem Fürstlichen, nicht allemal erkannt werden.

Auch haben sie sonst in manchen Sachen ganz verschidene Grundsäze und Beschwerden über einander.

499. In denen Reichs-Collegien selbsten gibt es mehrmalen innerliche Streitigkeiten.

500. Daß fast alle Churfürsten auch im Fürstenrath Stimmen haben, ist schon oben gemeldet worden; so auch, was von den Prälatisch- und Gräflichen collegial-Stimmen zu wissen nöthig ist.

511. Auf dem Re- und Correlations-Saal werden nur in Kleinigkeiten selten einige Schlüsse gefaßt.

515. Zuweilen thun die einzelne Collegia ein gleiches, in Abwesenheit der Legations-Secretarien in ihren Neben- oder Deputations-Zimmern in delicaten Sachen, und geben es hernach im ordentlichen Zimmer zum Protocoll.

§. 28.

517. Ordentlicher Weise wird in allen Collegiis alles in *Pleno* und Anwesenheit aller Mitglider verhandelt.

Es gibt aber auch allerley beständig- und unbeständige Deputationen; nemlich:

1. die ordinari-Reichs-Deputation;

518. 2. extraordinaire Reichs-Deputationen ausserhalb Reichstags; (von welchen beeden Deputationen unten geredet wird;)

3. extra-

3. extraordinaire Deputationen bey dem Reichsconvent selbst, a) ein gewisses Ceremoniel zu beobachten, oder b) zu Geschäfften; lezteren Falles aus allen oder nur einigen Collegiis:

Der vormals üblich geweßte nüzliche Supplicationsrath aber ist abgegangen. 520.

Zu Reichs-Deputationen werden Stände von beeden Religionen in gleicher Anzahl genommen: Ob aber jeder Theil die Seinige allein zu wählen habe? darüber ist schon öfft starck gestritten worden. 521.

§. 29.

Es hat ein allgemeines Reichs-Directorium, auch verschidene particular-Directoria. 533.

Das Reichs-Directorium hat Chur-Maynz, als Erzcanzler, in allen Sachen.

Wann aber der Maynzische Stuhl oder die Maynzische Gesandtschafft erledigt oder verhindert ist, streiten das Maynzische Domcapitul, Chur-Trier, Chur-Cölln und Chur-Sachsen, so lang vergeblich darum, biß diser Umstand wieder gehoben ist.

Die Directorial-Verrichtungen bestehen hauptsächlich im Vortrag, Umfrag, Machung des Schlusses, dessen Ausfertigung und Bewahrung der Acten. 539.

Der Kayser und das Reichs-Directorium unterstüzen einander auf alle Weise. 540.

Das Reichs-Directorium ist von grosser

Wich-

Wichtigkeit und Ansehen; und weder der Kayser noch Böhmen sollen ihm eingreiffen:

541. Es werden aber von langen Zeiten her, sonderlich von denen Evangelischen, vile und wichtige Beschwerden über dasselbige geführt.

551. Des Churfürstlichen Collegii Directorium ist auch bey Chur-Maynz:

Im Fürstlichen Collegio haben es Salzburg und Oesterreich, welche nach denen Materien mit einander abwechslen:

Bey erledigtem Salzburgischem Stuhl wird es nun von dem Domcapitel ausgeübt.

553. Im Reichsstättischen Collegio dirigirt die Statt, allwo der Reichstag gehalten wird.

554. Von denen Directoriis derer Religions-Corporum sehe man anderwärts.

§. 30.

555. Manche bey dem Reichstag angebrachte Materien kommen niemalen in Proposition.

556. Der Kayser thut Haupt- Neben- und Nach-Propositionen; welche so dann von denen special-Directoriis in ihren Collegiis vorgetragen werden.

558. Ob man nothwendig der Ordnung der Kayserlichen Proposition in Ansehung der Haupt- und subdividirten Puncten nachgehen müsse? wurde vormals gestritten.

Ausser deme aber dörffen und sollen die Directoria auch andere bey dem Reichsconvent angebrachte und an denselbigen gehörige

Ma-

Materien, auf Verlangen, oder von Amts-wegen, in Proposition stellen.

Meistens gehen zuvor mancherley Nego-tiationen her, um die Höfe zu stimmen: 563.

Auch wird manche Materie forderist unter der Hand präparirt, damit ein Schluß darinn erfolgen könne. 567.

Chur-Maynz gibt denen andern Di-rectoriis an die Hand, was proponiret wer-den solle; doch können dise auch andere Ma-terien vornehmen. 570.

Die Proposition solle nach der Dictatur inner zween Monathen, auch, wann es nö-thig ist, noch eher, geschehen: 573.

Auch, wann eine Materie schon in der Ansage stehet, folget doch offt lang oder keine Proposition darauf: 574.

Dahero betreibt man dieselbe offentlich oder unter der Hand auf allerley Art. 575.

Vor der würcklichen Proposition wird ordentlicher Weise nicht nur von deme, was vorgetragen werden solle, denen Ständen Nachricht ꝛc. ertheilt, sondern auch eine Ab-rede genommen, welche Materie vorgenom-men werden solle, und wann. 583. 585.

Zuweilen sucht ein- oder anderer Stand die Proposition einer Materie aufzuhalten; aber meistens vergeblich. 592.

Man proponirt auch wohl forderist nur einige Neben-Umstände, um hernach in der Hauptsache desto besser fortkommen zu kön-nen. 594.

Bey

595. Bey der Wahl oder Ordnung derer in Vortrag zu bringenden Materien kommt insgemein das meiste auf den Kayser, das Reichs-Directorium und das Churfürstliche Collegium an.

598. Die würckliche Proposition wird verlesen, und wird, nach des den Vortrag thuenden Directorii Gutbefinden, gar verschidentlich eingerichtet.

601. Materien, bey welchen allerley zu bedencken ist, pflegen von denen Directoriis in gewisse Puncten oder Membra eingetheilt, selbige einige Zeit zuvor denen Collegiis mitgetheilt, so dann alle, oder einige zumal, oder jedes einzeln, in Proposition gestellet zu werden.

603. Manche Materien werden etliche- oder mehrmalen reproponirt, biß es zu einem oder keinem Schluß kommt.

604. Zuweilen werden die Ansage stehende Materien abgeändert;

605. Oder es wird mit einigen zumal in Ansage stehenden Materien abgewechselt.

ib. Endlich geschehen auch mehrmalen allerley Anzeigen zum Protocoll; die zuweilen so dann einen Wortwechsel veranlassen.

§. 31.

2. Theil, S. 5. Nach vollendeter Proposition wird entweder im Circul, das ist, ohne Ordnung, nach Gefallen votirt:

Oder es wird von dem Directorio ordentlich

lich umgefragt, wobey auch die vacante und Abwesende aufgeruffen werden.

Ob aber ein Stand in seiner eigenen, oder seiner Anverwandten, Angelegenheiten votiren dörffe? darüber wird starck gestritten. 15.

Oeffters werden auch Vota durch Andere ex Commissione abgelegt. 31.

Zuweilen legt der vorsizende Stand einer oder der andern Religionsparthie, für sich und seine samtliche Religionsverwandte, ein Votum commune ab: Welches aber der Kayser und die Catholische sehr ungern sehen. 35.

Wann Mehrere an einer einigen Stimme Antheil haben, votirt nur Einer, nachdeme es unter ihnen verglichen ist: 45.

Alle Prälaten aber haben nur zwey und alle Grafen nur vier Stimmen. 46.

Es kommen bey dem votiren auch sonsten noch vilerley Fälle und Nebenumstände vor. 47.

Verschidener für ihre Person Catholischer Herrn Stimmen werden dennoch zu denen Evangelischen gerechnet. 49.

Man bemercket in denen Stimmen offt Parthien, Engagements, Vorliebe ꝛc. 51.

Manchmal wird ad Majora, aus habender general-Instruction, oder sub spe rati, meistens aber nach habender special-Instruction, zuweilen auch über und gegen dieselbe, votirt. 57.

Auch wird wohl das Votum suspendirt, oder etwas nachgetragen. 63.

Sie enthalten zuweilen allerley Clausuln. 69.

Mei-

72. Meistens werden sie abgelesen, und hernach zum Protocoll gegeben.

76. Die Stimmen sollen frey seyn; aber nicht hefftig.

87. Derselben Erläuter- oder Abänderung stehet vor gemachtem Concluso frey.

88. Sonderlich im Fürstenrath kommen gar offt allerley Protestationen, auch andere Wortwechsel, vor;

91. Oder die Vota werden, auf oder ausser dem Reichstag, geahndet, vertheidigt rc.

94. Ob die Vota auf Sachen gehen dörffen, die nicht in der Proposition enthalten seynd? streitet man.

98. Zuweilen wird in einerley Sache zu wiederhohlten mahlen umgefragt.

§. 32.

103. Ordentlicher Weise wird in allen Collegiis über alles ein Protocoll geführt.

104. In beeden höheren Collegiis darff jeder Gesandter wegen jeder Stimme, die er hat, ein Protocoll durch einen Legations-Secretarium führen lassen.

105. Ausser den Stimmen und Schlüssen kommt auch sonst einiges dazu: Zuweilen aber will man einiges nicht darein nehmen.

108. Das Protocoll wird zuweilen ausdrücklich offen behalten, durch Machung eines Conclusi aber gewisser massen geschlossen.

110. Die Legations-Secretarii jedes der höheren

ren Collegien kommen so dann zusammen, und besorgen, daß alle gleichförmig seyen.

Meistens ist es um die Protocolle der höheren Collegien kein Geheimniß, oder sie lassen sie gar selber drucken. 115.

Zuweilen werden authenthische Extracte daraus ertheilt, oder einiges zum Protocoll gegebenes wieder abolirt. 119.

Die so genannte Registraturen seynd eine Art eines Protocolls, oder Relation, und von verschidener Gattung und Würckung. 120.

§. 33.

Selten werden Conclusa in denen Collegiis ohne vorgängige formliche Umfrage abgefaßt: 125.

Wann in Circulo votirt wird, kan es ganze oder etliche Jahre anstehen: 126.

Zuweilen machet man nach vollendeter Umfrage doch keinen Schluß. 127.

Den Schluß fasset das Directorium ab; in gewissen Fällen auch schon zum Voraus: Worüber es aber zuweilen Streit sezt. 132.

Die Schreibart muß den Reichsgesezen und der Innhalt den mehreren Stimmen gemäß seyn. 141.

Ordentlicher Weise wird nemlich in allen Sachen nach denen mehreren Stimmen geschlossen; selbige auch etwa von dem Directorio angezeigt: 146.

Hingegen ist auch schon mehrmalen Streit entstanden: Wohin die Majora ausgefallen seyen? ib.

152. In dem Osn. Frid. Art. 5. §. 52. ist versehen: Die mehrere Stimmen sollen nicht gelten, in Religions- und allen andern Sachen, wo die Stände nicht als Ein Corpus angesehen werden können, wie auch, wann die beederley Religionsverwandte sich in zweyerley Parthien trennen:

Ob aber in Reichs-Steuersachen die mehrere Stimmen gelten sollen oder nicht? solle auf dem Reichstag ausgemacht werden.

Nun aber streitet man indessen hefftig:

161. 1. Ob jenes nur Einen Fall enthalte, und die Religion allemal dabey einen Einfluß haben müsse? oder ob es dreyerley Fälle seyen, und die Religion nicht allemal dabey in Betracht komme? Das erstere behaupten die Catholische, das leztere die Evangelische.

260. 2. Ob biß zu der (schwerlich zu hoffenden,) Ausmachung auf dem Reichstag die mehrere Stimmen in Collectensachen gelten oder nicht?

263. Den Fall, wovon es heißt: Ubi Status tanquam unum Corpus considerari nequeunt, nennet man die Jura Singulorum; wobey es wieder vil Streitens gibt:

267. Und bey dem jure eundi in partes, oder dem Parthienrecht, noch mehr.

271. Wo die mehrere Stimmen nicht gelten, hat nur ein gütlicher Vergleich statt.

272. Wann ein Schluß nach den mehreren Stimmen abgefasset wird, geschiehet der wenigeren ordentlicher Weise keine Erwähnung.

Wann

Wann das Directorium ein Conclusum publiciret hat, dorffen die Stände dabey Erinnerungen machen. 275.

Auch ein endlich beliebtes Conclusum wird zuweilen doch wieder abgeändert, supplirt, oder erläutert, oder beruhet gar auf sich. 284.

Man hat auch schon gestritten: Ob in einer Sache ein Conclusum vorhanden seye, oder nicht? 286.

§. 34.

Wann beede höhere Reichs-Collegia in einer Sache jedes ins besondere seinen Schluß gefaßt hat, re- und correferiren sie; das ist, sie theilen einander ihre Schlüsse mit: 293.

Doch nicht in allen Sachen. 295.

Meistens tretten bloß die Directoria zu solchem Ende zusammen. 300.

Dises geschiehet an Reichstägen, auf dem Re- und Correlations-Saal. 303.

Wann es in Pleno geschiehet, hat es seine besondere Art. ib.

Ist man einig; so wird bald des Churfürstlichen, bald des Fürstlichen, Collegii Schluß zum Grund des gemeinschafftlichen Conclusi genommen. 308.

Seynd aber beede Collegia nicht einig; so handelt man mit einander. 314.

Bleibt man uneinig; so wird meist nichts aus der Sache: 315.

Wird man aber einig; so wird ein gemeinsamer Schluß gefaßt. 316.

319. In gewissen Fällen verbleibt es so dann dabey, ohne mit den Reichsstätten zu communiciren.

§. 35.

324. Daß die Reichsstätte in Reichstagssachen ein Votum decisivum haben, ist in dem Osn. Frid. Art. 8. §. 4. festgesezet worden.

329. Aus disem Grunde verlangten die Reichsstätte nun auch zu denen Re- und Correlationen derer beeden höheren Reichs-Collegien zugelassen zu werden: Dise aber haben ihnen solches schlechterdings nicht zugestanden.

354. Wann aber die beede höhere Collegia einig seynd, oder auch keine Einigkeit zwischen ihnen zu hoffen ist, und die Sach doch nicht erligen bleiben solle; so wird alsdann mit denen Reichsstätten re- und correferirt.

358. Sehr selten geschiehet dises auf eine feyerliche Weise:

361. Sondern meist durch die Directoria derer drey Reichs-Collegien.

362. Zuweilen fassen die Reichsstätte gar keinen besonderen Schluß ab, sondern tretten so gleich den höheren Collegien bey; oder geben zwar einen Schluß von sich, conformiren sich aber so dann mit jenen, oder (wann sie uneinig seynd,) mit Einem derselben.

365. Ist man verschidener Meinung, so handelt man mit einander:

Ist

Ist zu keinem gemeinsamen Schluß zu gelangen; so pflegen die verschidene Meinungen mit in das Reichs-Gutachten gebracht zu werden: 367.

Wird man aber einig; so wird ein Conclusum trium Collegiorum S. R. I. formirt. 389.

§. 36.

Daraus nun wird ein **Reichsgutachten** an den Kayser gemacht. 392.

Es gibt 1. allgemeine und besondere, 2. erforderte und freywillige, 3. haupt- und präliminar-Gutachten, 4. in Ceremoniel- oder reelen Sachen. 393.

Nunmehro wird über eine jede Materie ein besonderes erstattet. 397.

Blosse Conclusa trium Collegiorum werden ordentlicher Weise nicht angenommen: Die Reichsgutachten seynd aber davon nur in einigen Formalitäten unterschiden. 400.

Selten werden Reichsschlüsse, ohne ein Reichsgutachten zu erstatten, abgefaßt. ib.

Die Reichsgutachten werden von Chur-Maynz zu Papier gebracht. 404.

Wegen der Schreibart sezt es zuweilen Streit. ib.

Sie haben auch wol PSte und Beylagen. 409.

Einigemahle wurde dagegen von gewissen Ständen protestirt. 411.

Die Uebergebung sollte durch eine Reichs-Deputation geschehen: Weil man aber dar- 417.

über nicht einig werden kan, wird sie Chur-Maynz überlassen.

419. Die Kayserliche Commißion sendet sie nach Hof ein:

420. Chur-Maynz aber läßt sie den Reichsständen dictiren.

§. 37.

423. Einige Reichsschlüsse und Gutachten bedörffen keiner Kayserlichen Resolution darauf:

424. Auf die andere solle der Kayser eine Resolution ertheilen; so auch meistens geschiehet.

428. Die Kayserliche Commißion erhält solche durch ein Rescript, und theilt sie alsdann den Ständen durch ein Commißions-Decret mit:

429. Bey Abwesenheit des Principal-Commissarii aber ergehet ein Kayserliches Hofdecret an den Reichsconvent.

430. Die Kayserliche Resolutionen seyn entweder abschlägig, oder dilatorisch, oder enthalten eine pure Ratification, oder mit einem Anhang, oder Umschreibung.

434. In discrepanten Reichs-Gutachten wird zuweilen der Ausschlag dem Kayser überlassen.

437. Sonst kan Er zweyen zusammenstimmenden Reichs-Collegien beytretten:

444. Kaum aber nur Einem.

445. Auch kan Er nur etwas approbiren:

ib. Abändern kan Er nichts: Wohl aber Vorschläge thun:

Worinn

Worinn der Kayser und die Stände einig seynd, ist nun ein Reichsschluß: Das übrige aber nicht:

Bey nicht ratificirten Reichs-Gutachten bleibt jeder Theil auf seiner Meinung, und bey seinem Besitz. 448.

§. 38.

Vile Reichsschlüsse bedörffen keiner weiteren Ausfertigung. 450.

Ist aber eine nöthig, so geschiehet sie 1. durch den Kayser, oder 2. Chur-Maynz, oder 3. die Crays-Ausschreibämter, oder 4. die Landesherrn, oder 5. die Reichsgerichte; nachdeme es die Umstände erforderen. 451.

Dahero seynd auch die Ausfertigungen selbst von verschidener Art. 453.

Alle Reichsschlüsse verbinden ordentlicher Weise alle Reichsstände und deren Unterthanen: 457.

Und solle eine Abänderung darinn geschehen, muß sie auch auf obgedachte Weise zu Stand kommen. 463.

§. 39.

Auch auf Reichstägen wird zuweilen nicht mit allen Reichsständen gehandelt; sondern auch 1. nur mit Einem Corpore, 2. mit mehreren Ständen, 3. mit einzelnen Ständen in Person, 4. mit den Gesandten, 5. mit den Höfen, 6. mit einer Reichsstatt, oder 7. mit einzelnen Personen. 465.

§. 40.

Die Handlungen mit **auswärtigen Machten** kommen unten vor.

§. 41.

470. Bey Reichstägen kommen allerley **Policeysachen** vor.

475. Der Kayser macht, mit Zuziehung des Reichs-Marschallamts, bey Anfang eines Reichstages eine Policey- und Tax-Ordnung.

476. Auch werden zuweilen in dergleichen Gutachten erstattet, oder sonstige Conferentien und Handlungen gepflogen.

484. Von 1769. an wurden die Streitigkeiten mit Chur-Bayern in Mauth-Accis- und Holzsachen, wie auch wegen der Victualiensperr, so starck, daß sie endlich zu solchen Reichs-Gutachten und Kayserlichen Verfügungen ausschlugen, davon man keine Beyspile hat.

516. Es gibt aber auch mit Chur-Pfalz, der Statt Regensburg, und sonst, mancherley zu thun.

523. Es ist zu dergleichen Sachen eine eigene Policey-Commißion angeordnet; welche jedoch offt in langen Zeiten keine Seßionen hält.

§. 42.

Zur Sicherheit des Reichsconvents gehören die Anstalten

526. 1. gegen die Pest und andere Seuchen;

2. in

2. in Kriegsgefahr, darinn sich der Reichs-Convent im jezigen Jahrhundert schon verschidene mahl befunden hat. 527.

§. 43.

Der jezige Reichsconvent wurde von Regensburg verlegt: 535.

1. Wegen der Pest 1713. nach Augsburg; von dannen er 1714. zurückkame; 538.

2. Anno. 1742. nach Franckfurt, woselbst sich Kayser Carl VII. aufhielte; von wo er 1745. zurückkehrte.

§. 44.

Von dem Zustand des Reichsconvents während einem Zwischenreich sehe man Cap. 3.

§. 45.

Ein **Reichsabschid** ist ein schrifftlicher Begriff aller auf einem Reichstag verhandelten wichtigen Sachen. 541.

Man hat auch schon Nebenabschide gemacht. ib.

Der neueste R. Abschid ist vom Jahr 1654. 543.

Von dem jezigen Reichstag hat man einen abzufassen angefangen; aber nicht geendigt: Und von dem in Vorschlag gekommenen Interims-Reichsabschid ist es auch still. 550.

Gegen einige ehemalige wurden Protestationen eingelegt. 553.

Nachdeme sie gedruckt waren, wurden sie denen Reichsgerichten insinuirt. 554.

Die Sammlungen davon seynd ein privat-Werck.

§. 46.

557. Vormals haben manche Stände nicht einmal das **Ende** der Reichstäge erwartet.

ib. Meistens bliebe viles unerledigt, und wurde an einen künfftigen Reichstag, oder auf einen Reichs-Deputationstag, verwisen.

563. Der jezige Reichstag hat schon einigemahl geendiget werden sollen; doch ist es noch nie würcklich darzu gekommen.

§. 47.

565. Es gibt **ordinari Reichs-Deputationen**, 1. zu Visitirung des Cammergerichts, und 2. zu anderen Reichsgeschäfften.

Von der ersten sehe man Cap. 8.

576. Von der lezten ordnet der **Osn. Frid. Art.** 5. §. 50. einiges: Das übrige sollte, nach **Art.** 8. §. 3. auf dem nächsten Reichstag ausgemacht werden:

577. Nach langem Streiten aber konnte man doch nicht einig werden.

599. Sie bestehet aus allen Churfürsten, 12. Fürsten, 1. Prälaten, 2. Grafen und 6. Reichsstätten.

601. Reichs-Deputationstäge werden zuweilen auf Reichstägen resolvirt, sonst aber von Chur-Maynz ausgeschriben.

602. Sie haben theils gewisse ordentliche, theils besonders aufgetragene, Geschäffte.

Die

Die gesammte Deputation handelt mit der Kayserlichen Commißion.

Endlich wird ein Deputations-Abschid gemacht. 603.

Bey jezig-beständigem Reichstag ruhet dise Deputation völlig. 604.

§. 48.

Ausserordentliche Reichs-Deputationen ausser den Reichstägen hat man 605.

1. an denen jezigen Cammergerichts-Visitationen; 606.

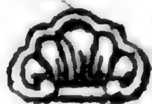
2. an denen ehemaligen Matricular-Moderationstägen, und 609.

3. allgemeinen Crayscondventen. ib.

4. Die vorgehabte Deputationen zu Religionssachen seynd nicht zu Stande gekommen. 610.

5. Gibt es Congresse mit Auswärtigen Fridenszeiten; sonderlich aber 612.

6. Fridens-Congresse in Kriegszeiten, welche das Reich zuweilen durch eine Deputation beschickt; wobey es aber wegen der Benennung, Instruction, und Handelsweise, vilerley Streitigkeiten gibt. 613.



Das



Sechstes Capitel.

Von denen Reichstagsgeschäfften.

---

s. mein Tr. von denen teutschen Reichstags-Geschäfften. Franckfurt am Mayn, 1768. 4.

§. 1.

Nachdeme wir nun belehret seynd, was es mit denen Teutschen Reichstägen vor eine Bewandtniß habe; so gelangen wir jezo auf die Reichstags-Geschäffte selbsten.

S. 1. Jhre Anzahl ist weder bestimmt, noch zu bestimmen:

5. Allemal aber müssen es Staatsgeschäffte seyn:

6. Uebrigens seynd sie in mancherley Absichten gar sehr verschiden.

11. Mehrmalen haben auch der Kayser und Stände, oder dise unter sich, darüber gestritten: Ob etwas vor den Reichstag gehöre, oder nicht?

12. Es haben sich auch darinn mancherley Veränderungen zugetragen.

14. Es gibt auch temporelle Reichstags-Sachen:

ib. Und ehemals wurden allerley Reichstags-Angelegenheiten an die Reichs-Deputationen verwisen.

15. Jn einigen Sachen concurriren der Kayser und der Reichsconvent gewisser massen.

Und

Und nach dem Osn. Frid. Art. 5. §. 55. 16.
solle einiges nicht an den Reichsconvent gelangen.

§. 2.

Von alten Zeiten her wurden durch die 17.
Reichsgeseze manche Sachen **auf den Reichstag verwisen**; und zwar entweder 1. überhaupt, oder 2. auf den nächstfolgenden.

Absonderlich aber geschahe dises in dem 22.
Osn. Friden, besonders Art. 8. §. 2. 3.

Einiges davon ist auch seithero auf Reichs- 53.
tägen ausgemacht worden: Manches aber nicht, wird es auch wohl niemals werden.

Indessen haben die Kayserliche Wahlca- 55.
pitulationen noch mehr dahin verwisen; auch wohl mit Ansezung eines gewissen Termins.

Es seynd aber dise Geschäffte von sehr 62.
unterschidener Art.

§. 3.

Einige Reichstagssachen schlagen bloß in 65.
das Ceremoniel ein:

Dahin gehöret, was das neue Jahr, des Kaysers Namenstag, Kayserliche Notificationen an das Reich in allerley erfreulichen Begebenheiten, u. d. betrifft; in so fern resp. der Reichsconvent Antheil daran nimmt, oder Gratulationen darauf erstattet.

§. 4.

Manchmalen streiten der Kayser und 72.
alle, oder gewisse, Reichsstände, oder die

Colle-

Collegia der Reichsstände, oder die einzelne Reichsstände, unter sich: Ob sich dises oder jenes an den Reichstag qualificire?

75. Und zwar bald in Ansehung gewisser Materien überhaupt, oder nur in einzelnen Fällen.

76. Auch der Kayser und der Pabst haben dergleichen Streitigkeiten.

§. 5.

Allerforderist gehören vor den Reichsconvent die des Teutschen Reichs Wesen und innere Verfassung betreffende Geschäffte.

§. 6.

77. Nemlich 1. wann etwas die zu dem ganzen Reich gehörige und dasselbe zusammen ausmachende einzelne Theile betrifft; als:

78. 1. Ob und wie ferne ein Herr oder Land dem Reich und dessen Gerichten unterworffen seye, oder nicht?

79. 2. Gränzsachen;

80. 3. Ehmaliger Reichsglider Lossprechung vom Reich;

81. 4. Würcklicher Mitglider Abtrettung an Auswärtige

82. 5. Auswärtiger gewaltsame an sich Ziehung eines Reichsglides;

83. 6. Reichs-Pfandschafften;

84. 7. Versezung in den Landsaßiat;

86. 8. Wiederherbeybringung des dem Reich entzogenen, und

87. 9. Der ausgezogenen Stände.

§. 7.

§. 7.

2. Die beständige Kayserliche Wahl-capitulation. 90.

Die übrige Reichsstände beschweren sich 91.
nemlich immer mehrers, daß die Churfürsten die Kayserliche Wahlcapitulationen zu ihrem eigenen Nuzen und der Mitstände Nachtheil einrichten.

Im Osnabrückischen Friden wurde end- 92.
lich Art. 8. §. 2. versehen: Es sollte auf dem nächsten Reichstag wegen einer beständigen Capitulation gehandelt werden:

Es geschahe aber nicht. 97.

Auf dem jezigen Reichstag aber trieben es 98.
die Fürsten durch, und nach viljährigen mühsamen Handlungen brachte man es zwar Anno 1671. zwischen beeden höheren Collegien zu einem Project: Es zerschluge sich aber alles wieder über dem von den Churfürsten behauptenden Adcapitulationsrecht.

Nachhero, sonderlich im Zwischenreich 109.
Anno 1711. arbeitete man wieder daran, und nach denen neueren Wahlcapitulationen Art. 30. wird der Kayser verpflichtet, dahin zu sehen, daß dises Geschäfft zu Stande komme: Anno 1712. aber wurde es wieder abgebrochen:

Und die seithero darinn gethane Schritte 121.
waren von keinen Folgen.

Beständig solle sie nur in so fern seyn, 126.
daß nichts darinn ohne des Kaysers und Reichs Genehmigung abgeändert werden solle.

ib. Ob das jezige Project die Churfürsten binde? streitet man.

128. Und noch mehr: Wie weit sich der Churfürsten Adcapitulationsrecht erstrecke, und wie es mit denen neuen Zusäzen in Ansehung der Form und der Sache selbst zu halten seye? Ferner: Wie weit der übrigen Reichsstände Erinnerungen nothwendig beobachtet werden müssen?

141. Ueber manchem könnte man noch wohl einig werden, wann man wollte.

§. 8.

147. 3. Die Röm. Königswahl ist durch den Osn. Frid. Art. 8. §. 3. gewisser massen zu einem Reichstags-Geschäfft gemacht worden:

Welches aber nun zum Theil ausgemacht ist.

§. 9.

152. 4. Wann die Reichsstände Beschwerden gegen den Kayser haben, dörffen sie auf Reichstägen davon berathschlagen, W. Cap. Art. 13. §. 6.

157. Es hat bißhero bald mehrere und wichtigere, bald wenigere, dergleichen Beschwerden gegeben:

161. Sie waren entweder 1. allgemeine, oder 2. eines Religionstheils, oder 3. collegial- oder 4. einzelner Stände Beschwerden, bald über dises, bald über jenes.

Man

Man bringt sie bey dem Kayser selbst, oder dem Reich, oder seinen Religions-Verwandten, oder auf Wahltägen ꝛc. an: Bald auf dise, bald auf jene Art; 163.

So auch bald ohne, bald mit einiger Würckung: Ersteren Falles kan es zulezt zu innerlichen Unruhen ausschlagen. 164.

§. 10.

5. **Reichsvicariats**-Sachen können auch Reichstags-Geschäffte werden; z. E. 166.

a) Wann ein standhaffter Vergleich wegen des Rechts zum Reichs-Vicariat geschlossen, oder 167.

b) die Gränzen des Reichs-Vicariats bestimmet werden sollen. 168.

§. 11.

Neue **Reichstäge** wurden vormals öffters auf vorhergehenden Reichstägen angesezt: 169.

Auch gehöret das, was deren Sicherheit, Verlegung, Gebrechen ꝛc. betrifft, dahin. ib.

Die **ordinari-Reichsdeputation** solle auf dem Reichstag wieder hergestellet werden: **Wahlcap. Art. 12. §. 6.** 173.

Und wegen der **Directorien** in den Reichs-Collegien sölle man auf dem Reichs-Convent einen Schluß fassen. **Osn. Frid. Art. 8. §. 3.** ib.

Rangsachen in und ausser Reichstägen können auch ein Reichs-Geschäfft werden. 174.

§. 12.

175. 7. Eines Reichs-Standes Suspension von Siz und Stimm ist ein Reichstags-Geschäfft. Wahlcap. Art. 1. §. 3.

176. Es gibt verschidene Gattungen und Ursachen.

178. Der Kayser solle aber allein keinen auch nur provisorie suspendiren:

179. So gar sollen alle drey Reichs-Collegien darein consentiren.

180. Alles dises gilt auch von einer gänzlichen Ausschliessung.

§. 13.

184. 8. Acht- und Privations-Sachen gehören auch auf die Reichstäge.

Acht ist, wann ein Weltlicher aller Güter, Ehren und Rechte entsezet, und seine Person vogelfrey erkläret wird:

Privation, wann man einen Geistlichen seiner Regalien und weltlichen Rechte entsezet.

185. Ehedessen liessen der Kayser und die Reichsgerichte für Sich dergleichen ergehen:

192. Weil aber die Kaysere darinn zu weit giengen, wurde im Osn. Frid. Art. 8. §. 3. beschlossen: Es sollte auf nächstem Reichstag eine Ordnung darinn abgefaßt werden.

195. Es wurde auch zwischen den höheren Collegien etwas dergleichen zu Stand gebracht.

199. Kayser Joseph I. verfuhre aber dennoch gegen Chur-Cölln und Chur-Bayern rc. bloß mit

mit der Churfürsten Consens; worüber sich die Fürsten beschwerten.

Endlich ruckte man seit 1711. in die Kayserliche Wahlcapitulationen Art. 20. ein: 205.
Daß die Reichsgerichte dergleichen Processe instruiren, die Acten aber so dann auf den Reichstag schicken, allda sie durch eine Deputation untersucht, so fort in Pleno referirt und ein Gutachten an den Kayser erstattet werden solle.

Anno 1757. wurden am Reichshofrath gegen den König in Preussen und dessen Alliirte resp. Achtsprocesse und Mandata S. C. sub pœna Banni erkannt: Von 1759. aber bliebe alles ligen, und durch den Friden von 1763. kame die Sache in einen andern Stand.

Auf wen die Capitulation ausser den 219.
Reichsständen rede, ist nicht ganz deutlich.

Der Achtsmäßigen Verbrechen seynd nach 220.
den Reichsgesezen mancherley:

Die qu an? bedarff aber doch allemal 222.
einer Entscheidung des Kaysers und Reichs:

Die Herstellung der Ruhe und Genug- 224.
thuung des Beleidigten hingegen gehen indessen den ordentlichen Gang.

Die Würckung der Acht erstreckt sich 226.
zwar auf des Aechters Person und Kinder, aber nicht auf die Agnaten:

Und bey der Privation nicht auf die Capitul.

227. Die Lossprechung muß nun auch vom Kayser und Reich geschehen.

§. 14.

228. 9. Die Aufnahm neuer Reichsstände gehöret in gewissen Fällen vor den Reichs-Convent; s. Cap. 5.

230. So solle auch allda ausgemacht werden: a) Wie die Candidaten künfftig qualificirt seyn sollen, und b) ob die bißhero neuaufgenommene es würcklich seyen? ingleichem c) wann eine Stimme auf Andere, die noch kein Recht darzu haben, prorogiret werden solle.

§. 15.

234. 10. a) Neue Churen, b) Readmittirung alter Churen, c) Extensionen der Churwürde auf andere Linien, und d) die Ausfindigmachung eines Erzamts für die neunte Chur, seynd auch Reichstags-Sachen.

§. 16.

236. 11. **Crays**-Sachen gehören vor den Reichs-Tag, wann Reichs-Crayse, a) geändert oder b) wieder ergänzet werden sollen, c) wann ganze Crayse um Moderation bitten, oder d) die Anlagen in die Crayse repartirt werden, auch wohl e) innere Crays-Verfassungssachen.

242. Sonsten geschehen auch den Craysen allerley Aufträge von den Reichstägen.

§. 17.

12. **Beschwerden der Reichsglider** gegen andere Reichs-Mitglider kommen häufig bey Reichstägen vor. 244.

Sie seynd von gar mancherley Gattungen; betreffen allerley Sachen, und werden so wohl in Kriegs- als Fridenszeiten geführt. ib.

Bald hat das ganze Reich, bald mehrere, bald wenigere, Stände ein Interesse dabey. 248.

Sie werden, wie andere Sachen, an den Reichsconvent gebracht und allda verhandelt. ib.

§. 18.

13. Zuweilen sucht man bey dem Reichs-Tag 250.

1. **Confirmationen** der Vergleiche; oder
2. **Garantien**; oder
3. **Mediationen.**
4. **Bündnisse** in Reichssachen gehören nothwendig dahin; **Wahlcap.** Art. 4. §. 2. kommen aber eben so wenig vor, als
5. Die **Handlungs-Tractaten**, und
6. die **Reichs-Gesandtschafftssachen.**

§. 19.

14. Von den Beschwerden über **auswärtige Mächten** sehe man Cap. 20.

§. 20.

Eine weitere Haupt-Beschäfftigung derer Reichstäge seynd die **Reichsgeseze.** 257.

Dieselbe seynd, so wohl in Ansehung ihres Innhalts, als der äusseren Form, mancherley. 258.

259. In verschidener Absicht seynd sie so wohl Verträge, als Geseze.

262. Nach dem Osn. Frid. Art. 8. §. 2. und der Wahlcap. Art. 2. §. 5. stehet das Gesezgebungsrecht dem Kayser und den Reichsständen gemeinschafftlich zu; ausser

264. 1. wann etwas dem Kayser heimgestellt, oder

2. einer Reichs-Deputation überlassen wird.

266. Was mit der Reichshofraths-Ordnung paßieret ist, ist etwas irregulaires;

Und wie weit die Wahlcapitulationen ein Abfall von der Regel seye, haben wir oben vernommen.

267. Die verglichene Reichsgeseze gehen so dann in des Kaysers Namen aus, Der sie auch den Crays-Ausschreibämtern und Reichsgesezen insinuirt.

270. Die Reichsgeseze **verbinden** den Kayser und die Reichsstände; auch die Reichsritterschafft, der Reichsstände Landstände und Unterthanen ꝛc.

272. Manche haben allerley Clausuln von verschidener Art.

273. Zuweilen erlauben die Reichsgeseze, daß die Reichsstände in ihren Landen es dennoch darinn nach Belieben halten können; oder sie machen wenigstens in Ansehung einer oder etlicher Stände eine Ausnahme; oder sie nehmen eines Standes dagegen eingelegte Protestation an:

Ausser

Ausser deme kan kein Reichsstand ein allgemeines Reichsgesez durch ein Landesgesez aufheben: 277.

Und so derogiren auch die neuere Reichsgeseze denen älteren Landesverträgen und Freyheiten; zumalen, wann sie ausdrücklich derogirende Clausuln enthalten, oder die Verhandlungen und der Zusammenhang es bezeugen; doch bleibt das übrige verbindlich, wie zuvor. 279.

Zur **Handhabung** der Reichsgeseze seynd verbunden, 1. der Kayser, 2. die Reichsstände, und 3. die Reichsgerichte: 284.

Indessen wird dennoch gar sehr offt und starck dagegen gehandelt.

Auf die **Auslegung** der Reichsgeseze kan es so wohl bey der Reichsstände Gerichten, als bey den höchsten Reichs-Gerichten, ankommen: 288.

Aber auch aussergerichtlich, auf allerley Weise. 290.

Ob und wie ferne eine gerichtliche Auslegung statt finde, oder nicht? darinn seynd verschidene Fälle von einander zu unterscheiden; nach deren Beschaffenheit sie bald erlaubt, bald verbotten ist, und bald mehrere bald wenigere Würckung haben kan. 293.

Doctrinal-Auslegungen bleiben unverbindliche privat-Meinungen. 300.

Gemischte Arten von gerichtlich- und doctrinal-Auslegungen können in gewissen Fällen einige Verbindlichkeit haben, oder nicht. 301.

302. Wann ein Reichsgesez dunckel ist, sollen die Richtere die Sache an den Reichstag verweisen:

305. So auch, wann die beederley Religions-Verwandte zweyerley Meinung seynd.

307. Indessen seynd doch die Beyspile von Comitial-Entscheidungen solcher Sachen sehr selten.

308. Zuweilen suchen auch Dritte um eine solche Erklärung an.

309. Die Reichsstände beschweren sich sehr, daß sich die Reichsgerichte, sonderlich der Reichshofrath, darinn zu vil herausnehmen.

312. Der **authentischen Erläuterungen** gibt es wieder verschidene Gattungen.

317. Der Kayser hat dabey gewisse Rechte und Pflichten; so auch die gesammte Stände und die Churfürsten in Ansehung der Wahlcapitulation.

325. Das Herkommen kan auch die Reichsgeseze erläutern.

So nöthig vile Reichsgeseze es hätten; so wenig ist Hoffnung darzu.

Mit **Verbesserung** der Reichsgeseze hat es in allem gleiche Bewandtniß;

326. So auch mit der Abänderung, Extension und Restriction.

328. Die Abweichung von den Reichsgesezen ist schlechterdings verboten.

§. 21.

329. Bey denen **Religions- und Kirchen-Sachen** kommen 1. vor die **Lehrsachen**.

Son-

Sonderlich seit der Reformation ist viles 330.
davon auf Reichstägen gehandelt worden; aber nun nicht mehr von deren Wahrheit, oder von Vereinigung der Religionen, noch auch von der Secten Geduldung.

Von Gottesdienstlichen 2c. Sachen höret 338.
man auch nichts mehr, als etwa vom Calender.

§. 22.

2. Wegen der **geistlichen Personen**, 341.
und zwar von Reichsständen und andern kame zwar vormals vilerley vor: Nun aber sehr selten etwas.

§. 23.

3. So ist es auch mit **Kirchen, Schu**- 344.
len 2c. so dann deren Gütern und Gefällen bewandt.

§. 24.

4. Von **weltlichen Sachen** hingegen, 345.
welche einen Zusammenhang mit der Religion haben, kommt noch offt viles vor, z. E. wegen des Parthienrechts, der Reichs-Deputationen, der Reichs-Generalität, der Reichs-Kriege und Friden, der Reichsgerichte und deren Canzleyen, des Calenders 2c.

§. 25.

5. **Reichsgeseze in Religions- und** 350.
Kirchensachen werden meist auf Reichstägen errichtet, auch von deren Erläuterung, Execution 2c. allda gehandelt:

352. So auch von Verlezung der Concordaten;

Und von des Ryswickischen Fridens Religions-Clausul.

§. 26.

356. 6. Die **Religions-Beschwerden** machen auch öffters ein Reichstags-Geschäfft aus.

Sie seynd von mancherley Art.

358. Die Comitialgeschichte derselben ist hieher vil zu weitläufftig.

426. Am meisten klagen die Evangelische:

Und zwar 1. entweder, daß sie noch nicht, dem Westphälischen Friden gemäß, restituirt, oder 2. sonst gegen denselbigen beschwert worden seyen.

428. Zuweilen handlen nur der Kayser und die Evangelische mit einander darüber:

431. Oder die Stände unter sich, a) de Corpore ad Corpus, oder b) durch eine Reichs-Deputation.

433. Die **einzelne** Religions-Beschwerden werden wieder auf verschidene Art behandelt.

ib. Die **Norm** sollten die Reichsgeseze seyn: Aber man kan nicht einig werden: a) über der Verbindlichkeit des Ryswickischen Fridens, und b) über dem Sinn mancher Stellen derer Reichsgeseze.

436. Wann die Güte nicht verfangt, wollen die Catholische die Religions-Beschwerden an die Reichsgerichte verweisen, die Evange-

lische

lische hingegen die liquide zur schleunigen Execution, die übrige aber zu local-Untersuchungs- und Executions-Commißionen.

Als ausserordentliche Mittel sehen die Evangelische an 1. die Repressalien, oder Retorsion Juris iniqui, 2. die Selbsthülffe: Der Kayser und die Catholische aber halten beyde für verboten. 438.

§. 27.

Bey denen Reichstägigen Handlungen in Justiz-Sachen kommen vor die höchste Reichsgerichte. 448.

Von Rechtswegen gehöret nemlich auf den Reichsconvent 1. derselben a) Anordnung, b) Besezung, c) Verpflichtung, d) Veränderung, e) Aufhebung, f) Stillstand, g) Handhabung, h) Unterhalt, i) Streitigkeiten, k) Freyheiten, l) Berichte, m) Recurse, n) Beschwerden, o) Sicherheit, p) Verlegung, und q) Canzleysachen. 450.

2. Ist ein Comitial-Geschäffte, denen Reichsgerichten a) Ordnungen vorzuschreiben, b) selbige zu verbesseren, c) die Zweifel zu entscheiden, d) die Reichsgerichtliche Senatusconsulta zu billigen, abzuändern, oder zu verwerffen, ꝛc. 459.

3. Stehet dem Reichsconvent zu a) der Reichsgerichte Visitationen anzuordnen, und deren Abschide genehm zu halten, oder nicht, auch b) wegen Revidirung der Cammerge- 464.

richts-

richts-Urtheile, über welche Beschwerde geführet wird, das nöthige zu verordnen.

§. 28.

473. 4. Werden allerley Beschwerden gegen die Reichsgerichte bey dem Reichs-Convent angebracht:

475. Bald von mehreren, bald von einzelnen Reichsständen; bey allerley Gelegenheiten, und auf allerley Weise:

477. Die Würckungen davon seynd ebenfalls verschiden;

478. Und ohne des Kaysers Mitbewilligung kan auch darinn nichts zu Stande kommen.

479. Hauptsächlich ist hiebey der Recurse von denen Erkenntnissen derer Reichsgerichte an den Reichsconvent zu gedencken.

ib. Es gibt davon verschidene Gattungen.

481. In denen vorigen Zeiten waren sie nicht so häuffig, als in unsern Tagen.

497. Man hat dahero mehrmalen darauf angetragen, ein Regulativ deßwegen zu verfassen, auch Anno 1764. ein Churfürstliches Collegialschreiben an den Kayser erlassen, und vorläuffig ein Cammergerichts-Visitationsgeschäfft daraus zu machen gesucht.

509. Der Kayser und Reichshofrath sehen dergleichen Recurse meistens als schlechterdings unerlaubt an:

522. Das Cammergericht siehet sie ebenfalls nicht gern.

523. Der Stände Meinungen hingegen seynd darinn

darinn gar sehr verschiden, auch nicht zu allen Zeiten einander gleich.

Die Evangelische seynd denen Recursen geneigter, als die Catholische: Sie haben es aber auch manchmalen Ursach: 524.

Die Catholische nehmen, wann es sie nicht selber betrifft, meistens des Kaysers Parthie; sonderlich die Geistliche. 528.

Die Ursachen der so häuffigen Recurse dörffte bald bey denen Reichsgerichten, bald bey denen recurrirenden Reichsständen, zu suchen seyn. 529.

Als Mittel dagegen hat man allerley in Vorschlag gebracht. 530.

Man kan nicht alle Recurse schlechterdings verwerffen; noch dem Reichs-Convent das Recht, sie anzunehmen, streitig machen: 532.

Wohl aber seynd die Fälle zu unterscheiden.

Was als eine gemeinsame Beschwerde anzusehen seye? darinn seynd die Meinungen sehr verschiden. 534.

Auch streitet man sonst noch über mancherley Nebenfragen. 541.

Was bey einem Recurs zu beobachten seye? ist nicht ausgemacht. 545.

Es sezet öffteren Verdruß darüber, daß Chur-Maynz dergleichen Memorialien nicht dictiren will. 547.

Durch die Dictatur ist der Recurs noch nicht angenommen. 549.

Ob

550. Ob der Recurs eine suspensive Würckung habe? wird sehr gestritten.

558. So auch: Ob die Acten abzufordern, oder doch forderist ein Bericht einzuziehen, oder der Gegentheil zu vernehmen seye?

570. Die meiste Recurse kommen in keine Berathschlagung.

571. Der Schluß gehet nicht auf die Hauptsache, sondern auf die Beschwerden.

573. Uebrigens gehet auch in solchen Fällen alles durch ein Reichsgutachten.

§. 29.

577. 5. Wegen Abschaffung des **Rothweilischen Hofgerichts** und der **Schwäbischen Landgerichte** solle zwar, nach dem Osn. Frid. Art. 5. §. 56. auf dem Reichstag gehandelt werden:

578. Die Sache ist auch auf Reichs- und Wahltägen mehrmalen geregt, aber nie nichts ganzes beschlossen worden.

§. 30.

579. 6. Von andern in **das Justizwesen einschlagenden Sachen** kommen jezuweilen bey dem Reichsconvent vor: a) Intercessionen; b) Gutachten in Parthiesachen; c) Recurse von Reichs-Deputationen; d) Austregal- e) Cammergerichts-Revisions- f) Successionssachen; g) Moratorien, h) andere Schuld- und i) Commissionssachen, k) Sequestrationen, l) Executionen, m) Pro-

Processe an der Stände Gerichten, n) Evocationen ꝛc.

§. 31.

Gnadensachen gehören nicht vor den Reichsconvent: 587.

Ausserordentlicher Weise aber wird entweder demselben etwas dergleichen notificirt, oder allda gesucht, oder dem Kayser recommendirt ꝛc. ib.

§. 32.

Die Erhaltung des **Reichs Ruhe und Sicherheit** ist eine Haupt-Comitialbeschäfftigung; so wohl in Ansehung der inner- als äusserlichen, und der präservativ- oder defensiv-Mittel: 593.

Wiewohl auch die Crayse vilen Antheil daran haben, und in ruhigen Zeiten offt lang nichts davon bey dem Reichs-Convent vorkommt: 595.

Desto mehr hingegen bey sorglichen Zeiten; wiewohl es auch alsdann sehr schläferig damit hergehet. 599.

§. 33.

Die innere Ruhe und Sicherheit beruhet: a) auf dem Landfriden und dessen Handhabung, b) guter Justiz, c) denen Craysverfassungen, d) dem Kayserlichen Ansehen, e) dem innerlichen guten Vertrauen ꝛc. 608.

Und so meistens auch die Ruhe ꝛc. von aussen. 615.

§. 34.

§. 34.

615. Eine **Reichs-Armee** in Fridenszeiten zu halten, ist zwar schon einigemahl beschlossen worden; aber nur auf eine Zeitlang, und das Reichsgutachten von 1702. wegen einer beständigen solchen Armee hat der Kayser nicht ratificirt.

§. 35.

633. Mit der nunmerigen **Reichs-Generalität** seynd seit etlich hundert Jahren grosse Veränderungen vorgegangen.

649. Jezo hat das Reich auch in Fridenszeiten: Feldmarschalle, Feldzeugmeistere, Generals von der Cavallerie, und Feldmarschall-Lieutenants.

ib. Die Anzahl muß von beeden Religionen gleich seyn. **Wahlcap.** Art. 4. §. 3.

650. Die Competenten melden sich bey dem Reich; dises erstattet ein Gutachten an den Kayser, und Er pflegt es allemal zu ratificiren.

652. Meistens werden Fürstliche, oder auch Gräfliche, Personen darzu genommen, auch ganz junge ꝛc. die Nebendienste haben, und nicht von unten auf gedient.

654. Die würckliche nehmen den Rang nach dem Dienstalter.

656. Sie haben keinen Gehalt, thun aber auch offt keine Dienste.

§. 36.

658. Von einem **Reichs-Kriegsrath** in Fridenszeiten ist es nun ganz still.

§. 37.

§. 37.

Durch den Ryswickischen Friden wurden Philippsburg und Kehl Reichsvestungen. 660.

Von solcher Zeit an hat es wegen ihrer Besazung, Erhaltung, Reparation, u. s. w. ungemein vile Comitial-Berathschlagungen, Schlůsse, Klagen, u. s. w. gesezet. 661.

Endlich kame es aber dahin, daß, weil Niemand die Last tragen und die Kosten darzu hergeben wollte, Kehl ganz verlassen wurde: Und wegen Philippsburg gehet man damit um, ein gleiches thun, oder es zu schleiffen, wann man das Geld darzu haben kan.

Zuweilen ist auch von denen Stätten Maynz und Coblenz, als Reichsvormauern, einiges gehandelt worden.

§. 38.

Die innere Ruhe wird durch den **Landfridbruch** gestöhret; so auch durch Verlezung des Religions- und Westphälischen Fridens. 690.

Alles kan heimlich oder offentlich auf allerley Weise geschehen: Allemal aber wird a) ein böser Vorsaz, und b) grosser Gewalt erfordert. 691.

Dergleichen Sachen gehören theils vor den Reichsconvent, theils vor die Reichsgerichte, Reichs-Deputation und Crayse. 693.

Auch währenden jezigen Reichstags seynd verschidene solche Fälle auf demselben vorgekommen; darinn, aus Staats-Ursachen, 697.

bald schärffer, bald gelinder, verfahren worden ist, als es nach der blossen Justiz hätte seyn sollen.

§. 39.

737. **Reichskriege** seynd die, so von dem Kayser und Reich gemeinschafftlich beschlossen und geführet werden.

739. Innerliche Kriege (deren wir verschidene gehabt,) seynd also keine Reichskriege; so auch nicht des Kaysers privat-Kriege.

741. Sie seynd defensiv oder offensiv.

ib. Seit 100. Jahren haben wir viere gehabt.

743. Der Kayser und das Reich müssen darein bewilligen. **Osn. Frid. Art.** 8. §. 2. **Wahlcap. Art.** 4. §. 2.

745. Gemeiniglich gehen allerley Handlungen vorher, so wohl an Seiten des Kaysers, als des Reichs.

751. Der Krieg entspinnt sich zuweilen nur nach und nach: Meistens aber wird er formlich erklärt:

755. Und dises aus allerley Ursachen.

758. Das Reich erstattet ein Gutachten, der Kayser ratificirt es, und schreibt alsdann das nöthige aus.

759. Es kommen auch wohl zugleich wichtige Nebenpuncten mit vor.

§. 40.

760. Die Anstalten zu Führung eines beschlossenen Kriegs seynd folgende:

a) Es

a) Es ergehen Avocatorien; b) die Wer- 761.
bungen werden eingeschranckt; c) die feindliche Gesandte und Unterthanen werden aus dem Reich weggeschafft; d) das reisen in des Feindes Land wird verboten, e) so auch die Correspondenz, f) die Hülffleistung mit Kriegs- oder Lebensmitteln ꝛc. und g) die Handlung; wobey es zuweilen allerley Ansuchen oder Streit gibt.

Man sucht auch die Italiänische Staa- 787.
ten und auswärtige Machten zu gewinnen, oder Bündnisse mit ihnen zu schliessen:

Drohet auch denen in Leistung ihrer Schul- 789.
digkeit morosen Reichsständen.

§. 41.

Die Norm, wornach die Reichskriege 791.
geführet werden sollen, seynd a) die Reichsgeseze, und b) die in jedem besonderen Fall abgefaßte Reichsschlüsse.

Der Kayser hat die Oberaufsicht, in so 793.
ferne es auf die Vollziehung derselben ankommt:

Dann nicht nur die Qu. an? sondern 795.
auch: Quomodo? ist unstreitig ein Comitialgeschäfft.

Es stehet auch bey den Ständen, einen 798.
eigenen Reichs-Kriegsrath zu verordnen. **Wahlcap. Art. 4. §. 4.**

Die Kriegs-Operationen selber zu dirigi- 805.
ren, ist keine Reichstagssache:

808. Wohl aber, die vom Feind bedrängte Stände zu retten.

810. Alle Reichskriege haben solche Gebrechen, daß sie allemal dem Reich, und dessen schwachen Ständen am meisten, äusserst schädlich seynd.

§. 42.

816. Die **Reichs-Armee** bestehet ordentlicher Weise aus a) Kayserlichen Völckern, und b) aus denen Contingentern derer Reichs-Stände.

823. Dise leztere betragen, nach dem dermaligen Simplo, 40000. Mann; und es wird nun meistens das Triplum bewilliget:

ib. Solches wird so dann eingetheilt: a) In die Reuterey und Fußvolck, b) in das, was jeder Stand an beyden, selbst, oder durch einen Anderen, stellen solle; er werde dann dispensirt.

826. Von deren Conjunction und Musterung lässet sich hier nichts sagen.

830. Es stellen aber gar offt vile ihre Mannschafft nicht, oder können es nicht:

838. Einige haben gar ihre Mannschafft wieder abgeruffen.

§. 43.

842. Zuweilen finden sich bey der Reichs-Armee auch auxiliar-**Völcker**; und zwar inn- oder ausländische:

850. Zum eigentlichen Dienst des Kaysers, oder des Reichs.

Zuweilen bietet man auch in einigen Gegenden a) die Lehenleute, oder b) einen Landausschuß, oder c) das gesammte tüchtige Landvolck auf.

§. 44.

Mit dem Commando der Reichs-Armee ist es gar verschiden gehalten worden. 853.

Wann ein Kayser oder Röm. König Selber commandiren will, kan Er es: Aber mit Zuziehung der Reichs-Generalität. 875.

Auch hat schon einigemahl ein Churfürst commandirt. 876.

Odentlicher Weise thut es der ältere Reichs-General-Feldmarschall. ib.

Bey Bestellung des Commando concurriren der Kayser und die Reichsstände; namentlich auch die Evangelische: 877.

Es äussern sich aber dabey offt Nebenabsichten. 880.

Von der jezigen Gage läßt sich nichts gewisses melden. 881.

Zuweilen kommt es zu einem Interims-Commando. 882.

Wie weit sich die Rechte des commandirenden Generals erstrecken? gibt es zuweilen Streitigkeiten. ib.

§. 45.

Sonst kommen bey der Reichs-Armee mancherley Arten von Generals vor: 884.

Sie nehmen den Rang nach der Ancienneté. ib.

888. Von subalternen Kriegsofficianten und der Kriegscanzley lässet sich hier nicht reden.

890. Der Generalität Sold ist nicht ausgemacht; und die Nebeneinkünffte siehet man nicht gern.

§. 46.

891. Wegen **Verpflegung** der Reichs-Armee werden jedesmahls Ordonnanzen, oder andere Reichs-Schlüsse, abgefaßt.

903. Ordentlicher Weise lassen jeder Crays oder Reichsstand seine Völcker selber mit Geld und Lebensmitteln versehen: Zuweilen aber geschiehet es aus der gemeinsamen Reichskriegs-Operationscasse:

904. Dabey äusseren sich aber wieder vile Mängel und Excesse.

§. 47.

In **Disciplinsachen** kommt es a) auf die Reichs-Kriegs-Articul, und b) einzelne Reichs-Schlüsse darinn an.

907. In **Jurisdictions**-Sachen sezt es offt vile Streitigkeiten:

908. Von andern Kriegs-**Policey**- und **Religions**-Sachen hingegen pflegt nicht vil vorzukommen.

§. 48.

912. Mit der **Kriegsoperations-Cassa** ist es ebenfalls verschidentlich gehalten worden.

938. Die Nothwendigkeit einiger Anlagen hierzu ergibt sich von selbst:

Und

Und doch wird offt lang nichts bewilligt; ib.
man hat keinen beständigen Fuß, und die Zahlung erfolget sehr schlecht.

Mit der Verwaltung wird es bald so, 942.
bald anderst, gehalten:

Und wann auch zuweilen dem Reich eine Berechnung vorgelegt wird, heißt es doch damit lediglich nichts:

Eben so wenig wird an die Beytreibung der Rückstände gedacht:

Und die Reichsritterschafftliche charitativ- 943.
Subsidien ziehet der Kayser zu seiner Casse.

§. 49.

Wegen des Artillerie-Wesens werden zwar auch öffters Schlüsse gefaßt; aber schlecht befolgt:

Sondern der Kayser, oder einzelne Crayse, müssen das Beste thun, oder man entlehnt einiges bey gewissen Reichsstatten.

§. 50.

Wegen der **Quartier-Marsch**-u. d. 951.
Sachen ist in dem **Osn. Frid. Art.** 8. §. 2. und der **Wahlcap. Art.** 4. §. 4. allerley verordnet, auch werden mehrmalen eigene Schlüsse deßwegen abgefaßt:

Alleine die Excesse und Eigenmächtigkeiten 973.
in dergleichen Fällen fallen denen damit betroffenen Ständen und ihren Landen offt schwerer, als was sie von dem Feind zu erleiden haben.

Die Delogirung der Reichs-Armee und 977.
die

die Postierungen sollten auch nicht von dem Kayserlichen Hof allein geschehen: Es mangelt aber auch darinn nicht an Beschwerden.

§. 51.

982. Zum **Linien-Bau** concurriren theils die Reichs-Kriegsoperations-Casse, theils die angelegene Stände rc.

ib. **Vestungen** sollen in der Reichsstände Landen nicht erbauet rc. werden; **Wahlcap. Art.** 4. §. 6. doch gehet es zuweilen bey R. Stätten nicht leer ab:

984. Auch müssen sie nöthigen Falls **Garnisonen** einnehmen.

985. Von Belager- und Eroberungen, Actionen und Kriegsgefangenen, will ich hier nichts melden.

§. 52.

990. In Ansehung der **Kriegsvortheile** seynd bald die Normen nicht deutlich genug; bald sezet es zwischen dem Kayser und den Ständen auf der einen oder anderen Seite Beschwerden.

993. Was von Rechtswegen unter die **Kriegs-Schäden** gerechnet werden könne? ist nicht allemal klar.

995. Vile Crayse und einzelne Stände formiren offt sehr grosse dergleichen Rechnungen, und verlangen von dem Kayser und Reich Indemnisation:

996. Durch den Westphälischen Frieden erhielten auch einige Satisfaction: Meistens aber bleibt

bleibt es bey blossen Versprüchen, oder es wird auch gar keine Antwort darauf ertheilt.

§. 53.

Der **Neutralität** in Reichskriegen gibt es verschidene Gattungen. 1007.

Bey äusserlichen und innerlichen Kriegen wird ordentlicher Weise keine gestattet; es dispensiren dann der Kayser und das Reich darinn. 1008.

In dem lezten innerlichen Krieg gieng es dißfalls durch einander. 1010.

§. 54.

Währenden 30jährigen Kriegs schlossen der Kayser und Chur-Sachsen 1635. zu Prag Friden mit einander, welchen auch die übrige Reichsstände annehmen sollten: Es wurde aber am Ende doch nichts daraus: 1021.

Im **Osn. Frid.** Art. 8. §. 2. wurde es auch bestättiget, daß das Recht, Friden zu schliessen, ein Comitial-Geschäfft seyn sollte. 1025.

Indessen schlosse doch der Kayser Anno 1679. zu **Nimwegen** ohne hinlängliche Concurrenz des Reichs. 1028.

Die **Franckfurtische** Fridenshandlungen 1681. u. f. wurden zwar vom Reich beschickt, giengen aber fruchtlos ab. 1032.

Wegen des 1684. geschlossenen **Waffenstillstands** wurde vom Kayser mit dem Reich communicirt. 1035.

Die **Ryswickische** Fridenshandlungen wurden zwar durch eine Deputation beschickt; 1041.

welche aber mit denen Kayserlichen Gesandten allerley Streitigkeiten hatte.

1050. Als 1709. Fridenshandlung im **Haag** angefangen wurden, konnten sich die Stände wegen Instruction einer Reichs-Deputation nicht vergleichen.

1056. Zu **Utrecht** sollte wieder eine Reichs-Deputation erscheinen: Es wurde aber nichts daraus.

1057. Anno 1714. schlosse der Kayser zu **Rastatt** einen präliminar-Tractat ohne das Reich; welches Beschwerden erregte, doch dem Kayser überlassen wurde, den definitiv-Tractat zu **Baden** zu schliessen; welchen das Reich so dann ratificirte.

1062. Anno 1722. überliesse das Reich dem Kayser, mit Spanien Fride zu machen; wie auch 1725. geschahe; welches das Reich genehmigte.

1063. Anno 1735. schlosse der Kayser abermalen zu **Wien** einseitig Fridenspräliminarien; welche sich das Reich gefallen liesse, und den Kayser bevollmächtigte, auch den definitiv-Tractat zu schliessen; welches 1738. geschahe und der 1740. dem Reich communicirt wurde: Als aber der Kayser starb, unterbliebe die Ratification.

1067. In denen neuesten Wahlcapitulationen ist nun Art. 4. §. 11. dise Sache bündiger gefaßt.

1070. Anno 1761. u. f. machte dise Materie dem Reichsconvent viles zu schaffen, und das Ende

Ende des Kriegs ware so irregulair, als der Krieg selbsten.

Teutschland taugt überhaupt, nach seiner 1075.
jezigen Verfassung, eben so wenig darzu, Friden zu schliessen, als, Krieg zu führen.

Die Churfürsten wollen zwar auch hierinn 1076.
einen Vorzug haben: **Wahlcap.** *l. c.* Die andere Stände aber es billig nicht gelten lassen.

Zuweilen tritt das Reich bloß einem Fri- 1080.
den bey.

Auch die Erlassung der Reichs-Armee und ib.
die Fridens-Execution solle gemeinschafftlich geschehen; offt aber wird das meiste dem Kayser überlassen.

Wegen der Amnestie gibt es auch allerley 1083.
Fälle und Streitigkeiten.

§. 55.

Es seynd noch jezo vile **Restituenda** 1084.
Krafft Westphälischen Fridens übrig:

Man hat zwar darüber mehrmalen auf 1088.
Reichstägen gehandelt, auch in der **Wahlcap. Art.** 19. Verfügungen deßwegen gemacht: Indessen ruhet diser Punct doch schon lang, und wird nicht leichtlich wieder vorkommen; dahero ich auch hier nichts weiter davon melden will.

§. 56.

Wann die Kaysere aus dem Hause Oe- 1112.
sterreich mit denen Türcken in Krieg verfangen seynd, pflegen Sie das Reich um eine

Hülffe

Hülffe an Volck, oder (nunmehro meistens,) an Geld, anzusprechen; die dann auch bewilliget zu werden pflegt.

1129. Es ist etwas ganz freywilliges darum:

ib. Die Zahlungen rc. folgen aber auch nicht allemal richtig.

§. 57.

1130. Von denen **particular**-Kriegen einzelner Reichsstände wird in dem Nachbarlichen- und Auswärtigen Staatsrecht geredet.

§. 58.

1131. IX. Die Reichs-Matricul ist eine Verzeichniß aller Reichsstände, und was jeder derselben zu der Reichs-Armee an Mannschafft zu Roß und Fuß, oder zu Reichs-Anlagen an Geld, beyzutragen habe.

1132. Die neueste ist die Wormsische von 1521. welche aber voller ursprünglicher und neuerlich hinzugekommener Fehler und Gebrechen ist.

1141. Die Summ, welche nach diser Matricul herauskommt, heißt ein Römermonath; deren offt vile auf einmal bewilliget werden.

1142. Man kan aber nicht einmal sicher sagen, wie vil das Simplum eines Römermonaths betrage.

§. 59.

1143. Die Reichs-Matricul sollte **rectificirt** werden a) so wohl in Ansehung der Contribuenten, als ihrer Anschläge.

Es

Es ist deßwegen auf Reichstägen sehr viles 1145.
beschlossen, oder sonst verhandelt, auch in dem
Osn. Frid. 8. §. 3. und in der **Wahlcap.**
Art. 5. §. 10. verfüget worden:

Es ist aber kein wahrer Ernst damit, und 1160.
wird schwerlich etwas daraus werden.

Indessen haben sehr vile Reichsstände bey 1169.
dem Kayser und Reich particular-Moderationen gesucht und erhalten.

Eine allgemeine Rectification hat fast un- 1172.
überwindliche Schwürigkeiten:

Und die particular-Moderationen sollen 1173.
Andern ohne Nachtheil seyn; welches in der
Folge eben so wenig möglich ist.

§. 60.

Ganze **Crayse** haben in der Reichs-Ma- 1175.
tricul keinen gewissen Anschlag; auch zum
Theil einen grossen Abgang erlitten:

Wohl aber hat man verschidentlich die 1176.
Mannschafft, oder das Geld, bey dem Reichs-Convent sonst ex æquo & bono unter die
Crayse eingetheilt.

Anno 1669. und 70. erhielten einige 1180.
Crayse Moderationen; über denen es jezo allerley streitens gibt.

Ferner haben einige Crayse ihre besondere 1182.
usual-Füsse.

Auf die Anschläge aller einzelnen Stände, 1183.
und deren theils vom Kayser und Reich, theils
einseitig, erhaltene, oder auch sich selbst angemaßte, Moderationen kan ich mich hier nicht
einlassen.

§. 61.

§. 61.

Von der Cammergerichts-Matricul und denen Cammerzilern wird Cap. 8. geredet.

§. 62.

1336. Reichssteuern oder Anlagen gibt es keine beständige, ausser den Cammerzilern:
1337. In Fridenszeiten werden auch selten bewilliget; in Kriegszeiten hingegen desto mehr.
1343. Der Kayser solle die Stände damit nicht ohne Noth beladen, in zugelassenen Fällen aber der Stände Bewilligung darzu einhohlen. **Osn. Frid. Art. 8. §. 2. Wahlcap. Art. 5. §. 1. 2.**

Von dem Fuß und der Repartition ist schon geredet worden.

1345. Andere ältere Gattungen von Reichs-Anlagen seynd nicht mehr üblich.

§. 63.

1346. Ordentlicher Weise müssen alle Reichsstände die Reichs-Anlagen zahlen:
1348. Einige lassen sich von andern Reichsständen vertretten.
1349. Jeder Reichsstand erhebt sein Quantum von seinen Unterthanen.
1350. Die Termine, Orte, Sorten und Einnehmer, werden jedesmahls von dem Kayser und Reich bestimmt.
1353. Die Verwendung wird entweder des Kaysers Willkühr überlassen, oder in den Reichs-Schlüssen vorgeschriben.

Ein

Ein gleiches ist in Ansehung der Verrech- 1354.
nung zu sagen.

Der Kayser solle Niemanden einseitig eximiren oder moderiren, oder Aßignationen ertheilen.

Restanten gibt es genug: Aber keine 1357.
Mittel, sie beyzutreiben.

§. 64.

X. Endlich machen auch noch die **Reichs-** 1358.
Policeysachen ein Comitialgeschäfft aus.

Man verstehet hier darunter allgemeine Anstalten in Ansehung guter Zucht und Ordnung, Sicherheit und Bequemlichkeit, wie auch des Handels und Wandels.

Die neueste Policeyordnung ist vom Jahr 1361.
1577. und sollte nach dem **Osn. Frid.** Art. 8. §. 3. auf dem nächsten Reichstag erneuert und verbessert werden:

Man hat auch einige Hand daran gelegt: 1362.
Es wird aber nie etwas ganzes herauskommen, oder zu Stand gebracht werden können.

§. 65.

Das **Postwesen** im Reich solle zwar, 1366.
nach der **Wahlcap.** Art. 29. §. 5. auf dem Reichstag reguliret werden: Es ist auch viles deßwegen gehandelt worden; wird aber dennoch schwerlich jemalen etwas ganzes beschlossen werden.

Der Chur-Maynzische Postschuz ist erst 1370.
neuerlich einiger massen erkannt worden, und wird zuweilen mißbraucht.

§. 66.

§. 66.

1376. Das Münzwesen ist, gewisser massen, eine Beschäfftigung des Reichsconvents.

Das Recht, zu münzen, haben die meiste Reichsstände, a) durch die Reichsgeseze, b) durch Reichs-Constitutionsmäßige Kayserliche Freyheiten, oder c) durch ein altes Herkommen.

1382. Ja es haben es auch mittelbare Corpora und Familien, oder massen sich doch dessen an; so auch Vormündere, Nachgebohrene, ganze Crayse.

1385. Nicht alle haben es aber in gleichem Grad.

1386. Gedächtnißmünzen, u. d. gehören nicht hieher.

1387. In Ansehung der Art, das Münzrecht auszuüben, hat man eine Reichs-Münzordnung von 1559. welche aber nie im ganzen Reich in den Gang gekommen, und noch vil weniger darüber gehalten worden ist, oder auch gehalten werden können.

Nach selbiger sollte die feine Marck Silber für 16. Gulden ausgemünzt werden.

1390. Es ist nachhero fast auf allen Reichstägen viles davon gehandelt und beschlossen worden.

1401. Anno 1737. wurde der Leipziger Fuß angenommen, die feine Marck zu 18. fl.

1409. Seit 1753. ist nach und nach der Conventionsfuß, die feine Marck zu 20. fl. auszumünzen, aufgekommen; doch coursiren die darnach geprägte Gelder in vilen Reichslanden

den für 24. fl. mithin der Thaler resp. für 2. fl. oder 2. fl. 24. kr.

So ist auch in Ansehung der Proportion zwischen dem Gold und Silber manche Veränderung vorgegangen: Nach dem Conventionsfuß gilt Eine Marck Gold 14. Marck Silber, und der Ducaten 4. fl. 10. kr.

Anno 1759. ergienge ein Kayserliches 1412. Münzedict in das Reich.

Es ist aber bey dem Reichs-Convent in 1422. Münzsachen noch viles auszumachen; worzu es nicht so leicht kommen wird.

Teutschland hat gar keine allgemeine 1424. Münze.

In jedem Crays sollen nur gewisse Münz- 1425. stätte seyn; ausser denen, so Bergwercke haben.

Es sollen nicht zu viel Schiedmünzen ge- 1426. prägt werden.

Nun kommen theils Orten auch Kupfer- 1427. münzen auf.

Schrot (oder das Gewicht,) und Korn (oder der innerliche Gehalt,) seynd in den Reichsgesezen vorgeschriben.

Landmünzen seynd denselben zuwider. 1429.

Das Gepräg ist nunmehro willkührlich. 1430.

Das münzen al marco ist den Reichsgesezen zuwider.

Derer Münzverbrechen gibt es gar viler- 1431. ley: In Ansehung deren Bestrafung aber ist mancherley zu erinneren.

1433. Die General- und special-Münzwardeine haben die Unter-Aufsicht über das Münzwesen:

Die Oberaufsicht aber, in seiner Maaße, der Kayser, die Rheinische Churfürsten, die Crayse, und die Landesherrn.

1436. Viles anderes, so in die Staatsklugheit in Münzsachen einschlägt, muß ich hier übergehen.

§. 67.

1443. Die **Handlungssachen** seynd auch mehrmalen auf Reichstägen in Berathschlagung gezogen worden, und die **Wahlcap.** verordnet **Art.** 7. §. 2. u. f. einiges deßwegen:

Ausser deme aber, was dißfalls in Kriegszeiten vorkommt, (davon oben;) höret man selten etwas davon.

§. 68.

1450. Mit **Handwercks-Sachen** hat sich der Reichsconvent auch schon mehrmalen, und noch erst kürzlich, abgegeben:

Wann aber auch Schlüsse darinn gefaßt werden, wird doch nicht darüber gehalten.

1456. Von Strassen und **Wirthshäusern** haben wir auch einige Reichs-Schlüsse, denen es eben so ergehet.

1457. Von Zöllen und anderen Auflagen ist eben dises zu sagen.

1463. So auch von **Stapeln**, u. d.

1464. Ingleichem vom **Duelliren.**

1465. Vom **Calender** ist mehrmalen gehandelt, aber

aber nichts ganzes beschlossen worden; biß dahin jeder Religionstheil es hält wie er will.

Der Uebermäßigkeit in allerley Umständen hat man einige Reichs-Verordnungen vergeblich entgegen gesezt. 1470.

Von noch anderen bey Reichstägen vorgekommenen Policeysachen, als a) dem Pennalismo, b) Druckereyen, c) schädlichen Lehren, d) Schuld- und Zinssachen, etwas zu melden, leidet der Plaz nicht: 1472.

Und von der Reichstags-Policey ist schon geredet worden.

§. 69.

XI. Endlich seynd noch einige selten bey Reichs-Conventen vorkommende Sachen ganz kurz zu berühren; welche theils dahin verwisen worden, theils wenigstens sonst allda vorgekommen seynd; und zwar a) daran das Reich, oder doch ganze Reichs-Collegia Antheil haben; als: 1474.

1. Der Consens des Reichs in die Veräusser- oder Vertauschung einiger Reichs-Lande;

2. Einige oben noch nicht berührte Streitigkeiten zwischen den Chur- und Fürsten; so dann

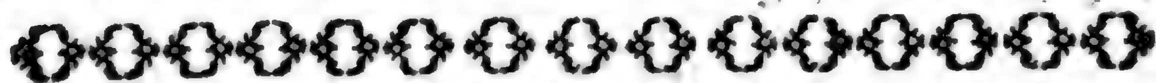
3. Sachen, welche die Italiänische Reichs-Lande angehen.

b) Sachen, welche nur einige, oder einzelne Reichsstände, oder gar nur privat-Personen, betreffen; als: 1476.

1. Oesterreichische Religionssachen;
2. Beschwerden gegen die Reichs-Ritterschafft;
3. Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Unterthanen;
4. Fremde Kriegsdienste, und
5. Notarien.

§. 70.

XII. Von Reichstags-Geschäfften, welche Italien und auswärtige Staaten betreffen, wird im 4ten Buch gehandelt.



Zweytes Buch.

Von allerley Materien, welche einen Einfluß so wohl in die allgemeine als besondere Staats-Verfassung Teutschlandes haben.

Erstes Capitel.

Von der Teutschen Religions-Verfassung.

f. Mein Tr. von der Teutschen Religions-Verfassung. Franckfurt am Mayn, 1774. 4.

§. 1.

§. 1.

Hier wird von dem Religionswesen 1. S. 2.
nur in Absicht auf ganz Teutschland, und 2. bloß nach dessen Staats-Verfassung gehandelt.

Die obriste Gewalt in Religions-Sa- ib.
chen ist bey dem Kayser und denen Reichsständen zugleich:

So auch bey denen Evangelischen und 4.
Catholischen zugleich.

Zwischen dem Pabst und den Catholischen ib.
hat es sein besonderes Verhältniß.

§. 2.

Die allgemeine Normen in Religions- 9.
Sachen seynd:

1. Die heilige Schrifft;
2. Der Passauische Vertrag;
3. Der Religionsfrid;
4. Der Westphälische Frid.

Den Ryswick- und Badischen Friden 18.
erkennen die Evangelische nicht.

Dise Normen erstrecken sich über das 20.
ganze Religionswesen.

Das Jus canonicum erkennen die Evan- 21.
gelische nur in gewissen Fällen:

Und die Concordaten, so vil sie betrifft, 22.
gar nicht.

§. 3.

24. Von denen in Teutschland erlaubten Religionen (1) ist zu wissen:

Es seynd nur zwey erlaubt, 1. die Augsp. Confeßion, (einschlüßig der Reformirten,) und die Catholische.

Die Evangelische seynd nicht bloß tolerirt.

25. Andere Secten sollen nicht einmahl auch nur tolerirt werden. (2)

33. Ob aber gleich obige beede Religionen im Reich überhaupt erlaubt seynd; so seynd sie es doch nicht in allen Dessen einzelnen Landen.

§. 4.

36. Eine allgemeine Gewissensfreyheit, in Religionssachen zu dencken wie man will, haben wir in Teutschland nicht:

Wohl aber in Absicht auf obgedachte beede Religionen.

38. Betreffend die Aenderung der Religion; so dörffen

1. Ganze Religions-Parthien ihr ganzes Lehrgebäude nicht ändern; und

2. eben so wenig einzelne Personen:

51. 3. Geistliche Reichsstände dörffen nicht einmal von einer der beeden Religionen zu der andern übergehen, ohne Verlust ihres Standes und Pfründen: Wohl aber

4. alle

(1) add. meine Abhandl. aus dem Teutsch. Kirchenr. S. 59.

(2) l. c. S. 75.

4. alle weltliche Reichsstände, und

5. alle mittelbare Personen, Communen, 52.
Geistliche, Ordensleute, Glider der geistlichen Ritterorden, Ehfrauen und Minderjährige, so gewisse Jahre erreicht.

Ehepacten wegen Erziehung der Kinder 71.
in einer gewissen Religion seynd erlaubt.

Bey Veränderung der local-Religion 75.
kommt es in Ansehung der Folgen auf die Landesverfassung an.

Es ist erlaubt, die Religion auch mehrmalen zu ändern.

In welchen Jahren jungen Leuten erlaubt 76.
seye, sich zu einer gewissen Religion zu bekennen? darüber haben sich die Evangelische und Catholische noch nicht vergleichen können.

Willkührliche Erbschafften können unter 80.
dem Beding, eine gewisse Religion nicht zu ändern, verschafft werden, nicht aber, eine anzunehmen.

Dises gilt auch von Familien-Verträ- 82.
gen.

Religionseyde, bey einer Religion zu be- 90.
harren, seynd nicht erlaubt;

Und eben so wenig andere Arten von einem 91.
Religionszwang.

Der Abfall zu der Jüdischen Religion wird 93.
nicht gestattet.

§. 5.

Bey dem Beweis der Religion, und 97.

 dem

dem Richter darinn (1), (welcher Fall offt vorkommen kan,) ist ein Unterschid zu machen; 1. unter offentlichen Glidern einer Kirchen, 2. unter zweifelhafften, und 3. unter Lehrlingen; anderer besonderer Fälle nicht zu gedencken.

106. Wer darinn Richter seyn könne? ist schon offt und scharff gestritten worden.

In gewissen Fällen kan der Landesherr nicht ganz ausgeschlossen werden:

107. Eigentlich und überhaupt aber kommt es bey denen Evangelischen dem Corpori der Evangelischen Stände zu:

Und bey den Catholischen, in gewissen Fällen, dem Pabst, mit Beystimmung des Kaysers, und der Teutschen Erz- und Bischöffe, in andern aber alles der geistlichen Obrigkeit.

Ist es aber um dritte Religionen und Secten zu thun; so haben 1. im ganzen der Kayser und beederley Religionen Stände, 2. in einzelnen Fällen aber die Landesherrn, zu sprechen.

§. 6.

110. Teutschland ist ein in der Religion gemischtes Corpus, in Ansehung 1. des ganzen, 2. des Reichs-Convents, 3. der Reichs-Generalität, 4. der Reichscrayse, 5. der Reichsritterschafft, 6. der Reichsgerichte und 7. der Ritterorden.

Doch

(1) s. cit. Abhandl. S. 126.

Doch kommt es darneben auf jedes be- 111.
sondere Verfassung an.

Bey den Capituln ist auf den 1. Jan. 112.
1624. zu sehen; so auch bey Landständen, andern mittelbaren Corporibus, Landsassen rc.

Es gibt auch zwischen beeden getheilte 114.
Rechte;

Ferner gemischte Ehen rc. 115.

Wo Personen verschidener Religionen ih- 117.
ren Gerichtsstand haben? ist nach Verschidenheit der Fälle zu beurtheilen.

§. 7.

Beederley Religionsverwandte haben öff- 118.
ters gemeinschafftliche Kirchen, oder andere Stücke:

Und dises Krafft Westphälischen Fridens, Verträge rc.

Es gibt allerley Gattungen solcher Gemein- 119.
schafft.

Ihre Würckungen aber richten sich nach 120.
dem Rechtsgrund.

Sie seynd nicht nur beschwerlich, sondern 121.
erregen auch mancherley Streitigkeiten; welche, nach Verschidenheit der Fälle, bald da bald dorten zu entscheiden seynd.

§. 8.

Hieher gehören auch die verschidene Arten 123.
des Gottesdienstes. (1)

(1) s. 2te Samml. einig. neu. Abhandl. von teutsch. Staatssach. n. 1.

124. Der offentliche Gottesdienst hat 1. wesentliche, 2. zufällige und 3. anhängige Stücke; so auch gewisse Grade.

127. Mit dem privat-Gottesdienst ist es eben so bewandt:

130. Und so auch mit dem Hausgottesdienst.

Die Norm darinn seynd 1. das Jahr 1624. 2. rechtmäßige Verträge, 3. deren Analogie, und 4. ein rechtmäßiges Herkommen.

135. Die Verehrung des Venerabilis und die Proceßionen müssen denen Evangelischen unnachtheilig seyn:

136. Und die Adiaphora, oder gleichgültige-wie auch die Policeysachen, beeden Religionsverwandten: Es wird aber offt darüber gestritten: Ob etwas dergleichen seye?

§. 9.

140. Die Entscheidjahre, oder Anni decretorii, &c. seynd durch den Westphälischen Friden eingeführet worden.

149. Deren seynd zwey; 1. das Jahr 1618. für die, so die Restitution ex capite Amnestiæ suchen, und 2. das Jahr 1624. für die, so sie ex capite Gravaminum verlangen.

151. Es kommt darinn schlechterdings auf den gehabten Besiz und dessen Beweis an; und zwar bey der Religion auf das ganze Jahr 1624. bey den geistlichen Gütern 2c. aber auf den 1. Jan. 1624. Gegen das Jaht 1618. hat

hat ein Petitorium statt; gegen das Jahr 1624. aber nicht.

Ob der Zustand des Jahres 1624. in Ansehung der Religion selbst unveränderlich seye? streiten die Evangelische und Catholische. 153.

Es gibt dabey auch noch allerley besondere Fragen, wegen der Rechte der Unterthanen, der geistlichen Güter, der geistlichen Gerichtbarkeit, der weltlichen Sachen 2c. 154.

Ob die Entscheidjahre 1618. und 1624. auch auf die Evangelische unter sich gehen? streitet man: Ich glaube: Nein! 160.

§. 10.

Von deme, was Krafft Westphälischen Fridens noch restituiret werden solle, sehe man 1. Buch, Cap. 1. und 6. 162.

§. 11.

Die **gemeinschafftliche Rechte** beeder Religionsverwandten bestehen darinn, daß sie ordentlicher Weise in allen Stücken einander gleich gestellet seynd. 166.

Die Folgen dessen bestehen unter anderem: In der Sicherheit vor Gewalt, dem Schuz, und gleichen Rechten, 1. zwischen den Reichsständen, und 2. denen Unterthanen. 181.

Beede Religionen und Religions-Verwandten haben gleichen Rang. 190.

Bey Bestrafung der Excesse in Religionssachen kan man selber excediren. 191.

§. 12.

§. 12.

Von den Gerechtsamen derer **Mitherrschafften** in Religions- und Kirchen-Sachen, s. 3. **Buch**, Cap. 4.

§. 13.

193. Von den Gerechtsamen in Religions- und Kirchensachen in **anderer Reichs-Stände Landen** verordnen der Religions- und Westphälische Friden einiges.

195. Es gibt vile dergleichen; welche aber leicht Streit erregen; sonderlich auch, wann der eine Theil nicht thut, was er thun sollte.

add. Cap. 5.

§. 14.

200. Die **Rechte** und **Pflichten** beeder Religionsverwandten gegen einander bestehen vornemlich darinn:

201. 1. Sie sollen keine Thätlichkeiten begehen;

2. Die Unterthanen nicht aufhezen, noch in Schirm nehmen ꝛc. Doch darff man

206. 1. in gewissen Fällen ihnen zu ihrem Recht verhelffen;

208. 2. sich derselbigen annehmen; (1)

209. 3. sie dörffen an ihre Glaubensgenossen recurriren ꝛc.

§. 15.

(1) s. meine Abhandlung von der Evangelischen Reichsstände Vertrettungsrecht ihrer Glaubensgenossen. Regensburg, 1772. 4.

§. 15.

Von den Verträgen in Religions- und Kirchensachen lässet sich viles sagen. (1) 212.

Im Osn. Friden finden sich, unter anderem, Art. 5. §. 33. und Art. 7. §. 1. Hauptverordnungen davon.

Es kommt dabey an, auf die Norm, wer sie eingehen könne, die Form, Zeit, Anlaß, die Haupt- und Neben-Personen, die Sachen, die Verbind- oder Unverbindlichkeit, die Dauer und Aufhebung. 214.

Freywillige neuere Verträge haben auch gegen die Entscheidjahre statt. 221.

Die Nachfolgere seynd an die rechtmäßige allerdings verbunden. 223.

Die Kayserliche Confirmationen seynd nicht nöthig, aber nüzlich. 224.

§. 16.

Die Religions-Beschwerden und Handlungen darüber, von denen hier die Rede ist, kommen vor 1. am Kayserlichen Hof, 2. auf Wahltägen, 3. bey Reichs-Deputationen, 4. Craystägen, 5. unter mehreren und 6. einzelnen Ständen, 7. in einzelnen Familien, 8. unter dritten Reichsständen, 9. unter Reichsständen und ihren Unterthanen. 228.

Nach dem Westphälischen Friden wurden 233.

(1) s. meine Diss. de Pactis & Privilegiis circa Religionem & alia Ecclesiastica, Franckfurt an der Oder, 1738. 4. 16.

den zu dem Ende Executions-Commißionen angeordnet;

234. Man kan auch an die Reichsgerichte recurriren; welches sich die Evangelische auf das neue in seiner Maaße nicht mißfallen lassen.

235. Die Evangelische behaupten, es habe auch der Recurs an die Crays-Ausschreibämter statt, an das Corpus Evangelicorum, an einzelne Reichsstände, an die Garants des Westphälischen Fridens, an andere Auswärtige, und an Fridens-Congresse.

245. Weiter hat man schon Bündnisse deßwegen gemacht, Vermittlungen angenommen, special-Garantien versprochen:

254. Ja, wann alles nichts hat helffen wollen, hat man zu gewaltsamen Mitteln gegriffen.

286. Ordentlicher Weise seynd alle Gewaltthätigkeiten verbotten: Man streitet aber darüber: Ob nicht dennoch in gewissen Fällen 1. Arreste, 2. Repressalien, 3. Retorsion eines juris iniqui, 4. die Selbsthülffe und 5. Manutenenz-Commißionen statt finden?

290. Auch seynd schon Klagen über den Mißbrauch der militarischen Aßistenz geführet werden.

§. 17.

291. Wegen **Vereinigung** der beyden Religionen in Teutschland ist zwar in denen Reichsgrundgesezen allerley versehen:

296. Allem menschlichen Vermuthen nach aber wird nie etwas im ganzen daraus werden.

§. 18.

§. 18.

Die Evangelische ins besondere betreffend; und zwar

derselbigen Normen in Religions- und Kirchensachen; so seynd selbige: 297.

1. Die heil. Schrifft, 2. die symbolische Bücher, 3. der Westphälische Fride, 4. die Verträge, 5. Privilegien, 6. Statuten, 7. gemeine Rechte, und 8. das Herkommen: Aber keine privat-Meinungen.

§. 19.

Der Evangelischen Namen seynd: 1. Augsburgische Confeßions-Verwandten, 2. Protestirende, 3. Evangelische; welches Prädicat aber die Catholische nicht gern geben. 302.

Ausser deme finden sich auch ungewohnlichere Namen: 309.

Schimpfnamen aber, sonderlich: "Acatholische," seynd unerlaubt. 310.

Die so genannte Lutheraner heissen lieber: Evangelische, und die Reformirte: Evangelisch-Reformirte. 315.

Die Evangelische machen nemlich zweyerley Classen aus. 318.

Nach langem streiten seynd die Reformirte im Osn. Frid. Art. 7. §. 1. denen Augsp. Conf. Verwandten gleichgestellet worden: 319.

Doch werden sie nicht allemal unter disem Namen begriffen. 334.

§. 20.

336. Von der Evangelischen Kirchenverfassung ist überhaupt so vil zu bemercken:

Sie haben kein gemeinsames sichtbares Oberhaupt;

337. Sondern jeder Landesherr handelt darinn wie er will; in so weit es die Reichsgeseze erlauben.

§. 21.

338. Die Evangelische Reichsstände formiren auf gewisse Weise einen eigenen und einigen Teutschen Staats-Cörper.

341. Der Name eines Corporis wird demselbigen ohne hinlänglichen Grund streitig gemacht. (1)

351. Nach der von D. Luthern angefangenen Reformation hat sich selbiges nach und nach stillschweigend selber formirt.

352. Es bestehet aus allen Reichsständen von beeden Classen der Evangelischen.

353. Wie weit sich die Rechte des Corporis in Ansehung der Glider erstrecken, ist nicht ganz ausgemacht:

Trennen können sie sich, auch ausgeschlossen werden.

355. Die Evangelische halten so wohl ordentals

(1) s. meine Abhandlungen: Von dem Ausdruck: Corpus Evangelicorum, und: Von der Evangelischen Reichs-Stände collegial-Rechten, besonders in Ansehung ihrer inneren Verfassung. Regensburg, 1772. 4.

als ausserordentliche Conferentien unter sich; und das mit Recht.

Das Directorium ist bey Chur = Sachsen, auch noch seit deme der Churfürst für seine Person catholisch ist. 359.

Wegen des Interims = Directorii streitet man. 365.

Ordentlicher Weise wird nichts ohne das Directorium verhandelt. 367.

Ob die Evangelische Fürsten einen eigenen Directorem haben? streitet man auch. 369.

Die Directorial = Verrichtungen seynd wie bey andern Collegiis. 370.

Zuweilen haben sich Beschwerden gegen dasselbige ereignet. 376.

Es lässet sich auch sonst noch viles von denen Evangelischen Conferentien sagen. 377.

Es gibt ferner engere und particular = Conferentien. 382.

Kein ordentliches Protocoll wird nicht gehalten, noch ein Rang bey denen Seßionen beobachtet. 384.

Die Materien betreffen alles, was das Evangelische Religionswesen un = oder mittelbar betrifft. 386.

Ob und wie fern die mehrere Stimmen gelten? ist nicht ausgemacht. 390.

Es ist auch jezuweilen schon zu innerlichen Mißhelligkeiten und Absonderungen gekommen; und die Verschwigenheit ist offt nicht, wie seyn sollte. 392.

396. Dann und wann erstattet man gemeinsame Relationen.

397. Die Schlüsse des Corporis werden auch wohl zu den Reichs-Acten gegeben.

Der Kayserliche Hof hat über das Verfahren des Corporis Evangelicorum schon offt ein Mißvergnügen bezeugt; so auch gegen die Evangelische Comitialgesandte; welche sich aber dagegen zu vertheidigen pflegen.

402. Daß dises Corpus Jemanden als eine characterisirte Person bevollmächtigen könne, hat gezweifelt werden wollen.

409. Die von dem Corpore übernommene Garantien haben schon gar von dem Kayser cassiert werden wollen.

410. Das Corpus hat zu gewissen Endzwecken verschidene Cassen.

412. Die gegen dasselbe injuriose Schrifften hat es geahndet.

413. Mehreres übergehe ich.

§. 21.

417. In Ansehung des **Kaysers** concurriren die Evangelische bey seiner Wahl und Crönung, auch denen Erz- und Erb- nicht aber denen Hofämtern.

418. Wegen ihrer Religions-Uebung an dem Kayserlichen Hof ist es zwar nicht ganz ausgemacht; doch nun ruhig.

423. Alle dem Kayser in Ansehung derer Evangelischen zustehende und nicht zustehende Gerechtsame im geist- und weltlichen auch nur anzuzeigen, ist hieher zu weitläufftig.

Die

Die Evangelische können sich ihrer Glau- 426.
bensgenossen bey dem Kayserlichen Hofe an-
nehmen: Ob auch in rechtshängigen Sachen?
streitet man.

Indessen hat das Evangelische Corpus von 430.
Zeit zu Zeit sehr vile Vorstellungen an den
Kayser gethan; über deren wenige Würckung
aber sich öffters beklagt.

Auf Reichstägen übergibt man entweder 436.
selbige dem Kayserlichen Principal-Commis-
sario, oder läßt ein pro memoria an ihn ge-
langen.

Dise Vorstellungen werden zuweilen durch 439.
die Evangelische Gesandten zu Wien unter-
stürzt.

Die Resolution darauf erfolgt entweder 441.
durch den Reichs-Hofrath, oder durch ein
Rescript an die Kayserliche Commißion.

Ausserhalb Reichstägen wird es verschi- 444.
dentlich gehalten.

§. 22.

In Ansehung des Reichs und dessen Vi- 445.
cariats, auch Convente, haben die Evange-
lische mit denen Catholischen abermalen glei-
che Rechte; welches sich dann in sehr vilen
besonderen Umständen äussert; darunter das
wichtigste ist, daß sie von denen Catholischen
nicht überstimmet werden können.

§. 23.

Alles dises gilt auch in Ansehung der klei- 450.
neren Teutschen Staats-Cörper; nemlich

der Crayse, derer Chur- auch Fürst- und Gräflichen Collegien, derer Stättetägen, der Reichs-Ritterschafft und des Johanniter- auch Teutschen Ordens; doch nach jeden Corporis besonderen Verfassung.

§. 24.

452. **Der Evangelischen Rechte unter sich,**

a) ohne Absicht auf die zweyerley Classen, betreffend; so leisten sie zuweilen einander Garantien; haben aber einander nichts zu befehlen, noch das Diöcesanrecht gegen einander auszuüben, Bericht zu erforderen rc. wohl aber können sie Vorstellungen thun, auch wohl ernstliche; sie können einander beystehen, der Hefftigkeit der Theologen Gränzen sezen rc.

461. b) In so ferne sie aber zweyerley Classen ausmachen, haben in ihren Streitigkeiten eigentlich nur gütliche Wege statt; und dise gehen auch in Streitigkeiten zwischen Reichs-Ständen und ihren Unterthanen an: Der 1722. gemachte Versuch einer gewissen Union zwischen beeden Classen hatte keine Folgen; Es muß auch kein Theil dem anderen die öffentliche oder privat-Religions-Uebung verstatten. Ihre gericht- und aussergerichtliche Streitigkeiten werden auf die sonst gewohnliche Weise verhandelt.

474. Vile unter ihnen haben in des andern Theils Landen allerley Gerechtsame in Kirchen-sachen hergebracht.

§. 25.

§. 25.

Der Evangelischen Rechte in Ansehung 476.
der Catholischen seynd grossen Theils schon
berührt worden: Sie sollen sicher vor Gewalt seyn: Die Catholische können nicht entscheiden, wer ein Augsp. Conf. Verwandter seye, wohl aber beyde Theile zugleich; so auch, was eine Religionssache sey: Die Catholische müssen der Evangelischen symbolische Bücher stehen lassen; desgleichen ihre Kirchengebräuche; sie können denen Evangelischen nichts gegen ihr Gewissen zumuthen; sie dörffen sie weder Kezer nennen, noch so behandlen, noch der Apostasie beschuldigen, noch für bloß tolerirt angeben, noch injuriiren, noch ihre Rechte anzäpfen, u. s. w.

Die Evangelische dörffen sich ihrer bedrang- 521.
ten Glaubensgenossen annehmen;

Die Streitigkeiten mit- und die Klagen 526.
gegen einander aber seynd, nach ihrer verschidenen Beschaffenheit, auch verschidentlich zu behandlen.

In Ansehung des Pabsts und der catho- 535.
lischen Geistlichkeit seynd die Evangelische von der geistlichen Gerichtbarkeit derselben befreyet; auch in eines Bischoffs neuerworbenen eigenen Landen, 2c.

Auch in Ehesachen, wobey Evangelische 550.
mit-intereßirt seynd, hat die catholische Geistlichkeit nichts zu sagen.

In Ansehung des Pabsts haben sich die 551.

Evangelische, wann es nicht um theologische Streitigkeiten zu thun ist, einer gemäßigten Schreibart zu bedienen.

556. Denen Theologen kan nicht gewehret werden, den Pabst als den Antichrist anzugeben:

559. Und ob es wohl räthlicher ist, sich des unabgeänderten Liedes: „Erhalt uns, HErr! bey deinem Wort rc." nicht zu bedienen; so kan es doch denen Evangelischen nicht verbotten werden.

564. Päbstliche Bullen verbinden Evangelische Landesherrn ordentlicher Weise nicht: Wohl aber unter gewissen Umständen.

§. 26.

567. In Ansehung der höchsten Reichsgerichte haben, nach der Praxi, die Evangelische beym Reichshofrath weniger Gerechtsame, als beym Cammergericht, bey dessen Präsentationen der Assessoren und Visitationen sie concurriren; gleichwie auch bey denen Ordnungen beeder Reichsgerichte, in so ferne auf Reichstägen davon gehandelt wird.

569. Uebrigens haben die Evangelische öffters über die Reichsgerichte, absonderlich aber den Reichshofrath, grosse Beschwerden geführt.

§. 27.

577. In Rücksicht auf der Evangelischen eigene Lande und Unterthanen, müssen sie bey denen den 1. Jan. 1624. besessenen noch würcklichen oder secularisirten Kirchengütern gelassen werden.

Nach

Nach der lezteren verschidener Beschaffenheit seynd sie auch verschidener Natur. 582.

§. 28.

Von den Rechten der Evangelischen in Ansehung auswärtiger Machten sehe man des 4ten Buchs, 1. Cap.

§. 29.

Es gibt in Teutschland auch Evangelische geistliche Reichsstände; nemlich 584.

a) Bischöffe; 1. allezeit einen zu Lübeck, und 2. wechselsweis einen zu Osnabrück:

Die zu Meissen, Merseburg, und Naumburg, oder Zeiz, seynd abgegangen. 590.

b) An Abteyen seynd Evangelische vorhanden; männliche, Walckenried, (so durch Braunschweig vertretten wird;) weibliche, zu 1. Quedlinburg, 2. Hervorden, 3. Gernrode, (so durch Anhalt vertretten wird,) und 4. Gandersheim. 597.

Sie seynd theils Evangelisch, theils Ev. Reformirt; gefürstet oder nicht. 598.

Sie werden nun ohne Anstand vom Kayser belehnt und bey Reichstägen zugelassen; und zwar die einen eigenen Siz im Fürstenrath haben, auf einer Querbanck. 599.

Sie stehen weder unter dem Pabst, noch einem Bischoff. 605.

Mit ihren Capituln hat es die Beschaffenheit, wie bey denen Catholischen:

Und ihre Lande seynd nicht erblich. 608.

§. 30.

609. III. Der **Catholischen** Normen in Religions- und Kirchensachen seynd: 1. die heil. Schrifft, 2. symbolische Bücher, 3. gewisse Päbstliche Erkenntnisse, 4. die Schlüsse der Concilien, 5. das Corpus Juris canonici, 6. das Herkommen, 7. die Concordaten, 8. die Reichsgeseze 2c.

§. 31.

622. Ihre legale **Namen** seynd: 1. Catholisch, 2. Römisch-Catholisch, (welches aber nicht alle gern hören,) 3. die alte Religion:

625. Papisten, u. d. sie zu heissen, ist nicht schicklich.

§. 32.

626. Des **Pabsts** Gerechtsame in Teutschland in Ansehung derer Catholischen seynd noch ansehnlich.

632. Er ist ihr Kirchenhaupt.

636. In diser Eigenschafft haben die Teutschen gewisse Verträge mit ihme errichtet; sonderlich die Concordaten, welche aus verschidenen Stücken bestehen.

638. Die Gründe der Päbstlichen Gerechtsamen, die Art ihrer Ausübung, und ihre Gattungen, seynd mancherley.

639. Die persönliche Gerechtsamen bestehen in denen Curialien, dem Rang und dem Ceremoniel.

641. Das Ceremoniel gegen einen Päbstlichen Nuntium, besonders auf Wahltägen, beruhet auf dem Herkommen.

Einige

Einige geistliche Chur- und Fürsten seynd 643.
Päbstliche Legati nati.

In Glaubenssachen mag ein Unterschid 644.
zwischen dem ganzen und einzelner Personen
Schrifften statt finden.

In Ansehung des Kirchen-Regiments
kommt es auf die Verträge und das Herkommen an.

Nach solchen hat der Pabst bey denen 645.
Erz- und Bißthümern, Abbteyen, ꝛc. wie
auch denen Wahlen ꝛc. derer Erz- und Bischöffe, so dann gewisser Aebte, mancherley
Rechte.

Er darff auch gewisse Kirchen-Pfründen 646.
unmittelbar vergeben, ex jure devoluto,
oder reservato:

Aus jenem, wann die ordentliche Collatores eine Stelle nicht in behöriger Zeit auf 651.
eine legale Weise ersezen, und der Pabst unmittelbarer Oberer ist.

Wegen der Päbstlichen Reservationen 652.
aber sezt es offt grosse Streitigkeiten: Reservirt seynd dem Pabst:

1. Beneficia in Curia vacantia, 2. Curialium, 3. der Cardinäle ꝛc. 4. Beneficia vacantia per promotionem in Curia factam, 5. Beneficia incompatibilia, 6. versaumte oder widerrechtliche Wahlen ꝛc. 7. die in denen Monathen Jenner, Merz, Maji, Julii, September und November, erledigte Stellen, so keine Chefs betreffen ꝛc.

667. Es ist dabey auch auf die Zeit und Expedition zu sehen.

669. Die Teutsche klagen aber von alten Zeiten her, daß der Päbstliche Hof sich öffters viles herausnehme, so denen Concordaten zuwider seye; welchen Falles der Reichshofrath sich der klagenden Parthien anzunehmen pflegt.

694. In Ansehung der Mönchsorden ligt das neueste Beyspil von dem Jesuiterorden vor Augen:

Und bey dem Johanniterorden hat der Pabst zu gewissen Zeiten Commenden zu vergeben.

695. Den Gottesdienst ordnet der Pabst in manchen Stücken; wie unter anderem die Abschaffung der Feyertäge belehret.

696. So hat auch der Pabst mancherley Gerechtsamen in Ansehung der Clöster und Kirchengüter, in so weit es nicht in das Weltliche einschlägt.

698. In Gewissenssachen überlässet man dem Pabst die Dispensationen, Absolutionen &c.

699. Die Catholische nehmen auch seinen Calender an.

700. In Staatssachen haben sich die Päbste vormals viles herausgenommen, was die Kayserwürde, Wahl, deren Bestättigung, die Crönung, Absezung und das Reichs-Vicariat betrifft: Es verhält sich aber nun in vilem ganz anderst.

705. Bey Churwürden wird ihme auch nichts eingeraumt.

Die

Die Reichstäge beschickt er nicht mehr, 708.
und seine Protestationen gegen die Reichsgesetze in Religionssachen seynd caßiert.

Die Evangelische führen zuweilen Be- 713.
schwerden über ihn und seine Nuntios:

Ohne der Evangelischen Nachtheil aber ist der Kayser dem Pabst Schuz schuldig.

Der Kayserliche Hof will keine Päbstliche 714.
Bullen ohne seine Genehmigung im Reich gelten lassen.

In Gnadensachen hat der Pabst man- 716.
cherley Rechte in Teutschland hergebracht, in Ansehung

1. derer Geistlichen in a) geist- und b) weltlichen- so auch

2. derer Weltlichen in a) geist- und b) 718.
weltlichen Sachen.

Doch gestattet man auch darinn ihme im- 721.
mer weniger; zumalen in den lezteren.

In Justizsachen verehren die Catholische

1. das Corpus Juris canonici clau- 722.
sum.

2. Der Pabst hält verschidene Nuncios 723.
in Teutschland, welche in gewissen geistlichen Sachen die Justiz in erster oder zweyter Instanz administriren:

Wogegen aber öfftere Beschwerden über 727.
deren Mißbrauch entstehen:

Und weltliche Sachen an sie zu bringen, 729.
gestattet man gar nicht: Wohl aber streitet man zuweilen: Was geist- oder weltlich seye?

In

731. In Streitigkeiten über Concordaten-Sachen hat nur ein gütlicher Vergleich statt.

Von den verbotenen Recursen nach Rom s. des 2ten Buchs, Cap. 2.

733. Cameralsachen belangend; so gehet noch jezo sehr vil Geld aus Teutschland nach Rom.

735. Ferner ertheilet der Pabst denen Teutschen Landesherrn Indulte, die catholische Geistlichkeit besteuern zu dörffen.

740. In der Kayserlichen **Wahlcap. Art.** 14. wird der Kayser darauf verpflichtet, die Beschwerden der Teutschen Nation über den Pabst abstellen zu machen, und noch Anno 1764. erliesse das Churfürstliche Collegium ein Schreiben deßwegen an den Kayser.

749. Dise Beschwerden seynd eben so wohl von mancherley Gattungen, als die Arten, sie zu behandlen.

752. Anlangend die übrige Catholische **Kirchen-Verfassung**, so weit sie hieher gehört; so müssen

754. die Erz- und Bischöffe dem Pabst wegen des Zustandes ihrer Diöcesen im geist- und weltlichen Rechenschafft geben.

Es seynd immer auch einige Cardinäle von der Teutschen Nation.

755. Das catholische Teutschland ist in Provinzen und Diöcesen getheilt.

756. Noch würckliche unmittelbare Erzbisthümer haber wir vier.

757. Die meiste Bischöffe stehen unter ihnen; haben aber zuweilen Streitigkeiten mit denen

Welt-

Weltlichen, auch vor den Reichs-Gerichten.

Die Errichtung neuer Erz- und Bisthümer in Teutschland hält sehr schwer; 764.

So auch die Dismembrirungen, Versezung der Suffraganeen, die Exemtionen, Incorporationen, Unionen, und Subordinationen. 768.

Denen Ordens-Superioren und deren Vicarien wird vom Kayser in weltlichen Sachen keine Gewalt gestattet. 788.

Päbstliche Legati nati unter den Reichs-Ständen seynd: 1. Chur-Cölln, und 2. Salzburg; so in geistlichen Sachen etwas würcken mag. 789.

Primas ist nun Salzburg unter den Erz- oder Bischöffen, und Fulda unter den Aebten: Es ist aber ein blosser Titul. 791.

§. 33.

Die Catholische Stände machen auch **Ein** *Corpus* in Rücksicht auf die Evangelische aus: 796.

Und ob sie gleich selbst sich meistens dises Namens enthalten; so halten sie doch auch, unter Chur-Maynzischem Directorio, zuweilen eigene Conferentien, fassen Schlüsse ab, thun dem Kayser oder Pabst gemeinsame Vorstellungen, nehmen sich ihrer Glaubensgenossen an, handlen mit den Evangelischen de Corpore ad Corpus &c.

In

802. In Ansehung des Kaysers haben die Catholische dises besondere, daß 1. der Kayser ihrer Religion, und 2. das Kayserliche Archiv in ihren Handen ist.

Bey dem Reichstag haben sie das 1. Reichs- 2. das Churfürstliche- und 3. das Fürstliche Directorium, 4. auch das Reichs-Archiv.

804. In Ansehung der Teutschen kleineren Staats-Cörper haben sie mit den Evangelischen gleiche Rechte.

§. 34.

805. So auch in Ansehung ihrer, der Catholischen, unter sich; da zuweilen Repressalien in Kirchensachen, auch Klagen über den Mißbrauch des juris diœcesani und juris Regii, vorkommen.

§. 35.

808. In Ansehung der Evangelischen haben sie wieder mit selbigen gleiche Rechte.

809. In gewissen Fällen haben die Catholische das jus diœcesanum über die Catholische in der Evangelischen Landen.

811. Die Catholische sollen von den Evangelischen nicht injuriiret werden: Man streitet aber offt darüber: Ob etwas injurios seye oder nicht?

817. Wegen der geistlichen Gefälle dienen der Religions- und Westphälische Fride zur Norm.

§. 36.

§. 36.

Bey den Reichsgerichten geniessen die Catholische manche Vorzüge vor denen Evangelischen. 819.

§. 37.

In ihren eigenen Landen haben die Landesherrn in geistlichen Sachen nichts zu sagen: Wohl aber etwa die Advocatie, Schuz und Schirm.

Ob sie die von denen Evangelischen secularisirte, und wieder an sie gelangte, Güter so behalten dörffen? streitet man: Der Pabst aber dispensirt darinn. 821.

§. 38.

Von der Catholischen Rechten in Ansehung auswärtiger Mächten sehe man des 4ten Buchs, 1. Cap.

§. 39.

Unter den Catholischen geistlichen Reichs-Ständen ist mancher Unterschid in Ansehung, 1. der Regularität, 2. des Geschlechts, 3. der geist- und 4. weltlichen Würde. 823.

Sie seynd Reichs-Vasallen und Reichs-Stände: 825.

Haben aber mancherley Streitigkeiten mit den Weltlichen, unter sich, auch öffters mit ihren Capituln. 826.

Ihre Lande müssen nicht mit ihren Provinzen oder Diöcesen vermenget werden. 831.

Man streitet zuweilen, was geistliche Güter seyen? 832.

Ihre

833. Ihre Lande haben geist- und weltliche Würden zugleich.

834. Sie seynd zuweilen mittelbar.

835. In Veräusserungsfällen kommt es auf das Päbstliche Kirchenrecht an:

In Ansehung der Religion aber auf den Westphälischen Friden und die Verträge;

836. So dann wegen der Landes-Verfassung auch auf die Verträge und das Herkommen.

Zweytes Capitel.

Von der Teutschen Justiz-Verfassung.

s. Mein Tr. von der Teutschen Justiz-Verfassung. 2. Theile. Franckfurt und Leipzig, 1774. 4.

§. 1.

S. 1. Das Justizwesen kommt bald als eine Comitial- bald als eine Landesherrliche- bald als eine zufällige Beschäfftigung, hier aber so vor, wie sie überhaupt in die teutsche Staats-Verfassung einschlägt, besonders in Ansehung der höchsten Reichsgerichte.

3. Daß der Kayser die Quelle aller Gerichtbarkeit seye, ist unbestimmt geredt.

6. Die Oberaufsicht über das teutsche Justizwesen haben der Kayser und das Reich.

Man-

Manche Rechtssachen werden auch ausser- 6.
gerichtlich verhandelt.

§. 2.

Die Reichsstände müssen Jedermann zu 10.
Recht stehen;

In allen Sachen, darinn sie einen Rich- 12.
ter über sich haben.

Das ehemalige besondere Fürstenrecht ist 15.
heut zu Tag nicht mehr üblich.

1. Die Stände können und müssen zu- 24.
weilen vor ihren eigenen Gerichten belangt
werden, sie mögen a) Klägere oder b) Be-
klagte seyn; wiewohl es nicht allemal ohne
Streit abgehet.

2. In Lehenssachen müssen sie vor den 29.
Lehenhöfen stehen.

3. Auch sonst vor andern Stellen; da- 30.
von hernach.

In Ansehung der ersten Instanz ist ein 31.
Unterschid, 1. unter denen, so das Recht
der Austräge haben, oder nicht, so dann 2.
der Sachen.

Der Recurs an die Reichsgerichte solle 32.
nicht gehindert, noch schwer gemacht werden.

Bey denen Reichsständen, die zugleich 33.
Souverainen seynd, müssen verschidene Um-
stände betrachtet werden.

Domcapitul seynd, ausser der Sedisva- 35.
canz, mittelbar.

Wegen der Nachgebohrenen, Töchtern,
Gemahlinnin und Wittwen, streitet man;

doch behaupten die Reichsgerichte ihre Gerichtbarkeit über sie.

38. So auch über die Besizere unmittelbarer Güter, die Mitglidere der Reichsritterschafft, und andere Reichs-Unmittelbare.

43. Wohl aber kan ein sonst Unmittelbarer wegen gewisser Güter vor einem Reichsstand belangt werden.

44. Ob aber ein Reichsstand über einen in seinem Land sich aufhaltenden Mitstand die Gerichtbarkeit habe? streitet man.

§. 3.

50. **Austräge** heissen gewisse Personen, vor denen gewisse Reichsstände und andere Unmittelbare in erster Instanz belanget werden müssen.

Sie rühren aus denen alten Zeiten her, da das Faustrecht üblich, und die Justiz am Kayserlichen Hof schwer zu suchen ware:

52. Sie seynd aber auch in allen neueren Reichsgrundgesezen sorgfältig bestättigt.

74. Es kommt darinn zuweilen auch auf den Kläger an.

75. Das Recht der Austräge hat verschidene Grade und Gattungen, nachdeme der Stand des Klägers oder Beklagtens beschaffen ist; davon sich aber hier nicht reden lässet.

83. Die Reichsstätte haben ordentlicher Weise dises Recht nicht.

86. Es gibt auch Fälle, darinn die Austräge nicht statt finden, besonders wo Mandata S. C. Plaz greiffen.

Es

Es gibt 1. legale, 2. Familien- 3. andere conventional- und 4. privilegirte Austräge: Die legale seynd die lezte. 94.

Ob man noch neue anordnen könne? ist nicht ganz ausgemacht: 98.

So auch: Ob des Kaysers Confirmation nöthig seye? und wie ferne die Veränderung der Umstände einen Einfluß darein haben. 99.

Man kan sich dises Rechts begeben. 101.

Es fehlet nicht an Beyspilen, daß Reichsgerichte die Klägere an die Austräge verwisen haben. 102.

Zuweilen streitet man: Vor welche Gattung der Austräge eine Sache gehöre? 105.

In gewissen Fällen bittet man um eine Kayserliche Commißion auf die Austräge. 106.

Unter verschidenen Religionsverwandten muß die Religionsparität beobachtet werden. 108.

Die Austräge können ihre Urtheile nicht selbst exequiren. 109.

Auch hat die Appellation davon statt. 110.

Dise Sache wird sehr mißbraucht, und die conventionale werden schlecht beobachtet: 113.

Indessen klagen die Stände doch gar offt, daß die Reichsgerichte dawider eingreiffen. 116.

Die Reichsstätte haben unter sich ein gütliches Gericht: Aber nur auf dem Papier.

§. 4.

Die mittelbare Reichsglider haben vilerley Gerichtsstände, in Ansehung des Orts, 119.

Geburt, Wohnung, Contracts, Amts rc. Vergleichs, Verbrechens, Ergreiffung, Arrests, der Haupt- und Neben-Personen, des ungewissen Aufenthalts, der Güter und uncörperlichen Rechten.

129. Die Geist- und Weltliche haben ordentlicher Weise verschidene Gerichtsstände:

130. Wegen der nachgebohrenen Herrn und der Reichsritterschafftlichen Bedienten streitet man.

131. Es gibt ferner 1. nidere, 2. höhere und 3. privilegirte Gerichtsstellen.

134. Wo ein Landesherr seine Landstände und Unterthanen zu belangen habe? kommt auf die Verträge und das Herkommen an.

137. Reichsstättische Burger werden vor ihrer Obrigkeit belangt.

Es haben auch vilerley gewisse Sachen ihre eigene Gerichtsstellen.

141. Ob Reichsstände, wann eines ihrer Länder theils inner- theils ausser Reichs gelegen ist, jene Unterthanen hieher laden können? ist nicht ganz ausgemacht.

142. Meistens haben alle Reichsstände mehrere Gerichte und Instantien; welche sie aber nicht zum Nachtheil der Reichsgerichte multipliciren dörffen.

143. Auch die mittelbare Reichsglider müssen bey ihrer ersten Instanz gelassen werden.

145. Die lezte Instanz haben sie gar sehr verschiden; nach Beschaffenheit der Sache, oder des Privilegii de non appellando &c.

Avo-

Avocationen von der gehörigen Instanz seynd verboten. 146.

In gewissen Fällen können allerdings auch mittelbare Personen in erster Instanz vor den Reichsgerichten belangt werden. 149.

Zuweilen werden sie auch an Kayserliche Commißionen verwisen. 158.

§. 5.

Derer **Evocationen**, oder Citationen eines Richters, der des Beklagtens ordentlicher Richter nicht ist, gibt es gar mancherley Arten; nemlich 1. eines Reichsstandes oder 2. Mittelbaren, a) von einem Reichs-Stand, b) oder Reichs-Gericht, c) oder ausländischen Richter, d) oder doch ausser Reichs. 159.

Der Mißbrauch der Brabantischen Bull in solchen Fällen ist durch die Reichsgeseze abgestellt. 161.

Und nicht nur die Churfürsten, sondern nunmehro alle Reichsstände, haben ein Privilegium de non evocando. 170.

Ob der Reichsstände Unterthanen vom Kayser ꝛc. als Zeugen unmittelbar citiret werden können? streitet man. 176.

§. 6.

Freyheiten gegen die Appellationen haben die Churfürsten in der **güld. Bull Cap.** 8. erlangt. 180.

Und alle Reichsstände durch den **Reichs-Absch.** von 1654. §. 113. biß auf 600. fl. ꝛc. 183.

186. Weiter hat man es noch nicht bringen können.

Ob Landstände dem Gesuch eines Privilegii de non appellando widersprechen können? kommt auf die Umstände an.

In meinem Tr. von der Teutschen Justiz-Verfassung habe ich auch von allen einzelnen Privilegien de non appellando ins
188. besondere gehandelt; nemlich 1. von aller
209. Churfürsten; 2. von der geistlichen Fürsten, Lüttich, Münster, Trident und Würzburg;
212. 3. von der weltlichen Fürsten, Brandenburg, Hessen, Holstein, Mecklenburg, Nassau, Sachsen, Schwarzburg, Schweden-Vor-
224. pommern und Würtemberg; 4. von der Grafen, Hanau, Manderscheid, Ranzau,
226. Reuß und Waldeck; 5. von der Reichsstätte, Augspurg, Bremen, Cölln, Franckfurt, Hamburg, Hervorden, Kempten, Lindau, Lübeck, und Nürnberg.

230. Auch Reichs-Rittere und Municipal-Stätte haben dergleichen.

231. Sie seynd sehr verschidener Art, und müssen den Reichsgerichten insinuirt werden.

Die Privilegien de non evocando enthalten keines de non appellando.

232. Ordentlicher Weise können die Apellationen nicht durch Landesverträge eingeschräncket werden.

233. Privilegien de non appellando gehen nicht auf neuerworbene noch gemeinschafftliche Lande; wohl aber auf die incorporirte Orte.

Ob

Ob sie nur auf die Unterthanen, oder auch auf Fremde, gehen? streitet man, und kommt auf die Umstände an. 234.

In gewissen Fällen stehen die Privilegien denen Klagen an den Reichs-Gerichten nicht im Weg: 235.

Die Reichsstände beklagen sich aber auch zuweilen über Eingriffe der Reichsgerichte. 238.

§. 7.

Weltliche Sachen sollen nicht an geistliche Gerichte gezogen werden. 241.

Einige Officialen haben auch eine civil-Gerichtbarkeit:

Wann aber in solchen Fällen von ihren Sprüchen an ein geistliches Gericht appellirt werden will, wollen es der Kayser und die Reichsgerichte schlechterdings nicht leiden; worüber es aber zu manchen Streitigkeiten kommt. 243.

Wann bey einer pur weltlichen Sache Geistliche mit-intereßirt seynd, gehört es an das weltliche Gericht: 273.

So auch Zehendsachen, wann es den Besitz betrifft.

Der Recurs nach Rom in weltlichen Sachen ist in erster und zweyter Instanz gleichfalls verbotten; worüber es aber manchmalen Collisionen mit dem Päbstlichen Hof sezet.

§. 8.

Willkührliche Compromisse auf selbstbeliebige 284.

liebige Reichsstände, Reichsgerichte, ꝛc. **als** Schiedsrichtere, in einzelnen Fällen, seynd zwar erlaubt; kommen aber nicht offt vor.

288. Es kommt dabey lediglich auf den Innhalt des Vergleiches an.

§. 9.

290. Mit denen **gütlichen Vermittelungen** hat es im Hauptwerck eben dise Beschaffenheit.

§. 10.

291. Von denen selten vorkommenden so genannten **Oberhöfen** sehe man 2. **Buch, Cap.** 5.

§. 11.

296. Höchste **Reichsgerichte** haben wir nun in Teutschland zwey, 1. den Reichshofrath, und 2. das Cammergericht:

297. Jenen bestellt der Kayser allein; dises der Kayser und das Reich zugleich.

Der Kayser solle kein altes Reichsgericht verändern, noch ein neues aufrichten. **Wahlcap. Art.** 16. §. 3.

Die bißherige Vorschläge wegen Vermehrung der Reichsgerichte seynd nicht beliebt worden.

300. Beede Reichsgerichte seynd einander an Würde, im Rang, in der Macht und Freyheiten ordentlicher Weise gleich:

302. Uebrigens aber ist ihre Verfassung verschiden.

§. 12.

§. 12.

Die Reichsgerichte seynd nur zu gericht- 304.
lichen Sachen bestellt.

Ihre Gerichtbarkeit ist allgemein. 306.

Was vor sie gehöre? bestimmen ihre Ord-
nungen.

Sie haben ordentlicher Weise nicht zu 313.
richten über den Kayser, noch Comitialhand-
lungen, noch ganze Reichsständische Corpora
und Collegia:

Wohl aber über 1. einzelne Reichsstän- 315.
de und 2. deren Unterthanen:

In gewissen Fällen in erster Instanz oder 316.
nicht; so auch in anderer Instanz, oder
nicht:

Zuweilen auch in sonst ausgenommenen 320.
Fällen.

Auch kommen bey ihnen Sachen vor, 321.
wo kein Gegentheil ist.

Ueber verschidenen Fällen aber wird ge- 322.
stritten.

Wann die Gerichtbarkeit nicht gegründet 325.
ist, wird die Sache an die erste Instanz oder
Behörde verwisen:

Die Reichsstände klagen aber sehr, daß 336.
es öffters nicht geschehe.

§. 13.

Nur wenige Reichsstände seynd gegen 342.
die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsge-
richte befreyet; nemlich

1. Böhmen und Zugehör, gewisser massen;

344. 2. Oesterreich; (welches aber manche Streitigkeiten deßwegen gehabt hat;)

365. 3. Burgund.

368. Wann ein solcher exemter Stand Jemanden vor einem Reichsgericht belangt, ob er alsdann auch in reconventione daselbst zu Recht stehen müsse? ist nicht ausgemacht.

371. Die Befreyung von der Jurisdiction der höchsten Reichsgerichte ziehet keine Souverainete nach sich.

Uebrigens gehet dise Exemtion auch auf die Unterthanen; ausser in dem Fall versagter Justiz.

§. 14.

373. Die höchste Reichsgerichte concurriren nunmehro mit einander:

375. Es hat aber nach Errichtung des Cammergerichts in die 150. Jahre grossen Streit dißfalls gesezt, biß solche Concurrenz endlich in dem Westphälischen Friden erkannt und durch die Wahlcap. Art. 16. §. 4. noch mehr bevestiget worden ist.

§. 15.

393. Doch gibt es auch noch jezo gewisse Fälle, darinn die Reichsgerichte nicht concurriren:

394. Vor das Cammergericht gehören nemlich nicht: 1. Reichs-Lehenssachen; 2. Amtssachen und Verbrechen der Reichs-Hofräthlichen Personen, 3. die allda proceßirende Personen in gewissen Sachen; 4. die Austregal-Commißionen; 5. gewisse Bücher- und

und 6. Collectationssachen; 7. Conservatorien 2c. 8. criminal-Sachen der Unmittelbaren; 9. allerley Confirmationen; 10. Restitutio Famæ; 11. die Italiänische Sachen; 12. alle Legitimationen; 13. Moratorien; 14. Nider-Oesterreichische Justizsachen; 15. Postsachen; 16. primariæ preces; 17. Privilegien, 18. Reichsstättische Huldigung; 19. Revisionen der Hofmarschallischen Urtheile; 20. Rothweilische Hofgerichtssachen; 21. Salvegarden; 22. Staatssachen; 23. Venia ætatis; 24. unstandesmäßige Ehen; 25. Westphälische Fridenssachen; 26. überhaupt Kayserliche Reservatsachen.

Wegen anderer Sachen zweifelt man. 416.

Hingegen gehören vor das Cammergericht allein 1. die Amtssachen 2c. der Cammergerichtlichen Personen; 2. die Cammerziler.

§. 16.

Eine Folge der Concurrenz ist die **Prävention.** 417.

Ein Kläger kan bey dem einen oder anderen Reichsgericht klagen: 418.

Ist nun solches geschehen, darff dise Sache nicht an das andere Reichsgericht gebracht werden:

Es ist aber nicht ganz ausgemacht: Wodurch die Prävention entstehe? in Ansehung 1. der Parthie, 2. der Sache, 3. der Reichsgerichte, und 4. des Beweises.

Wann

429. Wann an einem prävenirten Reichsgericht geklagt wird, muß der Kläger abgewisen werden.

439. Mit denen in den Westphälischen Friden einschlagenden Litispendentien hat es eine besondere Beschaffenheit.

440. Ordentlicher Weise kan das prävenirte Reichsgericht auch nichts provisorie oder zur Strafe erkennen.

441. Es gibt zuweilen eine Prävention zwischen einem Reichsgericht und der Reichs-Ritterschafft.

Endlich entstehen auch wegen der Litispendenz Reichsständische Beschwerden.

§. 17.

442. Wegen des *Judicii universalis*, wie auch der *Continentiæ* und *Connexitatis causæ*, verordnen die Reichsgeseze allerley:

446. Wegegen aber zum Theil einige Reichsstände sich sehr beschweren.

455. Judicium oder Forum universale ist, wann Jemand aus einerley Grund von vilen Personen könnte belangt, solche Klagen aber nicht wohl einzeln könnten entschiden werden; dergleichen Fälle es mancherley gibt.

456. Continentia causæ ist, wann Jemand eine Klage gegen verschidene Beklagte anstellt, welche einzeln verschidene Gerichtsstände haben, aber vor selbigen nicht wohl einzeln belangt werden können 2c.

457. Connexitas causæ endlich ist, wann 1. gleich

gleich Anfangs eine Hauptsache aus verschidenen Stücken bestehet, oder 2. erst währenden Processes, oder 3. nach Erledigung dessen, ein neuer Streit etstehet, der mit jenem in einer genauen Verbindung stehet, oder demselben ähnlich ist.

Ob und wie ferne nun in dergleichen Fällen alles bey dem zu erst erwählten Reichsgericht bleiben müsse, oder nicht? darüber gibt es mancherley Fragen und Streitigkeiten. 458.

In Spoliensachen hat man, nach abgestelltem Spolio, in der Hauptsache die freye Wahl: 462.

So auch ordentlicher Weise, nach geendigtem Possessorio, in dem Petitorio.

Man klagt auch hier über Mißbräuche. 464.

§. 18.

Mehrmalen entstehet **Streit** zwischen beeden **Reichs-Gerichten**, 1. bald wegen der Gerichtbarkeit selbst, 2. bald wegen der Prävention. 465.

Solchen Falles kommt es zu Avocationen, Inhibitionen, (womit die Promotorialien nicht zu verwechslen seynd,) auch wohl anderen Befehlen. 467.

Die Reichsgeseze enthalten zwar deßwegen verschidene Verordnungen: 475.

Indessen ist es doch dißfalls öffters zu widrigen Schlüssen beeder Reichsgerichte, oder sonst zu Streitigkeiten und Klagen an höheren

Orten

Orten zwischen denen Reichsgerichten selbst, oder denen daran klagenden Parthien, gekommen:

485. Und nun solle die Cammergerichts-Visitation Gutachten deßwegen erstatten.

§. 19.

504. Einen Absprung von dem Reichsgericht, allwo eine Sache einmal rechtshängig ist, an das andere Reichsgericht zu nehmen, ist strafbar. Reichsabsch. 1654. §. 166.

§. 20.

511. Daß einer, der beklagt werden will, die Wahl haben solle, vor welchem Reichsgericht er sich wolle belangen lassen, ist etwas ganz ausserordentliches;

Indessen haben doch dise Freyheit 1. Schweden-Vorpommern; und nun

2. Chur-Braunschweig, wegen Bremen und Verden;

3. Preussen wegen Stettin; so dann

4. Braunschweig.

517. Dergleichen Privilegien sollen aber nicht leicht ertheilt werden.

518. Ob eine electio Fori pactitia statt habe? streitet man.

§. 21.

520. Die Prorogirung der Gerichtbarkeit eines Reichsgerichts kan, in Absicht auf die Personen, die Sachen, und die Instantien, auf allerley Weise geschehen;

Doch

Doch mit Bewilligung der Gegenparthie. 521.

Ob und wie ferne aber der Ober- oder Unterrichter darein bewilligen müsse, oder ein Mitglid der Reichsritterschafft es könne? ist nicht allemal ausgemacht.

Compromisse auf ein Reichsgericht seynd zwar erlaubt; kommen aber selten vor. 525.

Die Reichsgerichte können auch schiedsrichterliche Lauda exequiren. 529.

§. 22.

Ob nicht ein ganzes Reichsgericht in gewissen Fällen recusiret werden könne? ist nicht ganz ausgemacht. 530.

Einzelne Personen aber, (sie seyen Chefs, oder Mitglidere,) können allerdings recusiret werden; 537.

Doch solle die jezige Cammergerichts-Visitation dem Mißbrauch steuren. 543.

§. 23.

Was nun die bey denen beeden Reichsgerichten vorkommende besondere Gattungen von Rechtssachen anbelangt; so sehe man

Von denen Achts- und Privations-Sachen 1. Buch, Cap. 6. 554.

§. 24.

Von Appellationen will ich dises wenige melden:

Es handlen davon vile Reichsgeseze; zu deren Verbesserung kürzlich Vorschläge geschehen seynd. 557.

Reichs-

563. Reichsstände und deren Unterthanen können ordentlicher Weise an die Reichsgerichte appelliren; und kein Landesherr ist befugt, es für sich seinen Unterthanen zu verbieten, oder zu erschweren:

573. Ob es durch einen Vertrag geschehen könne? ist nicht ausgemacht.

576. Man kan zwar ferner ordentlicher Weise in allen Fällen appelliren; doch hat dise Regel allerley Abfälle.

578. Die jezige Summ ist bey unprivilegirten 600. fl. Capital; in gewissen Fällen auch weniger.

582. Es solle nur von Urtheln appellirt werden, welche etwas entscheidendes enthalten.

583. An die Reichsgerichte solle nur von der Stände höchsten Gerichten appellirt werden.

584. Wie die Appellation vorgenommen und angebracht werden solle? von ihrer Annehmung, des Unterrichters Pflichten, und denen Attentaten, ꝛc. kan hier eben so wenig geredet werden, als von dem Mißbrauch der Appellationen, denen Beschwerden darinn über die Reichsgerichte, und denen Comitial-Handlungen wegen deren Abstellung.

§. 25.

600. 1. Von Arresten hat man ein eigenes Reichsgesez; so auch

602. 2. von Pfandungssachen; und

609. 3. von streitigem Besiz; welche nun verbessert werden sollen.

§. 26.

§. 26.

Die R. Gerichte sollen den R. Ständen in Cameral-Sachen keinen Eingriff thun: Wahl-Cap. Art. 1. §. 8. 614.

Was dises besagen solle? ist nicht ganz deutlich; und die Praxis ist für die R. Gerichte, wenigstens in vilen Stücken.

§. 27.

Von Conservatorien, Protectorien, und sicherem Geleit, sehe man des 1sten Buchs 3. Cap. 618.

Gewisser massen seynd sie ein Kayserliches Reservat, oder nicht. 620.

§. 28.

Craysſachen seynd, nach dem R. Absch. 1654. §. 180. und der W. Cap. Art. 12. §. 4. der R. Gerichte Jurisdiction in so fern entzogen, als es die innere Kriegs-Civil- und Oeconomische Verfassungen derselbigen betrifft; wiewol dadurch noch nicht alles ausser allem Streit gesezet ist. 623.

§. 29.

Criminalsachen gehören weder in erster noch zweyter Instanz an die R. Gerichte: Doch hat dise Regel ihre Abfälle. 632.

Gegen R. Stände wird selten peinlich verfahren, und nur gegen schwächere; auch etwa gegen Nachgebohrene aus einem solchen Hause. 637.

Wann ein R. Stand ꝛc. in eines anderen R. Standes Landen etwas criminelles 647.

begehet, streiten der Kayser und der Landesherr darüber, wer in der Sache Richter seye.

650. So auch, wann ein Mitglid der R. Ritterschafft sich dergleichen zu Schulden kommen lässet.

677. Ob das Cammergericht auch in solchen Fällen sprechen könne? ist nicht ausgemacht.

703. In Sachen, das Laster der beleidigten Majestät betreffend, streiten der Kayser und die Reichsstände um die Gerichtbarkeit.

704. Criminelle Landfridbruchssachen gehören vor die R. Gerichte.

In Münzverbrechen concurriren sie gewisser massen mit den Landesherrn.

705. Auch erkennen sie in Criminalsachen derer zu ihren Gerichten gehörigen Personen.

Wann an eines R. Standes Gericht in criminal-Fällen Nullitäten begangen werden, können die R. Gerichte in so fern, aber nicht weiter, darinn urtheilen.

713. Es gehet auch nicht an, bloß vorzugeben, daß eine Sache criminell seye.

714. Wann civil- und Criminalsachen zusammenschlagen, kommt es auf die Umstände an.

§. 30.

715. Von **Diffamations- und Provocations-Sachen** haben wir R. Geseze; welche jezo verbesseret werden sollen.

719. Hieher gehöret auch das Rechtsmittel ex *L. si contendat &c.*

§. 31.

§. 31.

Ehesachen seynd von verschidener Art. 721.

Ob und wie ferne dieselbe an die R. Gerichte gehören? darüber ist schon viles resp. verordnet, gehandelt und gestritten worden. 722.

Es gibt seltene Fälle, darinn das Cammergericht, auch wann es das wesentliche der Ehe betrifft, sprechen kan: 726.

Was aber die Nebenpuncten betrifft; kommt es auf die Umstände an.

Daß der R. Hofrath in eigentlichen Ehesachen Evangelischer R. Stände Richter seye, widersprechen dise: 728.

Bey der R. Ritterschafft ist er eher im Besitz: 729.

Und in Ansehung der Nebenumstände ist das erstbesagte zu widerhohlen.

In Sachen, so zweyerley Religionsverwandte betreffen, ist es noch beschwerlicher. 732.

Die R. Gerichte müssen auf die Ehepacten sprechen, darinn etwas wegen der Religion der Kinder versehen ist: 749.

Wann es aber so wohl daran, als auch an andern Verträgen, oder einem Herkommen, fehlt, hat man noch keine sichere Norm.

Appellationssachen in Ehesachen sollten bey keinem R. Gericht angenommen werden: Es geschiehet aber beym R. Hofrath doch. 750.

§. 32.

Des ehrlichen Namens Wiedererstattung und die Aufhebung der *levis notæ* 756.

maculæ können nur beym R. Hofrath gesucht werden.

§. 33.

758. Von Exemtions-Sachen sehe man des 1. Buchs Cap. 4. und 6.

§. 34.

759. Wegen der Eyde Relaxirung haben wir R. Geseze:

760. Sie werden aber zuweilen nur ad effectum agendi relaxirt.

§. 35.

762. Was fiscalische Sachen seyen, belehren die R. Geseze:

768. Es gibt aber auch sonst noch mehrere Fälle.

770. In dergleichen können auch mittelbare Personen vor den R. Gerichten belangt werden; doch wollen es einige R. Stände nicht eingestehen.

773. Von dem Proceß darinn ist hier nicht zu reden.

777. Aggratiiren können die R. Gerichte nicht selbst.

778. In Ansehung der confiscirten Güter ist ein Unterschid, ob sie einem R. Stand oder Mittelbaren gehören.

Die R. Fiscale haben auch ausser den Straffsachen zu thun.

782. Die Evangelische klagen über Partheylichkeit darinn.

§. 36.

§. 36.

Ob und wie ferne geistliche und Kirchen- 787.
sachen vor die R. Gerichte gehören? ist einer der wichtigsten und streitigsten Puncten.

Was geistliche Sachen seyen? muß nach 821.
jeder Religionsparthie Grundsäzen beurtheilt werden:

Aber auch einerley Religionsverwandte 823.
streiten zuweilen darüber.

Es kommt dabey so wohl 1. bey dem 825.
Religions- als 2. Westphälischen Friden an auf deren Sinn in Ansehung a) der Sachen, b) der Parthien, und c) der Handlungsweise, oder des Betragens:

So auch bey der R. Hofrathsordnung, 830.
dem R. Abschid von 1654. und der Wahlcapitulation.

Es seynd weder alle geistliche, Kirchen- 832.
Schul- u. d. Sachen ganz von den R. Gerichten ausgeschlossen, noch alle vor dieselbe gehörig:

Wohl aber die 1. namentlich in den R. 833.
Gesezen benahmste Fälle, 2. die darinn virtualiter enthaltene, und 3. durch Verträge dahin verwisene;

In so ferne es nemlich 1. um eine Gesez- 836.
mäßige Restitution, oder Manutenenz, oder 2. besagte Sachen, oder 3. Erhaltung innerlicher Ruhe zu thun ist;

Eigentlich 1. unter verschidenen; doch 2. zuweilen auch unter einerley, Religionsverwandten.

840. Die Art, darinn zu verfahren, muß den R. Gesezen gemäß seyn; worüber es aber mehrmalen Beschwerden sezet.

845. In gewissen Fällen kommt alles allein auf den Besiz im Entscheidjahr an.

846. Appellationen in solchen Sachen gehen nicht an;

847. Auch keine Nullitätsklagen.

Weder der R. Hofrath, noch der Kayser Selbst, haben darinn etwas zum Voraus.

850. Das Herkommen der R. Gerichte kan hierinn keinen Ausschlag geben.

851. 1. Von den Religionsbeschwerden sehe man 1. Buch, Cap. 6.

852. 2. Lehrsachen können zuweilen an die R. Gerichte gelangen;

856. 3. So auch gewisse den Gottesdienst betreffende Sachen;

858. 4. Das jus diœcesanum;

859. 5. Die geistliche Gerichtbarkeit;

860. 6. Das jus circa Sacra;

864. 7. Das Kirchenregiment;

865. 8. Das Patronatrecht;

869. 9. Geistliche Personen beeder Religionen, auch

879. 10. Canonicate, betreffende Sachen;

884. 11. Andere Stifftssachen;

886. 12. Ritterordenssachen;

13. Clostersachen;

897. 14. Kirchensachen;

898. 15. Kirchencensur- und Bannsachen;

901. 16. Schulsachen;

17. Steuer-

17. Steuersachen; 903.
18. Eigenthum und Verwaltung der Kir- 904.
chengüter;
19. Gefälle- und Zehendsachen;
20. Manutenenz der Concordaten. 905.

§. 37.

Wie ferne Handlungs- und Handwercks- 908.
Sachen an die R. Gerichte gehören, beleh-
ren die R. Geseze.

§. 38.

Wegen der Haus-Sachen der weltli- 911.
chen R. Stände ist noch nichts gewisses be-
stimmt worden.

§. 57.

Wann die Justiz 1. verweigert, oder 2. 912.
verzögert, oder 3. übel verwaltet wird, kön-
nen die R. Gerichte sich der Sache in so weit
annehmen.

§. 40.

Landfridbruchssachen gehören in seiner 928.
Maasse vor die R. Gerichte.

Ein anderes aber seynd Spolien, ein an- 930.
deres ein Landfridbruch.

Mehreres sehe man im 1. Buch, Cap. 1. 931.

Mit dem Religions- und Westphälischen 934.
Friden hat es gleiche Bewandtniß.

Was in der Wahlcap. Art. 21. §. 5.
u. f. von Kayserlichen Vergewaltigungen ge-
meldet wird, ist nicht deutlich genug.

§. 41.

Bey den Lehenssachen seynd die verschi- 937.
dene Fälle zu beobachten.

Ob R. Lehenssachen auch vor die Austräge gehören? streitet man;

938. So auch wegen des Gerichtsstandes der R. Afftetlehen.

942. Die R. Geseze sagen: Wann R. lehenbare Herzogthümer, Grafschafften, ꝛc. einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden sollen, seye es ein Kayserliches Reservat:

Nun wird aber schon lang scharff darüber gestritten:

Ob also das Cammergericht auch sprechen könne, 1. wann es nur ein geringeres R. Lehen betrifft? 2. Wann es nur um einen Theil eines grossen R. Lehens zu thun ist? oder 3. zwar um ein ganzes grosses R. Lehen, aber nur in Possessorio?

Die jezige Cammergerichts-Visitation solle Gutachten deßwegen erstatten.

1017. In Sachen, welche die von den R. Ständen abhangende Lehen betrifft, sollen die R. Stände abhangende Lehen betreffen, sollen die R. Gerichte sich nicht mengen. **Wahlcap. Art. 21. §. 1.** nemlich in erster Instanz: Appelliren aber kan man an sie.

§. 11.

1019. **Ob und wie ferne miserabler Personen Angelegenheiten, Krafft der gemeinen Rechte an die R. Gerichte gebracht werden können? ist nicht ganz ausgemacht.**

§. 43.

1023. **Von Moratorien s. 1. Buch, Cap. 3.**

§. 44.

§. 44.

Münz-Sachen können in gewissen Fällen vor denen R. Gerichten verhandelt werden; 1026.

Wiewohl es nicht allemal ohne Streit abgeht. 1027.

§. 45.

Wegen der Nullitäten disponiren die R. Geseze allerley. 1030.

Sie seynd verschidener Art. 1032.

Und die R. Geseze bestimmen nicht alle Fälle. 1033.

Nach abgestellten Nullitäten, wird die Hauptsache an ihr ordentliches Gericht verwisen. 1050.

§. 46.

Von Policey-Sachen haben wir zwar R. Geseze, wie ferne sie an die R. Gerichte gehören: 1051.

Es ist aber nicht ganz ausgemacht, was Policeysachen seyen. 1053.

Hieher gehören auch, in seiner Maasse, Bücher-Zeitungs-Handwercks-Sachen, Duelle 2c. 1056.

§. 47.

In Post-Sachen lässet der R. Hofrath vilfältig Verfügungen ergehen: 1058.

Aber gar offt mit grossem Widerspruch der Stände. 1059.

§. 48.

Preces primariæ kommen offt, Panis- 1060.

briefs-Sachen aber selten und allein am R. Hofrath, vor.

§. 49.

1061. Wegen der Primogenitur-Sachen ist schon Streit zwischen beyden R. Gerichten entstanden.

§. 50.

1070. Kayserliche Privilegien-Sachen gehören in gewissen Fällen vor den R. Hofrath; auch wohl vor ihn allein:

Zuweilen aber auch vor das Cammergericht:

Jenes, wann es um die Ertheilung, Confirmation, Erschleichung, Transscription, nöthige Erläuterung, Extension, ꝛc. zu thun ist:

Dises, wann die Frage ist von der Authentie, Mißbrauch, Verlezung, ꝛc.

1084. Streitet man über der Rechtskrafft, so kommt es auf die Umstände an.

1089. In Sachen, welche die von R. Ständen ertheilte Privilegien angehen, concurriren beede R. Gerichte.

§. 51.

1090. Von Regalien- und anderen Klagsachen der Unterthanen gegen ihre Landesherrschafft haben wir mancherley R. Geseze:

1095. Und doch hat es schon grossen Streit deßwegen gegeben.

Allemal muß forderist Bericht von der Herrschafft erfordert werden;

Doch

Doch haben öffters temporal-Inhibitionen, oder auch andere provisional-Verfügungen, darinn statt. 1101.

Bey den R. Stätten kan es noch weiter gehen. 1102.

Uebrigens beschweren sich die R. Stände zuweilen über die R. Gerichte. 1103.

§. 52.

Reichsmatricular-Sachen gehören nun ordentlicher Weise nicht mehr vor die R. Gerichte. 1104.

§. 53.

Reichspfandschaffts-Sachen zuweilen. 1105.

§. 54.

Wegen der **Reichsritterschafftlichen** Sachen ist noch nichts bestimmet worden. 1106.

§. 55.

Reichstags-Sachen gehören ordentlicher Weise nicht vor die R. Gerichte. 1107.

§. 56.

Restitutionssachen vermöge des Westphälischen Fridensschlusses können zuweilen an beede R. Gerichte gelangen: 1108.

Viles aber ist noch streitig.

Die Selbsthülffe hat darinn nicht statt. 1112.

§. 57.

Von Rothweilischen Hof und Schwäbischen Landgerichts-Sachen sehe man besser unten in disem Capitel.

§. 58.

§. 58.

1118. **Schulden-Sachen** derer R. Stände, so wohl was einzelne Klagen, als ganze Concurs- und Debitsachen, betrifft, können an beeden R. Gerichten verhandelt werden.

1122. Auch mittelbarer Personen Schuldsachen können zuweilen in erster- noch öffter aber in zweyter Instanz an dieselbe gelangen:

1124. Wiewohl es auch darüber zu Collisionen zwischen den R. Gerichten kommen kan.

§. 59.

1126. **Spolien-Sachen**, sie seyen welcher Gattungen sie wollen, gehören ebenfalls, bald in erster- bald in zweyter Instanz, an die R. Gerichte.

§. 60.

1128. **Standeserhebungs-Titulatur-Wappen-** u. d. Sachen kommen nur ausserordentlicher Weise vor, und eigentlich nur beym R. Hofrath.

§. 61.

1131. **Zoll-Sachen**, welche an die R. Gerichte gehören, können nun wieder an jedem derselben angebracht werden.

§. 62.

1134. An denen R. Gerichten kommen mehrmalen auch Sachen vor, in denen ordentlicher Weise **kein Gegentheil** vorhanden ist; nemlich:

1135. 1. Adoptionen;

2. Com-

2. Commißionen ad perpetuam rei memoriam;
3. Emancipationen; 1136.
4. Executionen untergerichtlicher Urtheile;
5. Päsie;
6. Privilegien Insinuation;
7. R. Geseze Insinuation; 1137.
8. Salvi conductus; 1138.
9. Schenckungen;
10. Sicherstellung gewisser Käuffer;
11. Stifftungen Confirmation;
12. Testamente; 1139.
13. Venia ætatis; 1140.
14. Verträge Confirmation; 1141.
15. Vormundschafften; 1143.
16. Zeugen-Verhören.

§. 63.

Die **Normen**, nach welchen beede R. Gerichte sich zu achten haben, seynd: 1148.

1. Die R. Geseze; 1152.
2. Das R. Herkommen; 1158.
3. Die Privilegien der R. Stände 2c.
4. Die Landesgeseze; 1159.
5. Die Verträge unter den R. Ständen 2c. 1160.
6. Das particular-Herkommen; 1161.
7. Die Verträge mit auswärtigen Machten;
8. Die gemeine Rechte. 1163.
9. Die R. Constitutionsmäßige Kayserliche Befehle. 1165.

§. 64.

§. 64.

1168. Der Proceß der höchsten R. Gerichte gehöret nur in gewisser Absicht hieher.

In Religionssachen sollen resp. gar keine, oder doch nur summarische, Processe statt finden.

1171. Der Versuch der Güte ist behutsam zu gebrauchen.

1172. Wann R. Stände Berichte erstatten sollen, müssen keine Fehler dabey vorgehen.

1173. Bey Processen zwischen zweyerley Religionsverwandten muß der **Osn. Frid. Art.** 5. §. 53. wegen Gleichheit der Richter von beeden Religionen beobachtet werden.

Von Unterthanen-Sachen s. §§. 51.

1179. Mandata S. C. müssen nicht willkührlich erkannt werden.

1184. Die provisional-Verfügungen muß man nicht mißbrauchen.

Wegen der Commißionen ist der **Osn. Frid. Art.** 5. §. 51. und die **Wahlcap. Art.** 18. §. 5. zu beobachten.

1192. Strafen können die R. Gerichte ansezen, aber nicht mäßigen, noch nachlassen.

Die Sprache der R. Gerichte ist ordentlicher Weise die Teutsche; in gewissen Fällen die Lateinische.

In der Schreibart haben sie sich nach der **Wahlcap.** Art. 16. §. 4. zu richten.

1193. In gewissen Fällen kan keine Urthel ergehen.

Das

Das Ansehen der R. Gerichtlichen Urtheile ist nicht zu weit zu erstrecken.

Der Kayser solle den R. Gerichten nicht 1194.
eingreiffen.

§. 65.

Gegen die Urtheile der R. Gerichte haben 1197.
gewisse Rechtsmittel statt: Doch nicht allemal.

Selbige seynd

1. die Restitution in integrum, aus 1199.
neuen wichtigen Entdeckungen in facto.

Ob die Revision wegen verweigerter Re- 1202.
stitution Plaz greiffe? streitet man.

Dises Rechtsmittel wird sehr mißbraucht. 1203.

2. Die Revision; davon hernach.

3. Die Syndicatsklage, da man klagt, 1204.
es seye vorsezlich ungerecht gesprochen worden.

Dise Klage kommt selten vor. 1205.

Nullitätsklagen haben nicht statt. 1209.

Erklärung ꝛc. der Urtheile seynd kein ei- 1210.
gentliches Rechtsmittel.

Von dem Recurs an den R. Convent s. 1. Buch, Cap. 6. Die jezige Cammergerichts-Visitation solle einiges deßwegen untersuchen.

Appellationen von R. gerichtlichen Urthei- 1219.
len haben nicht statt;

So auch Bitten, um Aufhebung einer 1220.
Urthel.

Nicht-Paritionen seynd ordentlicher Wei- 1222.
se unerlaubt.

§. 66.

§. 66.

1225. Von Execution der R. gerichtlichen Urtheile haben wir vile R. Geseze.

1229. Zu solchem Ende erhalten allemal gewisse R. Stände die Commißion.

1231. Ob die Craysausschreibämter dißfalls übergangen werden können? wird öffters zwischen ihnen und dem Kayser gestritten.

1236. Gegen die Evangelische kan nicht bloß Catholischen die Execution aufgetragen werden.

1240. Zuweilen wird regulirte Mannschafft darzu gebraucht.

1241. Wann die Execution unter der Clausul: "Samt und sonders" anbefohlen werden könne? ist nicht allezeit ausgemacht.

1242. Wann der eine Commissarius nicht kan oder will, muß angefragt werden:

Alsdann wird die Commißion zuweilen transcribirt.

1243. Die Widersezung gegen eine Executions-Commißion pflegt scharff geahndet zu werden.

1245. Es werden auch wohl Auxiliatoria auf andere Crayse erkannt.

Aber auch dises hilfft offt nichts.

1250. Die Vorschiessung der grossen Kosten ist ebenfalls beschwerlich.

1255. Ueberhaupt ist zuweilen bedencklich, eine Execution vorzunehmen:

1256. Und die Mißbräuche auch derer Subdelegirten verderben ebenfalls vil.

§. 67.

1257. **Beschwerden** über die R. Gerichte überhaupt

haupt seynd auf vilen Reichstägen vorgekommen: s. 1. Buch, Cap. 6.

Und von denen über jedes ins besondere wird hernach geredet.

§. 68.

Zufällige Stücke bey dem Reichs-Justizwesen seynd:

1. Die Sollicitationen; 1261.
2. Recommendationen und Drohungen; 1262.
3. Intercessionen; 1263.
4. Vorstellungen; 1264.
5. Mediationen;
6. Garantien; 1265.
7. Selbsthülffe;
8. Repressalien; und 1267.
9. Retorsio juris iniqui.

* * *

§. 69.

Der Kayserliche Reichshofrath ist eines der beyden höchsten Reichsgerichte in Teutschland, dessen Sich der Kayser zugleich bedienet, einige seiner Vorrechte auszuüben, oder ihme mit Gutachten an die Hand zu gehen. 2. Theil, S. 5.

Es ware allezeit am Kayserlichen Hof ein solches Collegium: Nach errichtetem Cammergericht besorgte dises die ordentliche Gerichtshändel: Nach und nach aber nahme auch der Reichshofrath selbige wieder an, und erlangte endlich, schon vorhin gemeldeter massen, mit ihme eine concurrirende Gerichtbarkeit. 7.

11. Ein grosser Theil des Kayserlichen Ansehens beruhet auf demselbigen.

Jeder neuer Kayser ordnet ihn nach Gefallen an.

12. Es wird darinn alles in Pleno verhandelt.

13. Er hat zween Bäncke, die Herren- und Gelehrten-Banck.

15. Er wird im Kayserlichen Residenzschloß gehalten:

17. Wochentlich viermahl; nun auch einige mahle Nachmittags.

18. Er hat seine gewisse Ferien.

Die Auslagen besorgt der Thürhüter, deme sie die Hofcammer wieder ersezt.

§. 70.

19. Der Reichshofrath vertritt den Kayser in manchem;

20. Und ist sein Augapfel.

23. Doch hat das Reich, sonderlich bey Wahltägen, auch etwas dabey zu sagen.

25. Der Reichshofrath folgt dem Kayser.

Er ist Richter darinn:

26. Und besezt den Reichshofrath.

27. Doch ist der Eyd nun auch mit auf das Reich gerichtet.

28. Der Kayser schreibt ihm Ordnungen vor;

Der Reichshofrath muß in allen wichtigen Sachen an den Kayser Gutachten erstatten.

29. Er revidirt seine Urtheile selbst.

Der

Der Kayser erläßt ihn, und einzelne Mitglider desselben.

Er gebraucht die Reichshofräthe auch in andern Angelegenheiten. 30.

Doch kan der Kayser dises Gericht nicht verändern, 31.

Solle ihme auch nicht eingreiffen.

§. 71.

Der Reichshofrath hat einen **Präsidenten**, der eine Standesperson catholischer Religion und Kayserl. Geheimer Rath ist. 32.

Der Kayser nimmt ihn an. 34.

Er hat das Directorium. 35.

Man hat sich schon über ihn beschwert. 37.

Der Reichs-Vicecanzler darff zwar den Reichshofrath besuchen, thut es aber nicht.

Meistens ist auch ein Vice-Präsident vorhanden. 39.

Auch ein Evangelischer kan Amtsverweser seyn.

§. 72.

Der **Reichshofräthe** seynd ordentlicher Weise 18. von beeden Bäncken. 40.

Darunter pflegen 6. Evangelische zu seyn. 41.

Die Reichsgeseze verordnen das mehrere wegen 1. ihres Standes, 2. der Nation, 3. des Vermögens, 4. Alters, und 4. der Gemüthsgaben. 45.

Sie sollen 1. eine Probrelation ablegen, und 2. examinirt werden: Worauf die Einführung nach Unterschid des Standes geschiehet. 50.

53. Nebendienste und Pflichten seynd verboten.

Wegen ihres Rangs hat es mehrmalen Streit gegeben.

55. Die Besoldung bekommen sie vom Kayser; Der ihnen auch die Laudemien überlassen hat.

57. Die vormahlige Spanische Manteltracht ist nun abgelegt.

58. Die titulatur-Reichshofräthe gehören nicht hieher.

§. 73.

59. Die übrige zu dem **Reichshofrath gehörige Personen** seynd:

1. Zween Secretarii, teutsch- und lateinischer Expedition;

60. 2. ein Protonotarius und 3. ein Thürhüter.

Darzu kommet noch ein Reichs-Hoffiscal.

62. Chur-Maynz nimmt jene an, und sie seynd catholischer Religion.

Des Reichshofraths Registratur und Taxamt seynd bey der Reichs-Hofcanzley, welche auch die Reichshofräthliche Sachen ausfertiget.

63. Endlich gehören hieher die ordentliche Reichshofraths-Agenten, oder Anwälde der Parthien; deren 30. und darunter 6. oder 7. Evangelische zu seyn pflegen.

67. Reichsstände dörffen eigene Agenten halten.

Auch

Auch dörffen die Parthien ihre Sachen selber betreiben. 70.

Es solle sich aber aller Corruptionen ꝛc. enthalten werden.

§. 74.

Wegen der Reichshofräthlichen Freyheiten verordnen die Reichsgeseze allerley. 72.

Dahin gehöret die Religions-Uebung. ꝛc. 74.

Der Reichshofrath hat allein die Gerichtbarkeit über 1. den Präsidenten, 2. Reichs-Vicecanzler, (gewisser massen,) 3. Vice-Präsidenten, 4. die Reichshofräthe, 5. die Reichs-Hofcanzley-Verwandte, 6. den Fiscal und die Agenten, mit ihrer aller 7. Familien und 8. Domestiquen, 9. Wittwen, 10. Kindern, und deren Vormundschaffts- auch Erbschafftssachen: 75.

Es gibt aber offt vile Streitigkeiten deßwegen mit dem Kayserlichen Hofmarschallen-Amt und denen Collegiis ꝛc. der Kayserlichen Erblande.

Wegen der Gerichtbarkeit über der Reichsstände Gesandten ꝛc. streitet man: Bloß ad Acta legitimirte Räthe, u. d. aber stehen unter dem Reichshofrath. 135.

Weiter stehen unter ihme, 1. die anwesende Parthien, 144.

2. deren Deputirte, Sollicitanten, Botten ꝛc. 162.

Von Praxeos Studiosis weißt man da nichts. 165.

Solcherley Personen können nicht unter zweyerley Gerichten stehen.

166. Wegen der Befreyung von Landesgesezen ist nicht alles ausgemacht.

In Büchersachen geschehen vile Eingriffe.

167. Die 18. ordentliche Reichshofräthe seynd frey vom Briefporto.

Die Reichshofräthe sollen auch Zoll- und Mauthfrey seyn;

169. Desgleichen Steuerfrey;

173. Ferner vom Erbschafftsabzug.

175. Die Reichsritterschafft nimmt sie leicht zu Mitglidern an.

176. Injurien gegen den Reichshofrath werden scharff geahndet.

177. Man kan der Reichshofräthlichen Freyheiten auf allerley Art verlustigt werden.

179. Obige Personen sollen einen freyen Abzug geniessen.

180. Ihnen wird auch wohl der Schuz aufgekündigt, oder criminaliter gegen sie verfahren.

181. Im geistlichen Sachen stehen die Catholische unter den geistlichen Gerichten.

§. 75.

184. Des Reichshofraths Geseze und Norm bestehen forderist in der Reichshofraths-Ordnung;

186. So dann in denen übrigen oben angeführten Reichsgesezen.

188. Die Kaysere erlassen auch wohl normal-Decrete an denselben:

Und

Und der Reichshofrath läßt zuweilen gemeine Bescheide ausgehen. 191.

Der Proceß solle zwar dem Cammergerichtlichen gleich seyn: Ist aber doch in manchem davon unterschiden.

Viles wird durch Rescripte abgemacht. 192.

Auch seynd die Untersuchungs-Commissionen starck im Gang; welche ihren grossen Nuzen und grosse Beschwerlichkeiten haben; und wobey sonderlich mit auf die Religion gesehen werden muß. 194.

Meistens müssen dergleichen Commissarii bloß Bericht und Gutachten erstatten, so dann das anbefohlene vollziehen. 206.

Es gibt auch Kayserliche Hof-Commissionen, meistens zur Güte. 216.

Der Reichshofrath muß, schon gemeldeter massen, in allen wichtigen Sachen Gutachten an den Kayser erstatten. 218.

Wie sie referirt werden sollten, s. die Wahlcap. Art. 16. §. 15. 222.

Der Kayser darff davon abgehen. 224.

Auch darff Er, wann Er will, in sorglichen Sachen einige Reichsstände zu Rath ziehen. 225.

Des Reichshofraths Erkenntnisse werden durch Extractus Protocolli publicirt. 226.

Vile andere besondere Anmerckungen muß ich hier übergehen. 227.

§. 76.

An Rechtsmitteln gegen die Reichshofräthliche 236.

räthliche Erkenntnisse hat man, nebst der Restitution, die Revision oder Supplication. Osn. Frid. Art. 5. §. 54. R. Hofr. Ordn. Tit. 5. §. 7.

239. Ordentlicher Weise hat sie in allen Fällen statt; doch nur

243. Von Endurtheilen, Bescheiden, welche die Krafft einer Endurtheil haben, von Paritorien 2c.

244. Sie muß inner 4. Monathen gesucht werden.

Bey dem Eyd, Desertion, Sportuln und Proceß kan ich mich nicht aufhalten.

247. Sie sollte einen effectum suspensivum haben: In der Praxi aber wird es anderst gehalten.

250. Andere vermeinte Rechtsmittel haben nicht statt; ob gleich in Praxi zuweilen ausserordentliche Dinge vorkommen.

§. 77.

255. Von der **Visitation** des Reichshofraths ist offt gehandelt, auch in dem Osn. Frid. Art. 5. §. 55. R. Hofr. Ordn. 1654. Tit. 7. §. 5. und **Wahlcap.** Art. 24. §. 6. — 8. allerley versehen worden:

Davon aber der Erfolg und Nuzen erst zu erwarten stehet.

§. 78.

266. Beschwerden, sonderlich von den Evangelischen, über den Reichshofrath, hat man von mehr dann 200. Jahren her eine grosse Menge;

Menge; es gedencket auch die Wahlcap. Art 24. §. 4. derselben, und das Churfürstliche Wahlcollegium hat 1711. 42. und 45. eigene Vorstellungs-Schreiben deßwegen an den Kayser, und diser 1714. ein Decret an den Reichshofrath erlassen.

Hinwiederum beschweret sich der Reichs- 275.
Hofrath auch über Andere, so ihme eingreiffen; sonderlich das Kayserliche Ministerium, die Conscienzräthe, das Hof- und Landmarschallenamt, die Hof-Cammer und die Landes-Collegia. 2c.

§. 79.

Des Kaysers Tod verursacht bey dem 280.
Reichshofrath einen Stillstand.

Wegen der bereits resolvirten Sachen 281.
Expedition unter einer Stampille hat es Beschwerden gesezt:

Und die Fortsezung des Reichshofraths unter der Reichsvicarien Autorität hat nicht beliebt werden wollen.

* * *

§. 80.

Das Cammergericht ist auch ein von 287.
dem Kayser und den Reichsständen zugleich bestelltes Reichsgericht.

Es wurde Anno 1495. angeordnet.

Dermalen wird es zu Wezlar gehalten; wird auch vermuthlich allda bleiben.

In Kriegszeiten sucht man die Neutrali- 296.

tåt, oder sonstige Sicherheit, für dasselbige zu erhalten.

302. Hessen-Darmstatt hålt auch einige Besazung darinn; wegen welcher es aber zuweilen Streit sezet.

304. Der Siz des Cammergerichts solle von natural-Quartieren der Kayserlichen- und Reichs-Vôlcker frey bleiben.

305. Zu Erbauung eines eigenen Hauses für das Cammergericht hat das Reich etwas bewilliget.

308. Das Cammergericht hat keine Båncke.

Nur gewisse Sachen werden in Pleno vorgenommen:

310. Sonst aber theilet sich das Cammergericht in verschidene Senate; wegen deren einige Jahre her vil gehandelt und 1775. ein neuer Schluß gefasset worden ist.

329. Sonst gibt es auch allerley Deputationen 2c.

330. Wegen der Rathsstunden ist noch neuerlich etwas verordnet worden.

332. Die långere und kürzere Ferien seynd durch die Reichsgeseze bestimmt.

334. Auch das Ceremoniel wird nicht ausser Acht gelassen.

Zuweilen gibt es innerliche Håndel;

Auch particular-Conferentien der verschidenen Religions-Verwandten; welche aber der Kayser nicht gerne siehet.

§. 81.

§. 81.

Der Kayser und das Reich concurriren Beyde dabey, und es stellet Beyde zugleich vor. 338.

Der Kayser solle dahero demselben nicht einseitig inhibiren; Wahlcap Art. 16. §. 7. wohl aber kan Er Promotorialien an dasselbe erlassen. 344.

Der Kayser ernennt den Cammerrichter, beede Präsidenten, Einen Assessoren; alle Schrifften werden an den Cammerrichter gestellt, und alle Erkenntnisse ergehen in des Kaysers Namen: 347.

Diser soll hinwiederum, 1. ihme keinen Einhalt thun oder thun lassen, 2. es bey seiner Verfassung und Ansehen schüzen.

Die Reichsstände ernennen 1. die meiste Assessoren und 2. besolden das ganze Gericht: 350.

Und der Kayser solle es nicht von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen 2c.

Dermalen seynd Evangelischer Religion, 1. Präsident, und 8. Assessoren.

Der Catholische Gerichtstheil kan nichts einseitig verfügen.

Chur-Maynz hat verschidene Vorrechte bey dem Cammergericht. 352.

§. 82.

Der Cammerrichter ist das nachgesezte Haupt des Cammergerichts. 355.

Er wird vom Kayser bestellt, aus teutscher Nation. 356.

Biß-

Bißhero seynd es lauter Catholische gewesen;

358. Und zwar Churfürsten, Fürsten, oder Grafen: Ob auch solche, die nur Mitglider der Reichsritterschafft seynd? streitet man; indessen hat man dergleichen, wie auch mittelbare Grafen, gehabt.

362. Von den Gemüthsgaben sehe man die **Cam. Ger. Ord.** *Part. 1.* **Tit. 1. §. 1.**

363. Der Kayser ernennt sie auch zu seinen Geheimen Räthen:

Und der Cammerrichter repräsentirt den Kayser.

364. Er dirigirt im ganzen, in Pleno, und in einem Senat.

365. Ob ihme in gewissen Fällen ein Votum decisivum zukomme? ist kürzlich scharff gestritten aber nichts ausgemacht worden.

368. Seine Besoldung ist dermalen 11733. Rthlr. 30. Kr.

370. Er hat seine bestimmte Vacanzzeit.

371. Ueber einige seynd Beschwerden geführet worden.

Der älteste Präsident rc. ist sein Amtsverweser.

§. 83.

375. Das Cammergericht hat ferner zween **Präsidenten**, welche der Kayser bestellt.

Einer ist Evangelischer = der andere Catholischer Religion.

Sie seynd Grafen = oder Herrenstandes; dabey der obige Streit wieder einschlägt.

Sie

Sie erstehen ein Examen generale; 376.
Und werden zu Kayserlichen Geheimen Räthen ernannt.

Sie präsidiren in den Senaten, wo der 377.
Cammerrichter nicht zugegen ist ꝛc.

Im Pleno haben sie eine Stimme: Aber nicht in den Senaten.

Ihre Besoldung ist 3656. Thl.

Ob sie allein unter dem Kayser stehen? streitet man.

Wann weder der Cammerrichter, noch 380.
ein Präsident, in einem Senat zugegen ist, dirigirt der vorsizende Assessor.

§. 84.

Der Cammergerichts-Assessoren oder 389.
Beysizere sollten nach dem Osn. Frid. Art. 5. §. 53. 50. oder, nach dem Reichs-Schluß von 1719. 20. und 1775. dermalen 25. seyn: Es waren aber bißhero ihrer nur 17.

Wegen ihrer Präsentirung seynd im Osn. 396.
Frid. Art. 5. §. 53. und im Reichsabsch. 1654. §. 169. Verordnungen enthalten, auch 1719. 20. und 1775. neue Reichs-Schlüsse abgefaßt worden.

Der Kayser präsentirt Einen: 405.

Jeder Churfürst auch Einen: 406.

Die übrige werden von denen Craysen präsentirt; in deren manchen aber wegen des Präsentations-Rechts innerliche Streitigkeiten obwalten.

Wer dise Händel entscheiden könne? ist 415.
nicht ausgemacht.

Die

416. Die Präsentationen müssen inner sechs Monathen geschehen.

Ein Candidat muß seyn: 1. ein Teutscher, 2. ehlich gebohren, 3. Evangelisch, oder catholisch, 4. ein alter Edelmann, oder Doctor oder Licentiat; 5. von guten Gemüthsgaben, 6. ohne starcke Leibesgebrechen, 7. hinlänglichen Alters, 8. gewissen Personen nicht zu nahe verwandt, und 9. guter Aufführung.

422. Der Präsentirten können 1. 2. 3. seyn.

Von dem Präsentations-Schreiben, Examine generali, der Probrelation, dem Examine speciali, den Kosten, Resignation, Abweisung oder Annahm, Eyd, und Präsentirung eines würcklichen Assessoris, lässet sich hier nichts mehreres melden.

429. Sie haben den Titul als Kayserliche Räthe, und behaupten jezo den Adelstand.

430. Sie repräsentiren den Kayser, das Reich, und ihre Religions-Verwandten; aber nicht ihre Präsentanten.

432. Sie nehmen unter sich den Rang nach einer herkommlichen Ordnung, und nicht nach dem Dienstalter.

433. Ihr Amt ist, die gerichtliche Sachen zu referiren und zu entscheiden.

434. Ihre Besoldung ist 2000. species Rthlr. nach dem 20. fl. Fuß.

Jeder Assessor hat gewisse Ferien.

Ihr Gerichtsstand ist bald vor dem Cammergericht, bald vor dem Kayser und Reich.

Denen

Denen Resignationen ist eine Zeit vorgeschriben: 435.

Und von Absezungen hat man noch neuerliche Beyspile.

§. 85.

Die übrige zum Cammergericht gehörige Personen bestehen: 437.

1. In den Canzley- und Leserey-Personen.

(Die Canzley verwahret die extrajudicial-Acten, und die Leserey das übrige;) 440.

2. der general-Reichsfiscal; 442.

3. der Advocatus Fisci;

4. zween Medici; 445.

5. ein Pfenningmeister, und

6. andere geringere Officianten.

Die Canzley- und Leserey-Personen werden von Chur-Maynz angenommen: 447.

Dermalen seynd sie noch alle catholischer Religion; jedoch mit Widerspruch der Evangelischen Stände. 449.

Einige werden aus den Cammerzilern besoldet, andere aus den Taxgeldern. 452.

Die Tax sollte vom Kayser und Reich angesezet werden: Chur-Maynz thut aber viles eigenmächtig. 454.

Die Sigille seynd bey erseztem Kayserthron und in einem Zwischenreich verschiden. 458.

Die Untersuch- Abstell- und Bestrafung der Canzley-Gebrechen stehet theils Chur-Maynz, theils dem Kayser und Reich, zu.

Wegen

460. Wegen des Gerichtsstandes der Canzley-Verwandten streitet man.

464. Zu dem Cammergericht gehören auch noch die Advocaten, so Schrifften auffsezen, und die Procuratoren, so sie übergeben und vor Gericht handlen.

Nicht alle Advocaten seynd auch Procuratoren.

Beede werden aus beederley Religionsverwandten genommen.

468. Wegen der Parthien, Sollicitanten, (und deren abscheulichen Vergehungen,) der Practicanten, oder Praxeos Studiosis, und der Depositengeldern, beziehe ich mich auf das grössere Werck.

§. 86.

472. Zu des Cammergerichts **Unterhalt** hat man eine besondere Cammergerichts-Matricul und Anlagen, welche Cammerziler genannt werden.

Wegen derselben ist seit Errichtung des Cammergerichts unaufhörlich bey Reichstägen berathschlagt, und Anno 1654. auch 1719. u. f. so dann 1775. vilerley geschlossen worden.

545. Biß und dann eine allgemeine und gründliche Rectification der Cammergerichts-Matricul zu Stande kommt, (welche aber nicht zu hoffen ist,) bedienet man sich einer **usual-Matricul**; wiewohl auch in derselbigen ungangbare Posten vorkommen.

Der-

Dermalen kan die Casse ihre Erfordernisse 558.
bestreiten.

Zu 25. Assessoren 2c. werden erfordert 559.
91069. Rthlr. Die Nebenunkosten nehmen
aber auch viles weg:

Die Unterthanen müssen die Cammerziler 560.
zahlen. Reichsabsch. 1654. §. 14.

Es seynd gegen 600000. Rthlr. Rester 564.
vorhanden.

Der Kayser will die Reichsritterschafft
nicht mit=beyziehen lassen.

§. 87.

Der Cammergerichtlichen Personen Frey= 572.
heiten ersiehet man aus der Cam. Ger. Ord=
nung, dem Reichs=Abschid von 1654. und
der Wahlcap. Art. 25. §. 6.

Welche Personen diser Freyheiten fähig 574.
seyen? ist nicht ganz ausgemacht; so auch
nicht: Wie fern?

1. Wegen der Religionsübung zu Wezlar 576.
hat es schon vil Streit gegeben, und die Ca=
tholische suchen immer weiter zu gehen: Die
Evangelische hingegen klagen über die Un=
freundlichkeit des Stattraths.

2. Das Cammergericht hat die Gericht= 582.
barkeit über die zu demselbigen gehörige Per=
sonen in civil= und criminal=Sachen; auch
währender Visitation in denen nicht vor die=
selbe gehörigen Stücken.

Es besorgt auch die Vormundschafften 588.
und gibt denen Weltlichen Veniam ætatis.

588. 3. Die Cameral-Personen seynd frey von Umgeld, Accis, Steuer, Nachsteuer, Quartier, u. s. w.

590. Der Cammerrichter, die Präsidenten und Assessoren seynd frey von Brieffporto.

592. Das Ansehen des Cammergerichts solle manutenirt werden, 1. durch den Kayser und 2. das Reich.

596. Aber auch das Cammergericht selbst darff sich ebenfalls dabey handhaben.

Der Cameralen Pflichten bestehen

603. 1. in der Ehrlichkeit, und 2. dem Fleiß.

§. 88.

610. Die Geseze, welche dem Cammergericht vorgeschriben seynd, trifft man in zwo eigenen Sammlungen beysammen an. Die vornehmste seynd:

611. 1. Die Cammergerichts-Ordnung, (davon oben;) Sie solle bey der jezigen Cammergerichts-Visitation revidiret werden.

615. 2. Die Reichs-Abschide, Reichs-Deputationsabschide, und einzelne das Cammergericht betreffende Reichs-Schlüsse.

616. Derer Dubiorum Cameralium Erörterung siehet man entgegen.

617. 3. Die Visitations-Abschide und Memorialien.

619. 4. Die gemeine Rechte.

5. Der Stylus, oder das gerichtliche Herkommen, in Fällen, da die Reichsgeseze zc. aufhören.

Das

Das Cammergericht selbsten fasset zuweilen

1. Senatusconsulta ab; welche aber nicht in die Gesezgebende Macht einschlagen müssen, und von dem Kayser und Reich hernach ratificirt oder abgeändert werden. 621.

2. Decreta Pleni, wegen der Cameral-Personen. 623.

3. Decreta communia an die Procuratoren und Agenten, unter der erstbesagten Einschränckung.

Ob und wie ferne die Schlüsse des Corporis Evangelicorum die Evangelische Cameralen verbinden? hegen die Evangelische einer- so dann der Kayser und die Catholische anderer Seits nicht einerley Meinung. 625.

In Ansehung der Handelsweise bey dem Cammergericht; so ist

Wegen der Audienzien noch 1768. eine neue Verordnung gemacht worden. 626.

Wegen Einrichtung der Schrifften hat man seit 1772. beym Reichs-Convent viles gehandelt; so auch 627.

Wegen Distribuirung der Acten. 630.

Beym Cammergericht seynd zwey Hauptgattungen von Processen, 1. Citationen und 2. Mandata a) sine b) oder cum clausula (justificatoria,) und c) mixta: Welcher Mandaten Mißbrauch man zu steuern sucht. 633.

Auf dem Reichstag hat man ferner berathschlagt, wegen eines Termins zu Fortsezung der anhängigen Sachen; 637.

640. Wegen des Mißbrauchs der Sollicitatur;

643. Wegen der Ordnung der Sachen;

646. Wegen des Turni, oder der Ordnung im referiren.

651. Wegen der Referenten, (die in gewissen Fällen von beederley Religionen seyn müssen;)

656. Wegen der Relationen; (womit sich auch die jezige Visitation beschäfftiget;)

658. Wegen der Stimmen darauf;

660. Wegen der Majorum;

662. Wegen der Parium;

678. Wegen der Art, die Bescheide und Urtheile abzufassen, was die Sache selbst und die Form betrifft; u. s. w.

§. 89.

Die Rechtsmittel gegen die Cameral-Urtheile 2c. seynd:

690. 1. Die Restitution in integrum; davon bey dem Reichsconvent und der Visitation kürzlich manches gehandelt worden ist.

701. 2. Die Revision; davon vile Reichsgeseze vorhanden seynd.

703. Sie hat ordentlicher Weise in allen Sachen statt; doch leidet dises einige Abfälle.

706. Sie muß inner vier Monathen gesucht werden.

Auf die übrige Formalien kan ich mich hier nicht einlassen.

708. Ob sie richtig seyen? beurtheilen die Visitatio-

sitationen ; in deren Ermanglung aber das Cammergericht.

Die Revisionen haben nun ordentlicher 711. Weise eine suspensive Würckung ; gegen leistende Caution.

Weil sich die ordentliche Revisionen ge- 723. steckt, hat man zuweilen um ausserordentliche Revisionen gebeten, sie aber selten erhalten.

Daß die Revisionen sehr mißbraucht wer- 725. den, ist wohl richtig.

Wegen der vom Cammergericht angesez- 726. ten Strafen ertheilt der Kayser zuweilen einen Nachlaß oder Mäßigung.

§. 90.

Die **Visitation** des Cammergerichts be- 733. stehet aus einer Versammlung Kayserlicher Commissarien und gewisser darzu deputirter Reichsstände Subdelegirten, den Zustand des Cammergerichts zu untersuchen und dessen Urtheile zu revidiren.

Sie fiengen Anno 1507. an, und die 734. **Cam. Ger. Ordn.** *Part. 1.* **Tit.** 50. nebst anderen Reichsgesezen enthalten das mehrere davon.

Anno 1587. hörten die jährliche ordent- 742. liche Visitationen auf ; die Deputationstäge, oder ausserordentliche Visitationen, aber Anno 1600.

Anno 1654. wurden einstweilen von 746. neuem aussordentliche Visitationen angeordnet, und zu solchem Ende ein Schema von

5. Classen, die darinn mit einander abwechslen sollten, entworffen: Es wurde aber nichts daraus.

752. Anno 1704. wurde eine ausserordentliche Visitation beliebt, welche 1707. anfienge und 1713. sich endigte.

760. Nachdeme hierauf lang wieder wegen einer neuen ausserordentlichen Visitation gehandelt worden ware, wurde Anno 1766. endlich eine beliebt; welche auch 1767. angienge, und noch dauert.

774. Die Cammergerichts-Visitationen seynd also 1. ordentliche und 2. ausserordentliche.

Jene wieder in den Gang zu bringen, wird zwar getrachtet, aber dermalen noch ohne grosse Hoffnung darzu.

792. Alle werden vom Kayser und Reich gemeinschafftlich angeordnet.

793. Man nimmt dabey die alte Reichsgeseze zum Grund: Aendert sie aber nach Gefallen.

794. Der Kayser und Chur-Maynz haben dabey ihre besondere Rechte; so auch die Reichs-Stände.

796. Die Zeit und Ort werden von dem Kayser und Reich verglichen.

797. Jeder Stand trägt die auf seinen Subdelegirten gehende Kosten allein; ob gleich die höhere Collegia gerne sähen, daß die Reichsstätte die ihrige gemeinsam unterhielten.

799. Der Kayser schickt Einen oder zween Commissarien.

Von

Von Reichsständen werden allemal von beederley Religionsverwandten in gleicher Anzahl genommen, und jeder Theil erwählt die seinige. 800.

Anno 1774. wurde das Schema der 5. Classen von 1654. rectificirt. 806.

Nun erscheint kein Fürst mehr in Person dabey. 810.

Wegen der Subdelegirten Eigenschafften und Betragens ist in den Reichsgesezen und Schlüssen viles versehen.

Mit der gesammten Visitation Instruction und Vollmacht wird es verschidentlich gehalten. 813.

Ihre Hauptgeschäffte seynd:

1. Die Untersuchung der Personen, vom obersten biß zum untersten, auch Bestraf- 815.
oder Cassation derer, so es verdienet haben; davon die jezige Visitation merckwürdige Beyspile an die Hand gibt.

2. Die Revisionen derer Cameral-Urtheln hätten bey der jezigen Visitation neben besagter Untersuchung vorgenommen werden sollen: Es ist aber noch nicht geschehen. 822.

In Revisionssachen bedarff es sich keiner Ratification der Kayserlichen Commißion. 824.

3. Werden denen Visitationen vom Kayser und Reich noch allerley Nebengeschäffte aufgetragen; als a) wegen des Unterhalts des Cammergerichts; b) der Zahl der Assessoren; c) der Revision der Cammergerichts-Ordnung; d) der Erledigung der Cammer- 832.

gerichts-Dubiorum; e) der Prüfung der Cammergerichtlichen Senatusconsultorum; f) der Verbesserung des Justizwesens; g) der Abhörung allerley Rechnungen; h) des Orts, wo das Cammergericht zu halten; i) der Religions-Uebung; k) der Wiederherstellung der ordentlichen Visitationen; l) der Handhabung des Cammergerichts Ansehens und Verfassung ꝛc.

836. Wie weit sich ihre Gewalt erstrecke? wird mehrmalen gestritten.

838. Ordentlicher Weise berathschlagen sich die Kayserliche Commissarien und die Reichsständische Deputirte gemeinschafftlich.

Leztere haben sich zwar in Senate theilen sollen: Es ist aber nicht geschehen.

839. Worinn die Deputirte ohne der Kayserlichen Commissarien Ratificationen nichts schliessen können? wird mehrmalen gestritten.

840. Auch will zuweilen dem Visitations-Conseß allerley zur Last gelegt werden.

851. Beede Religionsverwandte halten zuweilen besondere Conferentien.

852. Am Ende wird ein Visitations-Abschid, (nebst allerley Memorialien,) abgefaßt; welche in denen der Visitation überlassenen Stücken die Krafft eines Reichsgesezes haben.

853. Zuweilen erstattet die Visitation particular-Berichte an den Kayser, Der sie dem Reich mittheilt:

Und am Ende folgt ein Hauptbericht über das ganze Geschäfft:

Auch

Auch erstatten wohl die Evangelische einen 854.
besonderen Bericht.

Wie lang die Visitationen währen sollen? ist nichts bestimmt: Wohl aber hat jede Claß ihren gesezten Termin; worüber es aber auch schon manchen Streit gesezet hat.

§. 91.

Das Cammergericht ist schon einigemahl 858.
stillgestanden.

Ob alsdann die an demselbigen anhän= 861.
gige Sachen an den Reichshofrath gebracht werden können? streitet man.

§. 92.

In einem Zwischenreich wird nunmehro 867.
das Cammergericht unter beeder Reichs=Vicariate gemeinschafftlicher Autorität und Sigill ruhig fortgehalten.

§. 93.

Das Cammergericht führet mehrmalen 871.
Beschwerden;

1. Ueber den Magistrat des Orts, allwo es gehalten wird;
2. über die benachbarte Reichsstände; 883.
3. den Reichshofrath; 888.
4. die Parthien; oder
5. Auswärtige.

Es bringt solche bey dem Kayser allein, oder bey dem Kayser und Reich an.

Hinwiederum beschweren sich eben dise auch über das Cammergericht;

889. Und zwar bald bey dem Kayser, bald bey dem Kayser und Reich, oder der Cammergerichts-Visitation.

892. Zuweilen haben die Evangelische besondere Beschwerden.

893. Die Beschwerden über den langsamen Proceß betreffen eigentlich nicht das Cammergericht.

§. 94.

895. In einem Zwischenreich halten beede R. Vicarien, Krafft der güld. Bull, Tit. 5. §. 1. jeder ein eigenes **Reichs-Vicariats-Hofgericht.**

898. Sie sezen solches meistens in ihrer Residenz nider.

Es scheinet nicht, daß dabey auf die Religion so gesehen werde, wie bey denen Reichs-Gerichten.

900. Chur-Maynz hat mit ihren Canzleyen nichts zu thun.

Jedes Gericht hat seinen besonderen District.

901. Anno 1745. wurde wegen ihrer Gränzen ein Vergleich getroffen; dessen Ratification vom Kayser und Reich noch erwartet wird.

904. Sie haben (ausser einigen Fällen,) gleiche Gerichtbarkeit, wie die Reichsgerichte.

905. Die beym Reichshofrath anhängig geweßte Sachen können allda fortgesezet werden.

906. Und ihre Erkenntnisse haben mit der R. Gerichte ihren gleiches Ansehen.

Die

Die Eröffnung diser Gerichte wird zuweilen durch Edicte bekannt gemacht. 911.

Es scheinet nicht, daß sie besondere Ordnungen haben: 913.

Wohl aber erlassen sie selbst gemeine Bescheide.

In Ansehung des Processes und der Rechtsmittel wird denen Reichsgerichten nachgegangen.

Sie hören auf, wann der Kayser den Reichs-Vicarien den Antritt seiner Regierung notificirt. 914.

* * *

§. 95.

Zu Rothweil ist ein Kayserliches Hofgericht; dessen Ursprung ungewiß ist. 916.

Die in dem Osn. Frid. Art. 5. §. 56. veranlaßte Reichs-Berathschlagung wegen dessen Abschaffung ist noch nicht vorgenommen worden. 923.

Die Reichsstände concurriren nicht dabey. 928.

Der Fürst von Schwarzenberg ist dessen Erbhofrichter.

Die neueste Ordnung ist vom Jahr 1573. 929.

Sein Gerichtszwang erstreckt sich über den Schwäbisch-Fränckisch-Chur- und Ober-Rheinischen Crays: 930.

Es seynd aber vile Reichsstände dagegen privilegirt; doch nicht alle gegen die Ehehafften, oder reservirte Fälle.

Die

935. Die Gerichtbarkeit erstreckt sich über die Stände selbst und deren Unterthanen; und zwar über die leztere in civil- und criminal-Fällen.

936. Die Appellationen ergehen an die höchste Reichsgerichte; in gewissen Fällen auch nur an den Reichshofrath.

937. Die Visitation wird vom Kayser allein vorgenommen.

Im Zwischenreich gehet es seinen Gang fort.

Der Reichstag hat nicht gar nichts mit ihme zu thun.

§. 96.

941. **Des Schwäbischen Kayserlichen Landgerichts** Geschichte ist seit kurzem ziemlich aufgekläret worden.

942. Oesterreich hat es nun vom Reich Pfandschafftweis inne, und die Kaysere Carl V. und Ferdinand I. haben ihme eine ganz andere und die jezige Gestalt gegeben.

943. Seit solcher Zeit führen der ganze Schwäbische Crays, und dessen einzelne Stände über dasselbe vergeblich die gröste Beschwerden:

Und ob gleich im Osn. Friden und der **Wahlcap. Art.** 18. §. 8. wegen dessen Abolition, und indessen Abstellung der Beschwerden, das nöthige veranlasset worden, auch der Reichshofrath selbsten dessen Excesse geahndet hat; so ist doch bißhero nichts zu erhalten gewesen.

Sein

Sein (nach und nach erweiterter,) Bezirck gehet über einen Theil von Schwaben. 974.

Die meiste Reichsstände haben Privilegien dawider: Denen aber das Langericht öffters entgegen handelt. 975.

Auch dises Gericht hat gewisse Ehehafften, oder ordentlicher Weise von den Privilegien ausgenommene Fälle. 982.

Es wird an 4. Orten oder Mahlstätten, an jeder jährlich 12mahl, gehalten. 2c.

Die neueste Ordnung ist vom Jahr 1618. und rühret von Oesterreich her: Der Schwäbische Crays aber beschwert sich sehr darüber.

Dises Gericht concurrirt mit denen in seinem Bezirck gelegenen Reichsständen in civil-Sachen, wann die Sache auch nur Einen Gulden betrifft. 983.

Wann die Sache 50. Cronen Capital betrifft, kan von dessen Urtheln appellirt werden: Nach der Wahlcap. Art. 18. §. 10. an die höchste Reichsgerichte: Oesterreich aber will der Regierung zu Innsbruck darinn gleiches Recht zulegen. 987.

Im Zwischenreich stehet es unter dem Rheinischen Reichs-Vicariat: Deme es sich aber zu entziehen sucht. 990.

§. 97.

Vormals seynd hin und her auch noch vile andere Kayserliche Landgerichte vorhanden gewesen. Noch hat man: 992.

1. Das

993. 1. Das Kayserliche Landgericht des Burggrafthums Nürnberg, welches denen Marckgrafen zu Brandenburg zustehet.

994. Seine Gränzen seynd mir nicht genau bekannt.

995. Vile Stände haben Privilegien dagegen.

1000. Auch sezet es zuweilen Streit wegen der vor dasselbige gehörigen Sachen:

1002. Und der Kayser will nicht gestatten, daß demselben ohne seine Genehmigung neue Geseze vorgeschriben werden.

1004. Es wird zu Anspach jährlich 4mal gehalten, und der Teutsche Orden, auch Nürnberg, haben Beysizere dabey.

Daß unter 800. Goldgulden nicht davon appelliret werden könne; will der Kayser nicht gestehen.

1006. Die Appellationen ergehen an die höchste Reichsgerichte.

Noch weiter fanden oder finden sich Kayserliche Landgerichte:

2. Zu Bamberg;

3. Zu Würzburg;

1008. (über welche drey Fränckische Landgerichte die übrige Fränckische Stände und Reichsritterschafft vile Beschwerden haben;)

1011. 4. zu Hirschberg im Eichstättischen; (worüber Chur-Bayern und Eichstätt neuerlich gestritten, endlich aber sich verglichen haben;)

1014. 5. Zu Pülenheim;

1015. 6. Zu Schweinfurt;

7. Zu Kempten;

8. Zu

8. Zu Oettingen; (wogegen auch Beschwerden geführet werden;)

9. Zu Nellenburg, in den Vorder-Oesterreichischen Landen; 1017.

10. Zu Ranckweil, in der Oesterreichischen Grafschafft Feldkirch;

11. Zu Schackebuch, im Fürstenbergischen, u. s. w.

§. 98.

Die **Westphälische heimliche oder Vehm-Gerichte** seynd längstens völlig abgeschafft; und die etwa noch ertheilende Befreyungen dagegen bedeuten nichts. 1020.



Drittes Capitel.

Von der Teutschen Lehens-Verfassung.

f. **Mein** Tr. von der Teutschen Lehens-Verfassung. Franckfurt und Leipzig, 1774. 4.

§. 1.

Es ist hier keine Rede von geistlichen oder bürgerlichen Lehen. S. 1.

Die, wovon gehandelt wird, leiden verschidene Eintheilungen. 2.

Sonnenlehen seynd ein Spilwerck. 3.

§. 2.

§. 2.

6. I. Die **Reichslehen** seynd so alt, als das teutsche Reich.

Sie haben auf der einen Seite zu = und auf der andern abgenommen.

7. Eben so verhält es sich auch bey einzelnen Reichsständen.

8. Die Reichslehen seynd 1. Teutsche oder 2. Italiänische: Hier ist nur von jenen die Rede.

Die meiste seynd unmittelbar:

11. Und die Reichslehen in der Schweiz machen eine dritte Gattung aus.

Es gibt Thron = Scepter = und Fahnlehen, (wegen welcher lezteren es allerley Streit hat,) so dann geringere Lehen.

15. Die Reichslehen seynd 1. gegebene, oder 2. aufgetragene; beederley von verschidener Art;

18. Ferner alte und neue;

19. Eigentliche und uneigentliche;

Beständige und widerruffliche;

20. Mannliche, weibliche und Erblehen.

21. Einerley Sache kan bald ein Reichslehen, bald ein Eigenthum seyn.

22. Zuweilen streitet man: Ob etwas ein Reichslehen seye?

24. Oder man weißt nicht, was man aus dem Lehen machen solle;

25. Oder es ist etwas Reichs = uud anderes Lehen zugleich.

Es

Es haben auch wohl Mehrere an einerley Reichslehen Antheil.

Man hat verschwigene Reichslehen gefunden;

Einige seynd erloschen; 26.

Oder man hat ihnen etwas anderes surrogirt.

Der gröste Theil des Reichs bestehet aus 27.
Reichslehen.

Fast alle grössere seynd mit eigenthümlichen Stücken vermengt.

Einige Vasallen werden mit Sachen belehnt, die sie doch nicht besitzen.

Der Kayser ist Administrator der Reichs- 28.
Lehen.

Sie ligen offt in dritter Stände Landen.

Man hat auch schon etwas irrig als 32.
Reichslehen angegeben.

§. 3.

Man hat keine vollständige **Verzeichniß** 34.
von denen Reichslehen im Druck.

Thronlehen besitzen, 36.

1. alle und jede geist- und weltliche Churfürsten;

2. alle geistliche Fürsten, so eigene Siz 53.
und Stimm auf Reichstägen haben;

3. alle alte Fürstliche Häuser, (ausser Lo- 58.
thringen;) und von neuen: Schwarzburg und Taxis.

Von denen kleineren Reichslehen habe ich 67.
aus denen neuesten Reichshofräthlichen Ver-

 hand-

handlungen ein starckes Verzeichniß zusammen gebracht.

86. Auch vile Chur- und Fürsten besizen kleine Reichslehen; noch mehrers aber die meiste Reichs-Prälaten und Reichs-Grafen, vile Reichsstätte, vile unmittelbare Reichs-Rittere, mittelbare Corpora, Communen, vile Patricii, sonderlich zu Nürnberg, endlich auch manche Bürger und Bauren.

144. Auch in der Schweiz gibt es noch allerley Reichslehen.

Was ich in dem Tr. von der Teutschen Lehens-Verfassung von vilen einzelnen Reichslehen ins besondere angeführet habe, kan hier gar nicht auch nur berühret werden.

§. 4.

147. Die **Orte**, wo Reichslehen-Sachen verhandelt werden, seynd

148. 1. und fürnemlich der Kayserliche Reichshofrath;

150. 2. das Cammergericht in gewissen Fällen; so auch

3. der Reichsconvent: Aber

4. keine nidere Reichsgerichte;

152. 5. Die Austräge nicht leicht;

6. Die Reichs-Vicariats-Gerichte gewisser massen;

7. der Pabst gar nicht.

153. Wo die Reichs-Affterlehenssachen in erster Instanz verhandelt werden müssen? streitet man.

§. 5.

§. 5.

Die Norm, wornach in Reichs-Lehenssachen zu sprechen ist, seynd:

1. Die Lehenbrieffe; 155.

2. Verträge zwischen dem Lehenherrn und Vasallen; oder 156.

3. disen unter sich; oder
4. zwischen dem Kayser und Dritten;
5. die Privilegien;
6. die Reichsgrundgeseze; 157.
7. das Herkommen;
8. das Longobardische Lehenrecht;

Aber nicht der Schwabenspiegel und dessen Lehenrecht.

Die Parthien und deren Anwälde haben sich auch nach den Decretis communibus in Reichs-Lehenssachen zu richten.

§. 6.

Die derer Reichslehen fähige Personen seynd: 158.

1. Der Kayser und die Kayserin in Ansehung ihrer Erblande;

2. alle und jede geist- und weltliche Reichsstände 159.

3. andere Unmittelbare; 160.
4. Mittelbare von allen Arten; auch
5. Ausländer;
6. Weiber;

Doch jedes in seiner Maaße.

§. 7.

161. Die Sachen, so zu Lehen gegeben werden, seynd:

1. Land und Leute;

162. 2. die Regalien über Land und Leute;

3. Aemter, Würden, andere Gerechtsame 2c.

165. 4. Grundstücke und Gefälle;

167. 5. Burglehen;

168. 6. Freygraviat.

§. 8.

169. Zu Reichslehen gelanget man durch deren Erhaltung vom Kayser und Reich;

175. Ausser bey aufgetragenen Lehen.

176. Der Kayser allein kan keine wichtige Reichs-Lehen vergeben.

177. Wie es mit jeder Gattung solle gehalten werden, ist in der Wahlcapitulation versehen.

Es werden auch öffters Anwartschafften auf Reichslehen ertheilt.

178. Dise seynd verschidener Gattungen, und so auch die Arten, darzu zu gelangen.

180. Man hat vile Beyspile davon.

183. Auch darzu wird eben das erfordert, was bey einem vacanten Reichslehen.

Zuweilen ereignen sich Widersprüche dagegen.

186. Wann sich der Fall ereignet, solle der Expectivirte den Besiz nicht selbst ergreiffen.

187. Zuweilen collidiren die Anwartschafften mit einander;

Oder

Oder erlöschen. 188.
Reichslehen können auch erhalten werden 189.
1. durch allerley Arten von Verträgen;
2. durch Verjährung; 191.
3. durch Vermächtniß.
Die Churfürsten sollen in Erwerbung der Reichslehen ein Vorrecht haben.
Eigenmächtige Anmassungen werden nicht gestattet.

§. 9.

Die Reichs-Lehensfolge ist von verschidener Art; und man gelangt darzu 192.
1. durch Fortsezung des Besizes; 193.
2. durch eine Wahl, oder
3. durch Erbschafft. 194.
Mannlehen und männliche Lehen seynd nicht einerley.
Ordentlicher Weise seynd die Reichslehen männliche.
Wegen der Geistlichen Lehensfolge wird gestritten. 196.
Agnaten succediren nicht allemal:
Wohl aber Mitbelehnte: 199.
Hingegen nicht, a) Adoptirte, b) aus unstandesmäßiger Ehe gebohrene, und c) Legitimirte. 200.
Es gibt auch Reichslehen, so auf die Töchtern fallen.
Erblehen können von dem Besizer veräussert werden. 209.
Die Reichslehen seynd theilbar.

210. In verwürckten Reichslehen folgen zwar die unschuldige Agnaten; aber nicht die Kinder.

§. 10.

213. Neue Reichslehen müssen empfangen werden; wobey sich aber zuweilen Anstände äussern.

214. Auch die einmal erhaltene Belehnung muß in gewissen Fällen erneuert werden; nemlich

216. 1. wann in der Kayserlichen Regierung eine Veränderung vorgeht.

217. Währet das Zwischenreich über Jahr und Tag, sollen die Lehen, so keine Thron-Lehen seynd, von den Reichs-Vicarien empfangen werden.

218. Ob selbige hernach doch von dem neuen Kayser wieder genommen werden müssen? streitet man.

220. 2. Wann ein Lehenträger bestellt ist, wird die Belehnung nach dessen Absterben erneuert. rc.

221. 3. Getheilte Lehen werden von jedem Innhaber empfangen, und, wo die gesammte Hand üblich ist, von denen übrigen mit;

222. 4. Sonst aber vom Innhaber jeden Theils allein.

223. Es gibt verschidene Arten von Lehenträgern, bey Geist- und Weltlichen.

228. Minderjährige müssen die Lehen durch ihre Vormündere empfangen; welches hernach nicht wiederhohlet werden darff.

Samt-

Samtbelehnung ist, wann nicht nur der Besizer, sondern Alle, die ein Recht zur Belehnung haben, belehnet werden. 230.

Es gibt zweyerley Arten davon. 231.

Sie ist aber nicht überall üblich.

Die Belehnung muß inner Jahr und Tag gesuchet werden; sonst ist es ein strafbarer Lehensfehler. 239.

Wenigstens muß man inner diser Zeit das Lehen muthen, und um einen Muthschein bitten; 245.

Auch muß um ein Indult gebeten werden; welches bald auf längere bald auf kürzere Zeit, auch zu mehreren mahlen, bewilliget wird. 246.

Die Belehnung wird beym Reichshofrath gesucht. 251.

Ein anwesender Vasall muß es in Person empfangen; ein abwesender aber sein persönliches nicht-erscheinen entschuldigen; 254.

Und jemand zur Lehensempfängniß bevollmächtigen; je nachdeme es ein Thron- oder geringeres Lehen ist.

Die Supplic muß vom Vasallen selbsten unterschriben werden. 256.

Wegen jeden Lehens muß man besonders anruffen. 257.

Wann der Kayser gestorben ist, muß 1. der lezte Lehenbrieff und 2. eine Vollmacht beygelegt werden. 259.

Ist der Vasall gestorben, muß ein Geistlicher 1. einen Todtenschein, 2. sein Wahl- 260.

Instrument, und 3. resp. die Påbstliche Confirmations-Bull, beybringen:

263. Weltliche aber: 1. einen Todtenschein, 2. einen Stammbaum, 3. ein Vormund sein Tutorium, 3. den lezten Lehenbrieff, und 5. die nöthige Vollmacht.

265. Bey Einigen kommen noch besondere Requisiten hinzu.

268. Kan man es nicht auf einmal beybringen, muß um Frist gebeten werden:

Offt geschehen auch allerley Weisungen, Warnungen und Ahndungen.

278. Die Belehnung solle nicht erschweret werden.

279. Die meiste Vasallen müssen eine Lehentax bezahlen.

281. In gewissen Fällen muß man auch Laudemien bezahlen; womit es jezo sehr scharff genommen wird.

298. Wegen der Anfallsgelder, welche die Reichs-Hofcanzley fordert, streitet man.

299. Wann alle Erfordernisse berichtiget seynd, erstattet der Reichshofrath bey Thronlehen ein Gutachten an den Kayser; bey den geringeren aber wird die Zulassung zur Belehnung verwilliget.

300. Zuweilen ereignen sich bey dergleichen Belehnungen allerley Streitigkeiten;

301. Auch sezt es Protestationen rc. mit denen es verschidentlich gehalten wird.

305. Zuweilen wird die Belehnung nur in Possessorio ertheilt.

Zu

Zu unserer Zeit hat sich das Belehnungs-wesen bey vilen grossen Reichsständen ganz gesteckt.

§. 11.

Mit der Belehnung selbst wird es nun anderst gehalten, als in denen älteren Zeiten. 313.

Es gibt eventuale und pure Belehnungen; 315.

Provisionale und beständige;

Unbedingte und bedingte; 316.

Solenne und nicht solenne;

Unmittelbare und durch Kayserliche Commissarien. 317.

Sie geschiehet am Kayserlichen Hoflager. 318.

Ein Besizer mehrerer Reichslehen empfangt sie zumahl, oder nicht.

Nach bewilligter Belehnung muß man sich darum melden. 319.

Bey denen Thron-Belehnungen kommen mancherley Umstände und Streitigkeiten vor. 321.

Samtbelehnungen haben ihr besonderes Ceremoniel. 327.

Die Reichs-Erbämter haben gewisse Gefälle davon.

Die geringere Reichslehen werden im Reichshofrath empfangen. 329.

Die Lehenbrieffe sollen nach dem vorigen Tenor rc. ausgefertiget werden: Wahlcap. Art. 11. §. 1. Es sezet aber doch offt allerley Schwürigkeiten.

340. Lehens-Reverse seynd ordentlicher Weise nicht üblich:

Wohl aber kommen bey Einigen noch besondere Expeditionen hinzu.

342. Auch nach der Belehnung erfolgen zuweilen Widersprüche.

Einige Belehnungen seynd hernach wieder caßiert worden.

§. 12.

343. Der **Kayser** ist Lehenherr:

344. Und zwar so wohl derer geist- als weltlichen Reichsstände; welches allerley Folgen hat:

346. Aber keine Lehendienste.

Der Kayser kan sich bey seinen Rechten Selbst erhalten;

Darff sie aber nicht ausdehnen.

Er schüzet seine Vasallen.

§. 13.

350. Die **Reichs-Lehenleute** dörffen ihre Lehen nuzen; aber mit Maaße.

351. Sie können das Lehen ohne Lehenherrlichen Consens nicht beschweren, verpfänden, noch veräussern.

Zuweilen wird auch des Reichs und der Agnaten Consens erfordert.

360. Wegen des Nothfalls lässet sich nichts gewisses sagen.

361. An Auswärtige kan nichts veräussert werden.

Doch ist es Reichsherkommens, daß die Reichs-

Reichsstände einzelne nicht allzugrosse Stücke verpfänden oder veräussern können:

Manchmalen aber, und von geringeren Vasallen allezeit, wird dennoch um des Kaysers Consens gebeten, und resp. widrigen Falls der Reichs-Fiscal excitirt. 364.

Mit Tauschen hat es gleiche Bewandtniß. 379.

Bey Vergleichen kommt es auf die Umstände an. 380.

Theilungen seynd erlaubt:

Testamente ordentlicher Weise nicht.

Die abgekommene Stücke sollen wieder hergebracht werden. 381.

Der Reichslehen Rechte erstrecken sich zuweilen in dritte Lande. 383.

§. 14.

Reichslehen können und müssen in gewissen Fällen aufgesagt werden. 384.

Der Geistlichen Reichslehen fallen ordentlicher Weise nie heim: 385.

Wohl aber der Weltlichen ihre:

1. Durch Absterben; 386.

2. Durch Verwürckung, a) nach denen Reichsgesezen, und b) denen gemeinen Lehenrechten. 394.

In den lezteren Fällen kan man um Gnade bitten. 399.

Die Beybehaltung der eröffneten Reichs-Lehen ist selten zu hoffen. 400.

§. 15.

Bey eröffneten Reichslehen ist meistens 402.
eine

eine Scheidung des Lehens und Eigenthums nöthig:

Welche auch wohl noch vor sich ergebendem Lehensfall vorgenommen wird.

Die sich ereignete Beyspile geben das mehrere davon an die Hand.

414. Die Untersuchung kan auf verschidene Weise geschehen.

Zuweilen wird forderist etwas provisorie verordnet.

415. Auch bey Abgang nur einer Linie kan eine solche Scheidung Plaz greiffen;

416. Oder sonst etwa.

§. 16.

418. **Reichsafftterlehen** seynd, welche, ausser dem Kayser und Reich, noch sonst einen Lehenherrn haben.

Es gibt dergleichen unstreitige und streitige.

424. Ob alle Lehen der Reichs-Lehenleute dergleichen seyen? ist mit Unterschid zu beantworten.

425. Niemand kan sein Reichslehen einem andern für sich auftragen;

426. Noch seine Lehensherrschafft einem andern cediren.

Bey der Würckung einer Affterbelehnung kommt es auf die Umstände an.

428. Sie fallen dem nächsten Lehenherrn heim:

Gehet aber diser ab; so seynd verschidene Fälle von einander zu unterscheiden.

Es

Es gibt auch Reichs-Unter-Affterlehen. 429.

§. 17.

II. In Teutschland empfangen vile Reichsstände, und andere Unmittelbare Lehen von anderen Reichsständen. 431.

Von Chur-Mayntz tragen Lehen: Chur-Pfalz, Baden, Hessen, Nassau, Pfalz-Zweybrücken, (vormals auch Sachsen,) Salm, Schwarzburg; Erbach, (vormals auch Hanau,) Hazfeld, Hohenlohe, Metternich, Nostiz, Rheingrafen, Schönborn, Solms, Stollberg und Ysenburg. 432.

Weil es hieher vil zu weitläufftig fallen würde, auch alle andere Reichsstände also durchzugehen; will ich nur die Stände benahmsen, welche Mitstände zu Vasallen haben; nemlich:

Chur-Trier; 436.
Chur-Cölln; 438.
Böhmen, (vor allen andern;) 440.
Chur-Bayern; 448.
Chur-Sachsen; 449.
Chur-Brandenburg; 453.
Chur-Pfalz; Jülich und Berg; 454.
Braunschweig; 459.
Augspurg; Hochstifft; 460.
Bamberg; 461.
Basel; 462.
Brixen; 463.
Chur;
Corvey;

Eich-

463. Eichstätt;
Fulda;
468. Hildesheim;
Kempten;
Lüttich;
Münster;
469. Paderborn;
Passau;
Regensburg;
470. Salzburg;
Speyer;
471. Straßburg; **Hochstifft;**
Trident;
Worms;
472. Würzburg; Ferner:
473. Anhalt;
474. Baden;
Brandenburg;
Hessen;
476. Nassau;
Oesterreich; Tyrol; Burgund rc.
480. Pfalz-Zweybrücken;
Sachsen;
Sponheim;
481. Würtemberg;
Gandersheim;
Gernrode;
482. Hervorden;
Lindau;
483. Quedlinburg;
Werden;
Castell;

Hohen-

Hohenstein;
Ortenburg;
Waldeck.
Hall.

§. 18.

Manchmalen tragen höhere Stände von geringeren dergleichen (auch wohl wichtige,) Lehen. 484.

Sie haben einen gar sehr verschidenen Ursprung. 485.

Und seynd von gar verschidenen Gattungen; als aufgetragene oder gegebene, unmittelbare oder mittelbare; Cammerlehen, Feuda franca, Pfandlehen. 486.

Ein Stand kan vile solche Lehenherrn haben; 489.

So auch ein einiges Land, Gebiet, oder Ort.

Es finden sich ferner zweyerley Belehnungen über einerley Sache. 490.

Dise Lehen seynd ebenfalls meist mit Eigenthum vermengt.

Es gibt verschidene Gattungen von solchen Gesammtlehen. 491.

Zuweilen gibt es Streit wegen der Lehensherrschafft;

Oder auch wegen der Lehenbarkeit. 493.

Oder der Lehens-Zugehör; 494.

Oder unter den Vasallen. 500.

Weiter gibt es dunckele solche Lehen, oder die nur auf dem Papier stehen, oder die der Lehenherr selbst besizt; 501.

So

502. So auch in dritter Herrn Landen.

Dergleichen Lehenleute führen zuweilen Beschwerden über ihre Lehenherrn.

Man trifft auch erloschene solche Lehen an.

§. 19.

502. In Ansehung der **Orte, wo solche Lehenssachen verhandelt werden, kommt es** darauf an:

503. Ist der Streit zwischen dem Lehenherrn und Vasallen, wird er vor den Paribus Curiæ oder dem Lehenhof verhandelt.

506. Haben es Vasallen unter sich zu thun, auch: Doch wird sehr darüber gestritten: Ob der Lehenherr ein Mannengericht nidersezen müsse?

508. Noch mehr aber, a) wann ein eröffnetes Lehen mehrere Lehenherrn, oder b) Lehenserben hat, oder c) mehrerer Lehensherrn Lehen zugleich eröffnet werden.

516. Absonderlich beschweren sich auch die Grafen über der **Wahlcap. Art.** 21. §. 1.

519. Weiter streitet man: Ob solche Vasallen in persönlichen Sachen vor solchen Lehenhöfen stehen müssen?

520. Ins besondere will Chur-Pfalz eine privilegirte Gerichtbarkeit über seine Vasallen behaupten.

522. Die Reichsgerichte wollen nicht gestatten, daß solche Lehenleute, oder ihre Unterthanen, in Civilsachen an den Lehenhof recurriren.

Ordent-

Ordentlicher Weise wird auch nicht an sie appellirt. 528.

Und die Reichsgerichte seynd die lezte Instanz.

§. 20.

Die **Norm** in solchen Lehenssachen ist wie bey denen mittelbaren Lehen: 529.

Doch ist die Würde eines Reichsstandes nicht ausser Augen zu sezen, und das Longobardische Recht behutsam zu gebrauchen.

§. 21.

In so fern ein Reichsstand überhaupt Lehen ansezen oder wieder vergeben darff, kan er es auch in Ansehung seiner Mitstände. 530.

§. 22.

Und wer sonst eines Lehens fähig ist, ist es auch in Ansehung seines Mitstandes. 531.

§. 23.

Was sonst zu Lehen gegeben werden kan, kan auch einem Mitstand geliehen werden. 532.

§. 24.

Die Arten, zu dergleichen Lehen zu gelangen, haben auch nichts besonderes. 533.

§. 25.

Die Arten der **Lehensfolge** seynd wieder die nemliche: 534.

Sie werden offt durch Verträge bestimmt.

Wann wegen der Standesmäßigkeit Streit entstehet, spricht der Kayser darinn.

535. Es gibt auch solche Kunckellehen.

536. Daß blosser Stamm, Schild und Helm Lehensfähig machen, wollen die Lehenhöfe nicht gestehen.

§. 26.

537. **Wer belehnet werden will, muß ein liquides Recht haben.**

538. Vile hohe Reichsstände suchen sich nun der Belehnung ihrer Mitstände zu entschütten.

541. Die Fälle, darinn die Belehnung zu erneuern ist, werden zuweilen durch Verträge bestimmt.

542. Die Lehenträgereyen seynd auch hier üblich:

543. Und wegen der Belehnungs-Erforderniße bleibt es ordentlicher Weise bey den gemeinen Rechten.

544. Einige Lehenhöfe verlangen die Erscheinung in Person, oder daß doch um Dispensation gebeten werde.

546. Der Bevollmächtigten Eigenschafften werden zuweilen durch Verträge ausgemacht.

Wegen des Lehentaxes rc. kommt es auf Verträge, das Herkommen, oder die gemeine Rechte an.

547. Neuerungen seynd nicht nachzusehen.

§. 27.

548. Die **Belehnung** selbst geschiehet nach jeden Orts Herkommen.

Dises, oder die Verträge, bestimmen auch das Ceremoniel; worüber es mehrmalen Streit sezet.

Es

Es wird nicht allemal ein würcklicher Eyd 551.
abgelegt.

Wegen der Lehenbrieffe und Reverse richtet man sich nach den Verträgen, Herkommen, und gemeinen Rechten.

§. 28.

Lehendienste wollen die, so zum Reich 553.
und Crays steuerbar seynd, nicht leisten.

§. 29.

Die lehenherrliche Rechte erstrecken sich 555.
nicht über des Vasallens Person und Familie; ausser, wo es anders ruhig hergebracht ist, oder in besonderen Fällen:

In Ansehung des Lehens selbst aber ver- 558.
bleibt es ordentlicher Weise bey den gemeinen Rechte.

§. 30.

Dergleichen **Lehenleute** stehen in persön- 560.
lichen Sachen nicht unter dem Lehenherrn.

Der Lehenherr muß dem Vasallen das 561.
Lehen gewähren.

In Ansehung des Lehens selbst haben solche Vasallen bald mehrere bald wenigere Gerechtsamen, bald die Landeshoheit, bald auch nicht.

Der Vasall darff das Lehen nicht deterio- 562.
riren.

Ob und wie weit er es beschweren oder 563.
zum Theil veräusseren dörffe, ist nicht ganz ausgemacht.

564. Abgekommene Stücke seynd wieder herbey zu bringen.

§. 31.

565. Ein Lehenherr kan seiner **Lehensherrschafft** auf allerley Weise verlustigt werden:

567. So auch der Vasall des Lehens.

Dise Lehen werden auch zuweilen refutirt, gemeiniglich aber durch den Tod eröffnet.

572. Wegen der weiblichen Rechte darinn, und der Schuldigkeit, sie wieder zu vergeben, lässet sich nichts allgemeines sagen.

§. 32.

573. Die **Scheidung** des Lehens und Eigenthums gehört vor den ordentlichen Richter.

§. 33.

574. Einige Reichsstände haben dergleichen Lehen in anderer Reichsstände Gebieten.

§. 34.

575. Auch bey dergleichen Lehen trifft man mehrmalen **Affterlehen** an.

§. 35.

577. Von denen Lehen, welche **Reichsritterschafftliche** Mitglider, und andere Unmittelbare, von Reichsständen tragen, ist noch zu bemercken.

578. Ob ihre Lehen vermuthlich aufgetragene Lehen seyen? streitet man:

Neue Lehensaufträge aber will der Kayser nicht leiden.

Zu-

Zuweilen haben Unmittelbare und Mittel- 582.
bare, Reichsstände und Reichs-Rittere, ein Lehen mit einander.

Bey Geistlichen müssen die Domcapitul, 583.
bey Weltlichen die Agnaten, consentiren.

Bey den Belehnungen sezt es zuweilen 584.
Streit:

So auch wegen der Lehensfolge; sonder- 587.
lich derer vom Schild und Helm.

Wegen des Orts, wo dergleichen Lehen- 592.
herrn und Vasallen zu Recht stehen müssen, ist ebenfalls schon viles geschriben und gestritten worden; namentlich auch wegen der Mannengerichte.

Absonderlich will der Kayser nicht leiden, 603.
daß dergleichen Vasallen, oder ihre Unterthanen, in Sachen, welche keine Lehenssachen seynd, an den Lehenhof recurriren.

Die Norm bey disen Lehen ist, wie bey 614.
andern Lehen auch.

Wegen der Lehendienste ist zwischen den Lehenhöfen und Vasallen offt gestritten worden.

So auch wegen verschidener Gerechtsamen 616.
des Lehenherrns,

Und der Vasallen; doch seynd dise und 618.
ihre Güter ordentlicher Weise unmittelbar.

Zuweilen wird die Lehensherrschafft an 624.
Andere überlassen.

Ob, wann der Lehenherrliche Manns- 626.
stamm abstirbt, dadurch die Lehensherrschafft erlösche? ist zu unserer Zeit gestritten worden.

628. In Feloniesachen haben dise Lehen nichts besonderes.

629. Ueber eröffneten solchen Lehen kan es allerley Streitigkeiten geben.

631. Absonderlich streiten die Reichsstände und die Reichsritterschafft mit einander wegen Collectierung dergleichen consolidirter Lehen.

634. Die Scheidung des Lehens von dem Eigenthum vindicirt sich der Kayser in solchen Fällen.

635. Die Fränckische und Schwäbische Vasallen haben gegen ihre Lehenhöfe allerley Beschwerden geführt.

§. 36.

639. Daß adeliche Lehen von Reichsritterschafftlichen Mitglidern zu Lehen gehen, ist etwas seltenes.

§. 37.

641. III. In Ansehung der **Landsäßigkeit** der Lehen ist zwischen Francken, Schwaben und dem Rhein, so dann dem übrigen Teutschland, ein grosser Unterschid.

Auch der landsäßigen Lehen gibt es vilerley Gattungen.

643. Die Lehenbarkeit muß erwisen werden.

Daß einerley Sachen mehrere Lehenherrn habe, ist etwas seltenes.

Offt entstehet Streit: 1. Ob etwas Lehen seye? 2. wer ein Recht darzu, oder 3. es im Besiz habe?

Wegen

Wegen Taxierung der Lehen läßt sich keine Regel geben. 644.

§. 38.

In dem Tr. von der Teutschen Lehens-Verfassung habe ich vilerley von den besonderen Landes-Verfassungen in landsäßigen Lehenssachen angeführt: Weil es aber unmöglich ist, einen Auszug davon hier zu lifern; so will ich nur die Namen der Lehenhöfe anzeigen; nemlich:

Chur-Maynz, 646.
Chur-Trier,
Chur-Cölln,

Böhmen, ꝛc. (allwo der Unterschid zwischen Teutschen und anderen Lehen von grosser Wichtigkeit ist;) 648.

Chur-Bayern; 650.
Chur-Sachsen, ꝛc. 651.
Chur-Brandenburg, ꝛc. 652.
Chur-Pfalz ꝛc. 653.
Braunschweig. Ferner: 658.
Augspurg, Stifft; 659.
Bamberg;
Basel;
Berchtolsgaden;
Brixen;
Chur;
Corvey;
Costanz;
Eichstätt; 660.
Elwangen;

Freysingen;
Fulda;
661. Hildesheim;
Kempten;
Lübeck;
Lüttich;
Münster;
662. Osnabrück;
663. Paderborn;
Passau;
Regensburg;
Salzburg;
Speyer;
Straßburg;
Trident;
Worms;
Würzburg.
665. Anhalt;
666. Baden;
Brandenburg;
Braunschweig=Wolfenbüttel;
Fürstenberg;
Henneberg;
667. Hessen;
Hohenzollern;
Holstein;
Mecklenburg;
684. Nassau;
685. Oesterreich; ꝛc.
686. Pfalz=Zweybrücken;
Pommern;
689. Sachsen;

Schwarz=

Schwarzburg; 690.
Würtemberg;
Essen;
Gandersheim;
Herford;
Nidermünster; 691.
Quedlinburg;
Werden;
Castell;
Hanau;
Hohenlohe;
Limburg; 692.
Limburg-Styrum;
Löwenstein;
Manderscheid;
Metternich;
Oettingen;
Ortenburg; 693.
Plettenberg;
Reuß;
Rheingrafen; 695.
Sayn;
Schönburg; 696.
Solms;
Sponheim;
Tecklenburg;
Waldeck;
Ysenburg;
Pappenheim;
Aachen;
Dortmund;
Hamburg. 697.

§. 39.

698. Von denen Orten, wo solche Lehenssachen verhandelt werden, habe ich allerley specielle Nachrichten ertheilt; welche aber hieher zu weitläufftig seynd.

710. Ueberhaupt ergibt sich daraus so vil, daß die aussergerichtliche Lehenssachen meistens vor denen Landesregierungen tractieret werden.

711. In gerichtlichen Streitigkeiten zwischen Lehenherrn und Vasallen kommt es auf jeden Lehenhofs particular-Herkommen an, ob ein Mannengericht nidergesezt werden muß, oder nicht:

713. So auch, wann die Vasallen unter sich streiten; ausser, wann der Landesherr gar kein Interesse dabey hat.

Lehenssachen der Vasallen und ihrer Unterthanen gehören vor den Lehenhof; andere vor den ordentlichen Richter.

An die Reichsgerichte gehören keine Lehenssachen in erster Instanz, sie qualificiren sich dann zu einem Mandat: Wohl aber in zweyter Instanz, wann es kein Privilegium hindert.

723. In Ansehung der persönlichen Klagen gegen einen Vasallen kommt es auf das Herkommen an.

724. Was Lehenssachen seyen oder nicht? wird offt gestritten.

Mit dem Proceß und den Appellationen wird es gehalten, wie in andern Sachen.

Der

Der Kayser solle der lehenherrlichen Ge- 726.
richtbarkeit nicht eingreiffen. **Wahlcap. Art. 21. §. 1.**

§. 40.

Die **Normen**, nach welchen in solchen 729.
Lehenssachen zu erkennen ist, seynd:

1. Die Lehenbrieffe;
2. Verträge;
3. eigene Lehenrechte;
4. Herkommen; 735.

So dann im Sächsischen rc. das Säch- 736.
sische Lehenrecht.

Das Alemannische ist nirgend angenom- 737.
men.

Endlich das Longobardische Lehenrecht.

§. 41.

Die **Vergebung** der Lehen hängt von der 739.
Macht ab, über dergleichen disponiren zu können.

So auch die Ertheilung der Anwart- 741.
schafften.

Selten wird eine Kayserliche Confirma- 742.
tion verlangt.

Wegen Verwaltung der Lehen kommt es 748.
bey denen Weltlichen auf ihre Haus-Verfassungen an:

Und die in Kriegszeiten vergebene Lehen 750.
richten sich nach dem darauf folgenden Fridensschluß.

§. 42.

Ordentlicher Weise seynd alle Personen 755.
lehensfähig.

Doch

Doch werden zuweilen einige ausgeschlossen 1. durch Landesgeseze; 2. durch gemeine Lehenrechte, oder 3. die Natur eines Lehens:
758. Dagegen aber finden auch Dispensationen statt.

§. 43.

759. Der Sachen, so zu Lehen gegeben werden, seynd mancherley; als
760. 1. Meistens unbewegliche Güter;
2. Aemter und Würden, sonderlich Hof-Erbämter;
765. 3. Allerley Gerechtsamen;
4. Einzelne Gebäude;
5. Gefälle.
766. Wegen der Zugehörungen eines Lehens gibt es keine Regel.

§. 44.

767. Lehen werden erworben,
1. durch Belehnung vom Lehenherrn,
2. durch Auftrag zu Lehen;
3. durch Contracte;
4. durch Heurathen;
5. durch Testamente.

§. 45.

769. Bey der Lehensfolge kommt viles auf die besondere Verfassungen der Lehenhöfe an; z. E.
771. Wegen der Geistlichen;
772. Legitimirten ꝛc.
773. Die gesammte Hand ist zweyerley, die Sächsische und die gemeine.

Wo

Wo es auf die nächste Verwandtschafft ankommt, wird den gemeinen Rechten nachgegangen. 775.

Die Schild- und Helmfolge ist wenig üblich. 776.

In den meisten Landen seynd die Töchtern ordentlicher Weise von der Lehensfolge ausgeschlossen:

Und Erbjungfern gibt es noch weniger. 781.

§. 46.

Wer um die **Belehnung ansucht**, dem kan sie nicht ohne rechtliche Ursach verweigert werden: 782.

Hinwiederum muß der Vasall sie auch suchen und empfangen. 784.

Die Fälle und die Zeit seynd in den Rechten bestimmt. 785.

Wegen der Minorennen kommt es auf die Observanz an.

Auch bey disen Lehen bedient man sich offt der Lehenträger. 786.

Bey einigen Lehenhöfen ergehen general-Citationen an alle Vasallen.

Wegen der Lehensmuthung wird es verschidentlich gehalten. 788.

So seynd auch die Lehens-Requisiten nicht aller Orten gleich; 789.

Der Lehentax und die Laudemien 2c. ebenfalls. 792.

§. 47.

Ob zur Belehnung eine Citation ge- 795.
schehe

schehe oder nicht? dependirt von jeden Lehenhofs Herkommen:

796. Meistens werden Bevollmächtigte zugelassen.

Das Recht, die Belehnung zu ertheilen, hängt bey getheilten Häusern von ihrer Familien-Verfassung ab.

797. Mit denen Lehen-Pröbsten wird es verschidentlich gehalten.

Der Ort wird vom Lehenherrn bestimmt.

798. Das Ceremoniel richtet sich nach dem Herkommen;

799. So auch der Leheneyd; ferner

Die Lehenbrieffe und die Lehensreverse.

803. Widerrechtliche Belehnungen werden cassiert.

§. 48.

805. An **Lehensdiensten** gibt es:

806. 1. Ehren- oder Hofdienste;

2. Hülffsdienste in particular-Kriegen;

807. 3. Nothdienste, zu Beschüzung des Reichs, Crayses, oder Vaterlandes.

808. Alles kommt dabey meistens auf die Verträge oder das Herkommen an.

809. Zu einem Geld-Surrogato davor gehört beeder Theile Bewilligung.

§. 49.

Dem **Lehenherrn** gebührt

812. 1. von des Vasallens Person, a) Ehrerbietung, b) Treue und c) Gehorsam;

2. in

2. in Ansehung des Lehens aber was obbesagte Normen mit sich bringen. 813.

§. 50.

Des **Vasallens** persönliche Rechte beruhen auf dem Herkommen. 816.

Ob ein Besizer eines Lehens sein Recht darzu erweisen müsse? kommt auf die Umstände an.

Der Lehenherr muß ihm das Lehen gewähren 817.

Und ihn belehnen.

Manche Vasallen haben allerley Regalien, manche nicht. 818.

Der Lehenherr darff sie nicht turbiren;

Auch ist er ihnen Schuz schuldig. 819.

Der Vasall darff sich wegen seines privat-Interesse vergleichen.

Wegen der Schulden kommt es auf die besondere Lehens-Verfassungen, so dann die gemeine Rechte an.

So auch wegen anderer Beschwerungen der Lehen; 824.

Und der Veräusserungen.

Abgekommene Stücke müssen wieder herbeygeschafft werden. 825.

Wegen der Testamenten bleibt es bey den gemeinen Rechten. 830.

§. 51.

Verlohren kan werden

1. die Lehenherrschafft auf allerley Weise: 831.

2. Das Lehen aber a) durch Heimfall,

b) Re-

b) Refutation, c) Consolidirung und d) Verwürckung nach denen Reichs-Landes- oder gemeinen Rechten.

836. Der Kayser solle sich der confiscirten Lehen nicht anmassen. **Wahlcap. Art. 20. §. 7. Art. 21. §. 2. 3.**

838. Wie es mit eröffneten Lehen zu halten seye? kommt auf die Landes- und Haus-Verfassungen an.

842. Allodial-Erben haben ordentlicher Weise kein Recht daran.

Auch landsäßige Lehen können durch allerley Zufälle erlöschen.

§. 52.

843. Die **Scheidung** des Lehens und Eigenthums wird vorgenommen, wann jedes einen andern Herrn bekommt.

844. Die Art, selbige vorzunehmen, kan verschiden seyn.

Was zu jedem Theil gehöre? ist nach obgedachten Normen zu beurtheilen.

§. 53.

845. Die **Eigenmachung** der Lehen ist 1. entweder in einem Land allgemein; oder 2. besonder.

850. Ein Lehenherr darff darinn seine Schrancken nicht überschreiten:

Auch müssen alle Interessenten darein bewilligen.

§. 54.

851. Der **Kayser** solle die Vasallen zum Gehorsam anhalten.

Er

Er ist auch in Lehenssachen obrister Richter.

Er kan die Vasallen bey ihren Rechten handhaben;

Und einen unbillig verweigerten lehenherrlichen Consens suppliren. 852.

§. 55.

Vile Reichsstände haben in anderer Herrn Landen Lehen; wie ich deren eine Menge erzählet habe. 853.

Solchen Falles gehören dem Lehenherrn über den Vasallen und das Lehen alle Rechte zu, welche Lehenssachen betreffen: 860.

Hingegen dem Landesherrn alle, so in die Landeshoheit einschlagen. 861.

Und nach disem Unterschid richten sich auch des Vasallens Rechte und Pflichten in Ansehung Beyder; 863.

Desgleichen die Appellationssachen, wo kein anderes herkommen oder verglichen ist. 864.

§. 56.

Afferbelehnungen gelten auch ohne lehenherrlichen Consens, biß das Lehen heimfällt. 865.

§. 57.

IV. Es gibt Landsassen, die dennoch Andere, auch wohl Standes = Personen, zu Vasallen haben, z. E. 866.

Domcapitul; 867.

Dompröbste ꝛc.; 868.

Abteyen; 869.

872. Collegiatstiffter;
873. Spitäler;
Ritterorden;
Fürsten;
Grafen;
874. Edelleute.

877. Der Landsaßiat hindert also Niemand daran.

Mittelbare geben zuweilen unmittelbare Lehen.

Sie haben auch Lehenhöfe und Pares Curiæ.

878. In dergleichen Lehenssachen kommt es forderist auf das besondere Herkommen an.

So auch auf dasselbe und die Lehenbrieffe oder Verträge in Ansehung der Rechte des Herrn und des Vasallens.

879. Solche Vasallen dörffen sich nicht mehr heraus nehmen, als andere Vasallen auch.

Wann des Lehenherrns Familie abstirbt, fällt die Lehenherrschafft an die Allodialerben; es seye dann ein anderes verglichen oder hergebracht.

880. In Feloniesachen geht es nach den gemeinen Rechten.

Die heimgefallene Lehen können beybehalten werden, wann nicht die Landes-Verfassung ein anderes mit sich bringt.



Viertes



Viertes Capitel.

Von der Teutschen Crays-Verfassung.

f. Mein Tr. von der Teutschen Crays-Verfassung. Franckfurt und Leipzig, 1773. 4.

§. 1.

Ein Reichs-Crays heisset in Teutschland eine gewisse Anzahl unter einer eigenen Verfassung besonders mit einander verbundener, und meistens neben einander ligender, Reichsstände, oder auch der aus ihren Landen und Gebieten bestehende Bezirck. S. 3.

Auf dem Reichstag 1500. wurden sechs solcher Crayse errichtet: 1. Der Fränckische, 2. Bayrische, 3. Schwäbische, 4. Rheinische, 5. Westphälische und 6. Sächsische. 5.

Anno 1512. aber wurden zehen gemacht: 1. der Oesterreichische, 2. Burgundische, 3. Chur-Rheinische, 4. Fränckische, 5. Bayrische, 6. Schwäbische, 7. Ober-Rheinische, 8. Westphälische, 9. Ober- und 10. Nider-Sächsische: 9.

Wobey es nachhero verbliben ist. 12.

Böhmen macht weder einen eigenen Crays aus, noch ist es unter den andern begriffen; 17.

20. So auch die Reichsritterschafft, und gewisse andere Unmittelbare.

21. Theils Crayse führen ein gemeinschafftliches Wappen.

Sie haben keinen ganz gewissen Rang unter sich; ausser bey dem Cammergericht, und einige associirte oder correspondirende Crayse.

26. Die vordere Crayse seynd: Chur-Rhein, Francken, Schwaben und Ober-Rhein.

Einige seynd ganz Evangelisch, oder Catholisch, oder gemischt.

27. Theils Crayse werden in besondere Quartiere oder Vierthel getheilt.

§. 2.

30. Der ursprüngliche Zweck der Crayse ware die Erhaltung innerer Ruhe; darzu kamen hernach die Cammergerichts-Präsentationen, Executionen, Aufsicht in Münz-Zoll- und anderen Sachen.

31. Die Crayse haben allerdings in Fridens- und Kriegszeiten einen vilfältigen Nuzen:

33. Hingegen haben sie auch ursprüngliche Mängel; worzu hernach noch mehrere andere gekommen seynd.

34. Sie seynd an Grösse und Macht einander nicht gleich.

35. Nicht alles, was in einem Crays ligt, gehört auch dazu.

36. Und die zu einem Crays gehörige Lande ligen nicht allemal beysammen.

An

An manchen Orten seynd die Gränzen streitig. 38.

Kein Stand darff sich seinem Crays entziehen; doch ist es zuweilen geschehen: 41.

Auch darff sich keiner aus einem Crays in einen andern begeben. 50.

Wohl aber kan Ein Stand bey mehreren Craysen Stand seyn. 52.

Manche Crayse haben an Ständen zu- und Manche an Ständen und Landen abgenommen.

Nicht in allen Craysen finden sich alle Gattungen von Reichsständen. 53.

Nicht alle Reichsstände seynd Crays- und nicht alle Crays- auch Reichsstände: Doch seynd sie ordentlicher Weise beydes.

In Steuer- Banck- und Rangsachen findet sich auch zwischen dem Reich und Craysen zuweilen allerley Ungleichheit. 55.

Das Crays-Herkommen hat in gewissen Fällen statt; in andern hingegen nicht. 56.

§. 3.

Wer die dermalige Stände jeden Crayses seyen, kan ich hier nur überhaupt bemercken, ohne von jedem etwas ins besondere zu melden. 60.

Zum **Bayrischen** Crays gehören: a) 1. Salzburg, 2. Freysingen, 3. Regensburg Stifft, 4. Passau, 5. Berchtolsgaden, 6. St. Emeran, 7. Nidermünster, 8. Obermünster; b) 9. Bayern, 10. Neuburg,

 11. Sulz-

11. Sulzbach, 12. Leuchtenberg, 13. Sternstein, 14. Haag, 15. Ortenburg, 16. Stauff-Ehrenfels, 17. Ober-Sulzbürg und Pyrbaum, 18. Maxelrain, oder Hohenwaldeck, 19. Breiteneck, 20. Regensburg, Statt.

67. Ausgezogene seynd keine vorhanden.

Der Crays hat keinen Abgang erlitten.

Wegen Heydeck streitet man.

Frauenhofen ist unmittelbar, aber kein Craysstand.

§. 4.

68. Der Burgundische Crays bestehet aus denen Oesterreichischen Niderlanden.

70. Jever will auch darzu gezogen werden.

Wegen Schleiden wird gestritten.

Diser Crays hat grossen Abgang erlitten.

Oesterreich will einige Stände ausziehen.

§. 5.

71. Bey dem Fränckischen Crays seynd: a) 1. Bamberg, 2. Würzburg, 3. Eichstätt, 4. Teutschmeister; b) 5. Brandenburg-Onolzbach uud 6. Bayreuth, 7. Henneberg-Schleusingen, 8. H. Schmalkalden, 9. H. Römhild, 10. Hohenlandsberg, 11. Fürst zu Löwenstein, 12. Hohenlohe-Waldenburg; c) 13. Hohenlohe-Neuenstein, 14. Castell, 15. Grafen von Löwenstein, 16. Rieneck, 17. Erbach, 18. Limpurg-Gaildorff, 19. Limpurg-Speckfeld, 20. Seinsheim, 21. Reichelsberg, 22. Wisentheid; d) 23. Nürnberg, 24. Rotenburg an der Tauber,

25.

25. Windsheim, 26. Schweinfurt, 27. Weissenburg am Nordgau.

Gräveniz ist suspendirt; Geyer erloschen. 82.

Einige seynd ausgezogen worden. 83.

Und Einige haben Stimmen gesucht, aber nicht erhalten.

§. 6.

Der **Oesterreichische** Crays bestehet aus 84.
denen Unter- Inner- und Vorder-Oesterreichischen Erblanden:

Andere zählen auch einige Chur und einige neue Fürsten darzu. 85.

Ihme ist einiges entgangen. 86.

§. 7.

Der **Chur-Rheinische** Crays bestehet aus: 1. Chur-Maynz, 2. Chur-Trier, 3. Chur-Cölln, 4. Chur-Pfalz, 5. Aremberg, 6. Taxis, 7. Teutsch-Ordens-Ballen Coblenz, 8. Beilstein, 9. Nider-Ysenburg, 10. Rheineck.

Wegen Gelnhausen streitet man. 88.

Sonst finden sich einige Eximirte. 89.

§. 8.

Beym **Ober-Rheinischen** Crays seynd: a) 1. Worms, Stifft, 2. Speyer, Stifft, 3. Weissenburg, Probstey, 4. Straßburg, Stifft, 5. Basel, Stifft, 6. Fulda, 7. Johannitermeister, 8. Prüm, 9. Odenheim; b) 10. Pfalz-Simmern, 11. Pf. Lautern, 12. Pf. Veldenz, 13. Pf. Zweybrücken,

14. Hessen-Cassel, 15. H. Darmstatt, 16. Hirschfeld, 17. Baden-Sponheim, 18. Nomeny, 19. Salm, 20. Nassau-Weilburg, 21. N. Usingen, 22. N. Idstein, 23. N. Saarbrücken, 24. N. Ottweiler, 25. Waldeck, 26. Solms-Braunfels, 27. Ysenburg-Birstein; c) 28. Hanau-Münzenberg, 29. Hanau-Lichtenberg, 30. Solms-Rödelheim, 31. S. Hohensolms, 32. S. Laubach, 33. 34. Königstein, 33. Ysenburg-Büdingen, 36. Y. Wächtersbach, 37. Y. Meerholz, 38. Rheingrafen zu Grumbach und 39. Grehweiler, auch 40. Dhaun, 40. Leiningen-Dachsburg, 41. Leiningen-Westerburg, 42. Münzfelden, 43. Witgenstein-Berlenburg, 44. W. Witgenstein, 45. Falckenstein, 46. Reypoltskirchen, 47. Criechingen, 48. Wartemberg, 49. Brezenheim, 50. Dachstuhl, 51. Ollbrücken; d) 52. Worms, Statt, 52. Speyer, Statt, 53. Franckfurt, 54. Wezlar.

90. Andere geben andere Listen an.

98. Diser Crays hat grossen Abgang erlitten.

Auch finden sich ausgezogene Stände darinn.

§. 9.

99. **Im Nider-Sächsischen Crays** sollen seyn: 1. Magdeburg, 2. Bremen, Herzogthum, 3. Braunschweig-Wolfenbüttel, 4. Braunschweig-Zelle, 5. B. Grubenhagen, 6. B. Calenberg, 7. Halberstatt, 8. Meck-

8. Mecklenburg-Schwerin, 9. M. Güstrow, 10. Holstein, 11. Hildesheim, 12. Sachsen-Lauenburg, 13. Lübeck, Stifft, 14. Schwerin, 15. Razeburg, 16. Blanckenburg, 17. Ranzau, 18. Lübeck, Statt, 19. Bremen, Statt, 20. Hamburg, 21. Goßlar, 22. Mühlhausen, 23. Nordhausen.

Wegen Minden und Verden, auch einiger eximirt werden wollender, streitet man. 103.

§. 10.

Zum Ober-Sächsischen Crays gehören dermalen: 1. Chur-Sachsen, 2. Chur-Brandenburg, 3. S. Querfurt, 4. S. Altenburg, 5. S. Coburg, 6. S. Weimar, 7. S. Gotha, 8. S. Eisenach, 9. Vor-Pommern, 10. Hinter-Pommern, 11. Camin, 12. Anhalt, 13. Quedlinburg, 14. Gernrode, 15. Walckenried, 16. Schwarzburg-Sondershausen, 17. S. Rudolstatt, 18. Stollberg-Stollberg und Wernigerode, 19. Barby, 20. Reussen, 21. Schönburg. 104.

Andere seynd eximirt, oder streitig, oder irrig angegeben. 107.

§. 11.

Die Schwäbische Craysstände seynd dermalen: a) 1. Costanz, 2. Augspurg, Stifft, 3. Elwangen, 4. Kempten, Stifft; b) 5. Würtemberg, 6. Baden-Durlach, 7. B. Baden, 8. B. Hochberg, 9. Hohenzollern-Hechingen, 10. H. Sigmaringen, 11. Buchau, Stifft, 12. Lindau, Stifft, 13. 109.

Thengen, 14. Klettgau, 15. Lichtenstein, 16. Oettingen-Spilberg; c) 17. Salmansweil, 18. Weingarten, 19. Ochsenhausen, 20. Elchingen, 21. Irrsee, 22. Ursberg, 23. Kaysersheim, 24. Roggenburg, 25. Roth, 26. Weissenau, 27. Schussenried, 28. Marchthal, 29. Petershausen, 30. Wettenhausen, 31. Zwifalten, 32. Gengenbach, 33. Neresheim, 34. Heggbach, 35. Gutenzell, 36. Rotenmünster, 37. Baindt; d) 38. Alschhausen, 39. Fürstenberg-Stühlingen, 40. Baar, 41. Wisensteig, 42. Kinzinger-Thal, 43. Mößkirch, 44. Montfort, 45. Oettingen-Wallerstein, 46. Truchseß-Scheer, 47. Königseck-Aulendorff, 48. K. Rotenfels, 49. T. Zeil, 50. T. Wolfegg, 51. Mindelheim, 52. Gundelfingen, 53. Eberstein, 54. Marx Fugger, 55. Hans Fugger, 56. Jacob Fugger, 57. Hohenems, 58. Justingen, 59. Bondorff, 60. Egloff, 61. Thannhausen, 62. Hohengeroldseck, 63. Eglingen; e) 64. Augspurg, Statt, 65. Ulm, 66. Eßlingen, 67. Reutlingen, 68. Nördlingen, 69. Hall, 70. Rothweil, 71. Ueberlingen, 72. Heilbronn, 73. Gemünd, 74. Memmingen, 75. Lindau, Statt, 76. Dünckelsbühl, 77. Biberach, 78. Ravensburg, 79. Kempten, Statt, 80. Kauffbeuern, 81. Weyl, 82. Wangen, 83. Ysny, 84. Leutkirch, 85. Wimpfen, 86. Giengen, 87. Pfullendorff, 88. Buchhorn, 89. Aalen, 90. Bopfingen, 91. Buchau, Statt,

92. Offenburg, 93. Gengenbach, 94. Zell am Hammersbach.

Einige weitere werden aufgeruffen; halten sich aber nicht mehr zum Crays. 110.

Einige haben Stimmen gesucht, aber nicht erhalten. 125.

Einige Stimmen seynd abgegangen.

Und vile Stände seynd abgekommen, oder von Andern ausgezogen worden. 126.

Es gibt auch bloß Unmittelbare darinn.

§. 12.

Im Westphälischen Crays werden die Stimmen so geführt: a) 1. Münster, 2. Cleve, wechselsweise mit 3. Jülich, 4. Paderborn, 5. Lüttich, 6. Osnabrück, 7. Minden, 8. Verden, 9. Corvey, 10. Stablo, 11. Werden, 12. Cornelimünster, 13. Essen, 14. Thorn, 15. 16. Nassau, 17. Ostfriesland, 18. Mörs; b) 19. Wied, 20. Sayn, 21. Schauenburg, 22. Oldenburg, 23. Delmenhorst, 24. Lippe, 25. Bentheim, 26. Tecklenburg, 27. Hoya, 28. Virnenburg, 29. Diepholt, 30. Spiegelberg, 31. Rittberg, 32. Pyrmont, 33. Gronsfeld, 34. Reckheim, 35. Anholt, 36. Winnenburg, 37. Holzapfel, 38. Wittem, 39. Blanckenburg=Gerolstein, 40. Gehmen, 41. Gymborn=Neustatt, 42. Wickeradt, 43. Mylendonck, 44. Reichenstein, 45. Kerpen=Lommersum, 46. Cölln, Statt, 47. Aachen, 48. Dortmund. 138.

Wegen

151. Wegen Einiger streitet man; Einige seynd abgerissen, oder eximirt, oder ungewiß.

153. Einige suchen neue Stimmen.

§. 13.

155. Zur Annahm neuer Craysstände wird eben das erfordert, was zur Reichs-Standschafft.

Der Kayser hat eigentlich damit nichts zu thun;

156. Sondern es ist ein blosses Craysgeschäfft.

157. Zuweilen wird der Annahm widersprochen.

Auch wird zuweilen ein Revers verlangt.

158. In Ansehung der Introduction kommt es anf jeden Crayses Herkommen an.

Auch bey denen Craysen kommen vile Rangstreite vor.

159. Noch kürzlich seynd verschidene neue Craysstände angenommen worden.

161. Wann ein Craysstand eine Standeserhöhung erhält, wird er öffters auf eine andere Banck versezt; doch nicht allemal.

§. 14.

165. Das Wort: **Crays-Verfassung** wird in verschidenem Verstand gebraucht; meistens in Rücksicht auf das Militare und Oeconomicum.

168. Der Oesterreich- und Burgundische Crays stehen nie in keiner Crays-Verfassung; der Bayrische nur in Kriegs- und sorglichen Zeiten; des Ober- und Nider-Sächsischen schläft; der übrigen aber seynd im Gang.

Die

Die Crayse erlassen Edicte, Reglements, Ordonnanzen ꝛc. 169.

Sie fassen auch Craysabschide ab.

§. 15.

In jedem in einer Verfassung stehenden Crays ist ein Crays-Ausschreibamt. 177.

Die Craysausschreibende Fürsten seynd mit den Crays-Obristen nicht zu vermengen. 180.

Sie seynd nach und nach entstanden, hernach aber durch die Reichsgeseze erkannt und bestättiget worden.

Es hafftet nun erblich auf gewissen Stifftern und Landen. 184.

Meistens seynd es geist- und weltliche zugleich. 187.

Ob sie in gemischten Craysen von beeden Religionen seyn müssen? streitet man;

So auch: Ob die Aenderung der Religion darinn eine Aenderung mache?

Ferner: Ob und wie fern das Crays-Directorium und Ausschreibamt einerley oder verschiden seyen? In Praxi kommt es in jedem Crays auf die Verträge und das Herkommen an.

Im Bayrischen Crays seynd ausschreibende Fürsten: Bayern und Salzburg; 188.

Im Fränckischen: Bamberg und Brandenburg, welche vile Streitigkeiten mit einander haben; 190.

Im Chur-Rheinischen: Chur-Maynz; 198.

Im Ober-Rheinischen: Worms und

Pfalz-

Pfalz-Simmern: Die Evangelische verlangen aber auch einen ihrer Religion.

Im Nider-Sächsischen: Magdeburg und Bremen wechselweis, so dann Braunschweig;

206. Im Ober-Sächsischen: Chur-Sachsen, deme es seit geänderter Religion Chur-Brandenburg streitig macht;

Im Schwäbischen: Costanz und Würtemberg, die vile Streitigkeiten mit einander gehabt haben;

213. Im Westphälischen: Münster, so dann wechselweis Cleve und Jülich.

224. Ob Sede vacante die Capitul dises Amt versehen können? streitet man.

229. Vormundschafften aber können es versehen.

230. Sie führen keinen Titul davon:

Wohl aber haben sie den Rang.

231. Ihr Amt gibt ihnen ein grosses Ansehen, aber keine Superiorität.

232. Auf Craystägen dirigiren sie:

Ausser denselben besorgen sie vorläuffig, oder auch provisorie, die Craysſachen, so weit es herkommlich ist, z. E.

234. In Exemtions-Collectations-Münz-Religions- und Sicherheitssachen, in sorglichen Zeiten, innerlicher Unruhe, äusserlicher Gefahr, rechtshängigen Sachen ꝛc.

238. Mit dem Kayser haben sie vil zu thun, und erhalten vile Aufträge von Ihm;

Des Reichs Schlüsse und

Der

Der Reichsgerichte Urtheile exequiren sie.

Sie haben öfftere Streitigkeiten unter sich. 239.

Daß der Kayser einen Reichsstand von seinem Crays=Ausschreibamt suspendiret hat, ist etwas seltenes und irregulaires.

Es kommen auch zuweilen einseitige Hand= 242.
lungen eines Crays=Ausschreibenden Fürstens vor.

Die Crays=Ausschreibende Fürsten führen zuweilen über ihre Mitstände, noch öffter aber dise über jene, allerley Beschwerden.

Von den Crays=Obristen wird hernach geredet werden.

§. 16.

Die in Verfassung stehende Crayse haben 245.
ferner meistens eine Crayscanzley, auch resp. allerley Officianten; als: Crays=Syndicos, Secretarien, Rechnungsräthe, Einnehmere, 2c. 2c.

So auch ein Crays=Archiv.

§. 17.

Ohne der älteren Zeiten zu gedencken; so 254.
wurde Anno 1697. zwischen denen Craysen: Chur=Rhein, Francken, Bayern, Schwaben, Ober=Rhein und Westphalen, eine Association zu ihrer allerseitigen Sicherheit geschlossen.

Nach entstandenem Spanischem Suc= 262.
ceßionskrieg wurde wieder viles deßwegen gehandelt: Bayern wollte aber nicht mehr mit=

halten,

halten, und Westphalen auch nicht; hingegen accedirte nunmehro Oesterreich:

Solchemnach waren nun die associirte Crayse: 1. Chur-Rhein, 2. Oesterreich, 3. Francken, 4. Schwaben und 5. Ober-Rhein.

Dise hielten biß 1735. vile Convente und schlossen vile Recesse.

267. Seit dem Tode Kayser Carls VI. aber hat es damit nicht mehr fortgewollt: Und ob gleich Anno 1748. noch ein Receß geschlossen und darinn die Fortdaurung dises Bündnisses anerkannt worden ist; so haben doch nicht alle Stände Antheil daran genommen, und indessen ist es ganz still davon.

275. Der Zweck diser Association ware, sich gegen Franckreich in desto mehrere Sicherheit zu sezen.

276. Sie hatte ihre Nuzen, und ihre Gebrechen.

279. Jeder Crays sollte ein gewisses Quantum an Mannschafft halten.

283. Ausser deme gibt es auch einige correspondirende Crayse; sonderlich im Münzwesen: Bayern, Francken, und Schwaben.

§. 18.

286. 1. Allgemeine Convente von Deputirten aller Crayse kommen in langen Zeiten nicht vor.

287. 2. Associations-Convente seynd zweyerley: a) Directorial- und b) allgemeine Convente; welche nun beyde ruhen.

Sie

Sie wurden von Chur-Maynz ausgeschriben.

3. **Münzprobations-Täge** etlicher Crayse hat man an a) Bayern, b) Francken und c) Schwaben; so wechselweis in einem diser Crayse gehalten werden.

Der lezte ware 1761. unter grossen Uneinigkeiten beysammen. 296.

Bamberg schreibt sie aus; sie werden nur von gewissen deputirten Ständen beschickt, und am Ende Münzprobations-Recesse abgefaßt. 300.

Vormals hielten auch einige andere Crayse dergleichen Convente.

§. 19.

Am häuffigsten seynd die Convente einzelner Crayse. 302.

Vota von Haus aus seynd nur in gewissen Fällen üblich. 304.

In einigen Craysen seynd nie Craystäge gehalten worden; in einigen haben sie sich gesteckt; in einigen werden sie nur in sorglichen oder Kriegszeiten gehalten, in einigen aber auch in Fridenszeiten. 306.

Sie seynd a) allgemeine, oder b) engere. 309.

Ordentlicher Weise werden sie ausgeschriben: 310.

Und die Conferentien einiger Craysstände seynd damit nicht zu vermengen.

Wann Craystäge gehalten werden sollen? kommt meistens auf das Ermessen der Crays-Ausschreibenden Fürsten an. 311.

316. Dise halten deßwegen entweder prälimi-nar-Convente, oder nehmen schrifftliche Ab-reden.

Wann der eine nicht will, unterbleibt es, oder gibt Spaltungen.

321. Ordentlicher Weise werden nur die Stän-de jeden Crayses darzu beschriben; und zwar alle.

323. Das übrige wegen der Formuln, und wer ein besonderes Ausschreiben bekomme oder nicht, u. s. w. richtet sich nach dem Herkom-men jeden Crayses.

326. In den meisten Craysen seynd gewisse Orte darzu bestimmt.

329. Wegen des Termins lässet sich nichts allge-meines sagen.

330. Denen Ausschreiben werden die Delibe-rations-Puncten beygefügt.

332. Die beschribene Stände seynd schuldig, den Convent zu beschicken, oder Jemand zu bevollmächtigen.

333. Der Gesandten Personen, Zahl und Ei-genschafften hangen ordentlicher Weise von der Willkühr jeden Standes ab.

Auf Craystägen paßieren alle als Abge-sandten; doch nicht in allen Craysen.

336. Die Vollmachten produciren sie gewöhn-licher Orten; die Instructionen hingegen seynd für sie selbst.

340. Manche bevollmächtigen anderer Stände Gesandten.

Schrifft-

Schrifftliche Stimmen von Haus aus seynd, obgedachter massen, nicht üblich.

Die Aussenbleibende seynd doch an die Crays-Schlüsse verbunden. 341.

Auf die Ceremonielsachen kan ich mich hier nicht einlassen; 343.

So auch nicht auf die Präparatorien, Tag und Stunden, Ansagszettel, Auffahrt ꝛc. 347.

Zuweilen seynd schon einige Stände von den Seßionen ausgeschlossen worden. 350.

Auch erscheinen Einige nicht allemal. 352.

In theils Craysen hat man keine Bäncke, in anderen mehrere oder wenigere. 355.

Auch ist die Form der Seßionen unterschiden. 356.

Es kommen auch hier Titulatur- und Rangsachen vor. 357.

Das Directorium proponirt, nimmt die einkommende Schrifften an und dictirt sie. 358.

Die Sachen werden bald in Pleno, bald durch Deputationen, verhandelt, oder auch in Conferentien beeder Religionstheile, oder durch die Bäncke. 361.

Es gibt auch particular-Directoria. 366.

Mit der Ordnung der Materien wird es verschidentlich gehalten. 367.

In gewissen Fällen müssen einige Gesandte abtretten. 369.

Mit der Umfrage wird es nach dem Herkommen gehalten. 370.

372. Wegen der Stimmen gibt es allerley besondere Anmerckungen und Streitigkeiten.

377. In Führung des Protocolls ist auf das Herkommen zu sehen.

378. Das Directorium fasset das Conclusum ab.

380. Im Chur-Rheinischen Crays äussern sich zuweilen Paria.

In Ansehung der mehreren Stimmen wird es gehalten wie bey Reichstägen.

384. Es sezet zuweilen Protestationen, u. d.

385. Einiges wird auch wohl wieder abgeändert, oder ad referendum genommen, oder auf eine andere Zeit verschoben.

387. Zuweilen entstehen innerliche Spaltungen.

388. Auch haben dergleichen Convente andere Gebrechen.

Die Craystäge werden mehrmalen von dem Kayser, anderen Reichsständen, oder auswärtigen Machten, durch Gesandte beschickt.

400. Dabey, auch sonst, kommen dann allerley Ceremonielsachen vor.

401. Von dem Crayscanzley-Ceremoniel lässet sich hier nichts sagen.

402. Zuweilen währen die Crayscovente wohl ganze oder einige Jahre; doch etwa mit einiger Unterbrechung: Oder sie werden limitirt und prorogirt.

405. Am Ende werden alle gefaßte Schlüsse in einen Craysabschid gebracht, und derselbe unter-

unterschriben und besigelt; wobey es zuweilen allerley Widersprüche sezet.

Die Unkosten tragen die Unterthanen. 415.

Was durch das Mehrere beschlossen wird, verbindet Alle.

Doch darff kein einzeler Stand davor hafften. 416.

An der Execution der Craysschlüsse fehlt es offt starck. 417.

Eigentlich hat der Kayser mit den Craysconventen nichts zu schaffen. 418.

Die engere Craysconvente, oder Adjunctentäge, bestehen aus gewissen darzu deputirten Ständen. 419.

Sie werden entweder zu Rechnungs-Abhören, oder einigen für sie verwisenen Sachen gehalten, oder bereiten etwas auf die allgemeine Convente zu.

Münz-Convente oder Probationstäge sollten von jeden Crayses Ständen, so das Münzrecht haben, gehalten werden. 422.

Sie seynd aber fast ganz abgekommen; wiewohl sie der Kayser wieder herzustellen suchet. 423.

Uebrigens wird es damit in jedem Crays nach dessen besonderen Verfassung und Herkommen gehalten.

Nun werden die Münzsachen meist auf denen ordinairen Craysconventen verhandelt.

Es gibt auch particular-Convente Einer Banck, einerley Religionsverwandten ꝛc. 425.

§. 20.

Die Geschäffte, so bey Craystägen vorkommen, seynd

428. 1. **Staatssachen.** Dahin gehöret, was den Crays ꝛc. angehet, als:

a) Exemtions- Immedietäts- u. d. Sachen;

429. b) Sicherheit des Crayses;

c) Religionssachen;

430. d) Streitsachen einzelner Stände;

e) Was zu des Crayses Besten dienet

Ferner, Sachen, so das Reich ꝛc. mitangehen; als

433. a) Wahltagssachen;

434. b) Vorbereitungen auf den Reichstag;

435. c) Vollziehung der Reichs-Schlüsse;

436. d) Sicherheit des Reichs;

438. e) Türckenhülffen;

f) Matricularsachen;

g) Reichs- Steuern;

439. h) Cammergerichtssachen;

i) Beschwerden über die Reichsgerichte;

k) Garantiesachen;

440. l) Andere Staaten betreffende Sachen;

m) Zollsachen, u. s. w.

§. 21.

446. 2. Ein Hauptgeschäfft derer in Verfassung stehenden Crayse seynd die **Militar-Sachen.**

447. Nach und nach hat sich darinn viles sehr geändert.

Bey

Bey Francken, Chur- und Ober-Rhein, 449.
auch Schwaben und Westphalen, ist eine
Crays-Armatur vorhanden.

Dise Crayse machen darinn öffters allerley 450.
Verordnungen und Reglements.

Jeder Crays sollte einen Crays-Obristen, 452.
Nachgeordneten und Zugeordnete haben.

In Bayern ist der Churfürst Crays- 455.
Obrister, und Salzburg, Freysingen, Pf.
Neuburg und Statt Regensburg, Adjuncten:
Alle seynd es erblich.

Francken hat nun einen General-Feld- 457.
marschall, welcher gewählt wird.

Von Chur-Rhein weiß ich nichts zu sa- 459.
gen.

Ober-Rhein hat meistens einen erwählten
Crays-Obristen; aber vilen Streit deßwegen
gehabt.

Schwaben hat auch einen erwählten Ge- 469.
neral-Feldmarschallen.

Von Westphalen ermanglen mir die neue- 472.
ste Nachrichten.

Die Craysobriste sollen gewählet werden: 473.
Man kan nehmen, wen man will: Ob auch
einen Geistlichen? streitet man. Es pflegt
allemal ein Craysstand zu seyn.

Er solle den Landfriden erhalten und die 476.
Urtheile der Reichsgerichte exequiren.

Ob dises Amt jezo unnöthig seye? wird 477.
gestritten.

Die Crays-Ausschreibämter haben viles

an sich gezogen; und das jezige Amt bestehet im Commando der Crays-Völcker.

478. Von Nach- und Zugeordneten höret man noch weniger:

480. Und von Crays-Kriegs-Conventen gar nichts mehr.

481. Obbesagte fünf Crayse haben allerley Arten von Generals; so dann Obristen der Regimenter, u. s. w.

489. An Mannschafft hält in Fridenszeiten jeder armirter Crays, so vil es ihme beliebt; dahero es verschidentlich gehalten, auch die Zahl bald vermehrt, bald verringert wird.

490. Auf die besondere Crays-Verfassungen kan ich mich hier nicht einlassen.

508. Die Qu. an? wird zuweilen durch Reichs-Schlüsse erledigt.

509. Man pflegt ein gewisses Quantum als ein Simplum fest zu stellen; welches so dann nach Gefallen vermehret wird, z. E. $1\frac{1}{2}$. 2. 3.

510. Die Repartition unter die Stände findet offt grosse Schwürigkeiten.

513. Darauf folgt die Eintheilung in Regimenter, u. s. w.

514. Vom General- und Regiments-Stab, Prima Plana, rc. ist hier nicht zu reden.

518. Die Stellung der Mannschafft geschiehet durch Auswahl, oder Werbung.

520. Von der Montur, Gewehr, Pferden, Zelten, Fahnen, rc. ist das Werck selbsten nachzusehen.

In

In Fridenszeiten pflegt keine allgemeine Musterung gehalten, noch die Trouppen zusammengezogen zu werden. 524.

Die Recroutirung wird in Fridenszeiten jedem Stand überlassen; und in Kriegszeiten muß man sich nach denen Crays=Schlüssen richten. 526.

Es gibt aber auch hier vile Morose, oder die doch ihr Contingent nicht zum Crays stellen wollen. 528.

Wegen der Deserteurs, Abdanckung ꝛc. geben die Craysschlüsse die Norm:

So auch wegen der gemeinschafftlichen Crays=Artillerie; 530.

Ingleichem wegen der Trouppen Verpflegung. 531.

Zu solchem Ende machen die Crayse eigene Ordonnanzen, und 538.

Eigene Anlagen; 540.

Sie halten ein Kriegs=Commissariat, und in Kriegszeiten etwa auch ein Feldzahl=Amt und Proviant=Amt. 542.

Sie reguliren die Portionen und Rationen; 543.

Der Sold wird theils aus der Crays=Cassa, theils von jedem Stand bezahlt. 544.

Wegen der Cantonirungen, Quartiere, Marsche, Krancken, Bleßirten ꝛc. werden bald allgemeine bald besondere Schlüsse abgefaßt. 545.

Endlich wird dem Crays über alles Rechnung gethan. 554.

555. Einige Crayse führen grosse Beschwerden, daß die Reichsritterschafft nicht zu der Crays-Armatur concurriren will, und darinn vom Kayserlichen Hof unterstüzet wird.

556. Die Oberaufsicht über das Crays-Militarwesen haben die Crayse selbst, und deren Ausschreibämter:

557. Mit der subalternen Aufsicht wird es verschidentlich gehalten.

Das Haupt-Commando führen die Crays-Obristen oder General-Feldmarschalle.

558. Wegen der Jurisdiction über die Crays-Mannschafft pflegen die Crayse sich nach Unterschid der Fälle zu vergleichen.

561. Sie haben eigene Kriegs-Articul.

Die Crays-Miliz darff den Respect gegen die Crays-Stände und die Ihrige nicht verliehren.

562. Der Officiers Conduite, die übrige Kriegs-Disciplin, das Exercitium, die Kriegs-Fehler 2c. werden nach den Crays-Reglements beurtheilt.

564. In gemischten Craysen wird für beeder Theile Religions-Uebung gesorgt.

Bey dem Umstand von dem Gebrechen der Crays-Mannschafft in Kriegs- und Fridens-Zeiten ist ein Unterschid zu machen:

566. 1. Was der ganze Crays könne?

567. 2. Wie ferne ein einzelner Craysstand sich seines Crays-Contingents in seinen privat-Angelenheiten gebrauchen dörffe? und

3. Wie

3. Wie ferne ein einzeler Stand die Crays-Völcker zu seinem Beystand verlangen könne? 568.

In subsidium halten zuweilen einige Crayse auch eine Crays-Landmiliz. 569.

Ferner werden in einigen Craysen gewisse Orte als gemeinsame Crays-Vestungen, Pässe, u. s. w. behandelt. 572.

Solchen Falles nun gibt es auch Crays-Garnisonen. 577.

In Kriegszeiten machen zuweilen einige Crayse gemeinschafftliche Abreden in Ansehung des Militarwesens. 579.

Absonderlich aber haben die associirte Crayse vormals dergleichen gethan; besonders auch mit dem Kayserlichen Hof sich wegen eines Marsch-Reglements verglichen. 586.

Einige Crayse haben zuweilen von Reichs-Mitständen oder Auswärtigen Auxiliar-Völcker angenommen; 589.

Oder auch Subsidien von ihnen genossen. 591.

§. 22.

3. Eine weitere wichtige und öfftere Beschäfftigung derer Crayse geben ab derselben **Matricular- und Oeconomie-Sachen.**

Was es damit in einem jeden einzelnen Crays für eine Bewandtniß habe? muß in meinem Werck selber nachgesehen werden. Hier melde ich nur so vil. 593.

Der Fränck- und Schwäbische Crays haben, schon vorhin berührter massen, einen 620. 690. 691. 699.
beständ-

beständigen Streit wegen der Concurrenz der Reichs-Ritterschafft, wie auch resp. anderer Reichs-Unmittelbaren, so dann der Vorder-Oesterreichischen Lande.

631. In dem Schwäbischen Crays haben die Matricular-Streitigkeiten lange Jahre die gröste Uneinigkeiten, ja gar formliche Trennungen, verursacht, und ruhen jezo mehr, als daß sie gänzlich beygelegt wären.

700. Einiger Crayse Matriculn kommen mit der Reichs-Matriculn überein; anderer ihre nicht.

Jeder Crays kan einem neuen Craysstand einen Anschlag machen:

701. Und die alte kan er moderiren.

703. Die Crayse haben das Besteurungsrecht:

704. Selbiges wird auf Craystägen ausgeübt.

705. Die mehrere Stimmen gelten ordentlicher Weise auch darinn.

706. Die Crayse sollten einen Vorrath haben.

Erstlich wird die Qu. an? berichtiget, alsdann die: Quomodo?

707. Der Regel nach müssen alle Craysstände an allen Crays-Anlagen tragen helffen.

708. Darauf folgt die Repartition.

Dabey ist ein Unterschid unter dem Crays-Ordinario, (davon jeder Stand seine Mannschafft ꝛc. selbst besorgt,) und dem Extraordinario, das zur Crayscassa gelifert wird, und zu gewissen gemeinsamen Ausgaben bestimmet ist.

Die

Die Besteurungsart wird den Ständen überlassen. 709.

Steigen die Ausgaben zu hoch, so nimmt man Geld auf.

Wegen der Zahlungs-Termine, der Lifes- 710.
rung, der Legstatt, der Prästation in Geld oder Naturalien, der Sorten 2c. kommt es auf die Craysschlüsse an.

Die häuffige Restanten, auch deren Bey- 711.
treibung oder Nachlaß, machen den Craysen vil zu schaffen.

Die Verwendung hat meistens ihre ge- 718.
wohnliche Rubriquen.

In mehreren Craysen werden auch in Fridenszeiten jährlich vile Römermonathe bewilliget.

Von denen, (sonderlich in und nach 719.
Reichs-Kriegen,) bey Craystägen vorkommenden 1. Satisfactions- 2. Compensations- und 3. Liquidationssachen lässet sich hier in der Kürze nichts melden.

Einige Crayse haben (zum Theil sehr star- 723.
cke,) gemeinschafftliche paßiv-Schulden; welche dann auch eine Crays-Beschäfftigung abgeben;

So auch die Crays-Cassa- auch deren 724.
und etwa anderer Militar-Proviant-Invaliden- und sonstiger Nebencassen Rechnungssachen und Abhören.

§. 23.

4. Kommen auch Policeysachen vilfältig 728.
auf Craystägen vor.

Zu-

735. Zuweilen machen einige Crayse gemeinschafftlich dergleichen Anstalten. Dahin gehöret:

736. 1. Was zur innerlichen Sicherheit gegen liederlich Gesind, auch Seuchen, dienlich ist;

737. 2. was gute Zucht und Ordnung befördert;

3. was Mangel und Theurung an Lebensmitteln und Naturalien verhindert;

738. 4. was zum Wohlstand und Bequemlichkeit gereichet, z. E. gute Strassen, Postsachen rc.

5. was zu Beförderung des Nahrungsstandes der Unterthanen etwas beyträget.

739. Sonderlich aber ist 6. das Münzwesen, vornemlich zu unsern Zeiten, häuffig auf Crays-tägen behandelt, und dadurch endlich aus seinem grossen Zerfall einiger massen wieder hergestellet worden; wiewohl theils Crayse, sonderlich Bayern, noch jezo nicht in allem beytretten wollen.

757. 7. Dem emigriren der teutschen Unterthanen hat man auch durch Craysschlüsse zu steuern gesucht.

§. 24.

758. Von **Wiederergänzung** der Reichs-Crayse ist bey vilerley Gelegenheiten gehandelt worden.

761. Man verstehet darunter bald, daß die Crayse in ihre behörige innere Verfassung gestellet

stellet werden sollen; bald, daß man die abgekommene Stücke wieder herbeybringe.

Aber weder in dem ein- noch anderen ist leicht etwas zu hoffen. 762.

§. 25.

Der Kayser trägt, bey mancherley Gelegenheiten, denen Crays-Ausschreibämtern manches auf. 763.

Die Craysstände kommen ohne seine Erlaubniß zusammen, und ihre Schlüsse bedarffen keiner Ratification von Ihm. 764.

Sie schicken Gesandte an einander;

Schliessen auch Bündnisse mit einander. 765.

In Militarsachen, sonderlich in Kriegszeiten, haben sie vil mit einander zu thun:

Die Crayse führen aber auch gegen den Kayserlichen Hof offt allerley Beschwerden, machen mancherley Ansprüche an Denselben ꝛc. 769.

§. 26.

Mit dem Reich in Corpore haben die Crayse ordentlicher Weise nichts - zufälliger Weise aber mehrmalen, zu thun. 770.

Ganze Crayse und einzelne Reichsstände, schicken Gesandte an einander und machen Bündnisse mit einander; 771.

Sie vertretten auch ihre Mitstände gegen Dritte. 772.

In Landfridbruchssachen hätten die Crayse vil zu thun: Es kommt aber selten darzu.

§. 27.

778. Die Reichsgerichte belangend; so haben die Crayse in Ansehung des Reichshofraths nichts besonderes:

779. Zu dem Cammergericht aber präsentiren sie einige Assessoren, haben mit den Cammer-Zilern zu thun 2c.

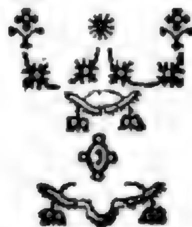
780. Auch haben die Crayse und die Reichsgerichte sonst wegen der lezteren Gerichtbarkeit schon starcken Streit gehabt.

787. Von nicht-Einmengung der Reichsgerichte in gewisse Crayssachen, s. 2. **Buch, Cap.** 2.

791. So auch davon: Ob die Reichsgerichte die Executions-Commißionen nothwendig denen Crays-Ausschreibämtern auftragen müssen?

§. 28.

Von der Crayse Gerchtsamen in Ansehung **auswärtiger Machten**, sehe man 4. **Buch, Cap.** 1.



Fünf-

Fünftes Capitel.

Von dem Verhältniß derer einzelnen Reichsstände, als Landesherrn, gegen einander.

f. **Mein** Teutsches Nachbarliches Staatsrecht. Franckfurt und Leipzig. 1773. 4.

§. 1.

I. In Ansehung der Sachen, welche die Personen, Familien, Stand, und bewegliche Güter eines Reichsstandes betreffen; so concurriret S. 1.

1. zuweilen ein Stand bey des andern Wahl; 2.

Oder er muß dem andern schwören. 3.

Wann ein Reichsstand etwas mit einem andern zu thun bekommt, der zugleich ein Souverain ist, müssen die Umstände ergeben, in welcher Eigenschafft der leztere zu betrachten seye. 5.

Ein Reichsstand kan eines andern Landsaß seyn. 6.

Ob er dessen Jurisdiction prorogiren könne? ist nicht ausgemacht. 7.

Zuweilen macht ein Reichsstand dem andern die Unmittelbarkeit streitig;

Oder doch die Reichsstandschafft; 8.

10. Oder eine Würde.

Noch öffter streiten Reichsstände um den Rang.

13. Das Ceremoniel der Reichsstände gegen einander in Person erfordert ein eigenes Studium.

14. Sie streiten öffters mit einander über Titulaturen,

16. Oder Wappen.

Die Curialien richten sich nach den Canzley-Büchern.

18. Ein Stand trägt des andern Ritterorden.

19. Harte Schreibarten gegen einander seynd verboten;

So auch personelle Beleidigungen.

20. Bey Durchreisen wiederfahren den Grossen Ehrenbezeugungen.

21. Bey dem Aufenthalt in einem fremden Lande kan es zu mancherley Fragen kommen.

23. Man kan auch besondere persönliche Rechte geniessen.

In Familien Sachen haben Reichsstände bey Vermählungen, Erbschafften ꝛc. vil mit einander zu thun.

24. Die Durchfuhr eigener und ihrer Hof-Staatsgüter müssen Reichsstände einander gestatten:

Ob aber auch die Zollfreyheit als eine Schuldigkeit? ist nicht ausgemacht;

30. Besonders auch in Ansehung der Reichs-Ritterschafft.

32. Mit dem Accis verhält es sich eben so.

Ob

Ob real-Arreste gegen Reichsstände statt haben? streitet man.

Reichsstände widersprechen offt ihrer Mitstände Privilegien.

Sie legen die Trauer für einander in gewissen Fällen an. 33.

§. 2.

Verschidene Reichsstände haben ihre Residenz in ihrer Mitstände Landen; welches zuweilen Streit veranlaßt: 34.

So auch, wann sie ihren Hof-Staat und Canzley darinn haben; 39.

Jngleichem, wann sie eine Leib-Garde darinn bey sich haben wollen. 43.

§. 3.

Gesandte seynd nicht mit gewissen Gattungen anderer Personen zu vermengen. 47.

Alle Reichsstände haben das Gesandtschafftsrecht: 48.

Aber nicht alle in gleichem Grad. 50.

Wegen der Residenten gibt es zuweilen Streit. 52.

Die Nicht-Annehmung eines Gesandtens ist etwas seltenes. 55.

Der Aufenthalt eines Gesandtens kan bald da bald dort seyn.

Wie ferne man ihnen die Religions-Uebung gestatten müsse? streitet man.

Man ist ihnen Schuz schuldig. 58.

Das Ceremoniel gegen sie hat keine gewisse allgemeine Reglen.

60. Die übrige personal- und real-Gerechtsame haben sie mit andern Gesandten gemein.

62. Zuweilen wird ihnen der Hof verboten;

65. Oder sie werden gar weggeschafft.

66. Das Ceremoniel der Ministers ist ungleich.

Einige Reichsstände haben ihre **Collegia** in ihrer Mitstände Land oder Gebiet; das Streit veranlassen kan.

69. Der Reichsstände Collegia schreiben offt an einander.

70. **Domcapitul**, u. d. halten sich auch zuweilen in andern Landen auf.

§. 4.

73. II. Die **Reichsstände unter sich selbsten** seynd schuldig die allgemeine Ruhe und Sicherheit erhalten zu helffen, und

75. Gute Nachbarschafft zu halten.

78. Der Kayser und die Landstände seynd befugt, darüber zu wachen.

Ordentlicher Weise kan kein Reichsstand den andern zu Red stellen.

§. 5.

79. Vilfältig haben die Reichsstände **Beschwerden** gegen einander.

81. Solchen Falles bedienet man sich entweder der gütlichen Mittel;

86. Oder der rechtlichen.

87. Man macht auch wohl zum Voraus Verträge deßwegen.

§. 6.

§. 6.

Thathandlungen seynd nach denen Reichsgesezen verbotten: 93.

Namentlich die Landfridbrüche: 95.

Davon seynd die schlechte Spolien verschiden. 97.

Die Streitigkeiten über dem Besiz haben ein besonderes Reichsgesez veranlaßt; 98.

So auch die Pfandungen;

Desgleichen die Arreste. 99.

Ausser dem Landfridbruch gibt es auch noch andere schwere Gewaltthätigkeiten; 107.

Wie auch geringere. 117.

Der Reichs-Mitstände Gebiete dörffen nicht verlezet werden.

Auch Bedrohungen seynd verbotten; 120.

Desgleichen Vorenthaltungen.

Die Selbstvertheidigung ist erlaubt. 122.

Ob und wie ferne aber die Selbsthülffe? wird sehr gestritten. 123.

Repressalien seynd in gewissen Fällen erlaubt; meistens aber nicht: 126.

So auch Retorsionen; 131.

Und Garantien, besonders des Westphälischen Fridens. 135.

Ereignen sich nun Thätlichkeiten im Reich; hat der Kayser dabey seine eigene Rechten und Pflichten; 136.

So auch das Reich; 137.

Beede Religionstheile; 138.

Die Crayse; und

die Reichsgerichte.

139. Man schließt auch wohl Verträge, keine Gewalt zu gebrauchen.

§. 7.

142. Krieg gegen einen Stand zu führen, welchen man an den Reichsgerichten belangen kan, ist nicht erlaubt:

144. Gegen andere aber ist die Selbsthülffe vergönnet.

145. Man hat auch dergleichen Beyspile.

147. Einem Reichsstand auxiliar-Völcker schicken, ist an und für sich erlaubt;

149. So auch fremde Trouppen annehmen;

153. Oder Mannschafft an Andere abgeben.

Ordentlicher Weise darff ein Reichsstand Soldaten halten, so vil er will.

Er darff auch Subsidien von einem Mitstand ziehen.

154. In würcklichen Händeln kan ein Mitstand neutral bleiben.

Wer Krieg führen darff, kan auch Friden schliessen.

Wer Kriegsschäden von einem Mitstand leidet, kan sie an ihn fordern.

§. 8.

Reichsstände dörffen einander Aßistenz leisten

160. 1. Wider ungehorsame Unterthanen, und

161. 2. Gegen widerrechtlichen Gewalt:

Aber nicht weiter.

Ferner gibt es unter Reichsständen 1. Erbverbrüderungen ꝛc.

2. Erb-

2. Erbeinigungen ꝛc. 162.
3. Zeitliche **Bündnisse.**
Es gibt aber auch verbottene Bündnisse. 183.
Reichsstände können **Vermittelungen** 184.
zwischen ihren Mit-Ständen übernehmen; auch

Vergleiche mit einander schliessen; wel- 186.
che aber nicht erschlichen, noch erzwungen und ratificirt, nicht aber nothwendig vom Kayser confirmirt seyn müssen, auch wohl wieder angefochten werden können; zuweilen nicht erfüllt, und noch öffter übertretten werden, auch ordentlicher Weise Dritte nicht verbinden.

Daß Reichsstände gegen Reichsstände 194.
Garantien übernehmen können, will der Kayser nicht zugestehen: Es gibt aber vile dergleichen Beyspile.

§. 9.

Die Reichsstände können frey **zusammen-** 199.
kommen, auf was Art sie wollen, ohne den Kayser deßwegen zu befragen.

§. 10.

III. Unter denen Sachen, welche **einzel-** 202.
ne Reichsstände unter sich in Absicht auf ihre Lande und landesherrliche Gerechtsame betreffen, kommen forderist vor die **Lande** selbst.

Selbige werden öffters von andern Stän- 203.
den angesprochen;

Oder gehen von ihnen zu Lehen; 204.

Oder seynd ihnen verpfändet;
207. Oder wieder eingelöst;
209. Oder seynd gemeinschafftlich:
Oder geschlossen;
Oder enclavirt;
211. Oder vertauscht;
212. Oder abgetretten;
Oder sonst veräussert.
217. Einige Reichsstände haben auch Anwartschafften auf ihrer Mitstände Lande.

§. 11.

218. Ferner gibt es zwischen Reichs-Ständen allerley Gränzsachen:
222. Dabey es dann wegen der Gränzsteine ꝛc. und
223. Wegen der Nachbarn Zuziehung zu Gränzbeziehungen zu thun gibt;
Auch wohl wegen der Landcharten Streit entstehet:
225. Welches dann bald zu Vergleichen, bald zu Processen, bald zu Thätlichkeiten, ausschläget.

§. 12.

226. Mehrere Reichsstände haben in anderer Reichsstände Gebieten landsäßige Güter;
Welche ordentlicher Weise vor anderen ihres gleichen nichts zum Voraus haben.
227. Oder sie haben darinn einzelne Grundstücke, Gefälle, oder andere Gerechtsame:
228. Dabey gibt es öffters wegen deren 1. Unmittelbarkeit, 2. Verwaltung, 3. Abgaben

ben und 4. anderen real-Beschwerden vilerley Anstände;

Besonders wegen der Steuern. 229.

Mit der Reichsstände in anderer Stände 235.
Landen &c. besizenden Häusern, Höfen, &c.
hat es gleiche Bewandtniß.

Verträge und Herkommen seynd darinn 239.
die Norm.

Wegen Erwerbung solcher Güter kan ein
Landesherr Zil und Maaß geben.

§. 13.

Vile Reichsstände haben in anderer Reichs- 240.
Stände Landen Regalien, als Servitutes
Juris publici.

Es gibt verschidene Classen derselben.

Dem Landesherrn werden dadurch die 241.
Hände gebunden.

Sie haben ihren Grund bald in den 242.
Reichsgesezen, bald in Verträgen, oder dem
Herkommen &c.

Es bleiben allemal blosse Ausnahmen von 243.
der Regel der Landeshoheit:

Wobey aber freylich die Schwächere Ge- 244.
fahr lauffen;

Und leicht Streit darüber entstehet;

Daher man sich derselben möglichst zu 245.
erledigen sucht.

Es gibt aber auch bloß angemaßte der- 246.
gleichen Rechte.

§. 14.

In Regierungssachen darff sich kein 249.

Stand in des andern innere Landes-Angelegenheiten mengen:

250. Indessen leidet doch dise Regel mancherley Ausnahmen,

251. Bey Stiffts- und Raths-Wahlen;

252. Bey Landes-Collegiis, Gerichten und andern Bedienten;

260. Bey Gesezen;

263. Bey gewissen Gattungen von Geboten;

Und bey Executionen.

Wann ein Reichsstand in seiner Landeshoheit turbirt wird, entstehen meist Processe daraus.

§. 15.

269. **In Religions- und Kirchen-Sachen** haben beederley Religionsverwandte Stände offt allerley Verträge mit einander.

270. Es gibt aber auch Klagen, über eine eingeführte Religion;

271. Ueber Turbirung im Kirchensaz; rc.

272. Das weitere kommt anderwärts vor.

§. 16.

273. **In Justizsachen** erstrecket sich zuweilen die Gerichtbarkeit eines Reichsständischen Landgerichts in anderer Stände Gebiet:

274. Oder ein Stand hat sonst darinn die Civilgerichtbarkeit;

279. Oder besondere Gattungen von Gerichten;

280. Oder das Recht, Appellationen anzunehmen;

Oder

Oder das Recht eines Oberhofs; 284.

Ungebührliche Evocationen fremder Unterthanen aber seynd verbotten. 285.

Ferner hat offt ein Stand in des andern Gebiet die peinliche Gerichtbarkeit; 286.

Oder doch die Centgerechtigkeit. 288.

Man klagt aber offt über der Benachbarten Eingriffe in Justizsachen: 290.

Oder es entstehen sonst Streitigkeiten darüber: 292.

Und dise veranlassen öffters Verträge. 294.

§. 17.

Betreffend die **Militarsachen**; so stehet keinem Reichsstand zu, des andern Völcker zu entwaffnen. 296.

Zuweilen hat ein Stand in des andern Land das Recht der Folge und Reise. 297.

Werbungen zu gestatten, ist keine Schuldigkeit. 298.

Gewaltsame ꝛc. Werbungen seynd verboten; 301.

So auch, aus andern Landen Recrouten zu hohlen. 308.

Ordentlicher Weise kan jeder Reichsstand in seinem Land Vestungen bauen, wo und wie vil er will. 309.

Zuweilen hat ein Stand in des andern Land das Besazungsrecht; 313.

Oder das Oeffnungsrecht. 316.

Unschädliche Durchmarsche müssen gestattet werden. 318.

Ein-

§. 21.

Von Lehenssachen in fremden Landen sehe man Cap. 3.

§. 22.

400. In Gnadensachen muß keines Standes Privilegium einem dritten zum Nachtheil gereichen.

Daß kein Stand Stattrecht auf 2. Meilen von seinen Nachbarn ertheilen könne, ist noch nicht erwisen:

Und daß ein Nachbar des andern verurtheilte Uebelthäter begnadigen könne, ist etwas ausserordentliches.

§. 23.

401. Vilfältig hat ein Reichsstand in des andern Landen Unterthanen.

Wie weit sich nun beeder Theile Rechte über dieselbige erstrecken? müssen die Verträge oder das Herkommen entscheiden.

403. Mit denen Geld = oder Naturalabgaben von ihnen hat es gleiche Bewandtniß.

Noch grösser ist der Unterschid in Ansehung der Frohndienste.

404. Ein Stand kan in des anderen Landen Leibeigene haben, die im übrigen des Landesherrn Hoheit unterworffen seynd.

406. Das Chur = Pfälzische Wildfangsrecht, (so eine Gattung davon ist,) hat schon grosse Bewegungen im Reich, und vile Streitigkeiten, auch Verträge, veranlaßt.

§. 24.

§. 24.

Von Sachen, welche **Grund und Boden, Wasser**, u. s. w. betreffen, will ich so vil bemercken. 411.

Die Freyheit, auf eigenem Grund und Boden nach Gefallen zu bauen, kan eingeschräncket werden. 413.

Vile Reichsstände haben in Forstsachen in anderen Landen bald mehrere, bald wenigere, Gerechtsame; welche gar offt theils Streitigkeiten, theils Verträge, veranlassen. 414.

Eben so ist es auch mit denen Jagden bewandt. 416.

Wegen der Jagdfolge ist nicht alles ausgemacht. 420.

Die Hegung des Wildes in Uebermaaß kan nidergelegt werden.

In einigen Gegenden Teutschlands gibt es verschidene freye Pürschen, oder Bezircke, darinn alle Pürschverwandte jagen dörffen: 423.

Doch haben sie meist gewisse Ordnungen und Verträge:

Ihre Abschaffung aber hat noch nicht können zu Stand gebracht werden.

Auch Waydsachen können benachbarte Reichsstände beschäfftigen. 430.

Desgleichen Bergwercke; 432.

Salzwercke; und

das Salpetergraben. 435.

Der Gebrauch oder nicht-Gebrauch, oder Zwang, gewisser Strassen, die Gerichtbarkeit

barkeit darüber, ihre Reparation ꝛc. verursachen manche Verträge und Streitigkeiten zwischen Benachbarten;

438. So auch die Anlegung neuer Strassen;

439. Und die Sperrung der Strassen.

440. Wegen des Bodensees in Schwaben klagen die Benachbarte über Oesterreich.

442. Wegen Schiffbarmachung der Flüsse verordnet die **Wahlcap. Art.** 8. §. 6. 7. einiges.

Ueber der Herrschafft gewisser grossen Flüsse streiten verschidene Reichsstände mit einander.

446. Die Statt Hamburg will die Oberaufsicht über den Elbstrohm haben.

447. Wassergebäude können allerley Verträge und Streitigkeiten veranlassen;

Desgleichen die Säuberung eines Flusses;

451. So auch die Anlegung neuer Brücken;

452. Und noch mehrers die Freyheit oder Einschränckung der Schifffahrt;

455. Ferner die Marcktschiffe;

456. Die Insuln, Anwüchse, Werder ꝛc.

457. Auch Bäche.

Mit der Fischerey in Seen, Flüssen und Bächen, hat es gleiche Bewandtniß;

458. Desgleichen mit dem Recht, Bau- oder Brennholz durch ein fremdes Gebiet zu flözen.

459. Zuweilen darff ein Reichsstand auch in seinem eigenen Gebiet nicht nach Gefallen Mühlen bauen:

Auch

Auch kan der Mühlenbann rc. Verträge 460.
oder Streitigkeiten veranlassen;

Ingleichem das Strand- oder Grund- 461.
ruhr-Recht.

Wassergerichte seynd etwas seltenes:

Wohl aber gibt es noch andere Staats-Dienstbarkeiten und Verträge in Wassersachen zwischen Benachbarten.

§. 25.

Hieher gehöret auch die Advocatie über 464.
Fremde.

Es gibt derselben verschidene Gattungen. 465.

Manche Stiffter haben andere Reichsstände zu Advocaten; aus allerley Gründen.

Vile haben sich zwar davon losgemacht; 466.
doch seynd auch noch manche Beyspile davon übrig, bey Erz- und Hochstifftern, gefürsteten und anderen Abteyen.

Worinn der Advocaten Rechte und Pflich- 474.
ten bestehen? wird sehr gestritten: Alles aber kommt auf die Verträge, Lehenbrieffe, das Herkommen, oder auch andere Umstände, an.

Kastenvogtey begreifft die Verwaltung, 476.
oder doch die Oberaufsicht, über die Oeconomie.

Bey denen Weltlichen kommen vor die Reichs-Vogteyen über gewisse Reichsstätte:

Ferner Landvogteyen, sonderlich eine in 477.
Schwaben, deren Gerechtsame sich über mehrere andere Reichsstände erstrecket: Welche

aber über deren Mißbrauch grosse Beschwerden führen.

484. Die Landvogtey in der Ortenau ist davon unterschiden.

Die blosse Schuzgerechtigkeit eines Reichs-Standes über einen andern, und die Seinige, ist in der **Wahlcap. Art. 26. §. 3.** nicht schlechterdings verboten:

485. Es gibt auch noch jezo vile Beyspile davon durch ganz Teutschland.

488. Dergleichen Schuzverwandten pflegen in gewissen Stücken denen Innsassen gleich gehalten zu werden:

Und dafür gewisse Gebühren abzustatten.

489. Schuzgerechtigkeit gibt keine Landeshoheit; übrigens kommt es auf die Verträge und das Herkommen an.

Die Kayserliche Confirmation ist nicht darzu vonnöthen.

§. 26.

491. Das **Geleit** ist ein Recht und Pflicht, Reisenden, gegen die Gebühr, Sicherheit zu verschaffen.

Hier ist die Rede von dem Geleitsrecht in fremden Landen.

493. Es gibt allerley Gattungen des Geleits, z. E. schrifftliches oder lebendiges, ordentliches oder ausserordentliches.

494. Einige können es verlangen; Andere müssen es suchen.

495. Zu dem Ende werden Geleitsstöcke aufgerichtet.

Das

Das Geleitsgeld kommt auf das Herkommen an.

Der Geleitsherr hat die Gerichtbarkeit auf der Geleitsstrasse, in denen Fällen, welche in das Geleitwesen einschlagen.

Seine übrige Rechte seynd aus vorstehendem zu ersehen. 497.

Der Geleitete muß sich Geleitsmäßig aufführen:

Dagegen kan er aber die Ersezung eines etwa erleidenden Schadens verlangen. 498.

Die Geleits-Gerechtigkeit kan auf verschidene Weise mißbraucht werden.

Sie verursacht auch mancherley Streitigkeiten und Vergleiche.

Die zur Röm. Kayser- und Königlichen Crönung erfordert Reichs-Insignien müssen auch vergleitet werden. 509.

Es gibt endlich auch Haupt- und Beygeleite. 510.

§. 27.

IV. Unter denen Sachen, welche 1. einzelne **Reichsstände und ihrer Mitstände Unterthanen**, wie auch 2. einzelner Reichs-Stände Unterthanen unter sich, betreffen, und zwar forderist in Staatssachen; so sollen

die Unterthanen Respect gegen andere Reichsstände tragen; 511.

Hingegen sollen auch fremde Unterthanen nicht injuriirt werden. 512.

Auch in der Schreibart kan man es gegen sie versehen.

Pfahlburger solle man nicht gestatten: Es geschiehet aber doch.

513. Kein Reichsstand solle fremde Unterthanen an sich ziehen, verhezen, oder sie gegen ihre Herrschafft in Schuz nehmen:

515. Doch gibt es Abfälle von diser Regel.

518. Unterthanen sollen ordentlicher Weise eben so wenig an Fremde recurriren. (1)

525. Es gehet auch nicht an, sich erloschener Kayserlicher Conservatorien über die Unterthanen zu bedienen.

528. Selbsthülffe der Unterthanen gegen fremden Gewalt ist auch nicht erlaubt.

529. Zuweilen concurriren Unterthanen zu Landesherrlichen Staatshandlungen mit Fremden.

530. Fremde Unterthanen haben sich nach denen Landesgesezen zu betragen;

531. Auch sonsten nachbarlich.

Eines Reichsstandes Beschwerden gegen andere Unterthanen gehören, nach Verschidenheit der Umstände, da- oder dorthin.

§. 28.

532. **Von Religions- und Kirchensachen** ist oben Cap. 1. nachzusehen.

536. Es gibt noch rural-Capitul, welche aus Geistlichen verschidener Landesherrn bestehen;

So auch solche Synoden.

§. 29.

(1) s. meine Abhandl. verschid. Rechtsmater. 1. Band, 2. 3. 4. Stück.

§. 29.

In Justizsachen bleibt es auch hierinn bey den gemeinen Rechten: Actor sequitur Forum Rei &c. 538.

Wie ferne ein Landesherr die Gerichtbarkeit über die Seinige in der Fremde habe? ist nicht allemal ausgemacht:

Wohl aber hat er sie ordentlicher Weise über die in seinem Lande befindliche Fremde: 539.

Aber nicht über die Seinige in der Fremde. 542.

Zuweilen gestattet man Fremden, daß sie ihre Urtheile inner Landes vollziehen dörffen.

Wann Arreste gegen fremde Unterthanen statt haben? lässet sich keine allgemeine Regel geben. 543.

Bey actibus voluntariæ Jurisdictionis ist ein Unterschid zu machen. 544.

Fremde Gerichtbarkeit kan nicht zum Nachtheil des Landesherrns prorogirt werden.

Die Würckung der Relegation erstreckt sich nicht nothwendig in ein fremdes Gebiet;

So auch der Ehrberaubung, 545.

Und der Ehrlichmachung.

Fremden muß eben nicht schleunigere Justiz angedeyhen;

Wohl aber unpartheyische; 547.

Auch muß die Justiz nicht gehindert werden. 548.

Die Stellung der Unterthanen ist nicht nothwendig: Aber, gegen Verspruch des Reciproci, starck üblich. 549.

551. Die Nacheil auf frischer That ist mit gewisser Mäßigung erlaubt:

552. Das Streiffen hingegen in ein fremdes Gebiet ordentlicher Weise nicht.

554. Steckbrieffen wird aus Gefälligkeit nachgelebt.

555. Uebelthäter, ohne Bewilligung des Landesherrns, zumalen mit bewehrter Hand, durch ein fremdes Land zu führen, ist unrecht.

556. Ausliferungen derselben ist keine Schuldigkeit:

Wohl aber werden etwa Verträge deßwegen geschlossen.

559. Beschwerden über benachbarte Beamte müssen bey ihrer Instanz angebracht werden.

560. Es kommen aber auch noch andere hieher gehörige Fälle vor.

562. Evocationen fremder Unterthanen seynd nicht erlaubt.

564. Retorsionen will man in gewissen Fällen gelten lassen.

§. 30.

566. **Militarsachen** betreffend; so ist zwar, nach denen Reichsgesezen, denen Unterthanen ordentlicher Weise erlaubt, fremde Kriegsdienste anzunehmen: Vile Landesgeseze aber verbieten es, oder schräncken es doch ein.

569. Fremde Deserteurs muß man nicht nothwendig auslifern:

570. Hingegen schließt man etwa Cartels.

Wegen

Wegen des Rangs der Officiers hat es seine herrkommliche Reglen. 572.

Wegen der Gerichtbarkeit über fremde Officiers und Soldaten sezt es zuweilen Streit.

Auch andere militar-Sachen können zu Landesherrlichen Verordnungen oder Streitigkeiten Anlaß geben. 575.

§. 31.

Cameralsachen betreffend; so müssen fremde Unterthanen von ihren Gütern ꝛc. innerhalb Landes Steuer geben, wann kein anderes verglichen oder herkommlich ist. 577.

Ob Unterthanen, so in enclavirten ausländischen Orten etwas erkauffen, angehalten werden können, Accis davon zu geben? wurde gestritten. 582.

Wann Fremde mit neuen Impostten belegt werden, sezet es auch Beschwerden. 585.

Wegen der Nachsteuer von denen ausser Landes ziehenden Unterthanen kommt es meist auf die besondere Landes-Verfassungen oder Verträge an: 587.

So auch wegen des Abzugs von denen Auswärtigen zufallenden Erbschafften. 591.

Zölle und Zollmäßige Imposten sollen nicht zum Nachtheil der Fremden mißbraucht werden. 597.

Die Zollfreyheit fremder Unterthanen beruhet 1. auf Reichsgesezen, anderen 2. Reichs- oder 3. Crays-Schlüssen, 4. dem Reichs-

Herkommen, 5. Verträgen, 6. particular-Herkommen, 7. Kayserlichen Privilegien und 8. dem gemeinen Recht; ist aber bald erkannt, bald streitig.

605. Daß die Zölle in Ansehung der Fremden moderirt werden, ist etwas seltenes:

Und andere Zollsachen übergehe ich hier.

608. Weg- und Chausseegelder müssen auch Fremde zahlen;

Desgleichen Canzley-Taxgelder in gewissen Fällen.

Einige Reichsstände ziehen von fremden Unterthanen auch wohl besondere verglichene oder herkommliche Abgaben.

610. Fremdes Salz aber kan man ihnen nicht zumuthen.

§. 32.

611. Der Punct wegen der **Handlungsfreyheit** ist einer der schweresten in dem Teutschen Staatsrecht; die Reichsstände haben darinn ihre Grundsäze gegen den vorigen Zeiten sehr geändert, und schräncken sie immer mehrers ein; wie es jeder gut findet.

627. Einige haben sich Kayserliche Privilegien dißfalls geben lassen, oder denen Fremden selbst ertheilt.

629. Von den Handlungs-Tractaten ist schon oben geredet worden.

630. Offt entstehen Beschwerden und Klagen wegen gehemmten Handels und Wandels.

645. Man bedienet sich auch wohl der Retorsion gegen einander.

Hieher

Hieher gehöret auch das Stapelrecht; wel- 646.
ches, wann es vollständig ist, will, daß 1. alle
Personen und 2. Gattungen Waaren Halt
machen und sie feil thun müssen rc.

Es gibt in Teutschland mehrere Orte, die 650.
es haben, oder sich doch dessen anmassen.

Damit hat eine Verwandtschafft, wann 653.
die Waaren umgeladen werden müssen.

Einiger Orten hat es Handlungsgerichte.

Andere Handlungssachen übergehe ich 654.
hier:

Und vom Münz- und Postwesen sehe
man oben.

§. 33.

Andere Policeysachen anlangend; so 655.
darff man fremde Bettler abweisen.

Ueber Nahrungssachen der Unterthanen 657.
können Nachbarn in Streit gerathen.

In Maaß- Ehlen- Gewicht- Meß- und 659.
Maassachen muß man sich zuweilen nach den
Nachbarn richten.

In Handwercksachen haben die Reichs-
Stände allerley Pflichten gegen einander:

Es halten auch wohl verschidener Herrn 660.
Unterthanen darinn zusammen; welches sich
aber aufheben lässet.

Messen- Jahr- und Wochenmarcktssa- 663.
chen interesiren öffters die Benachbarte.

Die Einlegung in fremde Lotterien kan 666.
verboten werden.

691. In Obsignations-Inventur- und Theilungs-Sachen hat ein Stand über fremde in seinem Land Versterbende gleiche Rechte, wie über seine eigene Unterthanen.

§. 36.

693. Endlich **Grund und Boden** betreffend, seynd Fremde zuweilen vom Bestand der Herrschafftgüter ausgeschlossen.

Wann Unterthanen in fremdem Gebiet die Holzgerechtigkeit 2c. haben, gibt es leicht Anlaß zu Streitigkeiten und Verträgen.

695. Der Holzverkauff an Fremde wird offt verboten, oder eingeschränckt:

696. So auch das Jagen.

Die Bestrafung fremder Wilddiebe stehet dem Landesherrn frey, wann sie ergriffen werden.

698. In Waydsachen kommt es 1. auf Verträge, 2. das Herkommen, so dann 3. die gemeine Rechte an.

699. Von Flüssen, Bächen, flözen 2c. ist oben geredet, auch sonst von mir allerley bemercket worden;

701. So auch von der Schifffahrt.

703. Fischereyen können zwischen Nachbarn Verträge und Streitigkeiten verursachen:

So auch der Mühlenzwang und Verbott:

705. Strand- und Grundruhr-Recht seynd verboten.



Sechs

Sechstes Capitel.

Von des Teutschen Reichs mittelbarer Glieder, als Reichsglider, Rechten und Pflichten.

f. **Mein** cit. Tr. von der Teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten; und 3. Buch, 6. Cap.

Drittes Buch.

Von denen einzelnen unmittelbaren Landen und Gebieten in Teutschland.

Erstes Capitel.

Von denen Landesherrn derer einzelnen Teutschen Landen.

f. **Mein** Persönliches Staatsrecht derer Teutschen Reichsstände. 2. Theile. Franckfurt und Leipzig, 1775. 4.

Mein Familien-Staatsrecht derer Teutschen Reichsstände. 2. Theile. Franckfurt und Leipzig, 1775. 4.

§. 1.

§. 1.

Perf.St.R. 1.Theil, S. 3. Unter der Teutschen Reichsstände privat-Recht, oder privat-Staatsrecht verstehet man diejenige Handlungen, Rechte und Pflichten, welche so wohl zwischen Standes- als privat-Personen vorzukommen pflegen.

4. Es kommt dabey an 1. auf die etwaige Kayserliche Privilegien;

2. die Haus- und Landes- &c. Verträge;

7. 3. das Familien- und

4. gemeine Herkommen;

10. 5. die Teutsche Rechte;

12. 6. die gemeine Rechte;

13. 7. den Stylum der Reichsgerichte; und

8. das Völckerrecht.

* * *

Persönliche Sachen derer geistlichen Reichsstände.

§. 2.

14. I. Bey den geistlichen Reichsständen ist zuforderist zu sehen auf ihre **Wahl und Postulation.**

16. Auch die Evangelische geistliche Reichs-Stände werden erwählt.

21. Ueber der Gültigkeit einiger dißfallsiger Verträge wurde gestritten.

22. Das Recht zu wählen haben die Capitul.

Der Erwählte muß nicht geistlich, wohl aber des Stiffts Religion zugethan seyn.

Man

Man richtet sich übrigens nach dem Päbstlichen Kirchenrecht, in so ferne es der Evangelischen Religion nicht zuwider ist:

Namentlich auch in Ansehung der Zeit 23.
der Wahl, und des Termins.

Von des Kaysers Rechten dabey sehe 24.
man 1. Buch, Cap. 3. Er kan kein Breve Eligibilitatis ertheilen, schickt auch keine Commissarien darzu.

Die Form der Wahl wird nach besagtem 25.
Kirchenrecht eingerichtet.

Der Erwählte muß einen Eyd ablegen: 27.

Und eine Capitulation beschwören. 28.

Wann die Wahl bestritten wird, führt 31.
das Capitul die Interims-Administration.

§. 3.

Bey den Catholischen kommt es nun- 32.
mehro auf die Concordaten von 1448. an:

Nach solchen kan der Pabst in gewissen 37.
Fällen die Stiffter ersezen: Es kommt aber sehr selten darzu, und man hilfft sich auch in einem solchen Fall auf allerley Weise.

Bey denen unmittelbaren Stifftern fallen 48.
alle Nominationen und Präsentationen weg.

Das Wahlrecht haben die Capitularen: 50.

Bey dem Teutschen Orden die Land-Com- 51.
menthuren.

Die abwesende Capitularen müssen zur 54.
Wahl citirt werden.

Die Eigenschafften eines zu Erwählenden 55.
richten sich nach dem Kirchenrecht.

Nicht

Nicht allemal seynd alle, die mitwählen dörffen, auch eligibel.

58. Es sollte dabey keine Simonie vorgehen:

Und Eine Person sollte nicht mehrere Stiffter bekommen; wie doch mehrmalen geschiehet.

60. Der Geburtsstand richtet sich nach jeden Stiffts besonderer Verfassung.

62. Zwey Erzstiffter zu besizen, würde jezo schwerlich angehen.

63. Die Wahl soll frey seyn.

Ob der Kayser Jemand ausschliessen könne? streitet man.

65. Der Kayser schickt zu denen Wahlen der Erz- und Bischöffe Commissarien.

68. Es ist ein Unterschid unter der Election und Postulation.

69. Einem, der nicht eligibel ist, kan der Pabst mit einem Brevi Eligibilitatis zu statten kommen.

72. Die Eigenschafften eines Abts oder Abtißin bestimmet das Kirchenrecht.

Ordentlicher Weise wird eine Wahl vorgenommen, wann die Stelle erledigt ist:

73. Inner drey Monathen; sonst ersezt sie der Pabst.

75. Den Wahl-Termin bestimmt das Capitul.

76. Es werden mancherley Vorbereitungen vorgenommen.

79. Nun fangt man an, vorläuffig zu wählen.

Endlich

Endlich erfolgt die solenne Wahl; worauf der Kayserliche Commissarius einem ruhig Erwählten die Weltlichkeit übergibt.

Zuweilen erfolgen doppelte Wahlen. 88.

Bey den Wahlen der Aebte ꝛc. hat es wieder sein besonderes Ceremoniel.

Der Erwählte notificirt seine Wahl dem Kayser. 89.

Nun seynd bey den Stifftern Wahlcapitulationen üblich. 90.

Das Capitul faßt sie ab.

Ob sie auch die andere Landstände verbinden? streitet man. 92.

Sie sollten nicht vor der Wahl abgefaßt werden.

Bey Oßnabrück hat es eine beständige Capitulation. 93.

Nähere Umstände von einzelnen Stifftern lassen sich hier nicht anführen. 94.

An und für sich seynd dise Wahlcapitulationen nicht unrechtmäßig; 106.

Und sie haben ihren guten Nuzen:

Sie seynd aber mißbraucht worden; 108.

Und dahero Päbstlich- und Kayserliche Verordnungen dawider erlassen; 109.

Auch erst 1759. eine Eichstättische vom Reichshofrath scharff durchgegangen worden. 114.

Indessen fahren die Stiffter damit fort, und die Erwählte halten, was sie wollen. 123.

Man macht auch Neben-Capitulationen, oder supplirt die beständige. 124.

126. Wann eine Wahl bestritten wird, kommt es nunmehro auf die Concordaten an:

127. Selbigen gemäß entscheidet der Pabst solche Wahlen.

128. Die Gründe, eine Wahl anzufechten, können mancherley seyn.

Es gibt mehre ältere und ganz neue Beyspile von dergleichen bestrittenen Wahlen.

139. Eine streitige Teutschmeister-Wahl solle vom Kayser entschiden werden können.

§. 4.

141. Die **Confirmation** der **Evangelischen** Wahlen geschiehet nicht vom Pabst, sondern vom Kayser.

Sie werden nicht ordinirt:

142. Wohl aber inthronisirt.

143. Bey den **Catholischen** gebührt die Confirmation derer Erz- und Bischöffe, auch gewisser Aebbte, dem Pabst.

144. Sie muß inner drey Monathen gesucht werden;

Und wird darauf nach der Vorschrifft des Tridentinischen Concilii ertheilt.

145. Der Erwählte ꝛc. muß sein Glaubensbekenntniß ablegen:

146. Darauf erfolgt die Confirmation im Päbstlichen Consistorio.

Die Confirmation einer gesezmäßigen Wahl ist eine Schuldigkeit, einer Postulation aber eine Gnadensache.

Der

Der Erwählte 2c. bekommt vilerley Bul- 150.
len; welche er theuer zahlen muß.

Vor der Confirmation lautet die Titula- 154.
tur anderst; doch versiehet der Erwählte 2c.
auf erhaltene Päbstlich- und Kayserliche Dis-
pensation indessen das Geist- und Weltliche.

Darauf muß der Confirmirte dem Pabst 156.
den Eyd der Treue schwören.

So dann sollte die Consecration folgen: 161.
Welche aber offt spät oder gar nicht geschiehet;

Auch nicht allemal in des Consecrandi 162.
Kirch; öffters nur durch Weyhbischöffe; sehr
selten vom Pabst selbst.

Die Confirmation gewisser Aebte 2c. er- 164.
theilet der Pabst, der übrigen der Bischoff,
in dessen Diöces er gehört;

Darauf wird er von demselben benedicirt.

Der Teutschmeister wird vom Kayser be- 165.
stättiget.

Das Pallium haben alle Erzbischöffe, 166.
von Bischöffen aber nur Einige.

Es muß theuer bezahlt werden. 167.

Die Annaten seynd eine Summ Geldes, 168.
welche jeder neuer Erz- oder Bischoff dem
Pabst bezahlen muß.

Ihr Grund ist nicht ausgemacht.

Sie seynd zwar in den Concordaten be- 170.
stättiget:

Aber die Teutsche haben darneben doch 171.
grosse Beschwerden darüber geführt; welchen
der Kayser abhelffen solle.

173. Der Fuß derselben beruhet auf der Päbstlichen Taxrolle und dem Herkommen.

Die Annaten, so die Bischöffe bekommen, seynd etwas anderes.

§. 5.

177. **Minderjährige**, ja kleine Kinder, werden auch bey denen **Evangelischen** erwählt.

Wie es währender Minderjährigkeit mit der Landes-Regierung gehalten werden solle, pflegen die Wahlcapitulationen zu bestimmen.

179. Es hat aber, wegen ungleicher Auslegung derselben, schon grosse Streitigkeiten darüber gesezt.

183. Der Kayser kan ihnen Veniam ætatis geben.

185. Die **Catholische** haben 1. Administratores in spiritualibus.

186. Sie werden vom Pabst oder Capitul ernannt:

Führen aber auch wohl nur die Coadministration.

189. 2. Bestellet der Pabst auch einen Administratorem in temporalibus.

Minorennen Churfürsten hat schon das Churfürstliche Collegium in Collegialsachen Dispensation ertheilt.

§. 6.

191. **Stiffts-Administratores** versehen die Stelle eines Stifftshaupts.

Es gibt vilerley Gattungen derselbigen.

Sie

· Sie werden vom Pabst bestellt.

So gibt der Pabst auch zuweilen Stiffter in Commendam. 195.

§. 7.

Coadjutorie = Wahlen seynd auch bey denen Evangelischen üblich. 196.

Der Kayser bestättigt sie. 199.

Sie würcken bloß die Anwartschafft. 201.

Bey den Catholischen kommen sie ebenfalls vor. 203.

Die Absicht ist, dem Erwählten rc. die Succeßion zu versichern.

Ordentlicher Weise sollen der Regent und das Capitul darein bewilligen. 204.

Zuweilen geben auch der Kayser oder der Pabst Anlaß darzu. 207.

An Intriguen fehlt es nicht dabey. 208.

Die Candidaten müssen die Eigenschafften haben, wie ein würcklicher Regent.

Der Kayser schickt Commissarien zur Wahl. 209.

Der Wahlactus ist auch einerley:

Und der Erwählte bekommt ebenfalls eine Wahlcapitulation. 210.

Auch hiebey kan es streitige Wahlen sezen.

Die Päbstliche Confirmation ist keine Schuldigkeit. 219.

Es hat auch schon Händel darüber gegeben. 223.

Ein Coadjutor hat in Regierungssachen ordentlicher Weise nichts zu sagen: 224.

Die Coadjutorie legt ihm auch keine höhere Würde bey.

Wann er nicht resignirt, succedirt er.

§. 8.

226. *Sedes impedita* ist eigentlich, wann ein Stifftshaupt seinem Amt nicht vorstehen kan.

227. Dises kan sich auf verschidene Weise zutragen.

228. Nach deren Beschaffenheit nun führet der Coadjutor, oder das Capitul, einstweilen die Regierung.

§. 9.

230. Wegen **Resignirung** der **Evangelischen** Stifftshäupter pflegt in denen Wahlcapitulationen Vorsehung zu geschehen.

233. Bey der **Catholischen** Absterben hat es schon wegen der Obsignation Streit gesezt.

234. Abdanckungen kommen selten vor, und sollen freywillig seyn.

235. Die Wahlcapitulationen enthalten meist das nöthige deßwegen.

237. Des Capituls Consens ist sonst nicht nöthig; wohl aber des Pabsts.

Resignationen zum Besten eines Dritten gehen nicht an.

238. Wegen des Resignirtens Unterhalt kommt es auf seinen Vergleich an:

Er verliehrt seine Würde.

Ein Stifft kan auch durch Translation seines Stifftshaupts vacant werden.

In

In vorigen Zeiten sezten die Päbste verschidene teutsche Erz- und Bischöffe ab:

Nun aber wird es schwerlich geschehen:

Und dem Capitul zu Fulda bekame die Absezung seines Abtes übel. 244.

Die Suspension eines Stifftshaupts im geistlichen kan durch den geistlichen Obern geschehen: 245.

In Ansehung des Weltlichen aber erfordert der Kayser seine Mitbewilligung.

Der geistliche Vorbehalt ist, daß, wann ein geistlicher Reichsstand seine Religion ändert, er sein geistliches Amt niderlegen muß. 250.

Dise Sache hat vom Religionsfriden an biß auf den Westphälischen grosse Streitigkeiten verursacht, biß es endlich beederseits dabey verbliben ist. 251.

Ob es auf die Sächsische Stiffter, wie auch mittelbare Kirchengüter, gehe? streitet man. 268.

§. 10.

Währender Sedisvacanz führen bey den Evangelischen die Capitul die Regierung. 271.

Bey den Catholischen ebenfalls. 273.

Wie weit sich aber ihre Gerechtsamen hierinn erstrecken? ist nicht ganz ausgemacht: Doch führen sie auf Reichs- und Craystägen Siz und Stimm, und verwalten die Regalien.

Die Art der Verwaltung kommt auf einen Vergleich des Capituls unter sich an. 277.

278. Es entstehen aber zuweilen Klagen, oder gar innerliche Unruhen.

279. Das währender Sedisvacanz verhandelte läßt man durch das neue Stifftshaupt bestättigen.

281. Bey dem teutschen Orden hat es seine eigene Verfassung hierinn.

* * *

Persönliche Sachen derer weltlichen Reichsstände.

§. 11.

283. Die weltliche Reichsstände gelangen zur Regierung durch die Geblüts-Erbfolge:

Und die an etlichen Orten einiger massen üblich geweßte Wahlen seynd abgekommen.

§. 12.

Wie es mit denen Vormundschafften derer minderjährigen Herrn gehalten werde, habe ich in dem persönlichen Staatsrecht gezeiget; und zwar namentlich von

293. Oesterreich,
297. Bayern,
298. Sachsen,
329. Brandenburg,
332. Pfalz,
335. Braunschweig,
337. Anhalt,
Baden,
340. Fürstenberg,
Hessen,

Hol-

Rechtern,
Reuß,
423. Rheingrafen,
425. Salm-Reifferscheid,
430. Schönborn,
Schönburg,
Solms,
433. Waldeck,
435. Welz,
436. Wied,
438. Witgenstein,
442. Wolckenstein,
Wurmbrand,
Ysenburg;

443. Es ist aber nicht thunlich, hier etwas weiter davon zu melden.

445. Zwischen Pupillen und Minderjährigen findet man in Praxi keinen Unterschid.

447. Die Norm in disen Vormundschafftssachen seynd die Reichs-Policeyordnung und oben §. 1. angeführte Geseze.

450. Es gibt verschidene Arten von Vormundschafften.

451. Die Materie ist von Wichtigkeit.

452. Ordentlicher Weise werden Unmündigen und Minderjährigen Vormündere gegeben:

453. Ausserordentlicher Weise 1. Emancipirten, oder 2. ad certos actus &c.

454. Ordentlicher Weise nach des Vaters Tode.

455. Nach und nach haben allerley Personen dafür zu sorgen.

Die

Die würckliche Bestellung kan auf viler- 456.
ley Weise geschehen.

Wegen der Churfürstlichen Vormund-
schafften disponirt die güld. Bull, Tit. 7.
§. 4. über welche Stelle aber vil streitens ist.

Sonst werden die Vormundschafften 462.
auch regulirt durch 1. Familien- 2. particu-
lar- oder 3. Landes-Verträge,

Oder durch elterliche Dispositionen. 464.

Ob die testamentliche oder Geblüts-Vor-
mundschafft vorgehe? streitet man.

Ob Großeltern ihren Enckeln Vormün- 467.
dere sezen können? ist mit Unterschid zu be-
antworten.

Der Vater kan es:

Die Mutter nur in gewissem Fall. 469.

Wo alles dises aufhört, tritt die gesezli-
che Vormundschafft ein.

Zuweilen concurriren die Agnaten; 470.

Oder auch die Landstände; 471.

Ferner, der Kayser und die Reichs-Ge- 472.
richte;

So auch der Lehenherr.

Es mischen sich auch wohl fremde Mach- 474.
ten darein.

Die Landescollegia und Landstände seynd
bey solchen Streitigkeiten übel daran.

Sie gehören nicht vor die Austräge.

Zuweilen wird nur in Possessorio gespro- 475.
chen 2c.

Mit nachgebohrener Herrn Kindern hat
es gleiche Bewandtniß.

Die

476. Die natürliche Vormundschafft eines Vaters kommt selten vor:

477. Die Mütterliche aber ist ausser den Churlanden starck im Gang; auch was die Landes-Regierung betrifft.

483. Wegen der Großeltern bleibt es bey den gemeinen Rechten.

Eine Gemahlin kan ihres blödsinnigen Gemahls Vormünderin seyn.

484. Volljährige Brüder seynd ihrer minderjährigen Brüder Vormunde.

485. Schwestern seynd ausgeschlossen:

Agnaten hingegen seynd derselben fähig; wobey es aber zuweilen Streit sezet: Ob auf den Grad oder die Linie zu sehen seye?

488. Wegen des Alters eines Vormünders kan auch allerley Streit entstehen.

490. So auch: Ob Geistliche der Weltlichen Vormündere seyn können?

493. Auf die Religion kommt nicht allemal etwas an.

Fremde seynd nicht ausgeschlossen.

Ein Churfürst kan eines Chur-Prinzens Vormund seyn;

Ein Fürst eines Grafens;

494. Ein Reichs-Ritter eines Grafens;

495. Ein Ausländer aber nicht wohl eines Reichsstandes;

So auch nicht einer, der mit dem Pflegling sehr wichtige Streitigkeiten hat;

496. Oder dessen Glaubiger oder Schuldner ist.

Vil

Vil geringere Personen können Mitvormündere abgeben: Ausser den Churfürsten auch wohl Hauptvormündere;

So auch Landstände. 498.

Des Kaysers obriste Vormundschafft ist 499. gegründet; muß aber nicht zu weit erstrecket werden.

Es gibt ferner Ober-Mit- und Unter- 500. Vormündere.

Wegen der Concurrenz zwischen denselben 502. lässet sich keine Regel geben.

Weiter hat man Ehren-Vormündere;

Desgleichen vormundschafftliche Aßisten- 503. ten.

Aus erheblichen Ursachen kan man sich einer zukommenden Vormundschafft entschlagen.

So haben auch gegründete Einwendun- 505. gen gegen einen, der die Vormundschafft übernehmen soll oder will, statt.

Daß der Reichsstände Vormündere eine Kayserliche Confirmation nöthig haben, ist die Regel; deren sich aber Einige entziehen wollen.

Dise Bestättigung wird bey einem Reichs- 510. gericht gesucht;

Wobey sonderlich das Frauenzimmer gewisse Stücke zu beobachten hat.

Der Richter untersucht so dann forderist 513. alle Umstände, und lässet das nöthige ergänzen.

Dar-

514. Darauf folget die Ablegung des Eydes;
So dann aber die Ausfertigung des Tutorii, oder Curatorii.

516. Eine Erneuerung der Vormundschafft ist sehr selten nöthig.

Auch ist eine lehenhenherrliche Confirmation nicht nöthig.

Mit Publication der vormundschafftlichen Dispositionen wird es verschidentlich gehalten.

517. Der Reichsstände Vormundschafften werden noch vor denen Confirmationen angetretten.

518. Die Vormundschafft erstreckt sich über alles.

519. Wann aber der Vormündere mehrere seynd, können sie auf verschidene Weise concurriren.

520. Sonderlich wird offt die personelle Vormundschafft und die Landes-Administration getheilt.

521. Wegen des Rangs unter den Vormündern kommt es auf die Umstände an:

So auch: Ob die Vormundschafft in Person verwaltet werden müsse?

Wegen der persönlichen Vorzüge eines Vormunds kommt es auf dessen Stand und übrige Umstände an.

522. Zuweilen bekommen die Vormündere eine Amts-Instruction.

Wegen Erziehung der Pupillen kan es allerley Streit sezen; sonderlich in Ansehung der Religion.

Die

Die Vormundschafft muß allerdings ein Inventarium errichten.

Mit den Sigeln wird es verschidentlich 523. gehalten.

Der Vormundschafft muß, gegen Be- 524. stättigung der Landesfreyheiten, gehuldiget werden.

Die Art, Staatsgeschäffte zu behandlen, kan verschiden seyn.

Ordentlicher Weise hat eine Vormundschafft in Regierungssachen die Rechte eines Regentens; auch was Reichs- und Crays-Sachen betrifft.

Der Pflegling hingegen darff sich dißfalls 526. nichts herausnehmen.

Nach erreichter Volljährigkeit muß die 528. Vormundschafft nidergelegt werden.

Wegen der Vormundschafft der übrigen 529. noch minorennen Geschwistrigten wird es so dann verschidentlich gehalten.

Wann die Vormundschafft vor der Zeit 530. nidergelegt werden will, kommt es auf die Umstände an.

Zuweilen tritt ein Vormund die Vor- 531. mundschafft einem Andern ab.

Der Tod des Vormunds hebt die Vormundschafft in Ansehung seiner, des Pupillens Tod aber selbige gänzlich, auf.

Eigenmächtige Entsezung hat nicht leicht statt; wohl aber gerichtliche.

Die Endigung der Vormundschafft wird 532. auf allerley Art bekannt gemacht.

Ein

533. Ein Vormund muß seinem Amt getreulich vorstehen.

535. Ob? wem? und wie ferne er Rechnung thun müsse? darauf ist mit grossem Unterschid zu antworten.

539. Hinwiederum muß auch die Vormundschafft schadlos gehalten und vertretten werden.

541. Ordentlicher Weise ist auch der volljährig gewordene Regent schuldig, seiner Vormundschafft Handlungen zu genehmigen.

543. Der Vormund kan bey einem Reichsgericht ein Absolutorium verlangen; womit dann, nach vorgängiger der Sachen Erkundigung, bewandten Umständen nach, willfahret wird.

544. In Ansehung der landständischen Gerechtsamen bey Vormundschafften ihrer Landesherrn kommt es auf die besondere Landes-Verfassungen an; davon ich Beyspile von Oesterreich, Sachsen, Hessen, Ostfrießland, Würtemberg und Bentheim, angeführet habe.

§. 13.

561. Was in Ansehung der **Volljährigkeit** herkommens seye bey: Böhmen, Oesterreich, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Braunschweig, Anhalt, Baden, Hessen, Holstein, Mecklenburg, Würtemberg, Hohenzollern, Nassau, Castell, Fugger, Hohenlohe, Leyen, Ortenburg, Reuß und

und Waldeck, muß in dem persönlichen Staatsrecht selbst nachgeschlagen werden.

Die Churfürsten werden, nach der güld. Bull, Tit. 7. §. 4. mit zurückgelegtem 18dem Jahr majorenn. 584.

Dises gehet aber die Churfürstliche Agnaten nicht an. 587.

Die übrige Reichsstände erreichen nun die Volljährigkeit mit vollendetem 25stem Jahr; wo die Sächsische Rechte gelten, aber mit vollendetem 21stem. 588.

Ordentlicher Weise kan diser Termin weder verkürzt noch verlängert werden: 589.

Wohl aber kan man Veniam ætatis erhalten.

Auch Reichsstände haben sie allerdings nöthig.

Der Kayser gibt solche; auch denen Nachgebohrenen; auch dem Frauenzimmer. 590.

Man hat häuffige Beyspile davon. 593.

Ob auch ein Churfürst der Veniæ ætatis fähig seye? streitet man. 601.

Zuweilen disponiren die Väter selbst, wann und wie für ihre Söhne um Veniam ætatis nachgesuchet werden solle.

Das Gesuch gehört vor den Reichshofrath. 602.

Der Kayser kan es aber auch aus eigener Bewegung thun. 603.

Ordentlicher Weise solle eine Untersuchung vorhergehen.

604. Der Reichshofrath erstattet Gutachten deßwegen: Und die Kayserliche Resolutionen seynd nicht alle einander gleich.

605. Nach bezahltem Tax erfolget die Ausfertigung; da dann zuweilen noch allerley Nebenexpeditionen beygefügt werden.

607. Venia ætatis ad certum actum ist etwas seltenes.

Durch die Veniam ætatis wird der Regent zu allen Regierungs-Geschäfften fähig.

Lehenherrn haben sich dißfalls nichts anzumassen.

608. Der Kayser gibt auch nicht-regierenden Veniam ætatis;

609. Deßgleichen geist- und weltlichem Frauenzimmer.

§. 14.

610. Daß weltliche Regenten freywillig Regierungsgehülffen annähmen, ist etwas seltenes; und es kommt alsdann darauf an, wie es verglichen worden ist.

612. Halb-untüchtigen Regenten hat man auch schon Beystände zugegeben;

613. Desgleichen üblen Regenten.

614. Der Kayserliche Hof hat vormals verschidene Regenten von der Regierung suspendirt:

628. Als er aber 1728. dergleichen gegen den Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin verfügte,

te, entstunden grosse Bewegungen im Reich darüber, und die Sache mußte endlich in etwas anderst eingekleidet werden.

Und so hat man auch einige neuere Exempel bey Kleinen. 653.

In der **Wahlcap. Art. 1. §. 3. 4.** ist indessen versehen: Der Kayser wolle keinen Reichsstand seiner Regierung, weder provisorie, noch in contumaciam, noch sonst, entsezen: 654.

Doch scheinet Ihme freygelassen zu seyn, die Regierung, unter des Regentens Namen, durch eine Kayserliche Commißion verwalten zu lassen.

Sequester kommen selten vor. 665.

Ein Regent kan auch die Regierung seinem Nachfolger Administrationsweise abtretten. 666.

Endlich kan oder muß auch ein Regent die Regierung ganz, mit oder ohne einen gewissen Vorbehalt, niderlegen.

Man hat dergleichen Beyspile, oder auch nur Vorsäze, bey Oesterreich, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Braunschweig, Baden, Hessen, Pommern, Würtemberg, Hohenems, Hohenlohe, Königseck, Löwenstein, Reuß, Sayn, Schwarzburg, Tecklenburg, Wied, und Ysenburg.

* * *

Von geist- und weltlicher Reichsstände persönlichen Angelegenheiten zugleich.

§. 15.

2. Theil, S. 2. Von dem Regierungs-Antritt Evangelischer Geistlicher ist nichts sonderliches bekannt.

Bey den Catholischen unterziehen sich die ruhig Erwählt- oder Postulirte so gleich der Reichs- und Crays-Sachen; bey streitigen Wahlen aber besorgt das Capitul solche biß zur Entscheidung der Sache.

4. Manche halten einen solennen Einzug.

6. Wie es mit dem Antritt der Landesregierung gehalten werde, stimmen nicht alle Nachrichten noch Stiffts-Verfassungen mit einander überein.

10. Einige neue Regenten müssen auch noch besondere Eyde ablegen;

Und sie müssen die Landesfreyheiten bestättigen:

Darauf erfolget die Huldigung, und sie erhalten von dem Land ein Präsent.

12. Weltliche Reichsstände tretten die Regierung so gleich nach dem Tode ihres Vorfahrers an.

14. Ob mit oder ohne Solennitäten? beruhet auf ihrer Willkühr.

Sie

Sie empfangen auch die Huldigung und bestättigen die Landesfreyheiten, wie ich mit mehrerem gezeiget habe von: Oesterreich, Bayern, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Chur-Pfalz, Chur-Braunschweig, Anhalt, Br. Wolfenbüttel, Hessen, Holstein, Mecklenburg, Ostfrießland, Pommern, Sachsen, Würtemberg, Quadt und Waldeck. 14.

Auch sie pflegen ein Präsent zu bekommen. 36.

§. 16.

Andere persönliche **Sachen** anlangend; so seynd

Die **Evangelische** Geistliche von denen Weltlichen wenig unterschiden. 39.

Sie nennen sich beständig: **Erwählte**, oder: **Postulirte**.

Bey der Schreibart an sie gibt es allerley Anmerckungen. 40.

Wegen des Wappens stimmen die Nachrichten nicht überein. 41.

Evangelische Bischöffe können heurathen: Ob es aber Ev. Abtißinnin, mit Beybehaltung des Stiffts, thun können? streitet man.

In Familiensachen und wegen ihrer Erblande wird es gehalten, wie bey Weltlichen. 42.

Die **Catholische** Erz- und Bischöffe sollten Priester seyn; werden es aber nicht allemal. 43.

Sie seynd alle Fürsten: Von den Prälaten und Abtißinnin aber wenige.

44. Von ihren Tituln, Wappen und Sigeln lässet sich nichts in der Kürze sagen.

45. Die Erz- und einige Bischöffe dörffen sich das Creuz vortragen lassen.

Sie dörffen nicht heurathen.

46. Einige seynd in Gefangenschafft gerathen.

Die **Weltliche** wollen nicht leiden, daß ihr Geschlechtsname Andern beygelegt werde.

47. Von ihren Tituln und Wappen, auch Sigillen, wäre viles zu sagen.

51. Alle Reichsstände schreiben sich: **Wir**:

Aber nur Chur- und Fürsten: " Von Gottes Gnaden. "

Anderer Wappen zu führen, gehet ordentlicher Weise nicht an.

52. In Ansehung ihres privat-Lebens wollen sie keinen Richter erkennen.

In Betreff der Religion seynd sie auf verschidene Weise eingeschränckt.

53. Der Respect gegen sie darff nicht verlezet werden.

58. Eben so wenig darff man sie ausfordern,

59. Oder injuriiren.

60. Theils Landes-Verträge fassen etwas von Ranzionirung eines gefangenen Regentens in sich.

Das Ceremoniel gegen sie richtet jeder Herr nach Gefallen ein.

§. 17.

Wegen der Landes-Regierung bey Abwesenheit des Landesherrns pflegen

Der

Der catholischen Geistlichen Wahlca= 62.
pitulationen Vorsehung zu thun.

Sie haben auch zuweilen allgemeine oder 63.
besondere Statthalter.

Noch öffter haben weltliche Herrn, die
mehrere Lande besizen, Statthaltere:

Es fliesset auch wohl etwas ihretwegen in
die Landesverträge ein; wie ich an vilen Bey=
spilen gezeiget habe.

Ausser den Landes=Verträgen ist des 71.
Herrns Vollmacht und Instruction die Norm
ihres Gewalts.

§. 18.

Wegen der Residirung im Stifft der 72.
Evangelisch= und Catholischen Geistlichen
pflegen die Wahlcapitulationen Vorsehung
zu thun.

Weltliche können ordentlicher Weise 73.
nicht genöthiget werden, sich inner Landes
aufzuhalten.

Die Geistliche haben meistens ihre ge= 75.
wohnliche Residentien.

Die Weltliche können sie aufschlagen, 78.
wo sie wollen, wann sie nicht durch Verträ=
ge rc. gebundene Hände haben.

Wegen des Landes Concurrenz zu einem 80.
Schloßbau kommt es meist auf gütliches Ein=
verständniß an.

Residenzien haben ihre besondere Frey= 81.
heiten.

82. Lustschlösser und Gärten rc. kan ein Herr ohne Beschwerden des Landes anlegen.

Wegen des **Hofstaats** der Geistlichen versehen einige Capitulationen etwas:

83. **Weltliche** halten es darinn nach Gefallen, so weit es den Landesverträgen nicht zuwider ist.

85. Einige geistliche Reichsstände haben **Ritterorden** von verschidenen Gattungen gestifftet:

86. Noch mehrers aber manche weltliche Chur- und alte Fürsten Hof- und militar-Orden.

87. Vormals hatte man Schloßwächter:

88. Nun haben alle grosse Reichsstände Leib-Garden zu Pferd und Fuß; auch wohl adeliche.

90. An manchen Orten gibt es Hofbefreyte.

91. Von Frohnen zum Hofstaat und Landreisen wird anderwärts geredt.

Das Hof-Ceremoniel richtet jeder Stand nach seinem Gefallen ein.

§. 19.

95. Von der **Religions**-Veränderung der geistlichen Reichsstände ist schon geredet worden.

Weltliche haben darinn völlige Freyheit, welche ihnen nicht benommen werden kan.

96. Die Reichsgeseze bestimmen nichts wegen des Hof-Gottesdienstes eines Evangelischen Herrns in einem catholischen Land, oder umgekehrt.

Bey-

Beyspile hat man vor und nach dem Westphälischen Friden von Ostfrießland, Chur-Brandenburg, Mecklenburg, Anhalt, Hessen, Sachsen-Lauenburg, Braunschweig, Bentheim, Chur-Pfalz, Chur-Sachsen, Hohenlohe und Würtemberg. 96.

Die Comitial-Handlungen von 1653. kamen nicht zu Stand.

Die Normen in diser Materie seynd: 106.

1. Die Verträge;

2. des Osn. Frid. Art. 7. geht nur auf die Evangelische unter sich.

3. Das Reichs-Herkommen ist für den privat-Gottesdienst eines Landesherrns. 110.

Nicht regierende Herrn ꝛc. haben von Rechtswegen noch weniger.

Bey den Evangelischen unter sich kommt es darauf an: 1. Was die Residenz heisse? 2. was: Secum? 3. Was: eine Schloßkirche ꝛc. 4. was: Hofprediger.

Dise können einen offentlichen Gottesdienst verlangen. 113.

Der Hofstaat darff sich des Hof-Gottesdienstes bedienen.

Bey Abwesenheit des Hofs sollte der privat-Hofgottesdienst eingestellet werden:

Und Fremde muß man nicht nothwendig zulassen.

Proceßionen ꝛc. gehören nicht zum privat-Gottesdienst. 114.

§. 20.

115. Wegen der Cameral-Einkünffte und der Hof-Oeconomie der Evangelischen Geistlichen ist zuweilen etwas in den Wahlcapitulationen versehen.

Der catholischen Einkünffte bestehen eigentlich in den Tafel-Gütern:

Einige bekommen auch sonst Zuschüsse vom Land.

116. Was ein abwesender Regent zu geniessen habe, pflegen die Capitulationen zu bestimmen.

§. 21.

118. Anlangend die Schulden; so hafften bey denen Geistlichen die Cammer und Lande nicht für ihre privat-Schulden:

122. Und bey den Weltlichen seynd die Cameral- und Landes-Schulden ebenfalls wohl zu unterscheiden.

123. In dem persönlichen Staatsrecht findet sich vilerley von Schuldensachen der Häuser: Oesterreich, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Braunschweig, Anhalt, Baden, Hessen, Holstein, Mecklenburg, S. Lauenburg, Würtemberg ꝛc. Hohenzollern, Nassau, Ostfrießland, Salm, Schwarzburg, Bentheim, Berlepsch, Castell, Erbach, Fugger, Hanau, Hohenems, Hohenlohe, Königseck, Leiningen, Leiningen-Westerburg, Limburg, Lippe, Löwenstein, Mannsfeld, Montfort, Oettingen, Plettenberg, Pück-

Pückler, R. Erbtruchsessen, Reuß, Rheingrafen, Schaumburg, Schönborn, Solms, Stollberg, Sulz, Waldeck, Wartemberg, Wied, Witgenstein, Ysenburg, 2c. Bentinck und Pappenheim.

So häuffig dise Sache vorkommt, und 176.
so wichtig sie ist, so vile Schwürigkeiten finden sich dabey; dahero man meistens und am sichersten durch gütliche Handlungen daraus zu kommen trachtet.

Es kommt viles auf das Factum an. 178.

Wo auch Fideicommisse, Dispositionen und Verträge wegen der Schulden da seynd, müssen doch noch vile dabey vorfallende Umstände mit in Erwägung gezogen werden.

Wo nichts dergleichen vorhanden ist, 181.
muß ein Nachfolger 1. erweisliche und 2. redliche Schulden bezahlen.

Es wird so dann dem Schuldner eine 182.
Competenz geordnet, seine übrige Einkünffte, entbehrliche Mobilien, 2c. in eine Schulden-Caß geworffen, und die Creditores daraus nach und nach bezahlt, so gut es sich will thun lassen.

Ob und wie ferne ein Nachfolger und die 183.
Allodial-Erben dabey concurriren? läßt sich keine allgemeine Regel geben.

Es kommen auch sonst allerley Fragen 184.
und Anmerckungen hiebey vor.

In einzelnen Schuldklagen bey den 186.
Reichsgerichten gehen die Sachen den ordentlichen Gang:

Und-

187. Und wie es bey Concursen über Reichs-Stände gehalten werden, ist in meinem **Tr. von dem Reichsständischen Schuldenwesen** nachzusehen.

§. 22.

189. **Contracte und Schenckungen** der Reichsstände müssen 1. nach denen etwa vorhandenen besondern Gründen, 2. den Reichsgesezen und Reichs-Herkommen, so dann 3. nach den gemeinen Rechten, entschiden werden.

190. Minderjährige Reichsstände haben nichts voraus;

Mandata ad contrahendum werden nach den gemeinen Rechten beurtheilt.

191. Ein contrahirender Stand muß wie eine Privatperson hafften:

192. So auch in Ansehung der Ausflucht des nicht bezahlten Geldes, der Eyde, der Bürgschafften, des Einstandsrechts 2c.

194. Zuweilen lassen sie ihre Contracte vom Kayser confirmiren.

197. Das Mutuum oder Darlehen wird abermalen nach den gemeinen Rechten beurtheilt.

199. So auch andere Contracte.

Nicht weniger die Schenckungen; ausgenommen in gewissen Umständen.

203. Auch in disen Sachen müssen die Reichsstände vor ihrem ordentlichen Richter zu Recht stehen.

Andere Anmerckungen übergehe ich hier.

§. 23.

§. 23.

Reichsstände können strafbare **Verbrechen begehen**; 206.

Und zwar von verschidener Art: Es gibt **nemlich** 1. Staats- 2. Justiz- 3. Lehens- 4. Regiments- und 5. privat-Verbrechen.

Alle dise haben wieder ihre Grade. 208.

Der Gerichtsstand darinn ist bald vor **dem** Reichs-Convent, bald vor den Reichs-**Gerichten**, bald vor beeden.

Solchemnach ist auch die **Art**, darinn zu 209.
verfahren, verschiden;

Und so ingleichem die Strafen.

In praxi kommt es nicht offt, **und gegen** 211.
Grosse fast gar nicht, darzu.

§. 24.

Wegen der **Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers** enthalten der Geistlichen Wahlcapitulationen zuweilen allerley. 213.

Ordentlicher Weise kan der Nachfolger **seines** Vorfahrers Handlungen nicht anfechten.

So auch bey denen Weltlichen. 215.

Es ist mehrmalen deßwegen bald etwas **verordnet** worden, bald darüber zur Sprache **gekommen**, bey: Oesterreich, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Braunschweig, Hessen, Holstein, Mecklenburg, Nassau, Ostfrießland, Würtemberg, Hanau, Oettingen, Sayn, Wied, Witgenstein, u. s. w.

Nach

233. Nach dem Herkommen ist der Nachfolger an alles verbunden, in so fern der Vorfahrer nicht denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, oder besonderen Verträgen, Privilegien und Herkommen, zuwider gehandelt hat.

237. Widerrechtlich abgekommene Stücke muß man durch den Weg Rechtens wieder herbeybringen.

§. 25.

239. **Vom Absterben und Begräbniß-Sachen eines Geistlichen weiß ich nicht vil zu sagen.**

240. Bey Weltlichen wird es mit der Obsignation verschidentlich gehalten.

Die alte Sigel werden zerbrochen, oder zurückgelegt.

241. Die Ordenszeichen werden zurückgesandt.

Manche Familien haben Erbbegräbnisse.

243. Mit den Begräbniß-Anstalten wird es nach dem Willen des Verstorbenen, oder des Nachfolgers, gehalten.

245. Bey dem Lezten eines Hauses gehen besondere Ceremonien vor.

246. Wegen catholischer Ceremonien kan es Streit geben.

Die Vasallen müssen dabey Hofdienste leisten.

247. Die Hof- und Land-Trauer schreibt der Verstorbene selbst, oder der neue Regent, vor.

Wegen

Wegen der Kosten läßt sich keine allgemeine Regel geben. 248.

So auch wegen des Begräbnisses einer Gemahlin, Nachgebohrener ꝛc. Errichtung eines Epitaphii ꝛc. 252.

Landstände concurriren dabey auch mehrmalen verschidentlich. 253.

§. 26.

Testamente zu machen, ist denen Erz- und Bischöffen verboten: 256.

Sie erhalten aber vom Pabst leicht Dispensation darinn.

Auch die Capitulationen enthalten zuweilen etwas davon. 257.

Aebte ꝛc. müssen alles dem Closter lassen. 258.

Von Weltlichen habe ich allerley von Testaments-Sachen angemerckt von: Oesterreich, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Braunschweig, Anhalt, Baden, Hessen, Holstein, Mecklenburg, Würtemberg, Hohenzollern, Nassau, Salm, Schwarzburg, Schwarzenberg, Bentheim, Erbach, Fugger, Hazfeld, Hohenlohe, Kirchberg, Königsegg, Leiningen, L. Westerburg, Limburg, L. Styrum, Lippe, Löwenstein, Oettingen, Reuß, Rheingrafen, Schönborn, Solms, Stollberg, Waldeck, Wied, Witgenstein, Ysenburg. 259.

In Ermanglung näherer Normen, muß man hierinn den Röm. Rechten nachgehen; beson- 312.

besonders auch in denen Fragen: Wer testiren könne?

315. Doch kan die Freyheit zu testieren starck eingeschräncket werden.

316. Es gibt auch gemeinschafftliche Testamente ꝛc.

Bey formlichen Testamenten ist allemal am sichersten, die in den Landes oder gemeinen Rechten vorgeschribene Form in den wesentlichen Stücken zu beobachten.

322. Noch mehr haben es Gemahlinnin, Kinder ꝛc. zu thun.

Auch bey Reichsständen gibt es verschidene Gattungen von Testamenten:

Und sie können sich der Clausulæ codicillaris ebenfalls bedienen.

323. Allerley andere Umstände vom Concept ꝛc. lassen sich hier nicht kurz berühren.

325. Codicille seynd allerdings im Gebrauch.

Nachdeme ein Testament beschaffen ist, bedarff man auch Anderer Consens darzu.

326. Einige Clausuln haben bald einen Nuzen, bald nicht.

327. Reichsstände ernennen öffters Executoren ihrer Testamenten;

Oder sie bedienen sich auch anderer Manutenenz-Mittel.

328. Offt lassen sie selbige vom Kayser confirmiren.

331. Wegen der Widerrufung bleibt es bey den gemeinen Rechten.

Wann

Wann sich Umstände ändern, seynd sie in Codicillen zu bemercken. 332.

Mit der Publication wird es nach des Testierers Verordnung, oder sonst nach Gefallen, gehalten; doch legal.

Man macht zuweilen Executions-Recesse. 334.

Betreffend den Innhalt der Testamenten; so ist sich mit Enterbungen sehr in Acht zu nehmen.

Erbeinsezungen seynd bey formlichen Testamenten üblich. 336.

Fideicommisse nach Römischem Fuß kommen auch vor. 338.

Desgleichen Legaten. 340.

Wegen der Religion hat keine Enterbung statt. 342.

Meistens können der Reichsstände Kinder keinen Pflichttheil verlangen. 343.

Erbeinsezungen an sich seynd nöthig. 349.

Es können ungleiche Theile gemacht werden. 350.

Ordentlicher Weise kan ein Nachfolger nicht gravirt werden.

Vor undeutlichen Testamenten ist sich zu hüten. 351.

Reichsstände können selten über Land und Leute testieren; manchmalen auch über viles anderes nicht.

Bey dem Spatio deliberandi kommt es auf die Umstände an. 354.

Auch der Reichsstände Testamente werden bald erkannt, bald angefochten. 355.

359. Oder sie veranlassen doch sonst Streitigkeiten.

Man kan sich der Testamente begeben.

Landstände haben dabey manchmalen allerley Rechte und Pflichten.

§. 27.

364. In **Erbschaffts**sachen der Evangelischen Geistlichen kommt es auf die Stiffts-Verfassung, so dann die gemeine Rechte, an:

366. So auch wegen der Einkünfften des Sterbejahres.

Bey den Catholischen ist des Kaysers mobiliar-Erbrecht erloschen:

367. Hingegen massen sich die Capitul, wo es nicht verglichen ist, gewisser Spolien an.

368. Von den Päbstlichen Spolien kan ich nichts gewisses sagen.

369. Bey denen Erz- und Bischöffen seynd die verschidene Gattungen der Güter, daraus ihre Verlassenschafft bestehet, zu unterscheiden:

371. Es kan auch Streit darüber geben.

372. Ab intestato erbt das Stifft, ausser den Familiengütern und Meublen.

Ein Resignirter wird wie ein gemeiner Geistlicher behandelt.

373. Der geistlichen Reichsstände Erbschafftssachen können an die Reichsgerichte gelangen, und zu Concursen ausschlagen.

375. Bey den Weltlichen kommt 1. die Väterliche privat-Verlassenschafft vor; davon ich

ich allerley angeführet habe von denen Häusern: Oesterreich, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Braunschweig, Anhalt, Baden, Hessen, Holstein, Mecklenburg, Würtemberg, Nassau, Salm, Erbach, Lippe, Reuß, Rheingrafen, Solms, Wied, Witgenstein, Wurmbrand, Ysenburg 2c.

Wo die nähere Normen aufhören, da 405.
findet man in denen gemeinen Rechten schlechten Trost.

Ordentlicher Weise hat ein Reichsstand Macht, über seine privat-Erbschafft zu testieren; doch ist sie offt eingeschränckt.

Die Succeßion ab intestato in solche 408.
Erbschafft hat auch grosse Schwürigkeit, und es seynd allerley Fälle von einander zu unterscheiden.

Die Berechnung des Pflichttheils hält 410.
offt sehr schwer.

Unstandesmäßige Kinder können in ge- 411.
wissen Fällen erben:

Natürliche aber nicht.

Ein Reichsstand kan sich der Väterlichen 413.
privat-Erbschafft begeben.

Von eines Gemahls, Gemahlin, oder 414.
Wittib, Verlassenschafft habe ich Beyspile angeführt von: Oesterreich, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Braunschweig, Anhalt, Baden, Hessen, Holstein, Mecklenburg, Würtemberg, Hohenzollern, Nassau, Schwarzburg, Schwarzenberg, Bent-

 heim,

heim, Castell, Erbach, Hazfeld, Hohenlohe, Leiningen, Limburg-Styrum, Lippe, Löwenstein, Oettingen, Reichserbtruchsessen, Reuß, Schönburg, Solms, Stollberg, Waldeck, Wied, Witgenstein, Ysenburg ꝛc.

488. Es kommt darinn zuweilen auf die Rechte in des Gemahls Landen an;

Sonderlich auch auf die Ehepacten und Testamente.

490. Wo ein Fall nach dem Herkommen zu entscheiden ist, müssen vilerley Umstände auseinander gesezet werden.

495. Wo das Sachsenrecht gilt, ist der Gemahl mobiliar-Erb.

Der Erstgebohrene hat kein Vorrecht.

496. Unverziehene Töchtern erben mit.

Kinder aus ungleicher Ehe und natürliche

497. Kinder erben ihre Mutter.

Es gibt auch mütterliche Fideicommisse.

498. Das Heurathgut fällt ordentlicher Weise wieder zurück.

Ob der Wittum das Heurathgut verschlinge? streitet man.

500. Auf weitere Fragen wegen der Aussteuer einer Gemahlin, die nichts eingebracht hat, der Hochzeitgeschencke, Morgengabe, Widerlage, Gerade, Nuzungen des Sterbejahres, Rückstandes, Restituenden, Meliorationen ꝛc. Begräbnißkosten und Schulden, kan ich mich hier nicht einlassen.

502. Wegen der Sicherheit des Rückfalls pflegt man sich vorzusehen. ꝛc.

Ordent-

Ordentlicher Weise erben die Eltern ihre 503.
ohne Nachkommenschafft absterbende Kinder; doch nicht allemal:

Zumalen in Immobilien. 504.

Die collateral-Erbschafften fallen ab intestato auf die nächste Anverwandte; welche 506.
aber leicht darüber mit einander in Streit gerathen können.

Beyspile von: Oesterreich, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Braunschweig, Baden, Hessen, Holstein, Würtemberg, Nassau, Schwarzburg, Lippe, Löwenstein, Reuß, Stollberg, Wied, Witgenstein 2c. findet man in **meinem persönlichen Staatsrecht.**

§. 28.

Die Scheidung der Staats- und privat-Erbschafft kommt mehrmalen vor. 533.

Auch hievon habe ich Beyspile aus denen Häusern: Oesterreich, Bayern, Sachsen, Pfalz, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg, Sachsen-Lauenburg, Würtemberg, Nassau, Schwarzburg, Erbach, Fugger, Hanau, Helffenstein, Leiningen, Limburg, Mannsfeld, Oettingen, Reuß, Rheingrafen, Solms, Wittgenstein, Wolffstein, Ysenburg 2c. beygebracht.

Nicht nur in Erbschaffts- sondern auch 569.
in Schuldenfällen kommt es darauf an:

Es fehlet aber gar offt an hinlänglichen Entscheidungs-Gründen:

570. Und es mag ein Testament vorhanden seyn oder nicht; so seynd allerley Fälle von einander zu unterscheiden. Z. E.

572. Privat-Immobilien gehören nicht allemal auch zur privat-Erbschafft.

Ueber dem Wort: Mobilien entstehet öffters Streit:

574. Ferner hat es keine gewisse allgemeine Regel, wie ferne zu der privat-Erbschafft gehören: Der baare Geldvorrath, Münzcabinete, u. d. activ-Capitalien, Rester bey den Unterthanen, Kleider, Geschmuck ꝛc. Meubles deren Gebäude, Gold- und Silbergeschirr ꝛc. Artillerie ꝛc. Schiffe ꝛc. Marstall ꝛc. Stuttereyen, Vorrath an Vieh und Naturalien ꝛc. Orangerien, die uneingeheimste Früchten, Bergwercke und Bergtheile, das Sterbquartal, Bibliothequen, Kunst- und Naturalien-Cammern ꝛc. Gemählde ꝛc. Jagdzeug, Soldaten ꝛc. Schulden und andere Erbschaffts-Beschwerden, consumirte Activa, Deteriorationen, Meliorationen ꝛc.

Dergleichen Streitigkeiten gehören vor die Reichsgerichte.

584. Erbschaffts-Inventarien müssen errichtet werden, wann der Erbe minorenn, oder mehrere Erben seynd, oder eine Erbschafft streitig, oder mit einem Fideicommiß behafftet ist.

585. Wann es geschehen müsse? über was? und wie? das belehren die gemeine Rechte:

So

So auch wem sie communicirt und edirt werden müssen oder nicht.

Man beschuldiget sie leicht einer Unrichtigkeit. 586.

Auch Reichsstände tretten öffters die Erbschafft cum beneficio Legis & Inventarii an, wann sie nicht für die Schulden hafften wollen. 588.

Ueber der Traditione symbolica in diem hat es Streit gesezt. 593.

Ordentlicher Weise muß der Besiz der Erbschafft ergriffen werden. 594.

Wann eine Turbation darinn erfolgt, kan um Manutenenz gebeten werden. 595.

Ceßionen der Erbschafft haben nicht allemal statt. 596.

Daß eines Reichsstandes Erbschafft ganz verlassen werde, geschiehet selten.

Wann endlich ein Reichsstand von einer privat-Person zum Erben eingesezt wird, oder er eine privat-Person zum Erben einsezt, geht es nach den gemeinen Rechten.

* * *

Von Familien-Sachen derer weltlichen Reichsstände.

§. 29.

Was die Landes- und besonders die Geblüts-Erbfolge überhaupt anbetrifft; so ist die Norm derselben nach deme abzumessen, was oben §. 1. gemeldet worden ist. Fam. St. R. 1. Th. S. 1.

7. Zu der Landesfolge gelangt man durch den Besiz, der ergriffen werden muß rc.

17. Man kommt dem Nachfolger darinn zuweilen durch ein constitutum Possessorium zu statten.

Ob Traditio symbolica in diem angehe? streitet man.

18. Succeßions-Streitigkeiten können bey verschidenen Gelegenheiten entstehen:

Und werden so dann forderist in Possessorio entschiden.

19. Unter den Arten der Landesfolge der Weltlichen ist die Geblütsfolge die gemeineste.

Selbige fällt entweder allein auf die Söhne:

20. Oder dise gehen doch den Töchtern vor.

Auch die Söhne seynd nicht allemal alle Succeßionsfähig:

Wann nemlich ein Sohn zur Regierung ganz untüchtig ist,

22. Oder sonst starcke Naturfehler hat.

23. Ob die catholische Geistliche in weltlichen Landen succediren können? ist sehr zweifelhafft; doch hat man nun einige neue Beyspile.

50. Wegen der Religion hat keine Ausschliessung statt.

54. Noch auch wegen Aenderung derselbigen; ausser durch Verträge.

57. Ob ein catholischer Geistlicher, der Evangelisch wird, Succeßionsfähig werde? streiten beyde Religionsverwandte mit einander.

Ein

Ein Vater kan seinen zur Regierung tüch- 58.
tigen Sohn nicht davon ausschliessen.

Auch hat jezo nirgend mehr eine Väter- 60.
liche Wahl statt.

Landstände haben bey Succeßionen offt 61.
allerley Rechte und Pflichten, nach jeden Lan-
des Verfassung.

In die Acht erklärte seynd von der Erb- 64.
folge ausgeschlossen.

Zuweilen begibt sich ein Herr derselbigen
freywillig.

Die Arten der Erbfolge seynd verschiden. 70.

Unter die seltenere gehören 1. die Majo- 71.
rate, 2. Seniorate, und 3. das gemischte
Majorat.

Auch in einerley Familie können verschi- 72.
dene Arten statt finden.

§. 30.

Das Erstgeburtsrecht ist, wann nur 77.
der Erstgebohrne aus der älteren Linie Land
und Leut allein bekommt.

Durch die güld. Bull. Cap. 7. wurde es
bey den weltlichen Churhäusern eingeführt:

Und auf Wahltägen weiter zu erstrecken 78.
versucht.

Es gehet nur auf die eigentliche Chur-
lande.

Vile Fürsten haben es als eine Regel zu 83.
erhalten getrachtet; Aber nicht damit durch-
dringen können.

Wohl aber ist es nach und nach in denen meisten weltlichen Häusern eingeführt worden: als in:

Böhmen u. Oesterreich, (S. 83.) Bayern, (S. 90.) Chur-Sachsen, (S. 95.) Sachsen-Weimar, (S. 100.) S. Gotha, (S. 100.) (in S. Meiningen nicht, S. 105.) S. Hildburghausen, (S. 105.) S. Coburg-Saalfeld, (S. 109.) Chur-Brandenburg, (ib. und 120.) Br. Bayreuth und Onolzbach, (S. 121.) Chur-Pfalz, (S. 122.) Pf. Zweybrücken, (128.) Braunschweig-Wolfenbüttel, (S. 130.) Br. Hanover, (S. 132.) Anhalt-Bernburg, (S. 137.) A. Cöthen, Dessau und Zerbst, (S. 140.) Baden, (S. 141.) Hessen-Cassel, (S. 143.) H. Darmstatt, (S. 147.) Holstein-Glückstatt, (S. 151.) H. Gottorff, (S. 155.) Mecklenburg-Schwerin, (S. 162.) M. Streliz, (S. 166.) S. Lauenburg, (S. 166.) Würtemberg, (S. 177.) Aremberg, (S. 183.) (von Auersberg weiß ich es nicht;) (S. 184.) Dietrichstein, (ib.) Fürstenberg, (ib.) Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, (S. 185.) Lichtenstein, (S. 186.) Lobkowiz, (ib.) Nassau-Usingen und Saarbrücken, (S. 188.) N. Weilburg und N. Diez, (S. 190.) Salm-Salm, (S. 192.) (bey Salm-Kyrburg ist eine Gemeinschafft; ib.) Schwarzburg-Sondershausen (S. 192.) und S. Rudolstatt, (S. 193.) Schwarzenberg, (S. 199.) Bentheim-

Bent-

Bentheim, (S. 200.) Erbach-Fürstenau, (S. 202.) E. Reichenberg, (S. 205.) E. Schönberg, (S. 205.) Fugger-Glött, (S. 206.) Giech, (ib.) Hazfeld-Wildenberg, (ib.) Hohenlohe-Oehringen, (S. 207.) H. Langenburg, (S. 208.) H. Bartenstein, (S. 209.) H. Schillingsfürst, (S. 210.) Kirchberg, (ib.) Königsegg, (S. 212.) Leiningen-Hartenburg, (S. 215.) Leiningen-Westerburg, Georgischer Linie, (ib.) Leyen, (S. 219.) Limburg-Styrum, (S. 220.) Lippe-Detmold, (S. 231.) L. Bückeburg, (S. 234.) Löwenstein, Fürstlicher Linie, (S. 237.) und Graf Joh. Ludwig Vollraths Descendenz, (S. 238.) Montfort, (S. 240.) Oettingen-Spilberg, (S. 243.) Oe. Wallerstein, (ib.) Oe. Baldern, (S. 248.) (Ortenburg hat ein Majorat, ib.) Ranzau, (S. 249.) Reckheim, (S. 249.) R. Erbtruchseß zu Fridberg und Trauchburg, (S. 249.) Reuß-Graiz, (ib.) R. Schlaiz, (S. 254.) R. Lobenstein und R. Ebersdorff. (S. 255.) Rheingrafen zu Grumbach, (S. 256.) zu Grehweiler, (S. 257.) (Salm-Reifferscheid theilt, S. 257.) Sayn-Altenkirchen, (ib.) Solms-Laubach, (ib.) S. Rödelheim, (ib.) (S. Braunfels regiert gemeinschafftlich, S. 258.) S. Hohensolms, (S. 264.) Stolberg-Stolberg, (S. 265.) St. Wernigerode, (S. 266.) Waldeck, (S. 266.) Wartemberg, (S. 273.) Wied-

Run-

Runckel und Neuwied, (ib.) Witgenstein-Witgenstein, (S. 281.) W. Berlenburg, (S. 282.) Ysenburg-Birstein, (ib.) und die übrige Linien. (S. 286.)

290. Von anderen Reichs-Unmittelbaren hat man Beyspile an Altenburg und Grote.

Es kommt dabey allemal darauf an: 1. daß Einer regiere, und zwar 2. der älteste der ältesten Linie.

291. Es gibt universale und particulare Primogenituren;

293. Vollständige und nicht vollständige;

295. Auch irregulaire.

Zuweilen streitet man: Ob eine Primogenitur vorhanden seye?

298. Vormals ware das Erstgeburtsrecht verhaßt; nun ist es beliebt; ob es gleich auch seine Unbequemlichkeiten hat.

301. Die Materie hat allerley Schwürigkeiten.

302. Die Einführung ist etwas freywilliges.

Alle dabey Intereßirte müssen darein bewilligen.

304. Es kan auch wider älteres Verbot eingeführet werden.

312. Landstände müssen ordentlicher Weise nicht darein bewilligen:

313. Noch auch die Lehenherrn.

314. Die Primogenitur findet in allen Gütern statt.

315. Ob auch die künfftig erwerbende darunter gezogen werden können? ist mit Unterschid zu beantworten.

Die

Die sicherste Art, das Erstgeburtsrecht einzuführen, ist, wann es ausdrücklich geschiehet; 1. durch Reichsgeseze, 2. Kayserliche Privilegien, 3. väterliche Dispositionen, 4. Verträge ꝛc. 317.

Besondere Clausuln nuzen bald, oder auch nicht. 322.

Eine Erneuerung ist ordentlicher Weise nicht nöthig:

Zuweilen aber ist eine Extension oder Erläuterung räthlich. 323.

Die Kayserliche Confirmation ist nicht schlechterdings nöthig:

Wohl aber ist sie sehr nüzlich. 325.

Sie kan auch nach des Stiffters Tod gesuchet werden. 326.

Die Bestättigung ist beym Reichshofrath zu suchen. 328.

Es seynd dabey verschidene Cautelen zu beobachten. 329.

Compaciscenten müssen alle darum einkommen. 331.

Alsdann gehet forderist eine Untersuchung der Sache vor; meistens durch eine Commißion.

Darauf erstattet der Reichshofrath ein Gutachten an den Kayser; welcher zuweilen einige Clausuln anhängt. 338.

Die Confirmation wird auch wohl Andern bekannt gemacht. 340.

Wann die Disposition hernach wieder abge- 345.

abgeändert werden will, ist auf verschidene Umstände Rücksicht zu nehmen.

349. Das Erstgeburtsrecht kan wieder aufgehoben werden:

354. Nicht leicht aber bloß wegen dessen Uebertrettung:

355. Eher aber kan man sie in einigem abändern.

§. 31.

365. Von denen nicht-regierenden Herrn habe ich allerley angeführt, aus denen Häusern: Oesterreich, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Braunschweig, Anhalt, Baden, Hessen, Holstein, Leuchtenberg, Mecklenburg, Pommern, Würtemberg, Fürstenberg, Hohenzolleru, Nassau, Schwarzburg, Bentheim, Fugger, Hohenlohe, Leiningen, L. Westerburg, Lippe, Löwenstein, Oettingen, Reuß, Rheingrafen, Solms, Waldeck, Wartemberg, Wied, Witgenstein und Ysenburg.

Sie heissen auch: Apanagirte, Nachgebohrene 2c.

449. In Ansehung ihrer Personen haben sie meist mit denen regierenden Herrn gleichen Stand, Titul, Wappen; und an den Reichs-Gerichten werden sie als Reichs-Unmittelbare behandelt:

455. Die mit Landen Abgefundene aber seynd deßwegen keine Reichsstände.

In

In Kirchensachen kommt es bey denselben auf die Verträge, oder die Observanz an. 457.

Wegen der Gerichtbarkeit über ihre Bediente streitet man. 458.

Der Erst = und die Nachgebohren haben sich gebührend gegen einander zu betragen. 459.

Von den Landen werden die Nachgebohrene nun meist ganz ausgeschlossen; 460.

Mithin haben sie solchen Falles denen Unterthanen nichts zu befehlen; 462.

Die mit Landen abgefundene haben bald mehrere, bald wenigere, bald gar keine Regalien.

Die Nachgebohrene haben auch an die Landes=Einkünffte keine Ansprach: 464.

Wohl aber auf ein Deputat, oder Apanage, so einer Seits ihrem Stand und anderer Seits denen Kräfften des Hauses gemäß ist. 466.

Der Unterschid unter Apanagiis und Paragiis laufft auf einen Wortstreit hinaus. 467.

Daß ein nicht=regierender Herr aus den Väterlichen Landen gar kein Deputat bekomme, ist etwas seltenes. 472.

Die Deputate müssen von dem regierenden Herrn abgetragen werden. 474.

Die nicht=regierende müssen nicht zu Erben eingesezet werden: 476.

Und ihr Deputat muß nicht gerad den Pflichttheil des Röm. Rechts ausmachen.

Sie können auf verschidene Weise abgefunden werden. 484.

Vor=

485. Vormals geschahe es offt mit **Land und Leuten.**

487. Solchen Falles müssen die **Erstgeburts-**Dispositionen, die Verträge und **das Herkommen** bestimmen, wie vil oder wenig **Rechte** sie in ihrem Antheil Landes haben: **Es kommt** aber leicht darüber zu den grösten **Streitigkeiten.**

492. Sie werden dahero jezo meist **mit Geld,** oder auch mit Geld und gewissen **Naturalien abgefertigt.**

495. Die Summen seynd solchen **Falles auch** unter denen von gleichem Stand **gar sehr unterschiden.**

497. Man muß genugsame **Sicherheit deßwegen** verschaffen.

498. Offt gibt es Händel wegen der **Münzsorten** und deren Werths.

500. In gewissen Fällen kan auf die **Erhöhung** des Deputats gedrungen werden:

501. In andern aber muß man **sich auch die** Verminderung gefallen lassen.

502. Ob auch unter nicht-regier**enden das** Erstgeburtsrecht eingeführet werden **könne? wurde gestritten.**

503. So gibt es auch zuweilen **Streit wegen** der Gefälle des Todesjahres und **der Begräbnißkosten.**

504. Wem eines abgestorbenen nicht-**regierenden** Herrns Deputat zufalle, wann **noch mehrere** seines gleichen vorhanden seynd? **dißfalls** gibt es keine allgemeine Regel.

Ein

Ein solcher Herr kan nicht darüber dispo- 505.
niren, noch etwas davon alieniren;

Wohl aber über seine privat-Erbschafft 506.
disponiren.

Seiner Schulden hat sich der regierende
Herr nichts anzunehmen.

§. 32.

Theilungen der Länder waren vormals 512.
in ganz Teutschland üblich.

Die Theilungen zwischen Miterben, (von 515.
denen hier die Rede ist,) können bey verschide-
nen Gelegenheiten vorfallen.

Die Sachen seynd Land und Leute, Ge- 517.
rechtsame, Gefälle, unbeweg- oder bewegli-
che Dinge.

Es gibt universal- und particular-Thei- 520.
lungen.

Die Theilungen können vorgenommen 521.
werden, wann es denen Interessenten beliebt.

Es kan auch nur auf eine Zeitlang getheil- 524.
let werden.

Die Arten der Theilungen seyn verschiden. 526.

So auch die würckliche Theilung. 527.

Der Consens der Kinder ist nicht allemahl 532.
nöthig.

Das Herkommen leistet darinn gute 533.
Dienste.

Vor Processen ist sich auf alle Weise zu
hüten.

Beyspile habe ich angeführt von: Meck- 534.
lenburg, Sachsen, Nassau, Hazfeld, Ho-

henlohe, Limburg, Löwenstein, Salm, Solms und Stollberg.

555. Nach was für einer Proportion getheilet werde, lässet sich keine Regel geben.

556. Zuweilen werden Einige mit Geld abgefunden, oder Etliche auf Einen Theil verwisen.

557. Die Peräquation der Theile macht offt vil zu schaffen.

565. Auch wird zuweilen die Execution suspendirt.

Mit der Uebergabe wird es nach Gefallen gehalten.

567. Titul und Wappen werden nun nicht mehr geändert.

Wie ferne ein Theil hernach mit dem Seinigen frey schalten könne, kommt auf Verträge an:

568. Man sucht etwa auch die Theilungen auf eine oder andere Art noch mehrers zu bevestigen.

569. Hinten nach entstehen aber öffters Beschwerden.

576. In Ansehung der Eviction bleibt es bey den Verträgen und gemeinen Rechten.

578. Die Landstände haben bey Theilungen offt vil zu sagen.

§. 33.

584. Gemeinschafften waren ehedessen in Teutschland gar beliebt:

585. Und noch jezo trifft man hin und her, 1. ent-

entweder gänzliche, oder 2. doch particular-Gemeinschafften an; als resp.

Bey: Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Braunschweig, Anhalt, Hessen, Holstein, (so nun ein Ende hat,) Mecklenburg, Nassau, Salm und Rheingrafen, Schwarzburg, Erbach, Fugger, Hohenlohe, Lippe, Löwenstein, Oettingen, Reuß, Rheingrafen, Solms, Stollberg, Witgenstein, den Limburgischen Allodial-Erben.

Es gibt eine Interims- und beständige 652.
Gemeinschafft.

Die Arten, gemeinschafftlich zu regieren, 653.
seynd mancherley:

Alle aber haben ihre Beschwerlichkeiten. 654.

§. 34.

Von **Collateral-Succeßions**-Sachen 660.
habe ich vilerley angeführt, Von: Bayern, Bayern und Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Braunschweig, Anhalt, Baden, Hessen, Holstein, Mecklenburg, Würtemberg, Nassau, Salm, Schwarzenberg, Schwarzburg, Castell, Hohenlohe, Leiningen-Westerburg, Limburg-Styrum, Lippe, Oettingen, R. Erb-Truchseß, Reussen, Rheingrafen, Solms, Wied, Witgenstein, Ysenburg.

Was der Erblasser den Agnaten entziehen 723.
könne? kommt auf die Haus-Verfassung und andere Umstände an.

725. Zuweilen muß auch auf den Lehenherrn Rücksicht genommen werden.

726. In Ansehung der Ordnung, darinn Collateralen succediren, seynd mehrere Fälle aus einander zu sezen.

728. Einige derselben seynd in den Reichsgesezen entschiden:

Und die alte Teutsche sahen, wann das Repräsentations-Recht wegfällt, meistens auf den nächsten Grad.

730. Die Collateral-Succeßion hat aber doch noch ihre Schwürigkeiten.

731. Auch die Verträge wegen der Erbfolge seynd mehrmalen nicht deutlich genug.

732. Und zuweilen gehet Gewalt vor Recht.

733. Nun fangen Manche an, den Grund der Collateral-Folge in der Gemeinschafft zu suchen: Welcher Meinung ich aber nicht beypflichten kan;

745. Sondern, in Ermanglung besonderer Verträge und Herkommen, ist nach denen gemeinen Rechten zu sprechen;

Und namentlich für die Gradual-Erbfolge.

§. 35.

750. Seit vilen hundert Jahren ist es in Teutschland üblich, daß die **Töchtern Verzicht** auf die Landesfolge rc. leisten müssen.

Ich habe dises beleget mit Beyspilen aus den Häusern: Oesterreich, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Braunschweig,

An-

Anhalt, Baden, Holstein, Mecklenburg, Würtemberg, Nassau, Schwarzburg, Bentheim, Castell, Erbach, Königseck, Leiningen, L. Westerburg, Manderscheid, Mannsfeld, Oettingen, Reuß, Rheingrafen, Salm-Reifferscheid, Solms, Stollberg, Wied, Witgenstein und Ysenburg.

Sie seynd also Reichs-Herkommens; 763.
welches allerdings gültig ist:

Indessen ist es doch noch über dises in 764.
vilen Familien-Verträgen festgesezet worden;.

Und dise bedörffen keiner Kayserlichen Con- 765.
firmation.

Meistens wird diser Verzicht erst bey ihrer 766.
Vermählung geleistet.

Dagegen gebühret ihnen Standesmäßiger 767.
Unterhalt, oder Heurathgut.

Man kan sie darzu nöthigen, oder auch 769.
ohne dises als von Rechtswegen verziehen behandlen.

Mit des Gemahls ꝛc. Consens wird es 771.
nicht auf einerley Weise gehalten.

Die Verzichtleistung wird bey Vermäh- 773.
lungen zum Voraus bedingt:

So dann aber nach der Vermählung, 774.
oder nach erreichten gewissen Jahren, oder, wann sie Profeß thun, geleistet.

Worauf, ausser Land und Leute, verzie- 776.
hen werden müsse? darinn wird es gar sehr verschiden gehalten.

Der Verzicht wird allemal zum Vortheil 781.
des Mannsstammens geleistet: Aber bald

des ganzen, bald nur einer oder einiger Linien.

782. Die Formuln variiren: Und haben offt mehr oder weniger Clausuln.

786. Alle Verzichte enthalten aber auch einen Vorbehalt zum Besten der Töchtern:

Wie ferne aber auch zum Besten ihrer Nachkommen? ist gar nicht ausgemacht.

788. Der Vorbehalt pflegt auf den Fall zu gehen, wann der Mannsstamm erlöschen würde.

789. Was vorbehalten werde, richtet sich theils nach dem Verzicht, theils nach anderen Umständen.

790. Derer Miterben sollte billig auch gedacht werden.

792. Auch disen Vorbehalt sucht man zuweilen auf allerley Art zu verclausuliren.

793. Der Verzicht pflegt persönlich und schrifftlich zu geschehen:

794. Meistens in dem elterlichen Haus in Gegenwart einiger Zeugen.

Vorher wird der Dame erklärt, was der Verzicht auf sich habe.

795. Darauf folgt der Eyd, oder Verspruch an Eydes statt, und die Unterschrifft des Verzichtscheins.

799. Zuweilen ist er auch schon wiederhohlt worden.

§. 36.

806. Von der Concurrenz der Agnaten und Töch-

Töchtern habe ich Fälle angeführt von: Oesterreich, Bayern, Pfalz, Braunschweig, Baden, Hessen, Holstein, Meissen, Nassau, Salm, Criechingen, Falckenstein, Fugger, Geroldseck, Helffenstein, Hohenlohe, Leiningen, L. Westerburg, Lippe, Manderscheid, Pappenheim, Rechberg, Rheingrafen, Rittberg, Sayn, Spanheim, Stollberg und Ysenburg.

Man hat in denen am meisten vorkom- 836.
menden Fällen hierinn noch kein ganz sicheres Herkommen.

Bey Stamm- Lehen- und eigenen Gü- 837.
tern gehen meist die Agnaten; bey andern aber, sonderlich bey Graf- und Herrschafften, die Töchter, vor.

§. 37.

Von der Töchtern Erbfolge nach er- 845.
loschenem Mannsstamm habe ich allerley beygebracht von: Oesterreich, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Braunschweig, Anhalt, Baden, Hessen, Holstein, Jülich, Leuchtenberg, Sachsen-Lauenburg, Salm, Würtemberg, Nassau, Ostfrießland, Schwarzenberg, Bronchorst, Cazenelnbogen, Criechingen, Falckenstein, Fleckenstein, Fugger, Hanau, Helffenstein, Hohengeroldseck, Königseck, Königstein, Limburg, Lippe, Löwenstein, Mannsfeld, Marck, Oettingen, Rappoltstein, Reckheim, Rheingrafen, Rittberg, Saarwerden, Sayn,

 Solms,

Solms, Stollberg, Sulz, Tecklenburg, Veldenz, Wertheim, Wildgrafen, Ysenburg, Zimmern, Zweybrücken.

912. Es mangelt auch darinn an hinlänglichen Entscheidungsgründen.

914. Die Töchtern seynd gewisser massen Succeßionsfähig.

In Reichslehen ordentlicher Weise nicht: Wohl aber in einigen;

917. So dann im Allodio.

Eine Tochter, die sich schlechtweg verziehen hat, ist nach Abgang des Mannsstamms doch Succeßionsfähig.

918. Eine durch eine Mannsperson schon einmal ausgeschlossene Dame kan dennoch succediren.

920. Wohl aber können sie durch Verträge auch auf den Fall des Abgangs des Mannsstammens ausgeschlossen werden.

921. Wann mehrere Töchter concurriren, seynd allerley Fälle zu unterscheiden.

925. Wann die Primogenitur gleich bey dem Mannsstamm eingeführet ist; so erstrecket sich doch solches nicht auf die Erbtöchtern.

927. Die Proportion der concurrirenden Töchtern ist meines Erachtens nach dem Recht der Ueberlebenden abzumessen.

Die Mutter schließt den Sohn aus.

928. Ich statuire bey den Descendenten kein Repräsentationsrecht.

Wann unter mehrern Erbtöchtern eine Söhne,

Söhne, die andere aber nur Töchtern, hat, erbt jeder Theil seine Stammutter.

Mehrere andere Fälle übergehe ich.

Erbtöchtern können Erbverträge machen. 930.

§. 38.

Weiter gibt es eine **Erbfolge Krafft Geblüts, wie auch Vertrags.** 931.

Es gibt verschidene Gattungen solcher Erbverträge. 932.

Sie können auch errichtet werden, ehe sich der Erbfall ergibt. 933.

Der Zweck kan verschiden seyn.

Beyspile hat man von Sachsen, Pfalz, Baden, Hessen, Holstein, Würtemberg, Oettingen, Berleps, Hanau 2c. 934.

Ob die Kayserliche Confirmation nöthig seyen? streitet man. 951.

Töchtern können dadurch ausgeschlossen werden.

Der Lehenherrn Consens ist nicht nöthig. 952.

§. 39.

Erbfolgen Krafft Geblüts, wie auch Testaments, haben wir gehabt bey: Oesterreich, Bayern, Pfalz, Hessen, Würtemberg, Nassau, Salm, Oettingen, Rheingrafen, Solms, Sponheim. 2c. 953.

Die Reichsgerichtliche Urtheile seynd zuweilen widersprechend. 962.

In alten Lehen- Stamm- und Fideicommiß-Gütern hat eine solche Disposition nicht statt.

963. Dises bestärcken manche Familien-Verträge noch mehrers.

Doch haben Eltern hierinn freyere Hände:

Der Kayser aber kan darinn nicht dispensiren.

§. 40.

964. Bloß testamentliche Erbfolgen findet man bey: Oesterreich, Tyrol, Baden, Berg, Freundsberg, Königstein, Nuenar, Rheingrafen, Sayn, Sulz, Ysenburg.

968. Es lässet sich über nichts testiren, was man nicht auch sonst veräussern könnte.

§. 41.

972. Erbschaffts-Verträge, besonders Erb-Verbrüderungen, haben wir zwischen Oesterreich und Würtemberg, Bayern und Brandenburg, Bayern und Pfalz, Sachsen und Braunschweig, Sachsen, Brandenburg und Hessen, Chur-Sachsen und Sachsen-Lauenburg, Sachsen und Henneberg, Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz, Brandenburg und Mecklenburg, Brandenburg und Pommern, Brandenburg und Hohenzollern, Brandenburg und Ostfrießland, Brandenburg und Geyer, Pfalz und Salm, Braunschweig und Ostfrießland, Anhalt und Sachsen-Lauenburg, Hessen und Henneberg, Hessen und Solms, Hessen und Tecklenburg, Mecklenburg und Sachsen-Lauenburg, Hohenstein, Schwarzburg und Stollberg.

1013. Erb-Verbrüderungen haben ihre Absicht dar-

darauf, daß ein Haus dem andern succediren solle; Erbeinigungen hingegen gehen nur auf wechselseitige Vertheidigung.

Die meiste Erb-Verbrüderungen seynd 1014.
zwischen Chur- und Fürsten geschlossen.

Ihr Innhalt kommt auf das Belieben der Compaciscenten an.

Sie seynd dahero auch verschidentlich eingerichtet.

Ordentlicher Weise nimmt man nicht Ti- 1015.
tul und Wappen deßwegen an:

Wohl aber versichert man sich der Erbfolge auch sonst.

Wie ferne einem Regenten dadurch die Hände gebunden werden? muß der Vertrag belehren.

Nach teutschen Rechten seynd dergleichen 1016.
Verträge gültig.

Daß die Agnaten darein consentiren müssen, ist richtig:

Ob aber auch der Kayser allemal? streitet man: oder macht einen Unterschid zwischen denen vorig- und jezigen Zeiten.

Bey den Lehen müssen auch die Lehenherrn 1023.
consentiren;

Und Dritte, so fern sie ein Interesse dabey haben.

Die Reichs-Constitutionsmäßige muß 1024.
der Kayser nothwendig confirmiren.

§. 42.

§. 42.

Fam. St. R. 2. Theil, S. 6. In Vermählungs-Sachen derer Reichs-Stände ist allerdings auf das göttliche Recht und die allgemeine Lehrsäze beeder Religions-Verwandten, so dann auf die Haus-Verträge und das Herkommen anderer Teutscher Häuser, zu sehen.

8. Ordentlicher Weise darff heurathen, wer will:

Zuweilen solle auch Jemand heurathen:

Hingegen macht man auch Verträge, nicht zu heurathen:

11. Und gibt etwa Subsidien, um heurathen zu können.

12. Man braucht des Kaysers Consens nicht: Wohl aber der Eltern, sonderlich des Vaters, auch wohl des regierenden Herrns; aber nicht der Landstände.

16. Eine Erb-Einsezung, mit dem Beding, eine gewisse Person zu heurathen, ist gültig.

17. Ehen aus Staats-Raison gehören nicht hieher.

In denen in der heil. Schrifft verbottenen Graden sollte nicht geheurathet, noch dispensiret werden.

21. Evangelische geistliche Reichsstände dörffen heurathen.

Ehen zwischen Personen verschidener Religion und Ehepacten wegen Erziehung der Kinder in einer gewissen Religion haben statt.

22. Polygamie ist verboten.

Mait-

Maitressen werden nach ihrem Geburtsstand beurtheilt.

Wegen der Standes- oder Unstandesmässigkeit einer Ehe kame etwas vor in denen Häusern: Oesterreich, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Braunschweig, Anhalt, Baden, Hessen, Holstein, Mecklenburg, Würtemberg, Fürstenberg, Hohenzollern, Nassau, Ostfrießland, Schwarzburg, Bentheim, Falckenstein, Hanau, Hohenems, Königseck, Leiningen-Westerburg, Leyen, Limburg, Lippe, Löwenstein, Oettingen, Reichs-Erbtruchseß, Reuß, Waldeck, Wartemberg, Witgenstein, Ysenburg. 27.

Einige Reichs-Fürsten haben schon verschidenemahle Verträge deßwegen resp. errichten wollen, oder würcklich errichtet. 118.

Nun ist auch etwas deßwegen in die **Wahlcap.** Art. 22. §. 4. eingeflossen: Das endliche Normativ aber solle erst abgefasset werden.

Die Frage ist dabey: Nicht, was räthlich, sondern was Rechtens seye? 123.

Die bißherige Entscheidungsgründe seynd unhinlänglich.

Und der Kayserliche Hof will sich den Ausschlag in einzelnen Fällen zuschreiben. 129.

Es gibt notorische Mißheurathen. 130.

Ob ein Unterschid zwischen Chur- und Fürsten hierinn seye? ist nicht ausgemacht. 132.

Eine Ehe eines Fürstens mit einer alten Gräfin 135.

Gräfin ist Standesmäßig: Bey einer neuen möchte vil auf die Ahnen ankommen.

136. Bey einer Ehe eines Fürstens mit einer Person Herren- oder Freyherrenstandes kommt es auf das Alter des Standes an.

137. Die meiste Streitigkeiten seynd wegen der Ehe eines Fürstens mit einer von Adel. Der Reichshofrath scheinet die mit einer alten von Adel nicht für unstandesmäßig zu halten: Die meiste neuere Teutsche Staatsrechtslehrer aber halten das Gegentheil davor.

150. Eines teutschen Fürstens Ehe mit einer Rußischen Kneesin paßiert.

Nunmehro wird nicht mehr auf die Unmittelbarkeit gesehen.

151. Manche wollen die Ehe eines Grafens mit einer alten von Adel nicht für standesmäßig halten: Die Praxis ist ihnen aber entgegen.

155. Ehen mit natürlichen Kindern grosser Herrn seynd mit Unterschid zu behandlen.

156. Bey den Standes-Erhöhungen ungleicher Gemahlinnin und Kinder kommt es auf die Absicht dabey an.

Zum Nachtheil Dritter, die nicht darein bewilliget haben, können sie wenigstens kein Recht zur Erbfolge geben.

161. Bey den Verträgen wider die ungleiche Ehen kommen verschidene Betrachtungen vor.

165. Elterliche Dispositionen können die Kinder hierinn nicht allemahl binden.

Es

Es gibt auch Matrimonia ad Morganaticam, da die Kinder, Krafft der Ehepacten, einen nidrigeren Stand und blossen Unterhalt bekommen.

Ob sonst standesmäßige Ehen durch Ehepacten für unstandesmäßig erkläret werden können? kommt auf die Umstände an. 166.

Ehepacten, welche der Kinder aus gleicher Ehe Stand suspendiren, seynd wenigstens nußlich. 170.

Ueber die Standesmäßigkeit einer Ehe können die Reichsgerichte sprechen, so weit sie im Besiz seynd. 171.

Mit der Töchtern ungleichen Ehen hat es fast eben diese Bewandtniß. 173.

Von denen Ehepacten habe ich auch allerley von vilen einzelnen Teutschen Häusern angeführt. 175.

Nach teutschen Rechten seynd sie unwiderrufflich: 177.

Aber nicht nothwendig.

Werden keine errichtet, richtet man sich nach dem Herkommen. 178.

Meistens werden sie vor der Vermählung errichtet:

Ordentlicher Weise nur zwischen denen Interessenten selbst. 179.

Es gibt verschidene Gattungen derselben. 180.

Man muß dabey sehr behutsam verfahren, wann man nicht einem oder dem andern Theil schaden, oder künfftig grosse Streitigkeiten erregen will.

Gemei-

182. Gemeiniglich werden sie schrifftlich abgefaßt.

Man muß aber nicht allemal bloß denen älteren folgen.

Die übrige Form und der Innhalt seynd willkührlich.

186. Sie enthalten auch bißweilen besondere Clausuln.

Mit der Unterschrifft wird es verschidentlich gehalten:

188. So auch mit den Exemplarien und der Sprache.

Die durch Bevollmächtigte geschlossene bedörffen nicht allemal einer Ratification.

189. Ob und wann der Chef des Hauses, oder Agnaten darein bewilligen müssen? kommt auf die Hausverfassung oder den Innhalt der Ehepacten an:

192. So auch in Ansehung der Braut Anverwandten.

Sie bedörffen ordentlicher Weise keiner Kayserlichen Confirmation; noch des Lehenherrns, noch des Pabsts.

197. Zuweilen werden sie nachhero abgeändert.

198. Offt entstehet auch allerley Streit darüber.

199. Es stehen damit meistens auch andere Urkunden in Verbindung.

200. Sie können keinen Dritten nachtheilig seyn.

Der Religions-Punct ist behutsam zu fassen.

§. 43.

§. 43.

Die Eheverlöbnisse seynd mit den Pactis de contrahendis in futurum Sponsalibus nicht zu vermengen. 202.

Grosse Herrn verloben offt ihre junge Kinder.

An eine Trauerzeit zur Wiederverlobung seynd sie nicht gebunden 2c. 203.

Sie können auf verschidene Weise geschehen; so auch die Anwerbung. 204.

Zuweilen werden sie wieder aufgehoben. 205.

§. 44.

In Ansehung des **Beylagers** ist Zeit und Ort willkührlich: 207.

Proclamationen seynd nicht nöthig, zumalen bey Evangelischen:

Wohl aber die priesterliche Trauung. 208.

Die Nebenumstände aber seynd willkührlich.

Oeffters geschiehet die Trauung forderist per Procuratorem. 209.

Die Beschreitung des Ehebetts ist erforderlich, wann die rechtliche Würckungen einer Ehe daraus erfolgen sollen. 210.

Zu dem Ceremoniel gehöret mit, daß die Erbämter und Vasallen aufwarten müssen. 211.

Die Kosten werden von der Braut, nicht aber dem Land, getragen. 212.

Mit der Heimführung wird es sehr verschiden gehalten. 213.

Winckelehen seynd nicht erlaubt. 214.

§. 45.

215. Von dem Heurathgut habe ich viles angeführt, von: Böhmen, Oesterreich, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Braunschweig, Anhalt, Baden, Hessen, Holstein, Mecklenburg, Pommern, Würtemberg, Hohenzollern, Nassau, Ostfrießland, Schwarzburg, Bentheim, Castell, Erbach, Hohenlohe, Königsegg, Leiningen-Westerburg, Limburg-Styrum, Lippe, Löwenstein, Manderscheid, Mannsfeld, Oettingen, Reuß, Rheingrafen, Salm, Solms, Stollberg, Sulz, Waldeck, Wied, Witgenstein, Ysenburg.

279. Die Norm in disen Sachen seynd die Haus- und Landes-Verträge, das Herkommen, und endlich die gemeine Rechte.

Heurathgut und Fräuleinsteuern seynd nicht allemal einerley.

280. Man ist den Töchtern ein Heurathgut schuldig.

281. Doch bey unstandesmäßigen Ehen nicht das ganze.

282. Es darff nicht die Proportion des Pflichttheils haben.

283. Ordentlicher Weise kan es mit keinen Bedingungen beschweret werden.

284. Es hat einen Zusammenhang mit dem Verzicht;

Kan aber in einzelnen Fällen verjährt werden:

Es

Es hat auch schon Gemahlinnin gegeben, die kein Heurathgut bekommen haben.

Eine Dame bekommt nur einmal ein Heurathgut. 285.

Wer es zahlen müsse? darinn seynd allerley Fälle von einander zu unterscheiden; zumalen auch bey nicht-regierender Herrn Töchtern. 288.

Nun wird allemal baares Geld gegeben. 290.

Die Summen aber variiren, auch bey Häusern von gleichem Stand, gar sehr. 291.

In Ansehung der Fräuleinsteuren kommt es auf die Landes-Verträge oder das Herkommen an. 296.

Zuweilen kommen mehrere Fundi zusammen. 300.

Es finden auch Compensationen statt. 301.

Die Zahlungs-Termine werden verglichen.

Wegen der Versicherung der Zahlung kommt es auf die Umstände an.

Zuweilen wird das unbezahlte verzinst. 302.

Die Zahlung geschiehet an den Gemahl. 304.

Wo und wie? wird verglichen.

Oeffters wird in dem Verzichtbrieff dafür quittirt.

Die würcklich beschehene Zahlung muß allenfalls erwisen werden: 305.

Nicht auch die nüzliche Verwendung.

Einige haben sich auch noch anderer Cautelen bedient.

307. Das Heurathgut bey Standespersonen hat keine Absicht auf die Beschwerden des Ehestandes.

Das Eigenthum und die Verwaltung desselbigen gebühret dem Gemahl.

Wegen des Rückfalls kommt es darauf an, wessen man sich verglichen hat.

308. Die Interessen daraus pflegen den Wittwen zu 10. von 100. berechnet zu werden.

Ordentlicher Weise gehörten dergleichen Streitigkeiten nicht in erster Instanz an die Reichsgerichte.

§. 46.

309. Von der **Ausfertigung** bey den Häusern: Oesterreich, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Braunschweig, Baden, Hessen, Holstein, Mecklenburg, Würtemberg, Nassau, Schwarzburg, und vilen Gräflichen Häusern, ist das **Familien-Staatsrecht** selbst nachzusehen.

321. Man nennet sie auch die Aussteuer, Geschmuckgelder, ꝛc.

322. Was man darunter rechne? kommt allenfalls auf die Landesart an.

323. Sie muß mit andern Sachen nicht vermenget werden.

Alle Bräute von Stand bekommen dergleichen:

324. Aber nur einmal bey ihrer Vermählung.

Wer, wann kein Vater vorhanden ist, sie

sie anschaffen müsse? kommt auf die Umstände an; besonders auch bey nicht regierenden Herrn.

Wegen der darzu gehörigen Stücke und deren Werth lässet sich keine allgemeine Regel geben. 327.

Es wird ein Inventarium darüber errichtet. 328.

Die Gemahlin kan, ohne des Gemahls Willen, nicht darüber disponiren.

Was für eine Summe Geldes darzu zu verwenden seye? gibt es selten eine Regel. 329.

Wann auch Geld gegeben wird, ist es doch in Ansehung der Disposition darüber zu halten, wie erst gesagt worden. 330.

§. 47.

Paraphernal, oder eigenthumliche Gelder ꝛc. einer Gemahlin kommen eben nicht offt vor. 332.

Ob und wie sie von Bonis receptitiis unterschiden seyen? ist nach den Umständen zu beurtheilen. 333.

Sie können in Land- und Leuten bestehen; oder in dem Genuß eines Witthums von voriger Ehe, oder aus Gefällen, Capitalien, baaren Geld, Mobilien ꝛc. 336.

Nach deren verschidenen Beschaffenheit hat der Gemahl vil oder wenig, oder nichts, dabey zu sagen:

Und nachdeme der Gemahl vil, oder wenig, 337.

nig, oder nichts, davon zu seinen Handen bekommt, verhält es sich auch mit der Versicherung davor.

§. 48.

338. Die **Widerlage des Heurathguts** hat eine Verbindung mit dem Heurathgut.

Das Interesse aus dem Heurathgut wird dabey meistens auf 10. von 100. berechnet.

Sie hat ihre Rücksicht auf den Wittwenstand.

339. Das Capital wird nur versichert, aber nicht ausbezahlt.

340. Nach Erhöhung des Heurathguts wird sie ordentlicher Weise auch erhöhet.

Die Würckung davon äussert sich erst nach dem Todesfall des Gemahls; ausser in gewissen besonderen Fällen.

§. 49.

341. Die **Morgengabe** ist unter teutschen Standespersonen üblich, und bestehet in einem Geschenck des Gemahls an seine neue Gemahlin in Geld oder Capital; wie ich mit vilen Beyspilen gezeigt habe.

354. Nachdeme man die Worte nimmt, kommt es mit der sponsalitia largitate, oder Donatione propter Nuptias, überein, oder nicht.

Wegen des Grunds streitet man.

355. Ordentlicher Weise bekommen alle neue Gemahlinnin dergleichen von ihrem Gemahl, oder dessen Vater.

Der

Der Verspruch derselben geschiehet bey 356.
Schliessung der Ehe, die Ausliferung aber nach dem Beylager.

Ist sie nicht bedungen, so ist man sie auch 357.
nicht schuldig.

So auch nicht, wann der Bräutigam vor dem Beylager verstirbt.

Sie bestehet allemal in Geld, oder Capi- 358.
tal: Aber in sehr ungleichen Summen.

Zuweilen stehet sie in einer Verbindung 359.
mit der Widerlage des Heurathguts.

Meist wird nur der Capitalbrieff tradirt. 360.

Die Gemahlin ist Eigenthůmerin und Verwalterin der Interessen und des Capitals; doch zuweilen mit einiger Einschränckung.

Die Versicherung der Morgengabe kan 361.
auf allerley Waise geschehen.

Zuweilen behält sich der Gemahl die Ablegung des Capitals bevor.

Die Interessen werden meist zu 5. von 362.
100. berechnet, auch wohl der Münzfuß und die Termine bestimmt.

Ohne der Gemahlin Einwilligung kan zu ihrem Nachtheil keine Aenderung vorgenommen werden.

Auch eine Wittwe geniesset sie fort. 363.

Und ein Nachfolger an der Regierung kan sich meistens derselben nicht entziehen.

§. 50.

In Sachen, welche eine Gemahlin be- 366.

treffen, seynd auch die gemeine Rechte in subsidium applicabel.

Auch Standespersonen seynd an die allgemeine Pflichten der Eheleute verbunden.

367. Solchemnach muß ein Gemahl seiner Gemahlin einen nach seinem Stand und Vermögen proportionirten Unterhalt verschaffen.

373. Schenckungen zwischen Ehegatten, und Vermächtnisse auf den Todesfall, seynd behutsam zu behandlen, wann nicht Streitigkeiten darüber entstehen sollen.

381. Wann eine Gemahlin ihrem Gemahl Geld leihet, muß sie sich dißfalls nach denen gemeinen Rechten behandlen lassen.

382. So auch wegen der Schulden, wann die Ehepacten darinn nichts verordnen.

383. Ob eine Gemahlin unter ihres Gemahls Gerichtbarkeit stehe? streitet man.

387. In privat-Handlungen, die sich zu einer gerichtlichen Entscheidung qualificiren, glaube ich: Ja!

388. An die Landesgeseze aber ist sie nicht weiter verbunden, als ihr Gemahl.

389. In Regierungssachen hat sie nichts zu sagen.

Sie hat mit dem Gemahl einerley Würde; und den Rang vor einer Wittwe.

Ist sie vil höheren Standes, sezet sie zuweilen ihre Geburtswürde vor.

390. Sie hat mit dem Gemahl gleiche Rechte: Ob auch gleichen Gerichtsstand? ist schon berührt.

Ob

Ob sie sie einen Curatoren nöthig habe? 391.
kommt auf das Herkommen an.

Ihre Testamente müssen sich nach den gemeinen Rechten richten:

Hingegen ihre Schenckungen nicht. 392.

Sie seynd des SCti Vellejani fähig;

Und stehen in keiner Gemeinschafft der Güter mit ihrem Gemahl.

Was der Gemahlin währender Ehe zu- 393.
fällt, bleibt paraphernal.

Der Hofstaat und die Gerichtbarkeit dar- 394.
über hängt von dem Gemahl ab.

Zuweilen wird ihnen das Recht, über das Ihrige zu testiren, zum Ueberfluß ausdrücklich vorbehalten.

§. 51.

Von Ehestreitigkeiten und Verbrechen 396.
habe ich Beyspile angeführt, aus den Häusern: Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Braunschweig, Cleve, Hessen, Holstein, Mecklenburg, Sachsen-Lauenburg, Würtemberg, Nassau, Bentheim, Cronberg, Hohenlohe, Limburg, Lippe, Ysenburg rc.

Ehesachen seynd auch bey denen Evange- 438.
lischen mixti fori.

Sachen, welche nicht das Wesentliche der Ehe, sondern Nebenumstände, betreffen, können wohl an die Reichsgerichte gebracht werden:

Wann es aber um jenes zu thun ist, wol- 439.
len Vile, sonderlich Catholische, über die

Evangelische den Kayser zum Richter machen; Andere hingegen sie darinn für ganz unabhängig halten: Ich hingegen glaube, sie müssen darinn einen Richter leiden, und sich deßwegen vergleichen, oder der Kayser könne sie darzu anhalten.

445. Es haben aber auch die Rechtswohlthaten hierinn statt.

446. In Ansehung der Ehescheidung bleibt es bey jeder Religionsparthie Grundsäzen:

Die hernach entstehende Nebenstreitigkeiten aber können von dem ordentlichen Richter entschiden werden.

Die Catholische haben mehrmalen in solchen Fällen gegen die Evangelische widerrechtlich verfahren.

§. 52.

450. In dem **Familien-Staatsrecht** habe ich weitläufftig gezeigt, was in Ansehung derer **Wittwen** Herkommens seye, in denen Häusern: Oesterreich, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Braunschweig, Anhalt, Baden, Hessen, Holstein, Mecklenburg, Ostfrießland, Würtemberg, Hohenzollern, Nassau, Schwarzburg, Bentheim, Castell, Cronberg, Erbach, Fugger, Helffenstein, Hohenlohe, Leiningen, L. Westerburg, Limburg, L. Styrum, Lippe, Löwenstein, Montfort, Oettingen, Ranzau, Reuß, Rheingrafen, Salm-Reifferscheid, Schönburg, Solms, Sulz, Waldeck, Wied, Witgenstein, Ysenburg, &c.

Die

Die oben §. 1. angezeigte Normen gelten auch hierinn, sonderlich die Ehepacten und das Herkommen. 663.

Wann ein Herr eine schwangere Wittwe hinterläßt, ist man besorgt, daß kein Betrug vorgehen möge, und es werden indessen, (wo nöthig,) wegen der Regierung interims-Verfügungen gemacht. 665.

Eine standesmäßige Wittwe behält ihre vorige Würde, und Respect. 666.

Unter wem eine Wittwe stehe? ist nicht ganz ausgemacht. 667.

Sie bedarff nicht aller Orten einen Curatorem. 668.

Wegen der Gerichtbarkeit über ihre Bediente pflegen die Ehepacten das nöthige zu verordnen. 669.

Was eine Wittwe ausser dem Wittum zu geniessen habe? ist ein wichtiger Punct, der in besagten Ehepacten sorgfältig zu fassen ist, und darinn es keine allgemeine Reglen gibt, sonderlich auch wegen der Gerade.

Ordentlicher Weise ist Dotalitium und Vidualitium einerley. 672.

Es gebühret vornemlich einer Standesmäßigen Wittwe. 673.

Hingegen muß das Heurathgut eingebracht seyn; sonst kan sie nur einen nothdürfftigen Unterhalt verlangen: Die gute Verwendung aber wird ordentlicher Weise vermuthet. 674.

Mei-

680. Meistens wird eine eigene **umständliche Wittums-Verschreibung ausgestellt:**

681. Den Wittum prästiren des **Gemahls Erben**; sonderlich der Landesfolger.

683. Die Familien-Verträge **enthalten offt** auch das nöthige deßwegen.

688. Wann aber auch kein **Wittum verschriben** wäre, ist man ihr doch **Unterhalt schuldig.**

689. Daß Landstände **dabey concurriren**, ist etwas seltenes.

Zuweilen wird ein Nebenbrieff **verfertigt.**

693. Wegen der Summ disponiren **bald die** Haus-Verträge, bald die **Ehepacten; und** sie ist offt in einerley Hause ungleich: Meistens aber nach dem Heurathgut **proportionirt.**

Zuweilen muß es im Land verzehret **werden.**

694. Man ist ihro auch eine **Wohnung schuldig.**

695. Gemeiniglich werden Geld **und Gefälle** angewisen.

Wird etwas in Geld prästirt, **vergleicht** man sich wegen der Termine, **Sorten 2c.**

696. Die Güter werden zur eigenen **Verwaltung** und Genuß eingeraumt.

697. Die Naturalien pflegen etwas **gering angeschlagen** zu werden.

698. Zuweilen gehet eine Peräquation **vor.**

Die eventual-Immißion **geschiehet nach** dem Beylager.

Wäh-

Während der Ehe stehet alles still. 700.

Daß nach getrennter Ehe eine Wittwe die Wahl habe, das Heurathgut und die Wiederlage, oder den Wittum, zu nehmen, ist nicht üblich.

Wegen Ergreiffung des Besizes wird es 701.
verschidentlich gehalten.

Auch werden wohl neue Vergleiche ge- 702.
schlossen.

Caution zu fordern ist nicht üblich:

Wohl aber seynd Cautelen gegen den 703.
Mißbrauch räthlich.

Zum Anfang der Oeconomie pflegt etwas an Geld und Naturalien gegeben zu werden.

Was eine Wittwe für Gerechtsame auf 704.
dem Wittum haben solle, oder nicht? ist sorgfältig zu bestimmen, und variiren dieselbige überaus.

Die Beschwerden, so nicht auf den Wit- 708.
tum fallen sollen, müssen auch bestimmet werden.

Der Mißbrauch ziehet nicht gleich den 709.
Verlust nach sich.

Ordentlicher Weise hat eine Wittwe nicht vor ihres Gemahls Schulden zu hafften: Wohl aber für ihre eigene.

Zuweilen wird der Wittum, mit der Ge- 712.
mahlin oder Wittwe Bewilligung, verwechselt:

Noch öffter geschiehet, daß er während 713.
Ehe verbessert wird.

Doch

714. Doch kan es sich auch zutragen, daß er reducirt werden muß.

Die Eviction ist (ausser einer allgemeinen Noth,) billig.

716. Nöthigen Falles werden sie vom Kayser manutenirt.

Offt entstehen die beschwerlichste Streitigkeiten darüber.

717. Ob eine Wittwe, die sich wieder vermählet, den Wittum behalte? wird sehr gestritten: Es ist aber üblich, daß sie das Heurathgut und Lebenslang 10. von 100. daraus erhält, wenn kein anderes bedungen worden ist.

720. Mit dem Tode erlöschet der Wittum.

§. 53.

724. Bey den Kindern können die Reichsgerichte über die Legalität der Geburt sprechen.

Es hat auch würcklich verschidene mahl Streit gegeben: Ob gewisse Personen ächte, oder doch ehliche, Kinder seyen?

729. Auch entstunde Streit wegen eines vor verlohren gehaltenen Prinzens.

730. Eltern seynd ihren Kindern, so vil möglich, Standesmäßigen Unterhalt schuldig;

736. Ferner eine gute Erziehung: Da es zuweilen in Ansehung der Religion zu schweren Streitigkeiten kommt.

741. Man hat auch für ihre Reise- und Equipagegelder zu sorgen.

Sie

Sie stehen unter des Vaters Gewalt, in so weit die Röm. Rechte sich auf ihren Stand schicken; und unter seiner civil- auch criminal-Gerichtbarkeit. 743.

In Ansehung ihrer Contracte, Güter rc. werden sie nach den gemeinen Rechten behandelt: 745.

Sie können sich auch des SCti Macedoniani bedienen.

Die zwischen Eltern und Kindern entstehende Streitigkeiten können an die Reichsgerichte gebracht werden: 746.

Es haben auch schon Landstände sich solcher Sachen angenommen. 771.

Zuweilen werden auch Vergleiche unter Eltern und Kindern errichtet. 778.

Die väterliche Gewalt hört auf die sonst gewohnliche Weise auf.

Selten kommet es auch bey Reichsständen zu Emancipationen, in totum, vel tantum, vor einem Reichs- oder seinem eigenen Gericht. 779.

Ehliche standesmäßige Kinder werden der väterlichen Würde theilhafftig; doch nicht allemahl, oder alle; auch zum Theil mit einigem Unterschid unter sich. 785.

Mit der Titulatur kommt es zuweilen auf des Vaters Belieben an. 788.

Von ihrem Erbrecht ist schon geredet worden.

Der Reichsstände Kinder haben die Pflichten anderer Kinder ebenfalls. 790.

Ihre

791. Ihre privat-Verlassenschafft wird nach denen gemeinen Rechten behandelt:

Auch können Vater und Mutter ihre Kinder erben.

§. 54.

792. Was in Ansehung der **Töchtern** bey Oesterreich, Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Braunschweig, Anhalt, Baden, Hessen, Holstein, Mecklenburg, Sachsen-Lauenburg, Schwarzburg, Würtemberg, Hohenzollern, Nassau, Bentheim, Erbach, Leiningen, L. Westerburg, Lippe, Löwenstein, Mannsfeld, Oettingen, Reuß, Salm, Solms, Wied, Witgenstein rc. vorgekommen seye, habe ich in dem **Familien-Staats-recht** erzählt.

833. In Sachen, welche an die Reichsgerichte kommen können, werden sie nach denen gemeinen Rechten beurtheilt.

Für ihre Erziehung sorgen die Mutter, oder nächste Anverwandte.

Curatores brauchen sie nicht überall.

834. Ich halte sie nicht für unmittelbar.

836. Wegen ihres Aufenthalts haben sie die natürliche Freyheit.

837. Im ledigen Stande seynd ihnen die Landes-Innhabere Unterhalt, nach ihrem Stand und des Hauses Kräfften, schuldig.

840. Daher kan die Summ (wann der Unterhalt an Geld prästiret wird,) gar verschiden seyn.

Sie

Sie können deßwegen allenfalls Versiche- 842.
rung und Anweisungen verlangen;

Auch etwas an Kleinodien, Hausrath, ꝛc. 843.

Zuweilen geniessen sie Nebenbeneficien.

Daß sie die Stamm-Verträge beschwö- 844.
ren, ist nicht gewohnlich.

Wegen ihrer Bedienten wird es verschi-
dentlich gehalten.

Ihre Schulden müssen sie selbst bezahlen. 845.

Wann sie etwas hinterlassen, werden sie
von dem ihrigen begraben.

Wann eine in den geistlichen Stand tritt,
gibt es keine Regel, was sie bekomme.

Sie können, wann sie keine Eltern ha- 846.
ben, meistens nach Gefallen heurathen; auch
ausser Standes.

Dergleichen ist mehrmalen geschehen. 847.

§. 55.

Kinder aus ungleicher Ehe seynd zwar 848.
ehlich, werden aber denen Standesmäßigen
nicht gleich gehalten; namentlich im Namen,
Wappen, Stand und Succeßion:

Wohl aber gebühret ihnen ein ihrem 849.
Stand gemässer Unterhalt.

Sie können auch, in gewissen Fällen,
sonst vom Vater etwas, wie auch ihre Mut-
ter, erben.

Sie seynd nicht unmittelbar.

§. 56.

Wegen der **legitimirten Kinder** hat 854.

man verschidene Haus-Verordnungen, Beyspile und Streitigkeiten;

855. In Ansehung der durch die nachfolgende Ehe Legitimirten bleibt es bey den gemeinen Rechten.

857. Der Kayser kan zwar die unehlich Gebohrene legitimiren: Aber nicht zum Nachtheil der ehlich gebohrenen.

859. Ein Reichsstand kan seine eigene Kinder in so weit legitimiren, als er auch seiner Unterthanen Kinder legitimiren kan.

860. Comites palatini dörffen der Reichsstände Kinder nicht legitimiren.

§. 57.

861. Von **natürlichen Kindern** habe ich mehrere Beyspile angeführt, aus denen Häusern: Oesterreich, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Braunschweig, Baden, Hessen, Holstein, Mecklenburg, Würtemberg, Cronberg, Leiningen, Mannsfeld, Oldenburg, Schaumburg, Schwarzenberg, Witgenstein 2c.

882. Das Wort: **Natürliche** wird in doppeltem Verstand genommen.

Es wurde schon gestritten: Wer der Vater gewisser Kinder seye?

Namen und Wappen der Familie werden ihnen nicht gestattet.

883. Den Stand führen sie nach der Mutter.

Von der väterlichen Gewalt über sie und ihrer Vormundschafft will ich hier nichts melden.

Sie

Sie seynd von aller Erbfolge ganz ausge- 884.
schlossen.

Ihnen gebühret bloß nothdürfftiger Un-
terhalt;

Und denen Töchtern einige Aussteuer. 885.

Da man sie offt legitimiren lässet; so ent- 886.
scheidet dises die Frage von einer Geburts-
Macul.

Von natürlicher Kinder natürlichen Kin-
dern, und natürlichen Kindern der Dames
sehe man anderwärts.

§. 58.

Von angenommenen Kindern hat man 887.
in Teutschland wenig Beyspile;

So auch wenig darüber ertheilte Kayser- 891.
liche Privilegien.

Dise Materie ist nach den gemeinen Rech-
ten zu behandlen.

Darnach seynd dann die Fragen zu ent- 892.
scheiden: 1. Wer adoptiren, oder 2. adop-
tirt werden könne, und 3. was die Würckun-
gen davon seyen?

Auch das Cammergericht kan Adoptionen 894.
confirmiren.

Wer ein Interesse dabey hat, kan wider-
sprechen.

Etwas ähnliches ist, wann ein Erbe sei-
nes Erblassers Namen und Schild führen
solle.

§. 59.

898. Unter allerley anderen Familien-Sachen kommt forderist vor die Materie vom Haupt des Hauses.

Manches davon habe ich beygebracht, von: Oesterreich, Bayern und Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Braunschweig, Holstein, Würtemberg und Kirchberg.

905. Es ist nicht die Frage vom Seniorat oder Primogenitur.

Dises Prädicat ist in denen wenigsten Häusern üblich.

906. Auch regierende Herrn können ein Haupt ihres Hauses erkennen.

Besagte Worte können in dreyfachem Verstand genommen werden.

907. Ordentlicher Weise seynd es nur regierende Herrn.

Es braucht nicht allemal einen eigenen Vertrag.

Auch eine Linie eines Hauses kan ihr Haupt haben.

Die Rechte eines Hauptes des Hauses beruhen auf Verträgen, oder dem Herkommen.

911. Hinwiederum muß es sich auch der Glider seiner Familie annehmen.

§. 60.

912. Von einem Familien-Seniorat trifft man noch etwas an bey: Sachsen, Braunschweig, Anhalt, Fürstenberg, Nassau, Castell,

stell, Erbach, Fugger, Hohenlohe, Königs-eck, Limburg, Löwenstein, Oettingen, R. Erbtruchsessen, Reuß, Rheingrafen, Solms, Stollberg, Wied, Ysenburg.

Es ist hier die Rede von den Rechten des 937.
an Jahren Aeltesten eines Hauses.

Es kan nur statt haben, wo ein Haus aus mehreren Linien bestehet.

In einerley Haus können etliche Seniores 938.
seyn.

Das Seniorat wird nicht nach den Regierungs-Jahren gerechnet.

Man hat schon darüber gestritten: Wem es gebühre? besonders: Ob nicht regierende Herrn dessen fähig seyen?

Worinn des Senioris Rechte bestehen? 939.
kommt auf die Verträge und das Herkommen an.

Man klagt zuweilen über Eingriffe oder 940.
Mißbrauch.

§. 61.

Bey Häusern, die aus mehreren Linien 941.
bestehen, kommen auch Geschlechts-Täge vor; als bey: Sachsen, Anhalt, Hessen, Nassau, Reuß, Witgenstein.

Es wird darauf von gemeinschafftlichen Familien-Sachen gehandelt.

Die Art und Weise werden durch Verträge, oder das Herkommen, bestimmt.

§. 62.

Von Familien-Verträgen findet sich 948.

 eine

eine sehr mühsam gesammlete Anzeige einer überaus grossen Menge derselbigen in dem **Familien-Staatsrecht**, von: Oesterreich, Bayern und Pfalz, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Braunschweig, Anhalt, Baden, Hessen, Holstein, Mecklenburg, Würtemberg, Fürstenberg, Hohenzollern, Nassau, Salm, Schwarzburg, Schwarzenberg, Bentheim, Castell, Erbach, Fugger, Giech, Hohenlohe, Königseck, Leiningen, L. Westerburg, Leyen, Limburg, Lippe, Löwenstein, Mannsfeld, Oettingen, Ortenburg, Reichs-Erbtruchsessen, Reuß, Rheingrafen, Salm-Reifferscheid, Schönborn, Schönburg, Solms, Stollberg, Waldeck, Wied, Witgenstein und Ysenburg.

1040. Wegen der Familien-Verträge ist bey dem Westphälischen Friden und auf Wahltägen schon allerley vorgekommen.

1041. Es gibt verschidene Gattungen derselben.

1042. Man muß dabey beobachten, was zu allen Verträgen erforderlich ist:

1043. Sonderlich, daß alle Interessenten darein willigen.

1044. Der Innhalt muß nicht übertriben seyn.

Denen gemeinen Rechten kan dadurch derogirt werden: Aber nicht den Reichsgesezen.

1045. Es entstehet öffters Streit darüber: Ob die Paciscenten nicht zum Nachtheil eines Drittens zu weit darinn gegangen seyen?

Clau-

Clausuln helffen nicht allemal. 1046.

Zuweilen concurriren Dritte, oder auch die Landstände, dabey. 1047.

Wann Bevollmächtigte sub spe rati schliessen, kommt es auf die Umstände an.

Die Kayserliche Confirmation ist, wann der Vertrag keine Kayserliche Gerechtsame berühret, nicht nothwendig: Aber öffters sehr nützlich. 1048.

In gewissen Fällen kan sie nur beym Reichshofrath gesucht werden; welcher Gutachten deßwegen erstattet. 1059.

Zuweilen finden sich aber auch Widersprüche dagegen.

Die Confirmation erfolgt nicht allemal uneingeschränckt. 1060.

Mehr anderes davon übergehe ich hier. 1062.

In einigen Häusern müssen die Stamm-Verträge von den Nachkommen beschworen werden. 1063.

Man ist auch sonst um deren Manutenenz besorgt. 1065.

Sonderlich solle der Chef des Hauses darüber halten.

Die Streitigkeiten über den wahren Verstand gehören vor den ordentlichen Richter. 1066.

In Ansehung der Auslegung finden die gemeine Rechtsregeln statt:

So auch wegen der Abänderung. 1067.

Ordentlicher Weise verbinden sie keine Dritte.

1069. Den Reichsgerichten ist nicht schlechterdings verboten, deren Edirung zu verlangen.

Worinn der Landstände Gerechtsame und Pflichten darinn bestehen, kommt auf jeden Landes besondere Verfassung an.

§. 63.

1071. Von **Familien-Streitigkeiten und Austrägen** habe ich Beyspile gesammlet von: Oesterreich, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Braunschweig, Anhalt, Baden, Hessen, Holstein, Mecklenburg, Pommern, Würtemberg, Hohenzollern, Nassau, Salm, Schwarzburg, Castell, Erbach, Fugger, Hohenlohe, Leyen, Limburg, Lippe, Mannsfeld, Oettingen, Reichs-Erbtruchsessen, Reuß, Rheingrafen, Solms, Waldeck, Witgenstein und Ysenburg.

1130. Der Haupt-Innhalt solcher Verordnungen ist, wie die in einer Familie entstehende Streitigkeiten güt- oder rechtlich beygelegt werden sollen.

1133. Der Grund seynd elterliche Dispositionen, oder Verträge.

Auch in einerley Hause können mehrere Gattungen von dergleichen Austrägen seyn.

Entweder sollen sie in allen, oder nur in gewissen, Streitigkeiten gebraucht werden: Aber auch über den Verstand diser Stellen seynd neue Streitigkeiten entstanden.

1134. Auch noch jezo können Stamms-Austräge angeordnet werden.

Ob

Ob bedungen werden könne, daß von ihnen kein Recurs an die Reichsgerichte statt haben solle? darinn haben der Kayser und die Reichsstände verschidene Grundsäze.

Die Kayserliche Confirmation (wann sie gesucht wird,) erfolget auch nicht anderst. 1137.

Ob die Umstände sich so verändert haben, daß dem Vertrag nicht mehr nachgegangen werden könne? muß allenfalls der Richter entscheiden.

Der Mißbrauch diser Anstalten ist groß: 1138.

Und man hält sehr schlecht darüber. 1139.

Wo keine besondere Stamm-Austräge vorhanden seynd, bedienet man sich in Familien-Streitigkeiten der ordentlichen gütlichen oder rechtlichen Mittel und Wege.

§. 64.

In einigen Familien hat man auch wegen des **Rangs** der Mitglidere der Familie entweder Vergleiche gemacht, oder Streitigkeiten gehabt; als in denen Häusern: Bayern und Pfalz, Sachsen, Pfalz, Braunschweig, Anhalt, Baden, Hessen, Mecklenburg, Nassau, Schwarzburg, Hohenlohe, Löwenstein, Reuß und Ysenburg. 1149.

Es kommt darinn alles auf die Verträge an.

§. 65.

Von noch anderen Familien-Sachen hat es schon wegen einer angeblichen Anverwandtschafft Streit gesezt. 1162.

1162. Die Grafen Reussen führen alle einerley Tauffnamen.

1163. Man macht auch wohl Verträge wegen der Geschlechts-Namen.

Ueber der Standes-Erhöhung einer Linie kan es zu Streitigkeiten mit den andern kommen:

1164. Sonderlich wegen der Curialien, u. d.

1166. Wegen der Gerichtbarkeit über die Agnaten hat man auch schon gestritten.

1167. Bey vilen Häusern seynd besondere Stamm-Kleinodien, und wegen derselben allerley Dispositionen oder Verträge vorhanden; anderer Nebenfragen nicht zu gedencken.

1168. So gibt es auch hier und da Erbsilber-Geschirr, oder Erb-Reliquien.

1173. Wegen der gemeinschafftlichen Familien-Urkunden hat man gleichsfalls vilfältige Dispositionen und Verträge, aber auch zuweilen wegen deren Communication und Gebrauchs Streitigkeiten.

1175. Einige Verträge gedencken auch des Lustre des Hauses, oder suchen schädliche Demarschen zu verhüten.

1176. Agnaten sollen den Recurs zu einander nehmen, sich ihres Beystandes und der Oeffnung ihrer Vestungen getrösten dörffen; hingegen auch keine einseitige den Andern nachtheilige Verträge machen.

1178. Zu Erhaltung der Einigkeit in der Familie hat man schon allerley Mittel versucht;

So

So auch der Religion: Welche aber we- 1181.
nig fruchten.

Die Eintheilung einer Familie Reichs- 1183.
Matricular-Anschlags unter die verschidene
Linien kan auch Streit und Verträge veran-
lassen:

Jngleichem die beederseitige Bediente. 1187.

§. 66.

Ein teutsches Fideicommiß ist eine An- 1192.
stalt in Ansehung gewisser Lande, Güter, Gefälle, Pretiosen, &c. zum Besten eines ganzen Hauses, oder gewisser aus demselben abstammender, oder auch dritter, Personen.

Jch habe dergleichen angeführt von: Oesterreich, Bayern und Pfalz, Bayern, Brandenburg, Brandenburg und Pfalz, Pfalz, Anhalt, Baden, Hessen, Hohenzollern, Holstein, Mecklenburg, Nassau, Salm und Rheingrafen, Schwarzburg, Schwarzenberg, Würtemberg, Bentheim, Erbach, Freyberg, Fugger, Hohenems, Leiningen, L. Westerburg, Leyen, Limburg-Styrum, Lippe, Löwenstein, Montfort, Oettingen, Plettenberg, Reichs-Erbtruchsessen, Rheingrafen, Schönborn, Solms, Sponheim, Stollberg, Sulz, Wartemberg, Wied, Wittgenstein, Ysenburg und Pappenheim.

Die Fideicommisse können verschidener 1218.
Art seyn.

Nicht alle Stamm-Güter seynd auch 1222.
Fideicommisse.

Und

1223. Und nicht alle Primogenituren enthalten dergleichen.

Sie können auf allerley Art errichtet werden.

Ihre Norm seynd: 1. Die Verträge, 2. deren Analogie, 3. das specielle und 4. das allgemeine Herkommen.

Ihre Natur bestehet darinn, daß das damit belegt ordentlicher Weise von dem Besizer nicht beschwert, vermindert oder veräussert werden kan.

1224. Sie müssen nicht nothwendig vom Kayser confirmirt werden.

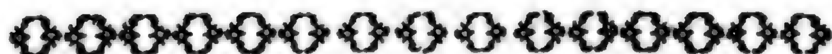
Der Agnaten Obsicht darüber hilfft offt wenig.

1225. Ob und wie ferne sie etwas in Ansehung Dritter, besonders in Schulden-Sachen, würcken können, oder nicht? kommt auf die Umstände an.

1226. Noch einiges anderes davon übergehe ich hier.



Zwey-



Zweytes Capitel.

Von denen einzelnen unmittelbaren Landen und Gebieten selbsten in Teutschland.

---

f. Mein Tr. von der Teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten - Beschwerden- Schulden und Zusammenkünfften. Franckfurt und Leipzig, 1769. 4.

§. 1.

I. Von denen **Landen**, Gebieten und Gütern derer Teutschen Reichsstände ist forderist überhaupt so vil zu wissen. 1.

Die Namen: " Land, Territorium, Gebiet, Bezirck, District, u. s. w. " haben keine ausgemachte gewisse Bestimmung. 3.

Teutschland bestehet aus lauter kleineren Landen; welche theils ursprünglich solche seynd, theils, nachdeme es ein eigenes Reich worden ist, nach und nach entstanden seynd. 5.

Disen Landen klebet die Reichs-Standschafft an.

Manches Land hat seinen eigenen Herrn: Offt aber hat ein einiger Herr vile Länder.

Die Lande stehen bald unter inn- bald unter ausländischen Herrn. 6.

Nicht

7. Nicht aller unmittelbaren Lande Besizere seynd auch Reichsstände.

Verschidene Reichsstände haben auch Güter unter auswärtigen Machten.

8. Einige Gebiete seynd in andere innländische oder auswärtige Lande eingeschlossen.

Ordentlicher Weise hat jeder Reichsstand ein unmittelbares Land oder Gebiet.

10. Es gibt auch Landsassen, die unmittelbare Lande haben.

§. 2.

11. Jedes Land und Gebiet hat seine Landes-Gränzen; welche von anderen Arten Gränzen wohl zu unterscheiden seynd.

12. Die Landes-Gränzen seynd natürliche, oder zufällige.

14. Die leztere werden öffters durch Verträge bestimmt;

17. Oder man nimmt Gränz-Charten auf;

18. Offt beruhen auch die Gränzen bloß auf einem alten Herkommen.

19. Die zufällige Gränzen pflegen durch allerley Zeichen kennbar gemacht zu werden.

21. Dise werden von den Interessenten gemeinschafftlich errichtet.

22. Zu Erhaltung der Gränzen werden die Beamte angewisen, oder auch Gränz-Züge vorgenommen.

26. Es entstehen aber öffters Gränz-Streitigkeiten; welche auf verschidene Weise behandelt werden.

Es kommen auch sonst noch allerley Fragen bey Gränzen vor. 28.

Wann Gränz-Irrungen entstehen, wobey der Kayser, oder das Reich intereßirt seynd, muß es Ihnen angezeigt werden. 30.

Es kan ferner zu innerlichen Gränz-Streitigkeiten kommen, zwischen dem Herrn und denen Unterthanen, oder disen unter sich. 31.

§. 3.

Schon gedachter massen, hat offt ein einiger Herr mehrere Lande beysammen. 32.

Entweder nur für seine Person; oder erblich; 34.

So wohl bey Geist- als Weltlichen.

Hinwiederum ist offt ein einiges Land unter mehrere Herrn getheilt. 35.

§. 4.

Die Reichslande seynd von verschidener Gattung; in Ansehung 1. ihrer natürlichen Beschaffenheit, 2. eines Drittens, 3. des Besizers und der Lande selbst, 4. ihrer Regierungsart.

§. 5.

Es gibt unansprüchige Lande, welche deren Besizern von Niemanden streitig gemacht werden: Aber auch solche, welche von Andern angesprochen werden, z. E. Jülich, Cleve, rc. S. Lauenburg, Ostfrießland, Königstein, u. s. w. 37.

Es heißt dabey: Beati possidentes. 43.

Man

44. Man streitet auch wohl wegen einer eventualen Succeßion.

§. 6.

Es gibt Pfandschafften, auch wieder käuffliche Lande und Gebiete.

45. Von den alten Reichs-Crongütern ist nach und nach sehr viles von denen Kaysern, mit oder ohne Bewilligung der Churfürsten, an Reichsstände und Andere verpfändet worden; sonderlich Reichsstätte, oder ihre R. Steuern und Reichs-Aemter.

50. Dise Pfandschafften waren sonst von verschidener Art. 2c.

53. Und so auch die Rechte derer Pfand-Innhabere.

56. Von K. Carls V. Zeiten an wurde in denen Wahlcapitulationen verboten, etwas weiter zu verpfänden, vilmehr auf die Wiederherbeybringung des verpfändeten gedrungen:

57. Doch hernach in dem Osn. Frid. Art. 5. §. 26. den Reichsständen ihre Reichs-Pfandschafften beståttiget, und solches in denen neueren Wahlcapitulationen wiederhohlt.

61. Ins besondere ist wegen verschidener R. Pfandschafften gestritten worden; als wegen der Landvogtey in Schwaben, der Freyen auf der Leutkircher Haide, gewisser Lindau- und Weissenburger Höfe und Dörffer, der Statt Eger 2c.

69. Einige haben ihre Reichs-Pfandschafften wieder an Andere überlassen.

Die

Die Freyheiten, Reichs-Pfandschafften einlösen zu dörffen, haben keine Krafft mehr. 71.

Es gibt aber auch andere Pfandschafften. 72.

Bey verpfändeten oder wiederverkäufflich weggegebenen Gütern kommt es in Ansehung der Pfandherrschafftlichen Rechte auf die Verschreibungen und das Herkommen an. 73.

Wegen ihrer Wiederlösung ist im **Osn. Frid. Art.** 5. §. 27. einiges verordnet. 75.

Ich habe die berühmteste Beyspile, welche in neueren Zeiten Aufsehen gemacht haben, angeführt. 76.

Ob dergleichen Sachen für die Austräge gehören? streitet man; 86.

So auch: Ob eine Verjährung darinn statt habe? u. s. w.

In neueren Zeiten kommen dergleichen Verpfändungen selten vor. 89.

§. 7.

Es gibt auch vile **gemeinschafftliche Lande**, und Orte; sonderlich in Ober-Teutschland. 91.

Sie haben verschidenen Ursprung; 92.

Die Personen, so sie besizen, seynd von verschidenen Gattungen; 93.

So auch die Sachen, so gemeinschafftlich besessen werden.

Die Normen darinn seynd 1. die Verträge, 2. deren Analogie, 3. das Herkommen, und dann 4. die gemeine Rechte. 97.

99. Die Rechte der Mitherrn variiren gar sehr:

100. Doch will man gewisse allgemeine Reglen für möglich halten.

Die Mehrheit der Stimmen hat nicht allemal statt.

Und zuweilen kan ein Mitherr etwas ohne die andere thun.

Die Streitigkeiten unter Mitherrschafften werden wie andere behandelt.

102. Gemeinschafftliche Lande zu theilen, findet zuweilen Widerspruch und Schwürigkeiten.

§. 8.

105. Die Materie von geschlossenen und ungeschlossenen Landen ist dunckel, und von keinem Nuzen.

106. Geschlossene Lande sollen seyn, in deren Umfang Niemand anderes etwas mit der Landeshoheit besizet; wiewohl Andere sie anderst beschreiben.

113. Auf was für Gründen diese Eintheilung beruhe, kan man nicht sicher angeben;

115. Und so lang dises nicht erwisen ist, spricht man vergeblich von dem Nuzen.

116. Eben so ungegründet ist auch das Sprüchwort: Quicquid est in Territorio, præsumitur etiam esse de Territorio.

117. Streitigkeiten wegen der Landeshoheit müssen aus andern Gründen entschiden werden.

§. 9.

§. 9.

Die Worte: **Unmittelbare und mittelbare Lande** leiden verschidene Bedeutungen. 118.

Es gibt ursprüngliche dergleichen Lande.

Der jezigen Reichsstände Lande seynd ordentlicher Weise unmittelbar. 119.

In besonderen Verstand wollen Einige Francken, Schwaben und die Lande am Rhein, für unmittelbar angeben; es wird aber von den Meisten widersprochen.

§. 10.

In Ansehung des Eigenthums seynd einige Lande **Lehen**, andere **allodial**, andere vermengt, und die Reichsstätte seynd weder Lehen noch Eigenthum. 120.

Die Lehen seynd verschidener Art.

Und einiger Reichsstände activ-Lehen haben vor anderen etwas besonderes. 122.

Zuweilen collidiren die Lehenbrieffe; 123.

Sie beweisen auch nicht allemal gegen einen Dritten.

Es gibt im Reich auch vile Allodien. 124.

Ob die Vermuthung für das Lehen oder Eigenthum seye? läßt sich keine Regel geben. 125.

Die Allodien stehen so gut unter dem Kayser und Reich, als die Lehen. 126.

In gewissen Fällen gehet eine Scheidung des Lehens und Eigenthums vor.

§. 11.

Von denen Kirchengütern wird im 2ten Buch, Cap. 1. und hernach Cap. 4. geredet.

§. 12.

129. Die weltliche Lande haben verschidene Würden, welche auch nicht einerley Ursprung haben:

132. Auch werden die persönliche Würden des Besizers einem Lande nicht zu theil.

133. Neu=erworbene Lande behalten die alte Würde, oder bekommen eine neue.

Diser Würden gibt es verschidene Gattungen.

Und offt bekommt ein Theil die Würde des Ganzen.

134. Es gibt auch Lande ohne Würde;

Ferner un= und mittelbare; Evangelische, Catholische, oder gemengte ꝛc. ursprüngliche, oder hinzugekommene ꝛc.

§. 13.

136. Die teutsche Lande waren in neueren Zeiten theilbar; nun aber sucht man sie immer mehrers untheilbar zu machen.

143. Lande werden zuweilen auf verschidene Arten getrennt, und bey allerley Gelegenheiten:

145. So seynd auch die Würckungen einer solchen Trennung verschiden.

146. Theils Landstände haben sich dagegen privilegiren lassen.

Hin=

Hinwiederum werden auch zuweilen einige Lande mit einander uniirt und verbunden: 158.

Und zwar bey verschidenen Gelegenheiten:

So auch auf verschidene Weise. 160.

Es muß mit Bewilligung der Interessenten geschehen.

Man hat verschidene Beyspile davon. 161.

Wann Lande zusammengeschlagen werden, werden sie völlig eins. 163.

Auch dises kan sich auf vilerley Weise zutragen. 164.

Nach Beschaffenheit solcher Vereinigung oder Zusammenschlagung nun ist auch die Würckung verschiden. 180.

Incorporirt wird etwas, wann es zu einem Theil eines anderen Landes gemacht wird. 182.

Meistens geschiehet es mit neuerworbenen einzelnen Stücken.

Es kommt dabey fast alles auf den Herrn an: 183.

Und meistens geschiehet es durch Landes-Verträge:

Auch wird meistens das incorporirte dem übrigen Land in dem vortheilhafften und beschwerlichen ganz gleich gestellt.

Dergleichen Incorporationen seynd aber nicht allemal von gleicher Dauer. 185.

Ich habe Beyspile von all disem angeführt.

Wann ein Herr etwas neues erwirbt, bekommt das Land dadurch nicht allemal einen Zuwachs. 189.

§. 14.

190. Es gibt zuweilen im Reich auch **sequestrirte Lande.**

Erb-Streitigkeiten und Schulden seynd meistens Ursach daran.

Ordentlicher Weise verfügen es die Reichsgerichte.

191. Die Protestationen dagegen pflegen nicht geachtet zu werden.

Die Sequestrations-Commißion wird einem oder etlichen Reichsständen aufgetragen.

192. Dise verwalten das Land im Namen des Kaysers.

Daher man auch allenfalls bey demselben über die Commissarien klagen muß.

In Erbschafftsfällen dauert es, biß der Streit verglichen oder wenigst in Possessorio entschiden ist:

193. In Schuldsachen biß zu Befridigung der Glaubiger.

194. Es gibt auch eine Art von freywilligen Sequestrationen.

§. 15.

195. Reichs-Lande werden **erworben** durch Belehnung vom Kayser und Reich, durch Heurathen und Erbschafften, durch Krieg und Friden, durch Kauff, durch Verpfändung, durch Belehnung von einem Reichsstand, durch Vergleich, durch Vermächtniß, durch Heimfallung der Lehen, durch Tausch 2c.

199. Und so können auf eben dise Weise Reichs-

Lande

Lande auch verlohren werden; desgleichen durch die Acht.

§. 16.

Die Lande, Gebiete und Güter der R. Stände werden auf mancherley Weise eingetheilt; als in: Fürstenthümer, Lande, Crayse, Viertel 2c. 201.

So dann in allerley kleinere Theile. 202.

Deren Abänderung ist zuweilen Schwürigkeiten unterworffen. 203.

§. 17.

Die **Landesherrliche Güter** seynd von verschidenen Gattungen. 204.

Der Geistlichen ihre seynd Tafel- oder gemeine Stiffts- Fundations- und andere- oder auch privat- Güter.

Der Weltlichen ihre seynd Cammergüter, oder Domainen; welche beede Namen aber keine gewisse Bestimmung haben. Dise seynd nicht vom Land zu Unterhaltung des Staats gewidmet, sondern nach und nach erworben, müssen auch öffters mit-contribuiren. 205.

Neben disen haben manche Herrn auch noch privat-Güter, so sie meistens in neueren Zeiten erworben, und zu ihrer freyen Disposition vorbehalten haben: Welches aber auch seine Abfälle leidet. 212.

§. 18.

Was die **Veräusser- Verpfänd- oder Beschwerung der Reichs-Lande** betrifft; so ist der Lehen Natur bekannt. 215.

Allodien können ohne Kayserlichen Consens veräussert &c. werden;

216. So auch ohne der Unterthanen ihren.

217. Wegen der Tafel- und Stiffts-Güter bleibt es bey den canonischen Rechten.

219. Ob Stamm-Güter veräussert werden können? streitet man: Ich glaube: Ja!

222. Mit denen angeblichen Domainen hat es eben dise Bewandtniß:

224. So auch mit denen Cammer-Gütern;

226. Desgleichen mit denen Regalien.

Ein anderes aber ist, wann Lande &c. mit einem Fideicommiß belegt seynd.

227. Dises kan geschehen durch den Kayser, durch Testamente, oder andere Dispositionen, durch Familien-Verträge, Erb-Verbrüderungen, Capitulationen und Landes-Verträge.

237. Es gibt auch stillschweigende Fideicommisse.

239. Doch können Fideicommisse in gewissen Nothfällen, oder mit Bewilligung der Interessenten, veräussert werden.

240. Ob etwas und was zu Lehen verliehen werden könne? kommt auf die Stiffts- Haus- und Landes-Verfassungen an:

244. So auch, wann Lehen in Eigenthum verwandelt werden wollen.

246. Bey Verpfändungen hat das von Veräusserungen gesagte ebenfalls statt.

Und wann auch nur Schulden auf ein

Land

Land gemacht werden wollen, ist doch dabey grosse Vorsicht vonnöthen.

§. 19.

In Ansehung der **Wiederherbeybringung** derer abgekommenen Stücke kommt es bey der Frage: Was veräussert werden könne? auf die Widerrechtlichkeit, Solennitäten und Beschaffenheit der Sache selber an. 252.

Wer etwas zurückforderen könne? der Verkäuffer, der Nachfolger, das Capitel, die Leibeserben, die Agnaten, ein Successor singularis &c.? ist mit Unterschid zu beantworten. 253.

Zuweilen ist die Widerruffung willkührlich, zuweilen nöthig. 257.

Wann etwas zurückgefordert werden könne? läßt sich wieder nicht überhaupt beantworten.

Wie? Antw. nicht de facto, sondern gütlich, oder mit Recht. 259.

Beyspile von Streitigkeiten in dergleichen Sachen lassen sich hier nicht in das kurze ziehen. 261.

§. 20.

Wann ein Landesherrn **Güter** an seine **Unterthanen veräussern** will, muß das erstgesagte auch beobachtet werden. 271.

Dergleichen Veräusserung kan auf verschidene Art geschehen.

Die Würckung davon ist nach dem Con-

tract zu beurtheilen, so vil den Landesherrn betrifft:

272. Uebrigens aber nach der Landes-Verfassung.

273. Unterthanen, auch die von Adel, können ordentlicher Weise ihre Güter an den Landesherrn veräussern:

274. Die Würckung auch hievon aber richtet sich resp. nach dem Contract, oder der Landes-Verfassung.

Und darnach seynd auch die Landes-Beschwerden in dergleichen zu beurtheilen, deren ich verschidene angeführet habe.

§. 21.

283. Der Kayser und das Reich haben über der Reichsstände Lande die obriste Herrschafft:

Und dises hat gar vilerley Folgen in Ansehung der Trennung vom Reich, des Genusses, der Steuerbarkeit, der Gerichtbarkeit, der Veräusserung, u. s. w.

§. 22.

287. Der Reichsstände **Landstände und Unterthanen** haben theils überhaupt, theils hier und da ins besondere in Ansehung ihrer Herrn Lande und Gebiete, allerley Rechten und Pflichten:

311. In so weit nun derselben Miteinwilligung durch Verträge ꝛc. in einigem erfordert wird, kan der Landesherr sich nicht darüber wegsezen:

Ausser

Ausser deme aber behält der Regent zwar freye Hände: Wann aber der Landstände oder Unterthanen Nuzen oder Schaden mit einschläget, muß er auf ihre Vorstellungen Rücksicht nehmen, oder er kan deßwegen belangt werden:

Er kan auch sich und seinen Nachfolgern durch Verträge die Hände darinn binden.

§. 23.

II. Landstände seynd das Corpus derer 322.
Unterthanen, welche in Landes-Angelegenheiten mit zu Rath gezogen werden, oder in etwas bewilligen müssen, oder sonst in Landessachen etwas zu sagen haben.

Ihr Kennzeichen ist Siz und Stimm auf Landtägen.

Ins gemein heissen sie Landstände, hin und her auch anderst.

Das Wort: **Landschafft** hat vilerley 325.
Bedeutungen.

Im lateinischen werden sie Ordines oder 330.
Status provinciales genannt.

Die Ausdrücke: Fürsten und Stände, Landherren, Barones, Landleute, Landmänner ꝛc. seynd theils nur hin und her, theils gar nimmer, üblich.

Es gibt Landstände, die zugleich Reichs- 342.
Stände sind; so auch umgekehrt. ꝛc.

Vertrettere der Landstände seynd ihre Be- 343.
vollmächtigte.

§. 23.

§. 24.

347. In verschidenen grossen Landen seynd die Landstände so alt, als die jezige Lande selbst: Die Ausschüsse 2c. aber seynd neu:

In den meisten Landen aber seynd sie erst im 14den biß 17den Jahrhundert, meist aus Gelegenheit der Landesherrlichen Kriege oder Schulden, entstanden, oder doch in die jezige Form gekommen.

348. Dises habe ich belegt mit Beyspilen von Bayern, Braunschweig, Anhalt, Hessen, Mecklenburg, Ostfrießland, Pommern, und Würtemberg.

360. Dermalen seynd Landstände vorhanden in Churfürstlichen Landen in einem Theil der Maynzischen Lande, im Trierischen und Cöllnischen, in zwölf Oesterreichischen Erblanden, in Bayern, Chur-Sachsen, in vilen Chur-Brandenburgischen Landen; in der Pfalz am Rhein nicht, wohl aber in andern Pfälzischen Landen; in denen Chur-Braunschweigischen Landen:

366. In der meisten geistlichen Fürsten Landen hat es keine Landstände:

Hingegen in der meisten alt-weltlichen Fürsten ihren, als: Anhalt, Br. Wolfenbüttel, Henneberg, Hessen, Holstein, Mecklenburg, Pfalz-Zweybrücken, Vor-Pommern, Herzoglich-Sächsischen Landen, Würtemberg:

379. Bey neuen Fürsten villeicht noch im Schwarzburg-Rudolstättischen.

Unter

Unter den Abteyen hat allein Essen Land-stände. 393.

Von Grafen haben Landstände: Bent-heim, Lippe, Reussen, Schaumburg, Wald-eck. 394.

§. 25.

Das Schicksal der teutschen Landstände ist sehr verschiden gewesen und noch; wie ich mit allerley Beyspilen beleget habe, von Trier, Cölln, Oesterreich, Bayern, Chur-Sach-sen, Chur-Brandenburg 2c. Jülich und Berg, Chur-Braunschweig, Hessen, Hol-stein, Mecklenburg, Würtemberg. 398.

In theils Landen seynd sie in Abgang ge-rathen; in manchen gelten sie bald mehr, bald weniger, bald gar nichts; auch bald die eine Claß mehr, bald die andere weniger.

§. 26.

Die teutsche Landstände bestehen fast über-all aus gewissen Classen oder Sorten. 411.

Das belehren die Beyspile von Maynz, Trier, Cölln, Böhmen, Mähren, Schle-sien, Oesterreich, Steyermarck, Kärnthen, Crain, Görz, Tyrol, Breißgau, Vor-Arl-bergischen Herrschafften, Bayern, Chur-Sachsen, Lausiz, Marck Brandenburg, Camin, Cleve, Halberstatt, Magdeburg, Minden, Ostfrießland, Hinter-Pommern, Marck, Pfalz-Neuburg, Jülich und Berg, Braunschweig-Zell, Calenberg und Gruben-hagen, Bremen, Sachsen-Lauenburg, Ver-den, 412.

den, Hoya, Hadeln, Stifft Basel, Hildesheim, Kempten, Lüttich, Münster, Osnabrück, Paderborn, Salzburg, Anhalt, Baden, Br. Wolfenbüttel, Hessen, Holstein, Mecklenburg, Vor-Pommern, Sachsen, Schwarzburg, Würtemberg, Essen, Bentheim, Lippe, Reuß, Schaumburg, Waldeck.

§. 27.

475. In einigen Landen gibt es nur Eine Claß; in andern zwey drey oder vier: Meistens 1. Prälaten, 2. Adel und 3. Stätte.

476. Dise machen eines oder mehrere Collegia aus; aber auch nur Ein Stand eine Claß.

Einige haben zuweilen mehr zu sagen, als die andere.

477. Die Religion hat offt einen starcken Einfluß darein.

Weibliche Landstände kommen selten vor.

Der Character macht es nicht allemal aus.

Einige Classen nahmen zu oder ab.

478. Mit der Landstandschafft der Geistlichen hat es, nach dem Unterschid der Länder, auch eine gar sehr verschidene Beschaffenheit.

481. Bey den Weltlichen findet sich hier und da hoher und niderer Adel; anderwärts hingegen nur niderer.

483. Zu dem Burgerstand gehören bald alle, bald nur gewisse, Stätte, oder auch Marcktflecken, rc.

Auch

Auch Bauern seynd der Landstandschafft fähig.

Ganze Classen nehmen selten zu, ausser durch Standes-Erhöhungen: 485.

Wohl aber haben vilfältig ganze Classen abgenommen.

§. 28.

Wegen des Nuzens und Schadens der Landstände lässet sich nichts überhaupt sagen. 490.

Sie können ihren Nuzen haben, in Ansehung 1. des Regentens und 2. des Landes: 491.

Aber eben so auch Schaden, in Ansehung 1. des Regentens, und 2. des Landes. 493.

Sonderlich tragt es auch vil aus, ob eine Ritterschafft unter den Landständen ist. 496.

Staatssachen mit Landständen zu verhandlen, hat seine besondere Schwürigkeiten. 497.

Die jedesmalige persönliche Beschaffenheit der Landstände, ihrer Rathgebere rc. hat auch gar offt einen starcken Einfluß in den mehreren oder wenigeren Nuzen oder Schaden, welchen ein Land von seinen Landständen hat. 498.

§. 29.

Wie man zur Landstandschafft gelange? davon lässet sich keine allgemeine Regel geben. 499.

Ich habe gezeiget, wie es dißfalls gehalten werde, im Cöllnischen, in Böhmen, Mähren, Oesterreich, Crain, Chur-Sachsen, Lausiz, Schlesien, Ostfrießland, Braunschweig, Bremen, Münster, Osnabrück, Brand. Culmbach und Hessen. 500.

Diser

520. Diser Fall tragt sich am meisten bey dem hohen und nidern Adel zu.

521. In Ansehung der Eigenschafften eines Candidatens zur Landstandschafft kommt es an, 1. auf die Landesgeseze, 2. Verträge und 3. das Herkommen; besonders: Ob ein Fremder sich im Land ankauffen könne?

522. Auch kommt mehrmalen die Religion dabey in Betracht.

527. Wann über einer Eigenschafft, oder deren Beweis, Streit entstehet, kan ihn der Landesherr entscheiden.

Meistens wird zur Landstandschafft auch der Besiz hinlänglicher unbeweglicher Güter erfordert:

528. Der Besiz solcher Güter allein aber macht es nicht aus.

529. Mehrmalen wird in einem oder dem andern Stück dispensirt.

530. Uebrigens kommt man zur Landstandschafft durch Güterkauff, Erbschafft, Heurathen, ein Privilegium, Incorporationen rc.

532. Wo man darum ansuchen müsse? kommt auf jeden Landes Verfassung an;

So auch, was vor der Annahm hergehen müsse?

534. An einem Ort kommt dabey dem Landesherrn, oder denen Landständen, mehr oder weniger zu, als an einem anderen.

535. Das Recht eines ganzen Landschafftlichen Corporis wird durch Verträge, oder Privilegien, oder das Herkommen, erhalten.

Zu=

Zuweilen werden zwey Landschafftliche Corpora vereinigt. 536.

In Ansehung der Fortpflanzung äussert sich der meiste Unterschid bey der Ritterschafft.

Mehrmalen wird auch ein Landstand aus einer Claß in die andere versezt.

§. 30.

Der **Beweis**, daß Jemand ein Land- 538.
stand seye, kan zu dessen Vor- oder Nachtheil geführet werden.

Die gewohnlichste Arten seynd, durch die 539.
Landes-Matriculn, Beruff- und Erscheinung auf Landtägen, Zahlung der Steuern, u. s. w.

Man sucht aber den Gegenbeweis dadurch 540.
zu führen: Daß man nur wegen eines gewissen Guts rc. immatriculirt und erschienen seye, oder dem Ansinnen nicht pariret habe, oder es ein blosser Irrthum gewesen, oder man von dem Herrn, oder den Landständen, selbst für unmittelbar erkannt worden seye, u. s. w.

Die von mir angeführte Beyspile von 543.
dergleichen Streitigkeiten erläutern die Sache noch mehrers.

Solche Streitsachen gehören, nach Ver- 546.
schidenheit der Umstände, bald vor dises, bald vor jenes Gericht.

Vor allen Dingen muß in Ansehung des Besizes gesprochen werden.

547. Der schwächere Theil ist dabey meistens übel daran.

§. 31.

548. Die **Würckung** der Landstandschafft ist 1. eine persönliche Würde, und 2. das Recht, in Landes-Angelegenheiten mit zu concurriren.

Hingegen ziehet die Landstandschafft ordentlicher Weise auch die Unterthänigkeit mit sich;

549. Wiewohl Einige es nur als eine der Unmittelbarkeit unschädliche Association angeben wollen.

Mehrere darüber entstandene wichtige Streitigkeiten lassen sich hier nicht kurz anzeigen, als den Namen nach; nemlich zwischen Chur-Mayntz ꝛc. und Sachsen ꝛc. Chur-Trier und der Ritterschafft; Oesterreich und mehreren Stifftern, sonderlich Trident und Brixen, Chur-Bayern und Ortenburg, Chur-Sachsen und denen Sächsischen Stifftern, auch Mannsfeld, Schönburg, Schwarzburg, Chur-Brandenburg und Mannsfeld, Lüttich und Schlesin, Münster und Bronckhorst, Baden und Schwarzach, Brand. Culmbach und die Vogtländische Ritterschafft, Hessen und einige teutsch-Ordens-Commenthureyen, auch Waldeck, Holstein und Hamburg, Jülich und Elverfeld, Pfalz-Neuburg und Kaysersheim, Pommern und Camin, Schweden und Bremen, Würtemberg und dessen Prälaten.

Die

Die Landstandschafft zieht ordentlicher Weise die Schuldigkeit nach sich, Steuren zu geben 2c. 604.

Wann aber der Landstand sonst unmittelbar ist, keine persönliche Unterthänigkeit. 605.

§. 32.

Die **Landstandschafft** kan verlohren gehen, durch nicht-Erfüllung des Versprochenen, durch den Verlust der Würde, oder der Güter, darauf die Landstandschafft ruhet, durch eine unehliche Geburt, auch wohl durch Mißheurathen, Verliehrung der Ehre, burgerlichen Handel, Verjährung, Verträge, Absterben einer Classe, zur Strafe, durch Secularisationen, Fridensschlüsse, u. s. w. 606.

Zuweilen kan auch die verlohrene Landstandschafft wieder erlangt werden, durch Aggratiation, Begnadigung, jure postliminii, u. s. w. 614.

§. 33.

Gemeinschafftliche Landschafften kan es geben, bey Herrn, die gemeinschafftlich regieren; 620.

Oder da jeder sein Theil besonder regiert, aber die Landstände in Gemeinschafft behalten werden. 622.

Damit ist nicht zu vermengen, wann regierende Herrn mit nicht-regierenden in Landessachen nur Communication pflegen müssen. 623.

§. 34.

Von zusammengeschlagenen Landschafften siehe §. 13.

§. 35.

627. Getrennt kan ein landschafftliches Corpus werden, wann ein Land bey Erbtheilungen gänzlich getheilt wird:

629. Oder wann ein Land sonsten durch Fridensschlüsse, oder andere Verträge, zersplittert wird.

630. Bald geschiehet dergleichen mit oder ohne den Willen des Herrn und des Landes.

Alsdann hört die Verbindung zwischen ihnen auf.

632. Oder das Landständische Corpus wird nur gewisser massen getrennet.

Zuweilen wird auch nur ein einzelnes Glid ausgezogen:

634. Auf vorhin besagte Arten.

Odentlicher Weise sollten Herr und Land darein bewilligen.

635. Auch dise Auszihung hebt die vorige Verbindung auf.

Es kan ferner ein Landstand nur aus seiner Classe ausgezogen werden, z. E. wann ein Gut an eine höhere Standes-Person kommt.

638. Wann Niemand darunter leidt, kan es der Landesherr für sich verfügen.

639. Eine solche Auszihung hebt nur die Verbindung mit der bißherigen Classe auf.

Einige

Einige Landstände, oder Classen, haben sich dagegen privilegiren lassen.

§. 36.

Landes-Matriculn seynd Verzeichnisse der landtagsfähigen Geschlechter, oder Güter, auch ihrer Anlagsquoten. 641.

Man hat Nachrichten von vilen dergleichen.

Das Wort: **Landtafel** bedeutet bald eben dises, bald etwas anderes. 655.

Sie haben ihre Absichten entweder auf die Landtäge, oder auf die Steuern.

Zu deren Errichtung müssen der Herr und die Stände concurriren. 656.

Sie dienen auch in allerley Sachen zum Beweis. 657.

Die allenfalls nöthige Erneuerung muß auf obgedachte Weise geschehen.

Es gibt auch particular-Matriculn einzelner Classen. 658.

§. 37.

Die **Landstände, in so ferne sie ein Corpus ausmachen**, haben hin und her eigene Unionen unter sich gemacht; als in denen Erzstifftern Trier und Cölln, in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich, Bayern, Lausiz, Cleve, Hoya, Basel, Münster, Osnabrück, Salzburg, Braunschweig, Hessen, Mecklenburg, Ostfrießland, Pommern, Sachsen, Sachsen-Lauenburg und Würtemberg. 659.

702. Dise Unionen seynd von gar verschidener Art:

Die Gelegenheiten darzu und ihr Zweck ebenfalls.

703. Die meisten haben etwas beständiges seyn sollen:

Ihre Schicksale aber waren nicht gleich.

Die Landesherrn, der Kayser und der Pabst, haben sie auch mit verschidenen Augen angesehen:

705. Und die Kayserliche Wahlcapitulationen scheinen ihnen nicht günstig zu seyn.

706. Einige diser Unionen seynd aber doch noch jezo gültig.

Neue hingegen einzugehen, halte ich ordentlicher Weise weder für erlaubt, noch räthlich.

708. Ehedessen haben auch Landstände verschidener Provinzien Vereinigungen mit einander eingegangen.

715. Dise seynd meistens noch verhaßter, als die der Landstände eines einigen Landes: Es seynd aber fast keine solche mehr übrig.

Der Landständischen Corporum Pflichten bestehen in der Unterthänigkeit.

716. Sie müssen (der Regel nach,) erkennen, was von Corporis wegen geschehen und durch die Mehrere beschlossen worden ist.

722. Wie weit sich aber darinn die Rechte der einzelnen Mitglider erstrecken? kan leicht Streit veranlassen.

§. 38.

§. 38.

Manche Landstände haben keinen Chef: 720.

Hingegen gibt es auch vile, wo man dergleichen findet. 726.

Sie heissen hier oder da: Erb- oder Land-Marschalle, Landschaffts-Präsidenten oder Directores, Erbland-Droste ꝛc. 739.

Erb- und Land-Marschallen seynd bald einer- bald zweyerley.

Einige seynd erblich; Andere werden von denen Landständen erwählt. 740.

Ihre Verrichtungen bestehen in dem Directorio.

Der Rang kommt auf die Landes-Verfassung an;

So auch die Nuzungen.

An einigen Orten gibt es auch Unter-Marschallen. 741.

§. 39.

In vilen Landen gibt es ferner **Landräthe**, Landes-Aeltesten, u. d.

Es gibt verschidene Gattungen derselben. 762.

Meistens seynd sie von Adel.

Die Zahl ist da und dorten grösser oder kleiner.

Bald ernennet sie der Herr, bald schlagen die Landstände sie vor, bald erwählen sie solche selbst. 763.

Sie sollen in Landessachen dem Herrn, nebst seinen eigenen Räthen, rathen.

Ihr Rang und Gehalt ist verschiden.

Meistens bleiben sie es Lebenslang.

§. 40.

764. Ausschüsse von Landständen gibt es im Trierischen, im Cöllnischen, in Böhmen und übrigen Oesterreichischen Erblanden, in Bayern, Chur-Sachsen, Lausiz, Marck Brandenburg, Cleve, Magdeburg, Ostfrießland, Pfalz-Neuburg, Jülich, Braunschweig und Lüneburg, Bremen, Hoya, Hildesheim, Kempten, Lüttich, Münster, Anhalt, Br. Wolfenbüttel, Henneberg, Hessen, Holstein, Mecklenburg, S. Gotha und Hildburghausen, S. Lauenburg, Schwarzburg-Rudolstatt, Würtemberg, Waldeck rc.

797. Ein anderes ist ein Ausschuß von Unterthanen, und von Landständen.

798. Gelegenheit geben die Unbequemlichkeit und Kostbarkeit allgemeiner Landtäge.

Sie haben allerley Namen.

Auch gibt es allerley Gattungen; sonderlich einen engeren und weiteren.

799. Es werden aus allen Classen darzu gezogen.

Ihre Anzahl variirt sehr.

800. Meistens werden sie von den Ständen erwählt und vom Herrn bestättiget.

Ihre Verrichtungen pflegen zu seyn, gewisse ihnen überlassene Sachen allein zu besorgen, die übrige zu landtägigen Berathschlagungen vorzubereiten, und die Vollziehung der Landtagsschlüsse zu besorgen.

Ihr

Ihr Rang ist verschiden; so auch der Ge- 801.
halt.

Sie müssen schadlos gehalten werden:

Und verbleiben meist Lebenslang bey ihrem
Amt.

§. 41.

Die Landstände haben gewisse **Rathgebe-** 802.
re und Bediente.

Sie heissen meistens Landschafft-Consu- 811.
lenten oder Land-Syndici, auch wohl Land-
schafft-Canzlere, Vice-Canzlere, Advoca-
ten, Landesbestellte ꝛc.

Die Anzahl variirt.

Es haben auch wohl einzelne Classen der-
gleichen.

Sie seynd ins gemein Rechtsgelehrte.

Meistens werden sie von den Ständen er- 812.
wählt, und vom Landesherrn bestättiget.

Ihr Amt bestehet gemeiniglich darinn, ra-
then, bey gewissen Gelegenheiten reden, und
wichtige Aufsäze verfertigen.

Ihr Ansehen hangt von der mehreren oder 813.
wenigeren Wichtigkeit ihres Amtes ab.

Manche haben Nebenämter.

Sie können leicht in Gefahr gerathen. 814.

Der Gehalt und Rang variiren.

Ob sie Landschafftbediente seyen? kommt
auf jeden Landes Verfassung an.

In Amtssachen stehen sie unter den Stän- 815.
den, oder ihrer Claß.

Sie können ohne landesherrlichen Con-
sens erlassen werden.

816. Gewisse Landschafftsräthe haben nur disen Namen.

Die Landstände haben ihre eigene Canzleyen, oder Schreibstuben, auch Archive und Registraturen;

818. So auch ihre eigene Sigille und Cassen.

819. Einige Landstände haben auch noch mehrere und besondere Collegia und Bediente, Academien, Alumnate, Bibliothequen, adeliche Schulen, geringere Bediente;

834. Ferner eigene Gebäude, oder andere Versammlungsorte.

§. 42.

838. Die Landstände haben allerley Rechte.

Deren Grund seynd die Landes-Verträge und Freyheiten, das Herkommen, die Reichs-Geseze 2c.

Es gibt verschidene Grade derselben.

839. Sie seynd keine Mit-Regenten:

840. Aber privilegirte Unterthanen, gebohrene Räthe, und nicht blosse Räthe:

841. Bey jezigen Zeiten aber geschiehet in Anhung ihrer vil, das nicht seyn sollte.

842. Dem Regenten sollen sie nicht eingreiffen, aber die nöthige Vorstellungen thun.

843. Dem Land sollen sie nichts vergeben, noch Schaden zufügen, auch dessen Bestes auf alle mögliche Weise beförderen.

844. Unter sich stehen sie in einer Verbindung, ihre Rechte zu handhaben.

Gegen

Gegen Dritte ist ihnen manches erlaubt, und manches verbotten.

Des Corporis Rechte kommen auch manchmal den einzeln Glidern zu statten. 845.

Einzelne Classen haben auch ihre besondere Rechte.

Ihre Pflichten seynd gegen den Regenten, wie aller Unterthanen; 846.

Und gegen das Land nicht nur das, was ihnen namentlich aufgegeben ist und wofür sie besonders belohnet werden, sondern in allen Stücken, und bey allen Gelegenheiten, dessen Bestes zu beförderen.

Unter sich selbsten sollen sie Einigkeit erhalten ꝛc. 848.

Uebrigens lehret der Marckt kramen.

§. 43.

Die **Prädicate**, deren sich die Landstände von sich selbst, sonderlich gegen den Landesherrn, bedienen, seynd, nach jeden Landes Art, verschiden.

So auch die Schreibart des Landesherrns an die Stände, welche meistens: " Eine Ehrsame Landschafft " genennet zu werden pflegen. 849.

Wie Dritte an sie schreiben, hat man auch Beyspile. 850.

Die übrige Fassung dessen, was an Landstände ergehet, variiret nach Zeiten und Umständen. 851.

Die Art der Expeditionen, durch Rescripte,

scripte, Decrete, oder Signaturen, kommt auf jeden Landes Verfassung an.

So auch der Rang derer Landständischen Classen unter sich,

865. Und gegen Dritte.

Von dem Landesherrlichen Ceremoniel gegen Landstände sehe man meine Abhandl. verschid. Rechtsmater. 4. Stück, 481. Seite.

§. 44.

Die Landschafftliche Verfassungen können nicht ohne Kosten erhalten werden.

866. Sie haben allerley Namen, z. E. Landesnecessarien.

Es gibt ordentliche und ausserordentliche.

Einige muß zuweilen die Herrschafft selber tragen, und die übrige werden aus der Landschafft-Cassa bestritten.

867. Deren Repartition kan auf verschidene Weise geschehen.

Es können auch leicht Streitigkeiten darüber entstehen, sonderlich mit dem Landesherrn.

869. Die von mir dißfalls angeführte Beyspile erläuteren die Sache noch mehr.

876. In der Verrechnung werden zuweilen gewisse Kosten separirt.

Es gibt auch geheime Ausgaben; darzu selbst die Reichsgerichte mäßige Summen in folle paßiren lassen.

§. 45.

§. 45.

Es ist nichts neues, daß unter Landstän- 878.
den innerliche Streitigkeiten entstehen; wie
ich mit mehreren Exempeln belegt habe.

Sie entstehen über Ceremoniel- Steuer- 885.
Nahrungs- u. d. Sachen.

Das weitere kommt hernach vor.

§. 46.

Zwischen denen Landesherrn und ihren 886.
Landständen gehen häuffige Handlungen vor.

Solches geschiehet meistens auf allgemeinen Land- oder Ausschuß-Tägen:

Und zwar meistens schrifftlich; zuweilen 888.
aber auch mündlich.

Beeden Theilen ist dabey die Mäßigung 891.
anzurathen.

Ordentlicher Weise haben keine einseitige 892.
Handlungen einzelner Classen statt.

In Streitigkeiten versucht man billig
erst die Güte:

Schlägt aber dise nicht an; so kommt es 893.
zu gerichtlichen Klagen.

Wann die Landstände sich trennen, und
es zum Theil mit dem Herrn halten, zum
Theil nicht, sezt es leicht neuen Streit wegen
der Klägere 2c.

Ordentlicher Weise dörffen Landstände 894.
ihre Gerechtsame auch im Druck vertheidigen.

§. 47.

Landstände seynd denen Landesherrlichen 895.
Collegien subordinirt:

Nach

896. Nach Beschaffenheit der Sache, disem oder jenem.

Der Gerichtsstand der Landstände ist verschiden, je, nachdeme das ganze Corpus, oder ganze Classen, oder nur einige oder einzelne Mitglider, belangt werden.

898. Ich habe dißfalls allerley Beyspile angemercket.

901. Endlich gelangt es an die Reichsgerichte.

902. Wann Landstände unter sich streiten, gehört es, wenigstens in zweyter Instanz, vor die höchste Landesgerichte.

Es können auch der Landesherr und seine Landstände in gewissen Fällen zugleich belanget werden.

903. Landschafftliche Rathgebere und Bediente haben in Amtssachen mit ihren Principalen einen gleichen Gerichtsstand, und müssen von disen vertretten werden. (1)

§. 48.

III. Unterthanen seynd die, welchen ein Höherer zu gebieten und zu verbieten hat:

905. Hier also die, welche einem Reichsstand gehorchen müssen.

Darauf muß auch der Beweis gehen.

Der Richter seynd hierinn die Reichsgerichte.

906. Die Unterthanen seynd von verschidener Gattung.

Es

(1) add. Abhandl. verschid. Rechtsmater. 2. Band, S. 1.

Es gibt alleinige, oder getheilte;
Persönliche, oder reele; 907.
Von verschidener Religion;
Von allerley Stand;
Freye oder Leibeigene; 908.
Un= oder mittelbare;
Mehr oder weniger befreyte;
Beständige, oder zeitliche. 909.

Eine Person kan mehrerer Herrn Unterthan seyn.

Man kan, in verschidenem Betracht, unmittelbar und auch ein Unterthan seyn.

Der Stände Unterthanen seynd auch des Kaysers und Reichs Unterthanen. 910.

§. 49.

Im **geistlichen Stand** gibt es bey den Evangelischen Prälaten, und den übrigen Clerum; auch Evangelische Johanniterritter und teutsche Herrn: 911.

Unter den Catholischen gibt es auch mittelbare Erz= und Bischöffe, Prälaten, und anderen Clerum. 912.

Die Johanniter= und teutsch=Ordens=Commenden seynd theils unstreitig unmittelbar oder mittelbar, theils streitet man noch darüber. 914.

Alle Domcapitel seynd mittelbar, wann sie ein Stifftshaupt haben. 916.

Auch der Fürstenstand befreyet die Geistliche nicht von der Landsasserey. 917.

Der

Der geistliche Stand und der Adel haben keine gewisse Verbindung mit einander.

§. 50.

919. **Der Adel** ist ein persönlicher Vorzug vor Burgern und Bauren.

Es gibt allerley Gattungen desselben: 1. Hohen und nidern; 2. un- und mittelbaren; 3. alten und neuen; 4. Stiffts-mäßig- und Ritterbürtigen, oder nicht; 5. angestammten, erneuerten, und neu-erhaltenen: (Aber keinen Amtsadel;) 6. einheimischen oder fremden; 7. Canzley- oder Schrifft- und Amtssassen.

922. Ritterschafft und Adel werden meistens als gleichgültige Worte betrachtet.

Aller Adel in Teutschland rühret vom Kayser, oder dessen Privilegio, her.

924. Der Adel hat seine Grade.

In gewissen Gegenden Teutschlands ist er ordentlicher Weise unmittelbar, in den übrigen mittelbar.

Ihre Rechte hangen von jeden Landes Verfassung ab; dahero Personen von gleichem Stand ungleiche Rechte haben können.

§. 51.

925. Das Wort: **Burger** wird in verschidenem Sinn genommen.

Es gibt bürgerliche Communen, und zwar von allerley Art;

927. So dann bürgerliche Personen; die theils Hono-

Honoratiores, theils mittleren, theils gerin-gen Standes seynd.

Die Juden machen eine besondere Gat-tung Leute aus. 928.

Alle Communen und Personen bürgerli-chen Standes seynd mittelbar; ausser den Reichs-Stätten und etlichen Reichs-Dörf-fern.

§. 52.

Auch das Wort: Bauer wird nicht in einerley Verstand genommen. 929.

Hier werden die Einwohner des platten Landes darunter verstanden.

Dise bestehen auch in Communen und ein-zelnen Personen; welche wieder gar verschide-ner Art seyn können, sonderlich mehr oder weniger Freye oder Unfreye.

Sie seynd überall unterthänig. 931.

§. 52.

Mittelbare Unterthanen seynd, welche ausser dem Landes-Regenten noch einen an-dern Herrn haben. 932.

Man trifft dergleichen an, wo die Geist-liche und der Adel rc. ganze Stätte, Dörf-fer, u. s. w. haben.

Die Herrn und Unterthanen haben hin und her besondere Namen, z. E. Gerichts- oder Grund-Herrschafften und Unterthanen.

Solche Unterthanen seynd ebenfalls Freye oder Unfreye. 933.

Der Herrschafft und Unterthanen Rechte

kommen auf jeden Landes und Orts Verfassung an.

§. 54.

934. **Lehenleute** seynd Personen oder Corpora, welche Güter, oder anderes, von Jemanden nicht als ein völliges Eigenthum empfangen und erkennen müssen.

Landes- und Lehenherrschafft ist nicht einerley.

Sie seynd bald beysammen; bald nicht:
Und bleiben allemal verschiden.

936. Die Lehenbarkeit hebt die Landeshoheit nicht auf.

§. 55.

937. Die gemeinschafftliche **Rechte und Pflichten** der teutschen Unterthanen seynd:

Sie haben in Religionssachen die Gewissensfreyheit.

938. Die nicht Leibeigene dörffen ordentlicher Weise ausser Landes ziehen,

Und fremden Herrn im Krieg dienen;

Man muß sie bey ihrem Gerichtsstand lassen;

Sie dörffen ordentlicher Weise von ihrer Herrn Urtheilen appelliren;

Auch ihre Landesherrn selbst in gehöriger Ordnung belangen.

939. Die meiste seynd von Geburt freye Leute.

Die Rechte der besonderen Gattungen seynd nach jeden Landes Verfassung zu schäzen.

Ihre

Ihre allgemeine Pflichten seynd Ehrerbietung, Treue und Gehorsam; und zwar nicht nur gegen den Landesherrn, sondern auch gegen den Kayser und die Reichsgeseze, auch Reichsgerichte.

§. 56.

IV. Von denen **Landesfreyheiten und Verträgen** ist forderist so vil zu wissen:

Landesfreyheiten seynd die Rechte, welche 942.
jedem Landsassen oder Burger, oder auch allein denen Landständen, zustehen:

Landes-Verträge seynd Vergleiche zwischen den Landesherrn und deren Landständen, oder anderen Unterthanen.

Leztere haben offt die äussere Form eines Privilegii.

Beede enthalten nicht allemal etwas be- 944.
sonderes.

Was in dem grösseren Werck von denen 949.
Landesfreyheiten und Verträgen einzeler Lande angeführet ist, davon lassen sich hier nur die Namen melden; nemlich: Chur-Maynz, Chur-Trier, Chur-Cölln, Böhmen, und andere Oesterreichische Erblande, Chur-Bayern, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Chur-Pfalz und Chur-Braunschweig, mit allen deren verschidenen Landen; ferner: Basel, Hildesheim, Lüttich, Münster, Osnabrück, Paderborn, Salzburg, Stablo und Malmedy; so dann: Anhalt, Baden, Br. Wolfenbüttel, Henneberg, Hessen, Holstein,

Mecklenburg, Pfalz-Zweybrücken, Pommern, Sachsen, Ernestinischer Linie, Würtemberg; Weiter: Essen, Lippe, Reuß, Sayn und Waldeck.

§. 57.

Es gibt verschidene Gattungen von Landes-Verträgen und Freyheits-Brieffen; als:

1124. Wahlcapitulationen, Huldigungs- und andere Reversalien, Land- und Ausschußtags-Abschide, andere Recesse, Verträge und Handlungen.

1126. Ferner Erblandes-Vereinigungen und eigentliche Privilegien.

Es gibt allgemeine und besondere dergleichen Verträge ꝛc. in Ansehung der Personen und Sachen;

Zeitliche und beständige;

1127. Eigene und fremde;

1128. Eventuale und pure.

Manche landesherrliche Resolutionen gehören auch hieher;

1129. Desgleichen die Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte.

§. 58.

Die Gründe, worauf die Landes-Verträge und Freyheiten stehen, beruhen auf Schrifften, oder dem Herkommen.

1130. Die Schrifften seynd, 1. Verträge, 2. Privilegien, oder 3. Reichsgerichtliche Erkenntnisse.

Das

Das Herkommen ist in dergleichen Sa- 1131.
chen von sehr grosser Wichtigkeit.

§. 59.

Bey zu Standbringung der Landesfrey- 1133.
heiten und Verträge kommt es forderist auf
die Contrahenten an.

Vormundschafften vertretten auch darinn
die Stelle ihres Pflegbefohlenens.

Der Consens der Agnaten ist ordentlicher 1134.
Weise nicht nöthig;

Noch auch die Kayserliche Confirmation. 1135.

Verträge müssen mit freyem Willen er-
richtet, mithin weder erzwungen noch erschli-
chen werden.

Der Originalien Verwahrung ist will- 1139.
kührlich.

§. 60.

Clausuln seynd weder allemal zu verwerf- 1140.
fen, noch allemal nützlich.

Es gibt derselben verschidene Gattungen: 1141.
Nemlich

Ausdrückliche von mancherley Art;

So dann stillschweigende; darunter die: 1145.
Rebus sic stantibus, leicht mißbraucht wer-
den kan.

§. 61.

Die Landeshoheit kan allerdings durch 1146.
Landesverträge ꝛc. eingeschräncket werden.

Kein teutscher Landesherr hat ohnehin eine
unumschränckte Gewalt:

1148. Und ein Landesherr hat nicht so vil Gewalt, als der andere.

Ein Regent kan wohl weniger Gewalt haben, als seine Vorfahren.

Die Landeshoheit und die Landesfreyheiten können wohl neben einander bestehen.

1149. Weder die Landeshoheit ohne die Landesfreyheiten, noch dise ohne jene, können die Regel abgeben.

1150. Es kan aber die Landeshoheit durch Landes-Verträge rc. ausgedehnet werden.

Und auf eben dise Weise lassen sich auch der Unterthanen Rechte einschräncken und ausdehnen.

§. 62.

Verbindlich seynd dahero, an und für sich

1151. 1. die landesherrliche Wahlcapitulationen und

2. Reversalien;

1152. 3. die Land- und Ausschußtags-Abschide,

4. andere Verträge,

1155. 5. Privilegien, und

6. Resolutionen.

1156. 7. Die Reichsgerichtliche rc. Erkenntnisse, und

8. das Herkommen.

Die Landes-Collegia und landesherrliche Beamte müssen sie beobachten, wann sie auch nicht besonders darauf verpflichtet werden.

§. 63.

§. 63.

Die Bestättigung der Landesfreyheiten ꝛc. 1158.
ist eine Schuldigkeit.

Sie geschiehet von würcklich regierenden 1159.
Herrn, oder präsumtiven Nachfolgern.

Ueberhaupt pflegen bestättiget zu werden, 1161.
1. die Freyheiten, und 2. das alte löbliche Herkommen, oder gute Gewohnheiten.

Offt werden auch besondere Stücke confirmirt, oder neue hinzugethan.

Gemeiniglich geschiehet sie bey Einnahm 1162.
der Landeshuldigung eines neuen Regentens.

Die Landstände ꝛc. suchen darum an;

Bitten auch etwa wohl um die vorherige 1163.
Abstellung der Beschwerden.

Die Bestättigung kan nicht ohne genug- 1164.
samen Grund aufgeschoben, oder gar verweigert werden.

Sie pflegt münd- und schrifftlich zu ge- 1165.
schehen.

In gewissen Fällen wird sie auch wieder- 1169.
hohlt.

Einige Classen, oder deren Mitglidere, lassen sich auch wohl besondere Bestättigungen ertheilen.

Verschidene Landstände ꝛc. lassen ihre 1170.
Freyheiten ꝛc. auch von dem Kayser bestättigen; bald überhaupt, bald gewisse ins besondere.

Auch vom Reich seynd schon Bestätti- 1171.
gungen erfolgt.

In den Reichsstätten wird es verschidentlich gehalten.

§. 64.

1172. Bey der Anwendung der Landesfreyheiten ꝛc. müssen öffters allerley Umstände beobachtet werden.

1173. Gar offt streitet man auch über den wahren Verstand derselbigen.

1176. Zuweilen haben sie eine Erläuterung offenbar nöthig.

Die Ausdehnung derselbigen kommt auf gütliche Handlungen an.

1177. Auch die Landesfreyheiten ꝛc. können auf mancherley Art mißbraucht werden:

Doch ist mehrmalen nicht alles Mißbrauch, was dafür angegeben wird.

§. 65.

1178. Ob und wie ferne Dispensationen gegen die Landesfreyheiten ꝛc. statt haben? kommt auf die Umstände an.

1179. Auch blosse Ansuchungen dagegen können schon verfänglich seyn.

Verlezt können sie werden, so wohl durch Unterlassung, als Begehung.

1180. Die Vertheidigung kan auf allerley Art geschehen.

Die Selbsthülffe ist nicht erlaubt.

Garantien u. d. betreffend, sehe man des 2ten Buchs, 5tes Capitel.

§. 66.

§. 66.

Landesfreyheiten ꝛc. **können aufgehoben** 1181.
werden,

1. durch widrige neuere Reichs-Geseze; wann selbigen nicht ausdrücklich oder still-schweigend da oder dorten derogiret wird;

2. durch neuere Verträge;

3. nicht-Gebrauch; und 1185.

4. widriges Herkommen. 1186.

Revocable Gnaden behalten ihre Natur.

Alte Herkommen lassen sich nicht zu rebus meræ facultatis machen.

Alte, ob gleich nun unschickliche, Ver- 1187.
träge lassen sich nicht einseitig abändern.

Die Erforderniß des Staats ist offt nur ein Vorwand, den Despotismum zu bedecken.

Landesfreyheiten ꝛc. können auch zur Stra- 1188.
fe verlohren gehen;

Und so endlich auch durch blosse Gewalt. 1189.

§. 67.

Der Ausdruck: **Landes-Beschwerden** ist zweydeutig.

Bald klagt der Herr über die Landstände 1190.
und Unterthanen; bald dise über den Herrn:

Daraus entstehen so dann Streitigkeiten und Processe.

Bey selbigen ist auf beeden Seiten grosse 1191.
Behutsamkeit, Klugheit und Mäßigung vonnöthen.

Von denen Beschwerden aber seynd die Desiderien des ein- oder anderen Theiles zu unter-

unterscheiden; welche in Ansinnungen bestehen, etwas zu thun, oder zu lassen, da keine Schuldigkeit ist.

§. 68.

1196. Ich habe Beyspile von dergleichen Streitigkeiten angeführt, von: Chur-Trier, Chur-Cölln, Böhmen, Oesterreich, Tyrol, etc. Bayern, obern Pfalz, Chur-Sachsen, Lausiz, Marck, Magdeburg, Ostfrießland, Pommern, Jülich und Berg, Braunschweig, Hoya, Basel, Hildesheim, Kempten, Salzburg, Anhalt, Brandenburg, Hohenzollern, Holstein, Mecklenburg, Nassau-Siegen, Schwedisch-Pommern, Sachsen, Schwarzburg, Würtemberg, Essen, Lippe, Waldeck, Witgenstein und Ysenburg.

§. 69.

1296. Beede Theile gehen darinn zuweilen zu weit.

Landesherrn helffen sich gern selbst: Können sie dises nicht; so handelt man güt- oder rechtlich mit einander.

1297. Die Landes-Beschwerden können von mancherley Art seyn, so wohl in Ansehung der Personen, als der Sachen.

1299. Gegründete Beschwerden rühren aus einem Mißbrauch der Landeshoheit her.

1300. Allgemeine Beschwerden werden, nach deren Beschaffenheit, forderist bey dem Landesherrn angebracht, so dann nöthigen Falles an den Reichsgerichten;

So

So auch in denen besonderen Beschwer- 1301.
den, welche in der Folge das ganze Land, oder ganze Classen der Landstände oder Unterthanen, betreffen.

In denen besondersten Beschwerden hin- 1303.
gegen findet mancher Unterschid statt.

Landstände haben nicht nur das Recht, 1305.
sondern es ist auch ihre Pflicht, für die Abthuung der Landes-Beschwerden zu sorgen.

Sie müssen zu solchem Ende bey den 1306.
Landständen angebracht werden, welche, nach Zeiten und Umständen, allerley Wege einschlagen, und gradweis immer weiter gehen können.

Sie werden so dann entweder insgesammt, 1308.
oder einzeln, allein, oder bey andern Gelegenheiten, dem Herrn schrifftlich vorgelegt, auch etwa mündlich unterstüzt.

Besonders aber werden sie mit denen Lan- 1310.
desbewilligungen verbunden.

Ein Herr kan nicht verbieten, dergleichen 1311.
Beschwerden anzubringen.

Er muß auch Resolutionen darauf erthei- 1312
len; und zwar hinlängliche.

Widrigen Falles handelt man schrifft- 1316.
oder mündlich mit einander, biß man eins wird, oder sich die Tractaten zerschlagen.

Geschiehet jenes, bringt man es meistens 1319.
in einen Receß:

Lezteren Falles aber läßt man die Sache 1320.
beruhen, oder sezet sie aufs künfftige aus, oder gehet an ein Reichsgericht.

Was

1321. Was solchen Falles räthlich, und wie die Sache klüglich anzugreiffen seye, ist hieher zu weitläufftig; so auch, wie die Sachen an den Reichsgerichten zu verhandlen seyen.

1354. Zuweilen bedienet sich der eine oder andere Theil auch wohl ausserordentlicher Mittel; welche bald gut thun, bald mißlingen.

1356. Am Ende bleibt es allemal dabey: Fride ernährt, Unfride verzehrt.

§. 70.

1357. **Landesschulden** seynd, für welche das Land, und nicht die herrschafftliche Cammer, hafften muß:

1358. Selbige müssen also auch von dem Land erkannt seyn:

Widrigen Falles muß der Herr seine Schulden selbst bezahlen.

§. 71.

Ich habe vilerley Beyspile aus allerley Gegenden Teutschlandes von Landschulden angeführt, und was derentwegen verhandelt worden ist; sonderlich in Ostfrießland, Anhalt, Hessen, Mecklenburg und Würtemberg.

§. 72.

1376. Es gibt verschidene Gattungen von Landesschulden.

Sie rühren meistens von elenden Zeiten, sonderlich von Kriegen, oder von schlechter Haushaltung derer Regenten, her, und seynd entweder gleich Anfangs auf das Land gelegt,

oder

oder hernach von demselben übernommen worden.

Bald trägt sie das Land allein, bald concurrirt auch die Herrschafft, mehr oder weniger, darzu. 1378.

Daß der Staat von Landesschulden mehr Nuzen als Schaden habe, werden wohl wenigr glauben. 1379.

In dergleichen Sachen muß bey dem Landesherrn geklagt werden. 1380.

Wer an Landesschulden mit-zahlt, wird als ein Landsaß angesehen.

Wann ein Herr zu Schulden concurriren solle, die über Streitigkeiten mit ihme gemacht worden seynd, kan es leicht zu Dispüten kommen: 1381.

So auch, wann Schulden über particular-Streitigkeiten gemacht werden, oder es Schulden von einzelnen Classen der Landstände seynd.

Ordentlicher Weise kan das Land ohne Bewilligung des Herrn nicht mit Schulden beschweret werden. 1382.

Neuhinzugekommene müssen mit an den alten Schulden zahlen, da sie die Freyheiten mitgeniessen.

In welcher Proportion jede Claß concurrire? kommt auf die Landes-Verfassung und Umstände an. 1383.

In Nothfällen können Herr und Land zusammen die Zinse ringeren.

Wann

1384. Wann das Land getrennet wird, werden auch die Landesschulden getheilt.

§. 73.

1386. VII. Die Zusammenkünffte der Landstände an sich seynd so alt, als die Landstände selbst.

Es gibt 1. allgemeine und 2. besondere; und zwar die leztere von verschidener Art.

§. 74.

1388. Ich habe Nachricht gegeben von denen Landtägen: Im Maynzischen, Trierischen, Cöllnischen, in Böhmen, und andern Oesterreichischen Erblanden, Bayern, Chur-Sachsen, rc. Chur-Brandenburg, rc. rc. (sonderlich auch von Ostfrießland und Pommern,) Pfalz-Neuburg, Jülich und Berg, Braunschweig rc. Basel, Hildesheim, Lüttich, Münster, Osnabrück, Salzburg, Anhalt, Baden, Brandenburg, Br. Wolfenbüttel, Hessen, Holstein, Mecklenburg, Pommern, Sachsen, Schwarzburg, Würtemberg, Essen, Bentheim, Lippe, Mannsfeld, Reuß, Sayn und Waldeck.

§. 75.

1495. Die allgemeine Landtäge können wieder verschiden seyn; entweder einer, oder etliche eines einigen Landes, oder gemeinschafftliche etlicher Lande.

1496. Landtäge auszuschreibeu, ist ein Stück der Landeshoheit des regierenden Herrns; das aber Einschränckungen leidet.

Die

Die Ausschreibung geschiehet freywillig, oder auf Ansuchen: 1497.

Will der Herr nicht daran, kan an einem Reichsgericht geklagt werden.

Bey den Ausschreiben selbst kan es allerley besondere Umstände geben. 1499.

Die Zeit ist bestimmt, oder willkührlich; 1500.

So auch der Ort.

Sie erforderen Zubereitungen der Sachen. 1501.

Der Landesherr ist bloß etwa bey der Eröffnung persönlich gegenwärtig:

Die Landstände aber erscheinen in Person, oder durch Bevollmächtigte.

Die Proposition pflegt feyerlich zu geschehen. 1503.

Die Berathschlagungen der Stände werden entweder allemal in Pleno, oder Classenweis, vorgenommen, oder vorläuffig dem engern Ausschuß überlassen. 1504.

Eigentlich trägt der Regent vor, worüber berathschlagt werden solle; so dann tragen auch die Stände des Landes Anligen vor. 1505.

Steuren und Landes-Beschwerden kommen am offtesten vor.

Die Stände berathschlagen ohne den Herrn, oder die Seinige. 1507.

Bey der Art der Stände, unter sich zu handlen, können allerley Nebenumstände vorfallen:

So auch bey den Handlungen mit dem Herrn, welche meist schrifftlich geschehen. 1509.

Land-

1510. Landtäge werden zuweilen prorogirt, limitirt, oder gar zerrissen.

1511. Das beschlossene und verglichene wird in einen Landtags-Abschid gebracht, welchen der Herr auffsezen lässet, aber denen Ständen das Concept communiciren muß, um die nöthige Erinnerungen dabey machen zu können.

1512. Zuweilen werden auch Neben-Abschide verfertiget.

Die Unkosten fallen theils auf den Herrn, theils auf das Land.

1513. Zuweilen läßt man dise Abschide durch den Kayser bestättigen.

§. 76.

1514. Der landständischen **particular-Convente** gibt es verschidene Gattungen.

Die gewohnlichste seynd die Auschußtäge, bald nur des engeren Ausschusses, bald beeder Ausschüsse.

Es wird dabey im Hauptwerck gehalten, wie bey Landtägen.

1517. Es kommen zuweilen auch nur einzelne Classen von Landständen in ihren besonderen Angelegenheiten zusammen.

1518. Von denen ehemaligen Conventen der Landstände mehrerer Lande höret man jezo nichts mehr.

§. 77.

1519. Wegen der **Landständischen Convente ohne herrschafftliche Bewilligung** ist es schon im Trierischen, Mähren, Halberstatt, Ost-

Ostfrießland, Jülich und Berg, Hessen, Mecklenburg, Würtemberg und Hoya, zur Sprache gekommen.

Ordentlicher Weise seynd sie nicht erlaubt: Durch Verträge und Herkommen aber können sie rechtmäßig werden, und Nothfälle haben keine Geseze.

§. 78.

Zuweilen fallen zwischen den Conventen Landessachen vor, welche keinen Verzug leiden: 1529.

Solchen Falles nun kommt es auf jeden Landes besondere Verfassung, oder die vorligende Umstände, an, wie dergleichen Sachen zu behandlen seyen.



Drittes Capitel.

Von der Landeshoheit derer Teutschen Reichsstände überhaupt.

---

f. Mein Tr. von der Landeshoheit derer Teutschen Reichsstände überhaupt. Franckfurt und Leipzig, 1773. 4.

§. 1.

Die Landeshoheit, Superioritas territorialis, hat auch sonst allerley Namen. S. 2.

9. Sie ist ein Innbegriff aller einem Reichs-Stand zukommenden Rechte, in seinem Land oder Gebiet alles zu thun und zu lassen, was einem Regenten zukommt, in so ferne ihme nicht die Hände durch Reichsgeseze, Verträge, oder das Herkommen, gebunden seynd.

11. Dise Materie hat Schwürigkeiten.

12. Die Landeshoheit hat ihre Rucksicht 1. auf den Kayser und das Reich, so dann 2. auf die Unterthanen.

Ein Landesherr hat nicht nur das, was ihme die Reichsgeseze und Landes-Verträge beylegen.

13. Sie wird aus eigener Gewalt ausgeübt:

15. Und ohne des Kaysers Concurrenz.

Ihre Norm seynd die schon angezeigte Gründe, so dann das allgemeine Staatsrecht.

16. Sie ist an sich weder lehenbar noch allodial.

Wohl aber abhängig.

Sie äussert in manchem ihre Würckungen auch ausser Landes.

Sie ist von der Souverainite noch starck unterschiden, und keine Majestät.

26. Keines Reichsstandes Land macht einen freyen Staat aus:

Wohl aber haben die Teutsche Reichs-Stände vile Vorzüge vor den Reichsständen aller anderen Europäischen Staaten.

27. Die Regalien seynd die Theile, daraus die Landeshoheit bestehet.

§. 2.

§. 2.

Die Materie von dem **Ursprung** und **Wachsthum** der Landeshoheit hat selten einen practischen Nuzen. 30.

Man muß dabey auf 1. den Kayser und das Reich, so dann 2. die Unterthanen sehen. 31.

Anderst waren die Herrschafftliche Rechte zur Zeit Taciti, anderst unter den Carolingern, nach deren Abgang und in denen folgenden Zeiten. 32.

Durch den Westphälischen Friden und die Kayserliche Wahlcapitulationen wurde sie befestiget. 38.

Ihr jeziger Zustand ist doch noch sehr verschiden, so wohl in Absicht auf den Kayser und das Reich, als die Unterthanen. 40.

§. 3.

Der **Grund**, worauf die Landeshoheit beruhet, ist in Ansehung aller Reichsstände das Reichs-Herkommen neuerer Zeiten. 42.

Bey denen einzelnen Reichsständen kommen so dann noch besondere hinzu; nemlich: Kayserliche Lehenbrieffe und Privilegien, Wahlcapitulationen, Reversalien, Landes-Verträge und Geseze, Haus-Verträge, Testamente, Landesherrliche Privilegien, besonderes Herkommen, Reichsgerichtliche Sprüche, Verträge mit Dritten, und diser aller Analogie: 44.

Aber nicht das blosse Ermessen des Regentens. 50.

Es lassen sich auch noch andere Anmerckungen machen.

53. Aus allen besagten Gründen nun entstehen die besondere Landes-Verfassungen.

§. 4.

Wer hat die Landeshoheit, oder nicht?

55. Die Landeshoheit klebet unmittelbaren Landen an.

Die Reichs-Standschafft ist nicht darzu schlechterdings nöthig:

57. Es lässet sich auch davon kein Schluß auf die Landeshoheit machen.

58. Ob die Reichs-Ritterschafft die Landeshoheit habe? streitet man.

60. Auch Weibspersonen seynd derselben fähig.

Bey abgetheilten Herrn kommt es auf die Verträge an.

61. Domcapitul verwalten sie Sede vacante.

Reichslehen können ohne dieselbe seyn.

62. Reichs-Afterlehen können sie haben;

Ja auch mittelbare Lehen;

63. Desgleichen eigenthümliche Lande.

Ob sie dem Lehen oder Eigenthum anklebe? kommt auf die Umstände an.

Die Landeshoheit hat noch nicht, wer nur einzelne Regalien hat.

64. Lehens-Herrschafft und Landeshoheit ist zweyerley.

65. Der Blutbann und die Landeshoheit jezo auch; so auch die Cent; Kastenvogtey rc.

§. 5.

§. 5.

Ueber wen erstreckt sich die Landeshoheit? Ordentlicher Weise über das ganze Land, und alles, was darinnen ist: 71.

Nur bey den Catholischen nicht über die Geistliche in geistlichen Sachen.

So dann streitet man darüber: Ob derselben unterworffen seyen: Nicht regierende Fürsten, Grafen und die Mitglidere der R. Ritterschafft, so sich in eines Reichsstandes Landen befinden? wie auch der lezteren Canzleyen, die teutsch- und Johanniter-Ordens-Commenthure, unmittelbare Personen, welche landsäßige Güter besizen, oder in eines Reichsstandes Diensten stehen? 72.

Andere fremde Standespersonen seynd der Landeshoheit unterworffen, so lang sie sich in dem Land aufhalten. 83.

§. 6.

Die Landeshoheit wird erworben über sein eigenes Land, auf alle die Arten, wie das Land selbsten erlangt werden kan: 86.

Ueber ein fremdes aber, durch Verträge und Verjährung. 89.

Sie wird so dann auf jeden Regierungs-Nachfolger fortgepflanzt. 90.

Verlohren kan sie gehen auf eben die Weise, wie sie der Andere erwirbt, oder auch zur Strafe, Ceßion des Kaysers und Reichs.

Ueber einzelne Unterthanen wird sie durch 93.

 die

die Geburt, oder Niderlassung im Land, 2c. erlangt, und durch die Verlaß- oder Verweisung desselben verlohren.

§. 7.

95. Ueber der Landeshoheit entstehet vilfältig **Streit**, 1. zwischen dem Besizer des Landes und einem Dritten, 2. bloß zwischen Dritten:

96. Dise schlagen so dann zu Processen und Thätlichkeiten aus.

In dem Tr. **von der Landeshoheit überhaupt** habe ich sehr mühsam Beyspile von dergleichen Streitigkeit gesammelt von: Anhalt, Augspurg, Baden, Bamberg, Basel, Bayern, Berchtolsgaden, Böhmen, Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Brixen, Buchau, Cölln, Dünckelsbühl, Elwangen, Erbach, Essen, Franckfurt, Freysingen, Fridberg, Fugger, Fürstenberg, Gandersheim, Giech, Hamburg, Hanau, Hazfeld, Hervorden, Hessen, Hildesheim, Hohenlohe, Hohenzollern, Holstein, Johanniterorden, Jülich, Kaysersheim, Limburg-Styrum, Lindau, Lübeck, Lüttich, Magdeburg, Manderscheid, Mannsfeld, Maynz, Mecklenburg, Münster, Nassau, Neresheim, Nördlingen, Nürnberg, Nidermünster, Odenheim, Oesterreich, Oettingen, Oldenburg, Ortenburg, Osnabrück, Ostfrießland, Ottobeuren, Paderborn, Passau, Pfalz, Pommern, Quedlinburg, Regensburg,

burg, Reuß, Sachsen, Salmansweil, Salzburg, St. Emeran, St. Georgen, St. Ulrich, Sayn, Schönborn, Schönburg, Schwarzburg, Solms, Speyer, Straßburg, Taris, Teutsch-Orden, Trident, Trier, Truchsessen, Verden, Ulm, Waldeck, Weingarten, Werden, Wezlar, Wied, Worms, Würtemberg, Würzburg, Zwifalten rc.

Woran man die Landeshoheit erkennen könne? seynd gar verschidene Meinungen: 176.

Und in Praxi hat man sich noch mehrerer Gründe und Gegengründe dißfalls bedient. 178.

Je mehrere und wichtigere Regalien Jemand hat, je stärcker ist der Beweis und die Vermuthung für die Landeshoheit; und so auch umgekehrt. 190.

Der Unterschid zwischen dem Possessorio und Petitorio ist auch hier zu beobachten: 191.

Wer im Besiz ist, lasse sich nicht ins Petitorium ein: 192.

Dann dises hat sehr vile Schwürigkeiten:

Von der Landeshoheit überhaupt lässet sich auch auf die einzelne Stücke schliessen: 193.

So auch von den meisten einzelnen Stücken zusammen auf das ganze. 195.

Die Art des Beweises hierinn hat nichts besonderes.

Währenden Streits ruhen die Ansprüche dessen, der nicht im Besiz ist. 196.

§. 8.

197. Die Landeshoheit kan ungetheilt gemeinschafftlich seyn:

Zwischen Herrn aus einerley Hause, oder aus verschidenen, und auf verschidene Art:

198. Dergleichen Gemeinschafften pflegen aber eine Quelle viler Streitigkeiten zu seyn.

§. 9.

201. Die Landeshoheit kan aber auch getheilt seyn: Wann der eine sie in disem, der andere in einem andern, Theil des Landes hat, oder wann die Gerechtsame über das ganze Land getheilt seynd:

202. Und zwar zwischen Herrn aus einerley Hause,

203. Oder zwischen Andern:

204. Aber nie zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen.

207. Die Landeshoheit kan auch sehr ungleich getheilt seyn.

Doch nicht zwischen dem Herrn und den Landständen.

208. Auch die getheilte Landeshoheit kan Anlaß zu Streitigkeiten geben.

§. 10.

209. Die Landeshoheit bestehet aus vilen Theilen.

210. Dise pfleget man Regalien zu nennen.

Sie seynd von der Landeshoheit selbst auf allerley Art unterschiden.

211. Man hat kein vollständiges Verzeichniß davon.

Das

Das Kennzeichen derselben ist, daß es Rechte seynd, welche ordentlicher Weise denen Regenten, nicht aber denen Unterthanen, zukommen.

Ihre Eintheilungen seynd willkührlich und in der Praxi von keinem Nuzen. 214.

Regalien werden in 30. Jahren verjährt.

Alle zusammen machen die Landeshoheit aus. 218.

Doch müssen nicht alle nothwendig beysammen seyn: 219.

Sie seynd auch nicht allemal Reichslehen:

Noch ist von einzelnen Regalien auf alle zu schliessen; 220.

Noch auf die Landeshoheit. 221.

In Streitigkeiten darüber kommt es selten auf das allgemeine Staatsrecht an.

§. 11.

Einzelne Regalien können auch Landsassen und Uuterthanen zustehen: 224.

Ich habe Beyspile davon erzählet, von Fürsten, Prälaten, Grafen, Edelleuten und Stätten, sonderlich von Emden, Essen, Hildesheim, Lemgo, Magdeburg, Minden, Rostock.

Ich habe ferner gezeigt, daß dieselbe haben können das Recht, des Accises, der Bergwercke, Canzleyen, Criminal-Jurisdiction, Geseze, Jagd, Kirchensachen, Militarsachen, Münzen, Steuern. ꝛc. 235.

Mithin seynd sie aller Arten von Regalien, 239.

auch viler und ansehnlicher zugleich, fähig; wobey sie jedoch Landsassen verbleiben.

240. Ob sie auch durch Verjährung erworben werden können? streitet man; ich glaube: Ja.

242. Kommt es auf Vermuthungen an, ist ein Unterschid zwischen denen verschidenen Gattungen 1. der Regalien und 2. der Unterthanen zu machen.

243. Es muß nicht just ein unfürdencklicher Besiz erwisen werden.

245. Dergleichen Regalien seynd zwar der Landeshoheit subordinirt; werden aber dennoch in eigenem Namen ausgeübt.

Sie können auf eben die Weise verlohren werden, wie die Landeshoheit.

§. 12.

Von einzelnen **Regalien in anderer Reichsstände Landen** sehe man **des 2ten Buchs, Cap. 5.**

§. 13.

249. Die **Landeshoheit ist nicht unabhängig:**

Dann die Landesherrn stehen unter dem Kayser und Reich, und seynd Ihnen mit Pflichten verwandt.

251. Manche Herrn wollen zwar willkührlich regieren;

253. Worzu allerley Gelegenheiten Anlaß gegeben haben:

Der-

Dergleichen Beginnen ist aber ohne 256.
Grund;

Und schädlich. 258.

Die Landeshoheit ist allerdings subordi- 259.
nirt,

So wohl dem Kayser, und Reich; 261.

Als denen Reichsgerichten: 264.

Doch in seiner Maaße. 273.

Die Landeshoheit und die Kayserliche Vor-
rechte können wohl neben einander stehen:

Und jene ist, ausser dem Mißbrauch oder
Streit, keiner Gerichtbarkeit unterworffen.

§. 14.

Die Landeshoheit kan eingeschräncket 274.
werden: Durch Göttliche rc. Rechte, die 275.
natürliche Beschaffenheit des Landes, die 276.
Reichsgeseze, die Landes-Verfassung, Ver- 277.
träge mit Dritten, Urtheile und Landesherr-
liche Privilegien:

Selten aber durch Kayserliche, und noch 287.
weniger durch Päbstliche.

§. 15.

Hinwiederum kan die Landeshoheit auch 288.
ausgedehnet werden:

Und zwar durch die Reichsgeseze, das
Reichs-Herkommen, Landes-Verträge, par-
ticular-Herkommen, Verträge mit Dritten,
Urtheile, Kayserliche und Päbstliche Frey-
heiten.

Manche Ausdehnungen geschehen aber 292.
nur de facto.

§. 16.

§. 16.

294. Es gibt verschidene **Gattungen und Grade** der Landeshoheit:

295. Sie ist also nicht in allen Landen auf einerley Art beschaffen.

296. Sie kan völlig und nicht völlig rc. seyn:

298. Und in höherem oder nidrigerem Grad.

299. Dahero kein Schluß von einem Land auf das andere gilt.

305. Uebrigens haben die Reichsstände von allen Classen einerley Landeshoheit.

307. Die Mächtigere haben darinn von Rechtswegen keinen Vorzug.

310. Ob die Vermuthung für den Landesherrn seye? ist mit Unterschid zu beantworten.

§. 17.

311. Von dem **Verhältniß zwischen der allgemeinen Reichs- und denen besonderen Landes-Verfassungen** lässet sich nichts sicheres sagen.

Eben so wenig lässet sich allemal von dem Kayser auf die Landesherrn schliessen;

313. Noch von den Reichsständen auf die Landstände.

§. 18.

314. Die **Art der Ausübung** der Landeshoheit ist abermalen sehr verschiden.

Bey den Geistlichen entstehet öffters Streit wegen der Concurrenz der Capitul:

316. Bey den Weltlichen ist noch mehr Unterschid, nachdeme die Regierung gemeinschafftlich,

lich, oder getheilt, oder allein, oder unter einer Vormundschafft, geführet wird 2c.
Bald concurriren bey beeden die Landstände, oder nicht.
Ein Regent darff nicht allemal alles in Person verwalten: 317.
Viles wird seinen Collegiis, Räthen, Beamten 2c. überlassen.
Bey den Reichsstätten verwaltet der Magistrat die Landeshoheit. 318.

§. 19.

Die Landeshoheit **kan mißbraucht** werden; und zwar
Zum Nachtheil derer Kayserlichen Vor- und Regierungs-Rechte; des Reichs und dessen Gerechtsame; der eigenen Lande, und der Auswärtigen. 319.
Die Mittel dagegen seynd nach denen Umständen abzumessen, und verschiden: Aber nicht allemal hinlänglich: 321.
Und in der Application ist die Sache offt schwer; sonderlich in Kriegszeiten. 322.

§. 20.

Eingriffe in die Landeshoheit seynd verboten. 323.
Sie können herrühren: Von dem Kayser, von den Reichsgerichten, von den Reichs-Mitständen, von Unterthanen und von Auswärtigen: 324.
Darzu kommt auch noch der Ungehorsam der Unterthanen. 327.

Mit

Mit denen Mitteln dagegen verhält es sich abermalen auf die vorgedachte Weise:

328. So auch in Ansehung der Application.

§. 21.

329. Die Selbsthülffe zu Beschüzung der Landeshoheit hat ihren Grund in der **Wahlcap. Art.** 15. §. 8.

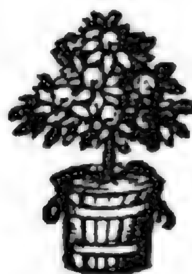
330. Es seynd aber dabey verschidene Umstände und Cautelen wohl in Acht zu nehmen;

Sonderlich aber darff sie nicht weiter gehen, als man sich in einem rechtmäßig- und ruhigen Besiz befindet.

§. 22.

334. Mit der Landeshoheit haben einige Rechte mehrere oder wenigere **Aehnlichkeit**: Die Regalien der Landsassen, unmittelbare Vogtey, Advocatie, Blutbann, Lehensherrschafft, wie auch die hohe und nidere Gerichte.

336. Wann ein Mächtiger dergleichen in eines Schwächeren Gebiet hat, kan es leicht zu des Lezteren Nachtheil ausschlagen.



Viertes



Viertes Capitel.

Von der Landeshoheit im Geistlichen derer Teutschen Reichsstände.

s. mein Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen. Franckfurt und Leipzig, 1773. 4.

§. 1.

Von der Landeshoheit im Geistlichen überhaupt ist zu bemercken: 4.

Ich rede nur von deme, was in Religions- und Kirchen-Sachen der Teutschen Staats-Verfassung gemäß seye.

Was geistliche Sachen seyen? ist nach jeder Religions-Parthie Grundsäzen zu beurtheilen. 5.

Die Landeshoheit im Geistlichen bestehet aus denen Regalien in geistlichen Sachen.

Man nennt es auch das Recht in oder circa Sacra.

Die Geschichte desselben gehöret nicht hieher. 8.

Sie stehet denen Reichsständen und der Reichsritterschafft zu. 9.

Beederley Religions-Verwandte haben darinn nicht würcklich einerley Rechte. 10.

§. 2.

Die allgemeine Gründe der Landeshoheit 13.

im

im Geistlichen seynd: 1. Die Reichsgeseze, 2. Verträge, und 3. Privilegien:

16. Ob und wann beede leztere widerruffen werden können, oder man sich derselben durch den Mißbrauch verlustigt mache? muß nach denen gemeinen Rechten entschiden werden.

19. Das Herkommen ist auch hierinn von grosser Krafft.

§. 3.

21. Von der **Mitherrschafft** in geistlichen Sachen gibt es verschidene Gattungen zwischen Herrn von einerley oder zweyerley Religion.

Ordentlicher Weise kan darinn keiner ohne den andern etwas verfügen.

22. Das Corpus Evangelicorum hat dißfalls gewisse Säze geäussert.

Das Entscheid-Jahr 1624. hat einen Einfluß darein, wann die Mitherrn verschidener Religion seynd.

24. Das Petitorium hat in gewissen Fällen statt; in andern hingegen nicht.

Die Streitigkeiten zwischen Mitherrschafften gehören, nach deren Unterschid, bald da bald dorthin.

25. Ob und wie ferne die mehrere Stimmen gelten? ist mit Unterschid zu beantworten.

Wie weit sich die Rechte eines Mitherrns in Ansehung seiner Religions-Uebung erstrecken, oder nicht? streitet man.

41. Ausnahmsweise kan einem Mitherrn darinn mehr gebühren, als dem andern.

Es

Es hat mehrmalen Beschwerden über die Mitherrschafften gegeben, so wohl über die von verschidener, als auch die von einerley, Religion. 40.

Es gibt auch Gemeinschafften in geistlichen Sachen zwischen Landesherrn und Landsassen. 47.

Daß zwey Reichsstände, die sonst in keiner Gemeinschafft stehen, in Religionssachen zusammenhalten, ist etwas seltenes. 48.

Ueber der von dem einen Theil verlangenden Aufhebung einer Gemeinschafft im geistlichen kan es leicht zu Streitigkeiten kommen.

§. 4.

Die Advocatie über landsäßige Clöster stehet denen Landesherrn bald in höherem bald in nidrigerem Grad zu. 50.

Verschidene Beyspile erläutern die Sache.

§. 5.

Die Landstände und Unterthanen haben meistens in geistlichen Sachen ansehnliche Rechte. 53.

Ausser den Reichsgesezen, gründen sie sich auf die besondere Landes-Verfassungen.

Sie bestehen in der Gewissensfreyheit, Beybehaltung der Lehre, dem Gottesdienst und Kirchen-Verfassung in Ansehung des Kirchen-Regiments, der geistlichen Personen und Sachen, der Geseze 2c. auf den Fuß von 1624. 2c. 54.

55. Werden sie dagegen beschwert, können sie sich an höhere Orte wenden.

Wann aber die Unterthanen keine besondere Rechte darinn haben, dörffen sie doch aus dem Land ziehen.

56. Hinwiederum ist der Landstände Pflicht, 1. zu verhüten, daß nichts widriges verhänget, oder doch 2. die allenfallsige Beschwerden abgestellet werden.

§. 6.

59. II. Der **Evangelischen Landeshoheit im geistlichen** ist nicht aller Orten gleich beschaffen.

Ueberhaupt aber handelt ein Landesherr darinn nach Gefallen, in so ferne er freye Hände hat.

60. Auch dises Stück der Landeshoheit ist dem Kayser und Reich subordinirt.

64. In wie ferne in Ansehung einzelner Parthien? sehe man **des 1sten Buchs, 2tes Capitel.**

Uebrigens ist sie frey.

65. Und die Evangelische haben darinne vor den Catholischen grosse Vorzüge.

§. 7.

66. Der allgemeine **Grund** der Evangelischen Gerechtsamen in Kirchensachen ist allein die Landeshoheit. s. **meine Abhandl. aus dem T. Kirchenrecht**, *n. 1.* S. 1.

Selbige ist in denen Reichsgesezen erkannt.

In

In denen einzelnen Landen kommen noch, als besondere Gründe und Normen, hinzu, die Haus-Verträge, Testamente, Landes-Verträge und Reverse, Verträge mit Dritten, das Herkommen, Reichsgerichtliche Erkenntnisse, und die Analogie der Evangelischen Kirchen-Verfassung. 67.

§. 8.

In Ansehung des **Kirchen-Regiments** enthalten die Reichsgeseze etwas weniges. 79.

Ob die Päbstliche und Bischöffliche Rechte auf die Evangelische Landesherrn passen? streitet man.

Die besondere Landes-Verfassungen derer Evangelischen in Kirchensachen gehen sehr von einander ab. 80.

Sie dörffen aber Kirchen- u. d. Ordnungen machen;

Geistliche Collegia halten; als Consistoria, Synodos, Ehegerichte, Collegia zu Verwaltung der geistlichen Güter; 94.

Ferner Landbeamte darzu. 104.

Mit der Subordination des Cleri wird es nach Gefallen gehalten:

So auch mit denen Kirchen-Visitationen, 106.

Und mit den Taxen und Sportuln in geistlichen Sachen. 110.

Sie dörffen und sollen die Unordnungen im Kirchenwesen verhüten und abstellen.

Auch können allerley einzelne Fälle Streitigkei- 113.

tigkeiten zwischen dem Herrn und Land verursachen.

§. 9.

115. Wegen der Lehre und des offentlichen Gottesdienstes ist auch einiges in den Reichs-Gesezen versehen.

116. Vile Evangelische Landesherrn haben ihren Landständen und Unterthanen deßwegen Reversalien ausgestellt, oder sonstige Verträge mit ihnen gemacht.

124. Einige haben ihre eigene symbolische Bücher.

125. Sie seynd befugt, irrigen Lehren vorzubauen, und die eingerissene abzuschaffen;

126. Denen theologischen Streitigkeiten Zil und Maaß zu sezen;

127. Die Sonntagsfeyer zu reguliren;

128. Fest- Feyer- Buß- Fast- und Bettäge anzuordnen und abzuschaffen;

129. Den äusserlichen Gottesdienst zu ordnen;

130. Wegen der Predigten, Publicationen von den Canzeln, der Catechisationen, Betstunden ꝛc. Anstalten zu machen;

133. Wegen der Tauffe, Beicht und Abendmahl Normen im äusserlichen vorschreiben;

135. So auch wegen Anschaffung der Biblen, Lebens und Wandels in bedrangten Zeiten, des Kirchenbanns, der Kirchenbücher, u. s. w.

§. 10.

138. In Ansehung der Kirchen- und Schuldiener bestimmen sie die Classen;

Machen

Machen Ordnungen wegen der Candida- 139.
ten darzu, der Catecheten, der geistlichen Per-
sonen Eigenschafften:

Sie bestellen dieselbe entweder selbst allein, 140.
oder concurriren doch auf eine oder die andere
Art dabey.

Preces primarias können sie ordentlicher 147.
Weise nicht verleyhen.

Sie reguliren der Kirchen- und Schul- 160.
diener Amts-Einkünffte an Besoldungen und
Accidentien ꝛc.

Sie bestimmen: Ob und was die geist- 162.
liche Güter an Steuern, u. d. geben sollen
oder nicht:

Annaten ziehen sie aber nicht.

Sie geben denen Geistlichen Titul und 163.
Rang, auch wohl Ordenszeichen;

Sie schreiben vor, wo die Geistliche in
personal- und real-Sachen Recht nehmen
und geben sollen;

Sie haben die Obsicht über ihr Leben und 165.
Wandel;

Sie entlassen dieselbe, oder geben ihnen
Adjuncten.

Auch der weltlichen Personen Religion 166.
beschäfftiget den Landesherrn.

Er ist alleiniger Richter in Ehesachen. 167.

Er ordnet endlich auch die Begräbniß, 169.
u. d. an.

§. 11.

In Ansehung der geistlichen Sachen 170.
ordnen die Reichsgeseze abermalen einiges.

171. Die Evangelische Landesherrn haben theils Kirchengüter secularisirt:

Und über die noch würckliche können sie disponiren.

173. In manchen Landen finden sich Evangelische Stiffter, Clöster, 2c. die meistens erhalten werden müssen.

184. Kirchen-Gebäude und ihre Zugehörden stehen unter ihrer Herrschafft:

186. So auch hohe und nidere Schulen von allen Gattungen.

191. Sie können allerley Seminarien anordnen;

192. Desgleichen Hospitalien.

Wegen der geistlichen Gefälle Verwalt- Verwend- und Verrechnung machen sie die nöthige Anstalten.

196. Sie haben die Oberaufsicht über die Stipendien für Studierende, andere Stifftungen, das Almosen 2c.

198. Nur muß alles dises nicht zu weit ausgedehnet werden.

Und so muß es auch wegen besagter Verwalt- Verwend- Verrechnung 2c. nach der Landes-Verfassung gehalten werden.

§. 12.

200. Wegen der **Evangelisch- Lutherisch- und Reformirten unter sich** handelt vornemlich des **Osn. Frid. Art.** 7.

203. Von beeder Religions-Parthien Handlungen unter sich, habe ich Beyspile angeführt:

führt: Von Anhalt, Baden, Brandenburg, Braunschweig, Halberstatt, Hanau, Hessen, Holstein, Magdeburg, Mecklenburg, Ostfrießland, Chur-Pfalz, Pfalz-Zweybrücken, Pommern, Chur-Sachsen, Sayn, Würtemberg, Ysenburg rc.

Die Gründe, wornach solche Sachen be- 230.
urtheilt werden müssen, seynd: 1. Die Reichsgeseze, 2. Verträge, 3. Testamente, 4. Reichsgerichtliche Erkenntnisse, das Herkommen, und 6. die Analogie alles dessen.

Die persönliche Landesherrliche Rechte be- 231.
stimmet der Osn. Fride.

Ein Theil hat das Kirchen-Regiment über die Unterthanen des anderen Theils; doch ohne Nachtheil der Gewissensfreyheit und der Lehrsäze.

Sie üben das Reformationsrecht gegen 232.
einander nicht aus:

In gewissen Fällen können sie auch ein 233.
Simultaneum einführen.

Der Landesherr hat die Ober-Aufsicht 235.
über des anderen Theils geistliche Personen und Sachen, wie auch das Religionswesen der Weltlichen.

§. 13.

Von Evangelischer Herrn **Evangelischer** 238.
Landstände und Unterthanen Rechten und Pflichten habe ich allerley besondere Umstände angeführt von: Chur-Sachsen, Hessen, Mecklenburg, Ostfrießland, Pommern und Sachsen.

244. Wo Landstände vorhanden seynd, wird zwischen Herrn und Land in wichtigen Religions- und Kirchen-Sachen communicirt: Wie weit aber dises gehe? kommt auf jeden Landes besondere Verfassung an.

§. 14.

245. Auch Evangelische Landstände rc. können über ihre Evangelische Herrschafften allerley Beschwerden in Religionssachen haben.

Selbige müssen zu erst bey dem Landesherrn angebracht werden:

246. Hilfft dises nichts, so kan man an die Reichsgerichte gehen, wann es um den Besiz und die Turbirung darinn zu thun ist; villeicht auch sonst.

248. Ja dergleichen Sachen seynd gar schon an den Reichsconvent gediehen.

§. 15.

250. III. Die Catholische Stände haben die Landeshoheit im Geistlichen ebenfalls:

251. Und sie haben dißfalls der catholischen Geistlichkeit keine Red und Antwort zu geben:

Hingegen ist sie dem Kayser und Reich subordinirt:

Allein die Wenigste geniessen derselben in etwas.

252. Sie theilen solches 1. in das Recht, die Kirche zu schüzen, und das von ihr heilsamlich verordnete vollziehen zu helffen, 2. zu verhüten, daß die Kirche dem Staat nicht eingreiffe.

§. 16.

§. 16.

Die besondere **Gründe** der Catholischen Landeshoheit in geistlichen Sachen beruhen auf den Reichsgesezen, Landes-Verträgen und Freyheiten, Verträgen mit Dritten, Päbstlichen Privilegien und dem Herkommen. 255.

§. 17.

In Ansehung des **Kirchen-Regiments** überlassen die Landesherrn der Kirche das Gesezgebungsrecht nicht schlechterdings. 259.

Sie haben, resp. hin und her, einige Rechte in Ansehung der geistlichen Gerichte und Raths-Collegien; der Kirchen-Visitationen und geistlichen Strafen; des Recurses an die geistliche Gerichte, der Verweisung der geistlichen- und der nicht-Ziehung der weltlichen Sachen an dieselbe, wie auch der causarum mixtarum. 260.

§. 18.

Wegen der Religion nehmen sich die catholische Landesherrn nichts heraus, als was auf den Schuz derselbigen abzwecket. 265.

In Ansehung des Gottesdienstes wollen sie von allen neuen Anstalten wissen, kommen der Geistlichkeit darinn zu Hülff, und ziehen einige Nebenumstände vor sich. 267.

Bey den Sacramenten wollen sie die Mißbräuche abstellen und verhüten. 270.

Einige lassen auch wohl Verordnungen ergehen, wegen der Fasten, Begräbnissen, 2c. Bruderschafften, und in Büchersachen. 271.

§. 19.

273. Ueber die geistliche Personen legt man zum Theil jezo denen Landesherrn vieles bey.

Sie geben ihnen allerley Freyheiten in Ansehung ihrer Personen und Güter, Rang, Würden 2c.

274. Vile Geistliche seynd Landsassen und Landstände.

Einige haben bey den Sedisvacanzen, Nominationen, Wahlen, Präbenden, Päbstlichen Monathen, primariariis precibus und Panisbrieffen, besondere Vorrechte hergebracht;

284. So auch bey dem Pfarrlehen, und dem zur Priesterweyhe nöthigen titulo mensæ.

285. In Ordenssachen nehmen sich nun einige catholische Herrn manches heraus; ferner wegen Visitirung der Clöster, des Wandels der Geistlichen, ihres Gerichtsstandes in geist- und weltlichen Sachen, ihrer Accidentien, Erbschafften, Testamente 2c.

292. An theils Orten stehen die geringere Kirchenbediente unter der weltlichen Obrigkeit:

Und dise concurrirt bey Ersezung der Schuldienste:

293. Auch schlagen sie die Hände auf allerley Art in die Ehe- und Eydsachen.

294. Endlich ziehen sie einiges von Religions-Sachen der Weltlichen vor sich.

§. 20.

297. Betreffend die geistliche Sachen und Güter;

Güter; so kan ein catholischer Landesherr selbigen Freyheiten ertheilen;

Realsachen werden vor der weltlichen Obrigkeit verhandelt.

Sie können den geistlichen Stifftungen Zil und Maaß sezen.

Sie nehmen sich in Clostersachen immer 298.
mehrers heraus.

Sie schreiben denen Universitäten und 300.
Schulen Geseze vor.

In Kirchen- und Kirchen-Gütersachen 301.
concurriren sie auf allerley Weise.

Sie machen sich mit Spitälern, Waisen- 302.
häusern 2c. zu thun.

Auch in Gottesacker- und Zehendsachen 303.
lassen sie sich nicht allemal ausschliessen.

Sie bestimmen die Gränzen der Freyheit 304.
der geistli[illegible]en Güter.

In Steuer- u. d. Sachen gehen sie immer weiter.

Sie schränken den Güter-Verkauff an 306.
Geistliche ein; welches man die Amortization nennt.

Der Verkauffung der Kirchengüter sezen 312.
sie Schrancken.

Sie lassen Oberauffsicht darauf haben.

Weiter concurriren sie bey Kirchen-Rech- 313.
nungen;

Sezen dem Almosen und geistlichen Collecturen Schrancken.

Hinwiederum seynd auch die Landesherrn 314.
der Geistlichkeit Schuz schuldig.

End-

Endlich haben sie auch Rechte in Ansehung der geistlichen Freystätte.

§. 21.

315. Catholische Landstände haben schon in Religionssachen sich von ihren Landesherrn allerley bedungen, oder sonst mit ihnen darinn gehandelt:

316. Doch kommt dises selten vor.

§. 22.

317. Gegen Catholische Landesherrn können Beschwerden in Religions- und Kirchen-Sachen von ihren Unterthanen auf allerley Weise entstehen.

Selbige werden so dann entweder auf Landtägen ꝛc. angebracht;

318. Oder vor dem geistlichen- oder, nach Beschaffenheit der Umstände, vor dem weltlichen Richter.

Aber auch dises seynd seltene Fälle.

§. 13.

319. IV. Bey der Landeshoheit im geistlichen zwischen Evangelischen und Catholischen Herrn und Landständen oder anderen Unterthanen muß man voraussezen:

320. Daß kein Religions-Theil dem andern seine Religions-Säze aufdringen, noch etwas wider sein Gewissen zumuthen muß:

Sondern die Gewissen müssen frey bleiben.

Der

Der Geistlichen Eyd muß auch in das, 321.
was sie als weltliche Landesherrn handlen, keinen Einfluß haben.

Wir haben dreyerley Arten von Gottes- 323.
dienst; und haben 1. etwas wesentliches, 2. zufälliges, und 3. anhängiges.

Der offentliche Gottesdienst ist nicht alle- 324.
mal unumschränckt.

Der privat-Gottesdienst wird durch einen 327.
Prediger in Gemeinschafft verrichtet; auch gehören Abendmahl und Meß darzu.

Die Hausandacht geschiehet, ohne Prie- 329.
ster, in der Stille, ohnangefochten, und es ist erlaubt, auswärts seinen Gottesdienst zu besuchen.

Die der Religion anhängige Stücke seynd: 330.
Consistorien, Kirchen- und Schulämter und Gebäude.

Gewalt in Religionssachen ist verboten. 331.

Gnade gibt keine Folgen, und muß nicht mißbraucht werden.

§. 24.

Die besondere Gründe der Landeshoheit 333.
im Geistlichen über andere Religions-Verwandte sezen die habende Landeshoheit voraus.

Selbige seynd: 1. Die Reichsgeseze. 336.

2. Allerley Arten von Verträgen. 337.

Dise seynd allerdings verbindlich; 339.

Und zwar auch nach veränderter Religion; 344.

Wie

Wie auch bey einem Landesfolger von anderer Religion.

345. Man pflegt solche öffters mit allerley Clausuln und Verzichten zu versehen.

348. Es gibt auch Interims-Verträge;

349. Verträge, salvo Petitorio;

Stillschweigende Verträge.

350. Entstehet Streit darüber, gehöret er, nach Verschidenheit der Umstände, da- oder dorthin.

351. Die Evangelische klagen sehr über deren Verlezung.

352. Der Pabst kan Niemand in Foro civili davon lossprechen.

353. 3. Gehören hieher die Landesherrliche Reversalien;

357. 4. Die Landesfreyheiten.

358. Es gibt Verträge darinn nicht nur zwischen denen Haupt-Interessenten;

359. Sondern auch mit Dritten.

360. Beyspile von allerley Arten solcher Verträge habe ich angeführt von: Chur-Maynz, Chur-Cölln, Oesterreich, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Chur-Pfalz, Braunschweig, Fulda, Hildesheim, Kempten, Osnabrück, Worms, Würzburg, Baden, Br. Wolfenbüttel, Hessen-Cassel, Hessen-Homburg, Pfalz-Neuburg, Pf. Zweybrücken, Salm und Rheingrafen, Würtemberg, Bentheim, Hohenlohe, Nassau, Oettingen, Wied, Hadeln, Fridberg, Wüstensachsen.

Tritt

Tritt ein Landesherr, der anderer Religion ist, als sein Vorfahrer und das Land, in seines Vorfahrers Gerechtsame in Religions- und Kirchen-Sachen ein? Nach der Praxi: Ja! so lang nicht die gegen die Landes-Verfassung gehandelt wird. 376.

§. 25.

In **Regierungssachen** im Geistlichen seynd einige Sachen voraus zu sezen. 379.

Deme vorgängig ist ein Landesherr des Juris circa Sacra über andere Religions-Verwandte fähig.

Ihme gebühret also die Oberaufsicht im Geistlichen. 380.

Er darff und soll die Landes-Religions-Verfassung handhaben, oder es seinem Ministerio überlassen; 381.

Auch eine unerlaubte Herrschsucht über die andere Religions-Verwandte niderlegen. 388.

Zu solchem Ende ist eine gute Correspondenz zwischen den Landesherrlichen Collegien und den Landständen dienlich. 389.

Verordnungen in Religions- und Kirchen-Sachen müssen unter des Herrn Namen ausgehen.

Er muß die nöthige geistliche Collegia halten, mit Glidern von der Landes-Religion besezen, und ihnen das nöthige Ansehen lassen. 390.

So auch Land-Beamte. 392.

Er kan denen andern Religions-Verwandten Gnaden beweisen. 393.

Man

Man kan an ihn in lezter Instanz recurriren.

394. Man kan auf Vorzeigung seiner Befehle dringen.

Auswärtige Religionssachen läßt er am schicklichsten durch seine der Landes-Religion zugethane Collegia besorgen.

395. Wegen der Comitial- u. d. Stimmen kommt es offt auf die Verträge an.

396. Land und Leute kan man um der Religion willen nicht veräussern.

Von der Landstandschafft kan man wegen der Religion willen ausgeschlossen werden;

397. So auch von der Ritterschafft, von Ehrenämtern und Gerichtsstellen, in so weit es der Landes-Verfassung nicht zuwider ist.

406. Mit dem Militari wird es zwar nicht so genau genommen; doch ist es auch nichts gleichgültiges darum.

§. 26.

408. Von dem Gottesdienst des Herrns und seiner Bedienten wird anderwärts geredt.

409. Andere Religions-Verwandte darff und soll er bey ihrer Religions-Uebung schüzen.

413. Er muß ihnen die Gewissensfreyheit lassen;

Mithin auch das Recht, die Religion zu ändern;

415. Wobey jedoch nicht alle Cautelen ausgeschlossen seynd.

416. Jemand als einen Apostaten zu bestrafen, ist nicht erlaubt;

So

So auch nicht, jemanden zu einer anderen Religion zu nöthigen;

Oder zu einem anderen Gottesdienst. 418.

Das Proselytenmachen kan verboten werden. 419.

Ein Landesherr kan versprechen, keine andere Religion zu gestatten; 420.

Oder in seiner Maaß zu gestatten.

Solchen Falls kan er ihnen Ort und District anweisen. 421.

Er kan die Turbirung des Gottesdienstes verbieten. 423.

Dem offentlichen Gottesdienst der Landes-Religion kan er keine Schrancken sezen.

Wohl aber kan er, nach Beschaffenheit der Umstände, wegen des privat-Gottesdienstes allerley verordnen; 426.

Wie auch wegen der Hausandacht. 427.

Ceremonien müssen der herrschenden Religion freygelassen, aber Niemand darzu genöthiget werden. 430.

Zu Catholischen Fasten können die Evangelische nicht genöthiget werden;

Noch zu Proceßionen;

Oder zu Verehrung des Venerabilis. 431.

Man kan verbieten, verwerffliche Lehrbücher zu nehmen, und irrige Lehren vorzutragen; 433.

Es kan befohlen werden, sich in Religionssachen der Bescheidenheit zu befleißigen. 435.

Bibeln und Erbauungsbücher können nicht verboten werden; 436.

Noch auch die symbolische Bücher.

438. Wegen gewisser Evangelischer Lieder wird gestritten.

440. Gottesdienst und Pfarr-Verrichtungen seynd zweyerley.

Wegen der lezteren kommt es auf die Landes-Verfassung an.

441. Wer den privat-Gottesdienst als ein Recht hat, kan seine Kinder von seinen Religions-Verwandten tauffen lassen.

444. Bey dem Abendmahl findet mancher Unterschid statt.

445. Der Catholischen geschlossene Zeit gehet die Evangelische nichts an.

446. Bey Proclamationen seynd verschidene Fälle zu unterscheiden;

So auch bey Copulationen.

449. Schulen können nicht aufgedrungen, müssen aber auch nicht allemal gestattet werden, und der Landesherr behält die Aufsicht darüber.

450. Privatlehrer darff man halten, oder die Kinder anderwärtshin schicken.

Wegen Besuchung der Krancken, Sterbenden und Maleficanten durch Geistliche gibt es keine allgemeine Regel;

452. So auch wegen der Begräbniß, und was dahin einschläget; ausser daß allemal ein ehrliches Begräbniß gestattet werden muß.

§. 27.

455. Wegen anderer Religions-Verwandten Per-

Personen, namentlich der Geistlichen, kommt viles auf den Besiz im Jahr 1624. an.

Wer geistlich seye? muß nach jeder Religion Grundsäzen beurtheilt werden. 456.

Bey den Vorgesezten kan ein Herr sich seines Vorfahrers Rechte gebrauchen, doch ohne Mißbrauch:

So auch bey den gemeinen Kirchendienern.

Wann ein Geistlicher die Religion ändert, kan er nicht bey seinem Amt bleiben.

Der Landesherr kan darüber halten, daß die Geistliche anderer Religion die erforderliche Eigenschafften haben ꝛc. 457.

Die Zahl ihrer Geistlichen muß hinlänglich seyn. 458.

Wo der Landesherr nicht selber Patron ist, kan er Obsicht tragen, daß bey Bestellung der Geistlichen alles ordentlich zugehe. 459.

Um der Religion willen wird Niemand des Patronats-Rechts verlustigt: Es muß aber gebührend ausgeübt werden. 460.

Mit dem Examine wird es verschidentlich gehalten. 461.

Bey den primariis precibus kommt es auf den Besiz von 1624. an. 462.

Wegen des juris Devolutionis ist mit Unterschid zu antworten. 463.

Die Confirmation bleibt dem Landesherrn.

Die Ordination muß von des Geistlichen Glaubensgenossen geschehen.

Die Investitur erfolget im Namen des Landesherrns. 464.

469. Er ist den Geistlichen anderer Religion Schuz schuldig.

In Ansehung der Freyheiten der Kirchen- und Schuldiener bleibt es bey der Landes-Verfassung und den gemeinen Rechten.

470. Wegen der Gefälle aber bey dem Besiz von 1624.

475. Der Landesherr und die Geistliche anderer Religion müssen sich gebührend gegen einander betragen.

Unterthanen dörffen keine neue Lasten aufgelegt werden, Geistliche anderer Religion davon zu erhalten.

Die Kirchen- und Schuldiener der anderen Religion seynd der Landeshoheit unterworffen.

477. Den Geistlichen anderer Religion muß man Recht angedeyhen lassen: Aber auch gegen sie.

Ihr privilegirter Gerichtsstand muß ihnen gelassen werden.

478. Was wegen der Gnadenzeit und Wittwen rc. zu sagen wäre, übergehe ich.

Das bißherige gilt auch von den Schulen.

479. Mit Bestellung der Schulmeister muß es nach der Landes-Verfassung gehalten werden.

In Ansehung der weltlichen Personen ist, über das bereits gemeldete, noch zu wissen: Ob Jemand anderer Religion von einem angefallenen Gut könne ausgeschlossen werden? ist mit Unterschid zu beantworten.

Die

Die Freyheit der Ehen kan bald einge- 481.
schränckt werden, bald nicht.

Mit den Dispensationen ist sich wohl in 482.
Acht zu nehmen.

Wegen der Trauung kan unnachtheilige
Ordnung gemacht werden.

In Ansehung der Ehepacten kommt es 483.
auf die Landes-Verfassung an.

Hebammen können nicht aufgenöthiget 484.
werden.

Wegen der Kinder aus gemischten Ehen
gibt es kein allgemeines Regulativ.

Vormünder müssen von des Pupillen Re- 486.
ligion seyn.

Wegen des Burgerrechts anderer Reli- 487.
gions-Verwandten seynd die Landes-Ver-
fassungen verschiden:

So auch wegen der bürgerlichen Nahrung. 488.

Die Justiz solle unpartheyisch seyn. 489.

Andere Religions-Verwandte sollen nicht 490.
härter belegt werden.

Ueberhaupt solle man Gleichheit halten,
so weit es die Landes-Verfassung leidet.

Beederley Religions-Verwandte, son- 491.
derlich die Geistliche, sollen sich bescheiden auf-
führen.

Um der Religion willen soll Niemand ab- 492.
gehalten werden, seine Wohnung zu ändern.

Es muß ein ehrliches, nicht aber allemal 493.
ein solennes, Begräbniß gestattet werden.

§. 28.

494. In Ansehung der Sachen, beruhet das Recht, Kirchen zu haben, auf dem Besiz des Jahres 1624.

496. Wo sie aus Gnaden gestattet werden, kan der Herr den Plaz, die Baumaterie, die Thürne und Glocken, bestimmen.

Mit Bethäusern, Capellen und Begräbnißpläzen hat es gleiche Bewandtniß.

500. Die Rechte der Mutterkirchen und Filialien richten sich nach dem Besiz von 1624.

501. So auch die Stiffter, Clöster ꝛc. und was dahin einschläget.

511. Mit den Schulen hat es die Bewandtniß, wie mit den Kirchen.

512. Waysenhäuser, Spitäler, ꝛc. müssen mit landesherrlicher Bewilligung errichtet werden.

513. Wegen der Kosten zu Kirchen und Schulen kommt es auf den Besiz von 1624. an.

514. Die andere Religions-Verwandte müssen bey ihren damals gehabten Gefällen ungeschmälert gelassen werden.

520. Das widerrechtlich abgenommene solle man ihnen wieder geben:

521. Und sie bey ihrem Besiz geschüzet werden.

522. Die Kirchengüter müssen ihre Freyheiten behalten.

523. Mit den Stipendien ist sich nach 1624. und dem Willen der Stiffter zu richten.

524. So auch mit Legaten.

Bey Almosen findet ein Unterschid statt.

Der

Der Landesherr hat die Oberaufsicht über der anderen Religions-Verwandten Verwaltung der Kirchengüter.

Bey deren Veräusserung 2c. ist sich nach 525.
der Landes-Verfassung und den gemeinen Rechten zu richten:

In Ansehung der Steuern aber nach dem 526.
Besiz von 1624. und der Landes-Verfassung:

So auch in Ansehung des Güterkauffs anderer Religions-Verwandten.

§. 29.

Die **Entscheid-Jahre**, Anni regula- 531.
tivi, normales &c. seynd gewisser massen durch den Religions-Friden, eigentlich aber durch den Osnabrückischen Friden, bestimmet worden.

Für die, so ex capite Amnestiæ restituirt 534.
worden seynd, ist das Jahr 1618. bestimmt, für die ex capite Gravaminum Restituirte aber das Jahr 1624.

Wie es damals in Kirchen- und Schul-Sachen gestanden ist, dabey solle es bleiben.

Es ist aber nachhero vil deßwegen gestrit- 537.
ten worden.

Dise Materie ist von grosser Wichtigkeit.

Wie gemeldt, so hat man zweyerley Ent- 540.
scheidjahre.

Die Catholische und Evangelische streiten 541.
mit einander: Ob das Reformations-Recht

die Regel, und die Entscheid-Jahre nur eine Ausnahm davon seyen?

543. Dise Entscheid-Jahre kommen beeden Religions-Verwandten zu statten.

544. Es kommt bey dem Jahr 1624. auf den blossen Besiz, und nicht auf das darzu gehabte Recht, an.

545. In Sachen, welche den Besiz der Güter, Gefälle ꝛc. betreffen, gilt nur der am 1. Jan. 1624. gehabte Besiz, bey der Religions-Uebung aber das ganze Jahr.

546. Nach disen Entscheid-Jahren seynd zu beurtheilen die verschidene Gattungen der Religions-Uebung, und deren Annexa;

548. Kirchen, Schulen, ꝛc.

549. Deren Gefälle, u. s. w.

550. Zum Beweis ist jezo allenfalls genug, wie es seit dem Westphälischen Friden gehalten worden ist.

553. Wann der Besiz streitig ist, verlangen die Evangelische local-Commißionen, mit der Macht, die Sache zu untersuchen und zu entscheiden; die Catholische hingegen wollen die Sache zu Processen verweisen.

554. So streitet man auch wegen der Actuum discontinuorum und meræ facultatis;

555. Weiter: Wie ferne sich von einem Recht auf das andere schliessen lasse? und ob er auch auf angebliche oder würckliche Kleinigkeiten gehe?

556. Gegen die Entscheid-Jahre hat kein Possessorium summariissimum statt.

Ordent-

Ordentlicher Weise solle alles auf dem 557.
Fuß der Entscheid-Jahre bleiben.

Und jede Religions-Parthie ist befugt, 558.
ihre Glaubensgenossen dabey zu schüzen.

Es gibt aber resp. Abfälle und Streitigkeiten in Ansehung der Entscheid-Jahre bey den Oesterreichischen Erblanden, der oberen und unteren Pfalz, der Jülchischen etc. Lande, wegen Hildesheim und Baden.

Ob? wann? und wie ferne eine Abän- 567.
derung der Entscheid-Jahre statt habe? ist mit Unterschid zu beantworten.

Die durch den Ryswickischen Friden be- 569.
schehene Aenderung wollen die Evangelische nicht erkennen:

Und eben so wenig, daß jezo noch auf die Zeit des Badischen Fridens zu sehen seye.

Die Entscheid-Jahre können durch Ver- 572.
träge abgeändert werden, so vil es der Parthien privat-Interesse betrifft.

Ob eine Verjährung dagegen statt habe? 574.
gibt es keine allgemeine Regel.

Die Verlezung der Entscheid-Jahre ist 576.
eine der grösten Beschwerden der Evangelischen.

Ihre Wiederherstellung kan auf verschidene Weise geschehen.

Ihre Manutenenz gehört dem Kayser, 578.
denen Reichsgerichten und denen Garants des Westphälischen Fridens.

Ich habe auch noch einige vorgekommene besondere Fälle berührt.

§. 30.

597. Von dem Reformations-Recht und Simultaneo habe ich forderist die Geschichte derselben angeführt: Von der Reformation an, biß auf den Religionsfriden, und nachhero:

601. Da ware das Simultaneum etwas gemeines; doch fanden sich auch schon Verträge dagegen.

603. Das Reformations-Recht hatte schädliche Folgen.

605. Das Restitutions-Edict von 1629. verschlimmerte die Sache:

Und der Prager Fride 1635. taugte nichts.

606. Die Reichstags-Handlungen von 1641. bedeuten nicht vil.

607. 1643. wurde wegen Hildesheim ein merckwürdiger Vergleich geschlossen.

608. Bey den Westphälischen Fridens-Tractaten sezte es wegen des Reformations-Rechts mühsame Handlungen.

613. Endlich erfolgte im Osn. Friden die Verordnung Art. 5. §. 30.

614. Bey denen Fridens-Execution-Tractaten rückten die Catholische mit dem Simultaneo heraus, bey Gelegenheit der Pfalz-Sulzbachischen Händel; wiewohl der Kayser und Reichshofrath sich nicht getraueten, es zu vertheidigen.

618. Ferner kame es zur Sprache wegen Esterau und

und Hörter. An lezterem Ort machte der Catholische Commißionstheil einen Receß zum Vortheil des Simultabei, welchen aber (wie ich erstmals unwiderleglich gezeigt habe,) der Reichshofrath und Kayser Selbst nicht für confirmabel hielten.

Weiter kamen wegen des Simultanei nach und nach Handlungen vor bey Löwenstein, Rödelsee, beym Nider-Sächsischen Crays; 622.

Sonderlich auch auf dem Reichstag Anno 1653. 54. da aber nichts beschlossen wurde. 624.

Darauf folgten, unter anderen, resp. Vergleiche und Streitigkeiten, bey: Hessen, Sachsen-Lauenburg, Sachsen, Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, Bentheim, Sachsen-Weimar, Leiningen-Westerburg und Hildesheim. 626.

Durch den Krieg von 1688. und den Ryswickischen Friden wurde die Sache noch mehr vulnerirt. 629.

Hernach kame es zur Sprache deßwegen bey Chur-Pfalz, und vilen Anderen. 630.

Es wurden aber auch Anstalten dagegen gemacht, bey: Braunschweig-Wolfenbüttel, Oettingen, Hildesheim, und Sachsen-Gotha. 632.

Auf dem Reichstag machte dise Sache 634.
1719. u. f. grosse Bewegungen. 638.

Darauf entstunden neue Auftritte zu Osnabück, bey Wied und Würtemberg. 637.

Anno 1739. gienge wieder etwas auf dem 642.
Reichs-

Reichstag und 1741. vor der Kayserwahl vor.

Endlich kame auch noch etwas bey Hessen-Cassel, Wied, Cronenberg, Fulda, ꝛc. ꝛc. hinzu.

646. Das Reformations-Recht wird in doppeltem Verstand genommen.

647. Beede Religionstheile vindiciren es sich.

648. Der Grund davon ist 1. die Landeshoheit und 2. das Herkommen.

649. Es haben es alle Reichs-Stände und die Reichs-Ritterschafft.

650. Wer die Landeshoheit nicht hat, hat auch das Reformations-Recht nicht.

651. Der Osn. Fride entscheidet auch noch einige besondere Fälle.

Hier bestehet es in Abänderung der Religion.

652. Die Ausübung desselbigen aber wird durch das Entscheid-Jahr eingeschränckt.

654. Die Würckungen davon seynd theils ausserordentlich, theils ordentlich.

655. Simultaneum heißt hier, wann neben der in den Entscheid-Jahren üblich geweßten Religion noch eine andere eingeführet oder gestattet wird.

657. Es gibt sehr verschidene Gattungen des Simultanei.

Einiges ist verbotten;

658. Anderes ist befohlen;

659. Oder doch erlaubt;

Meistens aber streitig:

Es

Es gibt für die leztere Art Gründe und 662.
Gegengründe; jene lassen sich aber gar leicht beantworten.

Biß zur Entscheidung dises Streits muß 671.
die Sache in statu quo gelassen werden, mithin das Simultaneum wegbleiben.

Die ältere Verträge dagegen gelten, 672.
wann sie denen Entscheid-Jahren nicht entgegen seynd.

Auch die Regierungs-Nachfolgere seynd daran verbunden.

Dise Streitigkeiten gehören nicht an die 675.
Reichsgerichte, sondern an den Reichs-Convent.

Auch ein Landesherr, der mit dem Land einerley Religion ist, scheinet darinn nicht mehr Recht zu haben.

Ein Catholischer Landesherr eines Lutheri- 677.
schen Landes kan den Reformirten, (oder umgekehrt,) so vil gestatten, als ein Evangelischer Landesherr könnte.

§. 31.

Wegen der geistlichen Gerichtbarkeit über 682.
andere Religions-Verwandte enthält der Religionsfrid einiges.

Es hat aber auch nachhero noch vil Streit 683.
und Beschwerden deßwegen gesezt:

Und bey denen Westphälischen Fridens- 684.
Handlungen hat es hart damit gehalten.

Endlich erfolgte der **Osn. Frid. Art.** 5. 693.
§. 26. 31. und 48.

Anno

694. Anno 1664. kame bey dem Rei
niges deßwegen unter denen Evangelis

695. So auch 1725. 1739. und so

702. Streitigkeiten, Vergleiche ꝛc.
habe ich erzählt, von: Chur-Mayn
Trier und Nassau, Chur-Trier un
Chur-Cölln, Oesterreich, Chur-
Chur-Brandenburg, Chur-Bra
und Pfalz-Neuburg, Chur-Pfal
Braunschweig, Fulda, Hildesheim
brück, Braunschweig-Wolfenbüttel
Nassau, Pfalz-Sulzbach, Sachse
burg, Würtemberg, Hohenlohe,
Saarbrücken, Oettingen, Fridber
ses, ꝛc. Mehlbach.

742. Die geistliche Gerichtbarkeit beste
nen bischofflichen Rechten:

743. Dise aber seynd in seiner Maasse
der Landeshoheit, welche beeden
Verwandten zustehet.

744. Mit dem Beweis ist es beschaf
bey den Entscheid-Jahren.

Bey denen Rechtsfragen kommt
den Sinn und die Analogie des
und Westphälischen Fridens an.

745. Ich habe also gezeigt, was jen
gen der Evangelische Stände und
terthanen von beeden Religionen, 2
schöffe Gerichtbarkeit, und 3. der
schen Landesherrn Evangelischer Un
verordne.

So dann habe ich das Marck der West- 747.
phälischen Fridens-Handlungen zusammen-
gefaßt.

Nun kommt es auf folgende Fälle an,
davon sich aber nur die Rubriquen hieher se-
zen lassen.

Rechte eines Evangelischen Landesherrns 748.
nach dem Entscheid-Jahr über catholische a)
Geistliche, b) Weltliche, und c) bloß Ge-
duldete.

Rechte eines Catholischen Geistlichen über 752.
Evangelischer Reichsstände a) Evangelische
und b) catholische Unterthanen.

Rechte eines Catholischen Geistlichen über 753.
eines Catholischen Reichsstandes a) Evange-
lische und b) Catholische Unterthanen.

Rechte eines Catholischen Geistlichen über 755.
seine eigene Evangelische Unterthanen, a) die
das Entscheid-Jahr für sich haben, b) oder
nicht.

Rechte eines Catholischen, als Landes-
herrn, über seine Evangelische Unterthanen,
a) die das Entscheid-Jahr für sich haben,
b) oder nicht; c) über Catholische.

Durch Verträge kan aber alles in man- 767.
chem eine andere Gestalt gewinnen.

Von einem geistlichen Gericht an ein welt-
liches anderer Religion abzuspringen, ist nicht
erlaubt.

§. 32.

Seit dem der Pabst Anno 1582. einem 770.
neuen Calender herausgegeben hat, seynd
zwi-

zwischen denen Evangelischen und Catholischen vile Streitigkeiten wegen des Calenders entstanden, auch Handlungen deßwegen gepflogen worden; sonderlich 1664. 1698. und 1724.

774. Auch kame beym Cammergericht einiges deßwegen vor;

So auch bey Chur-Brandenburg, Chur-Pfalz, Fulda, Hildesheim, Osnabrück, Würzburg, Pfalz-Neuburg, Salm, Schwarzenberg, Hohenlohe und der Reichs-Ritterschafft.

782. Man hat es darinn noch zu keinem Vergleich bringen können; dahero jeder Landesherr es darinn nach Gefallen gehalten hat:

Doch ist billig, jeden Religionstheil es mit seinen Glaubensgenossen halten zu lassen.

§. 33.

784. Wegen der Fest- und Feyertäge rc. gabe es in Absicht auf andere Religions-Verwandte theils Streit, theils Vergleiche, bey: Chur-Maynz, Chur-Cölln, Schlesien, Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, Chur-Pfalz, Fulda, Hildesheim, Hessen, Nassau, Salm.

791. Das Recht dergleichen anzuordnen klebet der Landeshoheit an.

792. Wann der Landesherr und die Unterthanen zweyerley Religion seynd, kommt es bey ordentlichen Feyertagen auf den Besiz von 1624. an: Und an die, so solchen für sich haben,

haben, kan nicht begehret werden, sich, ihme zu Ehren, wenigstens der Feld- und groben Arbeit zu enthalten.

Ausserordentliche kan der Landesherr anordnen; aber ohne Nachtheil der Gewissensfreyheit. 793.

§. 34.

Anlangend der **des Landesherrns Religion nicht zugethaner Landstände und Unterthanen Rechte und Pflichten**; so seynd die Landstände gemischt oder pur. 795.

Denen gemischten kommen unter sich in seiner Maaße eben die Rechte zu, wie beeden Religionstheilen auf dem Reichstag:

Und der Landesherr kan darinn nichts einseitig entscheiden. 796.

Die pure können einzelne Mitglider in solchen Sachen ausschliessen ꝛc.

In Ansehung des Landesherrns aber haben sie die oben angezeigte Rechte.

Ihre Pflichten endlich seynd, daß sie, sonderlich die Ausschüsse, dem Land nichts vergeben. 797.

Wann auch gleich in einem Land keine Landstände seynd, muß der Herr doch auch denen anderen Unterthanen erlauben, ihre Gerechtsame zu beobachten.

§. 35.

Die **Religions-Beschwerden** derer der Landesherrlichen Religion nicht zugethanen 798.

Landständen und Unterthanen betre
weder die Reichsgeseze, oder die Land
fassung.

799. Sie werden wie andere Landes=L
den behandelt.

800. Aus der grossen Menge derselben
einiges angeführt, von: Chur=Mayn
Cölln, Hildesheim, Würtemberg,
lohe und Oettingen.

820. Man hat den Unterthanen offt d
derrechtliche Verträge und verfänglic
mißionen zuzusezen gesucht.

Von denen neuesten dergleichen V
den habe ich einiges Verzeichniß ang

§. 36.

828. **Wegen Ausweis, oder Emi**
der Unterthanen um der Religion w
ordnet der Religionsfride etwas.

829. Es seynd aber nachhero sehr vil
deßwegen entstanden.

830. Bey den Westphälischen Friden=
lungen kame viles davon vor:

841. Und endlich wurde im **Osn Frid**
§. 31. 36. 37. 2c. eine neue Ve
deßwegen gemacht.

843. Es entstunden aber wieder neue
oder wurden Vergleiche deßwegen g
resp. gegen oder von: Oesterreich
Brandenburg und Pfalz=Neuburg
Pfalz, Salzburg, Berchtolsga
Hessen.

Gewisse Unterthanen können nicht zur 861.
Emigration angehalten werden:

Andere dörffen emigriren, wann sie wollen:

Und noch andere müssen emigriren, wann 863.
es der Herr haben will.

Jezo haben dergleichen Emigranten drey 864.
Jahre Zeit darzu; und zwar alle.

Die Art und Weise der Emigration ist 865.
in dem Osn. Friden deutlich vorgeschriben.

Ein Herr kan seine Unterthanen nicht wi- 867.
der ihren Willen um der Religion wegen in
ein anderes Land versezen.

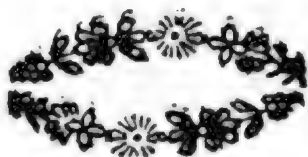
Die Emigration um der Religion willen ist 868.
Niemand an seinen Ehren nachtheilig:

Und sie hebt alle Pflichten auf.

Die Catholische haben hierinn nichts über die Evangelische zu klagen; wohl aber dise über jene.

§. 37.

Von denen Personen, welche nicht zu denen in Teutschland erlaubten Religionen gehören, sehe man des **2ten Buchs, 1. Capitel.**





Fünftes Capitel.

Von der Landeshoheit im We[...] derer Teutschen Reichsstä[...]

f. Mein Tr. von der Landeshoheit i[...] chen. 1772. 4. Er bestehet au[...] den 9. besonderen Tractaten.

Von der Landeshoheit in Regierun[...] überhaupt, besonders auch in [...] derer landesherrlichen Raths=G[...] Beamten, Geseze, u. s. w. [...] und Leipzig, 1772. 4.

Von der Landeshoheit in Justizsache[...] 1773. 4.

Vnn der Landeshoheit in Militars[...] u. L. 1773. 4.

Von der Landeshoheit in Steuersa[...] auch anderen Geld= und Nat[...] gaben. F. u. L. 1773. 4.

Von der Landeshoheit in Cameral[...] u. L. 1773. 4.

Von der Landeshoheit in Policeys[...] u. L. 1773. 4.

Von der Landeshoheit in Gnadens[...] u. L. 1773. 4.

Von der Landeshoheit in Ansehung[...] terthanen Personen und Verm[...] u. L. 1773. 4.

Von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, und was damit einen Zusammenhang hat; nebst einem Hauptregister über alle 9. Theile. F. u. L. 1773. 4.

§. 1.

I. In Ansehung der **Landes-Regierung** überhaupt seynd die Teutsche Lande gar sehr von einander unterschiden. Reg. S. 2.

Regierung und Canzley seynd nicht einerley.

Jene begreifft die Verwaltung aller wichtigen Angelegenheiten des Herrn und des Landes. 3.

Sie wird theils von dem Regenten in Person versehen; 4.

Theils durch Räthe, Collegia und Beamte. 7.

Zur Norm dienen die Geseze. 8.

Alle Regierungs-Rechte seynd eingeschränckt.

Bey den geistlichen Reichsständen concurriren die Capitel dabey in manchem: 10.

So auch bey Geist- und Weltlichen die Landstände. 17.

Wegen der Suppliquen an den Regenten ist sich nach den Landesgesezen zu richten. 20.

Mit den Audientien hält es ein Regent, wie er will. 21.

Die Abordnungen der Landstände 2c. an den Herrn müssen nicht zu sehr eingeschränckt werden. 23.

§. 2.

26. Die **Raths-Collegien** der Rei
seynd erst in neueren Zeiten aufgekom
27. Und noch jezo finden sich in Ein
bald mehrere, bald wenigere.
28. Ordentlicher Weise kan es ein
inn halten, wie er will.
30. Bey der Bestellung concurriren
die Capitul;
Oder die Landstände:
34. Ausserordentlicher Weise auch
Kayser.
36. Es gibt gemeinschafftliche Raths-
38. Zusammengeschlagene Collegia;
39. Subdividirte Collegia, und
Ausserordentliche Collegia.
Der Herr reservirt sich das wich
42. Das Wort: **Canzley** hat alle
deutungen.
43. Man hat allerley Canzley-Or
im Druck.
44. Theils Collegia haben auch beson
structionen.
45. Die Collegia repräsentiren den
herrn.
Einige seynd einander subordin
nicht.
46. Den Rang bestimmt der Herr;
47. So auch eines jedens Geschäffte
50. Zuweilen gibt es Collisionen zwisch
51. Keines hat sich in fremde S
mengen;

Wohl aber müßten sie öffters mit einan- 52.
der communiciren.

Die Schliessung der Collegien ist nicht 53.
erlaubt.

Das Cabinet bestehet bald nur aus dem
Regenten, bald auch aus Räthen 2c.

Alle grosse Herrn haben ein Geheimes 54.
Raths-Collegium.

An vilen Orten ist ferner ein Regierungs- 60.
oder Hofraths-Collegium; auch wohl ein
Justiz-Collegium;

So dann ein geistliches Collegium; 64.

Eine Rentcammer. 65.

In grossen Landen finden sich zuweilen 87.
noch mehrere besondere Collegia;

Desgleichen beständige oder nicht bestän-
dige Deputationen;

Weiter Stäbe, oder Aemter, sonderlich 88.
am Hof.

Den Ort der Canzleyen ernennt der Herr. 89.

Domcapitul und Landstände seynd geboh- 90.
rene Räthe.

Der anderen Räthe Eigenschafften wer- 91.
den zuweilen durch die Landgrundgeseze be-
stimmt.

An vilen Orten wird in gewissen Colle- 106.
gien auf den Stand gesehen, auch wohl zweyer-
ley Bäncke angeordnet.

Die Zahl der Räthe hangt von des Re- 107.
gentens Belieben ab.

Er nimmt sie auch an; doch zuweilen mit 109.
einer Einschränckung.

114. Sie pflegen Bestallungen oder
structionen zu bekommen.

115. Bey den Eyden können allerley
vorfallen.

119. Die Characters ertheilt der
Gefallen.

Zu den Besoldungen concurrire
das Land.

123. Andere Belohnungen muß er
seinigen geben.

Denen Räthen pfleget das
nehmen verboten zu werden.

124. In manchen Collegiis finden s
Departements.

Die Handlungsweise in den Col
von dem Herrn vorgeschriben.

125. Es werden denen Räthen nich
alle Nebengeschäffte gestattet;

126. Noch weniger Nebendienste.

Wegen ihrer geniessenden
kommt es auf des Herrn Verordn

127. In gewissen Fällen müssen sie ih
ten erlassen werden.

128. Die Erlassung aus Diensten, un
kündigung der Dienste, pflegt bey de
regulirt zu werden.

133. Es sezet offt Beschwerden über d
herrliche Collegia.

139. Hinwiederum beschweren auch
mehrmalen über Andere.

140. Böse Rathgebere seynd allerding

Die Collegia haben Subalternen; mit 145.
denen es verschidentlich gehalten wird.

§. 3.

Landesherrn haben auch einzelne Beamte. 148.

Deren gibt es gar vilerley Gattungen;
als

Justiz- Cameral- Forst- Berg- und Po- 149.
licey-Beamte.

Manche Beamtungen seynd blosse Gna- 151.
dendienste.

Der Landesher kan ihre Zahl bestimmen; 152.

Veränderungen in denen Aemtern vor- 153.
nehmen;

Die Eigenschafften der Beamten bestim- 154.
men;

Sie annehmen; 156.

Ein Examen und Caution verlangen; 158.

Ihre Bestallungen nach Gefallen ein- 159.
richten;

So auch ihre Charactere; 161.

Sie einander subordiniren;

Wegen ihrer Nebendienste Maaß geben; 162.

Ihre Verrichtungen bestimmen;

Ihnen mehr oder weniger Gewalt erthei- 167.
len.

Auch unter den Beamten seynd die Colli-
sionen nicht ungewohnlich.

Wie fern ihre Handlungen den Herrn 168.
verbinden, ist mit Unterschid zu beantworten.

Besoldungen und Accidentien regulirt der 169.
Herr; gibt auch die erstere:

171. Er regulirt ihre Freyheiten;
172. Besorgt, daß sie Præstanda prästiren,
Und den Unterthanen gebührlich begegnen.
173. Wann Collisionen zwischen den Beamten und Landsassen entstehen, werden sie nach jeden Landes Verfassung entschiden.
Die Beamte haben Amtsverwesere.
174. Es kommen offt häuffige Klagen über sie ein.
181. Sie stehen unter denen Landesherrlichen Collegiis.
182. Man darff nicht illegal gegen sie verfahren.
Ihre Versezung ist nicht allemal willkührlich:
183. Und Ihre Erlassung muß auf eine legale Weise geschehen.
184. Hin und her gibt es auch Unterbeamte;
185. Desgleichen herumreisende.
186. Endlich gibt es auch allerley geringere Herrschafftliche Bedienten.
187. Die Communen haben auch ihre Vorstehere und Officianten.

§. 4.

192. Das Gesezgebungs-Recht ist ein wichtiges Stück der Landeshoheit.
Die Reichsgeseze erkennen solches.
193. Es ist, wie schon gedacht, eine Folge des Besizes der Landeshoheit; wobey jedoch meistens die Landstände concurriren.
194. Ich habe mühsam untersucht, was dißfalls der Landes-Verfassung gemäß seye: Im Chur-

Churcöllnischen, in Böhmen, und andern Oesterreichischen Erblanden, in Bayern, Chur-Sachsen 2c. Chur-Brandenburg 2c. Chur-Pfalz, 2c. Chur-Braunschweig 2c. Basel, Brixen, Hildesheim, Münster, Osnabrück, Anhalt, Baden, Br. Wolfenbüttel, Hohenzollern, Holstein, Mecklenburg, Pommern und Würtemberg.

Das Corpus Evangelicorum hat sich 301.
dißfalls für die Stände geäussert.

Geseze seynd solche landesherrliche Befehle, 303.
welche alle, oder doch gewisse Classen, der Unterthanen verbinden.

Es gibt derselben verschidene Gattungen.

Geseze zu geben, ist des Landesherrns 304.
Schuldigkeit und Vorrecht.

Wie weit die Landstände dabey concurriren? kommt auf jeden Landes Verfassung an.

Der Geseze Veranlassung kan mancherley 311.
seyn.

Der Aufsaz gehört dem Herrn; 312.

Darnach wird mit den Landständen gehandelt.

Ordentlicher Weise muß ein Regent da- 313.
von wissen, und darein bewilligen.]

Die Ausfertigung und Publication ge- 314.
schiehet unter des Herrns Namen.

Allgemeine Geseze verbinden alle Untertha- 316.
nen; besondere die, für welche sie bestimmet seynd.

Ob? wann? und wie fern ein Gesez auch 317.
auf

auf die vergangene Zeiten würcken könne? kommt auf die Umstände an.

318. Die Kayserliche Bestättigung kommt jezo nicht leicht mehr vor.

Die Reichsgeseze seynd aber dennoch daran verbunden.

Der Landesherr darff und soll sie handhaben.

319. Er kan auch dagegen dispensiren; aber nicht allemal.

320. Bey der Erklärung, Aenderung und Aufhebung muß eben das beobachtet werden, wie bey der Errichtung.

323. In manchen Landen hat man ganze Sammlungen davon.

325. Ueber den Gesezen können leicht Landes-Beschwerden entstehen.

327. Allgemeine Reichsgeseze können ordentlicher Weise dadurch nicht abgeändert werden.

330. Wohl aber können der Kayser und das Reich, wann Sie wollen, denen Landesgesezen derogiren.

331. Die Reichsstände können die subsidiarische gemeine Rechte erklären;

333. Auch selbige gar abschaffen;

335. Ingleichem der Unter-Obrigkeiten Statuten rc. prüfen, und so dann bestättigen, oder verwerffen.

§. 5.

336. **Unter die der Landes-Regierung anhängige Stücke wird auch gezählet:**

Das

Das

Das Richteramt solle unpartheyisch verwaltet werden;

Der Richter solle die nöthige Geschicklichkeit haben;

7. Und die Entscheidung der Rechtshändel solle möglichst beschleuniget werden.

8. Der Regent solle nicht widerrechtlich verfahren;

Auch nicht unter dem Schein Rechtens:

9. So solle er auch Anderen nicht gestatten, mit Gewalt zu verfahren,

10. Oder, unter dem Schein Rechtens, dasselbe zu mißbrauchen.

Man findet so gar Landesfreyheiten darüber, aber auch Beschwerden, daß sie nicht gehalten würden.

21. Der Mißbrauch der Justiz bestehet 1. in deren Versagung,

22. 2. Verzögerung, oder

3. üblen Verwaltung.

23. Die Justiz kan auf allerley Arten verwaltet werden.

25. Die Cabinets-Justiz ist verboten.

26. Commißionen müssen nicht mißbraucht werden;

33. So auch der an sich löbliche Versuch der Güte.

34. Zuweilen concurriren die Landstände bey der Justiz-Administration:

35. Und der Kayser hat die Oberaufsicht über der Reichsstände Justiz-Administration.

§. 7.

§. 7.

Es gibt in Teutschland verschidene Gattungen der Gerichtbarkeit. 46.

Die gemeineste seynd, 1. die peinliche, und 2. die bürgerliche.

Die peinliche bestehet in dem Recht, in Sachen zu urtheilen, die dem Beklagten an das Leben oder die Ehre gehen, oder eine schwere Strafe auf sich tragen. 47.

Sie hat allerley Namen: 48.

Und ist nunmehro ein Stück der Landeshoheit. 49.

Es gibt verschidene Gattungen derselben; auch wohl in einerley Land. 51.

Was peinliche Fälle seyen? darinn kommen nicht alle Landesgeseze mit einander überein. 52.

Die peinliche Gerichtbarkeit hat verschidene Theile, 56.

Und Grade. 57.

Sie wird durch Stock und Galgen angezeigt.

Es gibt auch privilegirte peinliche Instantien.

Unmittelbare, so den Blutbann nicht haben, lassen die Urthel in einem benachbarten Land vollstrecken. 58.

Auch Landsassen können die peinliche Gerichtbarkeit haben. 59.

Es gibt besondere Gattungen derselben;

Sonderlich die Cent. 60.

Die

62. Die bürgerliche Gerichtbarkeit hat der Landesherr entweder allein, oder doch in gewissen Fällen.

63. Auch diser gibt es verschidene Gattungen:

Es kan auch darüber zu Streitigkeiten kommen.

Die bürgerliche Gerichtbarkeit hat ebenfalls gewisse Theile;

64. Und Grade.

65. Eine besondere Gattung ist die Vogtey;

70. So auch die Hofmarcksgerechtigkeit:

Ausser denen es noch mehrere gibt.

71. Es gibt auch gemeinschafftliche Gerichtbarkeiten;

Desgleichen concurrirende.

72. Zuweilen collidiren sie.

73. Die Gerichtbarkeit kan bald prorogirt werden, bald nicht.

74. Die Reichsstände haben Privilegien de non evocando;

Namentlich auch wider die nidere und höchste Reichsgerichte.

§. 8.

78. Justiz-Collegia und Gerichte zu bestellen, ist eines Laudesherrns Recht:

79. Aber auch seine Schuldigkeit.

80. Dises Recht kan durch Landes-Verträge eingeschräncket werden:

81. Und zuweilen concurriren die Landstände dabey.

Die

133. Desgleichen wegen der Notarien; darüber man aber leicht mit dem Kayser in Streit gerathen kan.

136. Die Gerichte gehen bald beständig fort; bald werden sie nur zu gewissen Zeiten gehalten.

137. Die Orte, wo sie gehalten werden, seynd mancherley, und offt durch Verträge bestimmt.

141. Sie werden zuweilen feyerlich eröffnet.

144. An manchen Orten haben sie verschidene Bäncke.

145. Einige Gerichte concurriren mit einander.

146. Selten hat eine Parthie die Wahl.

147. Die Subordination der Gerichte bestimmet der Landesherr;

148. So auch ihren Gerichtszwang; und zwar

149. In Ansehung der Personen;

151. Der Sachen;

153. Und der Grade.

154. Die Gerichte collidiren zuweilen.

160. Bißweilen geschehen ihnen Eingriffe.

163. Selten beklagen sich die Landesherrn selber darüber.

164. Ob man sie perhorresciren könne? kommt auf die Umstände an.

165. Die Gerichte sollen bey ihrem Ansehen erhalten werden.

166. Die Besoldungen reichet meistens der Herr; zumalen bey denen höhern.

Er

Er ordnet auch die Accidentien und Sportuln.

Es entstehen mehrmalen Klagen über die Gerichte. 171.

Ihre Norm bestehet forderist in denen ihnen vorgeschribenen eigenen Gesezen; wobey öffters die Landstände concurriren. 172.

Avocationen von den Gerichten, und irregulaire Abänderungen ihrer Erkenntnisse seynd verboten. 182.

Die Visitationen der Gerichte gehört dem Herrn; doch concurriren auch wohl die Landstände dabey. 185.

Die Erlassung der Gerichts-Personen gebühret ordentlicher Weise auch dem Regenten. 191.

Die Gerichte schliessen gehet nicht an. 192.

Es gibt auch gemeinschafftliche Gerichte.

Die Landsassen haben ebenfalls ihre Gerichte. 195.

Bey Gerichten kommen auch Commißionen vor. 196.

An manchen Orten werden Justizsachen bloß vor einzelnen Personen verhandelt.

§. 9.

In Ansehung der Art und Weise, in Justizsachen zu verfahren, darff ein Landesherr trachten, die Processe möglichst zu verhüten: 198.

Er darff die Processe ordnen; 201.

Auch über denen Ordnungen halten; 204.

207. Sonderlich in Verhütung der Weitläuffigkeit.

210. Er kan Versuche der Güte anordnen;

211. Desgleichen summarische Verhöre.

Im Verfahren in peinlichen Sachen hat mancher Unterschid statt.

214. Des bürgerlichen Processes gibt es verschidene Gattungen;

215. Auch summarische Processe;

217. Oder besondere Gattungen.

218. Die Instantien ordnet der Landesherr; doch ohne Nachtheil der Reichsgerichte und der Unterthanen.

221. Die Gestattung der electionis Fori ist etwas besonderes.

Wegen Citirung der mediaten Unterthanen kommt es auf die Landes-Verfassungen an.

222. Zuweilen enthalten die Landes-Verträge einiges von Cautionen, Eyden, Fatalien ꝛc.

223. Die Privilegien des Fisci seynd nicht zu weit zu erstrecken; noch auch Dritter, in Concurssachen, u. s. w.

225. Von den Protocollen, salvo conductu &c. will ich hier nichts melden.

227. Auch wegen des votirens hat es schon Streit gesezt.

Mit Verschickung der Acten wird es nach der Landes-Verfassung und denen gemeinen Rechten gehalten.

231. Die Gerichte urtheilen sonst ohne Rückfrage.

Wegen

Wegen der Rechtsmittel gegen die gericht- 232.
liche Erkenntnisse kommt es, in Ermanglung dißfallsiger Landes-Verträge, auf des Landesherrns Verordnung, oder die gemeine Rechte, an:

Es entstehen aber auch wohl Beschwerden 241.
deßwegen.

Wegen der Strafen, Executionen, Ge- 251.
richts-Sportuln, und peinlichen Kosten, kan es auch zwischen dem Herrn und Land zu Streitigkeiten und Vergleichen kommen.

Dem Kayser und den Reichsgerichten ge- 262.
bühret auch darüber die obriste Aufsicht.

§. 10.

Ein Landesherr kan Collegien zu Rechts- 264.
belehrungen anordnen.

Dergleichen seynd die Juristen-Facultäten;

So auch die in einigen Landen vorhandene 267.
Schöppenstühle.

In Handlungs- Kunst- u. d. Sachen 270.
wird zuweilen auch ein Parere oder Gutachten derer in disen Sachen erfahrenen Personen erfordert.

§. 11.

Die Gerechtsame derer Landesherrn in Milit.
Militarsachen haben allerley Namen, z. E. S. 2.
das jus Armorum.

Sie seynd eines der allerwichtigsten Stücke der Landeshoheit;

3. Welches einen starcken Einfluß auch in andere Materien;

Aber auch seine grosse Schwürigkeiten hat.

4. Die Norm seynd: 1. Die Reichsgeseze, 2. die Landes-Verträge; über welchen es aber offt zu grossen Streitigkeiten kommt: Und auch die weitere allgemeine Normen reichen nicht hin.

7. Manche Reichsstände haben zu Verwaltung ihrer militar-Gerechtsamen eigene Collegia oder einzelne Personen.

10. Die Landstände concurriren dabey bald mehr, bald weniger, bald gar nicht.

§. 12.

12. Jeder Reichsstand muß zur **Reichs-Defension** concurriren;

13. So auch zu des Crayses;

Ingleichem muß er sein eigenes Land schüzen.

15. Von dem lezteren enthalten die Reichs-Geseze fast gar nichts.

16. Der Name der Landes-Defension kan sehr mißbraucht werden.

17. Der Hauptsiz diser Materie ist im Reichs-Absch. 1654. §. 180.

Wegen dessen Ausdehnung wurde 1669. u. f. lang vergeblich gehandelt:

23. Und ein Bündniß mehrerer Reichsstände von 1671. hatte keine Folgen.

1682. 89. 90. kame wieder etwas auf dem Reichstag vor.

Die

Die Wahlcapitulation enthält nichts weiteres.

In Praxi wird es verschidentlich gehalten.

§. 13.

Von der **besonderen militar-Verfassung**: Von Chur-Maynz, Trier, Cölln, Böhmen und der Oesterreichischen Erblande, Bayern, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Chur-Pfalz, Chur-Braunschweig, Bamberg, Basel, Brixen, Eichstätt, Hildesheim, Lüttich, Münster, Osnabrück, Salzburg, Würzburg, der übrigen geistlichen Fürsten, Anhalt, Baden, Brandenburg, Br. Wolfenbüttel, Hessen, Holstein, Mecklenburg, Pfalz-Zweybrücken, Pommern, Sachsen, Würtemberg, der übrigen weltlichen Fürsten, Lippe und Waldeck, ist der Tr. **von der Landeshoheit in Militarsachen** selbst nachzusehen. 30.

§. 14.

Die **regulaire Trouppen** dörffen nicht allenthalben Miliz genannt werden. 94.

Was sie kosten, gehöret nicht hieher. 95.

Das Recht, Soldaten zu halten, ist eine Folge der Landeshoheit.

Sie werden als 1. Reichs- 2. Crays- oder 3. Haus-Trouppen betrachtet. 99.

Von dem Reichs-Contingent, sehe man des 1sten Buchs, Cap. 6. 100.

Und von dem Crays-Contingent des 2ten Buchs, Cap. 4.

104. Bey den Haus-Trouppen kommt es auf verschidene Rechtsfragen und hauptsächlich auf obgedachten Reichsabsch. von 1654. an:

106. Dessen Ausdehnung ware nicht zu erhalten:

107. Die Executions-Ordnung von 1673. gehet auch nicht weiter:

Und eben so wenig die Wahlcapitulation.

108. Dises nun ist die Regel:

109. Es gibt aber auch Abfälle von derselben:

Und es kommt darinn auf Handlungen zwischen Herrn und Land an.

Von Auxiliar-Völckern s. des 2ten Buchs, Cap. 5.

110. Auch die Reichsgerichte sprechen darauf, daß ein Land nicht mehr Soldaten halten müsse, als das Reichs- und Crays-Contingent.

§. 15.

114. Zu **Aufstellung** regulirter Mannschafft bedarff ein Reichsstand keines anderweiten Consenses.

Es gibt allerley Gattungen regulirter Mannschafft:

So auch derer Officiers.

115. Der gemeine Mann wird ausgewählt, oder geworben.

116. Die Norm darinn seynd die Landes-Verträge und das Herkommen.

118. Wo dise nichts entscheiden, müssen verschidene Fälle wohl unterschiden werden.

Die

Die Aushebung kommt dem Landesherrn in gehöriger Maaße zu. 119.

Wer dienen kan, muß dienen: Doch leidet dise Regel vile Abfälle. 120.

Wegen Abkauffung der Auswahl kommt es auf einen Vergleich zwischen Herrn und Land an. 122.

Ueber Werbungen kan leicht mit dem Land allerley Streit entstehen. 123.

Gewaltsame Wegnahm gegen die Landes-Verfassung ist verboten. 124.

Capitulationen müssen gehalten werden. 127.

Die Eyde müssen nichts widerrechtliches enthalten.

Bey der Montirung fallen auch allerley Umstände vor. 129.

Vom Gewehr, ꝛc. Pferden und der Musterung kan ich hier nichts melden. 130.

Mit der **Recroutirung** verhält es sich ordentlicher Weise wie mit der Werbung.

Die **Unterhaltung** des Reichs- und Crays-Contingents bürdet man nun dem Land allein auf: 132.

Wegen der Haus-Trouppen kommt es auf Vergleiche zwischen Herrn und Land an. 133.

Auxiliar-Trouppen muß der Herr allein erhalten.

Die Art der Verpflegung muß verglichen werden:

Und die Art der Verwaltung ebenfalls. 136.

Von anderen besonderen Fällen s. S. 137.

138. Bey den militar-Rechnungen concurriren zuweilen die Landstände.

Die Rückstände muß der bezahlen, so Ursach daran ist.

140. Der Soldat wird entweder in die Casernen oder zu den Unterthanen gelegt.

142. Wegen der Casernen und den Kosten darzu kommt es auf Vergleiche an:

143. In deren Ermanglung müssen die Unterthanen so vil Soldaten Quartier geben, als der Herr zu halten befugt ist.

145. Wegen des Servis kommt es abermalen auf die Landes-Verfassungen an.

Allerley Beyspile von Quartiersachen habe ich S. 147. u. f. erzählt.

156. Vile Reichsstände haben eigene Kriegs-Articul.

158. In Religionssachen kan es ein Herr halten, wie er will, so fern er ungebundene Hände hat.

159. So sezet er auch der Subordination Maaß und Zil;

Er bestimmet die Kriegs-Disciplin;

163. Er ordnet, wie es in Ehesachen der militar-Personen solle gehalten werden;

165. Er verleihet denen Soldaten persönliche und real-Freyheiten, die keinem Dritten nachtheilig seynd;

167. Er bestrafet die Excesse und Verbrechen:

172. Er übet auch sonsten die Gerichtbarkeit über sie aus;

Er

Er kan Kriegs-Gerichte von allerley Art anordnen. 174.

Nothlager haben mehr Favor als Lustlager. 177.

Das Marschwesen besorget der Herr, zuweilen mit Concurrenz der Landstände.

Die Militar-Frohnen seynd mancherley: 188.

Der Regent kan sie erforderen; doch auf eine Landes-Verfassungsmäßige Weise.

Die Reichs- und Crays-Contingenter haben ihren bestimmten Gebrauch; zu Haus aber braucht sie ein Herr wie er will. 191.

So auch seine Haus-Trouppen; doch nicht schlechterdings nach Willkühr: 192.

Am wenigsten gegen das Land und die Unterthanen wider Recht.

Die Beurlaubungen können regulirt werden; aber ohne Mißbrauch. 197.

Bey der Abdanckung, oder verweigerten Abdanckung, kan es vilerley Streit zwischen Herrn und Land sezen; 198.

So auch bey der Verabschiedung einzelner Soldaten. 199.

Pensionen kan der Herr von dem Seinigen geben. 200.

Wegen der Invaliden kommt es auf Vergleiche an.

Der Regent befiehlt, wie es wegen der abgedanckten Soldaten zu halten seye; 201.

Desgleichen wegen der Deserteurs: Da es aber wieder zu allerley Streitigkeiten kommen kan. 202.

§. 16.

§. 16.

208. Die **Land-Miliz**, oder der Land-Ausschuß, bestehet aus dienstfähigen Unterthanen, welche aber nur in gewissen Fällen Dienste thun müssen.

209. Sie werden entweder Burger- oder Soldatenmäßig behandelt.

210. Heutiges Tages hört man nicht mehr so vil davon, als vormals.

Ein Regent kan dergleichen anordnen: Ob aber auch, wann das Land eine regulirte Mannschafft unterhält? kommt auf die Umstände an.

211. Ihre Einrichtung ist sehr verschiden.

Die Kosten muß das Land tragen.

Beyspile finden sich S. 211. u. f.

225. Die Landesfolge und der Land-Aufbott seynd etwas ganz anderes:

226. Sie seynd allgemein, oder besonder.

Zuweilen werden die Lehenleute aufgeboten.

Es gibt auch Cent- und Amts-Folgen;

227. Desgleichen zeitliche militar-Dienste bey gewissen Feyerlichkeiten.

§. 17.

228. Wegen des Begriffs einer **Vestung** kan Streit entstehen.

Das Recht, sie anzulegen, ist ein Stück der Landeshoheit:

229. Und es gehören verschidene Stücke darzu.

Von

Von ihnen handelt der Reichs-Absch. 1654. §. 180.

Daß dadurch alten widrigen Landes-Verträgen ꝛc. derogirt seye, wollten einige Landstände nicht glauben: Es wurde aber gegen sie gesprochen.

Es gibt mancherley Streit: Was eine Vestung seye? 230.

Ob sie nöthig seye?

Ob mehrere, oder so vile, nöthig seyen? 231.

Wegen der Kosten zu deren Erbau- und Erhaltung;

Wegen der Garnisonen:

Besonders aber wegen des Beytrags darzu 1. an Frohnen, 2. an Mannschafft, und 3. an Geld. 232.

Pässe, daran dem Land gelegen ist, werden wie Vestungen behandelt. 234.

Ein Regent hat das Oeffnungsrecht bey seinen Landsassen. 235.

Ich habe S. 236. auch noch einige besondere Rechte und Landes-Verfassungen angeführt.

§. 18.

Mit denen zu dem Militarwesen gehörigen Nebenpersonen hält es ein Herr ordentlicher Weise nach Gefallen. 238.

Zeughäuser, u. d. zu halten, ist ordentlicher Weise keine Schuldigkeit des Landes. 240.

Wohl aber kan ein Herr Anstalten in Ansehung Pulvers und Salpeters machen.

Er

241. Er kan befehlen sich auf den Nothfall mit Waffen zu versehen:

Aber auch, nach Umständen, die Waffen verbieten, oder wegnehmen.

243. Er kan Ordnungen wegen des Scheibenschiessens machen;

244. In sorglichen Zeiten Gränz-Wachten bestellen;

Wegen der Thore Bewach- auch Oeffnung und Zuschliessung Zil und Maas sezen;

246. Wegen des Statt-Commando disponiren;

Cadetten- und Kriegs-Schulen von dem seinigen errichten;

Auch meistens fremde Kriegsdienste verbieten.

§. 19.

Steur. S. 3. **Steuern** seynd Geld-Beyträge der Unterthanen zu gemeinen Ausgaben.

Sie haben mancherley Namen;

4. Und seynd von andern Impositen unterschiden.

5. Die Geschichte der neuern Reichs- und Crays-Anlagen seynd nicht mit der Geschichte der vil älteren Landsteuern zu vermengen.

6. Schlechte Haushaltungen und Kriege waren der Ursprung der Landsteuern:

Darzu kamen hernach auch die Reichs- und Crays- &c. Steuern.

11. Es gibt gar vilerley Gattungen von Steuern.

Dise

Dise Materie ist von häuffigem Gebrauch und wichtig, hat aber auch ihre Schwürigkeiten. 12.

Die Norm darinn seynd 1. Landes-Verträge u. d. 2. Sprüche der Reichsgerichte, 3. Landes-Herkommen, 4. Reichs-Geseze; 5. Reichs-Herkommen, 6. selten die gemeine Rechte, und 7. zu allerlezt das allgemeine Staatsrecht. 13.

Die Reichsgeseze enthalten meist nur Vorschrifften wegen der Reichs-Steuern. 16.

In einigen Landen hat ein eigenes Collegium die Oberaufsicht in Steuersachen. 18.

Wo die Streitigkeiten über Steuersachen zu entscheiden seyen? ist mit grossem Unterschid zu beantworten. 19.

Es kommt auch darinn forderist auf den Besiz an. 20.

Wann die Selbsthülffe des Landesherrns Plaz greiffen solle, muß die Sache klar seyn.

In Steuersachen haben Mandata S. C. zuweilen statt, zuweilen nicht. 22.

§. 20.

Ich habe viles **von der besonderen Steuer-Verfassung** angemerckt von: Chur-Maynz, Trier, Cölln, Böhmen, und andern Oesterreichischen Erblanden, Bayern, 2c. Chur-Sachsen, 2c. Chur-Brandenburg, 2c. Chur-Pfalz, 2c. Chur-Braunschweig, 2c. Bamberg, Basel, Brixen, Elwangen, Freysingen, Hildesheim, Kempten, Lübeck, Lüttich, 24.

tich, Münster, Osnabrück, Paderborn, Passau, Regensburg, Salzburg, Anhalt, Baden, Brandenburg, Braunschweig, Fürstenberg, Henneberg, Hessen, Hohenzollern, Holstein, Mecklenburg, Nassau, Pfalz-Zweybrücken, Pommern, Sachsen, Schwarzburg, Schwarzenberg, Würtemberg, Essen, Sanct-Cornelimünster, Werden, Bentheim, Hohenlohe, Lippe, Löwenstein, Reuß, Sayn, Solms, Waldeck, Wittgenstein und Ysenburg.

§. 21.

419. Das **Besteurungsrecht** ist ein Recht, denen Unterthanen Steuern entweder nur anzusinnen, oder aufzulegen.

420. Die Reichsstände üben es nicht in des Kaysers Namen, oder aus Dessen Bewilligung, sondern in eigenem Namen und aus eigener Macht, aus.

433. Der Grund dises Rechts ist, nach denen verschidenen Gattungen der Steuern, ebenfalls verschiden.

Einige Reichsstände seynd dißfalls besonders privilegirt.

434. Das Besteurungsrecht ist keineswegs unumschränckt.

435. Uebrigens findet sich in Ansehung derer einzelnen Lande darinn eine sehr grosse Verschidenheit.

438. Wer die Landeshoheit hat, der hat auch das

das Besteurungsrecht; und wer jene nicht hat, der hat auch dises nicht.

In gemeinschafftlichen Orten kommt es auf die Verträge oder das Herkommen an. 440.

Die Lehensherrschafft gibt kein Besteurungsrecht. 442.

In Nothfällen dörffen auch Landstände und andere Unterthanen ein mehreres thun, als sonst.

§. 22.

Die Steuer-Schuldigkeit erstrecket sich, der Regel nach, über alle Glider des Staats. 447.

Des Landesherrns Person und Familie seynd frey. 449.

Wegen des Regentens ligender Güter aber wird es sehr verschiden gehalten. 450.

Bey solchen, die als Landsassen angesprochen werden, muß man forderist die Erörterung der Hauptfrage abwarten. 452.

Was zum Land gehört, muß auch zum Land steuern.

Herrschafftliche Unterthanen müssen meistens Steuer geben. 453.

Wegen des Landschafftlichen Corporis Immobilien kommt es auf die besondere Landes-Verfassung an. 454.

Geistliche müssen in gewissen Fällen unstreitig steuern.

In denen übrigen Fällen seynd sie bey denen Evangelischen insgemein von personal-Anlagen frey: 455.

Wegen der Tranck-Steuer, wie auch der Amts-Güter, wird es verschidentlich gehalten.

457. Bey den Catholischen ist es eben so; doch müssen die, so Landstände seynd ꝛc. steuern, gar offt auch der übrige Clerus:

462. Und in Ansehung ihrer Unterthanen ist es ausser Streit.

Ob der Ritterschafft Ritter-Güter steuerfrey seyen? streitet man; indessen bleibt es bey jeden Landes eigener Verfassung:

469. Ihre Unterthanen hingegen müssen alles mittragen.

470. Wegen der Landesherrlichen Bedienten und Beamten läßt sich keine Regel geben.

471. Burger geben Steuern: Ob auch die Beysassen? muß die Landes-Verfassung entscheiden.

472. Es gibt privilegirte Steuerfreye Personen.

Der Grund diser Freyheit kan verschiden seyn:

475. Auch hat sie verschidene Grade.

476. Man kan die Steuern nicht auf einen Andern wälzen.

Allerley besondere Fälle finden sich S. 477. u. f.

479. Der gemeinen Meinung nach kan die Steuerfreyheit verjährt werden; wie bald? streitet man.

482. Die Steuerfreyheit kan auch wieder verlohren gehen.

Strei-

Streitigkeiten wegen der Steuerfreyheit habe ich S. 483. erzählt.

Ausmärcker werden als Fremde behandelt: 485.

Ob und wie ferne aber dise, die Fremde, von ihren in anderen Gebieten habenden Unterthanen, Gütern und Gefällen, Steuren geben müssen? ist eine sehr schwere Frage; wobey das meiste auf einen ruhigen alten Besiz ankommt.

Conföderirte steuern um des Schuzes willen. 487.

Bey Beständern, Pächtern, rc. kommt es auf die Landesart an.

Wann die Unterthanen sich rechtmäßigen 488. Steuern entziehen wollen, kan der Landesherr entweder sich selber helffen, oder an einem Reichsgericht klagen.

§. 23.

Die Fälle, darinn man Steuern fordern kan, seynd offt bestimmt: 496.

Offt aber auch unbestimmt. 497.

Entstehet Streit darüber; muß der Richter den Ausschlag geben. 499.

Die geistliche und die weltliche Landesherrn haben jede ihre besondere Anlässe zu Steuern. 500.

Reichs-Steuern werden vom Kayser und Reich bewilliget:

Und dises müssen sich die Landstände und Unterthanen gefallen lassen. 501.

502. Was darunter zu zählen seye oder nicht? ist nicht allemal ganz ausgemacht.

504. Reichs-Steuren sollten von Herrn und Land gemeinschafftlich getragen werden.

505. Wegen der Verschonung damit, oder suchenden Moderation, seynd es meist vergebliche Handlungen.

506. Was es jeden Reichsstand betreffe, kan aus der Reichs-Matricul leicht berechnet werden:

Doch solle der Landesherr sie verkündigen.

507. Die Besteurungsart überlassen nun der Kayser und das Reich jedem Stand und seinem Land.

508. An einigen Orten lifert das Land die Reichs-Steuern dem Herrn; in andern aber zur Reichs-Cassa.

510. Compensationen finden selten statt.

Bloß angebliche Reichs-Anlagen zu fordern, wird nicht gestattet.

Aus der Steuerfreyheit folgt nicht allemal die Befreyung von Reichs-Steuern.

511. Reichs-Steuern seynd schwer zu verjähren.

Cammerziler werden zu Unterhaltung des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts bezahlt.

Sie seynd erst in neueren Zeiten denen Unterthanen aufgebürdet worden:

516. Und die Reichsgeseze sprechen noch jezo nur von einer Beyhülffe.

Andere Anmerckungen davon sehe man S. 517.

Türcken-

Türckenhülffen müssen von denen Unterthanen übernommen werden, sie mögen in Mannschafft oder Geld bestehen.

Die jedesmals deßwegen abgefaßte Reichs-Schlüsse dienen zur Norm darinn. 518.

Crays-Anlagen werden von jedes in einer würcklichen Verfassung stehenden Crayses Ständen bewilliget. 520.

Einige haben ihren Grund in denen Reichs-Gesezen; andere hingegen nicht: 521.

Indessen können die Unterthanen sich deren doch nicht wohl entziehen. 523.

Was darunter in Kriegs- oder Fridenszeit gehöre? ist aus den Crays-Rechnungen ersichtlich. 525.

Uebrigens wird es mit der Verbindung, u. s. w. wie bey Reichs-Steuern gehalten.

In Ansehung der **Collegial-Steuern** mag das meiste auf Verträge und Observanz ankommen. 526.

Landsteuren seynd, was zu des Herrns oder Landes Bestem aufgebracht wird. 527.

Man hat keine zuverläßige Verzeichnisse davon.

Die aus der Praxi von mir gesammlete Beyspile von resp. angesonnen- oder bewilligten Landsteuern betreffen:

Auslosungen; 528.
Belehnungskosten;
Bergbau; 530.
Besoldungen;
Bündnisse; 531.

Cameral-Schulden;
532. Cammer-Beyträge;
541. Cammergerichts-Präsentationen;
Campagne-Gelder;
542. Commißionen; (Kayserliche)
543. Confirmations-Kosten;
Correspondenz-Kosten;
Dons gratuits;
550. Familien-Beyträge;
552. Fräulein-Steuern;
Garden;
555. Garnisons-Gelder;
556. Gesandtschaffts-Kosten; (Reichstags-Gesandtschafften, und andere Gesandtschafften.)
563. Hofstaats-Kosten;
564. Kayserliches Ansinnen;
565. Kriegs-Schäden;
566. Landes-Necessarien;
Landes-Schulden;
567. Landes-Sicherheit;
568. Land und Leute Erkauffung;
Manufacturen;
Matricular-Moderation;
569. Militar-Steuern;
570. Pfandschafft-Wiederlösung;
571. Policey-Anstalten;
Proceß-Kosten;
575. Reise-Kosten;
576. Residenzbau;
578. Schloßwachten;
Studien;

Ver-

Verehrungen;
Vergleiche; 579.
Vermählung; 580.
Verschickungen; 581.
Vestungsbau;
Wasserbau;
Wegebesserungen. 583.

§. 24.

Meistens werden die Steuern forderist angesonnen; ausser wo keine Landstände seynd. 586.

In Ansehung der Zeit kommt es auf die Landes-Verfassung oder Umstände an. 587.

Das Ansinnen geschiehet auf Land- oder Ausschuß-Tägen.

Also an Landstände, oder deren Bevollmächtigte. 589.

Die Beweggründe zur Bewilligung seynd bald stärcker, bald schwächer. 590.

Das Ansinnen geschiehet von dem Landesherrn oder Namens desselbigen. 591.

Es betrifft 1. Reichs- &c. oder 2. Receßmäßige, oder 3. neue Anlagen.

Die Stände erklären sich darauf bald nur vorläuffig, bald positiv &c.

Auch wohl nur eventualiter; 598.

Oder unter gewissen Bedingungen;

Oder gegen gewisse Zusagen.

Oeffters stellen die Regenten dagegen Reverse aus. 600.

603. Unterbliebene receßmäßige Steuern werden meist nachgeholt.

Nicht bewilligte Steuren aber dörffen ordentlicher Weise nicht ausgeschriben werden.

604. Wann Steuern erhöht, verlängert, oder weiter erstrecket werden sollen, geschiehet es abermalen auf vorbesagte Weise.

§. 25.

606. Die Steuern werden entweder so bewilligt, daß keine gewisse Summ herauskommt, oder daß eine herauskommt:

Ersteren Falles bedarff es keiner Repartition;

607. Wohl aber lezteren Falles.

In gewissen Fällen wird ein Abzug gemacht.

608. Wann die Landstände aus verschidenen Classen bestehen, wird forderist jeder ihre Quote zugetheilt.

611. Darauf folgt die Repartition unter die Glider jeder Claß;

Ferner unter die Ortschafften;

612. Und endlich unter die einzelne Contribuenten.

Zu Behuf des lezteren bestimmet man die Art der Besteurung.

613. Dise muß vom Herrn und Land zugleich geschehen.

615. Die Arten selbst seynd überaus verschiden.

618. Jeder Ort hat seine Steuerbücher;

Auch

Auch wohl über jeden Contribuenten ein summarisches Vermögens-Register. 619.

Oeffters wird über Prägravation geklagt; 620.

Wo nun solche erweislich ist, sucht man eine Präquation zu treffen. 621.

§. 26.

Die Ausschreibung geschiehet in des Landesherrns Namen. 624.

Es muß nicht mehr ausgeschriben werden, als sich gebührt.

Die Art der Ausschreiben ist verschiden. 625.

Eigenmächtige Ausschreiben verbinden nicht.

Die Zahlungs-Termine pflegen verglichen zu werden. 626.

Zuweilen verlangt und bewilliget man Vorschüsse. 627.

§. 27.

Oeffters wird von einigen Contribuenten um Nachlaß an den Steuren gebeten. 628.

Es gibt vile Fälle, darinn er statt zu finden pflegt: 629.

Und zwar bald das ganze, bald nur ein Theil desselben.

Wer den Abgang zu leiden habe? gibt es keine allgemeine Regel. 630.

Compensationen der Steuren finden bald statt, bald nicht. 635.

Wegen der Defraudationen kommt es auf die Landes-Geseze an. 636.

637. Zuweilen muß man, an statt Steuern zu erhalten, denen Unterthanen noch Geld vorschiessen.

§. 28.

638. Den **Einzug** der Steuren besorgen meist die Landstände; zuweilen aber auch der Herr.

Jedem Contribuenten wird sein Antheil bekannt gemacht.

639. Die Art der Zahlung variirt.

640. Manchmal werden gewisse Sorten vorgeschriben.

641. Die Zahlung wird bescheint.

Die Morose werden exequirt.

642. Die Art der Execution ist verschiden.

643. Allemal solle Mäßigung darinn gebraucht werden.

646. Superexactionen seynd ungerecht.

Die Liferungen geschehen entweder an die Herr- oder Landschafft.

647. Daß sie verpachtet werden, ist etwas seltenes.

§. 29.

648. Landstände haben meistens **Landschafft-** oder **Landes-Cassen.**

649. Die **Wahlcap. Art. 15. §. 3.** disponirt davon.

Worinn des Landesherrns Rechte darinn bestehen? kommt auf Verträge und das Herkommen an;

652. So auch des Landes.

Wo

Wo sich die Landes-Casse befinden solle? gibt es keine Regel.

Was für Gefälle in die Landes-Cassen fliessen? ebenfalls nicht. 654.

Dise Cassen haben meistens ihre besondere Officianten.

Bey der Verwaltung kommt es auf Einnahm und Ausgab, so dann die ordent- und ausserordentliche Fälle an. 655.

Die Verrechnung muß zu gehöriger Zeit geschehen. 659.

Wegen der Rechnungs-Abhör aber wird es gar verschidentlich gehalten. 664.

§. 30.

Mit dem sich etwa ereignenden Ueberschuß der Steuern kan man es auf allerley Art halten: 666.

So auch mit dem Abgang. 667.

Offt ergeben sich Restanten.

Das Eigenthum derselben kan variiren.

Man hält sich deßwegen an den nächsten Schuldner. 668.

In deren Beytreibung muß man weder zu gelind, noch zu scharff seyn. 669.

Offt müssen auch dergleichen Rester nidergeschlagen werden. 670.

§. 31.

Zuweilen schlagen mehrere Gattungen von Steuern zusammen: 673.

Aber es muß in gewissen Fällen eine oder die andere Gattung stille stehen. 675.

Die

676. Die **Ringerung** der Steuren wird öffter versprochen als gehalten:

Und die **Wiederaufhebung** einmahl in den Gang gebrachter Steuern ist noch seltener.

§. 32.

679. Ausser den Steuern gibt es auch noch andere **Geldabgaben**:

Und zwar eine Menge derselbigen von allerley Arten.

680. Der Vortheil davon kommt nicht allemal an einerley Ort hin.

681. Das Wort: **Accis** hat keine allgemeine Bedeutung.

Die Reichs-Geseze favorisiren ihme nicht:

684. Wohl aber ist das Reichs-Herkommen für ihn.

685. Ist er keine Steuer, so ist er doch etwas Steuermäßiges.

686. Man braucht keine Kayserliche Einwilligung darzu:

Wohl aber derer, die in die Steuern bewilligen müssen.

Ich habe S. 688. u. f. viles von besonderen Landes-Verfassungen in disem Stück angeführt: Von Maynz, Tyrol, Bayern, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Chur-Pfalz, Chur-Braunschweig, Basel, Baden, Br. Wolfenbüttel, Holstein, Mecklenburg, Pommern, Würtemberg, Essen, Waldeck und Witgenstein.

Es

Es gibt allerley Arten von Accis. 702.

Von was er gegeben werde? variiret über- 703.
aus.

Wer ihn geben müsse, oder davon be-
freyet seye? kommt auf jeden Landes Ver-
fassung an.

Die Verwaltung ist an einigen Orten bey 708.
der Herrschafft, an andern bey der Land-
schafft.

Die Verwendung geschiehet entweder zu 709.
einem gewissen bestimmten Zweck, oder will-
kührlich.

Die Verrechnung richtet sich nach der
Verwaltung.

Wegen des Ueberschusses kommt es auf 710.
die Landes-Verfassung an.

Accis-Beschwerden werden wie andere
Landes-Beschwerden behandelt.

In Ansehung der Aufhebung kommt es 711.
auf die Verträge an.

Licent ist auch nichts bestimmtes, und 712.
bald eine Art Zolles, bald eines Accises ꝛc.

Es gibt auch wohl zweyerley Licenten; 714.

Und noch darneben Consumtionssteuern.

Umgeld ist eine Auflage auf das Getränck, und ein Steuermäßiger Impost, mit deme es sehr verschiden gehalten wird, in Ansehung dessen, wovon es gegeben wird, der es geben muß, des Quanti, u. s. w.

Auf das **Salz** sind an manchen Orten 719.
Impoſten vorhanden:

So

720. So auch auf den Tabac.

Wann über dergleichen Auflagen Streitigkeiten entstehen, ist nicht allemal ausgemacht, wer sie zu entscheiden habe?

§. 33.

725. Von Zöllen wird hier gehandelt, in so fern es mit der Landeshoheit einigen Zusammenhang hat.

Die Reichsgeseze enthalten vil davon:

730. Auch ist auf dem Reichstag Anno 1666. 68. 2c. deßwegen gehandelt worden.

732. Die Privilegien, Zölle anlegen und erhöhen zu dörffen, seynd Bedencklichkeiten und Widersprüchen ausgesezt.

734. Ueber Zollsachen wird öffters zwischen Herrn und Land gehandelt oder sonst gestritten; wie ich mit mehreren Beyspilen erwisen habe, von: Trier, Cölln, Böhmen, 2c. Bayern, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, 2c. Chur-Pfalz, 2c. Chur-Braunschweig, 2c. Basel, Brixen, Münster, Baden, Br. Wolfenbüttel, Holstein, Mecklenburg, Pommern, Würtemberg, Montfort, Oldenburg und Reckheim.

768. Zölle werden von Personen und Waaren gefordert.

769. Es gibt allerley Gattungen derselben.

Der Zweck sollte das gemeine Beste seyn: Nach der Praxi aber ist es eine Cameral-Revenüe.

Der

Der Unterschid von andern Abgaben ist nicht überall einerley.

Von dem Recht der Anlegung s. des 1sten Buchs, Cap. 3. 770.

Herr und Land zusammen können einen Dritten unnachtheiligen Zoll anlegen. 771.

Die Erhöhung, Erstreckung und Verlegung, so eigenmächtig geschehen, seynd allemal verboten.

Wegen der Wehrzölle streitet man: Ob sie erlaubt seyen, oder nicht? Sie werden leicht mißbraucht. 772.

Gewisse Personen und Sachen sollen zollfrey seyn; werden aber nicht allemal paßiert. 774.

Zuweilen wird der Zoll nachgesehen. 775.

In Zollsachen gibt es allerley Verträge und Streitigkeiten. 776.

Das Krahnrecht ist an wenig Orten üblich.

Nebenabgaben seynd verboten.

Zollherrn können auch Zoll-Ordnungen machen. 777.

Zollmißbräuche und Zollbetrug seynd sehr gemein.

Zollmäßige Impostenseynd verboten. 778.

Die Obsicht über das Zollwesen stehet dem Landesherrn zu.

Brücken- und Weggelder seynd in den Reichsgesezen verboten. 779.

Und dennoch seynd die Rechtsgelehrte und Reichsgerichte darinn nicht einerley Meinung: Die Praxis aber ist für solche Abgaben.

Ueber-

780. Ueberhaupt thun grosse Herrn in allen solchen Sachen, was sie nur wollen.

§. 34.

784. Vile Unterthanen seynd auch noch mancherley anderen Geldabgaben unterworffen;

785. Und zwar bald ordentlichen, bald ausserordentlichen.

786. Das Recht, selbige anzusezen, beruhet mit dem Besteurungs-Recht auf einerley Grund.

788. Einige solcher Anlagen fallen in des Landesherrns Beutel; andere hingegen kommen dem gemeinen Wesen zu statten.

Als Beyspile davon habe ich angeführt Anlagen auf oder zu: Besoldungen, Bier, Brantenweinbrennen, Calender, Camine, Conceßionen, Contracte, Dienstvergebungen, Eisen, Fleisch, Frohnen, Getraid, Häute, Herdstätte, Honig, Holzhandel, Jagden, Kutschen, Leinwand, Lotterien, Meth, Militarwesen, Mühlbeuteltücher, Obstmost, Pferde, Recrouten, Servis, Spazen, Spilcharten, Stempelpapier, Tanzen, Tax, Vieh, Vorspann, Wein, Wolfjagen.

804. Zuweilen werden nur gewisse Personen belegt.

805. Anlagen zum Dienst des Staats seynd: Almosen, Amts-Competentien, Feuercassen, Illuminationen, Policeyanstalten, Sperrgeld, Universitäten, rc. Wachten, Wasser,

Witt-

Wittwen- und Waysencassen; ferner die Communanlagen.

Es gibt auch Geldabgaben zum Profit 808. von Privatpersonen.

Endlich liesse sich auch von Anlehnungen etwas sagen.

In Ansehung der Verwaltung rc. gilt 809. das von Steuersachen gesagte in seiner Art auch hievon.

§. 35.

Es kommen auch noch **Natural-Abgaben** vor: 810.

Und zwar an den Landesherrn, an Fourage, Getraid, Gersten, Habern, Roßhaar, ausserordentlichen Zehenden, Thieren, und allerley Liferungen;

Oder an die Kirchen- und Schuldiener, 815. u. s. w.

Oder an die mediat-Obrigkeiten.

Ein Herr kan dißfalls Ordnungen machen. 817.

In Kriegszeiten kommen Liferungen an den Feind vor.

* * *

Von der Landeshoheit in Cameral-Sachen.

§. 36.

Der Reichs-Stände **Cameral-Gefälle** Cam. theilen sich in ordentliche und ausserordentliche. S. 2.

Zu den ersten gehören die 1. Cammer-Güter, 2. Privat-Güter und 3. Gefälle rc.

2) T Ferner

5. Ferner die nuzbare Regalien; wie auch die zufällig nuzbare Regalien.

7. Zu denen ausserordentlichen Mitteln seynd zu rechnen die Steuren und Anlagen ꝛc.

10. Beyspile habe ich angeführt von: Pommern, Bayern und Pfalz.

19. In Beytreibung der Gefälle ist Mäßigung zu beobachten.

§. 37.

21. Bey **Verwaltung** der Cameral-Einkünffte kommt forderist vor die Hof- und Cameral-Oeconomie.

Ich habe dißfalls einiges gemeldet von Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Braunschweig, Basel, Mecklenburg, Pommern, Sachsen-Meiningen, Würtemberg, Lippe und Solms.

49. Ein Reichsstand kan wirthschafften, wie er will.

Doch gibt es auch verschidene Ausnahmen von diser Regel.

52. Besonders auch in Ansehung des Aufwandes auf Lustbarkeiten, Music, u. d.

Die Reichs-Gerichte können einem Regenten hierinn Schrancken sezen.

54. Ein Herr kan verordnen, wie es mit seinen Cameral-Collegien, auch Cassa- und Rechnungs-Sachen solle gehalten werden.

56. Er kan und solle die Excesse der Cameral-Bedienten abstellen.

Uebri-

Uebrigens können über der Art des Ein- 57.
zugs der landesherrlichen Gefälle Streitig-
keiten entstehen.

So auch wegen der Münzsorten.

§. 38.

Vermehren kan ein Herr seine Einkünff- 58.
te, so vil möglich:

Nur müssen die dißfalls ergreiffende Mit- 59.
tel denen Unterthanen ꝛc. nicht nachtheilig,
auch sonst verantwortlich seyn.

Dises habe ich durch einige Beyspile er-
läutert.

§. 39.

Die Landesherrliche **Cameral-Schulden** 62.
seynd mit den Landes-Schulden nicht zu
vermengen.

Sie haben zuweilen einen unvermeidlichen,
meistens aber einen nicht klüglichen, oder auch
nicht löblichen, Ursprung.

Es gibt verschidene Gattungen derselben. 63.

Forderist muß man suchen, neue Schul- 64.
den zu verhüten.

Die gemachte sucht man gerne auf das 65.
Land zu wälzen;

Ordentlicher Weise aber muß man sie
selbst zahlen.

Ins besondere habe ich gehandelt von Ca- 66.
meral-Schulden von: Trier, Cölln, Böh-
men, Oesterreich, ꝛc. Bayern, Chur-Bran-
denburg ꝛc. Pfalz, Braunschweig ꝛc. Hil-
desheim, Anhalt, Brandenburg, Br. Wol-

fenbüttel, Henneberg, Holstein, Mecklenburg, Nassau, Pommern, Sachsen, Würtemberg, Erbach, Lippe, Sayn, Waldeck.

100. Ob ein Landesherr seine Unterthanen dafür verpfänden, oder zur Bürgschafft für ihn anhalten könne? kommt auf die Landes-Verfassungen an.

103. Ordentlicher Weise kan ein Herr seine Landstände und Unterthanen nicht zu Anlehnungen nöthigen.

105. Zuweilen suchen sich verschuldete Reichsstände durch Moratorien zu helffen.

§. 40.

107. **Fiscus** ist des Landesherrns Cameral-Casse.

108. Die fiscalische Gerechtsame seynd ein Stück der Landeshoheit.

109. Was der Fiscus für Rechte habe in Erwerbungssachen seynd allerley Meinungen.

110. Die Erhaltung kommt bey der Cameral-Verwaltung vor.

Die Obsicht kan auf verschidene Weise geschehen.

Ein Landesherr ist zwar in solcherley Sachen Richter; aber in seiner Maaße.

111. Die fiscalische Rechte können wie andere Regalien verlohren gehen.

Die Rechte des Fisci seynd bald unstreitig, bald streitig.

Es kan auch leicht darüber zu Streitigkeiten zwischen Herrn und Land kommen.

Einige

Einige vormals von den Kaysern Sich dißfalls angemaßte Rechte seynd nun durch die Wahlcapitulation abgestellt. 113.

Bey Geldstrafen äussern sich die Landeshoheitliche Rechte auf verschidene Weise. 115.

So auch bey Ansezung der Strafen überhaupt.

Ferner kan es Streit geben: Weme gewisse Gattungen von Strafen zustehen? 117.

Oder, wie sie sollen verwendet werden? 119.

In Straf-Sachen seynd alle Excesse zu verhüten. 120.

Ein Landesherr kan die von Unter-Obrigkeiten angesezte Strafen ex capite Justitiæ nachlassen. 122.

Auch die Abbüssung der Strafen kan zu Handlungen mit dem Land Gelegenheit geben.

* * *

Von der Landeshoheit in Policey-Sachen.

§. 41.

Das Wort: Policey wird in gar mancherley Sinn genommen. Vol. S. 2.

Ihr Zweck ist 1. gute Ordnung, und 2. Beförderung der äusserlichen Glückseligkeit der Unterthanen. 3.

Die Policey ist entweder die hohe, oder nidere. 5.

Wo keine Landstände seynd, hat ein Regent darinn ordentlicher Weise freye Hände: 6.

7. Wo aber Landstände seynd, concurriren sie meistens dabey in allerley Stücken.

10. Landsassen haben sie meist nur in kleinen Sachen.

Regenten können die Obsicht über das Policeywesen auf allerley Weise ausüben.

12. Sie können auch Policey-Geseze geben:

21. Und die Policey-Verbrechen bestrafen.

Wie ferne Policey-Sachen Justiz-Sachen seyen, oder nicht? ist vil streitens.

§. 42.

25. Zur Policey gehört der **Unterthanen Beybehalt- und Vermehrung.**

Zu dem Ende werden in vilen Landen die Unterthanen von Zeit zu Zeit gezählt, claßificirt, ꝛc.

29. Ein Regent darff die Entvölckerung seiner Lande verhüten.

31. Er darff die Vermehrung der Eingebohrenen beförderen;

Auch Fremde herbeyziehen; und

36. Die Bebauung wüster Stellen ꝛc. besorgen.

§. 43.

38. Zu **Aufklärung des Verstandes und Besserung des Willens** der Unterthanen dienet forderist

39. Die Beförderung der Religion.

40. Landesherrn gebühret die Obsicht über das Verhalten der Prediger,

Und

Und anderer Unterthanen in Religions-Sachen; 41.

Besonders der Steurung des Unglaubens. 47.

Es ist auch eine Schuldigkeit des Regentens.

Er kan Befehle ergehen lassen wegen der Feyertäge 2c. 48.

Wegen der Hauskinderzucht;

Wegen der gemeinen Schulen;

Wegen der mittleren; 50.

Und wegen der hohen. 53.

Er schreibt ihnen also auch Ordnungen vor, oder bestättiget sie doch. 58.

Formliche Academien erforderen auch landesherrliche Erlaubniß. 60.

Stipendien für Studierende werden von denen Landesherrn selber gestifftet, oder sie haben doch die Obsicht darüber; 62.

So auch bey öffentlichen Bibliothequen. 63.

Ueber Bücher und Druckereyen darff und soll ein Herr Obsicht tragen; 64.

So auch über Mißions- u. d. Anstalten. 73.

§. 44.

Sachen, so die Gesundheit betreffen, seynd auch des Landesherrns Vorsorge untergeben. 74.

Er stellet deßwegen Medicinal- u. d. Geseze;

Er ordnet Sanitäts-Collegia an; 75.

Er versiehet das Land mit denen benöthigten Medicinal-Personen; 76.

78. Er machet Anstalten wegen der Apothecken, Wundärzte, Hebammen 2c.

81. Schreibet Medicinal- u. d. Taxe vor;

82. Träget Vorsorge für heilsame Brunnen und Bäder,

Suchet Seuchen an Menschen und Vieh vorzubiegen, oder abzuhelffen 2c.

86. Ordnet etwa auch Kranckenhäuser an;

Dirigiret die Anstalten wegen der Todten und Anatomien;

87. Verbietet alle Unreinlichkeit;

Suchet frische Lufft zu verschaffen;

Lässet Mittel wider gewisse Zufälle bekannt machen;

88. So auch, wie man sich in Ansehung der im Wasser Verunglückten zu verhalten habe.

§. 45.

Ein Landesherr kan gewisse **Lebensarten** der Unterthanen gar verbieten;

91. Andere aber einschräncken;

92. Oder bestättigen;

94. Oder sie darzu nöthigen.

95. Er muß aber auch für gewisse Lebensarten besorgt seyn:

Ueberhaupt aber über alle Obsicht tragen.

99. Der Regent bestimmet, wie gewisse Lebensarten im gemeinen Leben sollen geachtet werden.

§. 46.

102. In Betracht der Sitten 2c. der Unterthanen

thanen kan und soll ein Landesherr offentliches Fluchen, u. d. abstellen;

So auch das vollsauffen und zutrincken. 103.

Er kan dem Reisen der Unterthanen Zil und Maaß sezen; 104.

Desgleichen dem Pracht und Ueppigkeit; 105.

Besonders auch in Kleidung, Meubles, Bedienung, Equipage, &c. in Mahlzeiten, Caffee, bey Leichenbegängnissen und Trauern. 106.

Er kan denen Verschwendungen begegnen; 110.

Unkeusche Personen einschräncken; 111.

Tumultuiren auf Strassen &c. abstellen; 112.

So auch den Pennalismum.

Nöthigen Falles können gewisse Strafen ausserordentlich geschärffet werden.

Und so kan er auch Zuchthäuser anordnen. 114.

§. 47.

Wegen der **Lebensmittel**, u. d. darff und soll der Regent Sorge tragen, für einen hinlänglichen Vorrath derselbigen; 116.

So wohl wo Mangel ist, als auch, wo man die Nothdurfft hat, oder Ueberfluß ist. 118.

In ausserordentlichen Fällen tretten abermalen des Regentens Rechte und Pflichten ein. 122.

Er besorgt ferner, daß die Lebensmittel &c. die erforderliche Güte haben; so auch das Meß, Gewicht und Maaß; 126.

Er sezet ihnen einen billigen Preis; 128.

Bestimmet den Ort, wo sie sollen verkaufft werden; 132.

134. Macht Ordnung wegen des einheimsens;

135. Wegen des verkauffens und kauffens.

139. Ob die Unterthanen genöthiget werden können, der Herrschafft Victualien zu lifern? läßt sich keine Regel geben.

140. Auch der Gebrauch der Lebensmittel kan eingeschräncket werden.

Anlegung der Sperren seynd weder schlechterdings erlaubt, noch verboten.

146. Fremde Producten können mit Maaß verboten werden.

Die Unteraufsicht auf alles dises kommt auf die Landes-Verfassüngen an.

§. 48.

149. Nahrungssachen überhaupt betreffeud, darff und soll der Herr Sorge tragen, daß seine Unterthanen ein hinlängliches Stück Brodt bekommen können:

150. Und daß nicht Wenige den Vortheil allein haben mögen.

151. Der Regent muß auch selber zur Nahrung behülfflich seyn.

Er darff bestimmen, welche Nahrungsarten frey oder eingeschränckt seyn sollen.

152. Es lassen sich nicht alle einschräncken:

153. Man kan aber auch nicht alle frey lassen.

155. Er kan erlauben oder verbieten, sich mehr als auf Eine Weise zu nähren.

Absonderlich beschäfftigen einen Landesherrn gewisse Arten von Nahrungen; als

1. Das Bierbrauen;

2. das

2. das Brantenwein-brennen; 171.

Auch wohl des Stärckmehls und Puder-machens. 174.

Der Regent kan die ungebührliche Eingriffe in gewisse Nahrungsarten verbieten:

Aber auch die Arbeiten rc. taxieren. 175.

§. 49.

In Ansehung der **Künsten, Profeßionen**, Manufacturen, Fabriquen und Handwercker, haben die Reichs-Geseze einiges angeordnet. 177.

Wie weit sich eines Landesherrns Rechte bey geheimen Künsten erstrecken? ist mit Unterschid zu beantworten:

So kommen auch bey bekannten Künsten verschidene Umstände vor. 178.

Ein Landesherr darff und soll die Manufacturen befördern. 179.

Er darff bestimmen, welche nur in Stätten, oder auch auf dem Land, getriben werden dörffen; doch nicht allemal allein.

Er kan neue Handwercker einführen, und alte einschräncken; 189.

Denen Zünfften Zil und Maaß geben, auch sie vereinigen, oder trennen. 190.

Er schreibt denen Zünfften rc. Ordnungen vor, oder bestättigt sie doch; 191.

Sezet denen Hanwerckern rc. gewisse Personen vor; 196.

Entscheidet die Handwercksstreitigkeiten; 197.

Stellet die Mißbräuche ab; 198.

Be-

205. Bestrafet die Widerspenstige, hält Obsicht über der Handwercker Strafen, Correspondenzen, Lehr- Gesellen- und Meistersachen, die Handwercks-kosten 2c.

210. Hof-Profeßionisten müssen Andern nicht nachtheilig seyn.

211. Profeßionen 2c. werden auch belegt.

212. Handwercks-Streitigkeiten können gar an die Reichs-Gerichte erwachsen.

Ein Regent bestimmt die Qualitäten der Waaren;

213. Ordnet Schauproben an; und

Taxirt die Waaren:

Ueberhaupt darff er seine Aufsicht, selbst, oder durch die Seinige, auf alles haben, was dem gemeinen Wesen nüzlich oder schädlich ist.

214. Er kan auch die Zünfften aufheben.

Doch ist die Landeshoheit auch hierinn den Reichsgesezen und Gerichten subordinirt.

Specialien habe ich angeführt von: Bayern, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Baden und Würtemberg.

§. 50.

225. Bey der **Handlung** seynd die Landesherrliche Rechte, nach Verschidenheit der Lande, sehr unterschiden.

Es wird auch mehrmalen davon auf Landtägen gehandelt.

226. An und für sich darff ein Regent darinn Geseze geben;

Besonders: Wer handlen dörffe?

Wie

Auch

255. Auch allerley Nebenmittel zu Beförderung der Handlung ergreiffen;

256. Die Waaren taxieren;

Oder doch eine unziemliche Theurung verhüten; und

257. Wegen der Fallimente Ordnung geben.

258. Bey gewissen besonderen Handlungsarten tretten auch besondere Landesherrliche Rechte ein; als bey dem Buchhandel, Holzhandel und Assecuranzen.

§. 51.

263. Monopolien seynd, wann nur gewisse Personen mit gewissen Sachen handlen dörffen.

264. Sie werden entweder zum Nuzen der Herrschafft, oder gewisser privat-Personen, getriben.

In den Reichs-Gesezen finden sich mehrere Verordnungen dagegen:

265. Auch trifft man vile Landes-Beschwerden darüber an.

275. In manchen Landen ist der Salzkauff ein Regale der Herrschafft, in andern aber nicht.

Ich habe gemeldet, wie es dißfalls gehalten werde, in: Oesterreich 2c. Bayern, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Braunschweig, Basel, Baden, Br. Wolfenbüttel, Hessen, Hohenzollern, Mecklenburg, Nassau, Pfalz-Zweybrücken, Sachsen, Würtemberg, Hanau und Witgenstein.

308. Die Materie von der Freyheit des Salzkauffs ist sehr delicat.

310. Ueberhaupt ist der Salzhandel kein Regale.

Bey

Bey dem innländischen Salz kommen ver- 310.
schidene Umstände vor:

Bey dem fremden ist eher für die Frey- 311.
heit zu sprechen.

Ein anderes aber ist, dem Salzkauff eine 312.
gewisse Ordnung vorschreiben.

Mit dem Weinhandel ist es fast beschaffen, 314.
wie mit dem Salzhandel.

Auch bey dem Bierbrauen ist die Ver- 318.
muthung für die Freyheit.

Mit dem Tabacverkauff wird es sehr ver- 319.
schiden gehalten.

An vilen Orten wird auch mit den Calen- 321.
dern ein Monopolium getriben;

Mit dem Eisen;

Mit Kupfer, Meßing, 2c. 322.

Und mit andern Sachen. 323.

§. 52.

In der **Haus- und Land-Wirthschafft** 326.
hat ein Landesherr etwas zu sagen, wann es
zum gemeinen Besten gereicht, z. E. in

Bausachen;

Holzspahrung; 329.

Haus-Oeconomie; 330.

Spinnerey;

Blaichen; 331.

Recht, Vieh zu halten; schuldiger Hal-
tung oder Verbott 2c. gewissen Viehes, auch
der Viehzucht überhaupt;

Ferner wegen des Garten- und Feld- 334.
baues;

Der

338. der Ernde und des Herbstes;
339. Pflanzung der Bäume, Weiden &c.
341. Waldungen und
Wayden.
342. Nach Umständen kan der freye Gebrauch der Producten eingeschräncket werden, oder nicht;
344. Besonders der Wolle.
346. Die Oberaufsicht darüber verwaltet der Herr nach Gefallen.
Einige Regenten haben Landwirthschaffts-Gesellschafften angeordnet, oder doch begünstiget.

§. 13.

348. Für die gemeine Sicherheit zu sorgen, ist des Landesherrns Recht und Pflicht: Dahin gehören:
349. Die Landes-Defension;
350. Der Schuz der Reisenden &c.
351. Ertheilung der Pässe;
352. Ausrottung liederlichen Gesindes;
355. Nicht-Gestattung privat-Gewalthätigkeiten,
356. Noch der Ausforderungen;
360. Bestrafung der Diebstähle,
361. Und anderer Gewaltthätigkeiten;
362. Der Beschädigung öffentlicher Gebäude und anderer Dinge;
363. Feueranstalten;
369. Wassersachen;
Wachten;
Kirchweyhschuz.

§. 54.

§. 54.

Zu Erhaltung guter Ordnung gehören die landesherrliche Gerechtsame:

Wegen der Censur- und Ruggerichte; 370.
Die Regulirung des Rangs, ꝛc. 371.

§. 55.

Der allgemeinen Bequemlichkeit wird durch folgende landesherrliche Anstalten aufgeholffen:

Addreßhäuser; 378.
Anzeigen, oder Intelligenzblätter, u. d.
Auctionen; 379.
Banco; 381.
Boten; 382.
Calender;
Ehlen, Gewicht, Maaß, Meß,
Jahrmärckte; 387.
Keltern; 394.
Landcharten;
Landkutschen; 395.
Laternen; sonderlich die
Münzen. 396.

(Ausser denen Reichs-Gesezen, hat man davon auch vile eigene Landesherrliche, zum Theil von mir angeführte, Verordnungen, Verträge und Streitigkeiten, von: Maynz, Trier, Cölln, Böhmen ꝛc. Bayern, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, ꝛc. Chur-Pfalz, Chur-Braunschweig, Basel, Fulda, Lüttich, Salzburg, Anhalt, Baden, Brandenburg, Br. Wolfenbüttel, Hessen, Hol-

stein, Mecklenburg, Pfalz-Zweybrücken, Pommern, Sachsen, Schwarzburg, Würtemberg, Lippe, Löwenstein, Montfort, Oettingen, Wied.

419. Die Landesherrliche Rechte bestehen vornemlich in Anschaff- und Erhaltung guter-so dann Ausrottung schlechter, Münzsorten:

420. Die Landstände haben mit dafür zu sorgen;

Und der Kayser, daß den Reichs-Gesezen nachgelebet werde.

Weiter gehören zu solchen Policey-Anstalten:

421. Pfandhäuser, u. d.

423. Posten;

427. Wechselrecht;

429. Wirths- oder Herbergs- u. d. Sachen;

435. Wochenmärckte.

§. 56.

Landesherrn können zum Vergnügen und Ergözlichkeiten beytragen, durch,

436. Oeffentliche Pläze, Spaziergänge 2c.

437. Anstalten zu Leibesübungen;

Music;

Tänze;

438. Spile;

439. Schauspile 2c.

Lotterien 2c.

Caffeehäuser;

Zeitungen;

Scheibenschiessen, u. d.

§. 57.

§. 57.

Zur allgemeinen Reinlichkeit und Zierde gereichen landesherrliche Anstalten:

Wegen der Strassen Regularität 440.

Und Reinlichhaltung; 441.

Zierlichkeit der öffentlichen Gebäude:

Anderer zur Verschönerung gereichenden Anstalten hier nicht zu gedencken.

§. 58.

Noch gehören hieher die Anstalten für unglückliche Personen; als:

Arme; 443.

Invaliden; 452.

Krancke; 453.

Wahnsinnige; 454.

Verlassene; 455.

Verstorbene;

Waysen; 456.

Wittwen; 457.

Ferner die Anstalten zu Vergütung der Unglücksfälle; als der Schaden von

Feuer; 463.

Frost; 464.

Heuschrecken;

Hunger;

Krieg; 465.

Mißwachs;

Theurung;

Ungezifer von allerley Art; 466.

Viehsterben;

Ungewitter; 467.

Wasser und
Wild.

Manche Mittel dagegen haben Unbequemlichkeiten, welche zum Theil verhütet werden könnten und sollten.

§. 59.

Unter noch andere Policeysachen, wobey sich eines Landesherrns Rechte und Pflichten äussern, gehören:

469. Die Erhaltung des Landes-Credits so wohl, als auch
471. des Privat-Credits;
472. Gebührliche Behandlung der Schulden-Sachen; wie auch
476. der strafmäßigen und zufälligen Fallimenten;
478. Des Creditwesens bey elenden Zeiten;
481. Zinse- und Wuchersachen;
483. Pfandsachen;
Stifftungen;
484. Proselytenanstalten;
Lotterien;
489. Leibrenten; Tontinen, u. d.
490. Glückshäfen, u. d.
491. Wüster Stellen Bebauung 2c.
Landes-Visitationen;
Prämien für nüzliche neue Entdeckungen, für die fleißigste Landwirthe, die beste Waaren, u. s. w.
492. So gar haben sich Landesherrn auch schon mit Miethsachen beschäfftiget;

Des-

Desgleichen mit Vorschrifften zum schreiben.

* * *

Von der Landeshoheit in Gnaden-Sachen.

§. 60.

Gnadensachen seynd Handlungen, die von einem Regenten nicht als eine Schuldigkeit gefordert werden können. Gnad. 1. S.

Es gibt allerley Gattungen davon.

Nicht ein jeder Reichsstand kan darinn so vil thun, als ein anderer. 2.

Welches sich auf die Bediente erstrecket. 3.

Auch in Gnaden-Sachen muß die Billigkeit beobachtet

Und nicht zu weit gegangen werden. 4.

Man muß dem Kayser nicht eingreiffen.

Vor Gnaden-Sachen kan ein Tax verlangt werden.

Einige Gnaden-Sachen lassen sich auch verjähren. 5.

Nicht alle seynd von gleicher Dauer.

§. 61.

Legitimationen unehlich gebohrener Personen stehen dem Kayser zu: 7.

Und wenigstens die mächtigere Reichs-Stände ertheilen sie auch.

Sie müssen keinem Dritten zum Nachtheil gereichen. 8.

In Ansehung ihrer Würckung muß man verschidene Fragen unterscheiden.

9. Ins besondere habe ich einiges angeführt von: Böhmen, Bayern und Chur-Braunschweig.

11. Es gibt auch verschidene Arten von Legitimationen zu Ehrenstellen.

§. 62.

12. Bey gewissen Personen, so *levis notæ macula* laboriren, selbige zu heben, gehet wohl an; thut aber ohne einen Reichs-Schluß nur ihre Würckung innerhalb Landes.

Es kan darüber zu Landes-Beschwerden kommen:

Und es hält in praxi schwer, sie durchzusezen.

§. 63.

15. Standeserhebungen hat bißhero in Teutschland nur der Kayser allein ausgeübt, oder einiges davon Jemanden als ein Privilegium gegeben:

16. Nun aber fangen einige grosse Reichs-Stände an, ein gleiches zu thun.

§. 64.

22. Titul geben kan der Kayser: Aber auch die Reichsstände;

23. Desgleichen Wappen;

24. So auch Rang;

25. Ingleichem das Recht, mit rothem Wachs zu sigeln.

§. 65.

§. 65.

Würden seynd verschidener Gattungen: 26.
So auch Aemter, davon hier die Rede 27.
ist.

Der Kayser kan beedes geben.

Auch die Landesherrn Würden: Aber 28.
das Amt eines Comitis palatini, und Doctors rc. nicht; und ihre Notarien gelten nur im eigenen Land.

§. 66.

Von der *Venia ætatis* gibt es allerley 30.
Grade.

Bey mittelbaren Personen will des Kay- 31.
sers und der Comitum palatinorum Recht darzu nicht überall erkannt werden:

Hinwiederum kan sich die Würckung von 32.
eines Reichsstandes Legitimation auch nicht nothwendig ausser seinem Land erstrecken.

§. 67.

Dispensationen haben nur bey einzelnen 34.
Personen in einzelnen Fällen statt.

Gegen unstreitige Göttliche Geseze kan nicht dispensirt werden:

Gegen Reichs-Geseze ordentlicher Weise 35.
auch nicht:

Wohl aber gegen die gemeine Rechte,

Und gegen die Landes-Geseze, in so ferne der Herr freye Hände hat:

Gegen die Landes-Verträge rc. hingegen nicht.

36. Bey particular-Privilegien kommt es auf die Umstände an.

Es gibt vile Gattungen von Dispensationen;

So auch vilerley Arten, sie zu bewilligen.

Es kan ein Tax davor gefordert werden.

37. Ich habe auch einige Particularien angeführt von: Chur-Sachsen, Chur-Braunschweig und Würtemberg.

§. 68.

40. **Privilegien** kan ein Landesherr ertheilen:

Zuweilen concurriren aber auch die Landstände dabey.

41. Sie können dem ganzen Land, oder Mehreren, oder Einzelnen, gegeben werden:

42. Ueber alles, worinn der Regent freye Hände hat.

43. Es sind dabey die Reglen der Rechte und der Staatsklugheit zu beobachten.

44. Die Form betrügt zuweilen.

45. Oeffters erregen sie Widersprüche und Beschwerden.

46. Ihre Würckung bestehet allemal in einem Vorzug vor denen Unbefreyten.

Rechtmäßige müssen bestättiget werden.

47. Die zu weit gehen, können wieder eingeschräncket werden.

48. Die Nichtbeobachtung ziehet nicht allemal gleich den Verlust nach sich.

Gewisse Privilegien können wieder aufgehoben werden.

Man

Man kan sie auch auf verschidene Weise wieder verliehren. 49.

Hof-Freyheiten seynd auch eine Gattung von Privilegien.

§. 69.

Druckfreyheiten werden nunmehro auch von Reichsständen ertheilt: 52.

Krafft Herkommens.

Ob Druckfreyheiten gegen ein Kayserliches Privilegium impressorium statt haben? ist zweifelhafft: 53.

Neben einem Kayserlichen, geschiehet es mehrmalen:

Ohne ein Kayserliches am häuffigsten. 54.

Es ist dabey allerley zu beobachten.

Die Dauer richtet sich nach der Bewilligung. 55.

Chur-Sachsen nimmt sich darinn vor andern Reichsständen viles heraus.

§. 70.

Moratorien scheinen die Reichs-Stände nach den Reichs-Gesezen nicht ertheilen zu können: 58.

Es geschiehet aber von Mächtigeren doch;

Krafft Herkommens.

Es ist dabey die Vorschrifft der Reichs-Geseze zu beobachten. 59.

Der Innhalt kan verschiden seyn;

Und die Würckung äussert sich nur in solchen Standes Land.

60. Mehreres von Bayern, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Mecklenburg, findet sich in meinem Werck selbst.

§. 71.

63. Bürgerlicher Strafen Nachlaß können auch Landsassen haben:

64. Peinliche nachzulassen, ist ein Stück der Landeshoheit.

65. Mit der Milderung der Strafen hat es gleiche Bewandtniß; so auch

Mit der Verwandlung der bürgerlichen und peinlichen.

66. Es können auch Mißbräuche darinn vorgehen.

§. 72.

68. *Restitutionem famæ* zu ertheilen, seynd die Reichsstände im Besitz,

69. Krafft Herkommens.

Sie findet in allen Verbrechen statt:

Doch sollen dise vorher abgestraft seyn.

70. Sie hat Grade:

Und in Ansehung der Würckung müssen verschidene Fälle separirt werden.

§. 73.

71. **Verbrechen aboliren**, ist ein Stück der Landeshoheit.

Auch dise findet in allen Verbrechen statt.

Einem Regenten ist dißfalls keine Regel vorgeschriben.

Die

Die Würckung ist abermalen nicht alle- 72.
zeit allerley.

§. 74.

Märckte seynd verschidener Art. 73.
Vormals suchte man Meß- und Marckt-Recht bey dem Kayser:
Nun ertheilen es auch die Reichsstände: 74.
Es ist aber einiges dabey zu beobachten. 75.
Es kan mehr oder weniger Stücke enthalten.
Particularien habe ich angeführt von: Maynz, Oesterreich, Chur-Sachsen, Chur-Pfalz, Brixen, Verden, Ostfrießland, Pommern, Sachsen-Lauenburg und Würtemberg.
Oesterreich will auch Stappelrecht geben 80.
können.

§. 75.

Daß die Reichsstände Stattrecht erthei- 81.
len, habe ich mit Beyspilen belegt von: Baden, Braunschweig, Hessen, Holstein, Mecklenburg, Schweden, Würtemberg, Zähringen, Reckheim, Wied, ꝛc.
Das Stattrecht bestehet aber nicht über- 83.
all in einerley Rechten.

§. 76.

Freystätte für Verbrechere seynd von 84.
verschidener Art.
Auch Reichsstände halten sich für befugt, 85.
dergleichen zu gestatten;

Und

86. Und zwar Krafft Herkommens.

Sie müssen der Gerechtigkeit nicht zum Nachtheil gereichen; noch mißbraucht werden.

Einige Specialien habe ich von Oesterreich und Bayern angeführt.

* * *

Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens.

§. 77.

Unt. Von den Unterthanen überhaupt ist hier
S. 2. so vil zu melden.

Die Landsasserey hat mancherley Gattungen.

In verschidenen Landen seynd sie theils Schrifft- theils Amtssassen; sonderlich in Chur-Sachsen und Anhalt.

4. Die Unterthanen seynd ferner freye oder Leibeigene, z. E. in Hohenzollern, Würtemberg, Witgenstein.

§. 78.

11. Von den Juden wird allerley in den Reichs-Gesezen geordnet.

12. Darzu kommen die besondere Landes-Verfassungen, z. E. von: Böhmen, Bayern, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, rc. Chur-Braunschweig, rc. Brixen, Paderborn, Baden, Br. Onolzbach, Hessen, Würtemberg, Thannhausen, Arnstein rc.

Ein

Ein Landesherr darff ordentlicher Weise Juden annehmen. 24.

Wegen ihres Fori, Freyheiten, Zahl, Heurathen, Religionssachen, Bücher, Eydes, Wohnung, unbeweglicher Güter, Kleidung, Dienstboten, Handels, Zinse, Abgaben, Streitigkeiten mit Christen und Verbrechen, will ich mich hier nicht aufhalten.

Ein Reichsstand muß die Reichsgeseze in Ansehung ihrer beobachten. 26.

Er kan sie austreiben:

Aber auch wieder begnadigen. 27.

§. 79.

Ob zu denen zeitlichen Unterthanen auch die in einem dritten Land sich aufhaltende Reichsstände rc. zu zählen seyen? s. Cap. 3. 28.

Bey mittelbaren Personen hat es keinen Anstand.

Sie werden es durch den Aufenthalt im Land; 29.

Und stehen in allen Stücken unter dem Regenten:

Meistens aber huldigen sie nicht.

Sie seynd an die Landes-Geseze gebunden; doch mit einiger Mäßigung.

Sie geniessen nicht alle Freyheiten, noch alle Beschwerden, der beständigen Unterthanen. 30.

Ordentlicher Weise dauert ihre Unterwürffigkeit nur so lang, als sie im Lande seynd. 31.

§. 80.

§. 80.

32. Die Landeshoheit über der Unterthanen Personen wird erworben; doch mit Unterschid:

Durch die Geburt;

Durch Dienste;

33. Niderlassung im Land,

Besiz unbeweglicher Güter;

34. Aufenthalt im Land,

Und Gefangenschafft.

§. 81.

Die Annahm derer nicht eingebohrenen Unterthanen geschiehet durch den Landesherrn, oder die Seinige:

35. Doch können auch Andere dabey concurriren.

Sie werden angenommen, entweder als Burger,

36. Oder als Pfahlburger;

37. Oder als Beysassen:

Als Freye, oder als Leibeigene.

38. Zuweilen haben die Eingebohrene einige Vorrechte.

39. Manchmalen dörffen dem Land nicht allzuvile Personen aufgedrungen werden;

Noch unqualificirte;

Noch Juden.

Herumziehende Personen seynd zeitliche Unterthanen, wo sie sich würcklich aufhalten.

40. Besonders habe ich gehandelt von der Unterthanen Annahm in Böhmen, Chur-Sachsen,

sen, Chur-Braunschweig, Basel, Hohenzollern, Würtemberg und Criechingen.

Ob es eine Policeysache seye? wurde gestritten.

§. 82.

Die Huldigung ist von andern Pflichten unterschiden. 47.

Es gibt verschidene Gattungen derselben; 48.

Gleichwie auch verschidene Grade.

Der Landesherr kan sie fordern;

Wann er will.

Von allen Unterthanen. 49.

Sie wird dem Landesherrn geleistet. 50.

Die Art ist verschiden und willkührlich.

Dagegen werden die Freyheiten 2c. beståttiget. 53.

Die Unterlassung schadet nichts.

Die Wiederhohlung ist etwas seltenes.

Dadurch wird die Unterthånigkeit beståttiget. 54.

Sie wird auch wohl zum Voraus geleistet.

Mehreres von Maynz, denen Oesterreichischen Erblanden, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Chur-Braunschweig, Brixen, Fulda, Hildesheim, Anhalt, Br. Wolfenbüttel, Hessen, Holstein, Mecklenburg, Ostfrießland, Vor-Pommern, Sachsen, Würtemberg, Essen, Quadt und Waldeck, findet man in meinem Werck selbst.

§. 83.

§. 83.

Die Pflichten der Unterthanen seynd:

68. Ehrerbietung; und

70. Gehorsam:

71. Deme seynd zuwider: Respectlosigkeit;

75. Injurien;

76. Antastung ehrlicher Ministers rc.

77. Beschwerden hingegen seynd erlaubt;

80. Und Zusammenkünffte der Unterthanen zu deren Behuf,

82. Desgleichen die Sammlung der Proceß-Kosten.

84. Proceß-Lust hingegen tauget nichts.

85. Ungehorsam ist strafbar:

88. Noch mehr Thathandlungen,
Und formliche Empörungen;

89. Deren es auch in neueren Zeiten gegeben hat.

93. Die Art, in dergleichen Fällen zu verfahren kan sehr verschiden seyn.

94. Zuweilen wird am Ende eine Amnestie bewilliget.

96. Crimen læsæ Majestatis hat gegen Reichs-Stände nicht statt.

97. Nicht selten fehlt man auf beyden Seiten.

102. Es gibt auch unbillige Ungnaden.

Geleistete Treue muß nicht nothwendig besonder belohnt werden.

§. 84.

103. Von vilen Landesherrlichen Rechten über die

die Personen der Unterthanen ist bereits gehandelt worden:

Darzu kommen nun auch noch folgende.

§. 85.

Der Landesherr hat die **Ober-Vormundschafft** über seine Unterthanen; 104.

Selbst nach denen Reichs-Gesezen. 105.

Daher sorgt er für die Bestellung der Vormundschafften

Und deren Verwaltung: 106.

Wie auch für Verschwender

Und Blödsinnige. 107.

Es gibt mancherley Arten, dise Rechte auszuüben.

Sie können aber auch mißbraucht werden.

Uebrigens habe ich Beyspile von besonderen Landes-Verfassungen in disem Stück angeführt.

Adoptionen haben die landesherrliche Bestättigung nöthig. 110.

§. 86.

Ein Herr kan die **Heurathen** der Unterthanen beförderen. 111.

Hin und her ist ein Hagenstolzenrecht eingeführt, oder auch wieder abgeschafft. 112.

Es wird nicht überall den Ledigen das treiben eines Handwercks gestattet. 113.

An manchen Orten seynd hinwiederum die Heurathen eingeschränckt; in Ansehung der Jahre; 114.

115. Des Standes;

116. Des Vermögens;

117. Der Religion;

Der Verwandtschafft;

Eines Verbrechens.

118. Die Ausübung diser Rechte kan verschidentlich geschehen.

An gewissen Orten müssen die, so heurathen wollen, herrschafftliche Trauzettel haben.

Sonst kan ein Landesherr seine Unterthanen in Heurathsachen nicht nöthigen.

119. Wohl aber müssen die Heurathende zuweilen etwas erlegen.

Die Trauungen ausser Landes können verboten,

Und die Hochzeitmahle eingeschräncket werden.

§. 87.

122. **Frohnen und Dienste können zweyerley seyn.**

Alle Unterthanen seynd dem Landesherrn darzu in gewissen Fällen verbunden.

Es gibt gar vilerley Gattungen derselbigen.

124. Ihre Normen seynd ebenfalls verschiden.

125. Was man dem Unterthanen dagegen schuldig seye? läßt sich keine Regel geben.

So auch nicht: Ob man Geld dafür fordern oder geben dörffe?

126. Es ist allerdings Mäßigung dabey zu beobachten.

Man-

Manche Unterthanen geniessen dißfalls eine personal-Freyheit. 127.

Sonsten habe ich von Frohnsachen Beyspile angeführt, von: Bayern, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Chur-Braunschweig, Basel, Brixen, Anhalt, Br. Wolfenbüttel, Hohenzollern, Nassau, Ostfrießland, Würtemberg, Criechingen, Hohenlohe, Quad, Reuß, Witgenstein und Ysenburg. 128.

Reis und Folge bestehen auch zuweilen in Frohndiensten; 150.

So auch die Amts- und Gerichtsfolge. 151.

§. 88.

Ueber ganze Gesellschafften der Unterthanen hat der Landesherr die Rechte: 153.

Daß sie von ihme die Rechte einer Gemeinde erhalten.

Er hat ferner besondere Rechte in Ansehung der Landstände, des geistlichen Standes, des Adels, 154.

So auch der Stätte: Und zwar in Ansehung des Magistrats; 155.

Der Commun-Bedienten; 157.

Des Gesezgebungs-Rechts; 160.

Der Justiz und Policey; 162.

Der Gefälle und Haushaltung. 163.

Bey dem Landesherrn können die Beschwerden über den Magistrat angebracht werden: 166.

Hinwiederum klagen auch offt die Communen über die Landesherrn.

167. Ob und wie fern ein Regent Veränderungen in den Statt-Verfassungen vornehmen könne? lässet sich keine Regel geben.

Das Wort: **Aemter**, wird in verschidenem Verstand genommen.

168. Deren Verfassung hängt öffters nicht von dem Landesherrn allein ab.

169. Ein Landesherr darff darauf halten, daß nicht alte Dörffer ganz verödet werden, u. s. w.

§. 89.

171. Ueber der **Landsassen Unterthanen** hat ein Regent alle die Rechte, so zur Landeshoheit gehören: Und zwar

172. In Religions- Regierungs- Justiz- Militar- Steuer- Cameral- Policey- Gnaden- Frohn- Forst- Jagd- Wasser- und anderen Sachen.

173. Er kan die Rechte der Grundherrschafften bestimmen, die Streitigkeiten darüber entscheiden ꝛc. so weit er nicht gebundene Hände hat.

176. Wann auch der Gutsherr sonst ein Reichs-Stand wäre, hat er doch darinn nicht mehrere Rechte.

§. 90.

177. Die **Landsassen** und deren Unterthanen haben hinwiederum in Ansehung des **Landesherrns unmittelbarer Unterthanen** das Recht, daß der Landesherr jenen

1. Die

1. die Justiz gegen dise angedeyhen lassen, auch

2. ihnen zu ihren Gefällen 2c. so sie an dieselbe zu forderen haben, behülfflich seyn muß.

§. 91.

Ein Landesherr hat die obriste Herrschafft über seiner Unterthanen Personen; 179.

Krafft des allgemeinen Staatsrechts; 180.
Im Nothfall;
Nicht allemal ohne Concurrenz der Landstände:
Und sie ist mit der möglichsten Mäßigung und Entschädigung zu gebrauchen.
Beyspile erläutern die Sache. 181.

§. 92.

In Ansehung der Unterthanen Vermögens hat zwar der Landesherr auch seine Hoheitsrechte: 182.

Dise erstrecken sich aber nicht dahin, Jemanden das Seinige wider seinen Willen zu nehmen: 183.

Wohl aber kan er ihme in seiner Maaße Schrancken sezen, in Ansehung der Erwerbung, des Genusses, wie auch der Veräusserung und Vererbung. 184.

Der Unterthanen Güter seynd ihme auch zu Steuern, andern Abgaben, Diensten u. s. w. verbunden. 185.

Manche Landesherrn haben auch noch ihre ganz besondere Rechte. 186.

§. 93.

Des **Vermögens Erwerbung** kan der Landesherr einschräncken:

187. In Ansehung der Personen, (besonders der Geistlichen,) des Geschlechts und Alters, der Sachen, Art und Zeit, des Orts und Preises und der Solennitäten:

190. Uebel erworbenes Gut kan er gar an sich ziehen.

Landstände concurriren dabey nicht weiter, als es der Landes-Verfassung gemäß ist.

§. 94.

193. Des **Vermögens Verwaltung** und Genuß kan durch den Landesherrn abermalen auf erstbesagte Weisen eingeschräncket werden;

195. In gewissen Fällen kan er den Nuzen theilen;

Oder etwas gar confisciren;

Auch wegen ihrer Schulden, und der Landleute Contracten, Geseze vorschreiben.

196. Gehet aber ein Landesherr darinn zu weit, können sich Landstände 2c. der Sache annehmen.

§. 95.

198. Die **Veräusserung** des **Vermögens** betreffend; so kan zwar ein jeder Unterthan mit dem seinigen umgehen, wie er will;

202. Doch finden, nach Beschaffenheit der Umstände, auch hier Landesherrliche Einschränckungen

ckungen statt, in Ansehung der Personen, des Geschlechts und Alters, der Sachen und der Art.

Der Landesherr kan zuweilen den Unterthanen nöthigen, etwas zu veräusseren. 206.

Erbschafften seynd ordentlicher Weise frey: 207.

Doch erbet der Landesherr an einigen Orten die Unehliche ꝛc.

Und etwas von denen Leibeigenen; 208.

Wie auch zuweilen von den Lehenleuten:

So dann ist an vilen Orten ein Erbschafftsabzug üblich.

Endlich gibt es offt Confiscationen. 209.

Die Landstände haben meistens darzu nichts zu sagen.

§. 96.

Des Landesherrns obriste Herrschafft über das Vermögen äussert sich 210.

Bald bey dem Eigenthum selbst;

Bald auch nur in Ansehung der Nuzung: 211.

Doch ist der Schaden, so vil möglich, zu vergüten.

Dise obriste Herrschafft zeigt sich auch bey einem verschuldeten Vermögen; 212.

Bey der Nachsteuer,

Dem Erbschafftsabzug,

Der Erbschafft der Hagenstolzen, Unehlichen und Fremden; 213.

Und noch in andern Fällen.

§. 97.

Von den Landesherrlichen Rechten in Ansehung derer von Fremden im Land besizenden Güter und Gefälle siehe des 2ten Buchs, 5tes Capitel.

§. 98.

Ein Unterthan höret auf, ein solcher zu seyn:

216. Durch einen freywilligen Abzug.

217. Der freye Zug hat zweyerley Grade.

Räthe rc. können, bloß um ihres bekleideten Amtes willen, nicht zurückgehalten werden.

218. Unter Leibeigenen ist ein grosser Unterschid.

Es gibt auch sonst obligate Personen.

219. Ob man um die Erlassung anhalten müsse? kommt auf die Umstände an.

Wann sie widerrechtlich verweigert wird, kan man klagen.

Zuweilen kan ein Revers gefordert werden.

220. Ob man sich das Burgerrecht, oder doch das Wiedereinkommen vorbehalten könne? kommt auf die Landes-Verfassung an.

In gewissen Fällen kan man einen Unterthanen des Landes verweisen;

221. Oder ihme den Schuz aufkündigen rc.

222. Oder rathen, sich fortzumachen.

Unterthanen, ausser um der Religion willen, zu versezen, ist nicht üblich:

Wohl aber können gewisse Leibeigene von den Gütern verstossen werden.

Bey Austrettung der Unterthanen ist ein Unterschid unter den Freyen, und den Ursachen ihrer Austrettung; 223.

So dann den Leibeigenen.

Besondere Landes-Verfassungen in all disem habe ich erzählt von: Bayern, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Chur-Braunschweig, rc. Speyer, Mecklenburg, Pommern, Würtemberg. 224.

Es gibt auch seltene Arten, wodurch die Landeshoheit über Unterthanen verlohren gehen kan. 230.

§. 99.

Nachsteuer ist ein Theil des Vermögens, welchen ein wegziehender Unterthan der Landesherrschafft überlassen muß. 233.

Das Recht, solche zu fordern, beruhet auf Verträgen, dem Herkommen, oder der Landeshoheit. 234.

Es muß von denen bezahlt werden, die eine bleibende Wohnung im Land gehabt haben:

Ordentlicher Weise, wann man aus dem Land ziehet. 235.

Von dem Vermögen, und nach Verhältniß desselbigen; wobey es aber vile streitige Fragen gibt.

Wie vil? kommt auf die Landes-Verfassung an. 236.

Auch Landsassen können dises Recht haben.

Beyspile von der Nachsteuer habe ich angeführt 237.

geführt von: den Oesterreichischen Erblanden, Bayern, Chur-Brandenburg, Chur-Braunschweig, Brixen, Mecklenburg, Ostfrießland, Würtemberg, Criechingen, Reuß, Wied.

243. Wie fern ein Abziehender an gemeinen Schulden zahlen müsse? ist mit Unterschid zu beantworten.

§. 100.

245. Sachen, die **keinen Eigenthumsherrn** haben, haben entweder nie keinen gehabt;

Oder solchen wieder verlohren.

247. Ordentlicher Weise stehen selbige keinem Landsassen zu.

* * *

Von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, 2c.

§. 101.

Erde 2c. S. 1. Eine **Landes-Ausmessung** kan allerley Absichten haben.

2. Der Landesherr kan solche veranstalten.

Wegen der Kosten kommt es auf die Umstände an.

Beyspile habe ich erzählet von Basel, Br. Wolfenbüttel, Mecklenburg.

4. Particular-Ausmessungen gehören nicht hieher.

§. 102.

5. Bey **Gränzen** ist ein Unterschid zwischen Lan-

Landes-Gränzen, Marckungen und Privat-Gränzen.

Man bedient sich dabey der Gränzzüge, auch sonst eigener darzu bestellter Personen.

Streitigkeiten darüber zwischen dem Lan- 6.
desherrn und den Unterthanen müssen rechtlich ausgemacht werden.

Mehreres von Chur-Sachsen, Chur-Braunschweig und Mecklenburg sehe man im Werck selbsten.

§. 103.

Der Strassen gibt es allerley Gattun- 9.
gen.

Der Landesherr kan Wegordnungen machen;

Befehlen, die Strassen in gutem Stand zu erhalten,

Das Fuhrwerck reguliren;

Meilenzeiger und Wegweiser anordnen; 11.
und

Nebenwege verbieten.

Er muß aber auch den Strassen Sicherheit verschaffen.

Neue Strassen anlegen zu dörffen, kommt 12.
auf die Umstände an.

Bey Landstrassen kommen verschidene Umstände vor.

Die Obsicht wird gleichfalls auf allerley 13.
Art verwaltet.

Von Bayern, Oesterreich, rc. Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Chur-Braun-

schweig,

schweig, Augspurg, Basel, Baden, Br. Wolfenbüttel, Holstein, Ostfrießland, Pommern, und Würtemberg, habe ich ins besondere geredet.

§. 104.

27. Forstrecht und Jagd-Gerechtigkeit seynd verschidene Sachen.

Allerley von besonderen Landes Verfassungen in Forstsachen habe ich bemerckt von: Chur-Maynz, den Oesterreichischen Erblanden, Bayern, 2c. Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, 2c. Chur-Pfalz, 2c. Chur-Braunschweig, 2c. Basel, Brixen, Speyer, Stablo, Würzburg, Baden, Br. Wolfenbüttel, Hohenzollern, Mecklenburg, Nassau, Ostfrießland, Pommern, Würtemberg, Criechingen, Hohenlohe, Solms, Waldeck, Wied, Witgenstein und Ysenburg.

65. Die ehemalige Reichswälder seynd nun der Landesherrn Eigenthum.

66. Es gibt allerley Gattungen von Waldungen,

67. Und mancherley Arten von Forstgerechtsamen.

68. Der Landesherr kan Forst-Ordnungen machen.

69. Andere Rechte hat der Landesherr bey seinen eigenthümlichen Waldungen;

70. Andere bey der Landsassen, Communen und privat-Personen: Und zwar bey den lezteren in Betracht

Der

Der Obsicht
Und des Genusses. 71.

Wegen der Strafen kommt es auf die Landes-Verfassung an; 72.

So auch wegen der Frohnen, 73.

Und der Wald-Gewächse.

Bey der Ausrottung kommen verschidene Fälle vor.

Der Landesherr kan seine Forstgerechtsame auf verschidene Weise ausüben.

Es gibt öffters Landes-Beschwerden in Forstsachen. 74.

§. 105.

Von dem Jagdrecht, oder Wildbann, habe ich besondere Umstände angeführt von: Den Oesterreichischen Erblanden, Bayern, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, rc. Chur-Pfalz, rc. Chur-Braunschweig, rc. Basel, Brixen, Hildesheim, Osnabrück, Anhalt, Baden, Br. Wolfenbüttel, Hessen, Hohenzollern, Holstein, Mecklenburg, Nassau, Ostfrießland, Pommern, Sachsen, Würtemberg, Criechingen, Witgenstein, Ysenburg und Arnstein.

Ein Landesherr kan Jagdgeseze machen. 127.

Ob die Jagd ein Regale seye? wird sehr gestritten. Ich glaube, es komme auf das local-Herkommen an, und es habe ein Unterschid statt zwischen dem Adel, Bürgern und Bauern.

Die Jagd-Gerechtigkeit hat verschidene Grade, 130.

Und

Und Gattungen.

Das Recht eines Gehäges hanget von den Umständen ab.

Ein Herr kan befehlen, daß das Wild nicht beschädiget,

131. Und erhalten werde:

Grossen Wildschaden aber muß er verhüten, oder ersezen.

132. Wilddiebe seynd nicht zu grimmig zu bestrafen.

133. Bey Jagdfrohnen hat das von allen Frohnen gesagte statt.

Bey dem Jägeraz kommt es auf Verträge und das Herkommen an.

Der Landesherr kan das Jagen zu gewissen Zeiten verbieten;

Auch sonst einschränken.

134. Gnaden- und persönliche Jagden seynd etwas besonderes.

Freye Pürschen gibt es in gewissen teutschen Gegenden; von verschidener Art.

Der Landesherr kan den Seinigen darinn Ordnung vorschreiben;

Auch dem Mißbrauch steuren.

§. 106.

Bey jagd- und nuzbaren, oder lieblichen, Vögeln äussert sich die Landeshoheit auch, als bey:

136. Bienen,

Fasanen,

Lerchen,

Tau-

Tauben, 137.
Und dem Vogelfang überhaupt.
Mehreres habe ich angeführt von: Oesterreich, Bayern, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Chur-Braunschweig, Ostfrießland und Würtemberg.

§. 107.

Schädliche Thiere gibt es, so wohl unter denen wilden; 141.
Als unter denen zahmen. 142.
Landes-Ordnungen und Streitigkeiten davon findet man bey Bayern, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Chur-Braunschweig, Ostfrießland, Sachsen-Gotha, Würtemberg, Criechingen, Hohenlohe, Witgenstein. 143.

§. 108.

In **Wayd**-Sachen kan der Landesherr Ordnungen vorschreiben: 148.
An einigen Orten hat der Herr den Zutrieb auf der Unterthanen Gütern;
Oder die Unterthanen auf der Herrschafft Gütern. 149.
Wegen des Waydgelds gibt es keine Regel.
In Schäfereysachen gibt es allerley landesherrliche Rechte.
Specialien habe ich dißfalls angeführt: Von Tyrol, Bayern, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Chur-Pfalz, Chur-Braunschweig, Basel, Br. Onolzbach, Br. Wolfenbüt-

fenbüttel, Hohenzollern, Mecklenburg, Nassau, Ostfrießland, Pommern, Würtemberg, Criechingen, Kauniz, Witgenstein, und Ysenburg.

§. 109.

160. Von denen einem ganzen Land, oder einzelnen Communen zustehenden Sachen gibt es allerley Gattungen.

161. Der Landesherr hat darüber die Oberaufsicht, daß alles zum gemeinen Besten angewandt und nicht mißbrauchet werde.

Dahin gehören öffentliche Gebäude und Pläze,

162. Strassen, Bronnen, Uhren und Allmanden, oder der Commun zustehende Pläze,

164. Krautgärten und Wayden.

§. 110.

165. Der Landesherr hat Gerechtsamen über unbebaute Pläze, als:

Moräste, überschwemmtes Land, und verödete Güter.

166. Wegen der Novalzehenden kommt es auf die Landes-Verfassungen, so dann die gemeine Rechte an.

Mehreres davon habe ich angeführt von: Bayern, Chur-Brandenburg, Baden, den Oesterreichischen Erblanden, Ostfrießland, und Würtemberg.

§. 111.

174. Von Bergwercken enthält die güld. Bull Cap. 9. §. 1. etwas:

Auch

Auch gedencken die Reichs-Lehenbrieffe derselbigen öffters.

Nun paßieren sie als ein Stück der Landeshoheit. 175.

Von Böhmen 2c. Bayern, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Brixen, Salzburg, Baden, Braunschweig, Henneberg, Nassau und Würtemberg, habe ich besondere Umstände angeführt.

Ein Landesherr macht Berg-Ordnungen. 180.

Er allein legt Bergwercke an:

Und lässet sie entweder selbst bearbeiten;

Oder überlässet sie, gegen selbstgefällige Bedingungen, an Andere. 181.

§. 112.

Es gibt auch noch andere Bergarten. 182.

Selbige seynd zum Theil Regalien, zum Theil nicht, wenigstens nicht aller Orten; als:

Farberden, Flußsand, Kreide, Leimen, Medicinische Erden, Mergel, Porcellainerde, Streusand, Töpfererde, Torff, Walckererde.

Einiges habe ich ins besondere erzählt von Chur-Sachsen, Br. Wolfenbüttel, Hessen, Ostfrießland und Pfalz-Zweybrücken. 184.

§. 113.

Gleiche Bewandtniß hat es mit denen edlen und anderen Steinen, als: 186.

Marmor, Alabaster, 2c. mit gemeinen Steinbrüchen, Mühlsteinen, Steinkohlen, 188. 189.

gebrannten Steinen, Kalcköfen, und dem Kalckkauff.

§. 114.

191. Vom Salpeter habe ich verschidenes gemeldet von: Bayern, Chur-Brandenburg, Basel und Würtemberg.

192. Salpetergraben lassen, ist ein Regale;

Welches auf verschidene Art gebrauchet werden kan;

193. Doch gegen Ersezung des Schadens.

Andere Salpeterwercke seynd nicht überall ein Regale.

§. 115.

194. Von Salzwercken findet sich einiges in der güld. Bull, Cap. 9. §. 1.

Es gibt deren verschidene Gattungen;

Auch allerley Landes-Verfassungen.

197. Nun seynd sie ein Regal:

Dessen Gebrauch aber auch privat-Personen überlassen wird:

Doch behält der Landesherr die Oberaufsicht

198. Und gewisse Gefälle davon.

§. 116.

199. Schäze werden auch in Reichs-Lehenbrieffen benahmset.

Es gibt gefundene und gesuchte.

Der Landesherr kan die Schazgräbereyen verbieten.

200. Wegen der entdeckten Eigenthums kommt es

es auf die Landes-Verfassungen und die gemeine Rechte an.

§. 116.

Das Wasser betreffend; so bedienen sich die Reichsstände, deren Lande an das Meer gränzen, dessen, was Völckerrechtens ist. 201.

Vile werden mit den Flüssen in ihrem Lande von dem Kayser und Reich belehnt.

Das Eigenthum stehet dem Landesherrn zu: 202.

Ordentlicher Weise auch die Gerichtbarkeit. 203.

Der Gebrauch kan eingeschränckt werden. 205.

Wegen der Vertieffung und Floßgassen kommt es auf die Umstände an;

Bey den Bächen ebenfalls; 207.

So auch bey den Seen.

Der Landesherr darff und solle Wasserschaden verhüten.

Grosse Canäle zu graben stehet nur dem Landesherrn zu; doch mit gewisser Mäßigung. 210.

Bäder, mineralische Wasser, u. d. stehen meistens dem Landesherrn zu. 211.

Brunnen gehören zu dem Policeywesen. 212.

Uber alle Wassersachen hat der Landesherr die Oberaufsicht. 213.

§. 118.

Bey Ufern können allerley Umstände vorkommen: 214.

So auch bey Dämmen. 215.

219. Wegen des Eigenthums der Insuln kommt es auf die Landes-Verfassungen, und alsdann auf die gemeine Rechte an:
221. So auch bey denen Anwachsen;
225. Und bey denen von einem Fluß verlassenen Beeten.

§. 119.

226. Mit Seehäfen handelt ein Landesherr nach dem Völckerrecht.
227. Bey der Brücken Anleg- und Erhaltung kommt viles auf die Landes-Verfassungen an:
228. So auch bey denen Fähren.

§. 120.

230. Ein Landesherr darff seine Flüsse schiffbar machen:
231. Das Schiffahrtsrecht ist gewisser massen auch ein Regal:

Und der Landesherr kan darinn Ordnung machen,
232. Auch Schifferzünffte anordnen;
233. Desgleichen Marcktschiffe.

Es gibt auch noch andere Schiffahrtssachen.

§. 121.

234. Das Holzflössen oder flözen ist von verschidener Art.
235. Es wird als ein Regale betrachtet;

Welches verschidene Folgen hat.

Zum Beyspil habe ich angeführt: Chur-Sachsen, Chur-Braunschweig, Straßburg, Mecklenburg, Würtemberg.

§. 122.

§. 122.

Der Fische Eigenthum hänget von dem Eigenthum des Wassers ab: 248.

Indessen äusseren sich doch verschidene landesherrliche Rechte dabey.

Dises erläuteren noch mehr die Landes-Verfassungen von: Maynz, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, 2c. Chur-Braunschweig, Osnabrück, Br. Wolfenbüttel, Mecklenburg, Ostfrießland, Pommern, Würtemberg, Criechingen, Arnstein. 249.

In deren Ermanglung gehet es denen gemeinen Rechten nach. 253.

§. 123.

Die **übrige Wasser-Nuzbarkeiten** seynd meistens Regalien; als: 254.

Das Goldsammlen; und

Die Perlenfischerey. 256.

Auch Sand und Steine werden zu Lehen gegeben.

§. 124.

Die **Mühlen** seynd von verschidener Art. 257.

Was die Landes-Verfassungen dißfalls im Maynzischen, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, 2c. Chur-Braunschweig, Anhalt, Brandenburg-Onolzbach, Br. Wolfenbüttel, Jülich, Mecklenburg, Osnabrück, Ostfrießland und Würtemberg, mit sich bringen, habe ich mit mehrerem erzählt. 258.

265. Auf dise kommt es an: Ob das Recht, eine Mühle zu erbauen, oder zu erlauben, ein Regale seye oder nicht?

266. So auch, Bannmühlen zu machen, oder zu erlauben.

267. Die herrschafftliche Mühlengefälle dörffen nicht willkührlich erhöhet werden.

Die Oberaufsicht über das Mühlenwesen gebühret dem Landesherrn.

§. 125.

268. Hammerwercker, u. d. zu errichten, oder zu erlauben, gehöret dem Landesherrn:

269. So auch die Oberaufsicht über der Privatpersonen Anstalten diser Art.

Als Beyspile habe ich Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg angeführt.

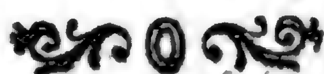
§. 126.

270. Das Strand- und Grundruhr-Recht in Ansehung verlassener Güter ist ein Stück der Landeshoheit:

271. Denen noch vorhandenen Eigenthümern aber das ihrige zu nehmen, ist verboten.

Mehreres habe ich angeführt von: Bayern, Baden, Holstein, Ostfrießland und Pommern.

275. Ausserordentlicher Weise können auch Landsassen dises Recht haben.



Sechstes



Sechstes Capitel.

Von der teutschen Landesherrlichen Unterthanen, als solcher, Rechten und Pflichten.

ſ. Mein cit. Tr. von der Teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten.

§. 1.

I. Teutsche Unterthanen überhaupt seynd die, welche ausser dem Kayser unter einem Reichsstand, oder anderen Unmittelbaren, stehen. T. Unt. S. 1.

Alle, so sich in ihren Gebieten aufhalten, seynd dergleichen; doch gibt es Abfälle. 2.

Einerley Person kan mehrere Landesherrn haben. 3.

Die Unterthanen des Landesherrns und eines Landsassens seynd dadurch unterschiden, daß diser nicht unmittelbar unter dem Landesherrn stehet.

Die Arten, ein Unterthan zu werden, seynd oben im 2ten Capitel erzählet worden.

Die Annahm geschiehet durch den Landesherrn, oder die Seinige. 4.

Der Beweis der Unterthänigkeit bestehet in der Ausübung der Landeshoheit über ihn.

5. Der Richter ist, wann es darüber zum Streit kommt, nicht allemal einerley.

Die vilerley Gattungen von Unterthanen sehe man auch oben.

6. Sie bestehen aus Corporibus, oder einzelnen Personen.

7. Landsassen seynd Besizere ganzer Güter 2c. und verschidener Art.

Wie man aufhöre, ein Unterthan zu seyn, s. *l. c.*

So auch von zeitlichen Unterthanen.

§. 2.

Die Normen, wornach der teutschen Unterthanen Rechte und Pflichten beurtheilet werden müssen, seynd:

9. Die local= 2c. Freyheiten 2c.

10. Lagerbücher, u. d.

11. Landes=Verträge, 2c.

Besonderes Herkommen;

12. Landes=Geseze;

13. Erkenntnisse der Reichs=Gerichte, 2c.

Reichs=Geseze;

14. Reichs=Herkommen;

Gemeine Rechte;

Allgemeines Staatsrecht, 2c.

Der Nichtgebrauch kan zuweilen einen Verlust verursachen.

§. 3.

16. In Ansehung des Kaysers haben die Unterthanen der Reichsstände Rechte und Pflichten:

Bey

Bey seiner Wahl, Crönung und Hof-Staat.

Sie seynd auch des Kaysers Unterthanen;
Welches allerley Folgen hat; als: 17.
Sie stehen in seinem Schuz;
Er kan und soll sie aber auch zum Gehorsam anhalten. 18.

Sie seynd dem Kayser schuldig, Ehrerbietung, Treue und Gehorsam.

Der Kayser hat allerley Rechte und Pflichten in Ansehung ihrer: 20.
In Staatssachen;
In Religions- und Kirchensachen; 21.
In Justizsachen; besonders wegen Bestättigung ihrer Freyheiten, auch der Protectorien und Moratorien; 22.
In Militarsachen; 23.
In Cameral- und Steuersachen; 24.
In Gnadensachen; als: Standes-Erhebungen, Titul, Wappen, rothen Wachses, Aemter und Würden, Precum primariarum und Panisbrieffe, Privilegien, auch für die Handwercker, Statt- Universitäts- Meß- und Marcktrechts, Ehrlichmachung, Legitimation ad honores und der Unehlichen, Veniæ ætatis &c. doch, daß die Kayserliche Privilegien nicht mißbraucht werden; Ferner
In Policeysachen; besonders in Bücher- und Handwercksachen; 35.
In Sachen, so ihre Personen und Vermögen, 36.
Wie auch Erde und Wasser betreffen. 37.

* * *

Die teutsche Unterthanen haben Rechte und Pflichten in Ansehung des Reichs und Reichstages;

39. Des Corporis Evangelicorum und Catholicorum;

40. Der Crayse;

Der Reichsständischen Collegien;

41. Der Reichs-Lehen;

Beeder Reichs-Gerichte, und eines jeden insonderheit;

42. Der nideren Reichsgerichte;

Und der Reichs-Vicariatsgerichte.

§. 4.

43. Der teutschen Unterthanen Rechte und Pflichten in Ansehung ihrer **Landesherrn** überhaupt, bestehen wiederum in Ehrerbietung, Treue und Gehorsam.

Landesherrn können sich dabey entweder selbst schüzen,

Oder obristrichterliche Hülffe anruffen.

44. Hinwiederum muß der Landesherr sie bey ihren Rechten und Freyheiten lassen;

48. Auch sie deßwegen hinlänglich versicheren.

54. Wann sie verlezet werden, können jene sich verschidener Mittel bedienen.

55. Andere Anmerckungen übergehe ich hier.

§. 5.

56. In Ansehung anderer einzelner **Reichsstände, auch auswärtiger Machten**, und bey-

beyder Unterthanen, haben die teutsche Unterthanen wiederum gewisse Rechte und Pflichten:

In Staatssachen; 57.

In Religions- und Kirchensachen; 60.

In Justizsachen;

In Militarsachen; 61.

In Cameralsachen; 62.

In Handlungs- und anderen Policeysachen; 63.

In Gnadensachen; 64.

In Sachen, so ihre Personen und Vermögen; 65.

Oder Erde und Wasser, 66.

Oder Lehen betreffen. 67.

§. 6.

In Ansehung ihrer eigenen Personen überhaupt wird allerley zur teutschen Freyheit gerechnet. 68.

Ein Unterthan darff die Religion ändern, u. s. w. 69.

Sie sollen guter Justiz geniessen, 2c. 71.

Von Militarsachen s. Cap. 4. 72.

Sie haben in Heurathssachen freye Hände;

So auch in Erbschafftssachen;

Sie haben, wann sie nicht leibeigen seynd, den freyen Zug: 73.

Hingegen haben sie auch persönliche Beschwerden.

Sie können in gewissen Fällen zu Militardiensten angehalten werden;

So

74. So auch zu anderen Diensten:
Und der Landesherr hat die obriste Herrschafft über ihr Vermögen.

§. 7.

75. Der Unterthanen Güter seynd von verschidener Art;
76. In Absicht, auf die Güter selbst;
Und auf deren Besizere.
78. Ihr übriges **Vermögen** bestehet auch in allerley Gattungen:
80. Und einige Sachen werden dem Vermögen gleich geschäzet.
Die Unterthanen haben nun ihre Rechte und Pflichten bey dessen Erwerbung;
81. Bey der Verwaltung; (da die Güter besondere Beschwerden haben,) besonders deren Beschwerung;
83. Und so auch bey der Veräusserung.
84. Ein Unterthan kan auch seines Vermögens verlustigt werden.
Ueber sein freyes Vermögen kan er testieren, und es fällt auch sonst auf die Seinige.
85. Der Landesherr hat aber die obriste Herrschafft über der Unterthanen Vermögen.

§. 8.

II. Unter denen Corporibus und Gesellschafften von Unterthanen kommen forderist vor die **Landstände**.
87. Derselben Ursprung ist sehr verschiden.
88. In vilen Landen seynd keine;

Hin-

Hingegen in vilen andern hat man der- 90.
gleichen:

An einigen Orten aber seynd sie wieder 91.
abgekommen.

Die jezige Zeiten seynd ihnen nicht über-
all günstig.

Meistens bestehen sie aus der Geistlich- 92.
keit, dem Adel, und denen Stätten.

Was zu einem Landstand erfordert wer-
de? kommt auf jeden Landes Verfassung an.

Einige Landstände haben besondere Unio- 94.
nen unter sich.

Wider ihren Willen können sie nicht ge-
trennet werden.

Sie haben allgemeine und besondere Lan- 95.
desmatriculn;

Desgleichen Landmarschalle, u. d.

Ferner Landräthe, u. d.

Meistens haben sie einen engeren und grös- 96.
seren Ausschuß;

Jngleichem Rathgebere, Bediente, Si- 99.
gel, Gebäude, u. s. w.

Jhre Gerechtsame variiren gar sehr. 101.

Ausser denen allgemeinen Pflichten aller 110.
Unterthanen, haben sie auch noch besondere
in Absicht auf den Regenten und das Land.

Mit dem Ceremoniel gegen sie wird es 115.
unterschidlich gehalten.

Oeffters haben die Landstände unter sich
selbsten Streitigkeiten.

Jhr Gerichtsstand richtet sich nach der 116.
Landes-Verfassung.

Lan-

Landes-Beschwerden und Desiderien gedeyhen nicht selten an die Reichs-Gerichte.
136. Auf vilen Landen hafften Schulden.
137. Bey Abhörung der Landes-Cassa-Rechnungen concurriret der Landesherr.
138. Landtäge seynd Versammlungen aller Stände eines Landes.
143. Auf selbigen werden die Landtags-Abschide 2c. abgefaßt.
145. Landstände halten aber auch Ausschuß-Täge, und andere particular-Convente.
146. Einige Landstände dörffen auch ohne Erlaubniß des Landesherrns zusammenkommen.
147. Landschafftlichen Personen gehöret hinlängliche Sicherheit.

§. 9.

Vile Lande werden in gewisse Bezircke getheilt.
148. Deren gibt es allerley Gattungen.
149. Wann selbige einseitig abgeändert werden wollen, kan es Landes-Beschwerden erregen.
150. Gemeiniglich haben solche Bezircke ihre gewisse Vorstehere und Bediente.
151. Sie halten auch wohl eigene Zusammenkünffte.
Ihre übrige Gerechtsame seynd verschiden.
152. Zuweilen haben solcherley Bezircke particular-Beschwerden.

§. 10.

161. Darauf folgen die einzelne Communen, oder Gemeinden.

Deren

Wegen

201. Wegen ihres Gerichtsstandes gibt es keine allgemeine Regel;

203. So auch wegen ihrer eigenen Gerichtbarkeit.

209. Die Appellationen gehen an den Landesherrn.

211. In Militarsachen haben selten einige besondere Vorzüge.

217. Die Stätte haben meistens auch ligende Güter 2c.

Desgleichen allerley Gefälle;

220. Doch keinen Fiscum.

Einige haben die Jagd.

221. In Ansehung der Steuerfreyheit und des Besteurungs-Rechts lässet sich keine Regel geben.

230. So auch wegen des Accises, u. d.

Ferner wegen der Zölle und Weggelder.

231. In vilen Landen stehen gewisse Nahrungsarten nur denen Bürgern in den Stätten zu.

232. Wegen der Stattschulden kommt es auf ihre besondere Verfassungen an.

Der Landesherr hat die Oberaufsicht über ihre Rechnungen.

233. Gemeiniglich haben sie manches von der nideren Policey;

234. Ja wohl auch das Recht der Ehlen, Maasses und Gewichts,

Oder einiges in Handlungssachen;

235. Desgleichen in Handwercksachen.

236. Wegen des Güterkauffs können sie keine Statuten machen.

Noch

Noch Bündnisse, oder Schuzherrn annehmen.

Andere Gattungen von Communen seynd die Marcktflecken; 237.

Die Flecken, oder Dörffer; 238.

So dann die Weyler, u. d. 241.

Die Communen haben insgemein gewisse Vorsteher und Bediente;

So dann Güter und Gefälle. 243.

Die Oberaufsicht über alles hat der Landesherr. 244.

Auch einzelne Communen führen bißweilen Beschwerden über den Landesherrn:

Oder sie haben auch innerliche Streitigkeiten. 260.

Höfe seynd einzelne Gebäude, mit darzu gehörigen Feldgütern.

§. 11.

Es gibt aber in den teutschen Landen auch noch andere Gesellschafften: 261.

Von allerley Classen; z. E. 262.

Ganerbschafften;

Märckerschafften; 263.

Gelehrte- halbgelehrte- öconomische- Handlungs- Policey- religiose- und noch andere Gesellschafften. 264.

Nachdeme die Gesellschafft ist, hat der Regent bald mehr bald weniger dabey zu sagen; 265.

Und die Unterthanen darinn bald mehr bald weniger Freyheit.

268. Hieher gehören auch die Zünfften, u. d. Deren es mancherley Gattungen gibt.

269. Ihr Zweck sollte auf gute Arbeit und die Nahrungs-Bilanz gehen.

Von des Landesherrns Rechten dabey, s. Cap. 5.

Die Unterthanen haben darinn nicht einerley Rechte.

§. 12.

272. III. Die teutsche Unterthanen theilen sich in noch anderer Rücksicht in besondere Gattungen.

274. Darunter stehet die Geistlichkeit oben an:

275. Es kan Streit entstehen: Wer geistlich seye?

Von dem Evangelischen Clero, s. Cap. 4.

276. So auch von dem Catholischen.

277. Es gibt einige mittelbare Erz- und Bischöffe in Teutschland.

Es gibt auch Capitul ohne Prälaten; oder ohne einen eigenen Prälaten.

280. Man hat allerley Arten von Capituln;

281. Auch un- und mittelbare.

282. Ihre Verfassung ist sehr verschiden.

284. Sie führen zum Theil besondere Namen: Und haben allerley Classen.

Die Zahl kommt auf jeden Orts Einrichtung an;

285. So auch die Eigenschafften eines Canonici.

297. Die Vergebung der Canonicate geschiehet bald

bald durch die Wahl der Capitularen, bald durch den Pabst, bald durch Andere.

Die Capitularen formiren hin und her wieder besondere Classen. 299.

Auch befinden sich bey den Capituln mehr oder weniger Prälaturen.

Wegen der Stiffts-Statuten kan es zu allerley Fragen kommen: 302.

So auch wegen der Stiffts-Privilegien. 303.

Von den Capituls-Tägen, Bedienten, Verrichtungen und Vicarien, will ich nichts melden. 304.

Wegen ihres Antheils an der Regierung kommt es auf jeden Stiffts Verfassung an. 305.

Ihre Einkünffte dörffen nicht widerrechtlich vermehret werden. 307.

Streitigkeiten des Stifftshaupts und der Capitul in geistlichen Sachen gehören vor die geistliche Gerichte, in weltlichen vor die weltliche. 308.

Ueber Bestrafungen kan es zu Processen an beyden kommen. 313.

Testamente der Canonicorum richten sich nach den Statuten und gemeinen Rechten.

Das bißhero gesagte gilt auch von weiblichen Stifftern.

Die in Evangelischen Landen noch vorhandene Clöster seynd von verschidener Art, Verfassung und Gerechtsamen: 328.

So auch bey denen Catholischen. 329.

Wegen der ehemaligen Jesuiten gabe es besondere Anmerckungen. 335.

336. Den Geistlichen pfleget der Rang vor den Weltlichen gelassen zu werden.

Einige Landesherrn haben gewissen Geistlichen besondere Gnadenzeichen verstattet.

337. Der Gerichtsstand der Geistlichen ist bey den Evangelischen und Catholischen, nach Beschaffenheit der Umstände, nicht allemahl gleich.

338. Bey den Evangelischen seynd sie aller Erbschafften 2c. fähig: Bey den Catholischen aber nicht allemahl.

339. Von der Ceßion der Landeshoheit über Geistliche hat man allerley Beyspile.

§. 13.

340. In Ansehung der **geistlichen- oder Kirchen-Güter** kommt es bey den Evangelischen auf jeden Landes Verfassung;

341. Bey den Catholischen aber viles auf die gemeine Rechte an.

Es gibt Capitels- Prälaten- und Closters-Güter.

342. Von ihrer Erwerbung, s. **Cap.** 4.

Und von ihren Lehen, 2. **Buch**, **Cap.** 3.

Bey den Evangelischen stehen sie unter dem Landesherrn: Bey den Catholischen nicht ganz.

343. Von der Geistlichen Rechten und Pflichten in Rücksicht auf ihre Güter lässet sich keine Regel geben.

Einige Güter seynd Steuerfrey; andere nicht.

So ist es auch mit anderen Beschwerden. 345.
Zuweilen haben sie Gränzstreitigkeiten.
Wegen Citirung ihrer Unterthanen kommt es auf Verträge oder das Herkommen an.

§. 14.

Wir haben in Teutschland verschidene geistliche Ritterorden. 349.

1. Kommt der Johanniter-Orden vor, dessen obristes Haupt der Großmeister zu Maltha ist, das nachgesezte Haupt in Teutschland aber der Johannitermeister; welcher wieder andere unter sich hat. 350.

Der abwesende Johannitermeister hält einen Statthalter. 353.

Der Ritter seynd verschidene Gattungen.

Die Teutsche Ritter müssen gebohrene Teutsche seyn, 354.

Und acht Ahnen haben.

Die meiste seynd Catholisch. 356.

Die Aufnahm ist nach der Religion verschiden.

Von ihrem Ordenszeichen, Regul, geistlichen Stand, und Ordens-Regiment, läßt sich hier nicht reden.

Sie haben Kayser- und Päbstliche Privilegien. 358.

Von ihren Gütern seynd vile abgekommen. 359.

Die noch übrige werden in Commenden eingetheilt. 361.

Sie seynd theils un- theils mittelbar. 362.

Von Bestrafungen hat man besondere Exempel.

363. Der Orden erbt seine Ritter.

364. Er hat mancherley Streitigkeiten, unter sich; wegen des Fori in Ordenssachen; mit einzelnen Reichsständen, und mit auswärtigen Machten.

367. Der Orden hat allerley Bediente in Teutschland.

Des Teutschen **Ordens** Haupt ist der Teutschmeister.

368. Auch dise Ritter haben allerley Namen.

369. Sie müssen Teutsche seyn, und acht Ahnen haben: Die meiste seynd Catholisch.

Von ihrer Aufnahm, Kleidung, Statuten, geistlichen Stand, und Verrichtungen, lässet sich hier nichts besonderes melden.

370. Auch dises Ordens Güter haben sehr abgenommen.

371. Die noch jezige werden in Balleyen und Commenden getheilt.

373. Wegen deren Unmittelbarkeit sezet es manchen Streit;

Auch wohl wegen der Visitationen.

374. Wegen der Ordens Regiment hat kürzlich dergleichen obgewaltet.

375. Der Orden hat Kayserliche, Päbstliche und andere Privilegien.

378. Er hat Streit wegen der Judenaufnahm, in Steuersachen, und wegen des Gerichtsstands.

Es

405. Nach solchen haben sie gewisse Rechte in Ansehung ihrer Personen, im Rang, Titul, ꝛc.

411. Sie haben häuffig einen privilegirten Gerichtsstand.

413. Ihre Ehen sollen Standesmäßig seyn.

415. Ihre Ehegattinnen und Wittwen haben zuweilen local-Freyheiten;

So auch ihre Kinder:

418. Und überhaupt ihre Familie.

Wegen ihrer Domestiquen kommt es auf die Landes Verfassungen an.

Bey ihnen trifft man auch Fideicommisse an.

421. In Streitigkeiten mit dem Landesherrn haben sie selten etwas voraus.

422. Der Adel kan auf allerley Art verlohren gehen.

425. Ob auch durch nicht-Gebrauch? ist nicht ganz klar.

426. Mehrmalen läßt man ihn erneuern.

§. 16.

429. Anlangend die adeliche Güter; so ist nicht alles, was einer von Adel besizet, deßwegen auch ein Rittergut.

Von einigen Landen hat man ein Verzeichniß derer darinn befindlichen adelichen Güter.

430. Es gibt verschidene Gattungen derselben.

432. Wegen deren Erwerbung kommt es auf die Landes-Verfassungen an.

Ihre

Ihre Rechte seynd (auch offt in einerley Land,) gar sehr verschiden. Z. E. 434.

In Kirchensachen; 438.

In Ansehung der Landstandschafft; 441.

Der Canzleyen und Raths-Collegien; und 442.

Der Justiz, und Gerichtbarkeit. 443.

In Militarsachen haben sie selten etwas.

Wegen der Steuerfreyheit oder Steuerbarkeit ihrer Güter wird es ungleich gehalten.

Ordentlicher Weise haben sie das jus Fisci nicht;

Wohl aber etwas von der nideren Policey. 445.

Wegen ihres Braurechts gibt es keine allgemeine Regel.

So auch in Handlungs- und Handwercks-Sachen; 446.

In Gnadensachen;

In Sachen, welche Grund und Boden betreffen, besonders des Forstwesens und der Jagd; 447.

So auch des Wassers. 450.

Sie seynd bey einem rechtlichen Besiz zu lassen, biß ein anderes erkannt wird:

Und nicht darinn zu turbiren. 453.

Wie weit der Adel seine lehenbare oder allodiale Güter beschweren könne? lässet sich nicht überhaupt sagen. 456.

Eben so verhält es sich auch mit der Veräusserung ihrer Güter; 458.

Ingleichem: Ob sie neue anlegen, oder alte eingehen lassen können? 459.

§. 17.

460. Der Burgerstand ist der mittlere zwischen dem Adel- und Baurenstand.

461. Wegen der Annahm zum Burger wird es verschidentlich gehalten.

Es gibt verschidene Gattungen des Burgerstandes.

462. Ueberhaupt hat er auch seine gewisse Rechte und Pflichten:

So dann ins besondere die Honoratiores;

463. Die Gelehrte überhaupt, und namentlich die Graduirte

464. Die Herrschafftliche ꝛc. Bediente;

Und die gemeine Burger:

465. Ferner der Burger, als Burger.

466. Von besonderen Gattungen bürgerlicher Personen habe ich auch Beyspile angeführt.

469. Zu den bürgerlichen Gerechtsamen gehören auch die Zünffte.

470. Zuweilen werden die, so keine Burger sind, den Burgern gleich gestellt.

471. Bürgerliche Personen haben hinwiederum auch ihre allgemeine oder besondere Beschwerden.

472. Beysassen seynd keine Burger.

Pfahlburger seynd an mehreren Orten zugleich Burger.

Es gibt Beyspile von schönen bürgerlichen Stifftungen.

§. 18.

474. Burgerliche Güter seynd derer von Adel und Bauren ihren entgegen gesezt.

Sie

Sie seynd von verschidenen Gattungen; 475.
Und von verschidener Natur.

§. 19.

Unter den Bauern werden hier die gemeine Leute auf dem platten Lande verstanden. 477.

Ob und wie fern sie freye Leute seyen? kommt auf die Landes-Verfassungen an. 478.

Auch unter denen freyen Bauersleuten trifft man allerley Gattungen an:

Und eben so verschiden seynd auch ihre Rechte. 479.

Die Bauren haben ihre eigene persönliche Beschwerden. 481.

§. 20.

Die Baurengüter bestehen aus Gebäuden und Feldgütern. 483.

In jenen haben sie ordentlicher Weise die natürliche Freyheit.

Die ligende Gründe seynd von verschidener Art 484.

Und Natur.

Es kommt auch auf eines jeden Landes Verfassung an, in Ansehung der Erwerbung;

Der Disposition darüber; 485.

Ihrer Vererbung,

Und der darauf ligenden Beschwerden:

Dise seynd theils personelle, so aber die Rücksicht auf die Güter haben; 486.

Theils reele, an Geld, an Naturalien, und an Diensten.

Ich

555. Wegen der Juden muß jeden Landes Verfassung den Ausschlag geben.

557. So auch, was ihnen über die Güter ihrer Unterthanen für Rechte zustehen.

560. Ihre ausgetrettene Unterthanen müssen ihnen abgefolget werden.

Manche Landsassen haben geist- und weltliche Collegia, einzelne Bediente 2c.

561. Sie seynd auch denen Unterthanen zu denen allgemeinen herrschafftlichen Pflichten verbunden.

§. 24.

563. Die Grund- oder Guts-Unterthanen endlich haben auch verschidene Namen:

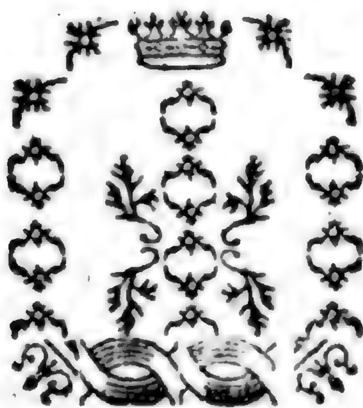
Und es gibt allerley Gattungen derselben.

564. Sie geniessen gewisse Gerechtsame, in Ansehung des Landesherrns,

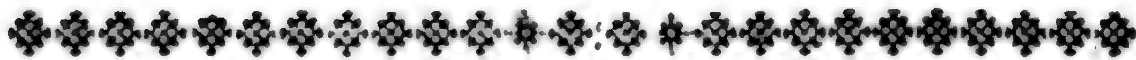
565. Und ihres Gutsherrns überhaupt:

567. So dann auch ins besondere die freye Guts-Unterthanen;

568. Und selbsten die Leibeigene.



Siben-



Sibendes Capitel.

Von der Reichsstättischen Regiments-Verfassung.

---

s. Mein Tr. von der Reichsstättischen Regiments-Verfassung. Franckfurt und Leipzig, 1772. 4.

§. 1.

I. Weil die **Reichsstätte** eine andere Verfassung haben, als der übrigen Reichsstände Lande; so ist derselbigen auch besonders zu gedencken. Reichs-Stätt. 4. S.

Sie haben die Landeshoheit, wie andere Reichsstände: Aber eingeschränckter:

Dann der Kayser und die Reichsgerichte haben bey ihrer inneren Verfassung mehr zu sagen, als bey anderen Reichsständen. 5.

Ihre Statt-Verfassungen seynd sehr unterschiden. 6.

Die Gründe, darauf selbige beruhen, seynd folgende:

Die Reichs-Geseze; 7.

Kayserliche Privilegien und Regiments-Ordnungen;

Innerliche Verträge; 11.

Reichsgerichtliche Erkenntnisse; 15.

Commißions-Recesse; 18.

Und

19. Und das Herkommen.

Wegen Edirung diser Stücke ist schon mehrmalen Streit entstanden.

21. Die particular-Verfassung jeder Reichs-Statt habe ich im Grundriß vorgelegt.

§. 2.

30. Forderist kommen die **Magistrate** vor.

Einige Reichsstätte haben nur einen einigen Rath: Die meiste aber einen inneren und äusseren.

31. Es variiren aber die Statt-Verfassungen, in Ansehung der Raths-Verwandten Zahl;

32. Der Rathsfähigkeit;

44. Des Wahlrechts; und

49. Der Wahlzeit.

50. Die Wahlen sollen frey seyn, ohne Gewalt, Bestechungen 2c.

52. An vilen Orten hat es wegen der Wahl Verträge, oder Kayserliche Vorschrifften.

54. Indessen seynd doch schon vile Streitigkeiten deßwegen entstanden.

56. Die Dauer derer Rathsstellen ist nicht überall einerley:

57. So auch nicht die Titulaturen der Magistrate.

58. Jede Reichsstatt hat ihr eigenes Wappen, verschidene Sigille, und zum Theil das Recht, mit rothem Wachs zu siglen.

59. Wegen des Rangs hat es hin und her etwas zu thun gegeben.

Vile

Vile Raths-Collegia haben allerley Ab- 60.
theilungen.

Der innere Rath hat die meiste und wichtigste Sachen, wenigstens Vorbereitungsweise, zu besorgen:

Der äussere Rath muß so dann in denen 65.
jeden Orts bestimmten Fällen auch mit darzu gezogen werden.

Wegen der Rathstäge, Form der Seßio- 68.
nen, derer bey Rath vorkommenden Geschäfften, der Art zu votiren, u. d. kommt es auf jeder Statt innere Verfassung an.

Die Burgerschafft ꝛc. ist dem Magistrat 73.
Ehrerbietung und Gehorsam schuldig:

Sie müssen auch demselben schwören. 76.

Die Beschwerden gegen dem Magistrat seynd an den verglichenen, oder sonst gehöriger Orten anzubringen.

Den Magistrat, oder einige Glider des- 77.
selbigen, eigenmächtig abzusezen, thut niemalen gut.

§. 3.

In vilen Reichsstätten finden sich Pa- 83.
tricii.

Wegen der Aufnahm in ihre Zahl kommt es auf jeder Statt Verfassung an.

An theils Orten gibt es verschidene Arten 84.
derselben.

Ihre Rechte seynd nicht überall einerley: 85.

Und an manchen Orten haben sie, gegen

die vorige Zeiten, bald mehr erhalten, bald etwas eingebüßt.

86. Wegen der Majorum zwischen ihnen und den übrigen Raths-Verwandten sezet es zuweilen Streit.

Es gibt auch wohl noch andere Gesellschafften ausser dem Patriciat.

§. 4.

87. Auch in den Reichsstätten ist ein Unterschid zwischen Burgern und Beysassen.

Die Annahm der Burger gehöret meistens dem inneren Rath.

Die Eigenschafften eines, der Burger werden will, kommen auf jeder Statt Verfassung an.

93. Pfahlburger, die an mehreren Orten Burger seynd, werden an einigen Orten geduldet; an anderen aber nicht.

94. Es gibt auch sonst noch Anmerckungen von der Burger-Annahm.

95. Der Burgereyd variirt.

Meistens werden die Burgerschafften auf eine oder die andere Art eingetheilt.

96. Ihre Rechte beruhen auf denen oben angezeigten Normen.

97. Dieselbe schreiben auch denen Burger-Conventen Maaß und Ordnung vor.

98. An einigen Orten hat die Burgerschafft einen oder etliche Ausschüsse, oder sonstige burgerliche Collegia.

Selbige

Selbige haben auch wohl eigene Consu- 104.
lenten.

Ausser deme gibt es auch noch andere Re- 106.
präsentanten der Burgerschafft, oder eines
Theils derselbigen.

So dann haben gewisse Profeßionen, 108.
oder Zünffte, 2c. ihre Vorstehere.

Die Rechte des Magistrats in Ansehung
der Beysassen, und diser ihre selbst, variiren.

Vile Reichsstätte haben Juden, vile nicht. 111.

Die Normen in Ansehung derselben seynd
fast eben die oben benahmste.

Auf selbige kommt es also an, in Anse- 112.
hung ihrer Annahm,

Und ihrer Rechte. 113.

Wegen ihrer Contracte haben sich mehrere 121.
Reichsstätte besonders privilegiren lassen.

Wie sie in Anlagen, u. d. zu halten seyen? 122.
gibt es keine allgemeine Regel.

Wann sie ausgetriben werden wollen,
kan es leicht zu Streitigkeiten darüber kommen.

§. 5.

Es gibt in der Reichsstätte Gebieten Gü- 123.
ter, so ihrer Landeshoheit nicht unterworffen
seynd:

Und nicht alle zu Reichsstätten gehörige
Landleute seynd auch derselben Unterthanen:

Doch seynd es ordentlicher Weise alle in ih-
rem Gebiet wohnende, und derselben Güter.

Hinwiederum gibt es unter denselben aller- 124.
ley Classen.

125. Und so seynd auch des Raths Rechte über sie verschiden:

126. Gleichwie auch diser Landleute in Ansehung der Statt.

Es hat mehrmalen Streitigkeiten zwischen der Statt und ihnen gegeben.

§. 6.

131. Zu denen **Statt-Aemtern** gehören forderist die Reichs-Vögte und Reichs-Schultheissen; wo dergleichen noch vorhanden seynd.

134. Ferner haben die Reichs-Sätte gewisse Häupter des Raths.

Meistens seynd es die Burgermeistere; mit denen es aber nicht überall gleich gehalten wird.

140. An manchen Orten gibt es so dann Statt-Ammänner;

142. Geheime;

143. Auch vilerley andere Aemter, welche entweder mit Raths-Personen, oder auch mit Andern, besezet werden:

152. Davon ich vile Beyspile angeführet habe.

166. In manchen Stätten befinden sich burgerliche Gegenschreiber bey ein- und andern Aemtern.

Weiter haben alle Reichsstätte rechtsgelehrte Consulenten, oder Syndicos;

174. So auch Canzleyen, und darzu gehörige Officianten, sonderlich Stattschreiber.

179. Sie sezen auch Taxe und Sportuln an.

Jede

Jede Reichsstatt hat ihr Archiv oder Re- 180.
gistratur.

Von geringen Statt-Aemtern habe ich verschidenes beygebracht.

Die Besoldungen aller diser Personen 181.
variiren ungemein:

Und wegen der Accidentien seynd vile 189.
Reichsgerichtliche Erkenntnisse ergangen;

So auch wegen der Zehrungen bey Ver- 192.
schickungen.

An einigen Orten haben die Wittwen et- 193.
was zu geniessen.

§. 7.

Wegen des Gesezgebungs-Rechts lies- 196.
sen sich die Reichsstätte vormals Kayserliche Privilegien ertheilen:

Nun haben sie es Krafft der Landeshoheit.

Vilerley Beyspile davon finden sich in 197.
meinem Werck selbsten.

Das Recht, Gesez zu geben, ist nicht in 200.
allen Reichsstätten bey einerley Personen.

Manchmalen lassen die Reichsstätte ihre 201.
Geseze vom Kayser bestättigen.

§. 8.

Von Justizsachen ist zu mercken; Daß 204.
der Reichsstände Gerichtbarkeit ihnen im Osn. . . id. Art. 8. §. 4. bestättiget worden ist.

Es gibt meistens eine aussergerichtliche Justizpflege.

So dann hat es jeden Orts Stattgerichte von verschidener Verfassung.

208. Vile Reichsstätte haben auch eigene Gerichts- und Proceß-Ordnungen.

209. Von Strafsachen habe ich allerley besonderes angemerckt.

210. Die Reichsstätte haben nun auch die peinliche Gerichtbarkeit.

211. In manchen Reichsstätten gibt es auch allerley besondere Gerichte.

212. Die alte Instantien dörffen nicht zum Nachtheil der Reichs-Gerichte vermehret werden.

Bey den Appellationen gibt es zuweilen allerley zu bemercken.

217. Wegen der Advocaten ebenfalls.

218. Auch die Notarien kommen zuweilen zum Vorschein.

Die Justiz-Gebrechen in vilen Reichs-Stätten seyn sehr groß, und schon offt scharff geahndet worden.

224. Der Gerichtsstand der Stätte, des Magistrats in corpore, der einzelen Rathsglider, der Burger und der Unterthanen, ist, nach Beschaffenheit der Umstände, verschiden.

§. 9.

226. In Militarsachen haben die Reichsstätte nun das Bevestigungsrecht.

227. Einige seynd auch würcklich Vestungen, oder doch haltbare Orte.

Dise

Dise halten so dann eine regulirte Besazung.

Vile andere haben wenigstens ein Crays-Contingent, oder sonsten etwas von einer militar-Verfassung. 229.

Die Rechte des Raths und der Burgerschafft darinn seynd verschiden. 230.

Vile Reichsstätte haben eigene Kriegs-Aemter, oder einzelne Personen darzu.

Es gibt auch noch andere Anmerckungen von Reichsstättischen Militarsachen. 231.

§. 10.

Cameralsachen kommen bey denen Reichs-Stätten häuffig vor. 232.

In ältern Zeiten liessen sie sich Kayserliche Privilegien in Steuersachen geben: 233.

Nun haben sie das Besteurungsrecht, Krafft der Landeshoheit; **Osn. Frid. Art.** 8. §. 4. wobey es jedoch offt allerley Streitigkeiten sezet.

Ich habe von den Steuersachen derer einzelnen Reichsstätte allerley angeführt. 235.

Ordentlicher Weise muß Jedermann Steuer geben; doch gibt es auch Abfälle. 241.

In denen meisten Reichsstätten ist ferner ein Accis üblich; 244.

Wie auch das Umgeld; 245.

Ferner Zölle, Weggelder, rc. 248.

Auch sonsten allerley Impoſten, 251.

Und Gefälle: 252.

253. Auch haben die Reichsstätte die fiscalische Rechte.

Wegen der Anlagen Ansezung ꝛc. gehen die Statt-Verfassungen sehr weit von einander ab:

254. So auch die Art der Besteurung; und es seynd wohl in einer einigen Statt verschidene Gattungen derselbigen üblich.

258. Die Beytreibung der Ausstände wurde denen Magistraten vom Kayser mehrmalen empfohlen.

259. Der Statt-Cassen und deren Verwaltung halber findet sich wieder viler Unterschid:

261. Bald seynd ganze Collegia, bald einzelne Personen, darzu bestellt.

267. Ueber die Verwendung der Stattgelder seynd öfftere grosse Klagen geführet worden:

280. Und so auch wegen des Rechnungswesens.

292. Wer in die Geld-Aufnahmen bewilligen müsse? kommt auf jeder Statt Verfassung an.

293. Eine Reichsstatt ohne Schulden ist ein seltenes Beyspil.

294. Desto mehrers aber haben vilen Reichs-Stätten ihre Schulden zu schaffen gemacht.

304. Selbige zu tilgen, hat man sich verschidener Mittel bedienet:

Wobey der Kayserliche Hof meist den stärckesten Einfluß hat.

§. 11.

306. Das **Policeywesen** ist in einigen Reichs-Stätten recht gut, und in andern recht schlecht.

Man-

Ehrlichmachung, Legitimationen, Venia ætatis, u. s. w. villeicht gar nicht: Wohl aber

363. Privilegien;

Strafnachlässe, Verwandlungen, ꝛc.

364. Auch Titul und Würden.

§. 13.

Wegen der **Stattgebäude, Güter** und **Gebiete,**

Wegen Erweiterung einer Statt, und

Wegen der Stattmauern ꝛc. kommt selten etwas vor:

365. Desto mehr aber wegen der Stattgräben, Allmanden, Wayden, ꝛc. und resp. deren Genusses.

366. Manche Stätte haben ligende Güter, Ziegelhütten, Blaichen, ꝛc.

Das Bauwesen ist öffters sehr mißbraucht worden.

369. Spitäler, Stipendien, und andere milde Stifftungen, sollten wohl verwaltet werden: Es geschiehet aber nicht allemal.

Von der Reichsstätte Reichslehen sehe man des 2ten Buchs, Cap. 3.

373. Einige Reichsstätte haben ein grosses, die meiste kein grosses, und mehrere gar kein, Gebiet, oder haben doch Streit deßwegen.

374. Vormals veräusserten sie einiges nach Gefallen: Nun aber will es der Kayser ohne seine Genehmigung nicht mehr geschehen lassen.

§. 14

§. 14.

In Ansehung der Burger und Unterthanen Personen und Vermögens hat der Magistrat

Die Ober-Vormundschafft; 378.

Er sezet denen Heurathen Maaß und Zil; und 379.

Reguliret die persönliche Dienste und andere Beschwerden.

Die Stätte, oder Spitäler, haben zuweilen Leibeigene, oder Landsassen, 380.

Und die Reichs-Stätte haben die obriste Herrschafft über der Burger und Unterthanen Personen und Vermögen:

Sie machen Ordnungen, wegen des Vermögens Erwerbung,

Verwaltung, 381.

Der Erbschafften, 382.

Und der Veräusserung der Güter: 386.

Wie sie dann auch die obriste Herrschafft über das Vermögen haben. 387.

Wegen der Burger und Unterthanen Erlaß- oder nicht-Erlassung kommt es zuweilen zu Streitigkeiten.

Wegen der Nachsteuer haben sich einige Stätte besonders befreyen lassen. 389.

§. 15.

In Ansehung Grund und Bodens, haben die Reichs-Stätte

Die Gränzen ihres Gebiets gehörig zu besorgen. 392.

Der

393. Der Magistrat ist befugt, die in der Statt Gebiet gelegene Güter ausmessen, und den Steueransaz nach Proportion des sich ergebenden Messes einrichten zu lassen.

403. In Forst- Wald- und Holzsachen haben die Reichsstätte eben die Rechte, wie andere Reichsstände;

406. So auch in Jagdsachen.

409. Denen auf den Gütern hafftenden Beschwerden solle sich Niemand entziehen.

410. Ferner gibt es bey Reichsstätten zuweilen Vorfälle wegen der Wayden, Schäfereyen, Weinberge, Zehenden, und Laudemien.

411. Die Reichsstätte haben das Bergwercks-Regale;

412. Ihnen gehören auch in ihrem Gebiete die Salzquellen und Bäder.

Sie besorgen die Wasserleitungen;

Desgleichen Brücken, Stege, 2c.

414. Sie disponiren über die Fischereyen, und andere Wassersachen.

415. Einige haben so gar Gelegenheit, ihre Rechte in Schiffahrtssachen gültig zu machen.

416. Vormals liessen sie sich wohl wegen Errichtung einer Mühle privilegiren: Nun haben sie es nicht mehr nöthig.

§. 16.

418. Zuweilen entstehen innerliche Streitigkeiten zwischen denen Magistratspersonen unter sich.

Dergleichen Beyspile habe ich angeführt von:

von: Aachen, Augsburg, Biberach, Dünckelsbühl, Mühlhausen und Nordhausen.

Nun wendet man sich in solchen Fällen an die Reichs-Gerichte. 420.

§. 17.

Noch häuffiger seynd die **Streitigkeiten zwischen denen Magistraten und Burgerschafften, oder Unterthanen.**

Gemeiniglich wird auf beeden Seiten gefehlt. 422.

Ich habe nur aus neueren Zeiten Beyspile gesammlet von: Aachen, Augsburg, Biberach, Bopfigen, Buchau, Buchhorn, Cölln, Dortmund, Dünckelsbühl, Franckfurt, Gemünd, Gengenbach, Giengen, Hamburg, Heilbronn, Lübeck, Mühlhausen, Nördlingen, Nordhausen, Nürnberg, Offenburg, Reutlingen, Rothweil, Speyer, Weissenburg, Wezlar, Wimpfen, Windsheim, Worms, Ysni und Zell. 423.

Die besondere Beschwerden müssen nicht unter die allgemeine gemenget werden. 449.

Wegen der Vollmachten von dem klagenden Theil hat es offt grossen Anstand. 450.

Die Klagen sollen nicht erschweret werden. 452.

Vor allen Dingen ist die Güte zu versuchen. 453.

Vilfältig ergehen provisional-Verordnungen. 454.

Die local-Commißionen seynd offt unumgänglich nöthig; aber auch sehr ruinos.

Mehr-

455. Mehrmalen werden auch Kayserliche Hof-Commißionen in dergleichen Fällen angeordnet.

457. Wegen der beederseitigen Deputirten muß öffters allerley verfüget werden;

459. Besonders auch wegen ihrer Diäten;

460. Wie auch wegen der übrigen Proceß-Kosten.

468. Am Ende pflegt denen Magistratspersonen aufgegeben zu werden, sich nicht zu rächen.

Die Reichsstätte beschweren sich über die vile Kayserliche Commißionen in dergleichen.

§. 18.

II. Das Religionswesen in denen Reichs-Stätten überhaupt betreffend;

470. So wurde zwar im Religionsfriden dißfalls etwas versehen:

Es mußte aber doch auf den Reichstägen und sonst Anno 1559. 66. 75. 76. 82. 94. 98. 1613. und 1630. darüber gehandelt werden.

475. Das 1635. im Pragerischen Friden verordnete hatte keinen Bestand:

Und auf dem Reichs-Tag 1641. kame nichts heraus.

480. Bey den Westphälischen Fridens-Handlungen kame vil davon vor:

504. Endlich wurde im Osn. Frid. Art. 5. §. 29. eine neue Verordnung gemacht.

505. Bey denen Nürnbergischen Fridensexecutions-

tions-Handlungen kame auch einiges davon vor;

So auch auf dem Reichstag 1654. 507.

Und auf dem Reichs-Deputationstag 1656.

Es gibt pure und gemischte Reichsstätte. 509.

Alle sollen ordentlicher Weise auf den Fuß des 1. Jan. 1624. hergestellet

Und so dann dabey geschüzet werden. 510.

Ueber die Clöster haben die Reichsstätte 511. eben so vile Rechte, als andere Reichsstände.

§. 19.

Eine Reichsstatt einerley Religion sollte 516. seyn, wo nur einerley Religions-Uebung ist:

Aber nach dem Osnabrückischen Friden verhält es sich etwas anderst.

Forderist kommt das meiste auf das Entscheid-Jahr an.

In allen pur Catholischen Reichsstätten 517. ist kein Evangelischer Gottesdienst:

In manchen Evangelischen auch kein catholischer: In anderen hingegen ist zwar ein catholischer Gottesdienst; dise Stätte paßieren aber dennoch als pur Evangelisch:

Weil der Catholische Gottesdienst nicht von dem Rath und Burgerschafft eingeführet worden ist:

Es mag nun der Catholische Gottesdienst 518. ein öffentlicher oder privat-Gottesdienst seyn.

Der Catholische Clerus, so 1624. vor- 520. handen gewesen, muß bey seinen Rechten gelassen

lassen werden; bey dem übrigen hat das Reformationsrecht statt.

521. Die Disposition wegen der Catholischen Burger ist nicht ganz deutlich, und es können vilerley Fragen dabey vorfallen; sonderlich auch in Ansehung des Meisterrechts.

526. Es können sich auch noch andere Fälle und Umstände ereignen, deren in dem Fridens-Schluß nicht namentlich gedacht ist.

528. Pure Reichsstätte haben das Reformations-Recht in seiner Maaße.

530. Auch in anderen Religions- Kirchen- Schul- und Ehesachen haben die Reichs-Stätte mit denen anderen Reichs-Ständen gleiche Rechte.

Die Evangelische üben solche durch Consistoria, Ehegerichte, Scholarchate, oder auch sonsten, aus.

534. Dise Rechte erstrecken sich über ihre Stätte, Vorstätte, und ganzes Gebiet.

535. Ins besondere habe ich so dann gehandelt von dem Religionswesen zu: Aachen, Aalen, Bremen, Cölln, Dortmund, Eßlingen, Franckfurt, Gelnhausen, Goslar, Hamburg, Heilbronn, Leutkirchen, Lindau, Lübeck, Memmingen, Mühlhausen, Nördlingen, Nordhausen, Nürnberg, Regensburg, Reutlingen, Rotenburg, Schweinfurt, Speyer, Ulm, Wezlar, Wimpfen, Worms und Ysni.

§. 20.

§. 20.

Gemischte Reichsstätte seynd, in welchen im Jahr 1624. so wohl die Evangelische als Catholische Religion durch Verträge zwischen dem Rath und der Burgerschafft eingeführet ware, und öffentlich geübet wurde. 553.

Eigentlich seynd deren 4. biß 5. 554.

Ihre Norm ist der 1. Jan. 1624.

Beederley Religions-Verwandte sollen darinn fridlich mit einander leben, und einander nicht beunruhigen. 555.

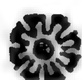
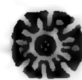
Es wurde wegen Erweiterung der Religions-Uebung in disen Stätten etwas auf die Bahn gebracht; bliebe aber unentschiden. 556.

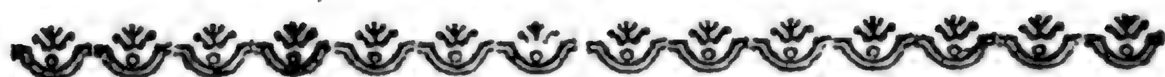
Die geistliche Gerichtbarkeit richtet sich nach dem Fuß von 1624. 558.

Das Reformations-Recht aber bleibt suspendirt.

Particularien habe ich angeführt von Augsburg, Biberach, Dünckelsbühl, Kauffbeuern und Ravensburg.





Viertes Buch.

Von dem rechtlichen Verhältniß zwischen Teutschland, Italien, und denen Europäischen unabhängigen Staaten.

---

s. Mein Teutsches Auswärtiges Staatsrecht. Franckfurt und Leipzig, 1772. 4.

Erstes Capitel.

Von dem rechtlichen Verhältniß zwischen dem gesammten Teutschen Reich, dem Röm. Kayser und König, denen Reichs-Vicarien, auch einzelnen Corporibus und Collegiis derer Stände des Reichs, endlich denen einzelnen Reichsständen 2c. und auswärtigen Staaten.

---

§. 1.

Ausw. St. R. S. 3.

I. In Ansehung des Röm. Kaysers mengen sich die Auswärtige öffters in Dessen

dessen Wahl, oder beschicken doch den Wahl-Convent durch Gesandte.

Bey der Crönung wird fremden Gesand- 7.
ten vom ersten Rang ein Plaz angewisen.

Zuweilen haben einige Machten Anstand 8.
genommen, einen neuerwählten Kayser zu erkennen.

Der Kayser-Titul ware sonst dem Römischen unter denen christlichen Machten eigen: Nun aber führet ihn Rußland auch.

Wegen der anderen Titul und Curialien, 10.
so der Röm. Kayser bekommt und gibt, hat es jezuweilen Streitigkeiten gesezt.

Alle christliche Potentaten lassen dem R. 14.
Kayser den Rang.

Seine andere Vorzüge, z. E. eines 15.
Haupts der Christenheit aber 2c. haben nicht mehr den alten Werth.

Sondern alle Souverainen wollen nun 16.
einander gleich seyn.

Das Ceremoniel zwischen einem Kayser 17.
und König in Person kommt selten vor.

Sein Hof-Ceremoniel richtet er nach Ge- 18.
fallen ein.

Die Hof-Aemter sollen mit keinen Fremden besezt werden.

Was an Auswärtige ergehet, solle in der 19.
Reichs-Canzley ausgefertiget werden.

Wegen der Sprachen, worinn mit Fremden zu handlen seye, gibt es zuweilen Streit.

In Staatssachen kan der Kayser mit 20.

Auswärtigen ohne das Reich nichts wichtiges handlen:

22. Wohl aber kan Er Gesandte an Auswärtige nach Belieben schicken:

25. Auch dergleichen von ihnen annehmen; doch unter gewissen Einschränckungen.

28. Er bekommt auch zuweilen mit ihnen allerley Streitigkeiten.

29. Der Kayser solle Sich fremder bedencklicher Hülffe enthalten;

Auch ohne das Reich mit Fremden keine Bündnisse schliessen.

31. Zuweilen hat der Kayser zwischen Fremden Mediationen übernommen;

Oder auch Garantien;

32. Ja Sich gar in fremde Staats-Sachen gemengt.

Er hat ferner mit Fremden in Religions- Justiz- und Lehens-Sachen paciscirt:

33. Auch hat er in Militar- Cameral- Policey- und Gnaden-Sachen Sich nach seiner Capitulation zu richten.

Ueberhaupt solle Er Sich gegen ihnen fridlich betragen.

34. Zuweilen beschweren sich Auswärtige da oder dorten über den Kayser:

Und hinwiederum Er Sich über sie.

36. Kriege darff Er mit ihnen ohne das Reich nicht anfangen;

38. Und eben so wenig Friden mit ihnen schliessen.

Von

Von der Kayserin lässet sich hier wenig sagen.

§. 2.

Bey des Röm. Königs Wahl intereßiren sich fremde Machten auch zuweilen: 39.

Oder wollen die Erwählte nicht erkennen. 40.

Er bekommt von ihnen den Titul: **Majestät**;

Und verlangt den Rang vor ihnen, welchen sie aber nicht eingestehen.

§. 3.

Von **Reichs-Vicarien** weiß ich nichts hieher schickliches zu sagen. 41.

§. 4.

II. Von Sachen, welche die **Reichs- und auswärtiger Machten Lande** betreffen, ist zu mercken:

Man streitet: Ob gewisse Lande zu Teutschland gehören? 42.

Von der Oberherrschafft über die Teutsche Meere ist es still.

Hin und her gibt es Gränz-Streitigkeiten.

Selten gehet ein Tausch vor. 43.

Um Theilungen sollte das Reich wissen:

Noch mehr um Abtrettungen: Es geschiehet aber nicht allemahl. 44.

Die an Fremde gekommene Stücke sollen wieder herbeygebracht werden. 45.

§. 5.

Fremder neue **Würden** zu erkennen oder nicht, kommt auf das Reich an: 47.

48. Und so auch auf die Fremde, Teutsche Würden zu erkennen.

Das Reich hat einige seiner ehemaligen Glider für unabhängig erkannt.

Es bekommt von Auswärtigen die Prädicate: *Sacrum* und: *Imperium*.

49. Die Worte: *Corpus Germanicum* aber wollten dem Kayserlichen Hofe nicht anstehen.

Andere Titulatursachen übergehe ich.

50. Das Reich sezet man in Gemeinschafft des Kaysers andern gecrönten Häuptern vor; sonst aber nach.

Des Reichs in Corpore Deputirte gehen den Königlichen Gesandten nach.

51. Nun gibt das Reich fremden Königen die: Majestät.

§. 6.

52. Es gibt auswärtige Könige, die Teutsche Reichsstände seynd.

54. Das Reich schreibt zuweilen an auswärtige Machten.

58. Es hält auch mit ihnen Conferentien an dritten Orten.

Fremde Machten beschicken den Reichs-Tag zuweilen durch Gesandte.

59. Dergleichen geschahe im 16den, 17den und jezigen Jahrhundert:

70. Besonders noch neuerlich von Franckreich,

73. Großbritannien,

75. Rußland,

76. Und den vereinigten Niderlanden.

Sie

Sie werden an den Kayser und das Reich, 78.
an Jedes, besonder accreditirt.

Creditiven müssen sie haben; Vollmach- 79.
ten nicht allemahl.

Nur die lateinische werden dictirt.

Wegen des Ceremoniels sezt es manchen
Streit.

Sie sollen nicht armirt aufziehen. 81.

Wegen der Gerichtbarkeit über ihre Be-
diente streitet man.

Die Art, mit ihnen zu handlen, ist ver-
schiden.

Von ihren Gemahlinnin läßt sich wenig 87.
sagen.

Der Kayser und das Reich haben ihr Be-
tragen zuweilen geahndet;

Oder der Kayser sie gar weggeschafft.

Man hat auch schon mit fremden Gene- 88.
rals gehandelt:

Und Fremde haben sich in Comitial-Ge-
sandtschafftssachen gemenget.

§. 7.

Gesandtschafften vom Kayser und Reich 89.
zugleich an Auswärtige kommen jezo nicht
mehr vor:

So auch keine fremde an den Kayser und 90.
das Reich, ausser was schon gemeldet wor-
den ist.

§. 8.

Zuweilen hat das Reich bey Fremden, und 91.
dise bey dem Reich um Aßistenz angesucht.

96. Bündnisse zwischen dem Reich und Auswärtigen kommen keine vor:

So auch nicht leicht Vermittelungen,

98. Oder Confirmationen von Vergleichen:

Garantien aber hat das Reich zuweilen übernommen;

101. Und Andere gegen dem Reich.

§. 9.

103. Wegen fremder Machten **Einmischung in die innerliche Angelegenheiten Teutschlands** ist 1658. 59. 63. u. f. 71. 72. 90. 1711. u. f. 30. 38. 62. 63. viles gehandelt worden.

109. Hauptsächlich geschahe dises von Franckreich;

111. Und eine Zeitlang von Schweden.

Die meiste übrige Europäische Staaten hingegen machen sich mit Teutschland nicht vil zu schaffen.

112. Man hat einander im Reich auch schon selbst vorgeworffen, daß man Fremde mit in Teutsche Staatssachen ziehe.

119. Hingegen ist das Reich um anderer Machten innerliche Angelegenheiten unbekümmert.

§. 10.

In **Religionssachen** hat sich das Reich nie um andere Staaten bekümmert:

Wohl aber haben sich Andere mit Teutschen Religions-Händeln zu thun gemacht.

120. Dises belehren die von mir angezeigte Beyspile

spile von: 1620. 25. u. f. 30. u. f. 79. u. f. 86. 97. u. f. 1702. 7. 20.

§. 11.

In Justizsachen ist schon Streit entstanden: Wer der competirende Richter seye? 123.

Die Reichs-Gerichtliche Urtheile sollen gegen die Auswärtige geschüzet werden.

Denen Fremden solle man keine Evocationen teutscher Unterthanen gestatten.

Achten gegen Ausländer seynd nicht mehr Mode: 124.

Und andere Verordnungen selten.

§. 12.

Vile auswärtige Könige haben Lehen vom Reich: 125.

Und darinn an Rechten nichts bevor:

Wohl aber suchen sie nun ein höheres Ceremoniel. 126.

Auch ist sonst schon einiges von Reichs-Lehenssachen vorgekommen.

§. 13.

Militarsachen betreffend; so disponiren die Reichsgeseze wegen fremder Werbungen nicht- oder doch behutsamer Gestattung. 127.

Es solle kein fremdes Kriegs-Volck ins Reich geführet werden. 131.

Wegen Vestungssachen ist schon allerley verhandelt worden:

So auch von Besazungssachen. 132.

Ferner seynd Beschwerden gegen Reichs- 133.

 Stände

Stände wegen angenommener fremder Völcker geführt worden:

Und gegen Fremde wegen genommener Durchzüge.

134. Fremden sollen keine Einquartierungen im Reich gestattet werden.

§. 14.

135. Zollsachen kamen im Westphälischen Friden und sonsten vor.

In Münzsachen wurde im 16den und 17den Jahrhundert wegen der auswärtigen Münzen viles gehandelt und beschlossen:

139. Nun wird ihnen ein dem Reichs-Münzfuß gemässer Cours gestattet.

140. Uebrigens enthält auch die Wahlcapitulation einiges davon.

141. Von Handlungssachen zwischen dem Reich und Auswärtigen kame im 16den Jahrhundert, im Westphälischen Friden, und nachhero allerley vor:

144. Und die Wahlcapitulation spricht auch davon.

145. Hieher gehören auch die Handwercks-Post-Duellsachen ausser Reichs, der teutschen Bücher Nachdruck in der Fremde, 2c.

§. 15.

Die Gnadensachen kommen hernach vor.

§. 16.

147. Beschwerden und Streitigkeiten finden sich am meisten zwischen dem Reich und Franckreich;

So

So dann zuweilen Beschwerden über Polen; 161.
Ueber Rußland;
Ueber die Schweiz, und 163.
Ueber die vereinigte Niderlande.
Man hat sich darinn verschidener Arten zu handlen bedient. 166.

§. 17.

Mehrmalen hat sich das Reich über anderer Machten Gewaltthätigkeiten geklagt.

Hinwiederum auch Fremde wegen Violirung ihres Gebiets. 167.

Wegen der Repressalien ist es auch schon zur Sprache gekommen.

§. 18.

Das Reich ist auf zweyerley Arten mit andern Staaten in Krieg verfallen; 168.

Und zwar 1625. u. f. 30. u. f. 72. u. f. 88. u. f. 1702. u. f. 1733. u. f. 1756. u. f. 169.

Die Reichs-Geseze verordnen, wie es in solchen Fällen zu halten seye. 170.

Es entspinnen sich dergleichen Kriege auch wohl nach und nach, und ohne eine Kriegs-Erklärung. 171.

Wegen der Handlung mit feindlichen Staaten ist viles vorgekommen: 172.

Auch einiges wegen fremder Feldposten. 174.

Auxiliar-Völcker hat das Reich weniger gegeben, als angenommen. 175.

Cartels wurden jezuweilen errichtet.

Sub-

Subsidien gabe das Reich gegen die Türcken; hat aber noch keine von Andern empfangen.

Wegen der innerlichen Neutralität in Kriegszeiten streitet man:

178. Auch ist mit der Schweiz vil deßwegen gehandelt worden.

185. Neutrale Reichsstände haben schon von Fremden wegen erlittener Kriegsschäden belanget werden wollen.

186. Ein Waffenstillstand, um einen Krieg zu verhüten, wurde 1684. geschlossen.

188. Die Art, Friden mit Auswärtigen zu schliessen, ist nun durch die Wahlcapitulation näher bestimmt worden.

189. Die Protestationen gegen einen Friden läßt man auf ihrem Werth und Unwerth beruhen.

190. Das Reich hat schon einen zwischen Dritten geschlossenen Friden ratificiren sollen.

Der Kayser solle die Fridensschlußmäßige Restituenda befördern.

191. Das Reich hat sich mehrmalen wegen schlechter Haltung der Fridens-Schlüsse beschwert:

192. Auch hat es Zweifel wegen Auslegung der Fridens-Schlüsse gegeben.

193. Dritte Fridens-Schlüsse haben zuweilen einen Einfluß auf Teutschland.

III. Das

§. 19.

III. Das *Corpus Evangelicorum* hat 194.
schon mehrmalen mit auswärtigen Evangelischen Machten gehandelt;

Und so auch mit Catholischen. 195.

Absonderlich mit Francreich;

Und mit Ungarn. 197.

Bey denen reciproquen Curialien gegen 198.
einander kan ich mich hier nicht aufhalten.

§. 20.

Von dem Catholischen Corpore ist we- 200.
niger von dergleichen bekannt.

§. 21.

Die Reichs-Crayse, so in keiner Ver- 201.
fassung stehen, haben mit Auswärtigen nichts zu thun:

Von denen übrigen nehmen die fremde Machte Gesandte an;

Und schicken hinwiederum dergleichen an 202.
sie:

In allerley Angelegenheiten. 204.

Die Art mit ihnen zu handlen, ist verschiden.

Auch kommen bey Crays-Tägen manche 205.
Sachen vor, wobey auswärtige Machten interessirt seynd.

Die Crayse haben ferner Bündnisse mit 206.
ihnen geschlossen;

So auch Cartels. 209.

Bey denen Fridens-Tractaten haben sie 210.
ihr Interesse beobachtet.

Von

212. Von denen Curialien abstrahire ich hier.

§. 22.

213. In der geistlichen Churfürsten Wahl haben sich schon fremde Machten gemenget:

214. So auch, wann eine neue Chur errichtet worden.

Die Churfürstliche persönliche Rechte sollen gegen Fremde gehandhabt werden.

Das Churfürstliche Collegium hat für sich allein die Rußische Kayserwürde erkannt.

215. Bey Churfürstlichen Collegialtägen seynd mehrmalen auswärtige Staatssachen verhandelt worden.

216. Denen Königen weichen die Churfürsten im Rang; ausser bey Reichs-Solennitäten.

218. Von dem Ceremoniel der Könige gegen die Churfürsten, und diser gegen jene, lässet sich hier nicht reden;

219. Noch auch von der beederseitigen Schreibart an einander.

225. Zwischen Churfürsten und Personen aus der Königlichen Familie ist beedes nicht so ausgemacht.

227. Die Churfürsten senden zwar an Auswärtige Gesandte vom ersten Rang; doch ist noch nicht alles verglichen.

231. Auch fremde Staaten senden zuweilen Gesandte vom ersten Rang an das Churfürstliche Collegium, und an einzelne Churfürsten.

232. Zwischen den Churfürsten in Person und den

den Königlichen Ambaſſadeurs gibt es noch einigen Streit:

Zwiſchen denen Königlich- und Churfürſtlichen Geſandten aber iſt es ruhig. 234.

Nicht ſo ganz aber zwiſchen den Churfürſten und Päbſtlichen Nunciis.

Die Churfürſten haben mit einigen Republiquen einen Rangſtreit gehabt; weichen aber diſen nicht. 235.

So auch gewiſſen halb-ſouverainen Fürſten nicht; 236.

Noch denen Cardinälen.

§. 23.

Fremde neue **Reichsfürſten** ſeynd etwas rares. 240.

Das Ceremoniel und die Schreibart der Könige und Fürſten übergehe ich hier;

Gleichwie auch des Pabſts und der Fürſten. 244.

Wegen des Rechts, Geſandte vom erſten Rang zu ſchicken, finden die Fürſten noch überall Widerſpruch. 245.

Könige ſchicken aber an Fürſten Geſandte vom zweyten Rang, und nehmen von ihnen ſolche an. 246.

Die Fürſten und Königliche Ambaſſadeurs wollen einander nicht weichen:

So auch die Fürſten und einige Republiquen. 247.

Beeder Schreibarten und Ceremoniel finden hier keinen Plaz. 248.

Teut-

250. Teutsche und Italiänische Fürsten haben Rangstreit;

So auch die Fürsten und Cardinäle;

251. Desgleichen teutsche Bischöffe und fremde Erzbischöffe.

Der Fürstenstand suchet bey Gelegenheit auf seiner Hut zu seyn.

§. 24.

Teutsche **Reichs-Prälaten** sollen denen auswärtigen im Reich vorgehen:

252. Collegial-Gesandte von ihnen werden dafür erkannt.

§. 25.

Der Reichs-Grafen und Könige, auch Republiquen Schreibart beruhet hier.

254. Ihr Gesandtschafftsrecht haben sie zum Theil durchgesezt.

255. Sie sollen auch bey Reichs-Solennitäten auswärtigen Grafen vorgezogen werden.

§. 26.

256. Auf der **Reichsstätte**, so dann der Könige und Republiquen Ceremoniel und Schreibart kan ich mich hier nicht einlassen.

260. Könige und Republiquen senden an Reichsstätte Residenten.

261. Wegen des Ceremoniels zwischen ihnen ist nicht alles richtig.

262. Anderen fremden Standes-Personen begegnen die Reichsstätte nach Belieben.

Das

Das Droit d'Aubaine ist in Franckreich nun gegen die Reichsstätte aufgehoben. 263.

Die noch übrige drey Hanseestätte geniessen in auswärtigen Staaten noch allerley Freyheiten. 264.

Man schließt sie auch in die Fridensschlüsse ein: 265.

Und nimmt Gesandten von ihnen an. 266.

§. 27.

Die **Reichs-Ritterschafft** hatte bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten einen Abgesandten:

Sie pfleget auch in die Reichs-Fridensschlüsse mit eingeschlossen zu werden. 267.

§. 28.

Vom **Reichs-Hofrath** seynd die Ausländer ausgeschlossen, und kein Reichs-Hofrath solle in fremder Potentaten Pflichten stehen.

Dem **Cammer-Gericht** ist vorgeschriben, wie es sich in Ansehung der Ausländer zu verhalten habe. 268.

In Reichs-Kriegen sucht man ihme die Neutralität zu verschaffen.

§. 29.

IV. **Einzelne Reichsstände** haben selten persönliche Angelegenheiten mit Auswärtigen abzumachen: 269.

Wohl aber geben Ehe-Erbschaffts- und 270.

 Suc-

Succeßions-Sachen Gelegenheiten zu Handlungen mit einander.

272. In Titulatur-Sachen und Curialien wird es nicht auf einerley Weise gehalten.

Chur- und Fürsten tragen wohl ausländische Orden: Aber nicht umgekehrt.

Fremde seynd von des Johanniter-Ordens teutschen Commenden ausgeschlossen.

276. In Gesandtschaffts-Sachen gibt es zuweilen Streitigkeiten.

§. 30.

278. Mehrere Reichs-Stände haben Aßistenz bey Auswärtigen gesucht:

279. Sie dörffen sich auch mit Hülff derselbigen bey ihrer Landeshoheit handhaben.

Reichs-Stände haben von alten Zeiten her mit Auswärtigen Bündnisse gemacht;

280. Und zwar so wohl ewige,

281. Als zeitliche:

282. Welches die Reichs-Geseze bestättigen.

Sie seynd verschidener Gattung.

Und man hat vile Beyspile davon.

289. Wegen des Nuzens streitet man.

290. Auch einzelne Reichs-Stände haben Mediationen zwischen Auswärtigen übernommen; und umgekehrt.

291. Sie haben vile Vergleiche mit einander geschlossen.

Auch sich zu Garantien verpflichtet.

§. 31.

§. 31.

Einzelne Reichs-Stände haben ſich in auswärtige innerliche Angelegenheiten gemenget: 293.

Hingegen auch auswärtige Machten in teutſche geiſtliche Wahlen;

Wie auch in Streitigkeiten zwiſchen Landesherrn und Unterthanen. 294.

§. 32.

In fremde Religions-Händel haben ſich einige Reichs-Stände geſchlagen:

Und ſo auch Auswärtige in Teutſche;

Abſonderlich: Dänemarck;

Franckreich; 296.

Großbritannien;

Schweden;

Schweiz, und 297.

die vereinigte Niderlande.

Auch ſonſt. 298.

§. 33.

In Juſtizſachen ſollen die Reichs-Unterthanen ſich nicht auſſer dem Reich ziehen laſſen:

Auſſer es betreffe Güter, die unter fremder Souverainite ligen. 299.

Die Juſtiz gegen einander ſolle nicht partheyiſch ſeyn. 300.

Andere Juſtizſachen übergehe ich.

§. 34.

Einige Reichs-Stände empfangen Lehen 301.

 von

von Franckreich, Polen, und den vereinigten Niderlanden.

Franckreich stellte unter disem Vorwand Reunionen an; welche aber hernach caßiert wurden.

302. Ich habe auch einiges gemeldet: Von Lehen, so im Krieg vergeben worden; von Reichs-Ständischen activ-Lehen ausser Reichs; von der Ceßion der Lehensherrschafft; von gesperrten lehenherrlichen Rechten, und von dem Mißbrauch der Lehensherrschafft.

§. 35.

304. **Militarsachen** betreffend; so mußte sich schon ein Reichs-Stand vorschreiben lassen, wie vil Soldaten er halten solle.

Werbungssachen können allerley Handlungen veranlassen.

305. Der teutschen Unterthanen Freyheit, fremde Kriegsdienste anzunehmen, wird immer mehr eingeschränckt.

Ein Reichsstand kan keine fremde Unterthanen wegnehmen:

306. Wohl aber kan er in gewissen Fällen seine Unterthanen nach Haus beruffen.

Auch einzelne Reichs-Stände machen Cartels mit auswärtigen.

307. Wegen der Durchmarsche haben schon manche mit ihnen zu thun gehabt.

308. So auch wegen Einquartierungen.

Reichs-

Reichs-Stände können Trouppen an Auswärtige überlaſſen, und dergleichen von ihnen annehmen.

Wegen fremder Garniſonen hat es ſchon manchen Streit geſezt. 311.

Noch mehrere Veſtungs- und Kriegs-Sachen finden ſich in dem Werck ſelbſt. 312.

§. 36.

Zuweilen fallen Schuldſachen zwiſchen Reichs-Ständen und Auswärtigen vor: 313.

So auch Zollſachen;

Salzſachen; und 315.

Gefälleſachen.

§. 37.

Auch einzelne Reichs-Stände können auswärtigen Münzen Zil und Maaß ſezen: 316.

Und ſie ſollen das Silber nicht auſſer Reichs führen laſſen.

In Handlungs-Sachen kan es allerley zwiſchen Reichs-Ständen und Auswärtigen geben. 317.

In Poſt-Sachen haben ſchon Auswärtige Reichs-Ständen Eingriffe gethan. 318.

Teutſche Studioſi haben hin und her auswarts beſondere Freyheiten.

Auswärtige können die Confiſcation anſtößiger Schrifften verlangen.

§. 38.

321. Vile Auswärtige haben vom Kayser Standes-Erhöhungen erlangt:

Auch fremde Standes-Personen Reichs-Ständische Orden angenommen.

322. Teutsche lassen sich auswärtige und Auswärtige teutsche Druckfreyheiten geben.

§. 39.

323. In Ansehung der Unterthanen Personen und Güter solle kein Reichs-Stand sich fremder oder ein Auswärtiger sich teutscher Unterthanen annehmen; ausser in gewissen Fällen;

325. Mithin sich auch nicht in deren Streitsachen mengen.

Beederseitigen Unterthanen solle schleunige und unpartheyische Justiz angedeyhen.

326. Arreste seynd ohne Ursach verboten; auch nach erklärtem Krieg.

Kein Reichs-Unterthan darff eine fremde Gerichtbarkeit freywillig anerkennen.

327. Die Verfolgung der Uebelthäter in ein fremdes Gebiet gehet selten an:

Die Ausliferung derselben ist keine Schuldigkeit:

Die Durchführung, auf vorgängige Erlaubniß, gestattet man eher.

Beederseitige Unterthanen müssen einander vor ihrem Herrn belangen.

Zum

Zum teutschen Orden werden keine Ausländer zugelassen. 328.

Das Reisen in fremde Länder kan eingeschränckt werden.

In gewissen Fällen kan man die Fremde ausschaffen; 329.

Oder auch in sein Land locken, oder das emigriren in fremde Lande verbieten.

Flüchtige Unterthanen sollen ausgelifert werden. 331.

Von fremden Erben kan man einen Abzug nehmen.

An einigen Orten werden gar die Fremde von denen Erbschafften ausgeschlossen.

Teutsche Unterthanen dörffen sich nicht in fremde Staatssachen mengen; 333.

Noch an fremde Reichs-Stände rc. Abordnungen thun;

Noch sich an Auswärtige hängen. 334.

Wann sie gegen Auswärtige zu klagen haben, ist der ordentliche Weg, es bey ihrem eigenen Herrn anzubringen. 335.

§. 40.

Einzelne Reichs-Stände haben mehrmalen Beschwerden geführt, über: 336.

Franckreich,

Schweden,

die vereinigte Niderlande rc.

Man gebrauchet solchen Falles Gradweis allerley Mittel: 337.

338. Auswärtige Machten helffen sich hingegen meist selbst.

Oder man vergleicht sich gewisser Mittel.

Streitigkeiten zwischen Dritten können auch Verträge zwischen Reichs-Ständen und Fremden veranlassen.

§. 41.

339. Manchmalen klagen Reichs-Stände über fremde Gewaltthätigkeiten;

340. Und über Violirung ihres Gebiets.

Zu Repressalien kommt es selten bey Reichs-Ständen gegen Auswärtige:

342. Mit den Retorsionen aber wird es nicht so genau genommen.

§. 42.

343. Zuweilen suchen Reichs-Stände und Auswärtige gemeinschafftlich, Kriege zu verhüten.

Ob ein Reichs-Stand das Recht habe, Krieg gegen einen auswärtigen Staat anzufangen? streitet man.

346. Indessen habe ich Beyspile angeführt von 1547. 64. 1648. u. f. 64. u. f. 72. u. f. 1715. 41. u. f.

351. Es ist aber unausgemacht, was sie erweisen.

Daß Reichs-Stände Hülffs-Völcker an Auswärtige überlassen haben, ist offt geschehen:

So

So auch, daß sie Subsidien-Tractaten geschlossen haben. 354.

In Ansehung der Neutralität seynd mancherley Fälle zu unterscheiden. 356.

Waffenstillstände kommen selten vor; 358.

Noch eher Fridens-Schlüsse, auch Restitutionen und Indemnisationen, oder doch deren Forderung.

§. 43.

Es gibt einzelne Reichs-Stände, welche an anderer Europäischer Staaten gewisse Lande Ansprache machen, oder doch machen sollen; nemlich: 360.

Bayern, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Braunschweig, Basel, Johanniter-Orden, Lüttich, Münster, Speyer, Straßburg, Teutscher Orden, Baden, Fürstenberg, Holstein und Salm.

§. 44.

Von anderer Europäischer Staaten Ansprüchen an einzelner Teutscher Reichs-Stände Lande, sehe man hernach.

§. 45.

Was nun endlich auch noch andere Sachen, welche die Lande der Reichsstände oder auswärtiger Machten berühren, betrifft; so

Haben einige Reichs-Stände Lande ꝛc. in auswärtiger Machten Gebieten, mit oder ohne die Landeshoheit; 364.

365. Und so hinwiederum auswärtige Machten dergleichen Gebiete in Teutschland.

366. Wegen dergleichen eingeschlossenen Landen gibt es auch besondere Verträge.

Ferner gibt es Lande, welche zum Theil unter des Teutschen Reichs, zum Theil unter einer auswärtigen Macht, Oberherrschafft stehen.

367. Man hat auch schon Orte gehabt, welche gemeinschafftlich unter dem Reich und Andern stunden.

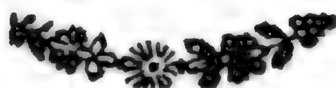
368. Jngleichem wurden Theilungen zwischen Reichs-Ständen und Auswärtigen vorgenommen.

Derer Gränz-Streitigkeiten zwischen dem Reich und benachbarten Machten ist auch schon oben gedacht worden.

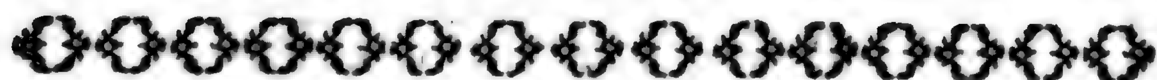
369. Zuweilen haben schon dritte Machten über eines Reichs-Standes Güter disponirt.

370. Hingegen haben auch schon Reichs-Stände und auswärtige Machten auf ihre Ansprüche an einander Verzicht geleistet.

Damm-Sachen haben zwischen Reichs-Ständen und auswärtigen Machten schon Streitigkeiten erregt.



Zwey-



Zweytes Capitel.

Von dem rechtlichen Verhältniß zwischen dem Teutschen Reich und Italien.

§. 1.

V. Wer das Verhältniß zwischen dem Teutschen Reich und Italien wissen will, muß die Theile von Italien wohl unterscheiden.

§. 2.

Was das Röm. Kayserthum, den Pabst und den Kirchenstaat betrifft; so ist

Oben schon davon geredet worden, wie besagtes Kayserthum mit Teutschland verbunden worden seye. 375.

Die Päbste pflegen den Wahl-Convent durch einen Nuntium zu beschicken, der aber nichts dabey zu sagen hat. 376.

Vormahls wollten die Päbste die ruhige Wahlen beståttigen, 379.

Und die streitige entscheiden: Dise Zeiten seynd aber vorbey. 382.

Doch schicket ein neuer Kayser noch eine Obedienz-Gesandschafft an den Pabst: 383.

Wo-

385. Wogegen der Pabst einige Gegenbezeugungen thut.

Vormals liessen sich die Kaysere auch von dem Pabst crönen; schon etliche 100. Jahre her aber nicht mehr.

386. Ferner wollte der Pabst den Kayser absezen;

Und der Kayser sollte, wann er resigniren wollte, des Pabsts Einwilligung darzu haben: Nun denckt man nicht mehr daran.

Einem verstorbenen Kayser hält der Pabst eine Leichenrede:

Aber des Reichs-Vicariats maßt er sich nicht mehr an.

387. Des Kaysers Rechte bey der Pabstwahl seynd nicht groß.

Der Kayser verspricht dem Pabst seinen Schuz.

388. Daß Chur-Cölln des Pabsts Erzcanzler seye, ist nicht erweislich.

Der Kayser kan zuweilen Jemanden zum Cardinal vorschlagen;

389. Auch aus den Cardinälen einen Protector und Conprotector der Teutschen Nation ernennen.

391. Der Cardinäle Schreibart an den Kayser, und dises an jene, übergehe ich hier.

392. Der Kayser ernennet einen Auditorem Rotæ Romanæ.

Die

Die teutsche national-Kirche zu Rom stehet unter Kayserlichem Schuz.

Der Pabst halt in Teutschland etliche Nuncios.

Die Evangelische Reichs-Stände geben dem Pabst den Titul: Heiligkeit nicht. 395.

Der Kayser hat noch Lehen im Kirchen-Staat: 396.

Die Ansprache auf Rom ruhet;

So wie auch nunmehro die auf Comacesio, 397.

Und die auf Avignon ist ein Gedichte.

§. 3.

Das Italiänische Reich hat allerley Namen. 402.

Der Kayser ist zugleich König in Italien. 403.

Seine Crönung wegen Italien ist abgegangen.

Chur-Cölln führet noch den Titul eines Erzcanzlers von Italien.

Es hat noch die alte Gränzen.

Einige Lande desselben seynd Reichs-Lehen, andere nicht. 404.

Der Reichs-Lehen seynd fünf Classen.

Die Wahlcapitulation und Reichs-Hofraths-Ordnung disponiren einiges wegen derselben.

Ins besondere habe ich geredet von: Bozzolo, Castiglione, Ferrara, Guastalla, denen 406.

Lunen-

Lunensischen Lehen, Mayland, Mantua, Massa, Mirandola, Modena, Parma, denen Savoyischen Lehen, Toscana und Lucca.

414. Die Kayserliche Rechte seynd an manchen Orten in grossen Abgang gerathen.

415. Die Italiänische Lehenleute seynd Kayserliche Unterthanen.

416. Der Kayser ertheilet ihnen Standes-Erhöhungen;

Uebet die Gerichtbarkeit über sie aus; und

417. Erkläret sie in die Acht.

418. Das Justinianeische Recht wird pro Jure communi Italiæ gehalten.

419. Die Italiänische Reichs-Lehen seynd in der Belehnungsart von den Teutschen unterschiden.

420. Sie sollen Reichs-Steuern geben:

Aber nicht verpfändet werden ꝛc.

Die Kayserliche Wahlcapitulation erstreckt sich auch auf dise Lande.

421. Der Kayser ziehet die Einkünffte von Mantua.

Savoyen ist Reichs-Vicarius in Italien: Es ist aber wegen dises Vicariats vil Streitens.

422. Der Kayser hat auch sonst Vicarios generales, oder einen Commissarium generalem in Italien.

Die

Die Franckreich zugeschribene Ansprüche seynd ungegründet. 423.

Es hat keine Reichs-Stände noch Reichs-Täge in Italien.

Denen regierenden Herrn wird die Gerichtbarkeit über ihre Brüder und Vettern nicht zugestanden.

Die grössere Italiänische Herrn beherr- 424.
schen ihre Lande fast unumschränckt.

Doch will man ihnen die Gesezgebende 425.
Macht nicht ganz eingestehen.

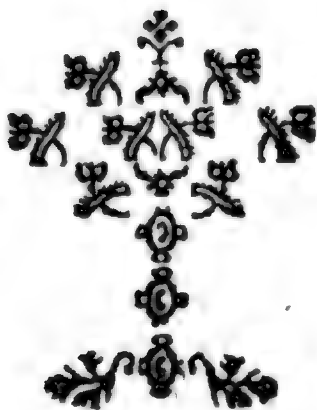
Sie führen zuweilen Beschwerden über 427.
den Kayserlichen Hof.

Kein Italiänischer Herr hat Siz und 428.
Stimm auf teuschen Reichs-Tägen.

Das Teutsche Reich hat von Italien keinen Nuzen.

§. 4.

Von denen unabhängigen Staaten in Italien, sehe man hernach.



Drit-



Drittes Capitel.

Von dem rechtlichen Verhältniß zwischen dem Teutschen Reich und allen einzelnen Europäischen unabhängigen Staaten.

§. 1.

VI. Schließlichen betreffend deren einzelnen unabhängigen Europäischen Staaten Verhältniß gegen dem Teutschen Reich; so hat

430. Dänemarck mit demselben nie nichts zu thun gehabt:

432. Das Bißthum Schleßwig wurde irrig in die Reichs-Matricul gebracht.

Holstein ꝛc. seynd Reichs-Lande:

Und die Dänische Ansprach an einige Teutsche Lande seynd Träume.

§. 2.

433. Franckreich hat lang, sonderlich von Kayser Maximilian I. an, biß auf unsere Zeiten, vil mit Teutschland zu thun gehabt: Dermalen aber ist es still.

434. Es beschickt meist den Teutschen Reichstag.

439. Es solle dem Reich noch einiges vorenthalten, sonderlich Elsaß.

Es hat Gränzstreitigkeiten mit dem Reich.

441. Die andere, resp. angebliche, Ansprüche

des

des teutschen Reichs auf einige Französische Lande aber bedeuten nichts.

§. 3.

Großbritannien und Teutschland haben nichts mit einander zu verkehren: 442.

Wohl aber hat das jezige Königliche Haus die Reichs-Standschafft;

Auch hält Gr. Britannien öffters einen Minister bey dem Reichs-Convent.

§. 4.

Die **Ottomannische Pforte** hat mit Teutschland nichts zu thun; ausser, daß dises zuweilen Türckenhülffen gegen sie bewilliget.

§. 5.

Polen und Teutschland haben auch nichts mit einander zu schaffen: 443.

Nur gibt es einige Gränzstreitigkeiten: 444.

Die beederseitige Ansprüche wollen nichts sagen. 445.

§. 6.

Portugall und Teutschland wissen nichts von einander. 446.

§. 7.

Preussen stunde vormals in einer schwachen Verbindung mit Teutschland: 447.

Nachgehends ergabe es sich unter Polen:

Ein Theil davon wurde souverain, und ein Königreich.

Des teutschen Ordens Ansprach gehöret nicht hieher:

Und des Reichs seine schläft wenigstens. 448.

Ob das Preußische Geldern, auch Schle-

 sien

sien und Glaz, zu Teutschland gehören? streitet man.

§. 8.

449. Rußland und Teutschland haben sehr selten etwas mit einander zu thun gehabt:

Und künfftig seynd sie aufs neue geschiden.

Dennoch hält es zuweilen einen Minister bey dem Reichstag.

450. Des Reichs Ansprache auf Liefland kommt nie zum Vorschein.

§. 9.

451. Sardinien, als solches, gehet Teutschland nichts an:

Dessen jezig-regierendes Haus besizet die teutsche Reichs-Standschafft zwar; bedienet sich aber derselben nicht:

Und von dessen Italiänischen Lehen ist schon geredet worden.

§. 10.

452. Schweden hatte im vorigen Jahrhundert einen grossen Einfluß auf Teutschland:

Es hat auch noch die Garantie des Westphälischen Fridens über sich;

Ingleichem besizet es die Reichs-Standschafft:

Meistens aber ist eines um das andere unbekümmert.

§. 11.

453. Sicilien und Teutschland lassen einander paßieren.

§. 12.

454. So lang Spanien von Oesterreichischen Prin-

Prinzen regieret wurde, und es um deren Thronfolge, auch einige Italiänische Lehen, zu thun wäre, gabe es dann und wann etwas zwischen Demselben und dem Reich:

Nun aber ist es stille.

§. 13.

Ungarn ist ein Oesterreichisches Erbkönigreich, dessen Garantie Teutschland übernommen hat; 455.

Auch leistet lezteres demselben mehrmalen Türckenhülffen; 456.

Und es solle einige Gränzstreitigkeiten geben.

Die beederseitige Ansprüche aber findet man nur in den Schrifften der Gelehrten.

§. 14.

Die **Eydgenossenschafft**, oder Schweiz, gehörte vormals zu Teutschland; machte sich aber los, und die 13. Cantons wurden im Westphälischen Friden als souverain erkannt: 457.

Ob aber auch die zugewandte Orte? ist ungewiß. 459.

Das Reich hat noch Lehen in der Schweiz:

Auch streitet man wegen gewisser Districte Oberherrschafft; 460.

Und es gibt Gränzirrungen. 461.

Wegen Neufchatel hat sich auch etwas geregt.

§. 15.

Genua hat allerdings unter Teutschland gestanden: Ist aber nun im Besiz der Unabhängigkeit: 463.

464. Ueber Sanct Remo hingegen behauptet das Reich noch jezo seine Oberherrschafft.

467. Finale ist von Rechtswegen ein Reichslehen: Corsica aber gehet Teutschland nichts an.

§. 16.

468. Ob Venedig, oder doch dessen Gebiet auf dem vesten Lande, jemals unter Teutschland gestanden seye? streitet man:

469. Die Republic ist aber im Besiz der Souverainite.

Die Gränzstreitigkeiten heissen wenig:

Und die angebliche beederseitige Ansprüche gar nichts.

§. 17.

471. Die jezige vereinigte Niderlande stunden, wenigstens zulezt, durch den Burgundischen Vertrag, in einiger Verbindung mit Teutschland:

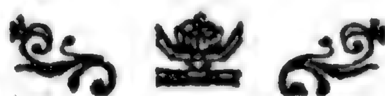
Sie machten sich aber von Burgund, oder Spanien, los, und wurden 1648. von demselben für souverain erkannt;

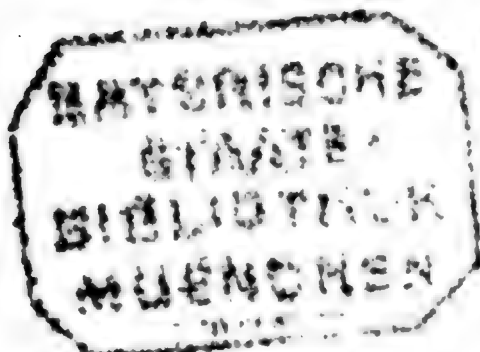
So auch von dem Kayser:

472. Das Reich aber faßte keinen völligen Schluß deßwegen:

473. Wohl aber hat es die vereinigte Niderlande seithero als einen souverainen Staat behandelt.

Die Streitigkeiten wegen der Oberherrschafft über gewisse Districte, der Gränzen, des Johanniter-Ordens eingezogener Güter, der Einmengung in die Ostfriesische Unruhen, u.s.w. endlich gehen das Hauptwerck nichts an.





Hewlls A.

